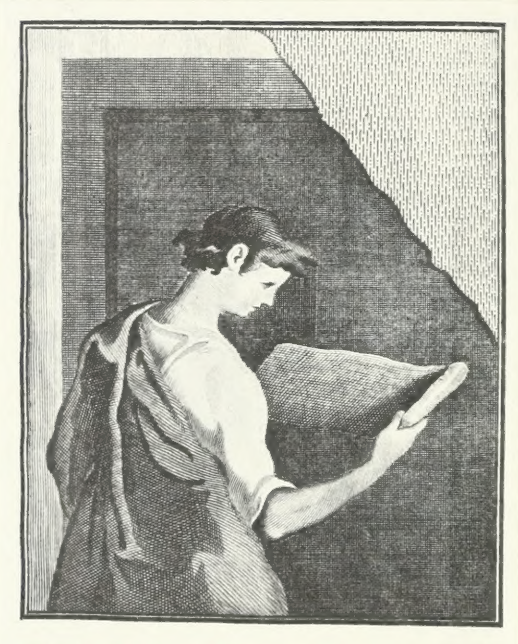






Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Alterthumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



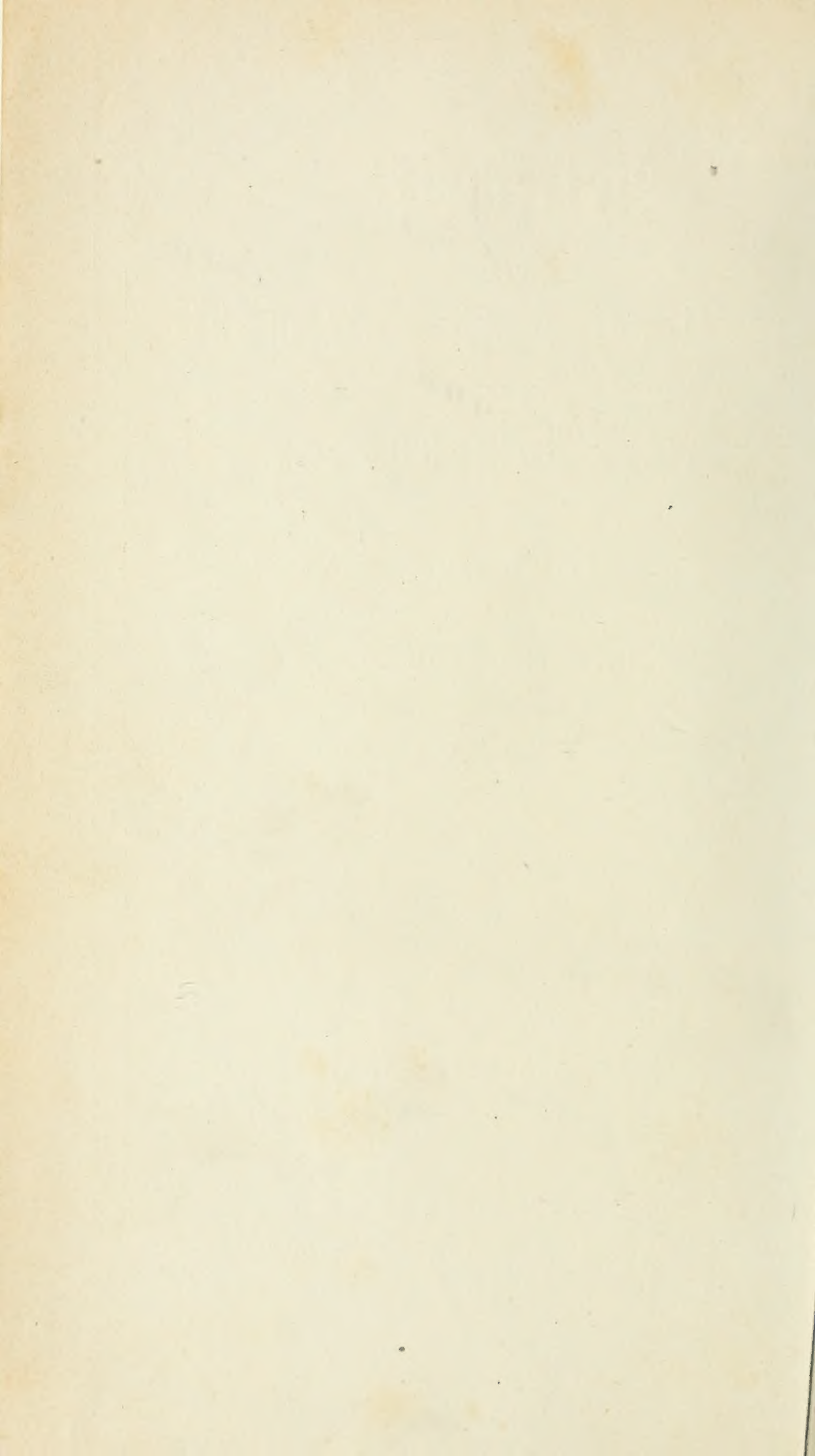
Zehnter Jahrgang. 1877.

Mit 6 Kunstanlagen, einer Karte und einer Stammtafel.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1877.



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Alterthumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Zehnter Jahrgang. 1877.

Mit 6 Kunstanlagen, einer Karte und einer Stammtafel.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

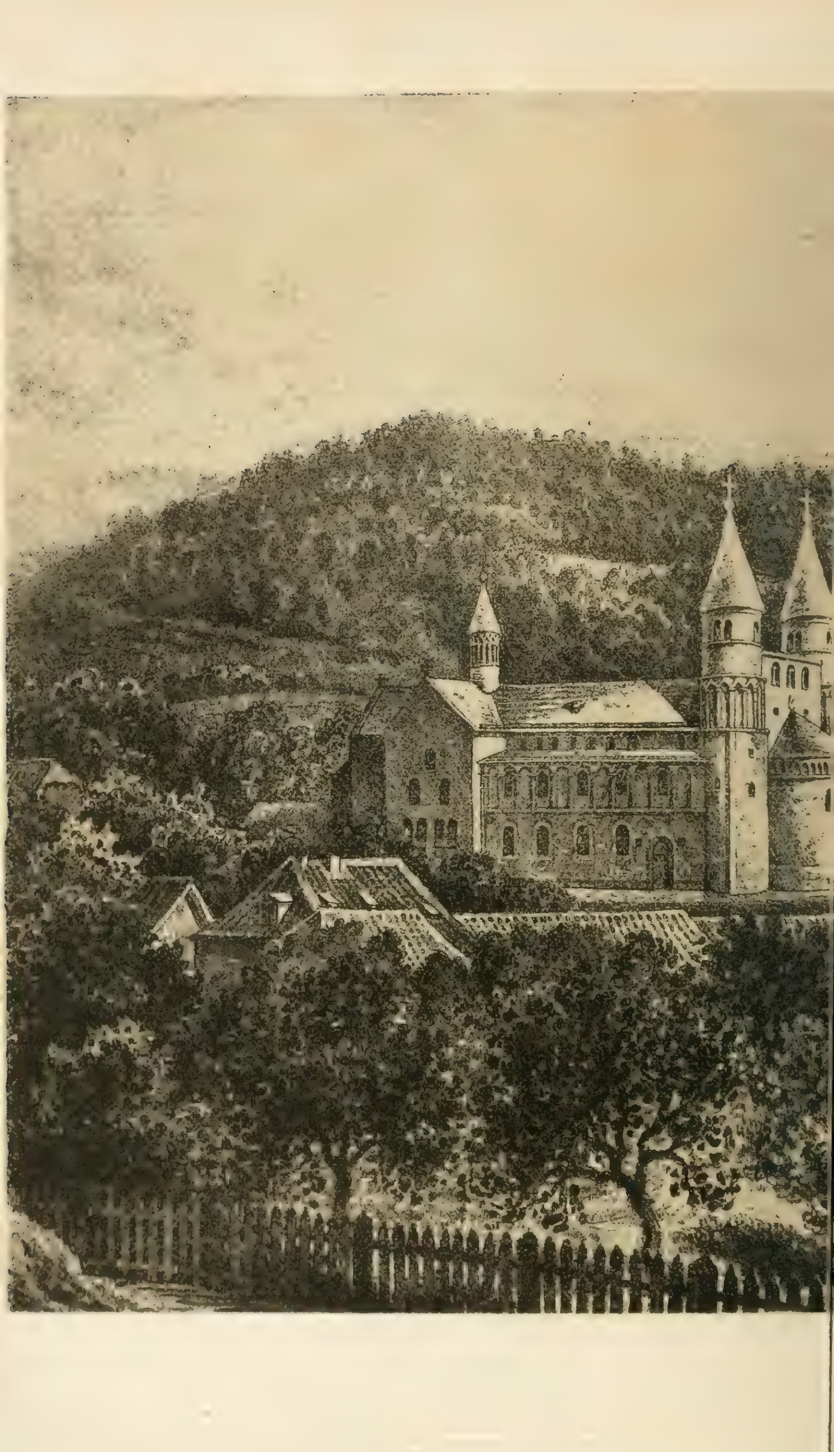
1877.

Inhalt.

Ausgrabungen.

Vermischtes.









Geschichte und Beschreibung der Stiftskirche zu Gernrode.

Neu bearbeitet von

O. v. Heinemann.

Mit 6 Kunstbeilagen.

Als vor neunhundert Jahren am Nordsaume des Harzes, eine Wegstunde östlich von dem Punkte, wo durch zertrümmerte Felsmassen hindurch die Bode sich ihren Weg in die Ebene bahnt, die ersten Werksteine zu dem Bau der Klosterkirche von Gernrode in die Erde gesenkt wurden, bot das umliegende Land den Anblick einer erst in ihren Anfängen stehenden Kultur dar. Noch bedeckte wilder Urwald nicht nur die Thalschluchten und Berghöhen, sondern breitete sich auch über die gesegneten Fluren aus, welche dem Gebirge vorgelagert sind und in welche sich damals die von verschiedenen deutschen Stämmen bewohnten Gaue Suevon und Harthagau theilten. Nur am Rande desselben hatte die Axt des Menschen das Dickicht gelichtet, die Baumriesen gefällt und Raum für die Anlage von Dörfern, Gehöften und Weilern geschaffen, welche, ungleich zahlreicher, obschon weniger ausgedehnt als jetzt, den Waldboden in ertragfähiges Ackerland umzuwandeln bemühet waren[1]. Hie und da erhob sich im dunkeln Forste ein kaiserliches Jagdhaus, wie das bekannte Bodfelde bei Elbingerode, wo ein Jahrhundert später der dritte Heinrich einem frühzeitigen Tode erlag, und im östlichen Harze, auf jetzt Anhaltischem Grund und Boden, Siptenfelde und Zellenfelde[2]. Denn der Wald ringsum mit seinem

1) Ueber den damaligen Anbau des Landes vor dem Harze handelt Delius in seiner Gesch. der Harzburg 279 ff. In der Feldflur Quedlinburg zählt man allein zwölf jetzt wüste Dorfstätten.

2) Siptenfelde (Sippentfeldon, Sipponifelde) lag eine viertel Stunde von dem heutigen Dorf dieses Namens entfernt. Im Jahre 937 schenkte Otto I unter anderem auch den Zehnten zu Bodfelde und Siptenfelde der Abtei Quedlinburg (cod. dipl. Anh. I. nr. 3). Der Stiftungsbrief desselben Königs für Gernrode vom 17. Juli 961 ist zu Siptenfelde ausgestellt (ibid. I. nr. 32). Die Lage von Zellenfelde (Silivanvelth) ist nicht genau bekannt, es muß aber in der Nähe der Quelle des Flusses, nach welchem es genannt ist, gelegen haben.

Wildreichthum war noch größtentheils Domanium des Reiches. Aber nicht die Waidmannslust allein war hier die Führerin des Menschen gewesen: schon hatte auch die Sehnsucht des menschlichen Herzens nach Abgeschiedenheit und Weltentsagung den Weg gefunden in die verschlossenen Thäler und in die schweigende Einsamkeit des Waldes. Gerade an den rauhesten und wildesten Orten entstanden die ersten klösterlichen Stiftungen: so Wendhausen (Winethahusun) an dem düstern Eingange in das Thal der Roßtrappe, wo noch heute, da Menschenhand längst den Weg geebnet und den Wald gelichtet hat, die Schauer einer übergewaltigen Natur den Besucher beschleichen: so in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Thankmarsfelde (Thangmaresfeld), welches, wie Wendhausen nach Quedlinburg, so von seinen Gründern wegen Rauhheit der Luft nach Nienburg an der Saale verlegt werden mußte. Schon auch hatte der erste König aus dem sächsischen Hause den Berg, der seine Lieblingspfalz Quedlinburg überragte, befestigt und hier weithin sichtbar jene Kirche gegründet, die er für sich und seine fromme Gemahlin zur Grabstätte bestimmte. Weiter nach Norden erhob das bischöfliche Halberstadt, dessen Sprengel die ganze umliegende Gegend umfaßte, seine damals noch dürftigen und wenig großartigen Gotteshäuser. In weltlicher Hinsicht stand das Land unter der Oberaufsicht des Markgrafen Gero, welcher hier an der Stelle des Königs die Vertheidigung der Grenze gegen die Wenden jenseits der Saale und Elbe leitete und in einem nicht unbedeutenden Theile der Halberstädter Diöcese das Grafenamt verwaltete, während zahlreiche Eigengüter, die er entweder ererbt hatte oder der Gnade des Königs verdankte, ringsum im Lande zerstreuet lagen.

Gero eben war es, der gegen Ende seiner ruhmreichen Kriegerlaufbahn auf einer seiner Besitzungen am Harze das Kloster Gernrode erstehen ließ. Ein langes, unter endlosen Kämpfen verbrachtes Leben lag hinter ihm. Die wendischen Stämme, welche so oft die Schärfe seines Schwertes und die eiserne Strenge seines Willens gefühlt hatten, gehorchten bis gegen die Oder hin der deutschen Herrschaft, aber dem alternden Markgrafen, der schon früher die beiden hoffnungsvollen Söhne begraben hatte, war in der großen Schlacht, welche die Lausitzer der deutschen Herrschaft endgültig unterwarf, der letzte Blutsverwandte gefallen, an dem er mit väterlicher Zuneigung gehangen hatte. Jetzt stand der Ueberwinder der Ungarn und Slaven am Rande des Grabes, und es bemächtigte sich seiner jene Sehnsucht nach dem Ueberirdischen, welche wir in starken Naturen jener eisernen Zeit so oft erwachen sehen und welche nicht selten als der Ausdruck tiefer Zerknirschung über früher begangene schwere Thaten erscheint. So mag es auch mit Gero

gewesen sein. Wir wissen von seinem Leben zu wenig, als daß wir dergleichen mit Bestimmtheit behaupten könnten, aber die eine Thatsache, daß er einst dreißig Fürsten der Wenden zu sich laden und dann in einem gräßlichen Blutbade umbringen ließ, genügt, um einer solchen Annahme einige Wahrscheinlichkeit zu verleihen. Mochte die damalige Zeit auch noch so verächtlich von jenen „ungläubigen Hunden" denken, mochte man ihnen gegenüber sich auch noch so sehr als die Streiter Christi und der Heiligen fühlen, es ist doch kaum anders möglich, als daß die Erinnerung an eine so blutige That, die man im Drange des Kampfes und der Verwirrung immerhin mit der Noth des Augenblicks entschuldigen zu dürfen glaubte, bei späterer ruhiger Ueberlegung nicht das verdunkelte Gewissen sollte wach gerufen haben. Allein für dergleichen Gewissensregungen wußte die Kirche trefflichen Rath. Eine Pilgerfahrt zu den Schwellen der Apostel, die Gründung eines Klosters und dessen reichliche Ausstattung mußten unfehlbar die Fürsprache der Heiligen gewinnen und selbst dem unbarmherzigen Vertilger so vieler vertrauender Menschen den Weg zu den lichten Wohnungen des Himmels erschließen. Aber noch andere Erwägungen bestimmten Gero zu der Gründung des Klosters zu Gernrode. Sein Sohn Siegfried hatte eine junge, kaum zwanzigjährige Wittwe hinterlassen, aus vornehmem sächsischen Hause, eine Nichte der Königin Mathilde. Sie zu versorgen und ihr eine gesicherte, ruhige Lebensstellung zu gründen, gab es nach den Begriffen der damaligen Zeit, zumal sie nach ihres Gemahles Tode den Schleier genommen hatte, kein besseres Mittel, als die Errichtung eines Frauenklosters, dessen Leitung in ihre Hände gelegt würde. Endlich kam für den Markgrafen noch ein dritter Beweggrund hinzu. Längst schon war es unter den Fürsten und Großen christliche Sitte geworden, sich und den Ihrigen ein eigenes Familiengrab zu stiften und durch eine damit verbundene Congregation für Memorien und Anniversarien ausgiebig zu sorgen. Gewöhnlich waren das sogenannte Chorherrenstifter, es kommen jedoch auch zahlreiche Beispiele vor, daß Klöster und namentlich Frauenklöster zu diesem Zwecke errichtet wurden. Gerade diejenigen Stiftungen in den sächsischen Harzgegenden, welche dem Markgrafen Gero bei seiner Gründung zum Muster gedient zu haben scheinen und welchen in den kaiserlichen Urkunden Gernrode ausdrücklich gleich gestellt wird, sind auf diese Weise entstanden: Gandersheim, wo Herzog Ludolf von Sachsen sich und seiner Gemahlin die Grabstätte bereiten ließ und wo drei seiner Töchter nach einander die Stelle der Aebtissin bekleideten, und Quedlinburg, wo sich König Heinrich I die Gruft bauete und wo seine geliebte Mathilde später an seiner

Seite begraben ward. In ähnlicher Weise sollte die Kirche, welche Gero, der letzte seines Geschlechtes, jetzt zu gründen im Begriff stand, die Stätte seiner irdischen Ruhe werden.

Nachdem er zu diesem Zwecke die nöthigen königlichen Bestätigungsbriefe erlangt hatte, ging Gero in den letzten Monaten des Jahres 963 über die Alpen und pilgerte nach Rom. Am Grabe des heiligen Petrus legte er zum Zeichen, daß er von nun an allem irdischen Treiben und allen Plänen weltlichen Ehrgeizes entsage, seine siegreichen Waffen nieder und weihete sich und seine ganze Habe dem Dienste Gottes. Mit kostbaren Reliquien, unter denen sich besonders der Arm des heiligen Cyriacus, seines persönlichen Schutzpatrons, befand, kehrte er in die Heimath zurück, wo er das früher von ihm gegründete Mönchskloster Frose alsbald in ein Frauenstift verwandelte und mit Gernrode in der Weise verband, daß beide Anstalten fortan unter einer Leitung, derjenigen der Aebtissin von Gernrode, stehen sollten. Der neuen Stiftung wurden nicht allein die Güter zugewiesen, welche schon Geros Sohn Siegfried, wahrscheinlich auf seinem Todtenbette, für dieselbe bestimmt hatte, sondern Gero stattete sie außerdem in überreicher Weise aus, indem er ihr sein gesammtes Eigenthum — nicht weniger als 23 ganze Ortschaften und 388 Hufen Landes in 43 anderen Dörfern mit allen ihren Nutzungen und einem bedeutenden Theile des Hackelwaldes — zu ewigem Besitze übergab. Als er dann am 20. Mai 965 aus dem Leben schied, ward er seiner Bestimmung gemäß in der von ihm gegründeten Kirche zu Gernrode bestattet.

Die Geschichte des so entstandenen Klosters bietet, so weit man sie aus den dürftigen annalistischen Aufzeichnungen mit Zuhülfenahme der noch vorhandenen Urkunden zusammenstellen kann, ein Bild langsamer Verkümmerung dar, wie es die ähnlichen Stiftungen während des Mittelalters fast ausnahmslos zeigen. Seine Blüthezeit fällt in das erste Jahrhundert seines Bestehens. Während der Regierung der sächsischen Kaiser, die so gern in dem nahen Quedlinburg verweilten, ward auch Gernrode nicht selten von dem kaiserlichen Hofe besucht, und man kann sagen, daß ein Abglanz des Ruhmes, welcher damals die von Otto I gegründete Abtei umstrahlte, wo die Prinzessinnen des Herrscherhauses ein frommes, gottgeweihetes Leben führten, aber auch zu Zeiten in die Verwaltung des Reiches thätig eingriffen, auf das bescheidenere Gernrode zurückfiel. Vornehme Frauen aus den edelsten Geschlechtern Sachsens bildeten in dieser Zeit den Convent des Klosters, und namentlich wurden die Aebtissinnen nur aus den erlauchtesten Familien des Landes genommen, wie denn von den beiden ersten die eine dem Ottonischen Kaiserhause nahe verwandt war, die andere aber ihm selbst

angehörte. Zur Zeit der ersten Aebtissin lebte unter anderen zu Gernrode Mathilde, die Tochter des Herzogs Bernhard I von Sachsen und Hildegards von Stade, eine Base des als Geschichtsschreiber bekannten Bischofs Thietmar von Merseburg. Wegen ihrer Verwandtschaft mit der Aebtissin Hedwig ward sie von dieser erzogen, und ihre Frömmigkeit sowie ihre übrigen trefflichen Eigenschaften bewogen die ehrwürdige Matrone, sie vor allen übrigen Nonnen zu ihrer Nachfolgerin zu wünschen: sie starb indeß, wenige Monate vor jener, am 28. April 1014[1]. Im Jahre 1004 besuchte Heinrichs II Gemahlin, die Königin Kunigunde, in Begleitung des Erzbischofs Tagino von Magdeburg und des erwähnten Bischofs Thietmar von Merseburg Gernrode und beging dort feierlich den Palmsonntag (9. April)[2]. Bei dem Feste, welches im Jahre 1013 zu Ehren des heiligen Cyriacus in Gernrode gefeiert wurde, war außer dem Bischof Arnulf von Halberstadt auch der mächtige Markgraf Gero der Jüngere mit zahlreichem Gefolge anwesend[3].

So herrschte, ähnlich wie zu Quedlinburg, in dieser Zeit ein reges, mitunter buntes und glänzendes Leben in den stillen Klostermauern von Gernrode. Später scheint das nachgelassen zu haben. Die fränkischen Kaiser kamen nicht so häufig nach Sachsen: an den Stiftungen zu Gandersheim und Quedlinburg, sowie an der damit verwandten zu Gernrode nahmen sie geringeren Antheil als die Ludolfinger. Ihr Lieblingsaufenthalt war Goslar und sie gaben dem rauhen Oberharze den Vorzug vor dem milderen lieblichen Unterharze. Nur von Heinrich V wissen wir, daß er i. J. 1105 zu Gernrode den Gründonnerstag (6. April) feierte: am folgenden Tage pilgerte er in Erinnerung an das Leiden des Heilandes mit bloßen Füßen von da nach Quedlinburg[4]. Von den späteren Kaisern ist, so viel bekannt, in friedlicher Absicht nur Friedrich I einmal in Gernrode gewesen, in seiner Begleitung der Herzog Bernhard von Sachsen, Albrechts des Bären Sohn, und eine Anzahl Bischöfe und Grafen[5]. Sein Enkel Friedrich II sammelte um die Mitte Septembers 1215 bei Gernrode das Heer, welches er dann gegen Quedlinburg und die Verbündeten seines

---

1) Thietm. chron. VII. 4 (Pertz V. 837). necrol. Luneb. bei Wedekind Noten III. 31.

2) Thietm. chron. VI. 3 (Pertz V. 805) und annal. Saxo a. a. 1004 (Pertz VIII. 653).

3) Thietm. chron. VI. 59 (l. c. 834).

4) Annal. Saxo a. a. 1105 (Pertz VIII. 739).

5) Friedrich hat in den Tagen vom 20. bis 25 November 1188 zu Gernrode mehrere Urkunden ausgestellt (cod. dipl. Anh. I nr. 660, 661, 662 und 663).

Gegners Otto IV. namentlich auch gegen den Fürsten Heinrich I von Anhalt, führte[1].

Von einer literarischen Thätigkeit, wie sie doch so viele andere Klöster, darunter auch Frauenklöster, im Mittelalter ausgezeichnet hat, ist in Gernrode bis herab auf die Zeit, da Andreas Popperod[2] unter Benutzung des Gernröder Urkundenschatzes seine annales Gerenrodenses zusammenstellte, nichts bekannt geworden. Auch die Klosterbibliothek ist bis auf die letzten Spuren verschwunden. Daß das Kloster indeß unter seinen Büchern einst auch solche aufbewahrte, die für uns, wenn sie noch erhalten wären, nicht ohne Bedeutung sein würden, erhellt aus den Bruchstücken eines altniederfränkischen Psalmencommentars, welche ich vor Zeiten in dem ehemaligen Hauptarchive zu Bernburg auf dem von Alter und Feuchtigkeit halbzerstörten Pergamentumschlage einer Gernröder Rechnung entdeckte und welche wohl noch in das Ende des 9. Jahrhunderts zurückreichen[3].

Gero hatte seine Stiftung dem apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben und gegen einen jährlichen Zins von einem Pfund Silber, den er auf 30 Jahre vorausbezahlte, ihre Befreiung von der geistlichen und weltlichen Jurisdiction der zunächst zuständigen Behörden erlangt. So war Gernrode eine von jenen königlichen Abteien geworden, welche unmittelbar unter der Aufsicht des römischen Stuhles und dem Schirme der deutschen Kaiser standen. In einer Reihe von Freibriefen der letzteren wird ihm dieser Vorzug ausdrücklich bestätigt und ihm damit dieselbe Stellung angewiesen, welche die anderen Königsabteien in Sachsen, wie Essen, Quedlinburg und Gandersheim, einnahmen. Noch zur Zeit des Papstes Eugen III (1151) entrichtete das Kloster nach Rom nur eine Mark Silbers jährlich, allein schon unter Innocenz III (1207) war dieser Zins zu einer jährlichen Abgabe von 2 1/2 Mark Silbers angewachsen, um dann später wieder auf zwei Mark herabzusinken. Nicht immer konnte derselbe pünktlich entrichtet werden, ja er

1) Magdeb. Schöppenchronik, herausgegeb. von Janicke S. 141.

2) Er war Prediger in Gernrode, wo sein Haus mit der Inschrift: Andreas Popperoet in patria struxi tecta paterna mea 1559. noch heute vorhanden ist. Die annales Gerenrod. hat zuerst der jüngere Meibom in seinen scriptor. rer. Germ. und später Beckmann in seinen accessiones in sorgfältigerer und correcterer Weise herausgegeben.

3) Herausgegeben von Hoffmann von Fallersleben in der Germania XI. 323 und 324, besser von M. Heyne, kleinere niederdeutsche Denkmäler 59—61, zuletzt von Müllenhoff und Scherer in Denkmäler deutscher Poesie und Prosa 184—186. Die Handschrift ist keinenfalls in Gernrode selbst geschrieben, da sie älter ist als die Stiftung des Klosters: wahrscheinlich stammt sie aus Werden in Westfalen.

erschien bei der späteren Verarmung des Klosters geradezu uner- schwinglich, und um das mit ihm verknüpfte kostbare Recht nicht aufzugeben, mußten die Besitzungen des Klosters nicht selten ver- pfändet oder verschleudert werden. Auch die Verschlechterung des Geldes führte in dieser Hinsicht zu manchen Unzuträglichkeiten. Im Jahre 1383 verlangte der Subcollector des päpstlichen Stuhles, Heinrich von Premyslavia, daß der Zins an die römische Kammer, welcher bisher nach Magdeburgischem, Hildesheimischem, Naumburgischem oder Braunschweigischem Gewicht berechnet worden war, in reinerem Silber bezahlt werden solle, und als man sich in Gernrode auf das Herkommen berief, excommunicierte er die damalige Aebtissin Adelheid, suspendierte das Capitel und belegte die Kirche mit dem Interdicte. Es bedurfte einer energischen Beschwerde in Rom, um die Aufhebung dieser ohne Beobachtung des herkömmlichen Rechtsweges verhängten Kirchenstrafen zu erwirken[1].

Während aber so die Abtei ihre bevorzugte Stellung in kirch- licher Hinsicht, wenn auch nicht ohne schwere Opfer behauptete, lag es in der Natur der Dinge, daß die vielbeschäftigten Kaiser das weltliche Schutzrecht, welches auszuüben sie selbst nicht immer im Stande waren, Stellvertretern überließen. Schon in den ersten Gründungsbriefen war der Abtei das Recht verliehen worden, sich ihren Schutzvogt nach eigenem Gutdünken zu wählen. Dies war um so natürlicher, als Geros Geschlecht im Mannsstamme mit ihm erlosch und für ihn daher keine Veranlassung vorlag, die Schutzvogtei, wie das sonst meistens geschah, seiner Familie vorzu- behalten. Mit Unrecht behauptet Popperod, der erste Schutzvogt des Klosters sei Markgraf Eckehard von Meißen gewesen[2]. Viel- mehr spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Schutzvogtei in

1) Schreiben des Bischofs Albrecht VI von Halberstadt vom 21. Juni 1385, jetzt im Haus- und Staatsarchive zu Zerbst.

2) Annal. Gernrod. bei Beckmann accessiones 11. Er verwechselt bei dem Geschlechte des Markgrafen Eckhard I († 30. April 1002) mit seinem gleichnamigen Sohne Eckhard II († 21. Juni 1046), aber weder von diesem noch von jenem läßt sich nachweisen, daß er die Advocatie über Gernrode besessen habe. Allem Anschein nach ist Popperod zu seiner Annahme durch die Schenkung des Markgrafen Eckhard (d. h. des II nicht des I) an Gernrode veranlaßt worden, welche Heinrich III am 19. Februar 1046 bestätigte (cod. dipl. Anhalt. I. nr. 119). Daraus geht aber keineswegs eine Vogtei Eckhards über Gernrode hervor. Eckhard hatte vielmehr besonderen ein ganz natürliches, sich in jener Schenkung bethätigendes Interesse an dem Stifte, weil er mit einer Schwester der damaligen Aebtissin Hazecha vermählt war, und, da sein Geschlecht mit ihm erlosch, so machte er jene bedeutende Schenkung, welche Heinrich III als sein Erbe bestätigen mußte.

den frühesten Zeiten durch die Markgrafen der Ostmark, welche von Geros Schwester Hidda abstammten, verwaltet worden ist. Einmal war dieses Geschlecht, soviel wir wissen, das einzige, welches mit demjenigen des Stifters, wenn auch nur weiblicher Seits, eben durch die erwähnte Hidda, zusammenhing. Dann aber scheint die ausgesprochene Vermuthung durch folgenden Umstand ihre Bestätigung zu finden.

Im Jahre 1013 entstand, wie die Quedlinburger Annalen kurz, Thietmar von Merseburg aber ausführlicher berichten[1], zu Gernrode ein heftiger Streit zwischen dem Bischofe Arnulf von Halberstadt und dem Enkel jener Hidda, dem Markgrafen Gero dem Jüngeren von der Ostmark=Lausitz. Man feierte in der Abtei das Fest ihres Schutzheiligen, des Märtyrers Cyriacus. Bischof Arnulf, von der Aebtissin Hedwig dazu geladen, erging sich nach Tische im Freien, als er einen Geistlichen des Stiftes bemerkte, der einen Falken auf der Hand trug, also wohl jagen wollte. Da es den Geistlichen schon seit Karls des Großen Zeiten verboten war, Waffen zu tragen, mit Hunden durch den Wald zu streifen oder einen Stoßvogel zu halten, so ergriff der Bischof, von heiligem Eifer hingerissen, den Frevler mit eigener Hand und führte ihn fort. Darüber ergrimmten die Lehnsleute des Markgrafen und setzten, vor allen ein gewisser Hugal, den Bischof zur Rede, wie er ihrem Herrn einen solchen Schimpf anthun könne: sie verlangten von ihm, er solle sich entweder durch einen Eid von aller Schuld reinigen oder ihnen und ihrem Herrn Genugthuung leisten. Als er sich dessen weigerte, da die Heiligkeit des Festes den Eid zu leisten und zu empfangen verbiete, rotteten sich jene zusammen und zogen vor das Haus, wo sich der Bischof eben zur Tafel setzen wollte. Vergebens durchsuchten sie das ganze Kloster und zuletzt noch die Kirche nach ihm, denn er hielt sich wohlweislich versteckt. Erst nachdem sie auch das Hospiz durchstöbert hatten, zogen sie, da sich ihr Unwille inzwischen gelegt hatte, davon. Der Bischof aber begab sich am anderen Tage unter dem Schutze seiner herbeigeeilten Vasallen nach Halberstadt, indem er die heftig weinende Aebtissin tröstete. Die Sache, bei welcher einige Diener des Bischofs von den aufgeregten Rittern arg mißhandelt worden waren, kam dann vor den König: nur durch die Vermittelung einflußreicher Personen vermochte Markgraf Gero den Zorn des letzteren zu besänftigen, doch mußten die Mittelspersonen 300 Pfund Silber an die bischöfliche Kammer zahlen und die bei dem Handel Betheiligten sich ent=

---

1) Annal. Quedl. a. h. a. (Pertz V. 8) und Thietm. chron. VI. 59 (Pertz V. 834).



Stifts

z

Ger



a bedeut

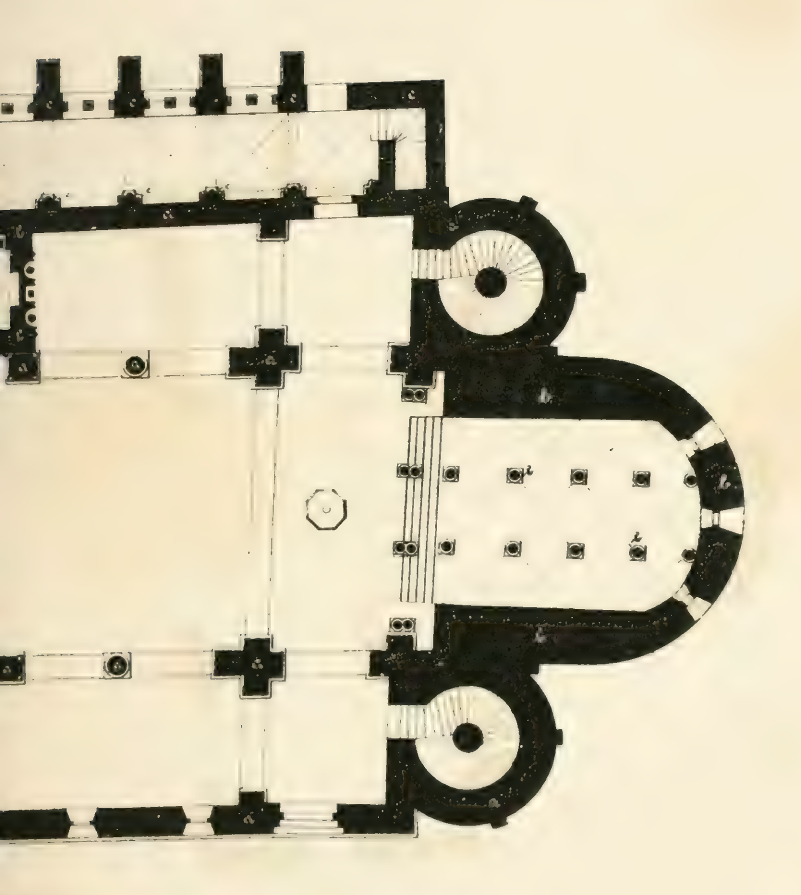
b „

c

Anbeldruck-Anstalt von Anbel & Kaiser Lindenhohe 38 b Köln a/Rh

che

de



früheste
mittlere } Bauperiode.
letzte

Aufgenommen und gezeichnet
P. Schmitz ... 1875



weder durch den Eidschwur von elf Freunden rechtfertigen oder nach kanonischem Rechte Genugthuung leisten. Nach Ostern wurde im Dome zu Halberstadt die Angelegenheit endgültig beigelegt. Thietmar von Merseburg war selbst zugegen, als der Markgraf hier auf dem hohen Chore, vor dem bischöflichen Stuhle, sich durch einen Eid von aller Schuld reinigte, die Uebrigen aber mit den herkömmlichen Kirchenstrafen belegt wurden.

Aus diesem Berichte des Merseburger Bischofs scheint hervorzugehen, daß Markgraf Gero zu der Abtei Gernrode irgend eine einflußreiche Stellung einnahm, und da liegt die Vermuthung nahe, daß diese Stellung in der Schutzvogtei über das Stift bestanden habe. Wie sollten sonst seine Vasallen darin einen Schimpf für ihn erblickt haben, daß ein Geistlicher des Stiftes nach kanonischem Rechte von dem Bischofe bestraft wurde? Offenbar betrachteten sie dies als einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Klosters und somit in die Rechte ihres Herrn als seines Schutzvogtes. Es steht nicht fest, auf wen die Advocatie über Gernrode übergegangen ist, als i. J. 1034 Geros Geschlecht mit dem Markgrafen Thietmar II erlosch. Man hat aus zwei Denaren, welche auf der einen Seite das Brustbild eines Mannes mit dem Schwert in der erhobenen Rechten und der Umschrift: THEODERICVSAE (Theodericus advocatus ecclesie), auf der anderen Seite aber das Bild eines kirchenartigen Gebäudes zeigen, geschlossen, daß Dedi (Theoderich) aus dem Hause der Grafen von Wettin, welcher die durch Thietmars II Tod erledigte Mark erhielt und die Grafschaft in dem südöstlichen Schwabengau verwaltete, jenem auch als Schutzvogt von Gernrode gefolgt sei. Jene Münzen werden nämlich von einer Seite als Münzen der Abtei Gernrode, welche zur Zeit der Aebtissin Hedwig II geschlagen worden seien, in Anspruch genommen[1]. Allein die Münzkundigen sind über die Frage, ob diese Münzen wirklich dem Stifte Gernrode zuzuweisen seien, keineswegs einig[2], und so wird es vorläufig dahin gestellt bleiben müssen, wer unmittelbar nach dem Erlöschen der östlichen Markgrafen das Amt eines Schutzvogtes über Gernrode verwaltet hat. Gewiß ist nur, daß das Wettinische Geschlecht, wenn es überhaupt zeitweilig in Besitz dieses Amtes gewesen ist, sich nicht lange in demselben behauptet hat, da die Gernröder Schutzvogtei alsbald auf die Askanier überging, welche auch sonst die Allodialerben der ausgestorbenen Geronischen

1) v. Posern-Klett, numism. Zeitung 1846 S. 65; kürzlich auch Stenzel.

2) Dannenberg, die deutschen Kaisermünzen der sächs. und fränk. Kaiserzeit 267 ff. kommt zu dem Ergebniß, daß es am gerathensten sei, diese Münzen vorläufig bei Goslar einzureihen.

Familie wurden. Der erste aus diesem Hause, von welchem es urkundlich fest steht, daß er Schirmherr der Abtei gewesen ist, war Albrecht der Bär. Seitdem ist diese Schirmherrschaft ununterbrochen bis zur Aufhebung des Klosters bei seinen Nachkommen und zwar bei den Fürsten von Anhalt geblieben.

Mit dieser Schutzvogtei, welche den Fürsten des Askanischen Hauses von der jemaligen Aebtissin nach freier Wahl übertragen wurde und welche sie als ein Lehen des deutschen Reiches besaßen, sind indeß jene geringeren Vogteien nicht zu verwechseln, welche dem Stifte, wie allen begüterten Klöstern, in seinen verschiedenen Besitzungen zustanden und welche es an seine Ministerialen zu Lehen austhat, die sie ihrerseits oft wieder verafterliehen. So besaß das Geschlecht derer von Gatersleben von der Abtei Gernrode die Vogtei in Frose, Nachterstedt und Badeborn zu Lehen und seine Mitglieder nannten sich daher nach ersterem Orte auch wohl „von Frose." Im Jahre 1265 befreieten Heinrich und Dietrich von Gatersleben die zu ihrer Vogtei in jenen Dörfern gehörigen Leute gegen einen jährlich von ihnen zu entrichtenden Getreidezins von allen anderen Diensten und Abgaben und beschränkten das jährlich dreimal von ihnen abzuhaltende Landding auf eines alle Jahr, welches nach wie vor unter Königsbann von ihnen gehegt werden sollte[1]. Indeß müssen darüber doch wieder Irrungen ausgebrochen sein, denn i. J. 1283 schloß das Gernröder Capitel mit Erich von Gatersleben einen Vertrag über die Einwohner von Nachterstedt und Frose[2], wonach jener Erich gegen die Summe von 70 Mark Stendalschen Silbers die in das Gericht gehörigen Bauern von allen Lasten und Servituten befreiete mit Ausnahme einer kleinen, jährlich um Pfingsten zu zahlenden Abgabe, auch versprach, die Vogtei nicht ohne Noth veräußern und sie in diesem Falle in erster Reihe der Abtei Gernrode zum Kaufe anbieten zu wollen.

Der Convent der Abtei bestand aus den Klosterfrauen (Canonicae) und den Chorherren (Canonici). Der ersteren, welche in früherer Zeit wohl sämmtlich dem hohen Adel angehörten, waren nach der ursprünglichen Einrichtung 24, welche Zahl indeß bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts erheblich zusammengeschmolzen war[3]. Sie genossen eine jede ihre eigene Präbende und es kommen unter ihnen die gewöhnlichen Klosterwürden vor, außer derjenigen der Aebtissin, die einer Pröpstin (praeposita), Dechantin (decana),

---

1) Urk. vom 6. April d. g. J. im cod. dipl. Anh. II. nr. 299.

2) Urkk. vom 22. December d. g. J. ebenda nr. 559 und 560.

3) S. cod. dipl. Anh. II. nr. 467. Im Jahre 1370 bestand das Collegium der Kirche nur noch aus zwölf Personen. Ungedr. Urk. vom 12. Oct. 1370.

Kellnerin (celleraria). Sangmeisterin (cantrix). Schatzmeisterin (thesauraria), Küsterin (custos). Schließerin (clavigera). Pförtnerin (hostiaria). Das mit Gernrode verbundene benachbarte Kloster zu Frose stand unter der Leitung einer Pröpstin: hier kommt auch einmal eine Unterpröpstin (subpraeposita) vor, im Uebrigen dieselben Würden wie bei Gernrode. — Neben den Nonnen finden wir die Stifts- oder Chorherren (domini), welche das collegium canonicorum und damit den anderen Bestandtheil des Conventes bildeten. Auch sie besaßen Präbenden, welche in der Regel mit der Verwaltung der einzelnen Altäre in der Stiftskirche verbunden waren. Sie bildeten, wie die dominae, eine Corporation für sich, muthmaßlich mit ähnlichen Würden, wie jene, da ein Schatzmeister, Kuster, Capellan u. s. w. öfter vorkommen. Sie waren die Leiter und Besorger des täglichen Gottesdienstes, neben ihnen jedoch auch eine andere Klasse von Geistlichen, welche einfach als Priester (sacerdotes) bezeichnet werden.

Zahlreiche Ministeriale oder Dienstmannen sorgten für den Haushalt des Klosters und waren dafür mit einem Theile der Abteigüter belehnt. Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts werden als solche namhaft gemacht: Ernst, Walther, Wiricho, Arnulf, Ello, von denen der letztere nachher als Mönch in das Kloster Huysburg trat[1]. Später erscheinen in diesem oder einem anderen Lehnsverhältnisse zu der Abtei die von Berg (de Monte), von Bodenteich, von Hoim, von Gatersleben (Frose), von Gersdorf, von Querenbeke, von Ammendorf, von Spiegel, von Alsleben, von dem Stedelenberge u. a. Einen sehr bedeutenden Gütercomplex die Dörfer Groß- und Klein-Alsleben, 12 Hufen zu Alickendorf mit der dortigen Meierweide, 18 Hufen in der Feldmark des Schlosses Hadmersleben, 30 Hufen zu Wester-Egeln, 25 Hufen zu Hakeborn, 33 Hufen zu Gröningen, Destorf und Ilversdorf, ferner das Eigenthum an dem wüsten Dorfe Heteborn, 6 Hufen zu Daldorf, den Getreidezins vom Schlosse Wegeleben und anderes — trugen die Edelherren von Hadmersleben von der Abtei zu Lehen. Als diese i. J. 1367 mit Johann von Hadmersleben ausstarben, nahm der Bischof Dietrich von Magdeburg jene Güter als Zubehör des bei seinem Erzstifte zu Lehen gehenden Schlosses Hadmersleben in Besitz, und es entspann sich darüber ein Rechtsstreit, welcher bei der Römischen Curie bis in das Jahr 1390 hinein fortgeführt ward und in welchem schließlich die Abtei Gernrode in der Hauptsache ihre Ansprüche durchsetzte. Von Hofämtern, welche jene Ministerialen verwalteten, finden sich erwähnt: das Truchseß-

1) Cod. dipl. Anh. I. nr. 351.

amt (officium dapiferi), welches die Herren von Gernrode besaßen, bis sie i. J. 1220 darauf verzichteten[1]; das Schenkenamt (officium pincernatus), im Besitze derer von Schenk; das Amt eines Marschalks, das Küchenamt (officium coquinae), das Amt eines Oberaufsehers über das Fuhrwesen (officium carpentariorum), das Kämmereramt (officium camerarii), endlich das Amt eines Schreibers, der auch wohl zugleich als Amtmann (ammechtman) auftritt.

Beiden Corporationen, der zu Gernrode und Frose zusammen, stand die Wahl der Aebtissin zu, ein Privilegium, welches schon die ersten Bestätigungsbriefe Ottos I und II enthalten. Sie geschah in Gegenwart und mit Zuziehung des Schutzvogtes, so wie der Chorherren und Ministerialen, allein stimmberechtigt waren nur die Klosterfrauen, welche daher schon 961 als dominae potiores bezeichnet werden[2]. Die Reihe der Aebtissinnen findet sich bei Popperod in den Gernröder Annalen verzeichnet, doch sind seine Angaben für die ältere Zeit nicht immer zuverlässig und genau. Es mögen daher hier nochmals die Namen derselben bis zur Reformation zugleich mit einigen historischen Bemerkungen folgen.

Hedwig (Hathuui, Hathawi, Hadwi, Hadwiga), eine Tochter des Grafen Widmann des Aelteren und durch ihre Mutter (Bia oder Friderun) eine Nichte der Königin Mathilde. Geboren 939, vermählte sie sich in ihrem dreizehnten Jahre mit Geros Sohne Siegfried, der sie nach siebenjähriger kinderloser Ehe 959 als Wittwe zurückließ. Sie nahm dann, kaum zwanzigjährig, den Schleier und wurde vom Bischofe Bernhard von Halberstadt in das Amt einer Aebtissin des eben gegründeten Klosters Gernrode eingeführt, welches sie 55 Jahre lang bis zu ihrem am 4. Juli 1014 erfolgten Tode bekleidet hat[3]. Ihre Frömmigkeit wird vielfach gerühmt, der Ruf ihres christlichen Lebens und ihrer guten Werke war weit verbreitet[4]. „Sie war, sagt Thietmar, in Christi Dienste unermüdlich wie Hanna, mildthätig, wie die Wittwe von Sarepta, an Keuschheit und Enthaltsamkeit der Judith vergleichbar." Im Jahre 992 wohnte sie der feierlichen Einweihung der Halberstädter Domkirche

---

1) Urk. vom 10. August d. g. J. im cod. dipl. Anhalt. II. nr. 38.

2) In der freilich verdächtigen Urkunde Ottos II, cod. dipl. Anhalt. I. nr. 35. Ueber den Modus der Wahl s. das Schreiben des Capitels an den Papst Clemens VI vom 17. April 1341 (Cod. dipl. Anh. III. nr. 769), aus welchem auch hervorgeht, daß die damaligen Nonnen sämmtlich des Schreibens unkundig waren.

3) Thietmar chron. II. 13. l. c. 749 und VII. 4. l. c. 837.

4) Annal. Saxo a. a. 992 (Pertz VIII. 637).

bei. Der Glanz des Festes wurde durch die Anwesenheit Ottos III, seiner Großmutter Adelheid und deren Tochter Mathilde, der frommen und klugen Aebtissin von Quedlinburg, erhöhet[1]. Ebenso war sie zugegen, als nach der genannten Mathilde Tode († 7. Febr. 999) deren Nachfolgerin Adelheid, Ottos III Schwester, von dem Bischofe Arnulf von Halberstadt in Quedlinburg als Aebtissin eingeführt ward[2]. Ihren Heimgang verkündeten wunderbare Zeichen: der im Osten der Abtei gelegene Teich — es ist wohl der noch jetzt sogenannte Heiligenteich gemeint — erschien bis zum Mittage roth wie Blut, dann wandelte sich die Farbe in Grün[3]. „Bestattet, fügt Thietmar hinzu, wurde die treffliche Braut Christi vom Bischofe Bernhard von Aldenburg, nicht wie sie es wünschte, sondern wie es ihre trauernden Schwestern erbaten, in der Mitte der Kirche vor dem Altare des heiligen Kreuzes, und an dieser Stelle gab Gott der Allmächtige späterhin um ihres Verdienstes willen einem Manne, der lange auf Krücken gegangen war, einen leichten Gang wieder.“ Ihr Anniversarium feierte man zu Gernrode an ihrem Todestage (1. Juli)[4].

Noch im Jahre 999 hatte Otto III im Kloster des heiligen Benedict zu Subjaco den Nonnen von Gernrode das Recht bestätigt, nach dem Ableben der Aebtissin Hedwig sich selbst eine neue Vorsteherin wählen zu dürfen[5]. Allein als dieser Todesfall wirklich eingetreten war, übertrug Ottos Nachfolger, Heinrich II, welcher auch sonst bisweilen rücksichtslos in die Angelegenheiten der geistlichen Anstalten eingriff[6], am 1. November 1014 die Verwaltung der Abtei eigenmächtig der Aebtissin Adelheid von Quedlinburg[7]. Diese wurde somit die zweite Aebtissin.

1) Annal. Quedl. und annal. Saxo a. h. a. (Pertz V. 69 und VIII. 637).
2) Annal. Quedl. a. a. 999. l. c. 76.
3) Thietmar chron. VII. 4. l. c. 837.
4) Popperod annal. Gernrod. bei Beckmann access. 12.
5) Cod. dipl. Anhalt. I. nr. 88.
6) Vergl. W. v. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit II. 79 u. 80.
7) Wir verdanken diese Nachricht den annal. Quedl. a. a. 1014 (Pertz V. 82), und sie erhält durch den Umstand ihre Bestätigung, daß von Heinrich II kein Freiheitsbrief für das Kloster, wie von seinen Vorgängern und Nachfolgern, vorhanden ist. Daraus folgt aber keineswegs, wie v. Giesebrecht a. a. O. 80 annimmt, daß Gernrode bei dieser Gelegenheit seine Selbständigkeit verloren habe. Es war nur eine zeitweilige Vereinigung beider Klöster unter derselben Aebtissin mit Beibehaltung ihrer Selbständigkeit, wie das auch sonst wohl vorkam. Die Verbindung von Gernrode und Quedlinburg löste sich daher nach Adelheids Tode von selbst wieder auf, sowie auch die anderen von ihr verwalteten Abteien alsbald wieder unter eigenen Aebtissinnen erscheinen. — Aus dem Obigen geht

Adelheid I war die Tochter Ottos II und der griechischen Kaisertochter Theophano und i. J. 977 geboren[1]. Erzogen ward sie auf der dem Grafen Ekbert gehörigen Burg Ala, welche sie erst bei deren Erstürmung durch die sächsischen Fürsten (984) verließ[2]. Im Jahre 995 wurde sie eingekleidet und zwar zu Quedlinburg in Gegenwart ihres kaiserlichen Bruders, der mit großer Zärtlichkeit an ihr hing[3]. Sie war, wie die Annalen von Quedlinburg sagen, die Zierde der Klosterfrauen und folgte i. J. 999 ihrer Muhme Mathilde als zweite Aebtissin von Quedlinburg. Zu derselben Zeit, da ihr die Abtei Gernrode übertragen ward, erhielt sie auch die Verwaltung der von Wittekinds Nachkommen gegründeten Abtei Vreden im Münsterlande[4], und nach dem Tode ihrer Schwester Sophia († 27. Januar 1039) ward sie außerdem zur Aebtissin von Gandersheim erkoren, sodaß sie vier der reichsten und bedeutendsten Abteien des Sachsenlandes unter ihrer Waltung vereinigte. Zwar sträubte sich Konrad II, sie als Aebtissin von Gandersheim anzuerkennen, aber von seinem Nachfolger Heinrich III erhielt sie die Bestätigung[5]. Sie kommt häufig in den gleichzeitigen Annalen vor, meistens jedoch in ihrer Eigenschaft als Quedlinburger Aebtissin. Konrad II ertheilte ihr unterm 23. August 1028 einen Freiheitsbrief für das Kloster Gernrode[6]. Sie ist am 14. Januar 1044 gestorben, da ihre Nachfolgerin in Gernrode schon im Februar 1044 vorkommt[7].

übrigens auch hervor, daß die Aebtissin Adelheid von Gernrode nicht, wie ältere Genealogen (Eccard, Krause u. a.) annehmen, eine Schwester des Markgrafen Gero d. J. von der Ostmark Lausitz gewesen ist: ebenso wenig war sie, wie v. Raumer (Stammtafeln I) meint, seine Gemahlin (Wittwe), obschon auch diese Adelheid hieß.

1) Annal. Saxo a. h. a. (Pertz VIII) 627: Ottoni imperatori Theophanae filia nata est, quam nomine matris sue imperatricis insignivit.

2) Thietmar chron. IV. 2. l. c. 768.

3) Annal. Quedl. a. a. 995 und 1000. l. c. 72 und 77.

4) Ibid. l. c. 82.

5) Annal. Saxo a. a. 1039. l. c. 682.

6) Cod. dipl. Anhalt. I. nr. 108.

7) Den Todestag (14. Jan.) geben nicht nur das calendar. San-Servatian. (Erath. cod. dipl. Quedl. 76) und das necrol. von Essen (s. N. Mittheill. VIII. 3. 41), sondern auch ihr jüngst zu Quedlinburg aufgefundener Grabstein. Vergl. Weiland, die Chronologie der Aebtissinnen von Quedlinburg und Gandersheim (Zeitschr. des Harzvereins VIII, 476 u. 477). Im Hinblick auf die unter 6) angezogene Urkunde wird 1044 als ihr Todesjahr festzuhalten sein trotz der Angabe der annal. Altah., welche sie i. J. 1045 sterben lassen, da letztere für so entfernt liegende Gegenden, wie das norddeutsche Sachsen, schwerlich dieselbe Glaubwürdigkeit verdienen, welche sie für Süddeutschland mit Recht beanspruchen können.

Hazecha (Hacecha), welche nur aus zwei Kaiserurkunden vom J. 1044 und 1046 bekannt ist, scheint eine Tochter des ältesten bekannten Stammvaters des Askanischen Hauses und eine Schwester des Grafen Esiko von Ballenstedt gewesen zu sein. Während ihrer Verwaltung erhielt die Abtei eine bedeutende Schenkung von Seiten des kinderlosen Markgrafen Eckehard II von Meißen († 24. Jan. 1046), welche Kaiser Heinrich III. des Markgrafen Erbe, am 19. Febr. 1046 bestätigte.

Hedwig (Hedewige) II. angeblich eine Tochter des Grafen Heinrich von Stade, erhielt von Heinrich IV einige Besitzungen in Rieder und Bicklingen, die jenem nach dem Tode einer gewissen Jutta zugefallen waren. Sonst ist nichts von ihr bekannt.

Hedwig III. Ihre Eltern waren Graf Wichmann von Seeburg und Bertha, eine Tochter Ottos von Schweinfurt, des späteren Herzogs von Schwaben[1]: ihr Bruder, Graf Gero von Seeburg, war mit Mathilde, der Schwester des Markgrafen Konrad des Großen von Meißen, vermählt, aus welcher Ehe der Bischof Wichmann von Zeitz, der bekannte nachherige Erzbischof von Magdeburg, hervorging. Hedwig, welche am 30. März 1118 gewählt und dann vom Papst Calixt II bestätigt ward, hat sich um die ihr anvertraute Abtei große Verdienste erworben. Im Jahre 1136 stiftete sie in die Ehre der heiligen Dreieinigkeit, der Mutter Gottes, des Evangelisten Johannes, der Maria Magdalena und anderer Heiligen eine Kapelle — später schlechthin die Johanneskapelle genannt — und verband damit ein Hospital für arme Leute. Den größten Theil der Dotation gab die Aebtissin selbst her, der Convent fügte noch eine Hufe Landes und einen Theil des Waldes Eichberg hinzu. Bischof Rudolf von Halberstadt vollzog am 8. October 1136 die Einweihung der Stiftung[2]. Später überwies Hedwig der Abtei andere Güter aus ihrem Erbe, theils zur Ausschmuckung und Erleuchtung der dortigen Altäre, theils zu Vigilien und Seelenmessen an ihrem Gedächtnißtage[3], und ließ diese Schenkung nicht nur durch ihren Miterben, den Bischof Wichmann, sondern auch durch den Papst Eugen III bestätigen[4]. Nach einer

1) So nennt sie selbst ihre Mutter in der Urk. cod. dipl. Anhalt. I nr. 354. Der sächsische Annalist verwechselt an einer bekannten Stelle (a. a. 1036. Pertz VIII. 679) diese Tochter Ottos von Schweinfurt mit ihrer Schwester Gisla und macht die letztere zu Wichmanns Gemahlin und der Aebtissin Hedwig Mutter. Die gegentheiligen Ausführungen Cohns in den Neuen Mittheil. XI. 137 ff. haben mich nicht überzeugt.

2) Cod. dipl. Anhalt. I. nr. 244.

3) Ibid. nr. 354.

4) Ibid. nr. 359 und 371.

Urkunde ohne Jahr, die aber erst nach 1150 ausgestellt sein kann, schlichtete sie als gewählte Schiedsrichterin einen Streit zwischen Rudolf von Gersdorf, einem Ministerialen ihrer Kirche, und dem Kloster Huysburg zu Gunsten des letzteren[1].

Nach Hedwigs Tode scheint die Abtei rasch in Verfall gerathen zu sein. Im Jahre 1156 hielt Papst Hadrian IV es für nothwendig, eine Visitation des Klosters anzuordnen und die Aebtissin, wenn sie sich widerspänstig zeigen sollte, mit Absetzung zu bedrohen[2]. Die Temporalien des Klosters, so verordnete er, solle in Zukunft der Propst verwalten, den Nonnen das Nothwendige zukommen lassen: nur innerhalb des Klosters selbst solle die Aebtissin fortan auch die geistlichen Angelegenheiten zu leiten haben. Ob die Aebtissin, deren Namen wir nicht kennen, sich diesen Anordnungen gefügt hat, ist nicht bekannt. Wir sind überhaupt in Bezug auf die Personen, welche während der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Abtei verwalteten, ohne alle Nachrichten. Daß diese Zeit für das Kloster eine Zeit der Verwirrung gewesen ist, scheint auch Popperods übrigens ganz irrige Nachricht anzudeuten, wonach im J. 1187 eine Aebtissin, die er nicht weiter benennt, die er aber als die sechste bezeichnet, durch den Gegenpapst Petrus Leonis (den es damals gar nicht gab) bestätigt, von Gregor VIII aber nicht anerkannt worden sei[3].

Die erste Aebtissin, von der wir wieder wissen, war Rikinza, aus unbekannter Familie. Sie kommt nur in zwei Urkunden vor, von denen die eine i. J. 1205 ausgestellt ist[4].

Ihr folgte Adelheid II, nach der gewöhnlichen Annahme aus dem Geschlechte derer von Burne. Wegen des Truchsessenamtes gerieth sie mit den Ministerialen ihres Stiftes, den Gebrüdern Arnold und Friedrich von Gernrode, in einen heftigen Streit, der erst am 10. August 1220 durch Schiedsspruch des Bischofs Friedrich von Halberstadt und des Ritters Helimbert von Hecklingen geschlichtet ward[5]. Sie starb i. J. 1221 und zwar muthmaßlich am 3. November, da an diesem Tage ihr Gedächtniß zu Gernrode begangen wurde. Ihr Grab fand sie in der Mitte der Stiftskirche[6].

---

1) Cod. dipl. Anhalt. I. nr. 419.

2) Die betreffende Bulle, vom 11. Juni d. g. J. aus Benevent datiert, bisher noch nicht bekannt, findet sich in der auf der königl. Bibliothek zu Berlin verwahrten handschriftlichen Huysburger Chronik von Bratring. Vgl. (Bratring) Preußisch Brandenb. Miscellen 1. 1801 S. 436, zum J. 1157.

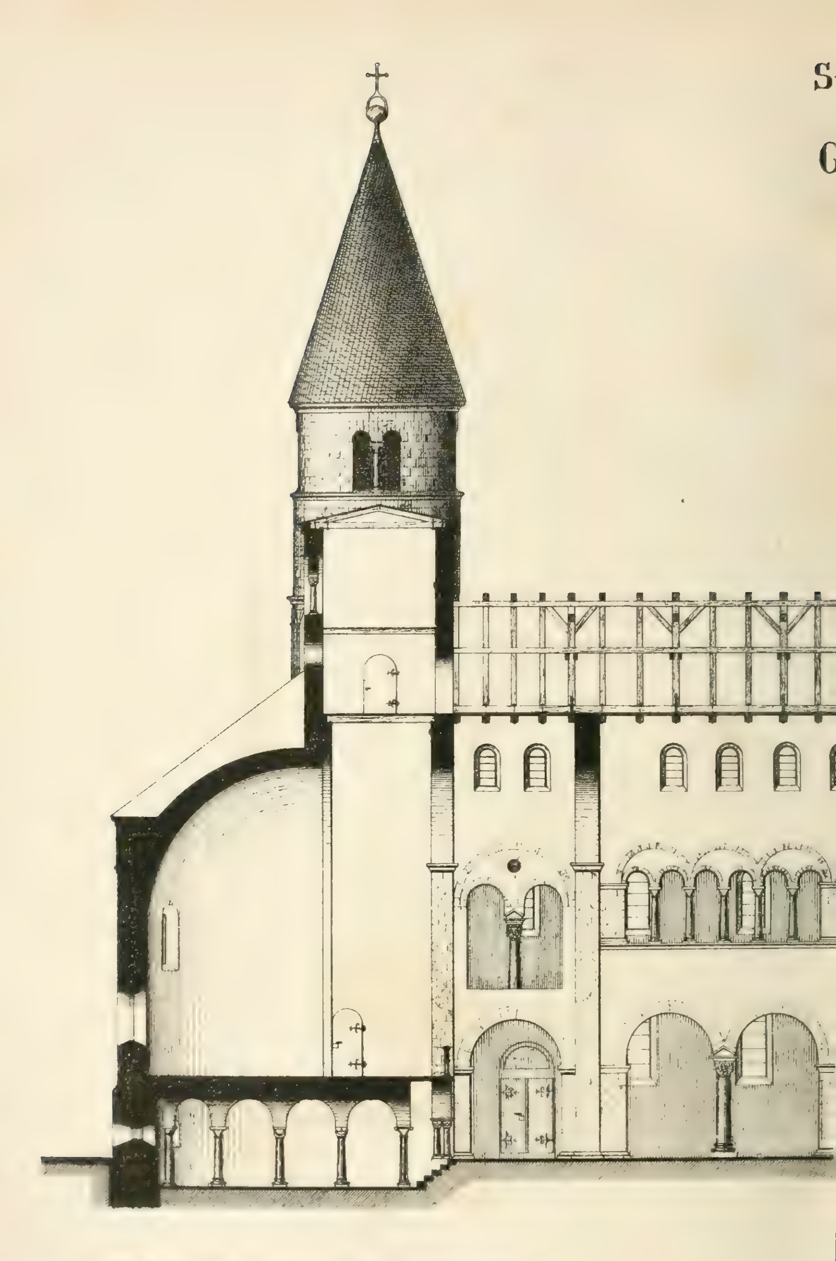
3) Beckmann access. 46.

4) Cod. dipl. Anh. I. nr. 751 und 752.

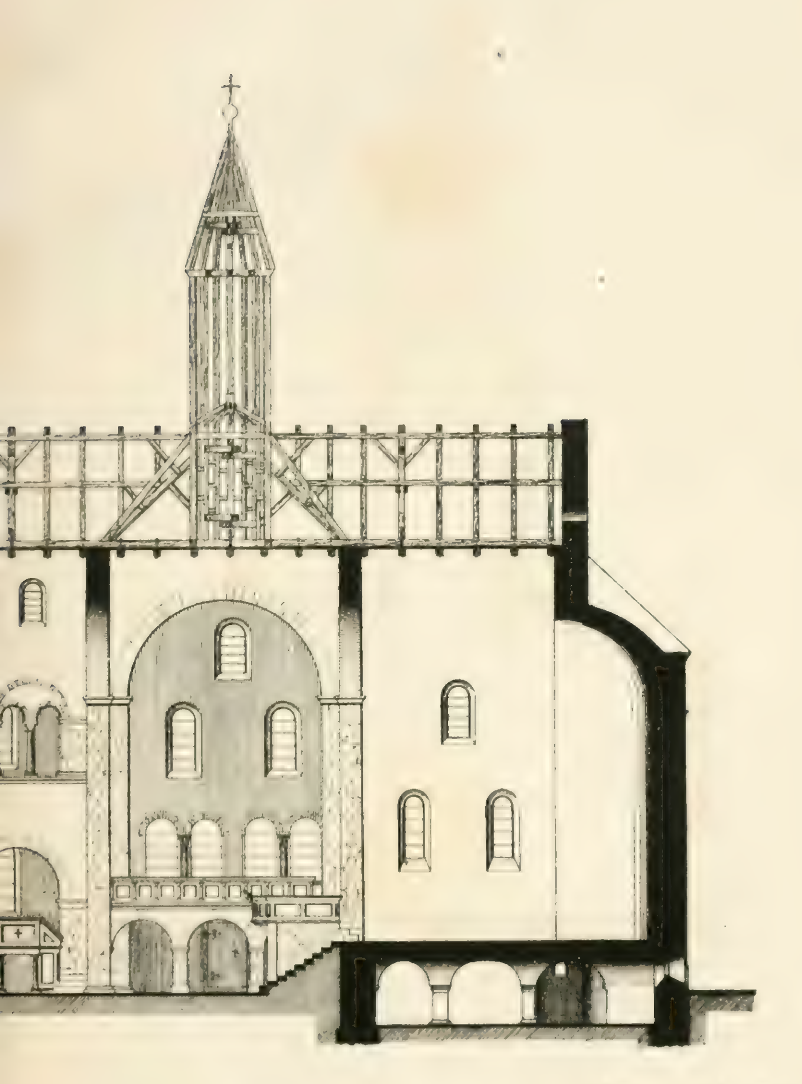
5) Cod. dipl. Anhalt. II. nr. 38.

6) Beckmann access. 47.





[illegible] Anstalt von [illegible] & Kaiser Lindenhöhe 38. Köln a/Rh





Sophia, eine Tochter des Herzogs Bernhard von Sachsen und seiner Gemahlin Jutta von Polen, somit Schwester des Fürsten Heinrich I von Anhalt, welcher sie als solche wiederholt in Urkunden bezeichnet. Sie erkaufte von Arnold von Riedern, einem Dienstmanne ihres Bruders, für den Kirchenschatz, den sie dadurch vor Diebstahl oder Veruntreuung schützen wollte, nicht unbedeutende Güter zu Rieder und ließ diesen Kauf durch ihren Bruder auf dem Landdinge zu Aschersleben am 8. Juni 1223 bestätigen[1]. In dem Freibriefe, den ihr der Papst Gregor IX am 12. Juni 1227 in herkömmlicher Weise ertheilte, finden sich unter den älteren Besitzungen der Abtei auch diese jüngst erworbenen Güter zu Rieder mit aufgeführt[2]. Das Schenkenamt und die damit verbundenen Einkünfte überließ sie zur Erwiederung erwiesener Wohlthaten dem Convente[3]. Ihr Anniversarium wurde zu Gernrode am 15. Juli gefeiert[4].

Irmingardis I folgte ihrer Vorgängerin i. J. 1245, wie aus einem Briefe des Papstes Innocenz IV vom 18. Mai d. J. hervorgeht, in welchem er den Bischof von Naumburg beauftragte, ihre Wahl zur Aebtissin zu prüfen und sie, wenn diese Prüfung günstig ausfalle, in jener Würde zu bestätigen[5]. Im übrigen ist nur eine Urkunde bekannt, die sie selbst ausgestellt hat[6]. Nach Beckmann starb sie 1249, doch finde ich dafür keine ältere Quelle. Vielmehr scheint die Urkunde des Erzbischofs Wilbrand von Magdeburg vom 30. Juni 1248[7], in welcher die Entrichtung des Zinses an die apostolische Kammer seitens der Abtei für die letztverflossenen drei Jahre bezeugt wird, sich schon auf die folgende Aebtissin zu beziehen.

Oda, welche Lenz für eine von Meinersen, Krause dagegen für eine von Osede hält. Auch sie ist nur aus einer Urkunde und zwar vom J. 1249 bekannt[8]. Diese betrifft die Beilegung der Streitigkeiten, in welche sie mit ihrem Convente über die Veräußerung von zwei demselben durch den Fürsten Heinrich I von Anhalt übergebenen goldenen Tafeln gerieth. Unter den Zeugen der Urkunde kommen drei Klosterfrauen vor, die den Namen Gertrud führen: die Pröpstin Gertrud, Gertrud von Anhalt und Gertrud von Drondorf. Von diesen ist die mittlere die Nachfolgerin Odas geworden.

1) Cod. dipl. Anhalt. II. nr. 65.
2) Cod. dipl. Anhalt. II. nr. 88.
3) Ibid. nr. 118.
4) Popperod., Beckmann in access. p. 49.
5) Cod. dipl. Anhalt. II. nr. 165.
6) Ibid. nr. 167, vom 21. Aug. 1245.
7) Ibid. nr. 175.
8) Ibid. nr. 183.

Gertrud I von Anhalt. Sie wird von keinem der früheren Geschichtsschreiber der Abtei erwähnt, kommt aber in mehreren Urkunden aus den Jahren 1260 und 1265 vor[1]: auch eine Urkunde ihrer Nachfolgerin vom 13. September 1285 gedenkt ihrer[2]. Sie starb plötzlich, als sie sich einst ohne Wissen des Capitels aus der Abtei entfernt hatte. In der Nacht ihres Todes meldete ihr Beichtvater den Nonnen zu Gernrode, sie habe abgedankt, und ertheilte ihnen den dringenden Rath, sogleich eine Neuwahl vorzunehmen, da man der Abtei sonst am nächsten Morgen eine nicht genehme Vorsteherin aufdrängen werde. Die frommen Klosterfrauen ließen sich täuschen und wählten ohne Zuziehung des Conventes von Frose, dem doch die Theilnahme an der Wahl zustand, eine aus ihrer Mitte. Als sie aber später die Ungesetzlichkeit dieser Wahl einsahen, zugleich auch die Untüchtigkeit der Gewählten erkannten, stießen sie jene wieder um und erkoren nun unter dem Beistande des Frosischen Capitels Mechtild, die Schwester des Herzogs Albrecht I von Braunschweig, von deren Macht und Einfluß sie Schutz gegen die Vergewaltigungen ihres Klosters hofften, berichteten über den ganzen Vorfall an den Papst und erbaten dessen Bestätigung für ihre letzte Wahl[3].

Mechtildis I. Sie war, wie oben erwähnt, eine Braunschweigische Prinzessin, Tochter des Herzogs Ottos des Kindes und seiner Gemahlin Mechtild von Brandenburg. Wittwe des Fürsten Heinrich II von Anhalt († 1266) war sie, nachdem sie längere Zeit die Vormundschaft über ihre Söhne Otto und Heinrich geführt hatte, in das Kloster Gernrode als Nonne eingetreten, um nun dessen Vorsteherin zu werden. Mit den Edelherren von Hadmersleben gerieth sie in langwierige Zwistigkeiten über die Gernröder Lehen derselben, namentlich über das Eigenthum des Grundes und Bodens, auf welchem das Cisterzienserfrauenkloster Mariastuhl vor Egeln erbauet war, sowie uber das Patronatsrecht der dortigen Kloster=

1) Ibid nr. 261, 299 und 307. Aus der ersten dieser Urkunden, in welcher neben der Aebtissin Gertrud auch noch die Pröpstin dieses Namens vorkommt, schließe ich, daß jene die Gertrudis de Anehalt der Urk. nr. 183 gewesen sei.

2) Cod. dipl. Anhalt. II. 592.

3) Cod. dipl. Anhalt. II. nr. 467. Beckmann hat diese Urkunde, welche i. J. 1275 ausgestellt ist, fälschlich vom J. 1325 datiert. Dadurch bin ich früher veranlaßt worden anzunehmen, daß die oben erwähnte Doppelwahl und die daraus entspringenden Wirren sich nach dem Tode der Aebtissin Gertrud II. zugetragen hätten und daß dieser eine Braunschweigische Prinzessin, vielleicht Richinza, Tochter Albrechts des Feisten von Göttingen, in der Verwaltung der Abtei gefolgt sei.

und Stadtkirche, deren Einzelheiten hier übergangen werden mögen[1]. Ueberhaupt mehren sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit der wachsenden Auflösung des Reiches und der Lockerung aller Rechtsverhältnisse die Klagen über Bedrückung und Beraubung der Klöster, auf der anderen Seite häufen sich auch die Indulgenzen und Ablässe, durch welche man den herabgekommenen Klosterstiftungen aufzuhelfen versuchte. Das Todesjahr der Aebtissin Mechtild, deren Andenken zu Frose sehr feierlich begangen wurde, ist nicht bekannt: urkundlich erscheint sie zuletzt am 3. Juli 1295[2].

Ihre Nachfolgerin Irmingardis (Ermegardis) II von Ummendorf[3] mußte der Kosten wegen, welche die Beleihung mit den Regalien und die Erlangung der päpstlichen Confirmation veranlaßten, Schulden machen und sah sich genöthigt, für die richtige Bezahlung derselben Bürgen zu stellen. Um nun diese aus den Händen ihrer Glaubiger und sich selbst von den jüdischen Zinsen zu befreien, wandte sie sich an den Convent mit der Bitte, gegen eine Summe Geld einen Theil der Allodialgüter des Stiftes zu Lehn austhuen zu dürfen, was ihr auch in Bezug auf acht Hufen zu Badeborn gestattet ward[4]. Im Verlaufe ihrer Verwaltung war sie eifrig bemühet, die Besitzungen der Abtei zu vermehren oder doch Entfremdetes wieder herbeizuschaffen, was durch eine Reihe von Urkunden bezeugt wird. Im Jahre 1299 ward sie nebst ihrem ganzen Convente durch den Abt von Ballenstedt excommuniciert, weil sie sich hartnäckig weigerte, die Jutta von Osden als Pröpstin ihres Stiftes anzuerkennen[5]. Wie der Streit endete, ist nicht bekannt: es scheint, daß die Aebtissin und ihr Convent schließlich nachgegeben haben. Als ihr Todesjahr findet sich bei Neueren 1305 angegeben, allein zu Ende des Jahres 1307 hat sie noch gelebt.

Hedwig (Hadewigis) IV ist nur durch eine einzige Urkunde vom 6. Juni 1311 bekannt, laut welcher sie den versetzt gewesenen Kirchenschmuck wieder einzulösen suchte[6]. Man weiß auch nicht, welchem Geschlechte sie angehört hat.

Gertrud II von Boventhen, welche bereits i. J. 1299 als Stiftsdame des Klosters erscheint[7], kommt als Aebtissin zuerst 1320 vor. Auch sie gerieth mit den Edelen von Hadmersleben in Zwi-

1) Cod. dipl. Anhalt. II. nr. 592. Vgl. auch nr. 513, 616 u. a. Urkunden.
2) Ibid. nr. 791.
3) Ibid. III. nr. 153.
4) Ibid. II. nr. 843.
5) Cod. dipl. Anhalt. II. nr. 872.
6) Ibid. III. nr. 231.
7) Ibid. II. nr. 872.

stigkeiten, welche nicht zum Vortheil des Stiftes endeten. Um die Anerkennung ihres Patronatsrechtes über die Kirchen zu Ströbeck und Zilstedt von Seiten der genannten Edelen zu erlangen, mußte die Aebtissin ihnen das Patronatsrecht über die Kirche zu Ammendorf zu Lehn geben[1]. Die Bedrückungen des Stiftes müssen damals einen hohen Grad erreicht haben, da man mit ihnen hauptsächlich die Nichtbezahlung des jährlich an die apostolische Kammer zu entrichtenden Zinses entschuldigte[2]. Namentlich während der von den Anhaltischen Fürsten damals vorgenommenen Befestigung der Abtei war die Noth und Verwirrung in derselben groß. Neben der Entfremdung beweglicher wie unbeweglicher Güter und der Beraubung ihres Archivs hatte dieselbe auch den Verlust eines großen Theiles des Kirchen- und Reliquienschatzes zu beklagen. Gertrud starb nach der uns von Popperod aufbewahrten Inschrift ihres Grabsteines am 7. Juli 1324[3]; doch findet sich eine in ihrem Namen ausgestellte Urkunde noch vom folgenden Tage[4]. Ihr Grabmal, welches jetzt längst verschwunden ist, befand sich nahe bei demjenigen des Markgrafen Gero[5].

Jutta von Osden (nicht Brigitta, wie sie Popperod nennt), dieselbe, deren Anerkennung als Pröpstin der Convent früher verweigert hatte. Im Jahre 1330 stiftete sie eine Kalandsbrüderschaft, deren Theilnehmer, theils Kleriker theils Nonnen des Stiftes, sich viermal des Jahres in Gernrode zu gemeinsamer Andacht versammeln sollten[6]. Am 27. September 1333 verglich sie sich mit dem Bischofe Albrecht II von Halberstadt aus dem Braunschweigischen Hause über das von diesem beanspruchte Visitationsrecht in den zu dem Stifte gehörigen Pfarreien und setzte die Bestätigung der während des Streites von ihr und ihrem Convente ernannten Pfarrer durch[7]. Nach den Anführungen Popperods aus einem verloren gegangenen Gernröder Memorienbuche folgte nun:

Hildeburg von Wunstorf[8]. Von ihr ist nichts weiter bekannt, auch kann sie der Abtei nicht lange vorgestanden haben, da ihre Nachfolgerin,

1) Ibid. III. nr. 390.
2) Cod. dipl. Anhalt. III. nr. 445.
3) Access. hist. Anhalt. 53: Anno Domini 1324, in vigilia beati Kiliani obiit Ghertrudis de Bovente abbatissa in Gerenrode, cujus anima requiescat in pace. Amen.
4) Cod. dipl. Anhalt. III. nr. 472.
5) Beckmann I. 174.
6) Cod. dipl. Anhalt. III. nr. 569.
7) Cod. dipl. Anhalt. III. nr. 623.
8) So verstehe ich die Notiz, nicht wie Beckmann und Krause, als ob zwei Aebtissinnen: 1) Hildeburg und 2) Domina de Wunstorf gefolgt seien.

Gertrud III von Eberstein, bereits in einer Urkunde vom 21. Januar 1336 vorkommt[1]. Die Rechtshandlungen, welche die Urkunden von ihr erwähnen, sind ohne Interesse. Kurz vor ihrem Tode, der am 8. März 1344 erfolgte[2], stiftete sie eine Memorie in der Gernröder Kirche[3].

Gertrud IV von Hessen (Hesnem), welche unter der vorigen Aebtissin die Stelle einer Pröpstin bekleidet hatte. Als solche berief sie am 21. März, vierzehn Tage nach dem Hinscheiden ihrer Vorgängerin, die Canonissinnen von Gernrode und Frose zu einer Neuwahl, in welcher man sich dahin einigte, ihr und der Domina Liutgardis von Falkenberg die Wahl der neuen Aebtissin zu überlassen. Da Liutgardis für ihre Mitbeauftragte stimmte, so wurde Gertrud am Sonnabend vor Palmarum (27. März) einstimmig gewählt[4]. Die Stiftskirche verdankte ihr die Gründung eines neuen Altars.

Adelheid III, eine Tochter des Fürsten Heinrich IV von Anhalt und der Prinzessin Sophia von Sachsen, war gleichfalls früher Pröpstin des Stiftes, in welcher Stellung ihr die erwähnte Liutgardis von Falkenberg folgte. Sie nennt sich schon in einer jetzt nicht mehr aufzufindenden Urkunde vom 1. Juni 1348[5] electa abbatissa, und wenige Wochen später (15. Juni) schenkte sie als solche dem von ihrer Vorgängerin gestifteten neuen Altare verschiedene Aecker zu Bicklingen[6]. Ihre Verwaltung ist nach den noch vorliegenden urkundlichen Zeugnissen eine sehr segensreiche für das Stift gewesen. Unermüdlich und mit gutem Erfolge suchte sie der finanziell und wirthschaftlich herabgekommenen Abtei wieder aufzuhelfen. Vom Papste erlangte sie für dieselbe neue Schutzbriefe und vom Kaiser Karl IV die Bestätigung der alten Freiheiten[7], welche seit Heinrichs IV Zeit nicht mehr erfolgt war. Die Lehen des Stiftes suchte sie zurückzukaufen, was ihr mit einem großen Theile derselben gelang. Auch manche Schenkung von Fürsten und Privatpersonen wußte sie zu vermitteln, wodurch es ihr möglich ward, verfallene Klostergebäude wiederherzustellen und selbst neue zu errichten. In dieser Hinsicht wird namentlich der Bau eines Sommerschlafhauses

---

1) Cod. dipl. Anhalt. III. nr. 664.

2) Feria secunda ante festum Gregorii pape, d. i. 8. nicht 10. März, wie Beckmann und Krause haben.

3) Cod. dipl. Anhalt. III. nr. 768.

4) Cod. dipl. Anhalt. III. nr. 769.

5) Erwähnt bei Beckmann I. 180.

6) Cod. dipl. Anhalt. III. nr. 820.

7) Urk. vom 16. Nov. 1357 (Cod. dipl. Anhalt. IV).

(dormitorium estivale) erwähnt[1]. Die Kirche selbst und die mit ihr verbundenen Kapellen und Altäre erhielten nicht unbedeutende Dotationen und wurden zum Theil von neuem ausgestattet: so außer dem von ihrer Vorgängerin gestifteten Altare derjenige des heiligen Kreuzes, des heiligen Metronus, aller Heiligen, aller Seelen, der heiligen Katharina, der 11,000 Jungfrauen, endlich die Kapelle unserer lieben Frau im Kreuzgange.[2] Adelheid soll laut ihrer von Popperod mitgetheilten Grabschrift i. J. 1374 gestorben sein, doch muß sie dann noch bei ihren Lebzeiten zurückgetreten sein, denn am 24. Juni 1373 erscheint bereits ihre Nachfolgerin urkundlich[3]. Ihre Grabstätte fand sie dicht bei der Stelle, wo des großen Gero Gebeine ruheten[4].

Adelheid IV von Walde. Unter ihr nahmen die Verbesserungen des Stiftes ihren Fortgang. Sie trat in Bezug auf eine verständige Verwaltung ganz in die Fußtapfen ihrer Vorgängerin. Auch suchte sie die Einnahmen des Stiftes durch die Erlangung neuer Ablaßbriefe zu vermehren. Das wichtigste, was sich während ihrer Regierung zutrug, war der schon oben erwähnte große und langwierige Proceß[5] mit dem Erzstifte Magdeburg über die durch das Aussterben der Edelen von Hadmersleben heimgefallenen Stiftslehen. Obschon die Aebtissin und der Convent zu Gernrode drei ihrer Partei durchaus günstige Erkenntnisse in dieser Sache zu Rom erlangten, sahen sie sich doch ihrem mächtigen Gegner, dem Erzbischofe von Magdeburg, gegenüber zu einem Vergleiche genöthigt, welchen der Bischof Albrecht von Halberstadt vermittelte. Laut einer zu Giebichenstein am 25. April 1389 ausgestellten Urkunde begab sich Erzbischof Albrecht III aller Ansprüche auf die streitigen Güter und wies die Vasallen und Lehnsleute wieder an die Aebtissin von Gernrode, wogegen die letztere auf alle weiteren Rechtsschritte am Römischen Hofe und bei den inländischen Gerichten verzichtete, auch alle Briefe, Instrumente und die zu Rom oder anderswo in der Sache erstrittenen Erkenntnisse herausgab. Die von dem Erzbischofe zu tragenden Proceßkosten wurden auf 100 löthige Mark Brandenburgischen Geldes und Halberstädter Währung herabgesetzt, für welche Summe der Erzbischof die Vogtei zu Alickendorf mit Gerichten und Ungerichten, Diensten und Beden wiederkäuflich an die Aebtissin

1) Urk. vom 5. August 1352 im cod. dipl. Anhalt. IV.

2) Nach verschiedenen im IV. Bande des cod. dipl. Anhalt. mitzutheilenden Urkunden.

3) Bei der Namensgleichheit der beiden Aebtissinnen sind für die Zugehörigkeit der betreffenden Urkunden die Siegel entscheidend.

4) Beckmann access. 57.

5) Er begann unter dem Papste Urban V, dauerte fort unter Gregor XI und das erste Erkenntniß ward unter Urban VI erlassen.

versetzte, worüber beide Partheien an dem nämlichen Tage (Quasimodogeniti, 25. April 1389) die betreffenden Urkunden ausstellten. Am 22. Juli desselben Jahres erschien dann die Aebtissin Adelheid mit ihrem Capitel nochmals um Mittag zu Alickendorf vor dem kaiserlichen Notar Heinrich Byvorden von Bremen, um vor verschiedenen Zeugen geistlichen und weltlichen Standes der Halberstädter Diöcese feierlichst zu betheuern, daß ihr Zwist mit dem Erzbischofe Albrecht und dem Magdeburger Domcapitel völlig geschlichtet und ausgeglichen sei. Die 100 Mark für die Proceßkosten wurden von Magdeburger Seite am 16. Mai 1390 zu Magdeburg ausgezahlt, von einer dadurch geschehenen Wiedereinlösung der Alickendorfer Vogtei ist aber dabei nicht die Rede[1]. — Adelheid ist nach der von Popperod angeführten Grabschrift am 24. April 1399 gestorben[2], es kommen indeß noch mehrere Urkunden von ihr aus dem Jahre 1401 vor, die letzte vom 1. Juli dieses Jahres[3].

Bertradis von Snaudit, welche bis zu ihrer Wahl Pröpstin des Stiftes war. Sie hatte viel Noth, die Einkünfte des Stiftes von den Pflichtigen einzutreiben, ergriff übrigens ganz verständige Maßregeln, die Besitzungen desselben zu verbessern und ertragsfähiger zu machen. So verzichtete sie z. B., um ihre Dörfer Groß- und Klein-Alsleben mehr mit Bewohnern zu füllen, auf ihr Recht, bei dem Tode eines jeden Bauern die Hälfte seiner fahrenden Habe für sich zu nehmen, und begnügte sich mit dem zweiten Besthaupt von dem Vieh[4]. Wie sie i. J. 1402 den Grafen Ulrich von Regenstein mit der Vogtei zu Frose und Nachterstedt belieh[5], so gab sie, als die Herzöge von Sachsen-Wittenberg im Mannsstamme erloschen, alles, was diese früher vom Stifte Gernrode besaßen, den Fürsten Albrecht und Bernhard von Anhalt zu Lehn und wies die sächsischen Afterlehnsleute, namentlich die mit Schloß Plötzkau beliehenen Herren von Dorstadt (Fredleben) und die von der Asseburg an jene Fürsten[6]. Nach ihrer jetzt gleichfalls wieder aufgefundenen Grabschrift wäre sie am 11. Juni 1425 gestorben, doch steht damit im Widerspruch, daß als der Wahltag ihrer Nachfolgerin urkundlich der 8. Juni angegeben wird.

1) Sämmtliche Erlasse, Erkenntnisse und Vergleiche dieses Prozesses werden im IV. Bande des cod. dipl. Anhalt. ihre Veröffentlichung finden.

2) Beckmann accession. 58: An. Dom. 1399, vigilia Marci obiit veneranda Alheidis domina de Walde, hujus ecclesie abbatissa. Ihr Grabstein ist bei der Restauration der Kirche wieder aufgefunden worden.

3) Urkunde von diesem Datum im Bd. IV des cod. dipl. Anhalt.

4) Ungedruckte Urk. vom 2. Jan. 1418.

5) Lehnbr. des Grafen Ulrich vom 5. Jan. 1402.

6) Ungedr. Urk. der Aebtissin B. und der Fürsten Albrecht und Bernhard vom 25. Aug. 1423.

Agnes Schenkin von Sydow, aus einem thüringischen Geschlechte. Auch sie hatte früher, und zwar 26 Jahre lang, das Amt einer Pröpstin verwaltet. Ihre Regierung war eine sehr unglückliche, insofern sie fast ganz durch Zwistigkeiten der Aebtissin mit einem Theile des Capitels ausgefüllt ward. Aus einer Bulle Eugens IV vom 3. November 1431 [1] ersieht man, daß sie beschuldigt ward, sie verschleudere unter dem Vorgeben, dazu die Ermächtigung des apostolischen Stuhles erhalten zu haben, die Güter und Einkünfte des Stiftes. Ihre Hauptgegnerinnen im Convente waren die wegen ihrer Frömmigkeit gerühmten Schwestern Mechtild (Mette) und Margaretha von Merwitz, nicht, wie Popperod sagt, die Pröpstin Margaretha von Torgow, die vielmehr auf ihrer Seite gestanden zu haben scheint. Durch diese innere Spaltung ward die Ordnung im Stifte tief erschüttert, sodaß der Gottesdienst in der Kirche fast ganz aufhörte. Die Partei des Conventes fand eine Hauptstütze in dem Bischofe Johann von Halberstadt, der diese Gelegenheit ergriffen zu haben scheint, sein bischöfliches Oberaufsichtsrecht auf Gernrode auszudehnen, während das damals zu Basel tagende allgemeine Concilium sich der Aebtissin und der bedroheten Unmittelbarkeit des Stiftes annahm [2]. Als Agnes indeß soweit ging, die zum Mariendienst in der Kirche bestimmten Gelder (23 Gulden Rheinisch jährlich) diesem Zwecke zu entfremden und zu ihren eigenen Bedürfnissen zu verwenden, erließ der Cardinal Julian von St. Angeli unter dem 30. August 1435 an sie ein Abmahnungsschreiben [3], und als dieses wirkungslos blieb, ward sie i. J. 1437 von dem Bischofe Burchard von Halberstadt zur Verantwortung nach Schloß Gröningen geladen [4]. Auch die Baseler General-Synode erließ am 4. Juni 1438 an das Hochstift Halberstadt die Weisung, der Entfremdung der Stiftsgüter seitens der Aebtissin zu steuern [5]. Die Sache wurde dann einem Schiedsgerichte überwiesen, welches aus dem Bischofe Burchard von Halberstadt, dem Fürsten Bernhard von Anhalt und den Räthen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg bestand und welches zunächst des Stiftes Privilegien und das Siegel des Capitels in Verwahrung nahm, dann aber der Aebtissin untersagte,

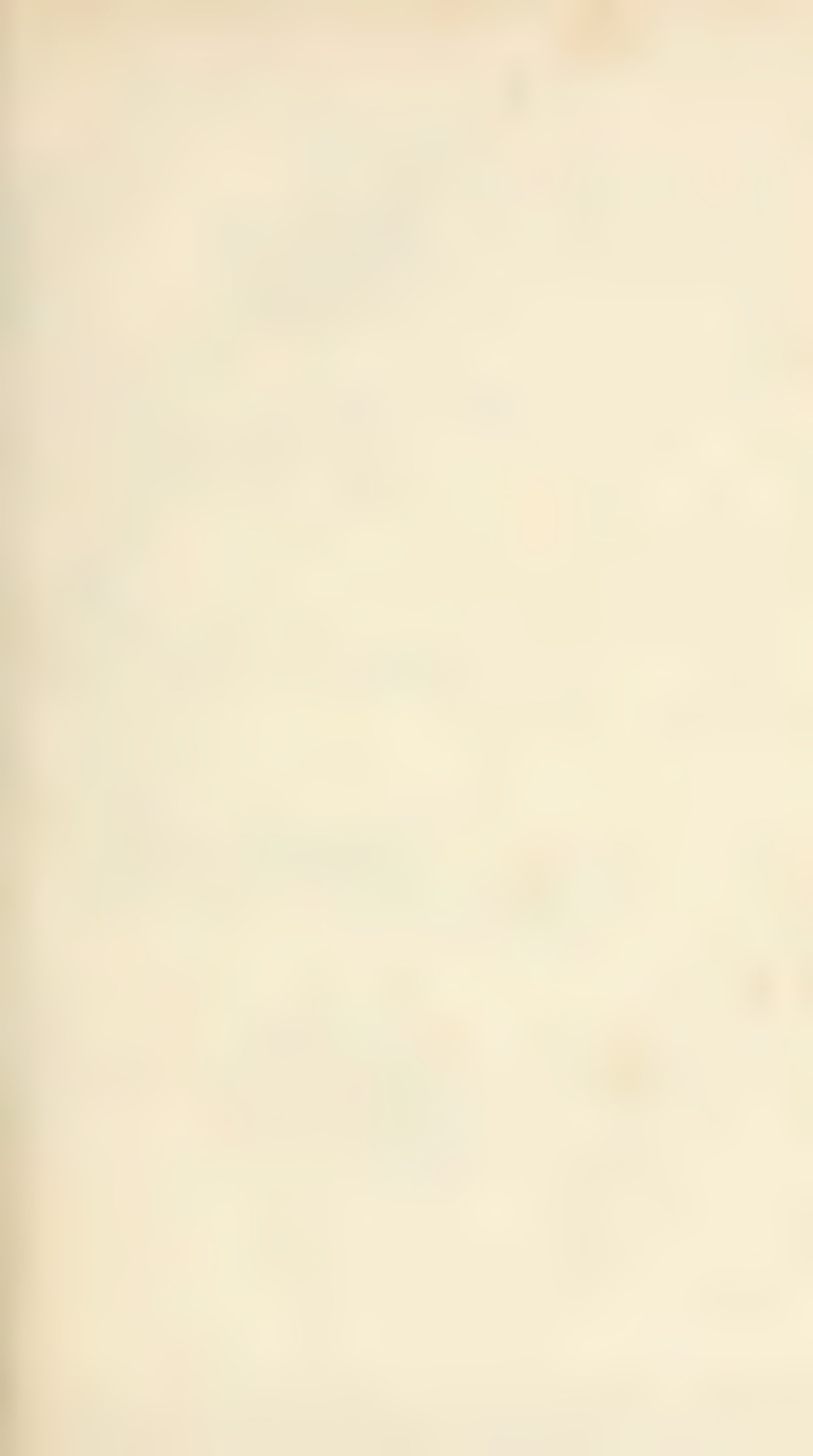
1) Erwähnt von Beckmann I. 181 und Popperod a. a. O. 61.

2) Citationsschreiben des Bischofs Johann an die Aebtissin vom 11. Juli 1433, im Auszuge bei Beckmann I. 181. — Ungedr. Protest der Dechantin Jutta, der Canonissinnen Mechtild und Margaretha von Merwitz nebst Genossen gegen die Uebergriffe der Aebtissin vom 23. Aug. 1433. — Richterliche Erkenntnisse der Baseler Synode vom 2. Aug. und 26. October 1434 (ungedr.).

3) Ungedruckt.

4) Ungedruckte sehr beschädigte Urk. vom Nov. d. g. J.

5) Erwähnt und im Auszuge bei Beckmann I. 181—182.

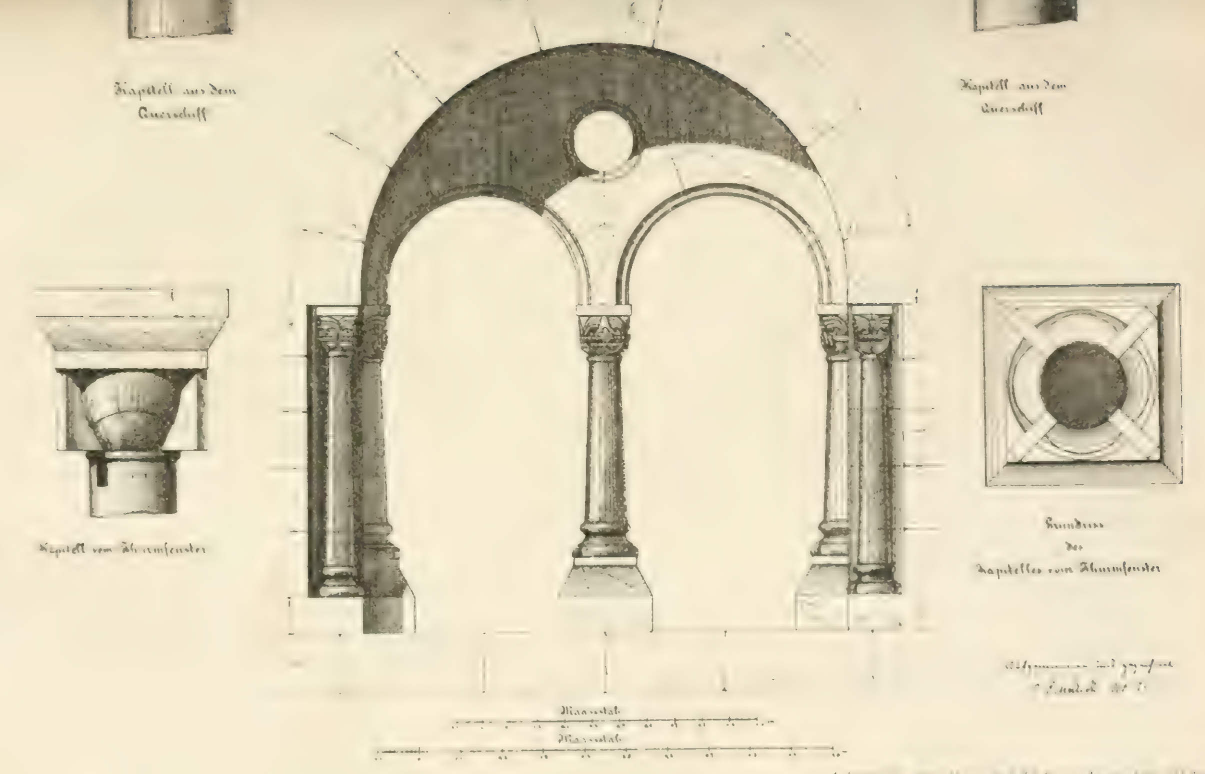


Stiftskirche
zu
Gernrode.

Kapitell von den Arkaden

Kapitell von den Arkaden

Fenster aus dem oberen Stockwerk des Kreuzganges


Kapitell aus dem
Querschiff
Kapitell aus dem
Querschiff
Kapitell vom Thurmfenster
Grundriss
des
Kapitelles vom Thurmfenster
Maasstab
Maasstab



stiftische Präbenden an Personen auszuthun, ohne dieselben vorher den Klosterfrauen präsentiert zu haben[1]. Durch den am 27. Februar 1445 gefällten Schiedsspruch ward die Aebtissin gezwungen, von ihren Uebergriffen abzustehen[2], und so endete kurz vor ihrem Tode (ihre letzte Urkunde ist vom 27. Februar 1445[3]) dieser verderbliche Streit, der die Abtei in trauriger Weise zerrüttet hatte. Agnes wurde, wie Popperod berichtet, nach ihrem Tode zwar in die Kirche gebracht, aber wegen ihrer üblen Verwaltung fern von den Gräbern der übrigen Aebtissinnen vor dem Kreuzgange bestattet.

Mechtildis II von Anhalt, Tochter des Fürsten Sigismund I und seiner Gemahlin Brigitta von Querfurt, soll i. Jahre 1446 Aebtissin geworden sein. Sie war zu Zerbst erzogen und bemühete sich, den Wohlstand des Stiftes einigermaßen wiederherzustellen. Es haben sich nur wenige Urkunden von ihr erhalten: in einer derselben vom 1. April 1451 verlieh sie für den Fall des kinderlosen Todes des Fürsten Bernhard VI von Anhalt dessen Gemahlin Hedwig von Sagan die Burg Plötzkau als Leibzucht[4]. Sie ist nach Popperod i. J. 1463 gestorben.

Margaretha von Merwitz, deren segensreiche Verwaltung das vollendete, was ihre Vorgängerin begonnen hatte. Der Fürstin Hedwig von Sagan erneuerte sie am 20. Juni 1466 die Leibgedingsbelehnung mit dem Schlosse Plötzkau[5], als aber mit dem Tode von Hedwigs Gemahl i. J. 1468 die ältere Bernburgische Linie des Hauses Anhalt erlosch, belehnte sie am 26. September des gleichen Jahres den Fürsten Georg, auf welchen nunmehr die Schutzvogtei des Stiftes überging, mit Plötzkau und dessen Zubehörungen, der Vogtei zu Gernrode und Badeborn, dem Ungerichte, mit dem Geschoß und Herrendienste, dem halben Zoll zu Gernrode, etlichen Gütern zu Osmarsleben, dem Zehnten zu Frose und einem freien Hofe daselbst, auch mit einigen Gerechtigkeiten zu Zeser, Walberge, Bedew und Molendorf, endlich mit der Vogtei zu Waldau[6]. Popperod setzt ihren Tod in d. J. 1469.

Scholastika, eine Tochter des Fürsten Georg I von Anhalt, ward in ihrem achtzehnten Jahre (1469) zur Aebtissin gewählt[7]. Anfangs im Kloster Neu-Helfta, dann zu Quedlinburg in wahr-

1) Ungedr. Urk. vom 10. December 1442.
2) Ungedr. Urk.
3) Desgl.
4) Desgl.
5) Desgl.
6) Gedruckt bei Popperod a. a. O. 62, das Original jetzt im Haus- und Staatsarchive zu Zerbst.
7) Außer Popperod vergl. [illegible] panegyric. in Beckmanns access. 22 ff.

haft frommer Weise erzogen, machte sie sich zur Aufgabe ihres Lebens, den Zustand der ihrer Aufsicht anvertraueten Anstalt zu heben und namentlich der unter den Chorherren wie unter den Klosterfrauen eingerissenen Zuchtlosigkeit zu steuern, in welchem Bestreben sie durch ihre Freundin, die fromme Margaretha von Teucheritz, kräftigst unterstützt wurde. Ihre Frömmigkeit that sich aber auch in vielfachen Werken christlicher Liebe kund, von denen rührende Beispiele erzählt werden. Den Baulichkeiten des Klosters und der Kirche widmete sie eine besondere Aufmerksamkeit: vieles, was verfallen und baufällig geworden war, ward durch ihre Sorgfalt wiederhergestellt und namentlich die Kapelle des heiligen Moritz in der Burg von Grund auf neu gebauet[1]. Nachdem sie durch Kaiser Friedrich III unter dem 19. August 1488 die Bestätigung der Freiheiten und Immunitäten ihres Stiftes erlangt hatte[2], beschloß sie i. J. 1489 ein großes Jubiläum zu Gernrode zu feiern, zu welchem Zwecke sie die päpstliche und erzbischöfliche Erlaubniß in Rom und Mainz ohne Schwierigkeit erwirkte. Ein ausführlicher Bericht über diese Feier, welche vom Magdalenentage bis zum Tage des h. Laurentius (22. Juli bis 10. August) dauerte und zu welcher die Bewohner des Harzes in großen Massen herzuströmten, findet sich bei Popperod[3], wo auch die einzelnen Stätten angegeben sind, welche bei dieser Gelegenheit sinnbildlich anstatt der heiligen Orte in Rom processionsweise besucht wurden. — So segensreich und verständig indeß auch Scholastikas Verwaltung sein mochte, so wenig konnte sie verhindern, daß das Stift auch zu ihrer Zeit in manche verdrießliche und kostspielige Händel verwickelt wurde. So mit der Fürstin Hedwig von Anhalt, der Wittwe Bernhards VI, welche, als sie sich dem vom Official Johannes Linz am 9. Juni 1484 zu Gunsten der Aebtissin gefällten Urtheile[4] nicht fügen wollte, von letzterer excommuniciert wurde. Von den Fürsten Waldemar, Georg, Ernst und Rudolf von Anhalt erwarb sie für die Summe von 2000 Rheinischen Gulden die Pfandschaft der Vogtei zu Gernrode und Badeborn[5], gerieth aber mit ihnen über die Bergwerke des Stifts in Streit, indem die genannten Fürsten diese für sich in Anspruch nahmen, da ihnen die Schutzherrschaft über das Stift mit allen Regalien und Obrig-

1) Ungedr. Urk. v. 25. April 1487.

2) Erwähnt bei Popperod a. a. O. 62 und 63, Original jetzt im Haus- und Staatsarchive zu Zerbst.

3) a. a. O. 62.

4) Ungedr. Urk.

5) Urkk. vom 12. und 13. März 1492, Beckmann I. 183 und 583.

keiten desselben zustehe. Ein Vergleich, wonach die Einkünfte und der Zehnt aus allen Bergwerken des Stiftes zwischen den Fürsten einer- und der Aebtissin und ihrem Capitel andererseits zu gleichen Theilen getheilt werden sollten, beendete diese Differenz[1]. Schlimmer aber als alles andere war der langwierige Proceß, welcher sich wegen der Anlage des sogenannten Froser oder Aschersleber Sees entspann. Schon der Bischof Burchard von Halberstadt hatte ums Jahr 1446 durch Aufwerfung eines Dammes bei Gatersleben und durch Ableitung der Selke den Anfang dazu gemacht und Erzbischof Ernst von Magdeburg vollendete als Administrator von Halberstadt die Anlage. So entstand unter Mitwirkung der Stadt Aschersleben ein See, der sich zwei Meilen in die Länge von Gatersleben bis Aschersleben erstreckte und durch welchen die Gernröder Stiftsguter, namentlich die Aecker und Wiesen von Frose und Nachterstedt, überschwemmt und ertränkt wurden. Die Aebtissin klagte daher gegen den Bischof von Halberstadt vor dem geistlichen Gerichte zu Rom, während sie gegen den Rath von Aschersleben bei den weltlichen Reichsgerichten die Sache anhängig machte. Der Proceß dauerte 21 Jahre und erreichte erst unter Scholastikas Nachfolgerin sein Ende. Obschon die Fürsten von Anhalt, die Bruder der Aebtissin, dazu gerathen hatten den Rechtsstreit zu unternehmen, wie denn unter dem 13. December 1484 zwischen dem Gernröder Capitel und den Fürsten Waldemar und Georg ein förmlicher Vertrag dahin abgeschlossen ward, daß diese für die Tragung der Proceßkosten mit der Hälfte der zu erstreitenden Güter belehnt werden sollten[2], so ließen sie doch, als die Kosten mehr und mehr anwuchsen, ihre Schwester im Stiche, und da auch die Agenten des Stiftes das Geld, welches sie zur Betreibung des Processes empfingen, zu Rom in unverantwortlicher Weise verthaten, die erstrittenen Erkenntnisse aber ohne Folgen blieben, so kam die Abtei in ihren Vermögensverhältnissen nach und nach völlig zurück und der Erschöpfung nahe. Wie sehr dieses der Fall war, erhellt aus dem Umstande, daß die Aebtissin und ihr Capitel sich außer Stande erklärten, den jährlichen Zins von zwei Mark Silbers an die apostolische Kammer weiter zu entrichten: in Folge eines darüber geschlossenen Vergleichs begnügte man sich zu Rom mit einer Aversionalsumme von 50 Rheinischen Gulden für die rückständigen Zahlungen und von nun an mit einem jährlichen Zins von acht

1) Ungedr. Urk. der genannten Fürsten und der Aebtissin Scholastika d. D. v. 1499.

2) Ungedr. Urk. vom 13. Dec. 1484 und vom 18. Nov. 1485.

Floren Rheinisch[1]. Scholastika starb, wie sie gelebt hatte, frommen Sinnes und gottergeben, in der Nacht vom 31. August auf den 1. September 1504[2] und ward vor dem hohen Chore der Stiftskirche bestattet.

Elisabeth von Weida, bisher Canonissin der Kirche S. Servatii zu Quedlinburg[3], wurde zur Aebtissin erwählt, nachdem Margaretha von Warberg wegen des Seeprocesses und der dadurch bewirkten Verarmung des Stiftes diese Würde abgelehnt hatte: der Papst Julius II bestätigte sie in einer an den Halberstädter Dompropst gerichteten Bulle vom 19. November 1504. Sie begann ihre Verwaltung damit, daß sie der Abtei, deren jährliche Einkünfte damals auf vier Mark Silbers veranschlagt wurden, mit ihren Privatmitteln in dem Processe gegen Halberstadt zu Hülfe kam. Da indeß die der Gernröder Partei günstigen Erkenntnisse keine Aussicht auf Vollstreckung hatten, so zog sie es vor, die langwierige und hoffnungslose Sache durch einen Vergleich zu beendigen, welcher am 20. December 1510 in Halle zu Stande kam. Die Aebtissin begab sich gegen die Summe von 3000 Rheinischen Goldgulden und eine jährliche Lieferung von zwei Centnern Hechte im Werthe von acht Gulden aller ihrer Ansprüche, und der See blieb. Die Verhältnisse mit den Gemeinden zu Nachterstedt und Frose wurden dann gleichfalls zu Halle am 27. Februar d. J. 1512 geregelt[4]. Die erhaltenen 3000 Goldgulden verwendete die Aebtissin mit Einwilligung des damaligen Schutzvogtes, des Fürsten Wolfgang von Anhalt, auf den Ackerzehnten zu Frose, gerieth aber darüber mit der Diaconissin Elisabeth zu Frose, welche die Summe für das dortige Stift beanspruchte, da die ertränkten Ländereien eigentlich diesem gehörten, in neue Mishelligkeiten, welche dadurch ausgeglichen wurden, daß die beiden einzigen Nonnen, welche noch zu Frose wohnten, nach Gernrode übersiedelten und diesem Stifte alle

---

1 Zwei ungedruckte Urkk. vom 12. August 1489.

2) Die Angaben über ihren Todestag schwanken. Basse sagt, sie sei gestorben quarto Nonarum Septembrium, also am 2. September. Popperod nennt den Tag des h. Aegidius (1. September), während es in der von ihm mitgetheilten Grabschrift der Aebtissin wieder heißt: Anno Domini 1504, pridie Cal. Augusti obiit in Domino illustris et veneranda domina Scholastica etc. Danach wäre sie also am 31. Juli gestorben. Nimmt man indeß in der Grabschrift den Irrthum an, daß Augusti statt Septembris gesetzt sei, so erhalten wir als ihren Todestag den 31. August, was insofern mit den obigen Angaben stimmen würde, als man vermuthen müßte, daß sie in der Nacht vom 31. August auf den 1. September gestorben sei.

3 S. über sie besonders Popperod a. a. O. 65 ff.

4 Beide Vergleiche stehen auszugsweise bei Beckmann I. 110.

Besitzungen und Einkünfte von Frose überließen. — In demselben Jahre, in welchem die Aebtissin die durch einen besonderen Bevollmächtigten auf dem Reichstage zu Worms erbetene Bestätigung der Privilegien ihres Stiftes vom Kaiser Karl V erhielt (Urk. vom 25. Februar 1521), trat sie, die erste von den reichsunmittelbaren Aebtissinnen, öffentlich zur Lutherischen Lehre über und ließ sich dabei weder durch den Widerstand der übrigen Mitglieder des Capitels noch durch die Abmahnungen und Drohungen der benachbarten Bischöfe und Fürsten irre machen. Mit seltener Entschlossenheit und bewunderungswürdiger Ausdauer führte sie die schwierige Aufgabe durch, das Stift zu reformieren, berief Stephan Molitor zu diesem Zwecke nach Gernrode und verwendete einen großen Theil der Stiftseinkünfte auf die Einrichtung von Schulen und eines evangelischen Krankenhauses. Dieselben Eigenschaften bethätigte sie auch, als i. J. 1525 der große Bauernaufstand von Thüringen her sich nach den Harzgegenden verbreitete und die Gründung Geros mit Vernichtung bedrohete. Unerschrocken und im Bewußtsein geistiger Ueberlegenheit trat sie an der Spitze der Klosterfrauen den Tumultuanten entgegen und brachte sie durch verständige Vorstellungen zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zurück. Aber ebenso wehrte sie auch dem Eifer ihres Bruders Heinrich von Weida, als dieser nachträglich noch an den Aufrührern Rache nehmen wollte. Das Stift hob sich unter ihrer Verwaltung allmählich aus dem Zustande der Verarmung und Verkümmerung, in welche die häufigen und kostspieligen Processe dasselbe gestürzt hatten. Die Differenz, welche sich wegen der Vogtei zu Gernrode zwischen ihr und den Fürsten von Anhalt erhob, ward kurze Zeit vor dem Tode der Aebtissin in Güte verglichen (1531). Elisabeth starb im 52. Lebensjahre am 11. April 1532 und wurde zwei Tage darauf im nördlichen Seitenschiff der Kirche, hart neben dem Mittelpfeiler beerdigt, wo ihr Grabstein noch heute vorhanden ist. Ihre treffliche Verwaltung ward noch lange nachher in Gernrode gerühmt, und das Andenken an ihre milde, muthige und fromme Persönlichkeit, obschon nicht mehr durch Memorien und Anniversarien gefeiert, erhielt sich desto lebhafter in den dankbaren Herzen der Menschen.

Wir wenden uns jetzt zu der Geschichte und Beschreibung der Kirche selbst. Es ist zweifellos, daß noch Gero den Bau derselben begonnen hat und zwar höchst wahrscheinlich zwischen dem Jahre 959, in welchem sein letzter Sohn starb, dessen Tod offenbar einer der Beweggründe zu der Klosterstiftung gewesen ist, und dem Jahre 963,

in welchem er, um die Bestätigung des Papstes und die nöthigen Reliquien einzuholen, nach Rom pilgerte. Da Gero indeß nur noch bis in den Frühling des Jahres 965 am Leben blieb, so kann man nicht wohl annehmen, daß er den Bau sehr weit gefördert, geschweige denn vollendet habe. Vielmehr setzte die erste Aebtissin denselben fort und zwar in ausgiebiger und für jene Zeit reicher Weise, worauf wohl die Worte Thietmars zu beziehen sind, sie habe die ihr anvertrauete Kirche mit mannigfachen Zierrathen geschmückt[1]. Wir wissen weder, wann die Kirche vollendet, noch wann und von wem sie eingeweihet worden ist. Ursprünglich war sie, gleich der Schwesterkirche zu Frose, der Mutter Gottes und dem heiligen Petrus gewidmet[2]: als aber Gero von seiner Pilgerfahrt nach Rom als kostbares Geschenk des Papstes den Arm des heiligen Cyriacus mitbrachte, gesellte sich dieser zu den vorhin genannten Heiligen, ja drängte diese mit der Zeit so völlig in den Hintergrund, daß die Abtei später auf ihren Siegeln allein das Bild des heiligen Cyriacus führte. In Urkunden wird dieser daher geradezu als „des Stiftes Hobet-Herr" bezeichnet[3]. Doch gab es auch in der Folgezeit neben dem Altare des heiligen Cyriacus, welcher der Hochaltar der Kirche war[4], einen Altar der heiligen Jungfrau und des heiligen Petrus. Der erstere stand in der nördlichen, der zweite in der südlichen Nebenapside. Letzterer kommt wiederholt in Urkunden als in der Kirche selbst gelegen vor, da er mit dem Zusatze „im Münster zu Gernrode" erwähnt wird[5]. Erst später erscheint neben dem heiligen Cyriacus als Hauptpatron der Kirche der heilige Metronus[6], welchem die Kapelle in der westlichen Apside zwischen den Thürmen geweihet und welchem hier auch ein Altar errichtet war.

Die ursprüngliche Anlage der Kirche scheint fast zweihundert Jahre lang sich unverändert erhalten zu haben. Als aber in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch ein westlicher Chor der Kirche angehängt ward, fand in Folge davon ein völliger Umbau der letzteren statt, wodurch sie eines großen Theiles ihrer schmuck

1) Chron. VII. 4 (Pertz V. 837): ecclesiam sibi commissam diversis decorans ornatibus.

2) S. die Urkk. nr. 34 und 36 im cod. dipl. Anhalt. I.

3) z. B. in einer ungedruckten Urkunde der Gebrüder Henning und Jan von Reindorf vom 9. April 1419.

4) Cod. dipl. Anh. I. nr. 354: ad altare Domini Dei martyrisque supradicti Cyriaci in Gerenroth.

5) Urkk. der Aebtissin Adelheid vom 9. October 1366, der Aebtissin Agnes v. 11. Mai 1419 und der Aebtissin Scholastika v. 25. April 1492.

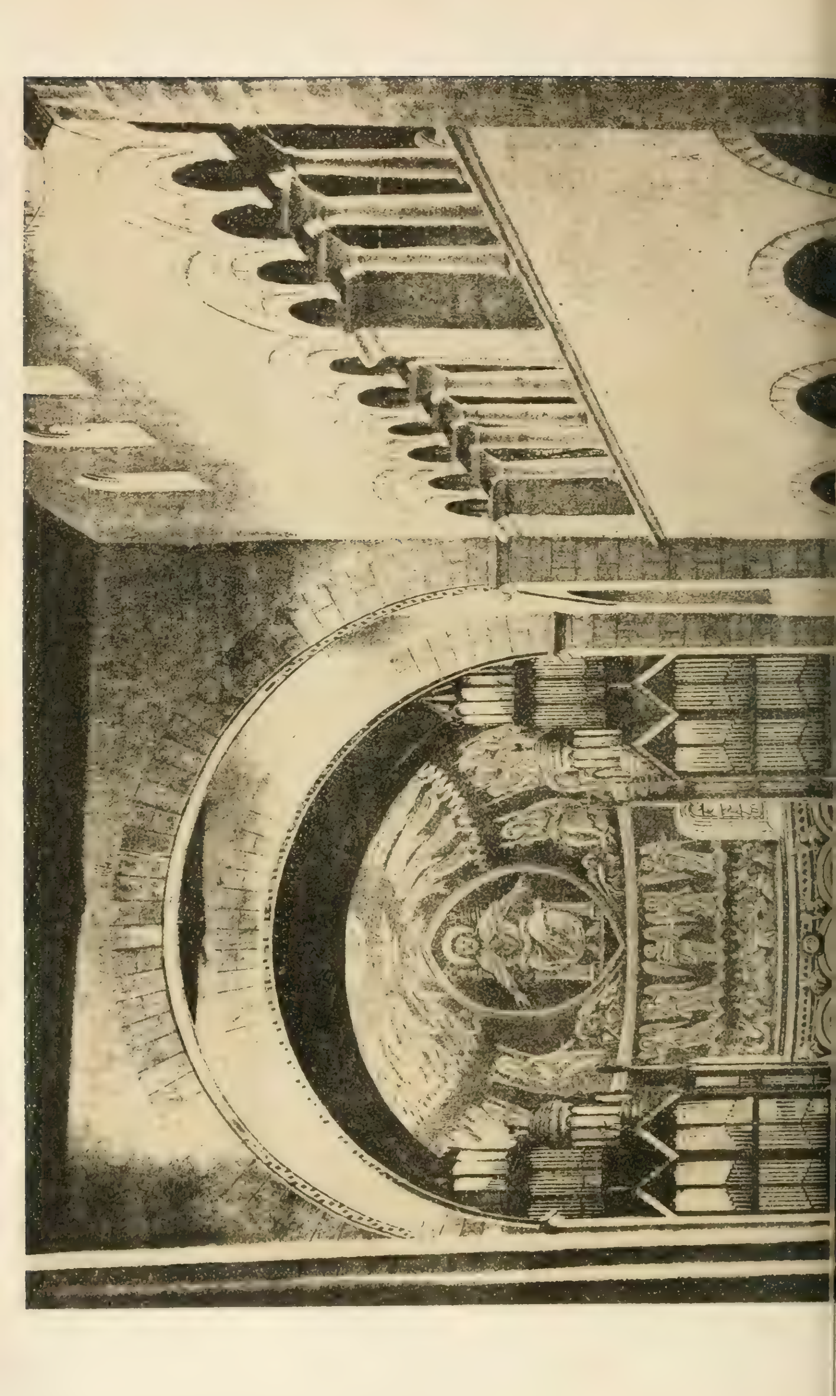
6) Zuerst in dem Ablaßbrief cod. dipl. Anh. II. nr. 787 v. J. 1295 März 1.

reichen Anlage beraubt, zugleich aber mit Zusätzen versehen ward, welche dem ursprünglichen Plane fremd waren. Jedenfalls besitzen wir in der Gernröder Kirche ein kirchliches Bauwerk, wie es in dieser Vollständigkeit aus dem 10. Jahrhundert in ganz Deutschland kein zweites giebt und welches daher für die Geschichte der mittelalterlichen Baukunst von allerhöchster Bedeutung ist. Eben der Umstand, daß bei der Gernröder Kirche die sämmtlichen Haupttheile, Chor, Schiffe, Queranlage und Thürme, wenn auch bis zu der letzten Restauration theilweise entstellt und umgebauet, doch noch im ganzen unverletzt erhalten waren, geben dieser Kirche vor anderen ursprünglich gleichzeitigen und manchen selbst älteren ein so hohes Interesse. Verunstaltungen und Veränderungen im einzelnen hat freilich auch die Gernröder Kirche im Laufe der Zeit reichlich erfahren. Schon das Mittelalter hat, wie bereits bemerkt, in dieser Hinsicht manches gethan, doch sind die urkundlichen Nachrichten darüber äußerst spärlich und beziehen sich, soweit sie vorhanden, mehr auf die übrigen Klostergebäude als auf die Kirche selbst. Diese letztere ist — abgesehen von dem jetzt wieder beseitigten Einbaue des Cither im südlichen Kreuzarme — von Veränderungen aus der Zeit der Gothik glücklicherweise völlig verschont geblieben und auch aus der späteren Zeit finden sich keinerlei entstellende Umbauten vor. Während in den zwanziger Jahren des 11. Jahrhunderts unter der Aebtissin Gertrud von Boventhen die Abtei mit Mauern umgeben ward und die Aebtissin Adelheid von Anhalt um die Mitte des genannten Jahrhunderts den Wiederaufbau des wüsten Hauses neben dem Dormitorium begann, diesen Neubau zum Sommerschlafhause bestimmte und sowohl der Kapelle U. L. Frau im Kreuzgange wie derjenigen des h. Metronus je ein Gemach in demselben verlieh, blieb die Kirche selbst bis zur Zeit der Reformation und darüber hinaus von allen größeren Umbauten unberührt: es hätte sich sonst wohl eine Spur davon auch in den noch zahlreichen Urkunden des Stiftes erhalten. Die spätere Zeit hat dagegen dem ehrwürdigen Bau arg mitgespielt, am ärgsten unser Jahrhundert, welches ihn und die dazu gehörigen Kreuzgänge in beispielloser Weise verwüstete. Schon früher wurde das Innere der Kirche durch Kirchenstühle, Betstübchen und Emporen völlig verbauet, so daß man den ursprünglichen, der Basilika eigenthümlichen Plan nicht mehr zu erkennen vermochte und die Pfeiler und Säulen, welche das Hauptschiff von den Seitenschiffen trennen, gänzlich von diesem Holzwerk umhüllt waren. Dazu kam die Vermauerung der Bogenstellungen, welche zum besonderen Schmucke der Kirche in dem Raume zwischen den kleinen Fenstern und den die Seitenschiffe von dem Mittelschiffe trennenden Bogen auf beiden Seiten des

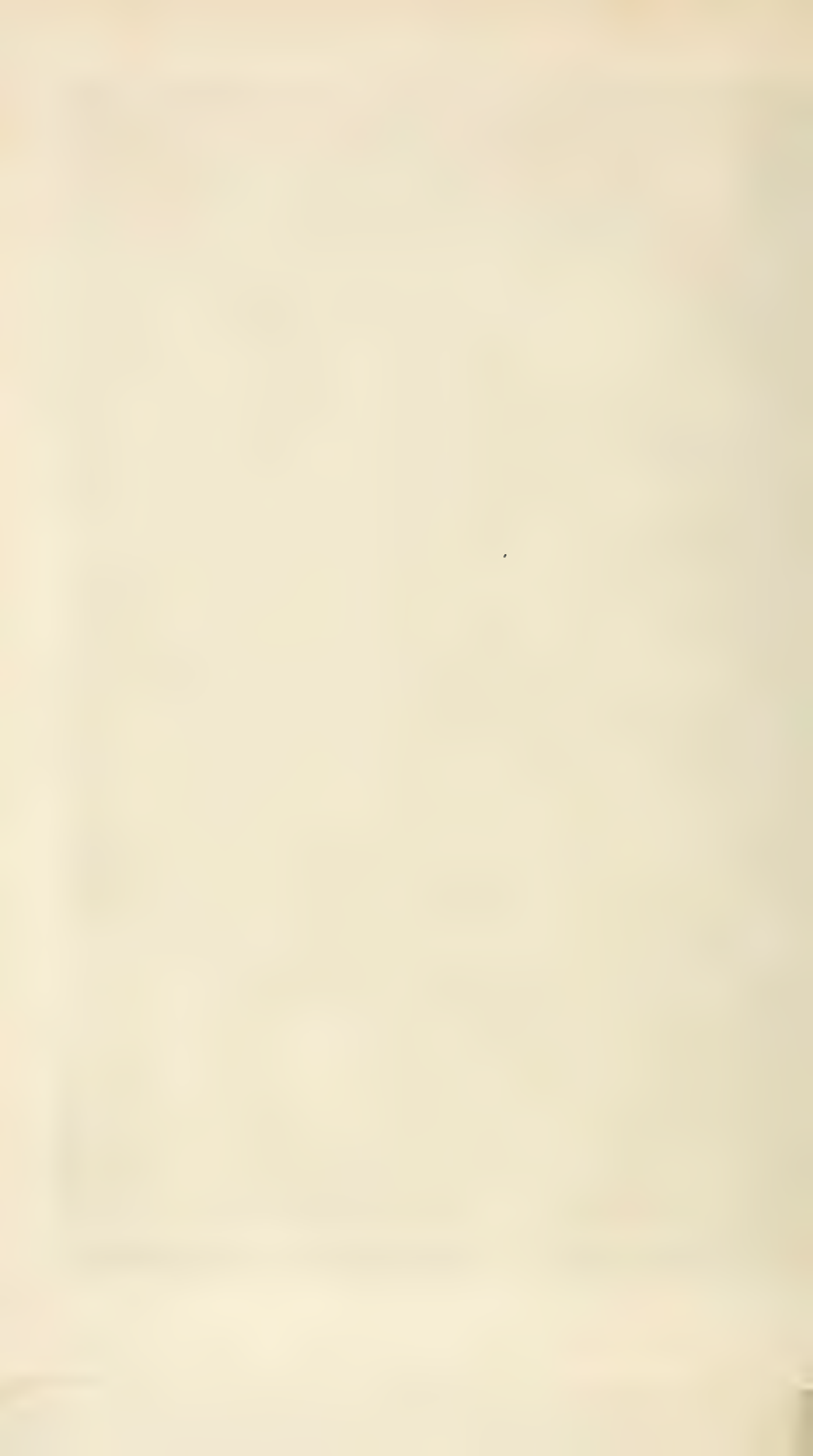
letzteren angebracht waren, die Versperrung namentlich der Kapelle des südlichen Kreuzarmes so wie der reich ornamentierten sogenannten Bußkapelle durch Kirchenstühle, ein aus Backsteinen aufgeführtes Grabgewölbe, welches fast die ganze Breite des südlichen Nebenschiffes einnahm, ferner die unangemessene und stilwidrige Erweiterung mancher Fenster, der Abbruch der apsidenartigen Nische, welche nach Osten zu die Kapelle des südlichen Kreuzarmes schloß, endlich die Uebertünchung der Wandgemälde, welche die großen Wandflächen des Innern bedeckten. Einen Einblick in die Entstellungen und Verunstaltungen, welche die Kirche auf diese Weise erfuhr, gewährt die Abbildung ihres Inneren bei Beckmann. Noch ärgere Unbilden dem alterthümlichen Gotteshause zuzufügen, blieb unserem gepriesenen Jahrhundert vorbehalten. Bei einer sogenannten Restauration der Kirche im Beginn der dreißiger Jahre desselben wurden die meisten noch erhaltenen Grabsteine zerschlagen und zu den Stufen, welche zu dem Hochaltare hinaufführen, verwendet, so daß Kugler noch hie und da die Spuren der vernichteten Inschriften erkannte[1]. Seit der Versteigerung des Abteigutes aber wurde der Raum über der flachen Decke des südlichen Seitenschiffes zum Getreideboden, die Krypta zum Kartoffelkeller, der Rest der Kreuzgänge zu Viehställen entweihet So hat auch hier nicht Feuersgefahr oder Feindesgewalt, nicht die rohe Wuth des Volkes oder blinder Fanatismus zerstört, was von dieser frommen Stiftung des berühmten Markgrafen verloren gegangen ist, sondern der Unverstand und die Gleichgültigkeit derjenigen, welche von Rechts wegen ihre Erhalter und Beschützer hätten sein sollen. Wenn das ehrwürdige Gotteshaus in Zukunft nicht einem gänzlichen Verfalle entgegen gehen sollte, so war es die höchste Zeit, daß die Mittel zu einer Restauration im würdigeren Sinne des Wortes bewilligt und diese Restauration kundigen Männern in die Hand gelegt wurde. Das ist denn geschehen. Auf Vortrag des damaligen Staatsministers von Schätzeli wurde, um jene Restauration zu ermöglichen, nicht nur das Klostergut zurückgekauft, sondern auch die zu derselben nothwendigen bedeutenden Geldsummen bewilligt, seit dem Herbste 1858 aber die ersten Pläne zur Herstellung der Kirche von dem Conservator der Kunstdenkmäler in Preußen, Herrn von Quast, ausgearbeitet. Die Restauration selbst begann i. J. 1859 noch unter der Regierung des letzten Herzogs von Anhalt-Bernburg, Alexander Karl, und dessen Gemahlin-Mitregentin, Herzogin Friederike, ward nach dem Anfalle Bernburgs an Dessau unter der Regierung des Herzogs Leopold Friedrich ihrer Vollendung

1) Beschreibung und Geschichte der Schloßkirche zu Quedlinburg 105.









nahe geführt und erreichte unter dem jetzt regierenden Herzoge Friedrich von Anhalt mit den Wandmalereien zur Ausschmückung der westlichen Apsis ihren Abschluß.

Versuchen wir nun, ein Bild der Kirche zu entwerfen, wie sie zu ihrer höchsten Blüthezeit sich darstellte, so weit das an der Hand noch vorhandener authentischer Nachrichten möglich ist. Was spätere Jahrhunderte und auch die letzte Restauration daran verändert haben, möge bei der Besprechung der einzelnen Theile seinen Platz finden.

Wie schon bemerkt, zeigt die Kirche zu Gernrode noch jetzt im wesentlichen die ursprüngliche Anlage aus der Mitte des 10. Jahrhunderts und damit zugleich die Eigenthümlichkeiten, welche die christliche Architektur, die in ihren Haupttheilen als Basilikenform mit Querschiff und westlichem Thurmbau sich damals bereits festgestellt hatte, auf dem noch fast völlig von der Kultur unberührten Boden des östlichen Sachsens annahm. Sie ist in der That in ihren Formbildungen gewissermaßen ein Spiegel der Rohheit, aber auch der Solidität jenes kräftigen Volksstammes, der damals Deutschland beherrschte, und dieser Solidität ist es zumeist zu danken, daß sich das Bauwerk bis auf unsere Zeiten herab wohl erhalten hat. Die ursprüngliche Anlage stellt sich uns in folgender Weise dar.

Dem Querschiffe legt sich, von einer Krypta unterwölbt, gegen Osten ein Chorquadrat vor, das in einer großen Altarnische endet, während kleinere Apsiden den Ostseiten der gegen Nord und Süd des Kreuzmittels vortretenden Kreuzesarme vorgebauet sind. Pfeiler steigen an allen Ecken des Kreuzes empor und verbinden sich unter einander durch hochgespannte Rundbögen. Das westlich anstoßende Mittelschiff wird nach Süden wie nach Norden derart durch Pfeiler und Säulen, die unter einander durch Rundbögen verbunden sind, von den anstoßenden Seitenschiffen getrennt, daß je die Mitte ein viereckiger Pfeiler einnimmt, zwischen denen und den Eckpfeilern je eine Rundsäule sich einfügt, so daß also auf jeder Seite des Langhauses ein Pfeiler und zwei Rundsäulen sich befinden, die durch je vier Rundbögen unter einander und mit den Seitenpfeilern verbunden sind. Ueber den Seitenschiffen sind Emporen angebracht, gleich diesen und allen übrigen Kirchtheilen mit Ausnahme der Krypten und Apsiden, flach eingedeckt, welche sich nach dem höher aufstrebenden Mittelschiffe zu wieder in Bögen öffnen. Die Anordnung ist hier der Art, daß in der Mitte sich wieder ein viereckiger Pfeiler befindet, der jederseits durch sechs kleinere Rundbogen mit den Seitenpfeilern verbunden ist, deren Verbindung unter sich wiederum stets durch etwas flachere Blendbögen in Gruppen von je zweien hergestellt wird. Alle die Bögen ruhen auf kleinen

Rundsäulen, von denen diejenigen, auf denen die Blendbögen aufsitzen, etwas kräftiger gebildet sind und niedrigere Basen haben, welche in ihrer Form von den übrigen Basen abweichen. Die Kapitälbildungen dagegen sind bei allen diesen Rundsäulen dieselben. Ueber dieser Gallerie befinden sich die ziemlich kleinen Fenster des Mittelschiffes.

Wenn somit hier die Gesammtanordnung im großen und ganzen unverändert erhalten ist, so kann dies in Bezug auf den westlich sich anschließenden Theil der Kirche allerdings nicht behauptet werden. Hier trennt ein großer Rundbogen, dessen Träger Wandpfeiler bilden, das Langhaus von der davor gelegenen Vorhalle, welche den ganzen Raum bis zu der westlichen Apsis einnimmt. Auf jeder Seite der letzteren bemerkt man an den Seitenwänden, etwas niedriger als die vorhin erwähnte Gallerie, einen großen Rundbogen, der zwei kleinere, auf einer Mittelsäule ruhende Rundbögen umfaßt. Da die Basis dieser Mittelsäule in gleicher Höhe mit dem dahinter liegenden Fußboden sich befindet, so mußte man von diesem aus ehemals zu einem Zwischenbau in gleicher Höhe gelangen, und es ergiebt sich hieraus, was auch aus anderen Gründen wahrscheinlich ist, daß sich hier an der Westseite des Langhauses ein Querbau vorlegte, der sich gegen das letztere hin unten durch Säulen, oben durch eine Gallerie, wie in den Seitenschiffen, öffnete. Die Tiefe der Westhalle scheint fast so groß wie ihre Breite gewesen zu sein und sich bis dahin erstreckt zu haben, wo die Apsis des Westchors sich an dessen Langseiten anschließt. Hier stoßen die runden Treppenthürme, welche auch die Verbindung mit den Emporen vermittelten, mit dem Mauerwerke der Westhalle und der Seitenschiffe zusammen.

Diese ursprüngliche Anlage nun ward in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in folgender Weise wesentlich verändert. Die mittlere Vorhalle der Westseite, welche nach Analogie anderer ähnlicher Stiftungen in ihrem Obergeschosse nebst den mit ihr verbundenen oberen Gallerien der Seitenschiffe der Aebtissin und den Nonnen als Chor diente, um hier dem Gottesdienste beizuwohnen, wurde abgebrochen und in deren Hintergrunde der dem heiligen Metronus, dessen Reliquien damals erworben sein werden, gewidmete Westchor mit seiner großen Apsis und einer entsprechenden Krypta darunter errichtet. Zugleich wurde das Glockenhaus zwischen den beiden Treppenthürmen als Quergiebelbau mit rundbogigen Schalllöchern der Art hergestellt, daß dessen östliche Rückseite so weit vortrat, daß noch ein Theil der alten Bogenstellungen, welche den mittleren Nonnenchor des Obergeschosses mit denjenigen der Seitenschiffe verbanden, durch den Unterbau ausgefüllt wurde, wodurch

der spätere Aufbau jenes Bautheiles hinreichend erwiesen wird. Allein hiermit begnügte man sich nicht. Da der Nonnenchor in der Mitte zerstört war, so blieben die beiden Seitenflügel desselben ohne Zusammenhang mit einander, sodaß man auch diese völlig preisgab. Die vorhin erwähnten Gallerien zum Mittelschiffe hin wurden so völlig vermauert, daß Kugler, der die Kirche zuerst gründlich untersuchte, von dem Vorhandensein derselben keine Ahnung hatte. Dagegen wurden die Balkenlagen der Seitenschiffe höher gelegt, die oberen Außenmauern bis zu einer ziemlichen Tiefe abgebrochen und dem entsprechend ihre Dächer steiler gebildet. Um aber den Nonnen einen Ersatz für die ihnen verloren gegangenen Emporen zu geben, wurden nun in den beiden Kreuzarmen Emporen angelegt, welche unten kryptenartige Einbauten bildeten. Vielleicht war außer der Anlage des Metronus-Chors die Hauptursache dieses barbarischen Umbaues, daß Aebtissin und Nonnen sich in ihren hohen und von dem Osthor weit entfernten Emporen zu weit ab von dem Hauptgottesdienste und den denselben celebrierenden Geistlichen fanden und ihnen näher zu rücken wünschten. Näher als hier war das aber nicht möglich, zumal damals die Sitte noch nicht erlaubte, daß die Nonnen anderwärts als auf einer Empore dem Gottesdienste beiwohnten, die Chorstühle des hohen Chores aber von den Stiftsgeistlichen besetzt waren. Die neue südliche Empore stand außerdem mit dem anstoßenden Dormitorium des Klosters, das in derselben Zeit entstand, durch eine Thür in Verbindung. Die Empore der Nordseite diente vielleicht den Nonnen von Frose zum Aufenthalt, wenn sie von dort zu einem gemeinsamen Capitel herüberkamen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß sich früher auch hier ein wohnlicher Anbau befand, von wo man durch zwei Doppelrundbogen, jeder auf einer Mittelsäule ruhend, von außen auf die Empore, die keinen anderen Zugang hatte, gelangen konnte. Daß diese Anordnung keine ursprüngliche war, geht daraus hervor, daß offenbar der Fußboden der Empore erst später entstanden ist. Und wenn dagegen zu streiten scheint, daß die vorhin erwähnten Säulen mit korinthischen Kapitälen offenbar dem ältesten Bau angehören, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieselben ursprünglich vor der westlichen Vorhalle gegen das Schiff zu angebracht waren oder am Ostende der Emporen über den Seitenschiffen, wo man ihre frühere Existenz noch erkennt, und von hier bei dem Umbau an ihre jetzige Stelle versetzt worden sind.

Es ist unmöglich, alle Details des Baues, die älteren wie die neueren, hier darzulegen: wir müssen uns daher auf eine Charakteristik der bedeutendsten Eigenthümlichkeiten der Kirche beschränken. Das gesammte Mauerwerk derselben ist aus ziemlich großen

Kalksteinen zusammengefügt, welche die Mitte zwischen Quadern und Bruchsteinen halten und welche zwar etwas roh aussehen, aber doch sehr solide gearbeitet sind. Leider ist die Frontmauer des nördlichen Kreuzes, welche durch den späteren Gewölbeeinbau des altgothischen Cithers sehr mitgenommen war, sowie die durch viele Umbauten unansehnlich gewordene Außenwand des nördlichen Seitenschiffes bei der Herstellung völlig neu aufgebauet worden, weil die ausführenden Local-Baumeister dies für die Haltbarkeit des Gebäudes für erforderlich hielten. Doch hat man möglichst sorgsam die alten Steine an alter Stelle wieder verwendet und namentlich die vorhin erwähnten Arkaden des Kreuzarmes und das ursprüngliche Portal an der Westseite des Seitenschiffes unverändert wieder hergestellt. Auch die dem 12. Jahrhundert angehörige westliche Apside, deren Wände gleichfalls vielfach zerrissen und ausgebaucht waren, während die wohl nie vollendet gewesene Kuppelwölbung fehlte, ist völlig in alter Weise, jedoch unter Restauration der ursprünglichen, später zugemauerten Fenster wiederhergestellt worden. Ebenso hat man die Ostwand des Glockenhauses soweit zurückgestellt, daß die alten Bogenstellungen des Inneren wieder von der Vermauerung, die ihnen wiederfahren war, befreiet werden konnten, und das obere Glockengeschoß mit einem flacheren Dache versehen und soweit erniedrigt, daß das frühere Misverhältniß zu den anstoßenden Treppenthürmen geschwunden ist.

Die Gliederungen des alten Baues sind höchst einfach gehalten und bestehen an Kämpfern und Gesimsen meist nur in einer ziemlich stark vortretenden, etwas ausgehöhlten Schmiege mit Platte darüber. Doch kommen auch einfache Schmiegen und eine Häufung der Plättchen über und unter denselben vor, so wie ähnliche Formen an den Pfeilerbasen: auch einige andere Profile kommen vor. Die Basen der nicht stark verjüngten Säulen zeigen vorzugsweise die attische Form mit viereckiger Unterplatte, doch fehlen diese, namentlich oben auf den Gallerien, oft ganz oder zeigen auch noch andere Nebenformen. Die Kapitäle der Säulen des Langschiffes haben die korinthische Hauptbildung mit einigen figürlichen Nebenbildungen: das Ganze ist zum Theil etwas barbarisch. Die Kapitäle der Arkaden zwischen dem verschwundenen Nonnenchor und den oberen Gallerien sowie der jetzt in der Frontmauer des nördlichen Kreuzes befindlichen Säulen sind rein korinthisch. Die neuen Säulen, welche die Emporen über den Seitenschiffen gegen Westen abschließen, wo jene vielleicht früher ihren Platz hatten, sind in gleicher Weise hergestellt worden, während die sehr kurzen Säulen, welche die Arkaden tragen, die sich von jenen Emporen aus ostwärts in die Kreuzarme öffnen und also jenen westlichen entsprechen, ein massives, nach allen

Seiten vorkragendes Kapitäl von fast gleicher Höhe wie die der Basen entbehrenden Säulen selbst zeigen und von so roher Bildung sind, daß sie fast nur einem an allen vier Seiten in convexer Linie abgehauenen Steinblocke ähneln. Zierlicher sind die Kapitale der übrigen kleinen Säulen der Gallerien behandelt, indem diese concav behauene Blöcke zeigen, die an den Ecken nach unten zu abgeschragt sind und nach unten zu durch einen Rundstab, nach oben zu aber durch eine Deckplatte sich abschließen, welche vorn und hinten mit einem herabhängenden Wulst versehen ist. Eben solche Kapitäle finden wir bei einigen Säulen der späteren westlichen Krypta: sie gehörten ursprünglich wohl zu den Gallerien der früheren Westempore und wurden nach deren Abbruch bei dem gleichzeitigen Neubau der westlichen Krypta verwendet. Eine wiederum abweichende Bildung zeigen die Säulchen des Obergeschosses der Treppenthürme: sie sehen aus, als wenn sie gedrechselten Holzsäulen nachgebildet wären. Dies Geschoß mag etwas jüngerer Entstehung als die übrigen sein.

Als besondere Eigenthümlichkeit unseres Baues ist noch hervorzuheben, daß wir mehrfach eine Art Sparrenlage angewendet finden, so an dem nördlichen Treppenthurme zur Verbindung der oberen Pfeiler, welche die Blendarkaden bilden, während bei dem südlichen Thurme diese Verbindung durch Rundbögen hergestellt wird. Dieselbe dreieckige Form zeigt sich auch über den Kapitälen der Säulen des Mittelschiffes und der Arkaden, durch welche die Seitenemporen mit dem mittleren Nonnenchore sich verbanden. Es ist dies ein Decorationsmotiv, welches bereits an spätrömischen, dann aber bei altchristlichen Bauten, namentlich in Frankreich während der Merowingischen und Karolingischen Zeit, sich findet, in Deutschland aber nur noch an dem Obergeschosse der Vorhalle zu Lorsch und in einigen Miniaturen aus der Zeit der Ottonen vorkommt. Später trifft man diese Form kaum noch irgendwo an. Eine weitere Eigenthümlichkeit unserer Kirche besteht darin, daß die Ecken der beiden Mittelpfeiler des Langhauses in etwas roher Weise rechtwinkelig ausgezackt und nach unten wie oben abgeschragt sind oder auch gradlinig abschließen. Diese Form scheint ursprünglich zu sein und diejenige der späteren romanischen Baukunst vorzubereiten, welche die Ecken der Pfeiler mit oder ohne Ecksäulchen auszubilden bestrebt war.

Bei Betrachtung der einzelnen Bautheile der Kirche beginnen wir mit dem unzweifelhaft ältesten derselben, der östlichen Krypta, welche den Raum unter dem Chorquadrate und der östlichen Apsis einnimmt. Ihr Inneres ruhet auf vier kurzen Pfeilern mit Kämpfern, die in zierlich geschwungenen Hohlkehlen und Zwischen-

gliedern stark hervortreten, und mit ähnlichen Basen. Diese Pfeiler tragen das Kreuzgewölbe ohne alle Gurtungen und so, daß sie als Tonnengewölbe unmittelbar aus den Umfassungsmauern hervortreten, eine hochalterthümliche Anordnung, wie wir sie auch in der aus dem 8. Jahrhundert stammenden Krypta der Peterskirche bei Fulda wiederfinden. Der Eingang in die Krypta, welche in Urkunden auch „die Klufft" genannt wird, geschah früher von der Oberkirche her, und zwar führten von der Vierung, welche sich westwärts der Krypta anschließt, zwei Thüren in letztere. In späterer Zeit hatte man von außen her unter der Chornische einen Eingang hineingebrochen, welchen indeß die neuere Restauration, wie billig, wieder beseitigt hat. Da die eine jener beiden Thüren vermauert geblieben ist, gelangt man jetzt nur noch durch die andere von dem nördlichen Theile der Vierung aus in die Krypta. Ihr spärliches Licht erhält die letztere durch drei kleine Fenster, von denen die der Nord- und Südseite da angebracht sind, wo sich der halbrunde nischenartige Schluß der Krypta nach Osten hin abhebt. Hier befindet sich in der außerordentlich starken Mauer, welche die östliche Apside der Oberkirche trägt, eine rechtwinkelige Nische, der ehemalige Altarplatz der Unterkirche. Dieser Altar, zu dessen Erleuchtung die Aebtissin Hedwig III um das Jahr 1149 vier Schilling widmete[1], war, wie die ganze Kapelle, den 11,000 Jungfrauen geweihet und an einen der Chorherren verliehen, der an demselben wöchentlich einmal Messe zu lesen verpflichtet war[2]. Der ganze Raum der Gruftkirche ward indessen nicht in dieser Weise benutzt, vielmehr wird in einer Urkunde der Aebtissin Adelheid vom Walde v. 8. September 1390 ein Gemach zu Wein in der Kapelle der 11,000 Jungfrauen erwähnt, welches mit Einwilligung des damaligen Rectors dieser Kapelle, Nicolaus von Hilmerode, der Küsterei des Stiftes überwiesen ward, um in demselben den zum Gottesdienste nöthigen Wein aufzubewahren[3].

Ueber der Krypta erhebt sich der Chor, zu welchem aus dem Mittelraume oder der Vierung neun Stufen hinaufführen und welcher nach Osten zu durch eine halbrunde Apsis oder Chornische geschlossen ist. An der Außenseite der letzteren verwandeln sich die als Mauerverstärkung angebrachten, stark vortretenden eckigen Streifen in niedrige Wandsäulen, auf denen dann der Sims des Daches ruhet. Während der Chor durch je drei größere Rundbogenfenster,

1 Aliosque 4 solidos restantes ad luminandum altare in orientali cripta conseeratum exhibere (in der schon angezogenen Urkunde cod. dipl. Anh. I. nr. 301).

2 Ungedr. Urk. der Aebtissin Adelheid III vom 1. Mai 1365.

3 Desgl. der Aebtissin Adelheid IV vom 8. September 1390.

zwei unten, eins darüber gestellt, auf der Nord- und Südseite sein Licht erhält, ist die halbkreisförmige Nische desselben jetzt ganz geschlossen und ohne Fensteröffnung; das langgezogene stilwidrige Fenster, welches der Unverstand einer späteren Zeit hier eingebrochen hatte, ist bei dem Neubau wieder beseitigt worden. Auf dem hohen Chore stand in der Rundung der Apside der Hochaltar des heiligen Cyriacus mit dem ältesten Heiligthume der Kirche, dem Arm dieses „Hauptherrn," der zugleich als der persönliche Schutzpatron Geros und seines Hauses galt. Vor demselben wurden nicht allein täglich feierliche Hochmessen (missarum solempnia) gehalten[1], sondern auch die weltlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit durch alle jene symbolischen Handlungen vollzogen und bekräftigt, welche nach den Anschauungen des Mittelalters jede rechtliche Vornahme erst gültig machten. So übernahm laut einer bereits erwähnten Urkunde um d. J. 1149 der Ritter Heinrich von Sutterhausen die der Kirche von der Aebtissin Hedwig geschenkten Güter aus der Hand der Geberin und übergab sie dann dem Stifte „nach der Forderung des menschlichen Gesetzes"[2] über dem Altare Gottes des Herrn und seines Märtyrers, des h. Cyriacus, und dasselbe geschah am 14. Februar 1152 durch den Markgrafen Albrecht den Bären als Schutzvogt der Abtei mit einer anderen Schenkung derselben Hedwig[3]. Im Inneren des Altars wurden wohl in der ältesten Zeit, als am heiligsten und sichersten Orte, neben den Reliquien auch die heiligen Geräthe und der Kirchenschatz verwahrt; erst später pflegte man dergleichen Kostbarkeiten, wie auch Bücher, Meßgewänder u. s. w. in besonderen Räumen — Cither, Zitter oder Siter genannt — niederzulegen, wie denn ein solcher Cither i. J. 1358 auch zu Gernrode als Aufbewahrungsort von Geld urkundlich erwähnt wird[4]. Mit den Kirchenschätzen ging man freilich in Gernrode nicht eben schonend um. Schon die Aebtissin Sophia von Anhalt verwendete i. J. 1223 den damaligen Kirchenschatz, um ihn vor Diebstahl oder sonstiger Veruntreuung zu schützen, zum Ankauf von Ländereien zu Rieder[5], und ihr Bruder, Fürst Heinrich I. von Anhalt, mußte der Gernroder Kirche i. J. 1219 zur Tilgung ihrer Schulden zwei vergoldete Tafeln schenken[6]. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts war sogar der Kirchenschmuck oder Kirchenornat

1) Urk. der Aebtissin Irmingard vom 3. Januar 1305 (codex dipl. Anh. III. nr. 94).
2) Sicut ratio humane legis postulat.
3) Cod. dipl. Anhalt. I. nr. 371.
4) Ungedr. Urk. der Aebtissin Adelheid III. vom 2. Februar d. a. J.
5) Cod. dipl. Anhalt. II. nr. 65.
6) Ibid. II. nr. 183.

(ornatus nostre ecclesie) längere Zeit verpfändet, wie wir aus einer Urkunde der Aebtissin Hedwig IV vom Jahre 1311 erfahren[1].

Ueber dem Altare, in der Wölbung der Chornische, erblickte man innerhalb einer eliptischen Regenbogen-Umfassung auf tiefblauem Hintergrunde das Bild des sitzenden Heilands, die rechte Hand segnend erhoben, mit der linken auf dem Schooße die heilige Schrift haltend, darüber die Taube mit dem Heiligenscheine, umgeben von vier dienenden Engeln, je zwei oben und unten, mit dem Rauchfasse und ohne Heiligenschein, auf jeder Seite unten die Gestalt eines Engels, der ein unter seinen Füßen sich windendes Ungethüm mit der Lanze durchbohrt — offenbar die Erzengel Michael und Gabriel. Trotz der späteren Uebertünchung hat sich dieser Theil der alten Wandmalereien bis auf den heutigen Tag erhalten und ist jetzt einer sorgfältigen Wiederherstellung unterworfen worden. Für das hohe Alter desselben spricht der Umstand, daß der Saum von Christi Gewande mit Edelsteinen besetzt ist, was nur bei sehr alten Darstellungen dieser Art sich findet.

Nach Analogie anderer Kirchen ist anzunehmen, daß auch die übrigen Theile der Chornische und ihrer Umgebungen nicht ohne malerischen Schmuck geblieben waren, doch sind davon in Wirklichkeit keine Spuren aufgefunden worden. Trotzdem ist in diesem Sinne die neuere Ausschmückung erfolgt. An den Seitenwänden des Chors zogen sich rechts und links vom Altare die hölzernen Chorstühle (stalli) hin, auf welchen die Canonici dem Gottesdienste beiwohnten, während die Nonnen auf den früher erwähnten Emporen ihren Sitz hatten[2]. Rechts und links von der Treppe, welche in das Schiff der Kirche hinabführt, stehen jetzt auf dem Rande des Chores gegen die Kirche zu, wie solche sich muthmaßlich auch früher hier befanden, die beiden Lettner (lectionarii) oder Ambonen, von denen ehemals die Evangelien oder Episteln verlesen wurden und aus denen sich später die Kanzel herausgebildet hat. Der größere Ambon war für die Verlesung der Abschnitte aus den Evangelien nebst deren Auslegung (Predigt) bestimmt und hat eine halbkreisförmige Brüstung, der kleinere Ambon dagegen, der zur Ablesung der Episteln diente, ist rechtwinkelig geschlossen.

---

1) Cod. dipl. Anhalt. III. nr. 231.

2) In der Urkunde des Abtes Johannes von Ballenstedt vom 11. August 1299 (cod. dipl. Anhalt. II. nr. 872), in welcher die Aebtissin Irmingard II und ein Theil ihres Capitels excommuniciert wurden, weil sie die als Pröpstin von dem apostolischen Stuhle bestätigte Jutta von Osden als solche nicht anerkennen wollten, heißt es: moneri fecimus, ut dominam Juttam de Osden in preposituram reciperent et eandem — permitterent uti suo stallo in choro et voto etc.

Vor dem hohen Chore, am Fuße der zu ihm hinaufführenden Treppe, liegt zunächst die Vierung, d. h. das Quadrat, welches Lang- und Kreuzschiff mit einander gemein haben. Nach außen wird dieser Platz jetzt durch einen kleinen schlanken Thurm, einen sogenannten Dachreiter, bezeichnet, der sich auf dem Durchkreuzungspunkte des Lang- und Querhauses erhebt, ein Werk der letzten Restauration, welches dem alten, ursprünglichen Baue zwar fremd war, sich aber ähnlich auf den meisten romanischen und auch vielen gothischen Kirchen befindet. Hier wird durch diesen Thurm nach außen hin die Stätte des Inneren bezeichnet, wo der Stifter der Kirche, Markgraf Gero, begraben liegt. Wo sich die Vierung an das Hauptschiff der Kirche anschließt, stand gerade unter dem Triumphbogen der Altar des heiligen Kreuzes mit einem kolossalen Crucifix, an welchem eine andere berühmte Reliquie des Stiftes, ein Dorn aus der Märtyrerkrone des Heilandes, den Andächtigen zur Verehrung ausgestellt war[1]. Dieser Altar war der Laienaltar und kommt an derselben Stelle in sehr vielen anderen Kirchen, wie in den Domen zu Goslar und Braunschweig, auch in der Stiftskirche zu Quedlinburg, vor. Schon Thietmar von Merseburg gedenkt desselben und bezeichnet ihn als mitten in der Kirche gelegen. Hier vor dem lebenspendenden Kreuze, dem Unterpfande der Auferstehung, befand sich mitten in der Vierung ursprünglich das Grab des Markgrafen Gero: hier wurde auch, wie schon erwähnt, nach desselben Thietmar Zeugniß Hedwig, die erste Aebtissin, die Schwiegertochter Geros, zur ewigen Ruhe bestattet[2], und der Platz erhielt durch spätere Wunder eine besonders geheiligte Bedeutung. Reichliche Schenkungen flossen daher in der Folgezeit diesem Altar des heiligen Kreuzes zu, und i. J. 1390 ertheilte Bischof Ernst von Halberstadt allen denjenigen, welche zu ihm wallfahren und dem dort aufbewahrten Dorne aus Christi Krone ihre Verehrung bezeigen würden, einen vierzigtägigen Ablaß[3].

Eine merkwürdige Eigenthümlichkeit der Gernröder Kirche sind die beiden Kapellen, welche auf den Seiten der Vierung liegen und die beiden Kreuzesarme ausfüllen. Bei der völligen Um- und Verbauung, welche gerade diesen Theil der Kirche in seiner ursprünglichen Gestalt nur schwer erkennen ließ, hat Kugler die Meinung geäußert, daß sie Theile der Gruftkirche gewesen und

1) Erwähnt in sehr vielen Urkunden.

2) Vorpereb a. a. O. 71 berichtet, daß, als man i. J. 1518 die Gebeine der Aebtissin Anna von Plauen bestatten wollte, man in einem Gewölbe von polierten Steinen auf den bleiernen Sarg der ersten Aebtissin gestoßen sei.

3) Ungedr. Urk. dieses Bischofs.

daß der Chor sich auch auf die Vierung und die Kreuzflügel ausgedehnt, folglich das ganze Querschiff der Kirche umfaßt habe, wie dieses in der Schloßkirche zu Quedlinburg der Fall ist. Allein dem ist nicht so, wie bereits Puttrich bei einer genaueren Untersuchung dieses Theiles der Kirche erkannte[1]. Die beiden Seitenkapellen liegen nämlich mit dem Fußboden der Kirche auf einer Höhe, wogegen die östliche Krypta 10 bis 12 Fuß tiefer liegt als jener. Sie können daher unmöglich zu der Gruftkirche gehört haben, sondern bildeten für sich abgeschlossene kapellenartige Räume, zwischen welchen die Vierung bis zu dem Aufgange zum hohen Chor reichte, also nicht mit in den letzteren eingeschlossen war. Jede dieser beiden Kapellen ruhet auf vier Säulen, von denen diejenigen der südlichen Kapelle eine attische Basis und abgerundete, in verschiedener Weise ornamentierte Würfelkapitäle zeigen, während diejenigen der nördlichen Kapelle ganz ohne Verzierung sind. Nach dem mittleren Geviert zu hatten beide Kapellen eine Bogenstellung zu je drei Rundbögen mit zwei freistehenden viereckigen Pfeilern, so daß man, ehe später diese Bögen theils zugemauert theils durch Kirchenstühle und ähnliches versteckt wurden, von der Vierung aus einen freien Durchblick nach der süd- und nordwärts daran stoßenden Kapelle hatte. Die letzte Restauration hat diese Verhältnisse durchweg wieder hergestellt. Die nördliche Kapelle, auf der Frauenseite der Kirche, war der h. Jungfrau geweihet und enthielt einen Altar derselben: sie wird in einer Urkunde der Aebtissin Bertradis vom 21. December 1407[2] als auf der linken Seite der Kirche unter dem steinernen Gewölbe (in sinistro latere nostre aecclesie, sub lapidea testudine) gelegen bezeichnet. Die südliche Kapelle enthielt dagegen wahrscheinlich den schon erwähnten Altar des heiligen Petrus und war daher diesem Schutzpatrone der Kirche gewidmet. Von den Altarnischen, welche gegen Osten hin beide Kapellen apsidenartig schlossen, war die der südlichen abgebrochen und ist erst jetzt wieder neu aufgebauet worden, diejenige der Nordkapelle dagegen hatte sich aus der Zeit ihrer Entstehung erhalten und hat nur eine Ausbesserung erfahren. Ueber jeder von diesen Kapellen befand sich ursprünglich ein freier Raum, von denen derjenige über der Nordkapelle, wie schon bemerkt, in der Umfassungsmauer des Kreuzflügels nach Norden zwei durch Theilungssäulen getrennte Doppel-Rundbogenfenster besaß. Daß diese im 12. Jahrhundert eingebaueten Emporen seit dieser Zeit wahrscheinlich zum Nonnenchore

1) Denkmale der Baukunst des Mittelalters in den Anhaltischen Landen S. 36.

2) Popperod a. a. O. 58 und 59.

dienten, ist gleichfalls bereits oben gesagt worden. Die spätere Zeit hatte diese Bautheile wesentlich verändert, die Arkaden vermauert und in dem nördlichen Raume den Cither und die Sakristei mit gothischem Fenster und Spitzbogengewölbe, sowie einen dazu gehörigen Vorplatz hergerichtet. Neuerdings ist aber auch hier die frühere Anlage wieder zur Geltung gebracht. Zum Andenken an die frühere Bestimmung dieser Emporen sind außerdem in den vorgenannten vier Arkadenfenstern die Bildnisse und Namen aller bekannten Aebtissinnen des Stiftes mit Benutzung gleichzeitiger oder doch wenigstens alter Abbildungen in Glasgemälden angebracht worden: die Jahreszahlen sind den besten Quellen entlehnt.

Wenn, wie es stets der Fall war, der Bau der Kirche von Osten nach Westen fortgeschritten ist, so wird, was bereits oben angedeutet ward, unsere Kirche mit der östlichen Krypta und dem darüber befindlichen Chorbaue begonnen sein. Auch das Querschiff scheint zu gleicher Zeit entstanden zu sein, da hier in dem ursprünglichen Mauerwerke keinerlei Ansatz erkannt werden konnte, wie es stets dort der Fall zu sein pflegt, wo jüngere Bautheile den älteren nachträglich angefügt wurden. Wohl aber finden sich, wie namentlich die Untersuchung der Fundamente deutlich auswies, zwischen Langhaus und Querhaus die deutlichsten Spuren eines solchen späteren Ansatzes. Hieraus folgt also, daß die Grundlegung des Langhauses erst später erfolgt ist als diejenige der Osttheile. Die absolute Gleichheit des Stiles indessen bei allen formierten Bautheilen hier wie dort, sowie die gleiche Technik der beiden in Rede stehenden Gruppen der Kirche lassen mit Bestimmtheit annehmen, daß der Zeitunterschied zwischen der Entstehung dieser Baugruppen kein großer war und daß beiden ein einheitlicher Bauplan zu Grunde lag. Möglicher Weise ist die Theilung der Art gewesen, daß der Osttheil noch bei Lebzeiten des Stifters, das westliche Langhaus aber erst während der Regierung seiner Schwiegertochter Hathui, der ersten Aebtissin, angefangen und vollendet wurden.

Das Langschiff der Kirche wird nach Art dieser romanischen Bauten durch Bogenstellungen in ein höheres und weiteres Haupt- oder Mittelschiff und in zwei Nebenschiffe oder Abseiten (Navaten) zerlegt. Das erstere, welches für sich die Breite der beiden Nebenschiffe hat und doppelt so lang wie breit ist, also aus zwei an einander geschobenen Quadraten zusammengesetzt erscheint, empfängt sein Licht durch eine Reihe kleiner primitiver Rundbogenfenster, welche oben unter der flachen Decke an beiden Seiten angebracht sind. Das südliche Nebenschiff hat keine Fenster, da hier der Kreuzgang vorgelegt ist, die Fenster des nördlichen Seitenschiffes sind dagegen größer als die des Mittelschiffes und entsprechen in Form

und Ausdehnung denen des nördlichen Kreuzflügels, welche sich über dem schon erwähnten großen gekuppelten Fenster an beiden Seiten, nach Osten und Westen zu befinden. Eine flache Holzdecke, welche in früherer Zeit in den mannigfachsten Farben strahlen mochte und welche die jüngste Restauration in reichster Weise erneuert hat, überdeckt nicht nur das Langschiff sondern auch die Vierung und den hohen Chor bis zu der Nische desselben. Bei der Neubildung dieser Decke und ihrer Balken aus Eichenholz lag die Annahme zu Grunde, daß ehemals im 10. Jahrhundert, als die alte Decke hergestellt ward, der an stolzen Bäumen so reiche Harz die edelsten und besten seiner Stämme zu dem frommen Werke habe liefern müssen, die man, ohne im wesentlichen ihre ursprüngliche runde Gestalt zu ändern, doch nach alt germanischen Formentraditionen ausbildete, wie solche die benachbarten durch ihre Holzarchitektur merkwürdigen Harzstädte, wie Quedlinburg, Halberstadt u. a., in großer Mannigfaltigkeit sich noch bis auf unsere Tage bewahrt haben. Zwischen ihnen wurde eine reiche Ornamentik, meist auf tiefblauem Grunde, angeordnet, doch so, daß damit ein bildlicher Schmuck verbunden ward. Der altchristlichen Tradition entsprechend wurden in den Feldern über der Vorhalle als Erinnerung an die Schöpfungsgeschichte alterthümliche Thiere angebracht. Im Langhause folgen dann, zusammen 33 an der Zahl, die Patriarchen und Propheten des alten Bundes, je drei Halbfiguren in jedem durch Balken getrennten Felde, und diesen Verkündigern und Vorläufern des neuen Bundes schließen sich weiterhin als die Repräsentanten des letzteren in der Vierung die Medaillons der zwölf Apostel und in den Ecken derselben die Zeichen der vier Evangelisten an. An der ebenso gebildeten Decke des südlichen und nördlichen Kreuzarmes sind Tugenden, darunter die christlichen Kardinaltugenden: Hoffnung, Glaube, Liebe u. s. w., je neun, zusammen achtzehn, in Medaillons dargestellt. In dem Chore selbst haben die neun Chöre der Engel ihren Platz gefunden und den Schluß und die Vollendung dieses ganzen Bildercyklus bildet dann das sorgsam erneuerte, schon oben erwähnte Bild des segnenden Christus in der Wölbung der Chornische. Unter dem letzteren endlich ziehen sich noch zwei Streifen lebensgroßer Bilder hin, von denen der oberste in der Mitte die beiden Hauptapostel Petrus und Paulus, zur Seite den h. Cyriacus und den Nebenpatron Metronus sowie den h. Stephanus als Schutzheiligen der Halberstädter Diöcese zeigt, während in dem unteren Streifen die Familie des Gründers, in der Mitte der Markgraf Gero selbst, rechts und links davon dessen Söhne, endlich an den äußersten Enden Geros Bruder Graf Siegfried und Hathui seine Schwiegertochter, die erste Aebtissin, dargestellt ist. Abgesehen von diesem

hier kurz beschriebenen Bilderschmuck und demjenigen des westlichen Chores, welcher später seine Besprechung finden wird, beschränken sich die in der Kirche angewandten Neumalereien auf die Leibungen der Bögen und Fensterrundungen, welche durchgängig auf das reichste bemalt und vergoldet worden sind.

Kehren wir zu der Architektur des Langschiffes und der sich daranschließenden Abseiten zurück. Die durch die Emporen, Kirchenstühle und dergleichen völlig verdeckt gewesenen, jetzt aber wieder frei gewordenen Bogenstellungen, durch welche das Mittelschiff von den Seitenschiffen geschieden wird, bestehen, wie bereits oben bemerkt ward, aus einem Pfeiler in der Mitte und je einer Säule zu seinen Seiten. Es wechselt also Pfeiler und Säule, wodurch die Bögen, da die Pfeiler stets die Quadrate markieren, weiter gespannt erscheinen als in denjenigen Kirchen, wo ein Pfeiler mit zwei Säulen abwechselt. Die Basen der Säulen zeigen die attische Form und haben noch nicht jene Eckblättchen, welche mit dem 12. Jahrhundert allgemein werden. Ihr Schaft hat eine eigenthümliche, sich konisch verjüngende Gestalt, ihre Kapitäle stellen sich als eine freie Nachbildung der korinthischen Form dar und zeigen einen mehr oder minder reich entwickelten Blätterschmuck, das eine auch menschliche Köpfe an seinen Ecken. Die Deckplatte derselben zeigt nur die einfache Schmiege, doch wird ein reicherer Uebergang zu den Bögen dadurch vermittelt, daß über der Deckplatte die Mauer nach allen vier Seiten in Form von Dreiecken eingeblindet ist. Die Pfeiler sind an den Ecken ausgepfalzt und die Gliederung ihrer Simse und Füße zeugt bei großer Mannigfaltigkeit doch von ihrem hohen Alter.

Zwischen den Bogenstellungen und der oberen Fensterreihe lief als ein besonderer Schmuck der Kirche, welcher die eintönige Wandfläche gliedernd unterbrach, eine Reihe kleinerer Bogenstellungen hin, welche später zugemauert und übertüncht wurden, so daß man vom Mittelschiffe aus nur noch den Sims, auf welchem sie ruheten, bemerken konnte Auch diesen zierlichen Schmuck der Kirche hat die letzte Restauration, wie billig, wieder frei und offen gelegt. Diese Arkaden korrespondieren insofern mit den unteren Bogenstellungen, als sie, entsprechend dem unteren Mittelpfeiler, durch einen kurzen Pfeiler in zwei Hälften zerlegt werden. Jede dieser Hälften bestehet aus drei Bögen, von denen jeder wieder durch eine Scheidesäule getheilt wird. Ueber die Details derselben ist schon oben das Nöthige gesagt worden. Ebenso wurde bereits über die frühere Bestimmung dieser Gallerien gesprochen: sie sind in norddeutschen Gegenden äußerst selten, häufiger kommen sie, wenn auch in anderer Form, am Rheine, in den Niederlanden, in Frankreich, England und Italien vor.

Von den beiden Portalen, welche früher in das nördliche Seitenschiff führten und von denen das eine den Stil des 18. Jahrhunderts zeigte, hat man nur das gegen Westen hin gelassen und in ursprünglicher Weise wieder hergestellt. Als einziger Schmuck desselben sind neben der Thür nach außen, gleichsam symbolische Hüter derselben, zwei uralte Löwen eingemauert, das Abzeichen des Stammes und der Herrschermacht Juda. Vielleicht gaben sie Veranlassung dazu, daß man später dem Gero als Wappen einen Löwen zuschrieb. Sie wurden bei der Herstellung der Kirche unter späterem Putze verdeckt vorgefunden. Dieser Thür gegenüber führt von Süden aus dem Kreuzgange her ein anderes ähnliches Portal, doch ohne jenen alterthümlichen Schmuck, in die Kirche.

Sowohl in dem Hauptschiffe, welches für kirchliche Ceremonien, Processionen, Aufführungen und dergleichen bestimmt war, als auch in den Nebenschiffen müssen sich mehrere Kapellen und Altäre befunden haben, da eine große Zahl namentlich der letzteren urkundlich erwähnt wird. So kommen außer der Kapelle des h. Andreas, mit welcher auch ein Altardienst verbunden war [1], und außer den noch näher zu besprechenden Kapellen des h. Aegidius und des h. Grabes in der Kirche selbst noch vor der Altar der h. Katharina [2], des h. Nicolaus [3], des h. Martinus [4], des Evangelisten Johannes [5], des h. Moritz in der diesem geweiheten Kapelle [6], dann der sogenannte neue Altar im Münster zu Gernrode [7], der Altar aller Seelen [8] und endlich der Altar aller Heiligen (omnium sanctorum). Allein es ist nicht mehr möglich genau die Stelle anzugeben, wo diese Altäre einst gestanden haben. Nur von dem letzteren, dem Altar aller Heiligen, welcher neben demjenigen aller Seelen vorzüglich zu den Messen für die Verstorbenen bestimmt ward [9], wissen wir mit Sicherheit, daß er in der Mitte des Hauptschiffes, gerade zwischen den Pfeilern der Bogenstellungen, gelegen war. Unter der Aebtissin Gertrud von Boventhen ward er i. J. 1324 von dem

---

1) S. die schon öfter angezogene Urkunde cod. dipl. Anhalt. I. 354 und die ungedr. Urk. der Aebtissin Adelheid IV. vom 25. März 1383.

2) Ungedr. Urkk. vom 10. Juli 1358 und vom 13. Mai 1371.

3) Cod. dipl. Anh. I. 354.

4) Ungedr. Urkk. der Aebtissin Adelheid III. vom 30. Mai 1352, eines Gernröder Canonicus vom 9. Juli 1352 und der Aebtissin Adelheid III. vom 7. Juli 1372.

5) Cod. dipl. Anh. III. nr. 664 und 679, u. andere Urkk.

6) Popperod a. a. O. 63 und ungedr. Ablaßbrief vom 24. Dec. 1475.

7) Cod. dipl. Anh. III. nr. 820, sowie ungedr. Urkk. vom 4. und 27. Mai 1351.

8) Ungedr. Urk. des Fürsten Heinrich IV von Anhalt vom 28. Okt. 1357.

9) Cod. dipl. Anh. III. nr. 805.

Gernröder Canonicus Dietrich gestiftet und dotiert [1] und erhielt in der Folge, namentlich zu seiner Erleuchtung, nicht unbedeutende Schenkungen. Im Jahre 1374 entstand über das Recht, das Rectorat dieses Altares zu verleihen, ein Streit, welcher i. J. 1381 zu Gunsten des Gernröder Capitels entschieden wurde [2].

Die Westseite der Kirche bietet manches Eigenthümliche dar, aber auch diese Theile derselben waren in späterer Zeit so sehr verändert und verunstaltet worden, daß man kaum ihre ursprüngliche Einrichtung noch erkennen konnte. Wie bereits oben ausgeführt worden ist, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, daß ehedem an dieser Stelle ein Einbau vorhanden war, dessen Erdgeschoß eine Halle bildete, welche als eine Fortsetzung des Mittelschiffes nach Westen hin gedacht werden muß. Von dem letzteren wird diese Halle jetzt durch eine Arkadenstellung geschieden, welche die Säulen des Hauptschiffes in kleinerem Maße wiederholt. Aehnliche Bogenstellungen trennen sie von den Fortsetzungen der Nebenschiffe, in welche von außen her die beiden schon erwähnten Portale führen. Ueber dieser Halle lag der bereits geschilderte Nonnenchor, welcher nach der Seite des Mittelschiffes zu durch kleinere, nach den Navaten zu durch größere Bogenstellungen bezeichnet war. Dort öffnete sich ein freier Ausblick auf die ganze Länge der Kirche, hier waren Seitenräume, welche zwei kleinere Vorhallen zu den Emporen bildeten, die über den Seitenschiffen lagen und mit dem Mittelschiffe durch die oben besprochene zierliche Arkadenreihe in Verbindung standen. Diese Vorhallen sind von den Emporen wieder je durch zwei Bögen getrennt, welche auf einer kleinen Mittelsäule ruhen. Von dieser Anordnung, welche völlig zerstört war, sind zwar nur geringe Spuren in den Bogenanfängen aufgefunden worden, diese reichen aber durchaus hin, um jene Anordnung selbst, welche, von höchster Seltenheit, nur noch in den dem 11. Jahrhundert angehörigen Klosterkirchen von St. Michael zu Hildesheim und in der Münsterkirche zu Reichenau vorkommt, auch hier zu Gernrode als früher unzweifelhaft vorhanden zu constatieren. Das Ganze, wie es jetzt durch den Neubau wiederhergestellt worden ist, macht eine höchst anmuthige Wirkung. Ueber den ursprünglichen Zweck dieser ganzen Anlage haben wir uns bereits früher eingehend geäußert.

An diese Loge und die unter ihr gelegene Halle schließt sich westwärts der Thurmbau und an diesen eine zweite halbkreisförmige Chornische, durch welche die Kirche nach Westen zu ihren Abschluß erhält. Dergleichen West-Apsiden sind nicht eben selten: sie kommen

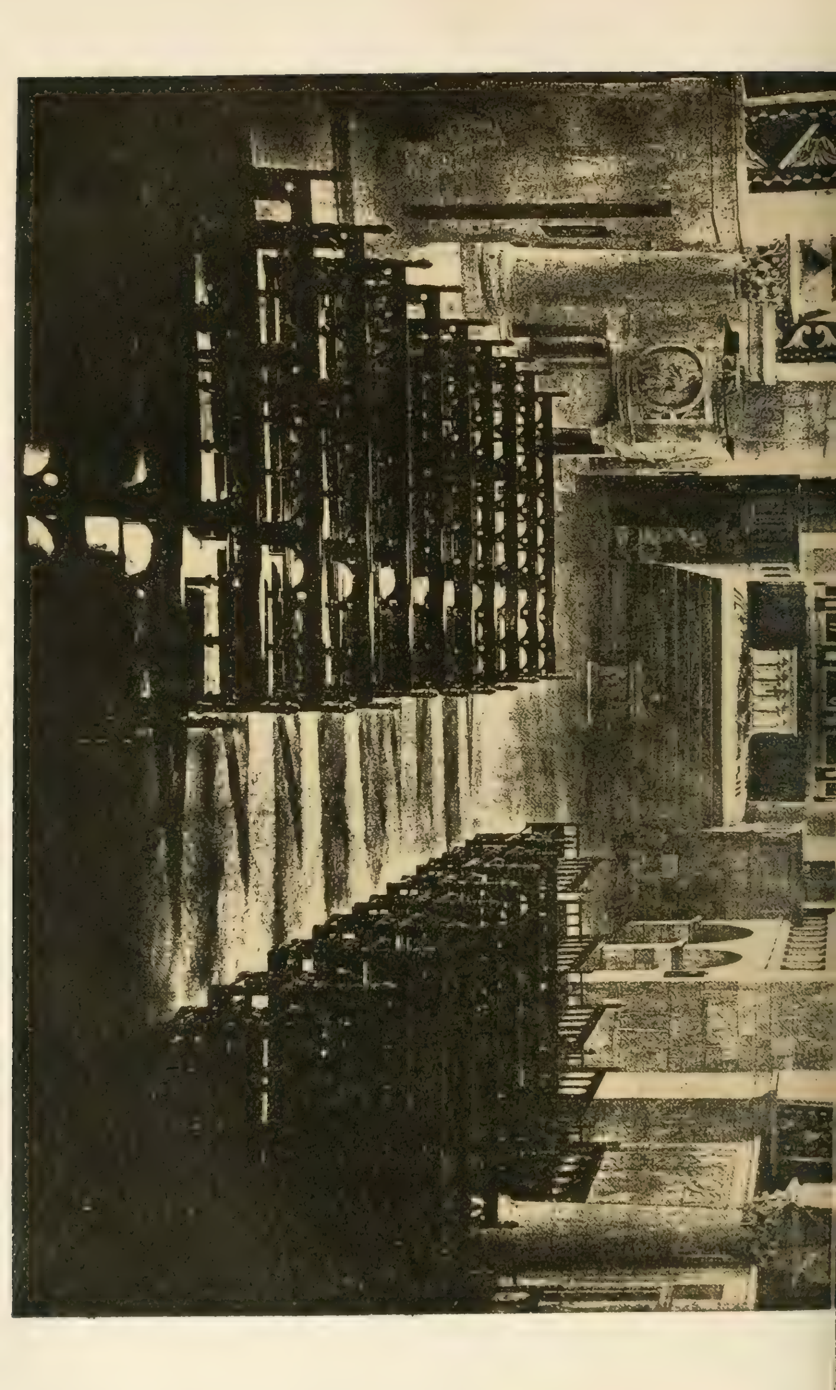
1) Cod. dipl. Anh. III. nr. 472.
2) Ungedr. Urk. der Aebtissin Bertradis vom 12. März 1381.

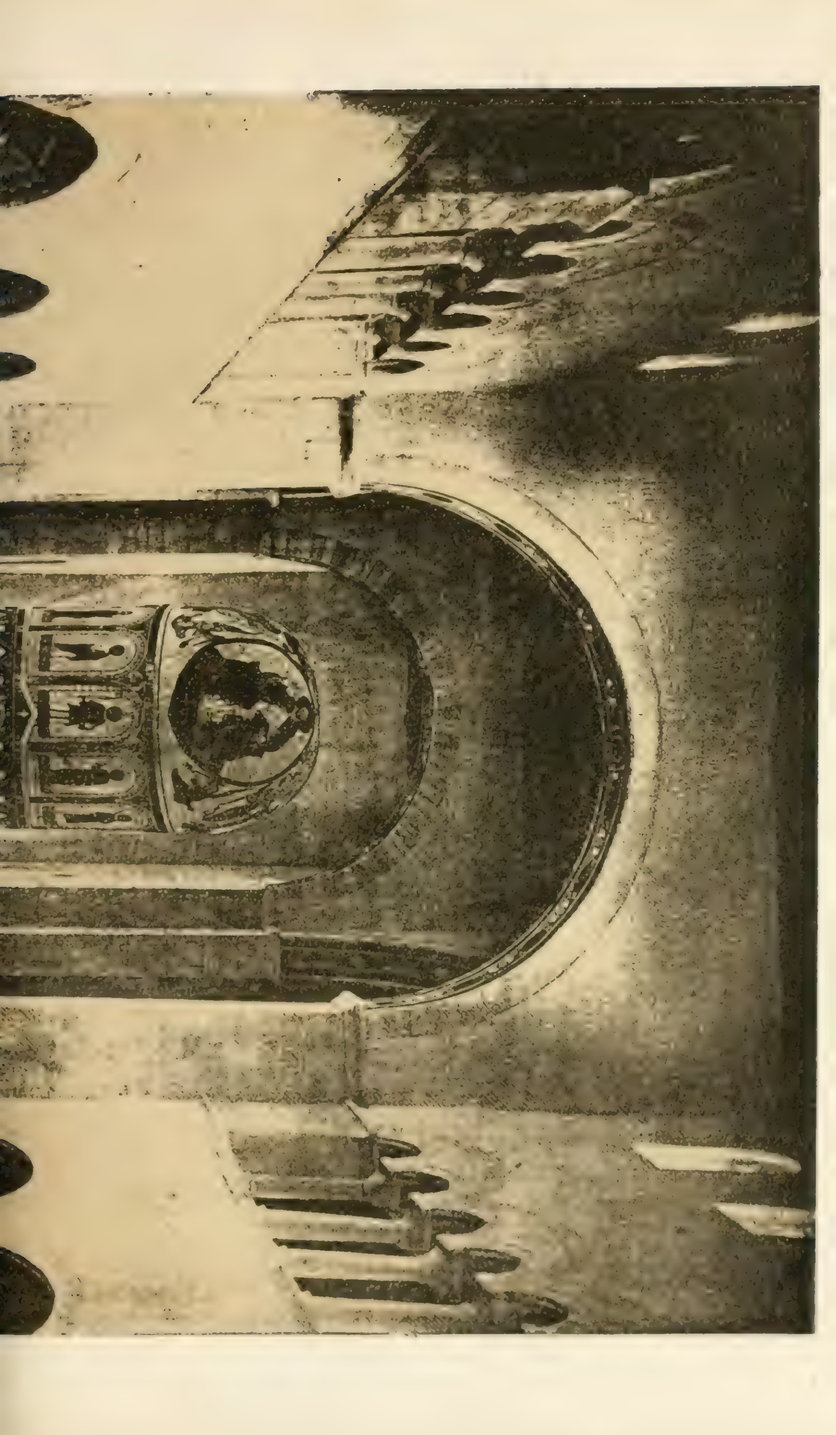
bei den verschiedensten Stiftskirchen vor und dienten vorzugsweise zur Abhaltung des Abend- und Nachtgottesdienstes, hatten aber auch in zweiter Linie die Bestimmung, den Platz für eine ausgezeichnete Kapelle des vornehmsten Nebenheiligen herzugeben. Besonders geschah dies dann, wenn die Reliquien eines solchen nachträglich erworben wurden. Auch bei Frauenklöstern finden wir diese Anlage schon früh, wenn sie nicht gar schon in dem ursprünglichen Plane gelegen war. So hatte die Stiftskirche zu Gandersheim früher einen Westchor, und noch heute findet sich ein solcher bei den Kirchen der ehemaligen Nonnenklöster Drübeck, Frose, Hadmersleben und Fredesloh. Der westliche Chor ist zwar nicht, wie Puttrich annimmt, ziemlich gleichzeitig mit dem östlichen Chore, aber er ist doch vergleichsweise alt, denn er trägt, wie schon Kugler bemerkt, durchweg das Gepräge eines noch wenig entwickelten byzantinischen (romanischen) Stiles. Die architektonischen Formen in der unter ihm befindlichen Krypta verweisen seine Entstehung unzweifelhaft in das 12. Jahrhundert, und zwar muß er um die Mitte dieses Jahrhunderts bereits vollendet gewesen sein, da in einer um diese Zeit ausgestellten Urkunde der Aebtissin Hedwig III von einer östlichen Krypta die Rede ist[1], was das Vorhandensein einer westlichen Krypta und damit der ganzen westlichen Choranlage voraussetzt.

Diese große und weite Chornische des Westens war von der übrigen Kirche bisher durch eine niedrige Mauer oder Brüstung getrennt, und zu ihr hinauf führte in der nördlichen Ecke eine kleine Wendeltreppe von sieben Stufen. Durch die Restauration ist das insofern verändert worden, als jetzt zwischen dem Westchore und den übrigen Theilen der Kirche eine Arkadenstellung von drei Bögen hinläuft, welche oben mit einer zierlichen Brüstung gekrönt ist und den Westchor, in welchem jetzt die Orgel aufgestellt ist, völlig abschließt. Auch diese Erneuerung geht auf alte vorhandene Formen zurück, da sich die Anfänge zu jenen Bögen der Arkadenstellung bei der Untersuchung des betreffenden Mauerwerkes vorfanden. Wenn Kugler übrigens der Meinung ist, daß der Westchor ehedem als Sängerchor gedient habe, so irrt er, denn die Westapside enthielt vielmehr die Kapelle des h. Metronus, welcher sich in späterer Zeit als zweiter Hauptpatron der Kirche mit dem h. Cyriakus in diese gleichsam theilte. Die Lage dieser Kapelle ist ganz sicher, da sie bei Gelegenheit des i. J. 1489 zu Gernrode gefeierten Jubiläums als capella sancti Metroni inter turres bezeichnet wird. Der Altar desselben, an welchem das Testament eines gewissen Hans von Bal-

1) S. oben S. 46 Anmerk. 1.









berge seit d. J. 1391 eine tägliche Hochmesse abzuhalten ermöglichte[1], stand in der Rundung der Nische, wo man noch vor kurzem den Ort, den er eingenommen, leicht erkannte. Das Aeußere des Westchors war früher ganz schmucklos und im Mauerwerk vielfach aus einander geborsten. Wahrscheinlich waren die Wände nicht kräftig genug gewesen, um die weitgespannte Halbkuppel zu tragen, welche dann die ersteren sprengte und selbst abgetragen werden mußte. Auch die plumpen Strebepfeiler, welche gegen die Außenwand gelegt waren und dem Ganzen nicht zur Zierde gereichten, hatten nicht vermocht, diesen Theil der Kirche, vor dem allmählichen Verfall zu schützen, und die Verbauung durch ein Wirthschaftsgebäude, welches sich rund um die Chornische legte, fügte zu diesem Verfall noch die Verunstaltung durch einen modernen Anbau hinzu. Die spätere Restauration konnte sich nicht damit begnügen, die Strebepfeiler zu beseitigen und das erwähnte Gebäude niederzureißen, wodurch die Kirche nach dieser Seite wieder frei gelegt ward, sondern sie mußte auch das zerrissene Mauerwerk erneuern, wobei jedoch die alten drei Rundbogenfenster beibehalten, außerdem aber dem Ganzen nach außen hin dadurch eine reichere Gliederung verliehen wurde, daß hier eine kleine Blendgallerie mit Rundbögen angebracht worden ist, welche unter dem Dachgesimse rings um die Chornische herumläuft, zwar eine Neuerung, aber eine solche, welche ganz in dem ursprünglichen Stile gedacht ist und der Kirche zu einer wahren Zierde gereicht.

In dem fast zu einer Ruine gewordenen Westchore ist, abgesehen von den Säulen der Krypta, nirgend eine Spur architektonischer oder malerischer Ausschmückung vorgefunden worden. Bei der großen räumlichen Ausdehnung der Apsis und ihrer hervorragenden Stellung am Schlußende des Langhauses war eine stilentsprechende malerische Ausschmückung aber eine innere Nothwendigkeit, wenn ein harmonischer Abschluß des Inneren erreicht werden sollte. Es wurde daher hier in ähnlicher Weise, wie in der östlichen Altarnische eine durchgehende Ausmalung in Vorschlag und später zur Ausführung gebracht. Wenn den altchristlichen Typen gemäß, welche auch bei der Ausschmückung unserer Kirche maßgebend waren, in den figürlichen Darstellungen des Langschiffes das alte Testament als die Zeit der Vorbereitung zum Ausdruck gelangte, im Querschiff dagegen das neue Testament und die christliche Kirche ihre Darstellung erhielten, während in dem Heiligsten und Allerheiligsten, im Chore und der Altarnische, das ewige Leben zu bildlicher Anschauung gebracht wurde, d. h. Christus in der Herrlichkeit, umgeben von den

1) Ungedr. Urk. der Aebtissin Adelheid IV. vom 1. Mai 1391.

Schaaren der Engel, Heiligen und Seligen, denen hier der Stifter der Kirche und die Seinen mit Recht zugesellt wurden, so schien es der altchristlichen Symbolik völlig entsprechend, wenn in der entgegengesetzten Westnische in dem jüngsten Gerichte das Ende der Dinge in wirksamem Farbenschmuck dargestellt wurde. Dies erschien hier nicht nur durchaus angemessen und zulässig sondern auch mit Erfolg ausführbar, da die sehr bedeutenden Wandflächen den nöthigen Raum für größere Compositionen gewährten. Letzteren liegen Motive aus sehr alten, der Entstehung der Kirche fast gleichzeitigen Darstellungen zu Grunde. Zu oberst in der Halbkuppel thront wiederum Christus als Weltenrichter, auch hier von Engeln und Aposteln umgeben, die als Beisitzer des Weltgerichtes zu beiden Seiten des Erlösers auf Stühlen sitzen. Die Engel sind theils als adorierend dargestellt, theils rufen sie durch Drommetenschall die Todten zur Auferstehung, wie wir denn in der Mitte unter der eben geschilderten Darstellung die Auferstehung selbst angedeutet finden. Christus der hier nicht, wie in der östlichen Nische, als segnend dargestellt ist, erhebt nur die Rechte zum Zeichen, daß die unterhalb der Apostel in zwei Reihen über einander zu ihm hineilenden auferstandenen Männer und Frauen von ihrem Richter und Erlöser zu Gnaden angenommen seien. Die Linke Christi ist dagegen abwärts gesenkt, da er die hier gleichfalls in zwei Reihen Geschaarten als Verdammte verwirft. Unter den Engeln zeichnen sich zwei aus, die in Glasgemälden in den beiden oberen Fenstern zur Anschauung gebracht sind: Gabriel mit dem Lilienstengel als Verkünder des Heils und Michael mit Schild, Speer und dem Helme des Heils als Abwehrer und Bekämpfer des Bösen.

Da dieser Bau in der Zeit entstanden ist, als Albrecht der Bär die Schutzherrschaft über das Kloster führte, so schien es angemessen zu sein, ihm und seinem Geschlechte hier ein ähnliches Ehrenmal zu stiften, wie seinem Vorgänger in der Verwaltung der Markgrafschaft gegen die Wenden in der östlichen Nische der Kirche. Die Anordnung ist hier der Art getroffen, daß unter der bereits beschriebenen Darstellung des jüngsten Gerichtes ein hoher Sockel angebracht ist, in welchem der Pinsel des Malers elf Nischen in reicher romanischer Architektur hergestellt hat. Eine jede dieser Nischen wurde zur Darstellung eines hervorragenden Mitgliedes des Ballenstedter Geschlechtes in ganzer Figur auf dunkelrothem Grunde bestimmt. Die Mitte nimmt selbstverständlich der Ahnherr des Hauses, vielleicht der Erbauer dieses Westchores, Albrecht der Bär, ein. Da sich an dieser Stelle jedoch das untere Fenster der Apside befand, so wurde die Gestalt des Markgrafen als Glasgemälde ausgeführt, wodurch dieser vor allen seinen Nachkommen

in weit sichtbarer, glänzender Erscheinung bedeutsam hervortritt. Die Leibungen der Fensternischen wurden dazu benutzt, um in einzelnen Medaillons seine historisch bekannten Vorfahren anzubringen, auch diejenigen von weiblicher Seite, namentlich vom Hause des Markgrafen Christian, welche die Verwandtschaft mit dem Markgrafen Gero vermitteln. Es sollte damit das Uebergehen der nordöstlichen Markgrafschaft von dem Hauptbegründer derselben auf dessen berühmtesten Nachfolger angedeutet werden, welcher letztere als Erneuerer jener Gebiete und der damit verbundenen hohen Fürstenstellung anzusehen ist, aus der zwei Kurfürstenthümer des alten deutschen Reiches, weiterhin das mächtigste deutsche Königreich und in unseren Tagen endlich das glorreich wiederhergestellte Kaiserthum über alle deutsche Stämme hervorgegangen sind. Die Gemahlinnen der betreffenden Fürsten, soweit sie die Uebergänge der Herrschaft vermittelten, durften dabei ebenso wenig übergangen werden wie die ältere Nebenlinie des Hauses Ballenstedt, die Grafen von Orlamünde, welche durch die Erwerbung der fränkischen und lotharingischen Pfalzgrafschaft den Einfluß ihres Hauses bis an den Rhein und über diesen Strom hinaus verpflanzten. Ueberall hat man bei diesen Darstellungen, wo Originalbildnisse mangelten, durch Beobachtung der Costüme der betreffenden Zeit sowie durch Benutzung der etwa vorhandenen Siegel, Münzen oder Grabsteine, soweit diese einen festeren Anhalt boten, gesucht, der Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen und der historischen Treue zu entsprechen. Daß in den beigefügten Inschriften in Bezug auf Namen, Titel und Jahreszahlen die zuverlässigsten Quellen benutzt worden sind, darf man voraussetzen. Außer den zehn in den größeren Nischen zur Darstellung gebrachten hervorragendsten Nachkommen Albrechts des Bären sind in den Bogenzwickeln darüber weniger bedeutende Mitglieder des Ballenstedter Hauses in Halbfiguren abgebildet, und endlich enthält der obere Fries eine Menge kleinerer Medaillons, in welchen eine Anzahl der zahlreichen übrigen Nachkommen des berühmten Markgrafen bis auf die Gegenwart herab zur Anschauung gebracht wurden.

Alle diese Bilder gliedern und gruppieren sich in folgender Weise. Ueber der Nische, in welcher die Figur Albrechts des Bären steht, ist seiner Gemahlin Sophia, der Mutter seiner zahlreichen Kinder, ein Medaillon gewidmet, während die letzteren ihre Eltern in allen drei Bildnißgruppen umgeben. Billig erhielten die beiden bedeutendsten Söhne ihre Ehrenplätze in den großen Nischen neben ihrem Vater: Otto I von Brandenburg als ältester rechts, Herzog Bernhard von Sachsen, Albrechts jüngster Sohn, links von letzterem. An Otto I von Brandenburg schließt sich in allen drei Regionen

der Darstellungsfelder Generation auf Generation das an großen Männern so reiche, von ihm abstammende Geschlecht der Askanischen Markgrafen von Brandenburg bis herab auf den großen Waldemar, mit welchem die lange Reihe dieser Heldenfürsten erlosch. Während dann in den Nebenfeldern der Mitte Albrechts Sohn Hermann und die von ihm abstammenden jüngeren Grafen von Orlamünde ihre Vertretung gefunden haben, beginnt links von Albrecht dem Bären mit dem Herzoge Bernhard von Sachsen die Reihe der Fürsten von Anhalt und der Askanischen Herzöge von Sachsen, deren gemeinschaftlicher Stammvater jener war. Daß von seinen Nachkommen der noch jetzt blühende ältere Zweig der Fürsten von Anhalt die Ehrenplätze erhielt, war an dieser Stelle selbstverständlich, ebenso daß, während die Linie der Herzöge von Sachsen nur in einer Auswahl ihrer hervorragendsten Mitglieder abgebildet ward, das Anhaltische Haus in möglichster Vollständigkeit, auch in den Abzweigungen der verschiedenen älteren und jüngeren Linien, zur Darstellung gelangte.

Zur Zeit der Entstehung der Kirche kamen Orgeln entweder noch gar nicht zur Anwendung oder, wenn überhaupt, in sehr kleinen beschränkten Verhältnissen. Die gegenwärtige Ordnung des Gottesdienstes erfordert dagegen Orgeln von bedeutendem Umfange. Der geeignetste Platz für die zu erbauende Orgel war ohne Zweifel die westliche Empore, allein durch einen solchen Bau würde die beabsichtigte malerische Ausschmückung der Westapside völlig verdeckt worden sein. Wollte man sich nicht dazu entschließen, die Orgel etwa auf die Empore des südlichen Seitenschiffes zu verlegen, so mußte eine Einrichtung angestrebt werden, welche trotz der Benutzung der westlichen Emporen zu diesem Zwecke es ermöglichte, von den übrigen Theilen der Kirche aus die Westnische mit ihrem Bilderschmuck zu überblicken. Man hat dies durch eine Doppeltheilung der Orgel zu erreichen gesucht, wodurch wenigstens die mittleren Haupttheile der Nischenausschmückung vom Langhause aus sichtbar geblieben sind, die Beeinträchtigung der Wirkung jener Malereien aber doch nur zum Theil Abhülfe gefunden hat. Die Details der für die Orgel nothwendig erscheinenden reicheren Formenentwickelung sind großentheils den Darstellungen entnommen, welche sich in Miniaturen des 10. Jahrhunderts finden.

Unter dem westlichen Chore befindet sich eben so gut wie unter dem östlichen eine Krypta oder Gruftkirche, welche wie bereits erwähnt, schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein muß. Sie erhält ihr Licht durch drei kleine Fenster und ist weit reicher ausgestattet als die östliche Krypta. Zehn Säulen, auf jeder Seite fünf, von denen jedoch die östlichen nur

Halb- oder Wandsäulen sind, tragen das einfache Kreuzgewölbe. Alle diese Säulen zeigen an ihrer Basis jene Eckblattverzierung, welche seit dem 13. Jahrhundert üblich wird; ihre Kapitäle sind theils würfel- theils glockenförmig, zum Theil ganz glatt, zum Theil mit sehr einfacher Verzierung. Daß hierbei höchst wahrscheinlich Säulen des ursprünglichen Nonnenchores ihre Wiederverwendung fanden, ist bereits erwähnt worden. Die Bogen der weit gespannten Kreuzgewölbe setzen sich unmittelbar, ohne jedes Zwischenglied, auf jene Kapitäle auf, ganz wie bei den Säulen der Einbauten im Querschiffe. Bis zu der jüngsten Restauration war die Krypta von dem Innern der Kirche her nicht zugänglich, sondern es führte nur eine Treppe von außen zu derselben hinab. Doch lag die Vermuthung nahe, daß dem nicht immer so gewesen sei, vielmehr die Krypta früher auf irgend eine Weise mit der Kirche selbst in Verbindung gestanden habe. Und diese Vermuthung ist durch die genaue Untersuchung dieser Kirchentheile bei dem Neubaue in überraschender Weise bestätigt worden. Es hat sich nämlich dabei herausgestellt, daß aus dem Innern der Kirche fünf Stufen nach der Krypta hinabführten und daß diese nach Osten zu offen war und hier mit der übrigen Kirche der Art zusammenhing, daß muthmaßlich Processionen und sonstige feierliche Aufzüge auch mit durch die Krypta gingen. Diese ältere Einrichtung ist daher wieder hergestellt und der ehemalige Eingang in die Krypta von außen her vermauert worden.

Der Thurmbau ist nach Kugler mit der westlichen Nische ungefähr zu gleicher Zeit aufgeführt worden und Lucanus[1] nimmt an, daß dieses um das J. 1000 geschehen sei. Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß die Thürme mit dem übrigen ursprünglichen Baue gleichzeitig entstanden sind. Die untere Hälfte der Thürme ist mit rohen, weit aus einander liegenden Wandpfeilern versehen, welche als Mauerverstärkung dienen, ihre obere Hälfte dagegen zerfällt in drei sich nach oben zu verjüngende Geschosse. Das unterste dieser Geschosse zeigt eine leichte Pilasterstellung, welche am nördlichen Thurme, wie schon oben bemerkt, durch giebelartige Dreiecke, am südlichen aber durch kleine Rundbogen gekrönt wird. Oben und unten sind diese Pilasterstellungen durch schmale vorspringende Ringe eingefaßt. Alle diese Verzierungen tragen das Gepräge eines noch unbeholfenen und wenig entwickelten Styles. Die beiden anderen Geschosse der Thürme bestehen aus glattem Mauerwerk, doch enthält das oberste derselben je drei Fenster oder

1) Im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1867: Die Stiftskirche zu Gernrode und das Grabmal des Markgrafen Gero.

Schalllöcher, welche durch kleine romanische Theilungssäulen in zwei Abtheilungen zerlegt werden. Die Ausbildung dieser Säulen und ihrer Kapitäle zeigt zwar immer noch einen hochalterthümlichen, aber doch etwas zierlicheren Charakter, als wir ihn sonst bei den ursprünglichen Theilen der Kirche gefunden haben. Daher dürfte dieses obere Geschoß der Thürme vielleicht etwas jüngerer Entstehung sein. Die Spitzen der Thürme sind jetzt beide kegelförmig und wie die ganze Kirche mit Schiefer gedeckt: ehemals hatte der nördliche Thurm eine polygone Helmspitze. Die Verbindung beider Thürme bildet ein, wie wir sahen, später hinzugefügtes Glockenhaus mit drei kleinen, unter dem Dachgesimse befindlichen Schalllöchern, welche gleichfalls die romanischen Theilungssäulen zeigen. Hier hat der Neubau den ursprünglichen Bau dahin verändert, daß das Glockenhaus mit einem flacheren, kupfergedeckten Dache versehen wurde, so daß jetzt die Thürme höher und schlanker erscheinen. Demgemäß und um Platz für die hier angebrachte Uhr zu erhalten, hat auch das Dach der westlichen Chornische weniger steil, als früher, hergestellt werden müssen. Die ganze Thurmanlage ist wegen ihres hohen Alters sehr merkwürdig: ähnlich war diejenige zu Gandersheim, zu St. Cyriaci vor Braunschweig und an anderen alten Kirchen des Sachsenlandes. Diese Form ist nach der Bemerkung eines Kunstkenners[1] typisch für den älteren Thurmbau in Norddeutschland: sie vereinigt die alleräelteste horizontale Form, wie sie z. B. die Tochterkirche von Gernrode in Waldau bei Bernburg zeigt, mit der so zu sagen sekundären vertikalen des aufstrebenden achteckigen oder runden Thurmes, der auch nur eine schlichte bleigedeckte Spitze ohne Giebel und anderen Zierrath trägt.

Es bleibt noch übrig, einen überaus merkwürdigen Einbau zu besprechen, welcher sich in der östlichen Hälfte des südlichen Seitenschiffes befindet und auf dessen hohe kunstgeschichtliche Bedeutung schon von verschiedenen Seiten hingewiesen worden ist[2]. Es ist dies die Kapelle des h. Grabes (sepulchrum Domini), gewöhnlich Bußkapelle, von Puttrich auch Gerokapelle genannt, mit dem sich nach Osten hin daran schließenden Vorplatze, welcher höchst wahrscheinlich die Kapelle des h. Aegidius enthielt[3]. Die letztere, an

1) Bethmann, die Gründung Braunschweigs und der Dom Heinrichs des Löwen, in den illustrierten deutschen Monatsheften X. 546.

2) Zuerst von Kugler in dessen Beschreibung der Schloßkirche zu Quedlinburg 109 ff., dann in der Berliner Literatur-Zeitung 1841, nr. 16, im Kunstblatte 1841. 14, ferner von Puttrich a. a. O. 39 mit vielen Detail Ansichten, endlich von Lucanus in dem schon erwähnten Aufsatze des Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit.

3) In dem Berichte über das Jubiläum v. J. 1489 heißt es: Sepulchrum Domini situm apud capellam sancti Aegidii, und da das sepul-

deren Altare i. J. 1110 die Aebtissin Bertradis von Snaudit eine Freitagsmesse zu Ehren der Dornenkrone Christi stiftete, lehnt sich an jenen Theil der Kirche, wo früher der Altar des h. Kreuzes aufgestellt war, und scheint mit dessen Dienste zusammengehangen zu haben [1]. Ihr Inneres zeigt nicht den geringsten architektonischen Schmuck. Durch eine schmale Thür steht sie mit dem Hauptschiffe in Verbindung und durch ein kleines nach dem nördlichen Kreuzgange führendes Fenster wird sie dürftig erhellt. Eine andere kleine Thür, auswärts mit zwei einfachen Ecksäulen verziert und von einem Bogen überwölbt, führt aus der Aegidien- in die weit reicher ausgestattete Kapelle des h. Grabes. Diese empfängt ihr Licht durch ein kleines im Vierpaß ausgeführtes Fenster, welches nach dem nördlichen Kreuzgange hinausgehet und, von außen gesehen, die Form eines vierblätterigen Kleeblattes zeigt. Sie bildet ein Quadrat von 10 Fuß und ebenso viel beträgt die Höhe ihrer Wände, welche flache, durch Halbsäulen eingeschlossene und von Halbkreisbögen überwölbte Nischen enthalten. Mittels kleiner Gewölbekappen, die in den Ecken zwischen diesen Bögen hervortreten, erhält der obere Raum der Decke die Form einer achteckigen Kuppel, doch ist dieser Gewölbeschluß der Kapelle großentheils zerstört. Die Kapitale der Halbsäulen stellen sich als abgestumpfte Würfel dar und sind mit einem seltsamen blattartigen Ornamente verziert. Nur an der Südseite, wo sich das schon erwähnte Fenster befindet, zeigen sich zwei kleine freistehende Säulen von hohem Alter, welche den niedrigen, das Fenster überspannenden Bogen tragen. Von den beiden andern Nischen an der Nord- und Westseite der Kapelle enthielt die erstere auf einer noch vorhandenen Stufe das Grab des Heilands: zu beiden Seiten gewahrt man noch die verstümmelten Reste von Reliefsiguren, welche darthun, daß diese Kapelle das in der Visitation von 1489 erwähnte sepulchrum Domini war. Auf der einen Seite befand sich die Gruppe der drei Marien am Grabe, aus festem Kalkstein gearbeitet. Die Figuren, 3½ Fuß hoch, sind vorwärts schreitend dargestellt und tragen ein Räuchergefäß in den Händen. Auf der anderen Seite bemerkt man die Gestalt des auf dem Grabe des Erlösers sitzenden Engels mit einer Schriftrolle in

chrum Domini unzweifelhaft nichts anderes ist als die sogenannte Bußkapelle, so scheint der kleine Raum östlich von letzterer die Aegidienkapelle gewesen zu sein.

1) Daher wurde bei dem Jubiläum von 1489 die bei der Aegidienkapelle gelegene Kapelle des h. Grabes von der Procession anstatt der Kirche des h. Kreuzes zu Rom besucht und jene Messe zu Ehren der Dornenkrone Christi an dem Aegidienaltare gestiftet, da doch der in Gernrode aufbewahrte Dorn aus des Heilands Krone an dem großen Kreuze befestigt war.

der Hand, deren noch erkennbare Worte die Bedeutung dieser Skulpturen außer Zweifel setzen. Bei dem verstümmelten Zustande, in welchem sich auch diese Figur befindet, sind nur noch folgende in Kapitalschrift ausgehauene und unter einander stehende Silben zu lesen: SVR — REX — IT — NON — EST —. Sie sind leicht zu ergänzen, und wir erhalten dann die Worte, die der Engel zu den Frauen sprach, die gekommen waren, das Grab des Herrn zu besehen: Resurrexit, non est hic — er ist auferstanden und ist nicht hier. — Die andere Nische an der Westseite der Kapelle, gerade dem Eingange gegenüber, enthält die Kolossalstatue (8 Fuß Höhe) eines Mannes ohne Kopf, in welchem Kugler einen Abt, Puttrich einen Bischof erkennen will und in welchem beide den h. Cyriacus vermuthen, während Lucanus diese Figur, „bekleidet, seinen Worten zufolge, wie die Fürsten um d. J. 1000, in jeder Hand einen Stab, die Zeichen der fürstlichen Gewalt, haltend", für diejenige des Markgrafen Gero ansieht. Das letztere ist aber ebenso gewiß ein Irrthum wie die daran geknüpfte Meinung, wonach jener Stein, um welchen herum sich die oben erwähnten Figuren befinden, Geros Grabstein und die ganze Kapelle dessen Grabkammer gewesen sein soll. Die fragliche Statue trägt unverkennbar die geistliche Kleidung und die Stäbe in ihrer Hand sind nichts anderes als oben abgebrochene Bischofsstäbe. Puttrichs Meinung ist daher die richtige, und es fragt sich nur, welchen Bischof wir in dem Standbilde zu erkennen haben. Vielleicht stellt dasselbe den h. Aegidius dar, wenn man annehmen will, daß die Statue von ihrem ursprünglichen Standpunkte, der nebenan liegenden Aegidiuskapelle, später entfernt und hierher versetzt worden ist. Ich möchte auch jetzt noch die Vermuthung festhalten, daß wir darin den Bischof Bernhard von Halberstadt zu erkennen haben, welcher die erste Aebtissin einführte und daher auch wohl die Kirche geweihet hat, zumal wenn die noch zu erwähnende Ansicht begründet sein sollte, daß die ganze Kapelle ein zu Ehren jener Aebtissin errichtetes Monument gewesen ist. Uebrigens zeigen die Innenwände der Kapelle überall die Reste von ehemaligen Malereien, doch lassen sich davon außer einzelnen Arabesken nur noch über dem Thürsturz Bruchstücke der Auferstehung und rechts vom Fenster die Mutter Gottes erkennen.

Ungleich reicher als das Innere war und ist zum großen Theile noch das Aeußere der Kapelle ausgestattet und zwar nicht nur der zuletzt erwähnten Kapelle des h. Grabes sondern auch der Aegidienkapelle, insofern beide nach außen ein Ganzes bilden, dessen Süd- und Ostseite freilich nur durch die anstoßenden Kirchenwände gebildet wird, dessen Nord- und Westseite aber mit den

mannigfachsten Skulpturen geschmückt ist. Früher waren diese Außenwände durch Stühle und Emporen, noch mehr durch ein aus Backsteinen aufgeführtes, quer durch das südliche Seitenschiff gehendes Grabgewölbe[1] fast völlig verbauet, sind aber bereits auf Puttrichs Antrag von dieser entstellenden Hülle befreit und der Betrachtung wieder zugänglich gemacht worden. Die bildlichen Ausschmückungen derselben, von welchen die auf der Nordseite befindlichen mit dem Innern der Kapelle des h. Grabes offenbar in enger Beziehung stehen, gehören zu den merkwürdigsten Ueberresten frühmittelalterlicher Kunst. Die Wand gegen Norden stellt sich als ein Oblongum von 20 Fuß Länge und 10 Fuß Höhe dar, welches ursprünglich in zwei gleich große Felder (10 Fuß Länge und 10 Fuß Höhe) zerfiel und dessen künstlerische Anordnung erst später durch den Einbruch der kleinen Thür, welche von dieser Seite in die Aegidienkapelle führt, theilweise zerstört worden ist. Auf dem östlichen dieser Felder, welches die Außenwand der Aegidienkapelle ausmacht, stellten sich dem Beschauer inmitten einer arabeskenartigen Einfassung von Menschenköpfen und phantastischen Thiergestalten, unter denen man neben dem Adler besonders den geflügelten und ungeflügelten Löwen bemerkt, zwei menschliche Gestalten mit Heiligenscheinen dar, welche in lange, wallende Gewänder gekleidet waren und mit segnend erhobener Hand nach Westen zu vorschritten. Die Figuren sind nicht mehr vorhanden sondern in barbarischer Weise abgemeißelt worden, dagegen ist die arabeskenartige Umrahmung im ganzen unversehrt erhalten geblieben. Das zweite, westliche Feld, welches die nördliche Außenwand der Kapelle des h. Grabes bildet, zeigt eine von zierlich gegliedertem Rahmenwerk umzogene Mauereinblendung, deren innere Fläche in drei neben einander gelegene Abtheilungen zerfällt, von denen eine jede wieder von einem besonderen Rahmen umgeben ist. Der Rahmen zunächst der Thür enthält die gut erhaltene Reliefsigur des Heilands fast im Profil, in vorschreitender Stellung nach Westen gewendet: das Haupt ist mit einem Heiligenscheine in Kreuzesgestalt, der Körper von einem weiten, wallenden, um die Hüfte gegürteten Gewande umgeben, die Rechte wie zum Segen erhoben. In dem oblongen Rahmen unter dieser Gestalt bemerkt man zwei aus mathematischen Figuren zusammengesetzte Verzierungen. In dem diesem correspondierenden Felde nach Osten zu befindet sich eine weibliche Gestalt, gleichfalls in halbem Profil, dem ihr gegenüberstehenden Christus zugewendet, entweder die Mutter Maria oder möglicher Weise auch Maria Magdalena.

[1] Es war dasjenige der Trabschen Edelleute, welche sich durch Legate an die Kirche um diese verdient gemacht hatten.

Sie steht, gleich der Figur des Heilands, auf einem Felsen und hat die Rechte segnend oder betheuernd erhoben, die Linke auf die Brust gelegt. Ein einfacher Heiligenschein umgiebt das Haupt, ein eng anliegendes, über den Kopf gezogenes Gewand den Körper. Der jetzt leere Rahmen unter dieser Figur war muthmaßlich in ähnlicher Weise wie der unter der Christusfigur durch Verzierungen ausgefüllt. Alle diese Gestalten des Ost- wie des Westfeldes haben zwei Dritttheile Lebensgröße und sind in Stuck ausgeführt. Das schmale Mittelfeld zwischen Christus und Maria ist in der größeren unteren Hälfte leer und wird nur in der Höhe der Umrahmung der beiden Seitenfiguren durch einen mit Blätterwerk verzierten Querstreifen in zwei ungleiche Theile zerlegt. Puttrich vermuthet, daß auch diese ehemals mit irgend welchen Verzierungen ausgefüllt gewesen seien, allein wahrscheinlich sollten sie symbolisch die Thür vorstellen, welche zu dem Grabe des Erlösers führte. Die obere Hälfte dieses mittleren Raumes enthält eine aus Sandstein gemeißelte Halbfigur, welche Kugler unbegreiflicher Weise für einen thronenden Christus, Lucanus dagegegen für den h. Cyriacus angesehen hat, während doch der erste Blick zeigt, daß sie eine Frau und zwar eine Matrone darstellt, deren ganzer Gesichtsausdruck kaum daran zweifeln läßt, daß sie als Verstorbene abgebildet ist. Ihr Körper ist in ein weites Gewand gehüllt: der zurückgebogene, unbedeckte Kopf, zu dessen Seiten das gescheitelte Haar lang herabfällt, ruhet, wie der ganze Körper, auf einer steinernen Tafel, die dem Decksteine eines Grabmonumentes gleicht. Die an der Brust ruhende rechte Hand streckt den Zeige- und Mittelfinger wie schwörend oder betheuernd empor, während die Linke ein Buch gegen die Brust drückt. Schon Puttrich hat vermuthet — und diese Vermuthung trifft unserer Ansicht nach das Richtige —, daß uns in diesem Steine die obere Hälfte der Platte erhalten ist, welche ursprünglich das Grab einer der frühesten Aebtissinnen, vielleicht selbst der im hohen Alter verstorbenen Hedwig I, deckte.

Noch reicher und mannigfaltiger, besonders aber weit besser erhalten stellt sich das Relief der westlichen Außenwand der Grabkapelle dar. In der Mitte dieser Außenwand befindet sich eine dem oblongen Ganzen entsprechende Nische, welche von einem wulstförmigen Rahmen eingefaßt und von zwei Säulen mit attischem Fuße und einfachem, dem korinthischen ähnelnden Kapitäl gestützt wird. Zwischen beiden Säulen steht in einer viereckten Mauerblende die Figur einer noch jugendlichen Frau. Sie ist in ein weites, langes Gewand gekleidet, unter welchem das Unterkleid hervorsieht. Um ihre Schulter ist ein Tuch geworfen und den Kopf bedeckt ein Schleier, der indessen das Gesicht frei läßt. Ihre Rechte liegt auf-

wärts gekehrt auf der Brust, während die gleichfalls emporgestreckte Linke dem Beschauer die innere Fläche zukehrt. Wen diese Figur, welche mit den beiden Säulen zu ihrer Seite allem Anscheine nach erst später hier ihren Platz gefunden hat, vorstellt, ist schwer zu sagen, doch ist die Ansicht von Lucanus, es sei die Mutter Gottes, auf jeden Fall als irrig zurückzuweisen. Die Nonnentracht deutet auf eine der älteren Aebtissinnen des Klosters, und Puttrich hat daher die Vermuthung ausgesprochen, daß in dieser Figur die dritte Hedwig dargestellt sei. Jedenfalls wird auch sie dem Grabsteine, wenn auch nicht dieser, so doch einer der älteren Aebtissinnen entnommen und später hierher versetzt sein. — Umgeben ist das längliche Viereck, in welchem das Steinbild und die beiden Säulen stehen, von einer breiten, äußerst reich stilisierten Einrahmung, einer Art von steinernem Täfelwerk, welches aus Laubgewinden und mannigfaltigen Thiergestalten besteht und sich zu einem phantastischen Arabesenschmuck verschlingt. Oben in der Mitte, über dem Haupte der weiblichen Figur, ist in diese Arabesken das Gotteslamm mit dem Kreuze in einem seiner Vorderfüße eingewebt, zu jeder Seite desselben in einem runden, aus Ranken gebildeten Felde ein Vogel, rechts ein Hahn, das Attribut des h. Petrus, und links ein Adler, dasjenige des Evangelisten Johannes, zur Seite dieser Vögel wieder nach rechts und links je ein Löwe, von denen der eine eine Weintraube, der andere eine Aehre im Maule trägt, muthmaßlich eine symbolische Hindeutung auf das in Wein verwandelte Blut und den in Brot verwandelten Leib des Herrn. Neben diesen Thierfiguren stehen in den Ecken links Moses und rechts Johannes der Täufer, jener mit den Gesetzestafeln, dieser in ein Thierfell gehüllt, und mit dem Kreuzesstabe beide als erster und letzter Prophet des alten Bundes und Verkündiger des Messias mit der rechten Hand auf das Lamm Gottes in der Mitte deutend. Unter Moses bemerkt man auf der linken Seite der Umrahmung, durch wulstige Querstreifen cassettenartig eingeschlossen, einen Vogel — dem Anscheine nach ein Schwan oder Pelikan —, unter Johannes auf der rechten Seite in derselben Weise einen Löwen. Unter jenem folgt dann ein Greif, unter dem Löwen ein Hirsch, beide durch die Arabesken schon mit dem unteren Streifen der Einrahmung zu einem Ganzen verbunden. Dieser untere Theil enthält dann von rechts nach links die Figuren eines wilden Schweines, eines Drachen, eines Raben, eines Kranichs, eines Hasen, eines Rebhuhns und eines Straußen — alles apokalyptische Thiere, welche in der christlichen Symbolik eine Rolle spielen. Das Ganze umgiebt wieder ein schmalerer Rand von arabeskenartigen Pflanzenverschlingungen, welche aus vier in der Mitte der vier Seiten angebrachten Menschen-

köpfen und aus je einem Paar in den Ecken befindlichen Fischköpfen hervorsprießen. Die letzteren sind bekanntlich, da der griechische Name für Fisch an den Namen Jesus Christus anklingt, ebenso ein Symbol des Christenthums wie die Traube und Aehre, welche auch in diesen äußeren Verschlingungen mehrmals wiederkehren.

Puttrich hat in seiner „Geschichte der Baukunst in den obersächsischen Ländern" [1] eine Deutung dieser allegorischen Darstellung versucht, welche darauf hinausläuft, daß hier das fruchtbringende, siegende und die Welt überwindende Christenthum zur Erscheinung gebracht und bildlich verherrlicht werden solle. Auch über den Kunstwerth der sämmtlichen Reliefs an der nördlichen und westlichen Wand der Grabkapelle läßt er sich an einem anderen Orte weitläufig aus, weshalb ich darauf verweise [2]. Die Ansicht, welche er über den Zweck des ganzen Einbaues und dessen Entstehungszeit äußert, ist verständig und wird mit beachtungswerthen Gründen gestützt, obwohl hier vieles unsichere Vermuthung ist und bleiben wird. Seine Meinung geht dahin, daß die Kapelle ein zu Ehren und zum Andenken der ersten Aebtissin von deren Namensschwester, Aebtissin Hedwig III, errichtetes Monument sei, zu dessen Ausschmückung vielleicht die Figuren, welche ursprünglich an dem Altare des h. Kreuzes neben der Grabstätte der ersten Hedwig angebracht waren, mit benutzt worden wären. Demgemäß erblickt er, wie schon bemerkt, in der weiblichen Halbfigur an der Nordseite die Aebtissin Hedwig I und in der jugendlichen Frauengestalt an der Westseite die Stifterin der Kapelle, die Aebtissin Hedwig III. Die Zeit der Herstellung des Ganzen, namentlich der westlichen Seite, würde dann in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts fallen. Doch steht darüber nichts Sicheres fest. Man kann auch gegen diese Ansicht nicht ohne Grund geltend machen, daß die Skulpturen der äußeren Nordwand, besonders aber die architektonischen Gliederungen des Inneren der Grabkapelle einen ausgebildeteren und daher jüngeren Charakter zeigen als die Skulptur und Ornamentik der zuletzt beschriebenen Westseite und daher wohl erst dem Ende des 12. Jahrhunderts angehören. — Eine von Puttrichs Annahme abweichende, von Lucanus mit großer Bestimmtheit ausgesprochene Ansicht, wonach die Kapelle die Grabkammer Geros gewesen sein soll, ist schon oben als ein Irrthum bezeichnet worden. Abgesehen davon, daß

1) Systematische Darstellung der Entwickelung der Baukunst in den obersächsischen Ländern vom 10. bis 15. Jahrhundert S. 20.

2) Denkmale der Baukunst des Mittelalters in den herzogl. Anhalt. Landen S. 43 ff.

Lucanus die Bedeutung fast sämmtlicher Steinbilder im Innern und an den Außenwänden der Kapelle verkannt hat, haben die genauen Nachforschungen, welche bei der jüngsten Restauration angestellt worden sind, keinen Zweifel darüber gelassen, daß der Markgraf in dieser Kapelle sein Grab nicht gefunden hat.

Wenn wir demgemäß Geros Grabstatte hier nicht zu suchen haben, so fragt es sich, wo sie sonst in der Kirche gelegen hat. Allem Anscheine nach war das da, wo der Laienaltar stand und über demselben sich das Symbol der Auferstehung, das Kreuz, erhob, sei es nun, wie oben vermuthet worden ist, in der Vierung oder im Mittelschiffe, für welche letztere Annahme der Umstand spricht, daß hier zu Beckmanns Zeit das neue Grabmal des Markgrafen aufgestellt war, wie dessen Abbildung der Kirche zeigt. Denn man muß doch wohl annehmen, daß bei der Ersetzung des alten Monumentes durch das neue die Grabstätte selbst nicht verändert worden ist. Hier wurden daher auch die Memorien zum Andenken des Markgrafen gefeiert und zwar am 18. März jeden Jahres, an welchem Tage, wie Popperod bezeugt, man zu Gernrode das Gedächtniß Geros zu begehen pflegte. — Ursprünglich soll der Leichnam des Markgrafen nicht begraben sondern in einem bleiernen Sarge frei auf dem Estrich der Kirche vor dem Altare aufgestellt worden sein [1], doch ist dies kaum wahrscheinlich, da in jener alten Zeit nichts Aehnliches vorkommt. Nach Popperods weiterem Berichte zeigte der Grabstein, welcher die irdischen Reste des Markgrafen deckte, das Bild desselben, wie er im Leben gewesen, im einfachen Rocke, die Waffen in der Hand, in den Ecken die Bilder der vier Evangelisten, mit der Inschrift: Anno Domini 965 die 14. Cal. Julii obiit illustrissimus Dux et Marchio Gero, huius ecclesiae fundator, cuius anima requiescat in pace. Amen [2]. Was Popperod sonst noch hinzufügt, von dem durch den Künstler auf dem Schilde dargestellten Löwen und dem rothen Stiere mit weißem Kreise in der Mitte, dem angeblichen Wappensymbol der alten Sachsen, ist eitel Fabelei.

Dieser alte Grabstein ist längst nicht mehr vorhanden, indeß haben wir muthmaßlich in einem noch in Gernrode aufbewahrten Leimfarbenbilde Geros, welches nach vollendeter Restauration wieder einen Platz in der Kirche und zwar an der Ehrenstelle, auf der herzoglichen Empore des südlichen Kreuzarmes gefunden hat, eine

1) Popperod, a. a. O. p. 38.

2) Der Todestag Geros ist hier von Popperod nicht richtig angegeben worden: er starb am 20. Mai (XIII. Kal. Junii). Vergl. v. Heinemann Markgraf Gero, Anmerk. 281

ziemlich getreue Abbildung desselben. Es zeigt den Markgrafen in halber Lebensgröße, angethan mit einem kurzen, nicht ganz bis zum Knie gehenden Gewande von feuerrother Farbe. Der breite goldene Saum, welcher um den Hals herum und vorn herunter bis zur Mitte des Leibes reicht, ist mit Edelsteinen besetzt, ebenso der schmalere Saum, welcher den Rock unten umgiebt. Enge Beinkleider von gleicher Farbe umschließen Schenkel und Kniee, von da abwärts stecken die Beine in gelbem Leder und sind bis an die Knöchel mit schmalen braunen Riemen umwunden. Der Hals ist völlig entblößt, den bärtigen Kopf aber bedeckt ein rothes Käppchen. In der Rechten hält Gero eine aus einzelnen Stücken zusammengesetzte Lanze, welche oben mit einem in drei bandförmigen Streifen endigenden Fähnlein verziert ist, das in der Mitte einen nach rechts schreitenden Löwen zeigt. Die Linke stützt sich auf das Schwert, dessen goldener Griff und dessen Scheide mit feuerrothem Sammet umnähet ist. Am Griff des Schwertes, der die Form eines einfachen Kreuzes hat, hängt der oben eckige, unten abgerundete Schild mit einem heraldischen rothen Adler im weißen Felde. Zu den Füßen des Markgrafen auf dem sechseckigen Steine, auf welchem die ganze Figur steht, liegt ein kleiner weißer Hund. Eben dieser, das Symbol der Treue, wie es sich auf unzähligen mittelalterlichen Grabsteinen wiederfindet, ferner die alte Tracht und endlich die über dem Bilde angebrachte Ueberschrift scheinen die Vermuthung zu bestätigen, daß dieses Gemälde dem alten Grabsteine Geros nachgebildet worden ist. Die Worte der Ueberschrift, die einen sehr alterthümlichen Charakter tragen und wohl die ursprüngliche Grabschrift zu copieren suchen, lauten: Gero . Dux et Marchio . Fundator . Huius . Ecclesie . Saxonum., wobei zu bemerken ist, daß das Wort Saxonum hinter Marchio gehört: der Maler hat es aus Versehen an der rechten Stelle fortgelassen und dann der ganzen Ueberschrift angehängt.

Puttrich, welcher im allgemeinen unsere Ansicht über das Bild theilt, setzt dessen Verfertigung zu Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Damit stimmt vortrefflich, daß das neue Monument, von dem sogleich die Rede sein soll, um eben diese Zeit angefertigt worden ist. Alle Wahrscheinlichkeit spricht nämlich dafür, daß man, als das alte Denkmal durch die Länge der Zeit schadhaft geworden war und durch ein neues ersetzt werden sollte, das erwähnte Bild in der Absicht malen ließ, die eigenthümliche Form des alten Grabsteines wenigstens im Bilde zu erhalten, vielleicht auch dem Künstler, welcher mit der Herstellung des neuen Monumentes betrauet werden sollte, für sein Werk einen Anhalt zu geben. Man wird daher annehmen dürfen, daß wir in

dem Gemälde ein im ganzen treues Bild des alten Grabsteines besitzen: nur wird der Maler den heraldischen Adler auf dem Schilde, der wohl den brandenburgischen Adler vorstellen soll, der aber unmöglich auf dem alten Grabsteine gestanden haben kann, hinzugethan haben. Von der Umschrift des letzteren hat der Maler wohl nur diejenigen Worte wiedergegeben, die er noch zu entziffern vermochte: namentlich fehlen Jahr und Datum des Todes, welche, obschon eine solche Auslassung in jener älteren Zeit bisweilen vorkommt, doch wohl auf dem alten Grabsteine verzeichnet waren.

Zur Zeit der Aebtissin Elisabeth von Weida und nicht, wie Beckmann berichtet, des Fürsten August von Anhalt [1] wurde das alte Denkmal durch ein neues ersetzt, welches noch heute vorhanden ist. Früher stand es, wie noch Beckmanns Abbildung des Innern der Kirche zeigt, im Mittelschiff, ist aber bei einer späteren Umänderung nach 1830 auf den hohen Chor verlegt worden. Dieses Grabmal, welches laut der an der einen Langseite desselben angebrachten Jahreszahl i. J. 1519 angefertigt wurde, stellt sich als ein beachtenswerthes Zeugniß der damaligen deutschen Bildhauerkunst dar. Der unbekannte Künstler, vielleicht der Nürnberger Schule angehörig, ist bei der Ausführung desselben höchst willkürlich verfahren und hat, wie das damals Sitte war, die historische Treue völlig außer Augen gelassen. Es kam ihm eben nicht darauf an, den alten Grabstein, mochte dieser noch in dem Original oder nur in der Copie des oben erwähnten Gemäldes vorhanden sein, treu nachzubilden sondern ein Kunstwerk im Sinne seiner Zeit zu schaffen. So entstand denn ein Denkmal in der zu jener Zeit gebräuchlichen Sarkophagenform, welches in den Figuren, Costümen und in der Umschrift ganz den Charakter des beginnenden 16. Jahrhunderts trägt. Oben auf liegt, in starkem Relief gearbeitet, die Gestalt des Markgrafen Gero in eiserner Rüstung, doch mit unbedecktem Haupte, in der Rechten das herabgesenkte bloße Schwert, in der Linken eine Fahne, die Füße auf einen ruhenden Löwen gestützt [2], welcher in seinem Maule und mit der einen Tatze einen kleinen Wappenschild hält, der zwei aufgerichtete, mit den Rücken einander zugekehrte gekrönte Löwen mit verschlungenen Schweifen zeigt. Das reiche Haupthaar und der volle Bart fallen lang und dicht auf den Panzer herab. Ringsherum läuft auf dem oberen Rande des Denkmals die Grabschrift, welche, wenn man die Abkürzungen auflöst, folgendermaßen lautet: Anno Domini DCCCC°. LXV. XIIII.

---

1) Lucanus, der dieses dem Beckmann nachschreibt, setzt aus eigener Machtvollkommenheit noch das Jahr 1646 hinzu.

2) Kugler hält den Löwen irrthümlich für einen Hund.

Kalendas Julii obiit illustris Dux et Marchio Saxonum Gero, huius ecclesie fundator, cuius anima requiescat in pace. Amen. Es ist dabei auffallend und scheint die oben ausgesprochene Vermuthung, wonach dem Künstler bei seinem Werke das früher beschriebene alte Bild vorgelegen habe, zu bestätigen, daß auch hier das Wort Saxonum nicht an der rechten Stelle steht, sondern, ursprünglich fortgelassen, erst später seinen Platz auf der Innerseite des Randes unter den Worten Gero und hujus gefunden hat.

Zwischen den Säulchen, welche die Ecken des Sarkophages zieren und auf denen der Deckstein ruhet, sind ringsherum kleine Figuren in Relief angebracht, welche christliche Heilige darstellen. Jede der Langseiten enthält fünf Figuren. Auf der einen derselben bemerkt man in der Mitte den Evangelisten Johannes mit herabwallendem Haar und in der Linken den Kelch haltend, auf dessen Rande zwei Finger der rechten Hand ruhen[1]. Neben ihm stehen auf der einen Seite der Apostel Petrus mit dem Schlüssel und der Apostel Paulus mit dem Schwerte, von denen jeder in der Linken ein Buch hält, auf der anderen Seite der Apostel Mathias mit dem Beil in seiner Rechten und einem offenen Buche in seiner Linken und der Apostel Andreas mit dem ihm eigenthümlichen Kreuze und einem Buche. Genau über dem h. Petrus ist in dem Rande des Decksteins, wie schon erwähnt, die Jahreszahl 1519 angebracht. — Die andere Langseite zeigt in der Mitte die gekrönte Mutter Gottes mit dem Christusknaben im Arme, auf einem Halbmonde stehend. Ihr zur Seite befinden sich zwei Frauen, von denen die eine, ihr zur Linken, das Modell einer Kirche im rechten Arm und ein Buch in der linken Hand hält. Eine Inschrift zu ihren Füßen (Sant Hedwig) bezeichnet sie als die h. Hedwig, das Kirchenmodell aber deutet zugleich auf die erste Aebtissin dieses Namens hin, welche als die Erbauerin der Kirche betrachtet ward. Doch kommt die h. Hedwig auch anderwärts mit diesem Attribute vor. Die andere Frauenfigur zur Rechten der Maria trägt in dem einen Arme zwei Brote und in der linken Hand einen Krug. Bekanntlich wird die h. Elisabeth so abgebildet, und daß diese gemeint sei, beweiset der am Fuße des Kreuzes angebrachte Wappenschild mit einem von links nach rechts aufsteigenden Löwen — nicht etwa das thüringische Wappen oder gar, wie Puttrich meint, das Wappen Geros, sondern dasjenige der Aebtissin Elisabeth von Weida, wie es in zahlreichen Urkunden derselben und namentlich auch auf ihrem noch vorhandenen Grabsteine vorkommt. Wie der

---

1) Puttrich vermuthet in dieser Figur, die er für eine weibliche ansieht, fälschlich die h. Barbara.

Künstler bei der Figur der h. Hedwig vielleicht an die erste Aebtissin erinnern wollte, so hat er hier durch die Verschmelzung der h. Elisabeth mit der gleichnamigen Aebtissin, unter deren Regierung das Monument errichtet worden ist, ohne Zweifel in feiner Art der letzteren seine Huldigung darbringen wollen. Neben der Elisabeth befindet sich ein in eine Thierhaut gekleideter König in knieender Stellung vor einem Felsen, auf dem sich ein Kreuz erhebt: es ist der h. Onophrius, wie auch die unten am Rande angebrachte Inschrift (S. Onophrius) bezeugt. Auf der andern Seite, neben der h. Hedwig, bemerkt man einen Greis mit wallendem Bart, der in der rechten Hand ein Meßglöckchen mit einem Doppelkreuz darüber und in der linken Hand ein Buch hält und unter dessen langem Gewande ein Schwein hervorlauscht. Puttrich hält diese Figur für den h. Cyriacus, sie soll aber ohne Zweifel den h. Antonius vorstellen.

Von den beiden Schmalseiten des Sarkophages zeigt diejenige des Kopfendes zwei Figuren. Die eine derselben ist in ein langes geistliches Gewand gekleidet und hält einen kleinen Teufel am Gängelbande: in ihr ist offenbar der h. Cyriacus dargestellt, der Schutzheilige der Kirche, welcher auch als Patron gegen böse Geister verehrt wurde. Die andere ist ein alter Mann mit langem Barte, eigenthümlicher Haartracht und gefesselten Füßen: auf den Armen trägt er einen Fisch, der einen Schlüssel im Munde hat. Es ist der h. Benno, Bischof von Meißen, gemeint, der so abgebildet wird. Die andere schmale Seite des Fußendes enthält gleichfalls zwei Figuren, den Apostel Philippus mit einem langen Kreuz in der Linken und einem Buche in der Rechten und daneben die jugendliche Gestalt des Apostels Thomas mit dem Winkelmaaß in der Rechten, dessen unteres Ende sich auf ein hier angebrachtes Wappen stützt. Das letztere, welches in der oberen Hälfte einen halben, nach rechts springenden Bock, in der unteren dagegen drei von links oben nach rechts unten laufenden Balken zeigt, ist deshalb von Wichtigkeit, weil wir durch dasselbe über die Person unterrichtet werden, welche das Monument hat errichten lassen. Das Wappen ist nämlich dasjenige des ursprünglich in Schlesien ansässigen Geschlechtes der Freiherren von Kitlitz, von welchem wir zu Ausgang des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine zahlreiche Mitgliedschaft unter den Klosterfrauen von Gernrode finden. Schon i. J. 1400 erwähnt Popperod einer Elisabeth von Kitlitz, welche zu dieser Zeit Küsterin des Stiftes war[1]. Eine andere Elisabeth von Kitlitz bekleidete anfangs die Stelle einer

1) A. a. O. 59.

Dechantin und wurde i. J. 1461 wegen ihrer Frömmigkeit zur Pröpstin erwählt, während Dorothea von Kitlitz sich durch Schenkungen um das Stift verdient machte[1]. Zur Zeit der Aebtissin Scholastika finden wir Barbara von Kitlitz als Dechantin und Ursula und Anna von Kitlitz unter den Nonnen. Jener folgte i. J. 1517 ihre Verwandte Anna in der Stelle der Dechantin[2], und Ursula wurde am 1. Mai 1499 statt der Margaretha von Teucheritz zur Pröpstin erwählt[3]. Sie starb nach dreißigjähriger Verwaltung der Propstei am Freitage nach Ostern 1529[4] und ist ohne Zweifel die Errichterin des Monumentes gewesen. Als Pröpstin stand ihr die Verwaltung der weltlichen Güter der Abtei zu, und ihre Amtsführung wird ebenso sehr gerühmt wie ihre Frömmigkeit. Von ihrer Freigebigkeit und ihrem Kunstsinne legt das von ihr dem Gründer der Kirche geweihete Denkmal, an dessen Fußende sie bescheiden ihr Familienwappen anbringen ließ, ein beredtes Zeugniß ab.

Von den Grabsteinen der Aebtissinnen haben sich, wie bereits bemerkt, nur zwei erhalten, von denen der eine ein Doppelgrabstein ist. Er ist inmitten des Langhauses der Kirche aufgefunden worden. Den beiden Aebtissinnen Adelheid IV von Walde und Bertradis von Snaudit gewidmet, zeigt er deren Figuren neben einander mit Palmzweigen oder diesen ähnlichen Stäben in den Händen, unter welchen zweimal zwei Wappen angebracht sind. Die beiden ersten zeigen den Rautenkranz ohne Querbalken, das auch auf Siegeln vorkommende Wappen der Bertradis von Snandit, und einen Adler= oder Hahnenkopf, die beiden anderen unter der Figur zur Rechten zwei gekreuzte Stäbe, ähnlich wie in dem Quedlinburger Stiftswappen, und zwei andere gekreuzte stabartige Gegenstände, wie beide auch auf den Siegeln der Aebtissin Adelheid von Walde geführt werden. Die etwas schadhaft gewordene Umschrift des Doppelsteins lautet nach Auflösung der Abkürzungen: + Anno Domini m°. ccc°. lx . . . .°. ix. vigilia Marci obiit venerabilis domina Alheidis dicta de Walde huius ecclesie abbatissa. + Anno Domini m°. cccc. xxv. vigilia sancti Viti obiit venerabilis domina Bertradis de Snaudic huius ecclesie abbatissa +. — Der zweite noch vorhandene Grabstein ist derjenige der Aebtissin Elisabeth von Weida im nördlichen Seitenschiffe, hart neben dem

1) Ibid. 63.
2) Ibid. 67.
3) Ibid. 61.
4) Ibid. 68. Auch später kommen die Kitlitze noch häufig in Gernrode vor und haben sich in vielfacher Weise um die Abtei verdient gemacht, worüber Popperod a. a. O. 68 ff. zu vergleichen ist.

Mittelpfeiler. Die Aebtissin in flachem Relief, in der Rechten eine Palme oder einen palmenähnlichen Stab, in der Linken ein Buch haltend, steht unter einem im Geschmack der Renaissance ausgeführten Baldachine von ziemlich roher Säulenarchitektur. Unten befindet sich das Wappen derer von Weida, ein Schild mit dem aufsteigenden Löwen. Die Inschrift fängt oben an, geht auf allen vier Seiten herum und endet oben auf der letzten Säule. Sie lautet, wenn man die Abkürzungen auflöst, folgendermaßen: Elisabet ex nobili familia de Wyda clara huius ecclesie abbatissa que prima evangelium Cristi per Dei gratiam amplexa hucque suis impensis invectum multorum invidia curavit et diem sue vite LII annorum etate in fide filii Dei paceque bona anno Domini 1532. 11. Aprilis clausit[1].

Ueberblicken wir zum Schluß noch einmal die altehrwürdige Stiftskirche und vergegenwärtigen wir uns, wie sie ehemals dem Beschauer entgegentrat, als sie noch keine der vielfachen späteren Verunstaltungen erlitten hatte, so wird sich uns ein Bild von großartiger Pracht und hoher Bedeutsamkeit darstellen: in der dunkeln, von außen nur spärlich erleuchteten, inwendig aber von dem Glanze zahlreicher Kerzen erhellten Ost-Krypta der Altar der 11,000 Jungfrauen, der christlichen Vorbilder jener Nonnen, welche hier eingetreten waren, um ein frommes, gottgeweihetes Leben zu führen; darüber, umschlossen von der weitgewölbten Nische des hohen Chores, der Hochaltar des h. Cyriacus mit dem gnadenreichen Reliquienschatze, namentlich dem kostbaren, von Gero selbst erworbenen Arme jenes Hauptpatrons der Kirche, längs den Wänden, die in ihrer unteren Hälfte wohl mit bunten Teppichen behangen waren, die schön geschnitzten Chorstuhle der Chorherren; der ganze Chor in farbigem Bilderschmuck strahlend, im Hintergrunde der Nische der von Engeln umgebene Erlöser mit segnend erhobener Hand, an dem Aufgange zum Chor und weiterhin an den Seitenwänden vielleicht eine weitere Reihe bildlicher Darstellungen aus dem Leben der Schutzpatrone der Kirche und ihrem Martyrium: Dann unten der Kreuzbau mit den zierlichen Seitenkapellen der Mutter Gottes und des Apostels Petrus, weiterhin die dreifache Halle des Schiffes mit dem in schweigender Erhabenheit daliegenden Grabmale des Helden, der hier nach sturmbewegter Fahrt den ersehnten Hafen der Ruhe gefunden, überragt von dem kolossalen Crucifixe, welches den Altar des h. Kreuzes zierte; das südliche Nebenschiff großentheils ausgefüllt durch die dem

1) Einige Worte dieser Inschrift sind freilich unsicher.

h. Aegidius geweihete Kapelle und diejenige des h. Grabes, deren reicher architektonischer Schmuck nicht wenig zur Erhöhung des großartigen Eindrucks beitragen mochte: dann die Westseite mit ihrer Vorhalle und darüber die Empore des Nonnenchores bis zu der Zeit, da im Hintergrunde die westliche Chornische mit dem Altar des h. Metronus errichtet wurde, endlich unter der letzteren eine zweite reich ausgestattete Gruftkirche, die gleichfalls gottesdienstlichen Zwecken diente. Nehmen wir hinzu die Menge der anderen, jetzt verschwundenen Altäre, die strahlenden Lichter, den übrigen Bilderschmuck an Decke und Wänden, überhaupt die feierliche Pracht, welche der katholische Gottesdienst in allem und jedem zu entfalten liebt, die reichen Gewänder, die kostbaren Gefäße, den vielstimmigen Gesang, so tritt uns die tiefsinnige Symbolik der alten Zeit in überwältigender Weise entgegen und zeigt uns auch in der Gernröder Kirche ein Kunstwerk, welches wohl geeignet ist, die landläufigen Vorstellungen von der Rohheit und Barbarei jener fernen Zeit zu berichtigen. Es ist selbstverständlich, daß die jüngste Restauration dieses Werk längst entschwundener Jahrhunderte in seinem ganzen Umfange nicht hat wiederherstellen können, schon deshalb nicht, weil es sich dabei um eine evangelische und nicht um eine römisch-katholische Kirche handelte, aber sie hat gethan, was unter den gegebenen Verhältnissen als möglich und ausführbar erschien: sie hat das älteste kirchliche Bauwerk am ganzen Harz nicht nur vor völligem Untergange gerettet, sondern ihm auch, soweit das thunlich, seine ursprüngliche alterthümliche Gestalt zurückgegeben.

Dorfkirchen aus dem Kreise Wolfenbüttel und aus andern Gegenden des Landes Braunschweig.

Von Th. Voges,
Lehrer in Wolfenbüttel.

Unter diesem etwas erweiterten Titel gebe ich eine Fortsetzung meiner Reisenotizen über Dorfkirchen des Kreises Wolfenbüttel. (Vergl. Zeitschr. des Harz-Vereins 1875 S. 161.) Die meisten dieser kleinen Bauten sind in ihrem Grundriß so ähnlich, daß ich denselben, um Wiederholungen zu vermeiden, vorweg beschreiben will. Die große Mehrzahl der Kirchen ist im Grundriß rechteckig, ohne weitere Ausbauten oder Apsiden im Chor, so daß die Ostseite gerade abschließt. Vor die Westseite legt sich der Thurm, im

Grundriß ebenfalls ein Rechteck bildend und von gleicher Breite mit der Kirche. Er wird von einem Satteldache zwischen aufgemauerten Giebeln bedeckt. Die Westfront ist ohne Portal, dies befindet sich an einer der Langseiten und führt zunächst in die Kirche. Vielfach ist diese Einrichtung später verändert und der Eingang befindet sich oft im Westen oder auch an einer der Schmalseiten des Thurmes, so daß das Thurmuntergeschoß die Vorhalle bildet. Häufig steigt auch der Thurm von quadratischer Basis auf und ist dann mit hoher Zeltspitze bedeckt. Das Innere der Kirchen ist meist flach gedeckt. Altar und Kanzel sind aus Holz gearbeitet und, mit wenigen Ausnahmen, übereinander angebracht. Von den Glocken führe ich nur diejenigen an, welche aus der Zeit vor 1650 stammen. In wenigen Fällen sind die modernen Glocken erwähnt, nämlich da, wo entweder die Inschrift interessant, oder wo die Glocke sehr schwer zugänglich ist. — Ich bitte wiederholt, diese Reisenotizen als geringen Beitrag zu einer Kunststatistik unseres Landes, die leider noch immer fehlt, ansehen zu wollen.

31. Achim.

Amt Wolfenbüttel.

Das Dachgesims der kleinen Kirche besteht aus schräger Schmiege und Platte, in ersterer eine Hohlkehle. Innen sind zwei Nischen, in der Ostwand eine spitzbogige, in der Südwand eine viereckige. Der quadratische Thurm steht nicht in der Mittellinie der Kirche, sondern ist etwas nach Süden gerückt. Er hat unten ein Tonnengewölbe. Der Eingang in diesen Raum wird von einem gebrochenen Sturz bedeckt. Ueber dem Fenster steht außen die Jahrzahl 1687. Oben finden sich an der Nord- und Südseite je zwei rundbogige Schallöffnungen, durch einen Pfeiler getrennt und von einem größeren Rundbogen eingeschlossen. Zopfige Haube mit achtseitiger Laterne. Zwei Glocken ohne Inschrift.

32. Adersheim.

Amt Wolfenbüttel.

Die Kirche bietet nichts Merkenswerthes. Der Thurm, von geringerer Breite als die Kirche und von rechteckiger Grundform, hat ein Satteldach mit aufgesetzter Laterne. Die Ostseite des Thurmes ruht auf einem Rundbogen, während mehrere Schallöffnungen den Kleeblattbogen haben, dessen mittleres Glied bereits spitz ist. Im Norden ein gothischer Eingang mit profilirter Thurwandung.

33. Ambleben.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Schöppenstedt.

Die Kirche von Ambleben gehört mit der von Melverode zu den architektonisch bedeutendsten unserer Dörfer, wie sie denn ebenfalls ein Werk aus der Spätzeit des romanischen Stils ist. Der Thurm, der mit einem abgewalmten Satteldache bedeckt ist, wird durch ein umlaufendes Gesimse in zwei Stockwerke getheilt, die, schon verschieden im Mauerwerk, offenbar zwei verschiedenen Bauperioden angehören. Ziemlich hoch über dem Boden ist eine vermauerte rundbogige Oeffnung; davon erzählt die Sage, daß von der Burg Ambleben ehemals ein Gang über die Häuser des Dorfes weg zu dieser Thurmthür geführt habe. (Aehnliches wird von der Wendesser Kirche berichtet. Auch Heinrich der Löwe konnte von seiner Burg Danquarderode auf einem Gange durch die noch vorhandene kleine Pforte in den nördlichen Kreuzflügel des Domes gelangen.) Oben hat der Thurm säulendurchtheilte rundbogige Schallöffnungen. Auffallend ist die Anordnung der Fenster im Schiffe und Chor, der von geringerer Breite als das erstere ist. Während im Chor drei romanische Fenster so gestellt sind, daß das mittlere etwas höher hinaufgerückt ist, als die beiden seitlichen, ist im Schiffe an Stelle dieses mittleren ein kreisförmiges Fenster getreten, was wiederum höher liegt. So ist das strenge Gesetz romanischer Fensterstellung bereits gelöst, ein malerisches Princip hat sich eingedrängt, während zugleich durch diese beiden Gruppen die Zweitheilung des Gotteshauses sich ausspricht. Die Ostseite, welche geradlinig schließt, hat nur eine jetzt vermauerte Rose mit gegliederter Wandung; Spuren von umlaufenden Kreisbögen sind noch zu sehen. Oben am Giebel ist eine von Säulen eingeschlossene Nische, überdeckt von kunstreichem Eisenwerk. Aus der Archivolte entspringen nämlich Stäbe, die strahlenförmig den Rundbogen umgeben und in Lilien enden. — Südwärts legt sich an das Schiff eine Vorhalle, in welche ein säulenumrahmtes Portal führt. Die Thüröffnung selbst ist noch rundbogig, aber von der Deckplatte der romanischen Säulen steigt schon der Spitzbogen auf; im Tympanon ein Kleeblattbogen, dessen mittles Glied auch schon unmerklich gebrochen ist. Ein zweites, ganz ähnliches Portal führt dann aus der Vorhalle in die Kirche selbst. Der Innenraum ist gewölbt, Schiff und Chor durch einen Spitzbogen geschieden. Während das Gewölbe im Schiff noch ohne Rippen ist, hat der Chor bereits das Kreuzgewölbe mit Rippen und Schlußstein. Hier wie dort steigt die Wölbung von romanischen Säulen auf, deren Kapitäle durch edle Bildung des vegetativen Schmuckes ausgezeichnet sind. Leider sind

diese prächtigen Knäufe, die überdies Spuren von Bemalung zeigen, jetzt mit Tünche ganz und gar bedeckt.

Somit erscheint die Kirche als ein Werk der spätromanischen Zeit, schon mit einzelnen Elementen des Uebergangsstiles. Der Bau gehört wohl dem Anfange des 13. Jahrhunderts an.

Der Altar hat die einfache Form eines steinernen Tisches, der mit einer großen, aus einem Stück gehauenen Platte bedeckt ist. In dieser ist das Sepulchrum, die rechteckige Vertiefung, welche zur Aufnahme von Reliquien des Heiligen diente, dem der Altar geweiht war. — Diese Nische (Kleeblattbogen) in der südlichen Chorwand bewahrte ehemals die heiligen Gefäße.

34. Hohen-Assel.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Salder.

Eine kleine Kapelle von rechteckiger Grundform mit etwas eingezogener, halbkreisförmiger Apsis. In dieser ein spitzbogiges Fenster. Im Norden ein vermauertes rundbogiges Portal. Moderner Eingang in der Westfront. Auf dem Westgiebel ein viereckiger Dachreiter mit achtseitiger Spitze. Oben in der Apsis steht Anno 1685, am Dachgesims im Norden 1768.

Es sind Reste eines Altarschreines vorhanden. In der Kapelle steht das Mittelstück, die Flügel liegen auf dem Boden. Sie enthielten die Statuen der zwölf Apostel, von denen die meisten noch umherstehen. Die Hauptgruppe bildete die Krönung Mariä. Außerdem enthielt der Schrein noch zwei größere Statuen, den Apostel Jacobus und eine Bischofsgestalt, welche zu Seiten der Mittelgruppe standen. Sämmtliche Statuen sind bemalt und theilweise vergoldet. Die einzelnen Abtheilungen haben als Bekrönung den Eselsrückenbogen; der Schrein stammt somit aus der letzten Periode der Gothik.

Auf dem Boden, hinter der Uhr liegt auch noch das alte Triumpfkreuz. Unten in der Kapelle steht der aus Holz geschnitzte Träger des früheren Taufbeckens. Er ist mit den Engelsköpfen der Renaissance ausgestattet und hat außer den Namen der Donatoren die Jahreszahl 1669. Das frühere Taufgefäß wird traditionell als Jagdbecken bezeichnet. „Es ist aus Messing gefertigt. Kreisförmig von Gestalt, hat dasselbe einen mehrere Fuß langen Durchmesser; auf seinem breiten Rande gewahrt man kunstvoll eingravirte Jagdscenen unter dem dargestellten Wild Bären und Wölfe. Des Beckens Inschrift lautet: Usen leiwen Herzog Julius. Anno Domini 1569. Dat Beckenschlagergewerke to Bronswiek. — Als in festlichen Tagen die Stadt Braunschweig diesem Herzoge huldigte, wurden ihm von den Zünften Geschenke dargebracht.

Den Preis trug das Beckenschlägergewerk davon, indem aus dessen Händen der Gefeierte dies Jagdbecken empfing. Darüber, wie's zuging, daß das Becken aus dem Wolfenbüttler Schlosse in die Kapelle von Hohen-Assel gelangte, scheinen sichere Nachrichten zu fehlen. Nahe liegt die Vermuthung, daß das Braunschweiger Geschenk später vielleicht in den Besitz von Mitgliedern des Geschlechts derer von Hohen-Assel oder Burgdorf kam. Als vor einer Reihe von Jahren Se. Hoheit während eines längern Aufenthaltes zu Blankenburg hier von diesem historischen Funde Kenntniß erhielt, regte sich in ihm der Wunsch, in den Besitz des Beckens zu gelangen. Diesem Wunsche wurde an betreffender Stelle bereitwillig gewillfahrt, und als Gegengabe empfing das Gotteshaus zu Hohen-Assel ein aus gediegenem Silber kunstvoll gearbeitetes Taufbecken[1]." — Dieser Tausch ist im Jahre 1847 gemacht, und das Jagdbecken kam damals nach Braunschweig in das Museum. Vermuthlich wird es jetzt in Blankenburg aufbewahrt. Unter den Bodenfliesen der Kapelle findet sich ein Ziegelstein von quadratischer Gestalt mit Multiplicationsornamenten (Halb- und Viertelkreisen) und der Inschrift: J. H. D. Aō 1729. 29 April.

35. Nord-Assel.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Salder.

Kirche aus Fachwerk, aus der Renaissancezeit stammend. Chor dreiseitig. Einige paarweis stehende Fenster im spitzbogigen Rahmen. Chorstühle und Emporen, Kanzel und Altar, Fensterumrahmung und Holzdecke zeigen noch die alte Bemalung. Diese ist augenscheinlich von den ungeübten Händen eines ländlichen Meisters ausgeführt, aber immerhin ihrer Seltenheit wegen merkenswerth. Die Chorstühle und der Altaraufsatz sind Holzschnitzwerke aus der Renaissancezeit und stammen, wie wahrscheinlich das Kirchengebäude, aus dem Beginn des 17. Jahrhunders. Die Bilder an den Priechen enthalten Scenen aus der biblischen Geschichte. Zahlreiche Inschriften melden Namen und Beiträge der Donatoren. Von den Jahreszahlen ist die früheste 1614, die späteste 1699, wo die Vermalung der Kirche stattfand.

Erhalten hat sich der alte Steinaltar mit steiler Kehle und Platte. Messingleuchter mit den Namen der Donatoren von 1754.

1) Ich entnehme die angeführten Notizen über das Jagdbecken einer Mittheilung betitelt: „Zwei denkwürdige Taufbecken", welche vor längerer Zeit in der „Braunschweiger Morgen Zeitung" erschien. Der Verfasser hat sich nicht genannt, wohnt aber vermuthlich in Blankenburg. Da ich den betreffenden Artikel ausgeschnitten erhielt, vermag ich auch die Nummer des Blattes nicht anzugeben.

Unter den Ziegelstein Fliesen finden sich einige mit Multiplicationsornamenten. — Glocke ohne Inschrift und Zeichen.

36. Bansleben.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Schöppenstedt.

Schmuckloser Bau, aus dem 17. Jahrhundert stammend. An der Südseite des Thurmes, der mit einem abgewalmten Satteldache bedeckt ist, zwei Inschriftsteine. Auf dem einen steht: Johan . Meyer . F. B. L. Hof-Ambt-Schreiber. Anno 1665. Auf dem andern: Als H. Jacobus . Litius . Pastor und Andreas Westphale Kirchvater allhie: ist dieser Turm gebawet. 1665. Im Fensterbogen an der Westseite liest man: Ao 1665. Johañ Meyer. Unter dem Fenster und auf einem andern Steine stehen noch andere Namen.

37. Barmke.

Amt Helmstedt, unfern Marienthal.

Kleine, schmucklose Kapelle. Einige Fenster haben eine Renaissance Umrahmung. An der Südseite hat ein mit dem Eierstab gekrönter Stein die Jahreszahl 1659. Auf der Nordseite ein Inschriftstein: AEDICULA LIGNEA INCENDIO ABSUMTA MARMOREAM HANC R. D. JOAN. HASPELMACHER ABBAS MARIAE VALLENSIS. AO. MDCLIX. EXTRUI IUSSIT.

Auf dem Westgiebel ein niedriger Glockenthurm in Fachwerk, mit abgewalmtem Satteldach bedeckt. Auf dem Altar stehen zwei kleine Messingleuchter mit gothischer Profilirung. Glocke von 1679.

38. Barum.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Salder.

Die Kirche besteht aus zwei Theilen; der Chor ist etwas eingezogen und schließt dreiseitig. Der Thurm hat die Breite des Schiffes, bildet im Grundriß ein Rechteck und trägt ein Satteldach zwischen aufgemauerten Giebeln. Oben sind jederseits kleine rundbogige Schallöffnungen. Sonst ist die Westseite schlicht und schmucklos. Im Norden hat die Kirche einen kleinen, aus Fachwerk aufgeführten Vorbau. Hier befand sich auch von Alters her der Eingang, wie noch an den Resten des herabgeführten Sockels zu sehen ist. Die Verbindung zwischen Schiff und Thurmuntergeschoß wird durch d r e i Rundbögen hergestellt, die von dem einfachsten romanischen Gesimse (Schmiege und Platte) aufsteigen. Ueber diesen Eingängen, von denen jetzt zwei vermauert sind, ist noch ein größerer Rundbogen, der ebenfalls von jenem einfachen Gesimse getragen wird. Der Bau gehört mithin noch der romanischen Zeit

an. Die Fenster der Kirche sind modern. Vor dem nördlichen Eingange draußen liegt die Altarplatte.

Ueber dem niedrigen Rundbogen in der östlichen Thurmmauer befindet sich ein Inschriftstein:

P. S. RESTITUTA . ET . RENOVATA. S. AEDES. A. D. MDCCLIII . DEO . DANTE . SUPERIORIB. INDULGENT . T. ET . CURANTE . GE . CHRISTOPH . OESTERREICH . S. THEOL. DOCT. AMPL. INSP. BARUM. SUPERINTEND. ET ECCL. P. CORDA . DEUS POSCIT. MUROS. SINE . MENTE. DESPERNIT. S. N. D. B.

Andere Inschriften von minderer Bedeutung am geraden Sturz des inneren Eingangs.

In der Kirche ist das Epitaphium des Amtmanns Heinrich Heuckenroht und seiner Gemahlin. Da dasselbe bald nach dem Tode des Mannes (1688) gesetzt wurde, als die Frau noch lebte, konnten die Angaben über den Todestag und das Alter der letzteren natürlich noch nicht beigefügt werden, und die entsprechenden Stellen wurden leer gelassen. Aber auch nach dem Tode der Wittwe vergaß man, die betreffenden Zahlen nachzutragen, und so blieb diese Inschrift unvollständig.

Weit interessanter als dieses Denkmal ist ein Stein an der Nordwand des Schiffes, neben dem Eingange. Derselbe ist 75 Centimeter hoch und 60 Centim. breit. In vertieften Umrissen ist hier der heil. Nicolaus in seinem Bischofsornate dargestellt, thronend auf dem Stuhle. Die Linke trägt den Stab, während die Rechte segnend erhoben ist. Ringsum läuft eine Inschrift in vertieften Minuskeln, an den Seiten in zwei, oben in drei Reihen. Der Anfang ist links unten. Ich lese:

† he si vrowe oder man desse sten de scal hir to ever manige stan dat se sce nycolaus ein ghut ghelden dat en goddes viaghe nich en melde.

Die Glocken sind modern.

39. Beddingen.

Amt Wolfenbüttel.

Kirche und Thurm anscheinend der nachreformatorischen Zeit angehörig. Ueber dem Westportal die Inschrift:

Aō Christi 1593 . 18 Mai . Anfang . Pastor H. Tomas Kosten . N (?) Hanis Krist . Bvrger avs Bravnswig hat diesen Tvrm gemevrt.

Der Thurm hat eine schlanke Zeltspitze.

40. Berel.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Salder.

Thurm quadratisch, mit vier rundbogigen Schallöffnungen. Achtseitige Zeltspitze. Auf dem Ostgiebel ein gothisches Steinkreuz. Das Dachgesims besteht aus schräger Schmiege und Platte, der Sockel zeigt die umgekehrte Gliederung. Apsis modern. Von den beiden Glocken hat die eine Heyso Meyer 1687 zu Wolfenbüttel gegossen.

Im Nordosten der Kirche liegt über dem Graben, der Chaussee und Kirchhof trennt, ein merkwürdig geformter Stein, der an die alten Kreuzsteine erinnert. Es ist eine runde Scheibe mit einem eingegrabenen Kreise, der ein Kreuz mit vier gleichlangen Schenkeln umschließt. Jeder Arm endet wieder in ein Kreuz. Die Scheibe wird von einem Fuße getragen, der, ähnlich dem Hauptschenkel mancher Feldkreuze, nach unten breiter wird. Solcher Steine standen vor Zeiten drei vor dem Dorfe auf dem Knick, der ehemals den ganzen Ort umzog. Sie standen in einer Reihe. Welche Bedeutung diese Steine hatten, und wo die beiden andern geblieben sind, habe ich nicht erfahren können.

41. Bleckenstedt.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Salder.

Thurm und westlicher Anbau modern. Die alte Kirche anscheinend aus zwei Theilen bestehend, indem nur der östliche Theil eine Basis hat. In der Ostwand zwei viereckige Nischen, von denen die südliche die Piscina ist. Barocke Altarwand von 1748.

Von den beiden Glocken hat die eine zwei Legenden in römischen Majuskeln:

GODE . BEQVAEME . SII . ONS . GHELVHDT . TE . SAEMEN.

PIETER . MARIA . ENDE . NICOLAES . SIIN . ONSE . NAEMEN. M. V. C. L. X. X. IIII.

An der einen Seite der Glocke ein Schild, dessen Felder Schlüssel und Herzen zeigen. Dicht über dem Schlagringe steht an derselben Seite das Wort: SWIINAERDE. Am Joch, an dem diese Glocke befestigt ist, steht eingegraben: ⅄X̄⅄⅄. — Die andere Glocke ist von 1766.

42. Bodenstein.

Kreis Gandersheim. Amt Lutter a. B.

Die Umfassungsmauern des kleinen rechteckigen Baues stammen aus dem Mittelalter, da sich an der Nordseite ein vermauertes Spitz

bogenportal findet, dessen Schlußstein das von einem Kreise umschlossene Weihekreuz hat. Im östlichen Theile der Kirche treten zu beiden Seiten große Mauertheile, halbkreisförmige Bögen, etwas aus der Mauer hervor. Diese Wandvorsprünge erscheinen als Schildbögen eines ehemaligen Tonnengewölbes. Der Boden steigt nach Osten allmählich höher, weil sich hier unter dem Altar ein Keller befindet. Dieser wird traditionell als Weinkeller eines Nonnenklosters bezeichnet, das ehemals hier gestanden haben soll. Es ist ein schmaler, von N. nach S. sich erstreckender Raum, von einem Tonnengewölbe bedeckt. Der niedrige Zugang an der Nordseite hat die Jahreszahl 1619.

Der Altar ist aus Steinen aufgemauert und hat ein Gesims mit einer Platte, in der aber weder Sepulchrum noch Weihekreuze aufzufinden waren.

Auf dem Westgiebel ein moderner vierseitiger Dachreiter.

43. Braunlage.

Kreis Blankenburg, Amt Hasselfelde.

Die Kirche des Ortes schließt sich der heimischen Bauweise an. Auf den Grundmauern, die aus größeren unregelmäßigen Bruchsteinen hergerichtet sind, erhebt sich ein Fachwerkbau. Die Fächer sind mit kleineren Bruchsteinen, zuweilen untermischt mit zerschlagenen Dachsteinen, ausgefüllt und dann mit Kalk verputzt. Außen sind die Wände mit Brettern verschalt, deren Fugen durch Leisten verdeckt werden. Diese Bauweise findet sich, wie an den Häusern, so auch an den Kirchen von Hohegeiß, Tanne, Trautenstein, Stiege, Benneckenstein und Rothesütte. Merkenswerth ist, daß in Braunlage, wie auch in Tanne, Stiege, Zorge und Wieda das Glockenhaus von der Kirche getrennt ist. Dadurch gestaltet sich der Grundriß sehr einfach. Hier ist es ein Rechteck mit zwei vorspringenden Flügeln in der Mitte der Langseiten. Im Innern gewölbte Bretterdecke. Ausstattung dürftig. Kanzelwand barock; das Altarbild — eine Handwerksarbeit — von 1613. Leuchter aus Zinn vom Jahre 1671.

Der Glockenthurm, ebenfalls ein Fachwerkbau, wird von einem abgewalmten Satteldache bedeckt. Von den drei Glocken haben zwei die gleiche Inschrift: Heiso Meyer gos mich zu Wolffenb. Anno 1697.

44. Broitzen.

Kreis Braunschweig, Amt Vechelde.

Der Thurm ist von geringerer Breite als die Kirche. In der Mitte wird er von einem Theilungsgesimse (Wasserschlag)

umzogen. Zwei spitzbogige Schallöffnungen im Westen haben roh gearbeitetes, fischblasenähnliches Maßwerk. Im Süden eine Oeffnung mit dem Kleeblattbogen. Eine steile Kehle schließt den Thurm ab. Er wird von einer schlanken, achtseitigen Pyramide bedeckt.

Auch die Kirche zeigt in Gesimsen, vermauerten Spitzbogenfenstern, daß wir hier einen Bau aus der letzten Periode des Mittelalters vor uns haben. Am Schlußstein des Westportals die Jahreszahl 1797.

45. Bündheim-Harzburg.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Harzburg.

Der kleine Bau, ostwärts dreiseitig geschlossen, westwärts mit quadratischem Thurme, der von geringerer Breite ist, als die Kirche, stammt vielleicht noch aus romanischer Zeit. Wenigstens sind die Schallöffnungen im Thurme rundbogig, auch ist an der Nordseite ein vermauertes Rundbogenfenster, ferner hier ein Portal, dessen halbkreisförmiger Bogen einen umgeführten Rundstab zeigt, der tauähnlich gedreht ist. Dieser Stab hat aber die Jahreszahl 1610, welche sich in einem Inschriftsteine über dem Portale wiederholt. Innen beiderseits Lauflöcher, ähnlich wie in Wittmar, auch der Sperrbalken ist noch da. Eine andere Inschrift über einem zweiten Eingange hat die Jahreszahl 1725. Daneben eingemauert ein verwitterter, unkenntlich gewordener Kopf. An beiden Portalen merkenswerthe Bronce-Thürklopfer. Das Innere hat eine gewölbte Bretterdecke. Die Verbindung zwischen Thurmuntergeschoß und Kirche wird durch einen Rundbogen vermittelt.

Alter Steinaltar mit Kehle und Platte. Glocke modern.

46. Burgdorf.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Salder.

Der Plan der Kirche ist von dem gewöhnlichen, oben skizzirten insofern etwas abweichend, als man, abgesehen vom quadratischen Thurme, zwei Theile, Schiff und Chor (letzterer von etwas geringerer Breite) unterscheiden kann. Die Mauern scheinen, da sich mehrere der bekannten viereckigen Nischen vorfinden, dem Mittelalter anzugehören. Zwei vermauerte rundbogige Portale an den Langsseiten, sowie ein vermauertes Rundbogenfenster weisen auf die romanische Zeit hin, welcher unzweifelhaft auch der Thurm angehört. Im Erdgeschoß finden sich nämlich vier verblendete Rundbogen, welche von dem einfachen romanischen Gesims aufsteigen, das nur aus der schrägen Schmiege mit der Platte besteht. Die jetzige Bedachung des Thurmes ist eine achtseitige zopfige Haube mit krönender Laterne; auch die Schallöffnungen des Obergeschosses sind modern. Die

Mauern der Kirche werden an mehreren Stellen von Strebepfeilern gestützt. Der moderne Eingang ist an der Westseite des Thurmes.

In der Kirche hängt ein Messingleuchter aus der Renaissancezeit. Auch finden sich hier, wie im benachbarten Nord-Assel, Ziegelsteinfliesen mit Multiplikationsornamenten.

Im Thurme hing eine zersprungene Glocke mit der Legende: ✠ ANNO . DN̄I ⁝ M ⁝ CC : LXX ⁝ FACTA EST MAIOR . AD LAVDEM ⁝ DN̄I ⁝ N̄RI ⁝ IHV . XPI ✠ HAC . IN ⁝ CAMPANA ⁝ SIT ⁝ LAUS TIBI . XPC . SONORA ✠

M kommt in dreifacher, N und T in zweifacher Form vor; auch das A ist verschieden gestaltet. An den Seiten findet sich das kreuzgekrönte Alpha und Omega. Es ist diese die (soweit bekannt) älteste datirte Glocke im Braunschweigischen. Sie stammt aus dem Michaeliskloster zu Hildesheim und kam 1812 nach Burgdorf[1].

47. Dahlum.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Schöppenstedt.

Die Kirche zu Gr. Dahlum ist ein neuerer, höchst nüchterner Bau, ohne jedes Interesse. Die Kirche von Kl. Dahlum ist älter, wie einige erneuerte Spitzbogenfenster im Thurme vermuthen lassen. Einige Gewölbansätze lassen schließen, daß das Untergeschoß des Thurmes ehemals gewölbt war. Niedriges vierseitiges Zeltdach. Ueber dem Portal im Süden die Jahreszahl 1727. Großer Barockaltar. Von den beiden Glocken hat eine die Inschrift: Anno 1662 bei Regierung Herrn August Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ist diese Glocke gegossen. Relief: Christus mit der Weltkugel.

48. Dettum.

Amt Wolfenbüttel.

Die Kirche, zu den wenigen gewölbten Dorfkirchen gehörend, stammt mit dem Thurme aus gothischer Zeit. Der Chor ist etwas eingezogen, während der quadratische Thurm die Breite des Schiffes

1) Die älteste bekannte datirte Glocke in Deutschland ist vom J. 1249. Sie heißt Katerina und befindet sich in der Burchardikirche zu Würzburg. Otte, Kunst-Archäologie p. 245. 839.

Die älteste datirte Glocke im Hannover'schen hängt in der Liebfrauenkirche zu Moringen. Sie ist vom 20. Juni 1263. Siehe Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannover'schen. Bd. II.

Das Ministerium hat die Burgdorfer Gemeinde entschädigt und die alte Glocke nach Braunschweig bringen lassen, wo sie jetzt im Herzogl. Museum aufbewahrt wird.

hat. Alle drei Theile sind mit Kreuzgewölben bedeckt, im Chore und im Schiff je zwei, im Thurme eins. Vier halbrunde Wandsäulen gehen unvermittelt in die Rippen über; diese sind ungegliedert, im Durchschnitt fünfseitig. Von den Schlußsteinen sind nur die beiden des Chores rosettenartig verziert. Der Thurm, mit hoher, achtseitiger Zeltspitze bedeckt, hat in der Mitte ein gothisches Gesimse (Wasserschlag). Die paarweis stehenden Schallöffnungen sind spitzbogig, einige haben auch den Kleeblattbogen; es trennt sie ein Pfeiler mit abgefasten Ecken. Der umfassende Bogen über den Oeffnungen ist häufig halbkreisförmig. (Spätere Restauration?) Im zweiten Geschoß sind in der östlichen Thurmmauer zwei spitzbogige Thüröffnungen. Die jetzigen Eingänge und Fenster der Kirche sind modern, das ursprüngliche Portal befand sich wahrscheinlich an der Südseite.

Im Chor hängt ein Messingleuchter (mit Inschrift) vom Jahre 1748.

Von den drei Glocken ist eine modern, die beiden andern sind von Chr. Lud. Meyer 1714 zu Braunschweig gegossen.

An der Westseite des Thurmes findet sich ein Relief (Grabstein), leider verwittert. In der Mitte Christus am Kreuz mit Marie und Johannes, daneben noch vier kleinere, knieende Gestalten. Die umlaufende Minuskelinschrift ist nicht mehr lesbar.

49. Dobbeln.

Kreis Helmstedt, Amt Schöningen.

Die Kirche, von rechteckiger Grundform, ist 1862 eingeweiht. Quadratischer Thurm mit hoher Zeltspitze. Auf dem Altar stehen zwei Messingleuchter mit der Inschrift: Pavl Popper. Anno 1656. Dobblen. Glocke von J. W. Wicke 1821 zu Braunschweig gegossen.

50. Eilum.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Schöppenstedt.

Der kleine Bau stammt wahrscheinlich erst aus dem 17. Jahrhundert, wie mehrere Inschriften anzeigen. Der Thurm, fast quadratisch, hat rundbogige Schallöffnungen. Im Innern ist oben westwärts ein Inschriftstein verkehrt eingemauert: ; H P. V. K. MDCXXX — IX. (Also wohl 1621.) Andere Inschriften unter den rundbogigen Fenstern im Süden: Johannes. Langeludeken. 1655. — Heinrich Meyer . Hat Die Stein Ghavwen Und Ter Kirchen verehrt . AN. 1676. Außerdem finden sich an der Ostwand noch die Jahreszahlen 1719 und 1778.

Auf dem Altar stehen zwei Messingleuchter aus der Renaissancezeit, inschriftlich von 1671.

51. Eitzum.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Schöppenstedt.

Die Kirche ist ein Neubau im romanischen Stile und erst in jüngster Zeit aufgeführt. Der Thurm, der von der alten Kirche allein stehen geblieben, ist durch Rundbogenfenster mit dem übrigen Bau in Einklang gebracht. Mit anerkennenswerther Sorgfalt hat der Architect einen Inschriftstein der abgebrochenen Kirche: **Ano. dnī. m. ccccc. x.** in ein neues Werkstück einfügen lassen und so das Andenken an einen früheren Bau bewahrt. Der Stein befindet sich über der Thür neben der Apsis.

52. Frellstedt.

Zwischen Königslutter und Helmstedt.

Die Kirche bewahrt einen silbernen, vergoldeten Kelch aus gothischer Zeit [1]. Der Fuß hat die Form eines Sechsblattes und demgemäß ist auch der Knauf sechsseitig. Die Schilder der sechs Rotuli haben den Namen J H E S V S. Auf dem Fuße vertritt ein Crucifixus (aufgelöthet) die Stelle des Signaculums. Daneben sind Wappen und Namen aus späterer Zeit eingravirt: Agneta Elisabeth von Warberg. 1644. Betha Catharina von Warberg. Die zum Kelch gehörende Patene hat den eingravirten Vierpaß im Grunde und das Signaculum auf dem Rande.

Am Kelch bemerkte ich zwei gekreuzte Bischofsstäbe und daneben ein S mit dem V verschlungen.

Im Hofe des Pfarrhauses steht eine Sonnenuhr mit arabischen Ziffern und der Jahreszahl 1578. Am untern Rande die Inschrift:

Mors certa hora mortis incerta.

Im Thurme hängen zwei Glocken. Die eine ist vom Jahre 1818, die andre hat eine Legende in gothischen Minuskeln: **anno. dnī. m. cccc. xxx. viiihc.** (vielleicht verschrieben für **vii. ihs**) **xpc. maria. iohēs. agntcesiar.** (Das letzte Wort ist unverständlich; sollte es vielleicht **a gutseslar** — von Goslar — heißen?)

53. Fümmelse.

Amt Wolfenbüttel.

Thurm und Kirche stammen wahrscheinlich noch aus dem Mittelalter. Am ersteren kleine rundbogige Oeffnungen. Schlanke Zeltspitze. Oben an der Südseite lese ich: cccc l x v. An der-

---

1 Meine Notizen von der Kirche selbst sind mir abhanden gekommen, doch hatte der kleine Bau nicht gerade Merkenswerthes. Ich erinnere mich, am Thurme Inschriften aus dem 17. Jahrh. gelesen zu haben, die von einer Ausbesserung sprechen.

selben Seite unten 1566. Die gerade Ostwand der Kirche zeigt Reste von drei Spitzbogenfenstern. Auch die Nischen in der Ost- Südmauer, sowie der Ausgußstein (Piscina) weisen auf das Mittelalter hin. Glocken modern.

Am östlichen Eingange des Dorfes steht am Wege ein altes, schmuckloses Steinkreuz.

54. Gittelde.

Flecken im Kreise Gandersheim, Amt Seesen.

Gittelde hat zwei Kirchen, von denen nur noch die im obern Theile des Fleckens gelegene Mauritiuskirche zum Gottesdienste benutzt wird. Diese wurde vor einiger Zeit so gründlich restaurirt, daß sie jetzt als ein moderner, romanischer Bau erscheint. An den beiden Langseiten treten — wenn auch nur wenig — zwei Flügel kreuzschiffartig vor. Im Osten eine Apsis mit Rundbogenfries. Inneres flachgedeckt. Auf dem Altare Messingleuchter aus der Renaissancezeit, inschriftlich von 1679. An der Ostseite des Thurmes findet sich eine alte rundbogige Oeffnung, die darauf schließen läßt, daß er aus romanischer Zeit stammt. Die Bedachung dagegen gehört der Barockzeit an. Wo das Mauerwerk des Thurmes endet, beginnt ein Fachwerkbau, anfangs noch quadratisch, wie der untere Theil, dann in das Achteck übergehend, bedeckt von einem Bohlendache, das von einer Laterne bekrönt wird. Mehrere Dachluken beleben diesen obern Thurmtheil. Die Glocken sind von 1667 und 1730; letztere ist von J. A. Meyfeld gegossen.

Die in dem untern Theile des Ortes gelegene Johanniskirche wird nicht mehr zum Gottesdienste benutzt. Sie macht in ihrem jetzigen ruinenhaften Zustande einen traurigen Eindruck. Die Mauern sind mittelalterlich, vielleicht noch romanisch. Der Grundriß ist rechteckig, der Chor niedriger, als das Schiff, gerade abschließend. Im Norden ist ein Spitzbogenportal mit durchschneidendem Stabwerk. Fenster außen viereckig, innen flachbogig. Flache Decke. Der Thurm, von quadratischer Grundform aufsteigend, hat dieselbe Entwicklung wie der der Moritzkirche. Zwei Rundbogenportale stammen wahrscheinlich nicht mehr aus romanischer Zeit. Dagegen möchte dieser der Steinaltar angehören, der von einer Platte mit schräger Schmiege bedeckt ist. Sepulchrum nicht aufzufinden. Auf dem Altare steht ein Schrein mit hochgeschnitzten und bemalten Statuen. In der Mitte zunächst Johannes der Täufer mit dem Lamm auf dem Buche, dann Maria mit dem Jesuskinde auf dem Arme, weiterhin folgt Johannes der Evangelist mit dem Kelche und endlich Maria Magdalena mit dem Salbgefäß. Die Gestalten heben sich wirksam von dem vergoldeten Hintergrunde ab. Im

Nimbus jeder Statue Inschrift. Oben das verschlungene Astwerk der Spätgothik. Ueber den beiden mittleren Gestalten ist noch eine besondere Tafel mit dem gekreuzigten Christus zwischen Maria und Johannes eingelassen. Die beiden Flügel enthalten die Statuen der zwölf Sendboten in zwei Reihen übereinander. Auf der Rückseite finden sich Spuren von Gemälden.

Im westlichen Theil der Kirche liegt ein niedriger, achtseitiger Stein, der ehemals als Postament des Taufsteins diente. Dieser liegt jetzt unter dem Thurme und ist in seinem obern Theile ebenfalls achteckig, nach unten aber flach abgerundet. Der Stein hat nicht die Größe des zu Ohrum befindlichen.

Die Glocke ist von 1773.

Auf dem Kirchhofe ist südwärts vom Thurme der Rest eines alten Gebäudes zu sehen. Es sind zwei kurze Mauern, die im rechten Winkel zusammenstoßen. Im Volke heißen sie „die Kaisermauern". Westwärts von dieser „Kaiserruine", wie das alte Gemäuer auch noch genannt wird, liegt eine Wiese, die vom Kirchhofe durch einen Fahrweg getrennt wird. Auf ihr sind mehrere Gräben zu sehen, die nun schon beinahe ausgefüllt sind. Einige umschließen eine kaum merkliche Erhöhung von ungefähr rechteckiger Form. Hier soll, der Tradition zufolge, eine Pfalz Heinrichs I gestanden haben. Im Volk heißt die Wiese „der Kaisergarten".

55. Hallendorf.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Salder.

Kirche modern. Thurm mit Bohlendach. In der Fahne: 1801. Merkenswerth ein Paar Altarleuchter mit den Inschriften:

1) Hans . van . Horn . Heinrck . Sone . Jvrgen . Strvven . heffen . dvssen . Lvchter . thov . Hallendorp . in . de . kerken . geven . 1591.

2) Hans . Greven . de . Elder . Covrdt . Giesemans . heffen . dvssen . lvchter . thov . Hallendorp . in . de . kerken . geven . 1591.

Steinkreuze. Dicht am Dorfe, am Wege nach Engelnstedt, stehen drei schmucklose Steinkreuze. Vor der Separation standen sie an einem Kreuzwege, wo „in katholischen Zeiten" eine Kapelle lag. Von dieser „Bethalle", so erzählen die Leute weiter, soll das Dorf den Namen haben.

56. Hötzum.

Kreis Braunschweig, Amt Riddagshausen.

Die Kirche modern. Der Thurm stammt anscheinend aus gothischer Zeit, wenigstens finden sich einige erneuerte spitzbogige

Schallöffnungen, auch ist ein Theilungsgesimse, ähnlich wie in Atzum und Schliestedt, vorhanden. Auf den Firstenden stehen gothische Kreuze. An der Ostseite ein Stein mit einer Zeichnung in vertieften Umrissen: Christus am Kreuz zwischen Maria und Johannes. Ein anderer ähnlicher Stein an der Nordseite: Christus am Kreuz mit vier Personen, zunächst wieder Maria und Johannes, dann Petrus mit dem Schlüssel und rechts noch eine gekrönte weibliche Gestalt mit Schwert und Rad (h. Catharina von Alexandria?).

57. Hohegeiß.

Kreis Blankenburg, Amt Walkenried.

Fachwerkbau wie in Braunlage. Im Westen ein niedriger Glockenthurm, mit der Kirche verbunden. An den Langseiten springen zwei Flügel kreuzschiffartig vor, daran schließt sich ostwärts der fünfseitige Chor. Gewölbte Bretterdecke. Kanzelwand und Träger der Emporen barock. Die Kirche ist dem Corp. bonorum zufolge 1707 erbaut. Glocken modern.

An der durch den Ort führenden Straße steht ein schlichtes Steinkreuz mit der Jahreszahl 1350. Die Tradition behauptet, es sei zum Andenken an die im genannten Jahre erfolgte Gründung einer Kapelle aufgerichtet. Allein die Zahl scheint verdächtig, einmal weil arabische Ziffern im 14. Jahrhundert erst selten zur Anwendung kamen, dann aber auch, weil die Zahlen damals andere Form hatten, als die hier eingegrabenen. Wahrscheinlicher ist, daß der Stein, wie alte Leute noch wissen, ehemals höher am Berge stand, wo sich vor Zeiten ein Kirchhof befunden haben soll. Diese Höhe ist jetzt mit Häusern bebaut. Von einer alten Kapelle weiß allerdings auch das Corpus bonorum zu berichten. Sie wurde von den Walkenrieder Cisterziensern, die hier oben einen Viehhof besaßen, im Jahre 1257 gegründet. Weiter berichtet das Corp. bon., daß hieselbst 1440 ein wunderthätiges Marienbild aufgestellt wurde, dem vom Papste Indulgenzen zugetheilt waren.

58. Hondelage.

Kreis Braunschweig, Amt Riddagshausen.

Ein moderner fünfseitiger Chor legt sich an die Kirche, welche im Süden vermauerte Rundbogenfenster hat. Der Thurm, der eine schlanke Zeltspitze trägt, hat paarweis stehende spitzbogige Schallöffnungen. An der Südseite des Thurmes ein Stein mit vierreihiger Inschrift, von der ich nur lesen konnte: **Anno . dni . m . ccc . l xxxx iiii.**

59. Hordorf.

Kreis Braunschweig, Amt Riddagshausen.

Die Kirche besteht aus zwei Theilen, indem der Chor etwas geringere Breite hat. Im Osten Reste einer Gruppe von drei spitzbogigen Fenstern, auch ist im Norden ein vermauertes spitzbogiges Portal zu erkennen. Der östliche Thurmbogen, der sich gegen die Kirche öffnet, hat dagegen, wie auch die Schallöffnungen, den Rundbogen. — Hassel und Bege sagen in ihrer Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg (I. 460): „Die Kirche hat nach einer vorhandenen Urkunde vom 12. Januar 1299 ein Bruno von Brunsrode gebaut und dotiert."

Oben im Thurme steht ein Holzcrucifix, mit Vierpässen an den Enden der Kreuzarme. Der Körper Christi hat auf der Brust das Sepulchrum. Die Höhe des Kreuzes (der obere Arm ist abgebrochen) beträgt jetzt 0,93 M.

60. Immendorf.

Amt Wolfenbüttel.

Thurm quadratisch, bedeckt von einem niedrigen Zeltdache mit daraufgestellter Laterne. Schallöffnungen rundbogig. An der Südseite des Thurmes ein Spitzbogenportal mit gothisch profilirter Wandung. Auf dem Ostgiebel der Kirche ein gothisches Steinkreuz.

Steinaltar von alter Platte mit dem Sepulchrum bedeckt. Barockaltar vom Jahre 1740. In der südlichen Kirchenmauer kleine viereckige Nische. In der Ostwand eine Piscina.

61. Jerxheim.

Kreis Helmstedt, Amt Schöningen.

Ein Thurm fehlt. Die Kirche theilt sich, abgesehen von der modernen Sacristei, in zwei deutlich von einander getrennte Theile. Dazu findet sich im Norden ein Anbau vom Jahre 1698, der ein Erbbegräbniß und eine Vorhalle umfaßt, welche den Zugang zu dem größeren, westlichen Theile vermittelt. Das innere Portal der Vorhalle ist spitzbogig und hat eine reich gegliederte Wandung mit zwei Rundsäulen jederseits, deren Knäufe noch romanisch sind. Die Holzdecke der westlichen Abtheilung bildet ein Tonnengewölbe. — Es folgt dann nach Osten der etwas eingezogene Chor, der sich westwärts mit einem breiten Spitzbogen öffnet. Dieser Raum, von ungefähr quadratischer Grundform, ist mit einem gurtenlosen Kreuzgewölbe bedeckt. Die Fenster sind modern, groß und flachbogig, zwischen ihnen schwerfällige Strebepfeiler. Im Norden haben sich auch noch spitzbogige Fenster erhalten, darunter ein vermauertes

Portal mit zweischenkligem Sturz. — In der geraden Ostwand ist nordwärts eine spitzbogige Nische mit alter Eisenthür, an den Seiten von tauähnlich gewundenen Halbsäulen eingerahmt, welche einen gothischen Dreipaß tragen.

Das Innere bewahrt in dem Altar, der Kanzel, den Chorstühlen und der nördlichen Empore Holzschnitzarbeiten der spätern Renaissance mit reicher polychromer Ausstattung. Das früheste Datum ist 1625 (Schalldeckel der Kanzel), der späteste 1688 (Predigerstuhl im Chor).

Aehnliche Werke hat die Kirche von Nord Assel, sowie auch St. Georg in Gandersheim aufzuweisen. Unsere heutigen Dorfkirchen, mit ihrer nüchternen Tünche, stehen im entschiedenen Gegensatz zu diesen Bauten. Wenn Schnitzwerk und Malerei auch nicht von Künstlerhänden ausgeführt sind, bieten diese Kirchen doch immerhin ein anziehendes Beispiel von der Farbenfreudigkeit des 17. Jahrhunderts, die wiederum ein Erbtheil des Mittelalters ist.

Der Altar hat zwischen gewundenen korinthischen Säulen die Kreuzigung Christi mit Anbetenden. Noch ein zweites Gemälde, das Abendmahl, in der Predella. Eine Inschrifttafel an der Rückwand nennt die Stifter des Werkes: Gott allein die Ehre. Johannes Gue. Anna Elisabeth Miederin. Unter diesem Barock-Aufsatze ist noch der ursprüngliche Steinaltar mit der Platte (Sepulchrum) vorhanden. Eine schlichte Schmiege vermittelt den Uebergang. Die Chorstühle vom Jahre 1688 haben dorische Pilaster zwischen Arkaden. Die Farben sind schwarz, gold und roth. Aehnlichen Schmuck hat die nördliche Empore aufzuweisen, dazu kommen aber in den Arkaden noch Wappen braunschweigischer Herzöge und deren Gemahlinnen. Eine Inschrift meldet: Auf ihrer Hochfürstl. Durchl. Höchstgenandt gnedigsten befehl ist dieser Ambtsstull zum Fürstliche gedechnis renovirt Und mit Mahlwerk angelassen Anno 1656.

Aus derselben Zeit, inschriftlich vom Jahre 1654, stammt die Kanzel, wiederum mit Blendarkaden zwischen Säulen. An den Ecken Statuen. In den Inschriften nennt sich Brandt Olmann als Maler.

Außerdem hat sich noch ein mittelalterliches Triumphkreuz erhalten, ein Holzschnitzwerk mit der alten Bemalung. Der Körper Christi mißt 1,10 Meter. Es liegt oben in der nördlichen Vorhalle.

Neben der Kirche steht im Norden isolirt der Glockenthurm, ein schlichter Bau von fast quadratischer Grundform, mit Satteldach bedeckt. Den Eingang vermittelte eine kleine spitzbogige Thür. Eine Glocke hat die Inschrift: Soli Deo Gloria. Heinrich Borstelman zu Magdeburg me fecit. Anno 1601. Als sonstiger Schmuck findet sich an der einen Seite der h. Georg als Drachenbesieger.

Am Glockenhause hängt außen, schwer zugänglich, eine Schlagglocke, von der ich nur das Datum lesen konnte:

dni . m vc . xiii .

62. Kalme.

Amt Wolfenbüttel.

Kleiner moderner Bau, im Jahre 1838 vom Kreisbaumeister Kruse aufgeführt. Der Grundriß bildet ein Achteck, dem nach Osten und Westen zwei schmale Nebenräume vorgelegt sind. Flache Decke. Ueber der Mitte ein achtseitiger Dachreiter. Glocke modern.

63. Kneitlingen.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Schöppenstedt.

Die kleine Kirche ist sowohl durch Ueberwölbung des Innenraumes, als auch durch Ausbildung des Grundrisses unter vielen andern hervorragend. Wie im benachbarten Ambleben unterscheidet man Thurm, Schiff und Chor. Letzterer ist von etwas geringerer Breite und zugleich durch die Apsis ausgezeichnet. Der Thurm hat kleine rundbogige Schallöffnungen; ihn deckt ein schlichtes Satteldach zwischen aufgemauerten Giebeln. Während die alten Fenster im Schiff und Chor erweitert sind, hat die Apsis die ursprünglichen kleinen Rundbogenfenster behalten.

Im Innern sind Schiff und Chor durch einen Rundbogen geschieden, beide Theile aber mit rippenlosen Kreuzgewölben bedeckt. Im Chor finden sich zwei Wandnischen, die eine in Kleeblattform, die andere bereits mit dem Spitzbogen.

Die Altarwand ist ein häßliches Werk des Barockstils.

In der Thurmvorhalle liegt ein roh gearbeiteter Stein, der auf den ersten Blick als ein primitives romanisches Kapitäl erscheint, doch dafür zu groß ist. Welche Bestimmung er hatte, kann nicht mehr angegeben werden; der Tradition zufolge trug er ehemals einen Taufstein.

An den Schallöffnungen des Thurmes sind zwei alte Steine mit eingegrabenen römischen Majuskeln merkenswerth.

Draußen fand sich in einer Ecke, im Unkraut versteckt, ein alter schmaler Grabstein mit dem Kreuz auf dem Halbkreise im Relief. Man fand ihn, als man vor Jahren die Erde rings um die Kirche aushob, um den Sockel freizulegen.

Als eine außergewöhnliche Einrichtung muß bezeichnet werden, daß ein Stallgebäude des nordwärts von der Kirche gelegenen Grundstückes an den Thurm stößt. Im Garten dieses Hofes steht ein Taufstein, der ehemals der Kirche gehörte. Er ist ein Werk der Renaissance und inschriftlich vom Jahre 1584. Um den obern Rand läuft in lateinischer Sprache und Schrift ein Spruch aus Galater III.

64. Königslutter.

Die Stadtkirche ist ein dreischiffiger, gewölbter Hallenbau. An das Mittelschiff schließt sich ostwärts in gleicher Breite der vierseitige Chor mit zwei rechteckigen Gewölbfeldern. Der trennende Quergurt ist breit und wird von Rundstaben eingefaßt. Die Kreuzrippen sind rund profilirt. Eck- und Wandsäulen haben das Knospenkapitäl der Frühgothik. Eine von ihnen, es ist die im N. W., ist verkröpft und wird durch eine hornartige Console (ähnlich wie in Riddagshausen) gestützt. Die Fenster haben den spitzbogigen Schluß. In der geraden Ostwand stehen drei neben einander, das mittlere höher; sie werden von Säulen eingefaßt, die sich als Bögen fortsetzen und so diese Gruppe einrahmen. Nische in der Südwand mit dem Kleeblattbogen. Der, Kirche und Chor trennende, Triumphbogen ist spitzbogig.

Die beiden Gewölbe des Mittelschiffes sind rippenlos, aber durch einen breiten Quergurt im Spitzbogen geschieden. Er steigt von halbrunden Wandsäulen auf, die den Pfeilern vorgelegt sind. Beide Schafte sind wieder — wie jener im Chor — verkröpft. Den untern Theil umgeben Blätter von romanischer Bildung. Die Kapitäle dagegen sind frühgothisch. Die beiden Seitenhallen, mit je zwei Gewölbfeldern, haben Kreuzrippen; diese sind abgefast, unten ist ein Rundstab vorgelegt. Sie stehen auf Ecksäulen mit einfachem, schmucklosen Kelchkapitäl (wiederum ähnlich wie in Riddagshausen). Von den vier Schlußsteinen der Nebenschiffe ist der nordwestliche merkenswerth; er zeigt im flachen Relief die Marterwerkzeuge Christi: das Kreuz mit der Dornenkrone, die Passionssäule mit dem Hahn, dazu Schwert, Speer, Ruthe u. s. w. Die Längen- und Quergurte sind auch hier spitzbogig. Ein Portal im Süden hat ebenfalls den Spitzbogen.

Da die Seitenschiffe ostwärts gerade abschließen, so entstehen hier zwei Winkel, von denen der nordöstliche einen doppelgeschossigen Nebenbau enthalt. Unten ist ein niedriger, schmaler Raum mit zwei gurtenlosen Kreuzgewölben, darüber eine Empore, nach dem Chor sich mit einem Spitzbogen öffnend; sie ist von einem Gewölbe bedeckt.

Vor das Mittelschiff legt sich westwärts der quadratische Thurm, der noch aus romanischer Zeit stammt. Ein Rundbogen vermittelt vom Schiffe aus den Zugang. Das Untergeschoß ist halbkugelartig, ohne Rippen, gewölbt. Oben sind rundbogige, säulengetheilte Schallöffnungen, mit einer oder auch (im Obergeschoß) mit je zwei Säulen. Diese haben Würfelcapitale und die Eckblattbasis, einige auch noch den Kämpfer. Die jetzige Bedeckung ist ein Bohlendach mit Laterne.

Von den Glocken ist die eine vom Jahre 1616. Die andere, ein Werk des Mittelalters, hat das kreuzgekrönte Alpha und Omega, dazu an der einen Seite Maria mit dem Kinde; in der Rechten hält die Mutter den Lilienstab. Gegenüber Christus am Kreuz zwischen Maria und Johannes. Rings um die Haube läuft eine Inschrift in gothischen Majuskeln:

+ DULCIS + SONUS + CLANGO + SACRA +
NUNCIO + FUNERA + PLANGO

An der Südseite der Kirche ist ein Reliefstein mit mehreren Reihen sehr verwitterter Minuskeln, darunter die Kreuztragung Jesu.

Stiftskirche. Es mögen hier gelegentlich einige Notizen über die Benediktiner-Klosterkirche Platz finden. Im Gegensatz zur Nordseite, welche die eigentliche Schauseite ist, stellt sich die Westfront überaus einfach dar. In der Mitte ein (vermauertes) ganz schmuckloses Rundbogenportal mit schlichten Wänden, dann ein paar kleine romanische Fenster, so steigt der Thurmbau auf. Oben ist ein Spitzbogenfenster (jetzt ebenfalls vermauert) mit Maßwerk: Kleeblattbögen und Vierpaß. Dann findet sich der Spitzbogen hier oben nochmals und zwar am Eingang von der Schnecke im nördlichen Thurme zum Mittelbau. Darüber eine zweite große spitzbogige Oeffnung.

Im südlichen Querschiffe liegen, theilweise von Kirchenstühlen bedeckt, zwei Grabsteine mit Abtsfiguren, deren Umrisse vertieft eingegraben sind; ringsum Minuskeln, die allerdings stellenweise schon ziemlich undeutlich geworden sind, sich aber doch wohl noch lesen lassen werden. Sollte es sich nicht verlohnen, die Steine zu heben und sie nebst der werthvollen Platte mit dem Bilde des Abtes Bertoldus Keghel am sichern Orte aufzustellen?

Im großen Vierungsthurme hängt eine Glocke mit einer gothischen Majuskelinschrift, die leider nicht vollständig gelesen werden kann. Um nämlich, behufs leichteren Läutens, die Zapfen höher zu bringen, hat man dem alten Joch zwei Holzstücke untergelegt, die nun die Glocke so dicht umfassen, daß die Umschrift an den beiden Stellen nicht mehr sichtbar ist. Die Legende läßt sich vielleicht durch das Eingeschaltete ergänzen: HOC (OPUS) PULSETUR + UT + XP̄E + (GL)ORIFICETUR +

Die Buchstaben treten nur um ein Geringes mit ganzer Fläche vor. Form der Glocke, Größe und Charakter der Schrift (auffallend ist das eckige C), die Litzen, welche die Legende einfassen, Aehnlicheit in der Bildung des Alpha und Omega lassen darauf schließen, daß diese Glocke mit jener in der Stadtkirche aus gleicher Zeit, wenn nicht gar von demselben Meister stammt, den man

wahrscheinlich in der Bruderschaft der kunstgeübten Benediktiner zu suchen hat.

An der Westseite des Thurmbaues liegt ein Hof, der südwärts von einem Wohnhause, einem Fachwerkbau, mit davor gelegter Freitreppe begrenzt wird. An der Schwelle des Obergeschosses links eine Inschrift in gothischen Minuskeln, rechts die Namen: Johannes Gue . Ambtmann zu Jerxheim . Anna Elisabetha Mederin . Anno 1688. An der Brüstung der Freitreppe stehen dieselben Namen mit der Jahreszahl 1696[1].

An der Landstraße, die von Königslutter nach Schöppenstedt führt, steht, auf der Höhe des Elmes, der sogenannte Tetzelstein, an den sich die bekannte Sage knüpft. Er zeigt übrigens, an der Südseite, ein schon fast unkenntlich gewordenes eingehauenes Kreuz[2].

65. Küblingen.

Im Osten von Schöppenstedt, ganz nahe der Stadt.

Der Grundriß der Kirche ist ein außergewöhnlich unregelmäßiger. An den quadratischen Westthurm schließt sich, wie gewöhnlich, zunächst ein Langhaus von rechteckiger Grundform. Dann folgt ostwärts, von dem vorigen jetzt getrennt, ein Bau von querschiffähnlicher Bildung, der jedoch auffallender Weise im Süden nicht vorspringt, sich vielmehr mit seinen drei Gewölbfeldern nach Norden erstreckt. Dem letzten (nördlichen) Joch ist dann abermals, wieder ostwärts vorspringend, ein quadratischer Chor vorgelegt. Außerdem findet sich in dem durch Langhaus und Querschiff gebildeten Winkel, der sich nach Nordwesten öffnet, ein kapellenähnlicher Raum, welcher jetzt als Sacristei dient. Diese ungewöhnliche Bildung des Grundrisses läßt sich durch die verschiedenen Bauperioden nicht allein erklären; doch sind die Gründe für diese Anordnung nicht mehr zu erkennen.

Als ältester Bautheil ist jedenfalls die Kapelle im Nordwesten anzusehen. Im Grundriß quadratisch, hat sie ein rippenloses Kreuzgewölbe. An der Nordseite befand sich ehemals die Piscina im Spitzbogen. Bei einer Restauration ist der Ausflußstein entfernt und die Nische selbst in die Südwand versetzt worden. Die jetzigen Fenster des kleinen Raumes haben den Spitzbogen.

Der Thurm gehört, wie auch das Langhaus, der Gothik an. Die Westfront ist ohne Portal. Das Dachgesims besteht nur aus steiler Hohlkehle. An der West- und Ostseite des Thurmes findet

---

1) Vergl. die Inschrift am Altar zu Jerxheim.

2) Eine Mühle zwischen Schöppenstedt und Dobbeln heißt die Tetzelmühle; daselbst soll auch noch eine Wiese den Namen „Ablaßwiese" führen.

sich, ähnlich wie in Atzum und Schliestedt, ein Theilungsgesimse. Die Schallöffnungen sind spitzbogig. Die Bedachung bildet eine vierseitige Zeltspitze. Das Untergeschoß, welches ein Erbbegräbniß enthält, öffnete sich ehemals mit einem breiten Rundbogen gegen das Langhaus.

Dieser Raum, welcher früher mit den östlichen Theilen in Verbindung stand, wird jetzt nicht mehr zum Gottesdienste benutzt. Erhellt wird er durch wenige kleine Spitzbogenfenster, zum Theil mit dem gothischen Kleeblattbogen. Flache Holzdecke. An den Wänden Spuren von Malereien; noch ist deutlich sichtbar das bischöfliche Weihkreuz.

Die aus späterer Zeit stammenden Theile haben große spitzbogige Fenster; Sockel und Strebepfeiler zeigen gothische Bildung. Im Süden ist ein Portal mit gegliederter Wandung, die vortretenden Stäbe haben birnförmige Profilirung. Neben dem Eingange befindet sich ein Inschriftstein mit der Jahreszahl m · cccc · lxxix. Das Innere ist gewölbt, doch ist auffällig, daß das Gewölbe des mittleren (schmalen) Feldes keine Rippen hat. Die breiten Quergurte steigen von rechtwinkligen Vorlagen auf. Im Chor sind die Wandpfeiler polygon mit concaver Einziehung der Seiten. Sie haben keine Deckplatte, so daß, wie häufig in der Spätgothik, die Gewölbrippen unmittelbar aus dem Pfeilerkern sich verzweigend aufschießen. Die Kreuzrippen dagegen steigen von runden Ecksäulen auf, deren Kapitäl reich mit Laubwerk geschmückt ist. Hier fehlen auch die Wandnischen mit dem Kleeblattbogen nicht.

Altar. Der Altar steht nicht im Chor, sondern im letzten Quadrat des Querhauses, mit der Front nach Südosten! Er ist, wie gewöhnlich, mit der Kanzel verbunden; das Ganze ein anspruchsvoll auftretendes Werk des Barockstils. Beachtung verdient ein Relief mit der Darstellung des heil. Abendmahls. (Noch aus gothischer Zeit herrührend?)

Romanisches Altarkreuz. Unter den Kunstdenkmalen, welche die Kirche noch bewahrt, nimmt ein kleines, jetzt vergoldetes, Broncecrucifix den hervorragendsten Platz ein. Es steht neben dem Eingange zur Kanzel. Die vier Kreuzbalken enden in vorspringende quadratische Ansätze, deren Durchbrüche ehemals große Krystallpasten trugen. Auch die Vierung bildet ein größeres Quadrat. Die Darstellung des gekreuzigten Heilandes ist eine sehr alte. Das bärtige Haupt, ohne Dornenkrone und ohne Nimbus, ist leise geneigt, die magern Arme sind wagerecht ausgebreitet. Bekleidet ist Christus mit dem kurzen vom Gürtel bis zum Knie reichenden Rocke. Die Füße sind noch nicht durchbohrt, sondern stehen neben einander auf dem Suppedaneum. Wenn schon die Form des

Kreuzes eine sehr alte ist und an die sog. Bernwardskreuze erinnert, so weist die Bildung des Heilandes ebenfalls auf die frühromanische Zeit hin. Das Kreuz hat eine Höhe von 0,27 Meter; der Körper Christi allein mißt 0,114 Meter.[1]

Triumphkreuz. Taufstein. In dem Langhause der Kirche, das, wie bemerkt, nicht mehr zum Gottesdienste benutzt wird, hat sich noch eines jener großen holzgeschnitzten Crucifixe erhalten, die ehemals auf einem Balken am Eingange zum Chor standen. Außerdem liegt hier ein alter rohgearbeiteter Taufstein von halbkugeliger Gestalt. Der obere Durchmesser beträgt 0,90 Meter; die Höhe ist 0,50 Meter. Ferner findet sich daselbst eine kleine Statue aus Stein (ohne Kopf); am Gürtel, der das lange Gewand zusammenhält, Spuren von rother Farbe.

Glocke. Eine der Glocken im Thurme stammt noch aus dem Mittelalter. Rings um die Haube läuft in gothischen Majuskeln die Inschrift:

+ AVE + MARIA + AIRAM + EVA

Der Gruß ist also einmal verkehrt geschrieben. Die Glocke hat einige Abdrücke von Bracteaten.

Marienstatue. An der Ostseite des Querhauses ist eine große Nische, von einem Rundbogen mit dem Kleeblatt überwölbt. Darüber steigt der Giebel empor, dessen Schenkel mit den gothischen Blumen, den sog. Krabben, besetzt sind. Die krönende Kreuzblume ist abgebrochen. Das Ganze wird von abgestuften Streben eingefaßt. Am Fuß der Nische, sowie unter dem abschließenden Gesims, hat der Künstler die bekannten Thiergestalten der Gothik, als Träger gleichsam, angebracht. In der Nische steht die Steinstatue der Mutter Maria mit dem Christusknaben, leider verstümmelt. Nische und Bild zeigen noch deutliche Spuren polychromischer Ausstattung.

Sog. Kniestein. Auf dem östlichen Theile des Kirchhofes liegt, fast versteckt unter Gras und Kraut, ein seltsam geformter Stein. Er ist von rechteckiger Grundform, die Flächen der beiden Langseiten sind dachähnlich geneigt; oben ist er abgeplattet. Die Länge beträgt 1,70 Meter, die obere Breite mißt 0,20 Meter. An jeder abgeschrägten Langseite finden sich in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen fünf rechteckige Vertiefungen von 13 bis 15 Centimeter Breite; oben an den Enden sind zwei Löcher. Die Tradition bringt diesen Stein mit der Marienstatue in Verbindung; sie

1 Durch die Freundlichkeit meines Collegen, des Herrn Cantor Bradebusch in Gandersheim, lernte ich dort ein ganz ähnliches Crucifix kennen. Es wird in dem Hospital „Zum heil. Geist" aufbewahrt.

behauptet, die frommen Pilger hätten auf diesem Steine gekniet, um so der Mutter des Herrn ihre Huldigung darzubringen. Die Vertiefungen, so heißt es weiter, wären zur Bequemlichkeit der Andächtigen da eingehauen, in den Löchern eben sei Weihwasser gewesen u. a. m. Augenscheinlich ist dies nur Sage. Finden sich an andern Orten ähnliche Steine?

66. Lehre.

Kreis Braunschweig, Amt Riddagshausen.

An den Hauptraum legt sich ostwärts ein etwas eingezogener Chor, der mit halbkreisförmiger Apsis schließt. Im Süden eine Vorhalle. Der Thurm hat rundbogige Schallöffnungen. Innen öffnet er sich gegen die Kirche mit zwei Rundbogen. Abweichend von der sonst üblichen Bedeckung mittels eines Satteldaches sind hier zwei vierseitige Pyramiden aufgestellt, welche durch eine schwebende Brücke verbunden werden.

Die Kirche hat manche Veränderung erlitten, wie schon eine Erhöhung des Mauerwerks anzeigt. An der Nordseite ein schlichter, spitzbogiger Eingang. Auch die jetzigen Fenster sind spitzbogig. In der Apsis ein Fenster im Kleeblattbogen.

Die südliche Vorhalle stammt aus gothischer Zeit. Sie hat ein spitzbogiges Portal mit gegliederter Wandung. Auch das Giebelkreuz, sowie das Gesims weisen auf die genannte Zeit hin.

67. Lesse.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Salder.

Moderner Bau, nach der Inschrift über dem Südportal im Jahre 1797 vom Steinhauer- und Maurermeister Julius Schweinhage aufgeführt. Die eine Glocke ist 1720 von Chr. Ludw. Meyer zu Braunschweig gegossen, die andere daselbst 1777 von Joh. Heinr. Wicke.

68. Lichtenberg.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Salder.

Schmuckloser Bau von viereckiger Grundform. Im Osten ein Dachreiter. Ueber dem Portal im Westen steht links Anno 1710, rechts m . cccc . l . x . v . i.

69. Linden.

Amt Wolfenbüttel.

Die Kirche zu Linden gehört zu den wenigen Dorfkirchen, deren Gründungsjahr urkundlich festgestellt ist. In einer Urkunde

vom Jahre 1118 bestätigt Bischof Reinhard von Halberstadt die Stiftung der Kirche in Linden.[1]

Der Bau entspricht der in der Einleitung gegebenen Beschreibung, nur erscheint er in Folge einer gründlichen Restaurirung fast als ein moderner. Das Portal ist an der Westseite, die Schallöffnungen, sowie die großen Fenster sind rundbogig. Die alte Ostwand ist niedergerissen, und die Seitenmauern sind etwas verlängert, doch schließt dieser Anbau auch gerade ab. Er ist übrigens aus Ziegelsteinen aufgeführt. Durch diese Veränderung sind die Wandnischen im Chor verschwunden, der Steinaltar ist zerstört, die ursprüngliche Verbindung zwischen Schiff und Thurm ist auch nicht mehr zu erkennen. (Jetzt Eingang im Stichbogen). Und doch stammen wahrscheinlich die Umfassungsmauern der Kirche noch von einem romanischen Bau her; jedenfalls weist die alte sächsische Thurmform auf das 12. Jahrhundert hin.[2]

Ein Messing-Taufbecken mit eingeschlagenen Blumen und Knospen stammt aus dem Jahre 1669.

70. Mahlum.

Kreis Gandersheim, Amt Lutter a. B.

Auf dem Westgiebel des kleinen Baues ein achtseitiger Dachreiter mit zopfiger Haube. Es finden sich mehrere Inschriften. Am Thürsturz im Westen: Anno Christi MDCLXI. F. P. Ueber einem Fenster im Norden: Diese Kirche ist Ao. 1707 erweitert, als Herr J. G. Cleve Frl. Br. Lün. Oberambtm. zu Lutt. am Baremb. war. An einem Fenstersturz im Süden: TEMPORE J. G. PFEFFERI DOMINI SUPERINT. ET LEOP. A. LUEBBRENII PAST. HUIUS AEDIS REPARATIO FACTA EST.

Der Altar ist nur aus Steinen aufgemauert. Die Deckplatte hat ringsum eine Inschrift in römischen Majuskeln; die Altarbekleidung verhinderte eine weitere Untersuchung.

Von den beiden Glocken hat die eine zuckerhutförmige Gestalt. Sie ist ohne Inschrift und Zeichen.

71. Maischerode.

Kreis Braunschweig, Amt Riddagshausen.

Altes Portal und einige Fenster jetzt vermauert. Der Rundbogen zwischen Thurm und Kirche steigt von dem schlichten romani

1) Mit dem Chron. Steterburg. abgedruckt in den Mon. Germ., Scriptor., Tom. XVI p. 205.

2) An der obern Fensteranlage des Thurms erinnert die Basis der Halbsäulen, an der die Eckblättchen fehlen, an den Anfang des 12. Jahrhdts. Das Eckblatt erscheint erst in dieser Zeit. Aber diese Säulen sind wohl kaum nach dem alten Vorbilde gearbeitet.

schen Gesims auf, welches aus schräger Schmiege und Platte besteht. Die Schallöffnungen sind rundbogig.

Auf der Kanzelempore ein holzgeschnitztes, bemaltes und vergoldetes Crucifix von roher Arbeit. Höhe 1,85 Meter.

Die kleinere der beiden Glocken hat mehrere Inschriften: Bibelvers, Namen der Altaristen 2c. Am untern Rande steht: Michael Appe gos mich zu Wolff. Anno 1665.

Draußen an der Westseite des Thurmes liegt zwischen dem Unkraut ein zerbrochener Taufstein, anscheinend der Renaissance angehörend. Zwei umrahmte Schilder haben arabische Ziffern.

72. Melverode.

Zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel.

Es kann nicht meine Absicht sein, nach den erschöpfenden Darstellungen von Schiller und Schnaase eine abermalige Beschreibung dieser Kirche zu geben. Nur die nachfolgenden Notizen mögen hier Platz finden. Das Bogenfeld des Südportals zeigt bereits den Rundbogen gebrochen und erhöht. Die Breite des Tympanons mißt 1,613 Meter, die Höhe beträgt 0,905 Meter. Die große Oeffnung in der östlichen Thurmmauer, welche die Verbindung zwischen Thurm und Dachraum herstellt, zeigt ebenfalls den Spitzbogen. Für die Datirung des Gebäudes scheint mir dieser Umstand von Bedeutung.

Im Innern finden sich, entsprechend den drei Apsiden, drei Nischen.

Die Kirche ist vor einigen Jahren würdig restaurirt. Das Spitzbogenportal, welches ehemals die Hauptapsis durchbrach, ist fortgenommen und damit der Chor in ursprünglicher Weise wieder hergestellt. Bei der Gelegenheit wurden auch die alten Wandgemälde freigelegt. Dieselben sind sehr verblichen. An den Triumphbogenpfeilern, sowie auch an den Eckpilastern der Hauptapsis große Gestalten. Die Wände des Chorquadrats haben drei Bilderreihen übereinander. Der untere Fries reicht bis an die Sohlbank des Fensters, der zweite bis zum Bogenansatze, der dritte füllt den Raum zwischen Fenster und Gewölbe aus. An der nördlichen Wand sind noch drei Schiffe mit mehreren Gestalten zu erkennen. — Glocke modern.

An der Außenseite der Hauptapsis eine spitzbogige Nische.

73. Mönche-Schöppenstedt.

Oestlich von Braunschweig, Amt Riddagshausen.

Die Kirche bildet im Grundriß ein Rechteck; im Süden eine Vorhalle aus Fachwerk Die Westseite ist gerade[1]. Der Thurm

1) Hiernach ist die Angabe, die Westseite sei rund geschlossen, in Otte, Gesch. d. deutschen Baukunst S. 579 zu berichtigen.

steht im Osten, eine Anordnung, die sich in dieser Gegend selten findet, nur noch bei Bornum[1]. Im Grundriß ist er ebenfalls rechteckig, von geringerer Breite als die Kirche. Er hat paarweis stehende rundbogige Schallöffnungen. Das Satteldach ruht auf Giebelseiten, die im Fachwerk aufgeführt sind. Der untere Raum des Thurmes bildet den Chor. Die Fenster der Kirche, früher rundbogig, haben jetzt den flachen Bogen.

Im Innern ist ein Altarschrein mit zwei Flügeln. Die Maße sind nicht bedeutend; die Höhe beträgt ungefähr 0,71 Meter, die Breite 0,57 Meter. Wenn der Schrein geschlossen ist, so zeigen die Flügel die Verkündigung. Der Engel Gabriel trägt ein Scepter, um das sich ein Spruchband mit der Inschrift: **ave . maria . gratia . plena . dos . tecum** schlingt. Auch die Innenseiten haben Gemälde, links steht eine Jungfrau mit turbanartiger Kopfbedeckung, in den Händen Palmenzweig und Buch. Die andere Heilige trägt ein Schwert. Der Schrein selbst enthält nur die holzgeschnitzte, polychromisch verzierte Statue der Mutter Gottes mit dem Knaben, eingeschlossen von der Mandorla. Maria steht auch hier wieder auf dem Halbmonde, dessen innere Seite ein Gesicht zeigt. Als Krönung des Schreins dient das verschlungene Astwerk der spätgothischen Zeit.

Die Kirche bewahrt ferner einen silbernen, vergoldeten Kelch, der vielleicht noch aus gothischer Zeit stammt, die Cuppa bereits mit der Umbiegung am Rande. Statt des Signaculums ein Crucifix. Die zugehörige Patene hat ein gravirtes Weihekreuz am Rande.

Die frühern Rundbogenfenster enthielten Glasmalereien, von denen sich noch zwei Scheiben (der barmherzige Samariter und die Taufe Jesu) erhalten haben.

74. Neustadt-Harzburg.

Unbedeutender Bau. Thurm quadratisch, Obergeschoß etwas eingezogen, achtseitiger Aufsatz mit Haube. Kirche anscheinend ein Fachwerkbau, mit Brettern verschalt. Ueber dem Altar (Stein) erhebt sich ein großer Aufsatz. In der Predella das heil. Abendmahl, darüber Christus am Kreuz mit Maria und Johannes, dann folgt der auferstehende Christus und ganz oben die Himmelfahrt. Zu den Seiten Johannes der Täufer, Moses, die Apostel mit ihren Attributen und anderes Bildwerk. Der ganze Altar im Barockstil und braunem Holz geschnitzt. An der Säulenbasis die

1) St. Lorenz zu Schöningen, im Westen unvollendet, darf nicht hierhin gerechnet werden.

Namen der Donatoren mit der Jahreszahl 1709. Auch die Kanzel ist ein Werk desselben Stiles. — Messing-Hängeleuchter vom Jahre 1676.

Im Thurme ein großes Relief: Christi Verspottung. Der Heiland, mit gebundenen Händen, steht auf einer Frau, die sich demüthig niedergeworfen hat; ein Kriegsknecht hängt ihm den Mantel um. Darunter ein Vers. Eine Inschrift an einer andern Seite deutet darauf hin, daß sich auch hier ehemals ein Relief befand. Glocke von Heise Meyer in Wolfenbüttel.

Draußen findet sich an der Nordseite der Kirche ein Inschriftstein: D. O. M. T. P. M. S. D. AUGUSTO BRUNSV. ET LUNEB. DUCE DE PATRIA OPTIME MERITO ECCLAE HUIUS PATRONO REGNANTE. (Hier folgen mehrere Namen.) AEDEM HANC IN DEI HONOREM EXTRUI FECERUNT. ANNO MDCLIV.

75. Rautheim.

½ Meile südöstlich von Braunschweig, Amt Riddagshausen.

Die Kirche, überhaupt ein Rechteck bildend, zerfällt doch in zwei deutlich getrennte Theile, von denen der östliche der jüngere ist. Er allein hat Gesims und Sockel. In der geraden Ostwand drei dicht nebeneinander stehende spitzbogige Fenster. Ein Inschriftstein in der Ecke der Südseite hat die Jahreszahl anno . dni . m°. cccc°. xiii°. Im Innern bemerkt man noch deutlicher die beiden Theile der Kirche, indem ein breiter Rundbogen die ältere westliche Hälfte von der jüngern östlichen scheidet. Im letztern Theile jederseits drei Konsolen (Köpfe), welche jetzt nichts mehr tragen. In der Ostwand zwei Nischen mit Holz ausgekleidet.

Vom Innern der Kirche führt in den Thurm ein breiter, etwas überhöhter Rundbogen; das Gesims, von dem er aufsteigt, besteht aus schräger Schmiege und Platte.

Der Altaraufsatz ist ein Holzschnitzwerk der Barockzeit. Vier korinthische Säulen schließen das Altarbild, Christus in Gethsemane, ein. Darunter in der Predella ein Architekturbild; das Innere einer spätgothischen Kirche! Der ursprüngliche Steinaltar ist noch vorhanden. Das Gesims gleicht dem im Thurme.

Im Chor das Epitaphium des Paulus Gerdingius † 1655.

In der Vorhalle im Süden liegt ein Stein, der mit einem romanischen Kapitäl einige Aehnlichkeit hat. Er hat eben eine Deckplatte von 0,67 Meter Quadrat. Die untere kreisförmige Fläche, von geringerem Durchmesser, wird von einem Ringe eingefaßt. Der Uebergang wird dadurch vermittelt, daß die Ecken

abgeschnitten sind, mit dem Schwung nach innen. Die ganze Höhe beträgt 0,44 Meter. Aehnliche Steine sind in Kneitlingen (am Thurme) und in Süpplingen (neben dem Schulhause) zu finden. Welchen Zweck hatten sie?

Im Thurme rundbogige und spitzbogige Schallöffnungen. Nach Osten zu steht zwischen zwei spitzbogigen Oeffnungen ein viereckiger Stein, der jedenfalls ehemals ein Grabstein war. In flachem Relief hat er nämlich das gleichschenklige Kreuz von einem Kreise umschlossen. Es wird von einem Stabe getragen, der seinerseits wieder auf dem Halbkreise ruht. Auffallend ist die Schmalheit des Grabsteines, der offenbar dem Mittelalter angehört. Ein ähnlicher Stein liegt an der Kirche zu Kneitlingen.

Auf dem Kirchhofe steht ein altes, verwittertes Steinkreuz, das an seiner nach Westen gerichteten Seite ein Reliefbild des gekreuzigten Christus zeigt.

76. Salder.

Drei Stunden westwärts von Wolfenbüttel.

Die Kirche von Salder ist ein Werk des Barockstils vom Jahre 1713 und bildet, wie viele kirchliche Bauten aus dieser Zeit, im Grundriß ein griechisches Kreuz. Centrum und Flügel sind flachgedeckt; vier gedrückte Bögen vermitteln die Verbindung der einzelnen Theile. Ueber der Vierung erhebt sich ein achtseitiger Thurm, dessen Inneres von der Kirche aus sichtbar ist. Ganz oben in demselben sind an den Rundbogenfenstern vier Balkone angebracht, die von mächtigen Consolen getragen werden. (Diese Einrichtung findet sich in ähnlicher Weise an der Kirche zu Rissenbrück.) Der Altar steht an der Nordwand des Centrums, darüber erhebt sich die Kanzel, und ganz oben ist die Orgel angebracht. Der Eingang liegt an der Südseite. Die Architektur, z. B. die Decoration mit ionischen Pilastern, erinnert an die Bibliothek zu Wolfenbüttel.

In dem Glockenthurme, der von der Kirche getrennt ist, hangen drei Glocken. Die älteste von diesen hat eine mehrreihige Inschrift, die nicht ganz regelmäßig gesetzt ist. Ich lese: IS . GOTT . MITH . UNS . WOL . KAN . VEDER . UNS . VOL . GODT . VOR . TRWET . VAST . UP . EN . BWET . DEN . WIL . HE . NICHT . VORLATEN . UTH . DEM . FUER . BEIN . ICH . GEFLATEN . M . CLAVES . HAGEN . BEINEN . BRAUNSCHWIGH . HEFT . MICH . GEGATEN . ANNO . 1587 . DANIEL . GERHARDUS . HUIUS . ECLLESIAE . PASTOR.

Die Buchstaben sind lateinische Majuskeln, die Jahreszahl in arabischen Ziffern. Zwischen den Worten Engelsköpfe, einmal auch

das braunschweigische Stadtwappen. Am Mantel im Relief: Adam und Eva unter dem Baum.

Das chem. Schloß, jetzt Amtsgebäude, ist ebenfalls ein Werk des Barockstils und mag in seiner jetzigen Gestalt mit der Kirche etwa gleichzeitig sein. Es ist ein zweigeschossiger Bau von Eckrisaliten eingefaßt, die noch ein Stockwerk mehr haben. Die Ecken haben Rustica-Quader, die übrigen Flächen sind verputzt. Die viereckigen Fenster durch einen Steinpfosten getheilt. In einem Wappenfelde die Initialen A W (August Wilhelm). Die Eckrisalite haben Giebel, ähnlich denen am Zeughaus zu Wolfenbüttel, Voluten mit Obelisken rc. An der Rückseite ein Thurm mit zopfiger Haube.

77. Sambleben.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Schöppenstedt.

Der Thurm quadratisch, romanisch. Der Rundbogen der Schallöffnungen umschließt zwei kleinere Rundbögen, die von der Theilungssäule getragen werden. Niedriges vierseitiges Zeltdach. Die Kirche selbst stammt aus der Barockzeit und hat Aehnlichkeit mit der benachbarten Schöppenstedter Kirche. Jederseits vier dorische Pilaster, dazwischen Rundbogenfenster. Die Apsis im Osten halbrund. Das Portal an der Südseite wird von Pilastern mit dem Composita-Capitäl eingefaßt. Im Friese steht die Inschrift: ANNO FRANCISCVS JACOBVS A CRAMM MDCCLXX. Im Innern drei schmale, rippenlose Kreuzgewölbe, die von dorischen Pilastern aufsteigen.

78. Sauingen.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Salder.

An die Kirche schließt sich ein Chor von etwas geringerer Breite. An der Südseite des Thurmes ist in dem Mauerwerk die Umrahmung und der Bogenansatz einer außergewöhnlich großen Fensteröffnung auffallend. Innerhalb derselben Reste eines Rundbogenfrieses. So auch an der Nordseite. (Sind vielleicht beim Thurmbau Werkstücke eines älteren romanischen Baues verwendet?) Auch im Osten findet sich der Rundbogenfries. An der Westseite kleine rundbogige Schallöffnungen. Abgewalmtes Satteldach. — An der Nordseite der Kirche ein vermauertes Portal und vermauerte Fenster, letztere anscheinend spitzbogig.

79. Schlewecke.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Harzburg.

Fachwerkbau, ostwärts dreiseitig geschlossen. Statt des Thurmes ein Dachreiter. Steinaltar mit Schmiege und Platte, darüber reichgeschnitzter Aufsatz mit der Kanzel im Barockstil, ganz ähnlich

wie in dem benachbarten Neustadt-Harzburg. Der Altarraum hat noch viele Ziegelsteinfliesen mit Multiplicationsornamenten. Jedes Quadrat hat vier Halbkreise mit radianten Strahlen, in der Mitte ein Kreuz im Kreise. Aehnliche Bodenfliesen, doch ganz vereinzelt, in Hohen-Assel, Nord-Assel und Burgdorf. Messing-Hängeleuchter aus der Renaissancezeit. Glocke 1684 von Heyse Meyer zu Wolfenbüttel gegossen. Ein Inschriftstein an der Südseite meldet eine Renovation im Jahre 1732.

80. Schlewecke.

Kreis Gandersheim, Kreis Lutter a. B.

Die Kirche ist ein schlichter, moderner Bau, nach mündlichen Berichten 1837 geweiht. Der Thurm dagegen, im Grundriß rechteckig, stammt wahrscheinlich noch aus gothischer Zeit. Im Süden eine Schallöffnung mit verblendetem Spitzbogen darüber. Hohe Schieferpyramide.

Glocken. Außen an der Westseite hängt eine kleine Schlagglocke. Von der Inschrift derselben waren nur wenige lateinische Buchstaben erkennbar. Eine der beiden großen Glocken ist 1736 von Heinrich Christian Helmholtz zu Braunschweig gegossen. Die andere hat eine Inschrift in gothischen Minuskeln:

+ mvtva . sv . vox . et . creatvra (oder oratvra) . cano . et . glorifico . lavdes . dni . dat . ock . des . heren . christi . hilge . wort . von . dem . christen . volke . werde . gehort . anno . dni . m . d . li . ioha . lvdeberch . tpe . pastor . herbort . de . pol . me . fecit.

Die kleine Kirche des benachbarten Dorfes Werder (Provinz Hannover) hat einen rechteckigen Grundriß. Das Innere hat eine flachgewölbte Holzdecke. Fenster im Stichbogen. Ueber dem Eingange im Westen steht die Jahreszahl 1759. Alter Steinaltar mit schräger Schmiege und Platte, in letzterer das Sepulchrum. In der Kirche hängt ein Messingleuchter aus der Renaissancezeit; an der Kugel die Namen der Donatoren: Johan Lvdolf Bartels. Sovia Maria Elisabet Baeseken. Auf dem Westgiebel des kleinen Baues ein achtseitiger Dachreiter, darin eine Glocke mit der Umschrift: anno . dni . m . cccc . lxxxi. —

In einem benachbarten Garten liegt ein achteckiger Taufstein, anscheinend aus der Renaissancezeit stammend.

81. Schöppenstedt.

Die Stephanskirche ist — abgesehen vom Thurme — ein Werk des Barockstils. Es ist ein im Grundriß länglich viereckiger Raum, der ostwärts dreiseitig geschlossen ist. Zwischen den rund

bogigen Fenstern treten dorische Pilaster vor, die an den Ecken des Chores ebenfalls gebrochen sind. Sie haben die attische Basis und stehen auf Postamenten. An der Südseite ein Portal von ionischen Pilastern eingeschlossen, die ein schlichtes Gebälk tragen. Die Holzdecke des Innern, die wiederum von Pilastern getragen wird, ist ein Spiegelgewölbe mit Stichkappen. Im Chor ein mit Kreuzrippen unterzogenes Tonnengewölbe, ostwärts ein Kreuzgewölbe. Die Decke ist mit zierlichen, eleganten Stuckornamenten versehen. In einem Felde steht J. F. R. 1740. Diese Initialen erinnern an den Superintendenten J. F. Rosenhagen, zu dessen Zeiten die Bedeckung oder vielleicht deren Ausschmückung vollführt wurde. Die Kirche selbst ist, wie eine Inschrift am Altare schließen läßt, im Jahre 1731, wenn auch wahrscheinlich mit Beibehaltung der alten Umfassungsmauern, neu hergestellt. Dem Corp. bon. zufolge ist von 1730 – 1733 das Mauerwerk der alten Kirche renovirt, die drei Mauern des Chores aber von Grund auf neu erbaut.

Die Kanzelwand hat inschriftlich im Jahre 1731 Frau Katharina Hedwig Hercules, geb. Quidde für 200 Rthlr. erbauen und aufstellen lassen. Sie ist ein Werk des Barockstils und von einem Schöppenstedter Meister, Namens Käse, aus Holz geschnitzt.

In der Kirche hängen zwei aus Messing gegossene Renaissance-Kronleuchter mit dem Doppeladler, beide von ähnlicher Arbeit. An der Kugel des einen die Namen der Donatoren und die Jahreszahl 1656.

Der Thurm stammt noch aus romanischer Zeit. Er bildet im Grundriß ein Quadrat. An der Südseite ein Rundbogenfenster mit Stabumführung an der Laibung. Oben säulengetheilte, rundbogige Schallöffnungen; die Theilungssäule hat die Eckblattbasis, das Würfelkapitäl und den Kämpfer Der Thurm ist mit schlanker Zeltspitze bedeckt.

Im Innern steht in der Mitte des quadratischen Raumes ein vierseitiger Pfeiler (von 0,72 – 0,76 Meter) mit eingelassenen Ecksäulen. Die Basis steckt unter dem Schutte. Zwei Kapitäle zeigen verzerrte, seltsame Gesichter (einmal mit einem Vogel daneben); das dritte hat aufrechtstehende, steife Blätter. Am Knauf der vierten Säule zwei Thiere (Löwe und Drache), deren Leib sich noch am Pfeiler fortsetzt. Unten am Schafte klettert ein affenähnliches Thier empor.[1] Ueber der Deckplatte liegt ein Schachbrettfries, wiederum von einer Platte bedeckt. Den Abschluß bildet eine steile Kehle. Der Pfeiler trug ehemals wahrscheinlich Kreuzgewölbe;

[1] Diese abenteuerlichen Thiere und fratzenhaften Gebilde kommen an braunschweigischen Werken verhältnißmäßig selten vor; vorwiegend ist hier vielmehr das vegetative Ornament.

noch sieht man an der Ost- und Südseite je zwei rundbogige Arkaden mit einem Pfeiler dazwischen. Die entsprechenden Wandbögen an den beiden andern Seiten sind muthmaßlich bei einer Restauration verschwunden. Daß eine solche stattgefunden, scheint aus der Jahreszahl 1687 hervorzugehen, welche an der Westseite des Thurmes in eisernen Ziffern angebracht ist. Außerdem findet sich daselbst eine kleine Inschrifttafel, von ionischen Pilastern eingerahmt, die vielleicht hierüber Auskunft geben könnte. Die Schrift war nicht zu entziffern.

Von den Glocken stammt eine, die größte, aus dem Mittelalter. Die Inschrift, leider an zwei Stellen zerstört, lautet: **Anno . dni . mccccLxxviii . (ihes)us . maria . heit . ik . den (levenden?) rope . ik . hagel . un . donre . were . ik.**

Auffallend waren mir an der innern Wandung der Glocke zahlreiche flache Vertiefungen.

82. Seesen.

Die Andreaskirche in der Oberstadt bildet im Grundriß ein Kreuz, dessen Nord- und Südarm von geringerer Länge ist. Im Osten eine halbrunde Apsis. Die Fenster sind halbkreisförmig, mit je zwei Steinpfosten. Auf der Kreuzung ein kleiner, achtseitiger Dachreiter. Inneres flachgedeckt. Die Ausstattung barock, die Emporen ruhen auf dorischen Säulen. Acht korinthische Säulen über dem Altar tragen die Kanzel. Ueber einem Fenster im Süden die Buchstaben M. H. F. mit der Jahreszahl 1697. Im Westen ein Rundbogenportal mit dorischen Pilastern. Zwischen den Triglyphen des Frieses steht die Inschrift: D. G. RUDOLPH AUGUST DUX BRUNSVIC. ET LUNEB. ANNO 1702. Der Giebel ist in barocker Weise durchbrochen, zwischen den beiden Schenkeln findet sich das bemalte braunschweigische Wappen, von zwei behelmten Löwen gehalten.

Der Glockenthurm steht von der Kirche getrennt im Osten. Es ist ein niedriger schmuckloser Bau von quadratischer Grundform, mit achtseitigem Bohlendach bedeckt. Glocken modern.

Unfern der Andreaskirche steht das Amtsgebäude, das alte Schloß, ein hoher dreigeschossiger Bau aus der Renaissancezeit, jetzt vielfach restaurirt, anscheinend mit sorgfältiger Erneuerung der alten Ornamente. Aus der Façade springt ein fünfseitiger Treppenthurm vor. Eine Freitreppe führt zu einer viereckigen Thür mit consolengetragenem Gesims. Ein attikaartiger Aufsatz hat zwischen zwei Hermen das braunschw. Wappen. Darüber Barockbekrönung. Thurm mit Bohlendach. Rechts ein einfacher behandeltes Portal. Im Erdgeschoß Kreuzgewölbe.

Von der ehemaligen Vituskirche in der Unterstadt ist nur noch der Thurm vorhanden. Er ist im Grundriß rechteckig. Die Westseite, deren Mauer schräg ansteigt, ohne Portal. Oben achteckiger Aufsatz. In der Fahne 1661? Das Erdgeschoß ist gewölbt. Ein Inschriftstein an der Nordseite mit den Jahreszahlen 1770 und 1775. Glocken modern.

83. Seinstedt.

Amt Wolfenbüttel.

Das Dachgesims besteht aus einer steilen Kehle und daraufgelegter Platte. In der Ostwand eine viereckige Nische. Inneres mit einem Tonnengewölbe (Holz) bedeckt, in das die Wände der Dachfenster einschneiden. Die Wölbung hat einige unbedeutende Stuckornamente und magere Rippen. Thurm mit einem abgewalmten Satteldache bedeckt.

84. Sickte.

Kreis Braunschweig, Amt Riddagshausen.

Die Kirche schließt im Osten dreiseitig. Der Thurm hat (wie in dem benachbarten Hötzum) unter dem Obergeschoß das gothische Gesimse, auch auf den Firstenden des Satteldaches gothische Kreuze. Die Schallöffnungen dagegen sind rundbogig und säulengetheilt. Die Fenstersäulen haben, ganz in romanischer Weise, Würfelcapitäl, Kämpfer und — zum Theil wenigstens — Eckhülsen an der Basis.

Die Kirche scheint aus gothischer Zeit zu stammen, wie man aus dem Sockel und den meist vermauerten spitzbogigen Fenstern schließen kann. An der Nordseite ist allerdings auch noch ein gleichfalls vermauertes Rundbogenportal erkennbar.

85. Stiddien.

Amt Wolfenbüttel, südwestlich von Braunschweig.

Der Thurm mit achtseitiger Pyramide ragt westwärts aus dem Dache heraus. Er ist in Fachwerk aufgeführt, nur die Frontseite stützt sich auf die höher hinaufgeführte Westwand. An der Nordseite ein Eingang. Am geraden Sturz eine Inschrift in seltsamen Buchstaben. Ich lese: Anno 1715 ist diese Kirche renoviret. Die Umfassungsmauern sind alt, denn in der Ostwand findet sich die ehemals als Piscina dienende Nische, auch sind in den andern Wänden noch die kleinen viereckigen Nischen vorhanden.

Die Kanzelwand stammt aus dem Jahre 1716. Auf dem Altare stehen zwei alte Messingleuchter von 27 Centimeter Höhe. Sie sind noch ganz in gothischer Weise profilirt, haben aber in

den Inschriften der Donatoren bereits römische Buchstaben: Hans Hilligdah. Anna Syneubrah.

Die Glocke ist von 1714.

86. Gr. Stöckheim.

Amt Wolfenbüttel.

Der Grundriß ein Rechteck, der Chor etwas eingezogen. Ein Thurm fehlt, statt dessen auf der Westspitze ein vierseitiger Dachreiter. Das Dachgesimse besteht aus steiler Kehle mit aufliegender Platte. Die Umfassungsmauern stammen, wie die 3 Nischen im Chor schließen lassen, aus dem Mittelalter. In der geraden Ostwand die Piscina; noch ist die Kette vorhanden, an der ehemals der Wasserbehälter hing. In der Ost- und Südwand noch andere rechteckige Nischen. — Der Altar, aus Steinen aufgemauert, hat als Gesims einen weit vorspringenden starken Rundstab, dem die große Platte aufgelegt ist. Letztere hat das Sepulchrum und die Löcher für die Weihrauchkörner. Der Altar hat an den Ecken abgefaste Kanten, in denen je drei sternförmige Verzierungen vorspringen. An der Rückseite eine große Höhlung.

Die Kirche bewahrt ein Taufbecken aus Messing mit eingeschlagenen Ornamenten und gravirter, anscheinend räthselhafter Inschrift: EH . WART . GELUK . ALZEI. Das U steht im L. Diese Formel wiederholt sich viermal. Die Legende wird von einem Stabe eingefaßt, den ein gothisches Band umschlingt. Vermuthlich gehört dies Becken zu jenen von Otte in seiner Archaeologie (S. 224 u. 830) erwähnten. Vergl. auch Anzeiger des germanischen Museums 1853 Sp. 16, 1861 Sp. 318 und 1864 Sp. 325.[1]

Die Glocke, schwer zugänglich, ist von 1840.

87. Süpplingen.

Zwischen Helmstedt und Königslutter.

Der Thurm, quadratisch im Grundriß, hat gekuppelte Fenster mit Kleeblattbögen, deren mittleres Glied noch rund ist. Die Theilungssäulen, also auch romanisch, haben Eckblattbasis und Würfelcapitäl. Bei einer in letzter Zeit vorgenommenen Restauration hat der Thurm noch ein Stockwerk mehr erhalten. Sattel dach mit aufgesetzter schlanker Spitze in der Mitte. Die Kirche ein neuerer Bau ohne Interesse; im Norden eine viersäulige Vorhalle (Renaissance).

---

1) Ein Becken mit ähnlicher Inschrift und der Jahreszahl 1666 ist zu Kirchohsen; ein anderes findet sich in der Marktkirche zu Einbeck. Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen. Bd. I S. 110 und Bd. II S. 44.

Von den Glocken ist die eine anscheinend alt; an den Seiten zwei Rosen und ein Wappen mit einem Adler.

Im Thurme steht ein beschädigtes Triumpfkreuz.

An der Dorfstraße liegt, neben der Schule, einer jener Steine, die mit einem roh gearbeiteten romanischen Würfelkapitäl Aehnlichkeit haben. Aehnliche Steine befinden sich in Kneitlingen und Rautheim.

88. Tanne.

Kreis Blankenburg, Amt Hasselfelde.

Die Kirche hat in ihrer Bauweise Aehnlichkeit mit den Kirchen von Braunlage und Hohegeiß. Der Grundriß ist ein Rechteck; im Westen steht ein quadratischer Uhrthurm, während die Glocken wieder in einem abgesonderten Häuschen neben der Kirche hängen. Das Innere hat auch die gewölbte Holzdecke. In der dreiseitigen Chornische, die nach Osten vorspringt, stehen Altar und Kanzel.

Arbeiten aus der Barockzeit, inschriftlich vom Jahre 1698.

Ueber der Kanzel, hoch oben an der Ostwand, ist ein holzgeschnitzter Altarschrein befestigt. In der Mitte eine Frau, sitzend, mit zwei Kindern auf den Armen (vielleicht Anna mit Maria und Jesus. Zu beiden Seiten stehen je zwei Heilige. Diese Gestalten bemalt und vergoldet. Die beiden Flügel haben Gemälde. Links (vom Beschauer) eine Frau mit dem Kreuz im Arme; sie trägt 2 Fische auf einem Teller, im Hintergrunde ist eine Stadt. Auf dem rechten Flügel ist eine Märtyrerscene dargestellt: christliche Jünglinge werden von Männern in eine Grube gestürzt, auf deren Grunde Spieße und Schwerter hochgerichtet sind. — Oben auf dem Schreine steht ein Crucifixus, daneben zwei Bischofsgestalten; auch diese aus Holz geschnitzt.

Im Uhrthurme hängt eine Schlagglocke aus dem 17. Jahrh. Die Inschrift ist, weil die Buchstaben nicht in der richtigen Reihenfolge und zuweilen verkehrt stehen, unverständlich. Ich lese den Namen Clavs und die Jahreszahl 1613 oder 1673.

89. Trautenstein.

Kreis Blankenburg, Amt Hasselfelde.

Fachwerkbau mit Brettern verkleidet, wie in Braunlage. Grundriß ein Rechteck, im Osten dreiseitig geschlossen. Auf dem Westgiebel ein achtseitiger Dachreiter mit Haube. Im Innern Bretterwölbung. Fenster viereckig. Altarwand barock. Die Kirche ist, dem Corp. bon. zufolge, 1707 erbaut. Von den Glocken ist die eine im Jahre 1694 von Adam Wilhelm Geyer in Nordhausen gegossen. Die Namen der Donatoren an der Haube.

90. Gr. Veltheim.

Kreis Braunschweig, Amt Riddagshausen.

Die Kirche ist — abgesehen vom Thurme — ein moderner romanischer Bau in Kreuzform mit einer Apsis. Das Innere ist würdig ausgestattet. In einem Chorfenster steht: LUDOLFUS DE VELTHEIM FUNDATOR MDCCCLXX. Auf dem Altare ist ein restaurirtes Triptychon aufgestellt. Der Schrein enthält eine figurenreiche Anbetung der h. drei Könige, die Scene ist der Stall mit Ochs und Esel, im Hintergrunde eine Stadt mit Thürmen. Daneben stehen zwei Bischofsstatuen mit dem Krummstabe, der eine trägt ein Buch, der andere ein Kreuz. Die beiden Flügel enthalten die 12 Apostel in zwei Reihen übereinander. Alle diese Gestalten unter Baldachinen mit Eselsrückenbogen. Oben eine Bekrönung von gothischen Blumen, unten eine Gallerie mit spätgothischen Ornamenten, Fischblasen ꝛc. Die Predella fehlt. Der Schrein mag aus dem Schluß des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammen.

Auf dem Altare stehn zwei Messingleuchter mit gothischer Profilirung. Am Fuße ein Wappen mit einem Hirschgeweihe.

Der Thurm von rechteckigem Grundriß und mit schlanker Zeltspitze bedeckt, stammt noch, wie ein vermauertes Spitzbogenfenster schließen läßt, aus gothischer Zeit. Hier sind einige Epitaphien von Mitgliedern der Familie von Honrode oder Honrothe, aus dem 16. Jahrhundert stammend, aufgestellt.

91. Volkersheim.

Kreis Gandersheim, Amt Lutter a. B.

Kirche und Thurm haben mannigfache Veränderungen erfahren, lassen aber einen ursprünglichen gothischen Bau noch wohl erkennen. So finden sich an den beiden Langseiten vermauerte spitzbogige Portale und Fenster. Auch öffnet sich der im Grundriß quadratische Thurm mit breitem Spitzbogen gegen die Kirche.

Der Steinaltar, anscheinend neu, hat noch die ursprüngliche Platte mit Weihkreuzen und dem Sepulcrum.

Von den Glocken hat die eine eine lange lateinische Inschrift, die in einem Chronostichon die Jahreszahl 1733 enthält. Diese Glocke ist von J. H. C. Helmholtz in Braunschweig gegossen.

An der Außenseite der Kirche ist eine in den Stein gegrabene Sonnenuhr befindlich. Sie hat an den Seiten gothische Minuskeln, aber die Jahreszahl 1584 ist in arabischen Ziffern geschrieben.

92. Volkmarode.

Ungefähr 3/4 Meile nordöstlich von Braunschweig, Amt Riddagshausen.

Der Thurm quadratisch mit vierseitiger Schieferpyramide. In der Westfront ein modernes Portal. Einige Strebepfeiler, in mehreren Absätzen aufsteigend, haben gothische Gesimse. Im obern Thurmgeschoß spitzbogige Schallöffnungen, darunter ein Gesimse.

Im Süden ist eine Vorhalle mit gothischem Portal, spitzbogigen Fenstern und einem Rundfenster mit dem Vierpaß. Zur Seite des Portales befinden sich zwei Zahlsteine, der eine hat in Minuskeln das Datum m . cccc . xviii. Der andere zeigt, in arabischen Ziffern des 15. Jahrhunderts die Jahreszahl 1Q98. Auf verschiedenen Giebeln gothisch gebildete Kreuze. Die Kirchenfenster sind spitzbogig. Das Innere ist flachgedeckt und in würdiger Weise neu ausgemalt. Eine Inschrift im Chor meldet: HAEC ECCLESIA RENOVATA EST ANNO DOMINI MDCCCLXI.

Unter dem häßlichen Barockaufsatze findet sich der Steinaltar mit überstehender Platte, ohne Gesims. In der Ostwand die restaurirte rundbogige Piscina.

Die Vorhalle enthält einige Glasgemälde (Wappen) des 17. Jahrhunderts.

Von den Glocken hat die eine mehrere Inschriften in lateinischen Majuskeln der Renaissance: Bibelverse, verschiedene Namen und die Jahreszahl 1651. In der obern Legende kommt u. a. der Name des Gießers vor: CARTEN HUSTEDE GOS MICH.

Die andere Glocke stammt aus dem Mittelalter. Rings um die Haube läuft zwischen Schnüren eine Inschrift in gothischen Majuskeln. Die Technik derselben ist unvollkommen. Oft stehen die Buchstaben dicht aneinander, während sie in mehreren Worten sehr weitläufig gesetzt sind. Sie treten mit ganzer Fläche nur sehr wenig hervor und sind einige Male undeutlich ausgeprägt. Die Legende lautet:

MARIA . VIRGO . B(E)ATA . VOX . MEA . SIT . GRATA.

Darunter ein zweiter Umkreis mit den Symbolen der Evangelisten und mit Münzabdrücken.

93. Walkenried.

In dem Dachreiter, der über dem westlichen Flügel des Kreuzganges ist, hängen drei Glocken Die eine hat keine Inschrift und möchte ihrer kegelförmigen Gestalt nach noch dem Mittelalter angehören. Die zweite hat an der einen Seite das springende Pferd, dazu die Umschrift: V. G. G. L. R. H. Z. B. U. L. 1732. Oben steht: C. N. Kasten in Halberstadt me fecit. Von der

kleinen Schlagglocke war die Inschrift nur theilweise zu lesen: 1654 gos mich Wolf Geier in Erffvrt. Darunter steht: von Dransfeld.

Ueber Kirche und Klostergebäude siehe Lotz, W., Walkenried, in der Zeitschrift für Archäol. und Kunst II, 193—204 und Tafel 13.

Ferner Lotz, W., Kunsttopographie I, 611; Beisner und v. Mülverstedt in der Festschrift zum Jahrgang 1870 dieser Zeitschr. S. 48—71 u. 71—78.

94. Watenstedt.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Salder.

Die Kirche ist, nach den rundbogigen Schallöffnungen, sowie nach dem Rundbogen in der östlichen Thurmmauer zu urtheilen, ein Werk aus romanischer Zeit. Steinaltar (mit neuer Platte?) An der Rückseite große Oeffnung. Zwei Altarleuchter von Messing, mit breitem Fuße, einem Knaufe in der Mitte des Ständers und ausladender, profilirter Tropfschüssel; Höhe 23 ½ Cm. Anscheinend aus dem 15. Jahrhundert stammend. — Die ältere Glocke hat die Umschrift: Heinrich Borstelman in Bravnsweig me fecit anno 1651. Die eine Seite zeigt einen Engel mit Schwert und Wage.

95. Weddel.

Kreis Braunschweig, Amt Riddagshausen.

Die Kirche ist ohne Thurm, trägt aber einen schlanken, acht seitigen Dachreiter. Die Vorhalle im Süden hat ein Spitzbogen portal mit gothisch profilirter Wandung; überhaupt scheint die Kirche der gothischen Periode anzugehören. Neben der Vorhalle ist, also auffallender Weise an der Südseite, ein Ausgußstein erhalten. Eine zweite Piscina befindet sich außerdem an der Ostseite. Unter dem spitzbogigen Doppelfenster hier ist der mehrfach vorkommende Relief stein: Christus am Kreuz mit Maria und Johannes und den Donatoren eingemauert. Darunter eine verwitterte Inschrift in Minuskeln mit der Jahreszahl **m . cccc . xci**. Dasselbe Datum findet sich nochmals an der Ostseite oben links an der Ecke: **m . cccc . l xxxx i**. Einige spitzbogige Fenster sind vermauert. Im Innern finden sich Wandnischen. Ein Taufstein ist vom Jahre 1650.

96. Wendhausen.

Kreis Braunschweig, Amt Riddagshausen.

Moderne Kirche mit einer Apsis in Fachwerk. Der Thurm, der von quadratischer Basis aufsteigt und eine schlanke Zeltspitze

trägt, ist alt. An den vier Seiten je zwei gothische Schallöffnungen. An der Südseite unter einem gothischen Gesimse ein Inschriftstein: M . cccc . l x v III.

97. Wieda.

Kreis Blankenburg, Amt Walkenried.

Steinbau von rechteckigem Grundriß. Rundbogenfenster. Erhöhte flache Holzdecke. Ueber dem Portal ein C mit der Krone, darunter: 1770. Der Glockenthurm, ein Fachwerkbau, steht allein. Glocken modern.

98. Winnigstedt.

Kreis Wolfenbüttel, Amt Schöppenstedt.

Die Kirche zu Gr.-Winnigstedt ist ein ganz moderner Bau, angeblich aus dem vorigen Jahrzehnt stammend. Auch die Ausstattung bietet nichts Merkenswerthes. Die Messingleuchter des Altars scheinen alt zu sein; wenn auch nicht mehr streng gothisch profilirt, stammen sie doch aus einer Zeit, wo die gothischen Formen noch bekannt waren.

Die Kirche zu Kl.-Winnigstedt ist, bis auf den Thurm, ebenfalls ein neuer Bau, aus Ziegelsteinen aufgeführt. Das Innere wird durch acht Holzpfeiler in drei flachgedeckte Schiffe getheilt, von denen das mittlere höher ist, als die beiden seitlichen. Auf dem Altar stehen zwei Messingleuchter; der eine hat die Inschrift: HENNI KOENEKEN . ANNO 1647. Der andere: HARMEN BESTEMAN . ANNO 1647. Sie sind 31 Centimeter hoch.

Der Thurm allein ist alt; sein Grundriß rechteckig. Die Schallöffnungen sind rundbogig. Schlanke Zeltspitze.

Von den beiden Glocken ist die eine von Heyse Meyer zu Wolfenbüttel gegossen. Die andere ist ein reich ausgestattetes Werk der letzten Periode der Gothik, 1509 gegossen. An zwei Seiten findet sich das Bild der Maria mit dem Jesusknaben in flachem Relief. An der dritten Seite steht der heil. Ulrich in seinem Bischofsgewande mit Stab und Buch, darunter **olrycus**. Dem entsprechend hat die vierte Seite abermals die Jungfrau, in der Mondsichel stehend, mit dem Knaben auf dem Arme. Dies Bild ist von Rosen umgeben. Die beiden letztgenannten Reliefs sind größer, auch treten die Gestalten mehr hervor. Oben zieht sich zwischen reichen Blattfriesen und Ornamenten eine Legende in kleinen scharfen Minuskeln hin. Die einzelnen Worte werden durch Lilien, kleine Reliefs und Münzen getrennt. Letztere zuweilen noch wohl erhalten, daß Bild und Umschrift erkennbar sind. Die Legende lautet:

xvc . ix . dar . by . godde . to . lose . byn . yk . geoiten . uv . wt . dem . sver . flosen . des wyl . wy . al . neten . maria . scal . se . heten[1].

Der unter dieser Umschrift sich hinziehende Kranz von Rosen wird an einer Stelle durch einige Worte unterbrochen, die hinter dar by eingefügt werden müssen: hynrych . menten . god . my[2].

99. Wittmar.

Amt Wolfenbüttel.

Die Mauern der Kirche sind alt, das beweist die Piscina im Norden. Fenster groß, modern. Das kleine Portal der nördlichen Vorhalle hat geraden Sturz mit viertelkreisförmigen Consolen in den Ecken. Dieser Nebenraum bewahrt einen sehr gut erhaltenen, vortrefflich gearbeiteten Taufstein der Renaissancezeit. Er ist achtseitig. Die Ausstattung mit Engelköpfen, röm. Eierstab 2c. erinnert an die Pfeiler der Marienkirche zu Wolfenbüttel. Um den obern Rand zieht sich eine Inschrift in römischen Buchstaben (Personennamen, darunter Pastor Bartolmeus). Da der Stein in der Ecke liegt, so ist die Jahreszahl, die unzweifelhaft daran steht, nicht, zu lesen.

Am Portal, im Innern der Vorhalle hat sich noch eine alte Einrichtung erhalten. In der Thürwandung finden sich nämlich jederseits tief in die Mauer hineingehende viereckige Lauflöcher, welche ehemals Balken enthielten, die, quer vor die Thür gezogen, den Eingang sicherten.

An der Westseite des Thurmes befindet sich über dem modernen Portal ein alter Reliefstein: Christus am Kreuz zwischen Maria und Johannes. Die Schallöffnungen des Thurmes sind rundbogig.

Hart am Wege, der zur Kirche hinaufführt, steht rechter Hand (auf dem Hofe des Ackermanns Jensee) ein altes, thurmähnliches Gebäude, im Dorfe der „Borgfree" genannt. Es ist von rechteckiger Grundform und wird von einem niedrigen, abgewalmten Satteldache bedeckt. Fenster sind nicht vorhanden, nur einige Mauerschlitze. Eine Steintreppe führt von Süden her in das Innere, das jetzt zu ökonomischen Zwecken dient und von alter Einrichtung nichts erhalten hat. Aehnliche Bauten in Gr.-Denkte und Mönche-Vahlberg.

1) Die Glocke ist wie so manche andere, Seitens der Vögel arg verunreinigt. Die mühsame und zeitraubende Entzifferung der Inschriften wird dadurch sehr erschwert. Bedenklicher ist, daß die vortretenden Buchstaben durch den Schmutz oftmals geradezu zerfressen werden, wie dies bei der Schöppenstedter Glocke schon theilweise geschehen ist.

2) Ueber Heinrich Menten und dessen Familie siehe Mithoff, Künstler und Werkmeister Niedersachsens.

100. Zorge.

Hüttenort im Amte Walkenried, Kreis Blankenburg.

Moderner Bau von rechteckiger Grundform. Die großen spitzbogigen Fenster haben eine gleichfalls spitzbogige Umrahmung, die von Konsolen getragen wird. Der vorspringende Mittelbau enthält den Eingang. Das Innere wird durch zwei Pfeilerreihen in drei gleich hohe Schiffe zerlegt. Flache Holzdecke. Einige Ornamente erinnern an die Kirche von Hasselfelde. In der Fahne des vierseitigen Dachreiters lese ich die Jahreszahl 1852. Die Glocken hängen in einem hoch über der Thalsohle stehenden Holzhäuschen.

Nachträge zu dem Aufsatze: Dorfkirchen im Kreise Wolfenbüttel. Zeitschrift des Harzvereins VIII p. 161.

Die Glocke von Volzum (Nr. 27) hat die Legende:

+ ANNO . DNI . M . CCCCVIII . III . VIGILIA . STI . MICHAELIS.

Das Gießerzeichen ist eine wagerecht liegende Wolfsangel mit daraufstehendem kleinen Kreuze.

Die Glocke von Warle (Nr. 28) hat die Umschrift: **sum . dulcisona . fleo . mortua . pello . nociva . frango . tonitrua . fugo . demonia . vocor . maria . harmen . koster . me . fecit . anno . dni . m . ccccc . xi.**

Zu Weferlingen (Nr. 29) ist noch nachzutragen, daß die Ostmauer des Thurmes auf einem Rundbogen ruht. In der Ostwand der Kirche ist eine Spitzbogennische. Im Chor finden sich in den Mauerecken Consolen. Vorn, am Eingange, liegt ein quadratischer Stein mit achteckiger Vertiefung (Taufstein?). Das Mittelstück des Altars mißt 1,06 Meter in der Höhe und 1,27 Meter in der Breite. Die drei Gestalten heben sich von einem gemusterten Goldgrunde ab. Die Mandorla, welche die Statue der Maria einschließt, ist mit Rosen verziert, zwischen diesen sind zwei Hände und zwei Füße angebracht. Der Ritter an der einen Seite ist St. Mauritius. Der Bischof an der andern Seite trägt ein Schwert, zu seinen Füßen die Donatorin. Die Flügel enthalten in zwei Reihen übereinander die Apostel.

Zur Wüstungenkarte der Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg.

Von Karl Meyer, Lehrer in Nordhausen.

I. Die Grafschaft Clettenberg.

Sie umfaßt die westliche Hälfte des thüringischen Helmegaues und zwar sämmtliche Oerter des Bannes Wessungen und den westlichen und südlichen Theil des Bannes Oberberge. In der ältesten Zeit erscheinen die Grafen von Clettenberg als Gaugrafen der helmgauischen Dinggerichte zu Nordhausen (1233 in placito provinciali — Walkenried. Urkb. Nr. 188 — 1249 in generali plebiscito Northusen — Walk. Urkb. Nr. 261) und zu Clettenberg (1235 in placito provinciali Clettenberch — Walk. Urkb. Nr. 200). Die Grafschaft der Clettenberger reichte früher weiter nach Osten und begriff das Amt Heringen noch in sich (Walk. Urkb. Nr. 26. 35. 54. 153). In der Reichsstadt Nordhausen verwalteten die Grafen von Clettenberg das Amt des Reichsvogts, wie aus dem Walk. Urkb. Nr. 124. 153. 188. 224. 264 hervorzugehen scheint. Auf dieses Amt der Grafen von Clettenberg deutet auch der auf einem Nordhäuser Bracteaten neben den Königsbildern stehende Hirsch und das K (Nordhäuser Festschrift, Taf. III. Nr. 23). Im Laufe des 13. Jahrhunderts ging das Geschlecht rückwärts. Mit dem benachbarten aufstrebenden Grafengeschlechte der Honsteiner geriethen die Clettenberger bald in Fehden (Walk. Urkb. Nr. 108). Diese fielen unglücklich für die Clettenberger aus. Im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts erscheinen die Honsteiner bereits im Besitze des unteren (östlichen) Theiles der alten Grafschaft Clettenberg (1231 Hesserode, Horwerter, 1235 superior Salza: Walk. Nr. 177. 203), auch der größte Theil des Harzwaldes nördlich vom Kloster Walkenried ist schon honsteinisch (Walk. Nr. 176. 211. 258). Das Amt Heringen ist bereits 1231 im Besitz der Honsteiner (Walk. 177). 1233 scheint schon die Hälfte der Grafschaft Clettenberg an die Honsteiner gekommen zu sein (Walk. Nr. 186). 1238 ist Sachsa honsteinisch (Walk. Nr. 221). Um die Clettenberger noch mehr drängen zu können, erbauen die Honsteiner 1242 auf dem walkenriedischen Staufenberge das castrum Bistop oder Stouffenberg (Walk. Urkb. Anhang Nr. 9). 1253 besitzen endlich die Honsteiner auch das castrum Clettenberch (daselbst Anhang Nr. 11), welches sie nach einer Urk. von 1268 durch Kauf erworben haben (daselbst Nr. 35). In Folge dieses Verkaufs nennt sich 1256 das Haupt des clettenberger Grafengeschlechts „Conradus

olim comes de Clettenberg" (Walk. Urkb. Nr. 313). 1256 ist villa Elrike honsteinisch (Walk. Urk. Nr. 317). Doch hatten die Clettenberger 1259 noch einen Theil ihrer Grafschaft (Walk. Urk. Nr. 335 „parti nostrae Clettenberch"). Nach dieser Zeit erwarben die Honsteiner auch das Uebrige und nur vereinzelte Lehne des Clettenberger werden in der Herrschaft ihrer Väter noch erwähnt (1274: Walk. Nr. 430, 1275: Walk. Nr. 436, 1279: Nr. 451). Nach dem Tode des Grafen Conrad († 1261) scheinen die Grafen von Clettenberg gar nicht mehr in ihrer alten Herrschaft gesessen zu haben. Wie es scheint, verkaufte Graf Friedrich v. Clettenberg den Rest seiner väterlichen Herrschaft an die Honsteiner und außerdem alle Reichslehen seines Geschlechts (Leuckfeld, Kelbra S. 129. Urk. e). Seit 1261 finden wir diesen Letzten seines Geschlechts im westlichen Frisonofelde und an der unteren Helme begütert; 1261 in Pfeffelde (Diplom. Capell. No. V); 1267 in Pefffelde und Schafsdorf (Walk. Anhang Nr. 34). Er scheint seinen Sitz in Schloß Röblingen (Oberröblingen bei Allstedt) gehabt zu haben, da er 1279 eine Urkunde für das Kloster Ilfeld „in Rebeningen" ausstellt (Förstemann, Monum. Ilfeld. § 23). Von ihm werden nach seinem Tode († c. 1286) die Grafen von Stolberg das Haus Rebeningen geerbt haben, als deren frei eigen Gut dasselbe im 14. Jahrhundert erscheint (Urk. Stolberger Archiv).

Nach den mir vorliegenden Quellennotizen gestaltet sich der Stammbaum der Grafen von Clettenberg wie nebenstehend!

Die Grafen von Honstein führten nach Erwerbung der Grafschaft Clettenberg nicht sofort das Wappen der alten Grafen von Clettenberg als Beizeichen neben ihrem Stamm-Wappen. Erst Graf Heinrich IV., welcher 1334 auf Clettenberg wohnte (Copialbuch des Frauenbergsklosters im Nordhäuser Archiv), führte 1315 und 1331 ein rundes Siegel mit einem dreieckigen Schachschilde, an dessen drei Seiten je eine Hirschstange steht (Nordh. Arch. Q. 2 und J. 9). Er nennt sich 1335 zuerst „Herr zu Clettenberg": „Wir Henrich von gotis gnadin grefe von Honstein, herre czu Clettenberg" (Mühlhäuser Urkundenbuch Nr. 877). Sein gleichnamiger Sohn, Heinrich VI. († 1369), gebraucht 1346 (Dresdner Arch. Nr. 3059) und 1347 (Nordh. Arch. M. b. 39) dasselbe Siegel seines Vaters. Seit dieser Zeit führen auch die Bruderssöhne Heinrichs IV, die Grafen Dietrich VI und Ulrich, Siegel mit Hirschstangen als Beizeichen (Dietrich VI ein solches mit 2 Hirschstangen neben dem Schachschilde 1370 — Nordh. Arch. Q. 10 — und Ulrich ein solches mit 3 Hirschstangen an den Seiten des dreieckigen Schachschildes 1344 — Nordh. Arch. F. 16). Dieses Beizeichen schwindet bei dieser Linie sofort nach der Theilung von 1373, so



Stammtafel der Grafen von Clettenberg.

N.

Volemarus
1085 de Walkenreit, c. 1118 de Thuringia geht ins Kloster Huisburg, conjunx Athelheidis (de Lare), Stifterin des Klosters Walkenried.

Ihre Söhne gehen ins Kloster Huisburg (Copiar. Huisburg. Vgl. Todtenb. Harzzeitschrift 5, 137 u. 336[1]).

N.
frater Volemari (Walk. No. 1.)

comes Athelbertus 1157, conjunx Athelheid (Neue Mittheil. IV. 1. S. 10). (Walk. Urkdb. Nr. 4: „Christianus (de Rodenburg), Ernestus et Lambertus (de Tonna-Glichen), Sigebodo (de Schartfeld), Kunradus (de Honstein), Adelbertus (de Clettenberg) comites.“)

? ?

Albertus comes de Clettenberg 1187, 1193, 1198, 1201 (Walk. No. 26, 35, Mülvener Bergschlösser S. 125, Walk. No. 53, 54). Zieht 1209 ins gelobte Land (Walk. No. 72) 1214, 15, 16, 19, 22, 29, tritt 1230 ins Kloster Walkenried, erscheint 1238 als frater Albertus quondam comes in Clettenberch (Walk. No. 83, 86, 95, 96, 97, 108, 121, 136, 166, 169, 231)[1] uxor Adeleidis stirbt 1229 in Elrike, wird im Kloster Walkenried begraben (Walk. No. 166, 235).

Conradus. 1204 (Walk. No. 54.)

?

Graf Heinrich v. Clettenberg 1223 (Wolff, Pforta I. 331) 1228 (das. II. 13).

Beringer 1228.

ux. Gertrud 1253 (Walk. Nr. 296. 297. de Kirchberg (Luneckfeld). Ilfeld. S. 100).		1267—82. Archidiaconus banni Ascherie 1292. Praepositus St. Marie Halberstad. 1294.	pen. No. V.)	uxor comitis Heinrici de Kirchberg.	uxor domini Volradi de Kranichveld.	burg. Harz verein 1870. S. 191.)

Conradus.	Fridericus.	Conradus.	Henricus.	Volradus.	Elyzabeth,	Christian.	Lutrude
1249. 1250. (Walk. Nr. 270. 271.)	1253. † v. 1267.	1253. † v. 1267. (Walk. No. 300.)	1253. 1279 Monachus in Ilfenburg (Förstemann, Mon. r. Ilfeld § 23). Prior 1298—1308. Abt in Ilfenburg v. 1309—1316, † c. 1319.	1253. † v. 1267. (Wlk. Nr. 300.)	Nonne in Gandersheim 1261—73. (Harenberg, Gandersheim S. 780. 783. 784.)	1267—79.	1279 Canonissa in Quedlingeburg. (Förstemann, Mon. r. Ilfeld. § 23). 1293 Lukardis canonica in Quedlingeburg (Walk. No. 546). 1338 Luckardis de Klettenberche, Prepesite in Wenthusen (ab Erath Nr. 217.)

1) Dieser Graf führte 1187, 1193 und 1209 ein dreieckiges Siegel mit zwei Querbalken und der Umschrift: „**COMES ALBERTUS DE CLETTENBERCH**“. (Walkenried. Urk. No. 26. 30. 72), 1213 aber eins mit drei Querbalken und der Umschrift: „**SIGIL. ALBERTI COMITIS DE . CLETTENBERC** +“ (Harenberg, Gandersheim Tab. 26. VII.) und 1229 desgleichen (Walk. U. No. 145).

2) 1226 (an Walk. No. 153) und 1242 (Nordh. Arch. M. a. 1) führt ein rundes Siegel mit einem dreieckigen Schilde, in welchem ein springender Hirsch aufrecht steht, und der Umschrift: „**COMITIS ALBERTI · DE · CLETTENBERC** +“. Sein Bruder Conrad führt an denselben Urkunden ein dreieckiges Siegel mit einem stehenden Hirsche und der Umschrift: „**SIGIL. CVNRADI · COMITIS DE CLETTENBERC** +“.

3) Graf Friedrich führt im Siegel ebenfalls einen Hirsch (Michelsen, Diplom. Capell. No. V).







daß kein Glied der Linie Honstein-Heringen Kelbra die Hirschstangen wieder führt. Dagegen führt die ältere Linie (Honstein Lohra-Klettenberg) die Hirschstangen fortwährend z. B. Heinrich VII (Nordh. Arch. Q. 10) zwei an den Seiten des Schachschildes, dann später (Nordh. Arch. M. b. 58) zwei Hirschstangen auf dem Helme, seine Söhne Ernst und Günther ebenfalls zwei Hirschstangen auf dem Helme (Nordh. Arch. M. d 6), während ihr Bruder Heinrich den bloßen Schachschild führt (daselbst). Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts führen die Grafen von Honstein-Lohra-Klettenberg den honsteinschen dreieckigen Schachschild und darüber den Helm mit zwei Hirschstangen im Wappen: 1433 Graf Heinrich X. (Nordh. Arch. M. b. 66) und sein Sohn Ernst IV. 1491 (Nordh. Arch. M. b. 82). Im 16. Jahrhundert führen die Grafen von Honstein-Lohra-Klettenberg ein Wappen, welches dem auf der Karte dargestellten gleich ist z. B. Volkmar Wolf (Nordh. Arch. O. 1. 11) 1570.

Die Grafschaft Klettenberg war halberstädtisch Lehen, seit wann? ist vollständig unbekannt. Nach den Erbverbrüderungsverträgen hätte die Grafschaft nach dem Aussterben der Grafen von Honstein-Lohra-Klettenberg an die Grafenhäuser Schwarzburg aus Stolberg fallen müssen. Die weitere Geschichte siehe unter Grafschaft Lohra.

Die bestehenden und eingegangenen Oerter der Grafschaft Klettenberg.

I. Im alten Helmegau lagen:

Salza: 802 villa Salzaha in pago Helmgawe in Thoringia (Wenck, Hess. Landesgesch. III Urkdb. S. 18). 1131 Salzaha (Walk. Urkdb. Nr. 1). 1275 superior Salza (Cop. Frauenbergskloster in Nordhausen). 1289 superior Salca (daselbst). 1303 superior Salza (M. b. 15 Nordh. Arch.). 1361 dorff zu Saleza (daselbst M. b. 47). 1433 Obersalza (daselbst O. k. 11). Das Dorf war uraltes Reichsgut (1368 von deme heiligen Romischen Ryche zcu obirn Saleza bi Northusen Förstemann, kl. Schriften I. S. 170. 171). Im Siegel der Reichsministerialen v. Salza: zwei ins Andreaskreuz mit den Zinken niederwärts gelegte dreizinkige Gabeln, darunter ein Helm (Nordh. Archiv). 1407 Hermann v. Urbach ist Pfarrer zu Salza (Nordh. Arch. T. 7). — 1506 Pfarrkirchdorf Saltza superior (Archidiaconatsregister). 1557 u. 1593 Saltza (Cop. Sondersh.)

1 † Die **Schnabelsburg** wurde 1368 von den Grafen Dietrich, Ulrich und Heinrich von Honstein gebaut, um die Reichs-

stadt Nordhausen von der Besitzergreifung des von den Reichsministerialen v. Salza erkauften Dorfes Salza und des Konsteins abzuhalten. Am 23. August 1368 vergleichen die Landgrafen von Thüringen die Stadt Nordhausen mit den Grafen von Honstein vmb alle ire bruche, zcweitracht, krige vnd vfleufte. Die Nordhäuser zahlten den Honsteinern 1500 Mark nordh. Silbers, wofür das „hus Snabilborg" von Stund an gebrochen werden sollte. (Jetzt steht ein Gasthaus auf der Burgstätte.)

2.† **Untersalza** lag unten an der Salza bei der Kuttelmühle. An der Südseite der Eisenbahn, am Wege nach Leiden Werther steht ein steinerner Bildstock; daneben liegt der s. g. „Kirchhof", Land, auf welchem der Standort der Kirche noch zu entdecken ist. Untersalza war ein Pfarrkirchdorf und schon 1506 wüst: Saltza inferior, habet plebanus Blasii in Northusen (Archidiaconatsregister des Bannes Berga superior bei Stephan).

1232 erwirbt Kloster Walkenried 1 Hufe in inferiori Salza (Walk. Urkb. Nr. 184). — 1321 Henricus Cervons plebanus in inferiori Salza (Leuckfeld, Kirche zu Rode S. 144). Die Flur von Untersalza kam durch Kauf 1715 an die Stadt Nordhausen.

3.† **Barbara- oder Ober-Rode** steht im Lehnbriefe von 1557 und in dem von 1593 über die Grafschaft Clettenberg als Zubehör dieser Grafschaft, obwohl es östlich (jedoch dicht neben) der Grafschaftsgrenze liegt. Das Dorf war Reichslehn. 1292 ecclesia superioris Rode prope oppidum Northusen (Leuckfeld, Kirche zu Rode S. 141). — 1298 villa superioris Roth sive Rode prope Northusen (daselbst S. 142). — 1316 superiori Rode (daselbst). — 1323 Ecclesia Sanctae Barbarae in superiori Rode prope oppidum Northusen sita (daselbst S. 143). — 1330 villa deserta superius Rode (Cop. des Frauenbergsklosters im Nordh. Arch.). — 1344 Capella in superiore Rode in campis Northus. Moguntin. Dioc. consecrata in honorem Sanctae Barbarae (Kirche zu Rode S. 144). — 1435 Capelle Barbarode (daselbst S. 152). — 1437 gestattet Erzbischof Dietrich von Mainz die Uebertragung des Altars der h. Barbara aus der verlassenen Capelle in superiori Rade in die Capelle des Hospitals S. Elisabeth zu Nordhausen (Nordhäuser Arch. O. k. 14).

Die Herren von Heldrungen (und durch Erbgang von diesen auch die Grafen v. Stolberg) besaßen das Dorf Oberrode als Reichslehn.

* Dialectische Nebenform des Namens: 1331 Rute (Lehns- und Zinsbuch St. Crucis), Rute ante civitatem Northusen. Ehe die Neustadt vor Nordhausen entstanden, schaute Nordhausens südliches Thor hinaus nach Rute, deshalb hieß es das „Rutenthor", später wurde hochdeutsch daraus „Rautenthor".

* 4.† **Niederrode** lag im Riethe über Steinbrücken, westlich und dicht neben dem Landgraben auf der Stelle, welche „Altendorfsfleck" oder „Altendorfswiese" genannt wird. Daneben liegt das Roderieth.

? 1157 ertauscht Graf Athelbert und seine Gemahlin Athelheyde (von Clettenberg) vom Kloster Huisburg Zinsen aus Werderm oder Tippenrot, welche der dort Mönch gewordene erlauchte Mann Volkmar geschenkt. (Neue Mittheil. IV. S. 10. Nr. 12.) — 1278 Fridericus comes de Clettenberg und sein Brudersohn Christianus übergeben dem Kloster Ilfeld 3 Hufen in inferiori villa Rode (Förstemann, Mon. r. Ilfeld. § 25). — 1318 erlauben als Lehnsherren, die Herren v. Sundershusen, den Verkauf von 2 Hufen in inferiori Rode et in Riterode an das Frauenbergskloster Neuwerk zu Nordhausen (Cop. S. 62. Nordh. Arch.) —

5.† **Ritterode** lag südöstlich von Großwerther am Ritterberge.

1308 Reyterode (Neue Mittheil. III. 2. Heft. S. 16, ad 76). — 1318 Riterode (Cop. Frauenbergskloſt. Nordh. Arch.). — 1360 „diz sint di dorfer di der stat Northusen pflichtig sint steyne zu vuren alle Jar: Ryterode IV. plaustra . . . . Buße Jungeman von großen Wertere, Berlt Schoneman, Heyne Vten, Curt Kerstyn dy han daz Riterodische lant." (Neue Mittheil. III. 4 H. S. 64.) — Damals scheint schon Ritterode eingegangen gewesen zu sein. 1373 das Dorf zu Ritterode sal gehoren unserm Ohem Graven Dietrich und Graven Ulriche von Hoenstein (der jungern Linie) Stolberger Archiv V. Tit. 8, Nr. 2. — 1527 hatte Kloster Ilfeld Zehnt zu fordern von Ritterderode aus majori Werther. (Zehntbuch des Klosters Ilfeld im Stolberger Archiv) — 1557 Ritherode. 1593 Pitterode (falsch statt R.) — Copiar. Gesammtlehnbriefe. Sondershauser Arch. —

6.† **Schate**, jetzt ein Vorwerk, früher ein Pfarrkirchdorf.

1266 Graf Friedrich von Beichlingen übereignet dem Kloster S. Nicolausberg zu Bischofrode (später Nordhauser Altendorfskloster) 1 Hufe und 7 Hofstätten in villa Schate

(Nordh. Arch. M. b. 3.) — 1268 verkaufen Graf Friedrich von Beichlingen und sein Sohn Friedrich, Graf von Lare, dem Kloster S. Nicolausberg zu Bischofrode alles ihr Gut in villa Schathe (daselbst M. b. 4). — 1340 erlaubt das Mainzer Kapitel, daß die parochia in Schaden dem Nonnenkloster im Nordhäuser Altendorf einverleibt wird (daselbst M. b. 38). — 1355 erlaubt frater Albertus de Bichelingen, Episcopus Ippus., Mainzer Weihbischof, die Uebertragung (der Rechte, des Altars, der Reliquien) der Kirche S. Johannis Baptistae in Schate, welche desolata et deserta ist, in das Nordhäuser Altendorfskloster (M. b. 44). — 1506 Schate desolat. (Archidiaconatsregister).

Großwerther: 1272 Thumwerther (Cop. Frauenbergsklosters). — 1298 Tumwertere (M. b. 11). — 1301 Tummen Wertere (M. b. 12). — 1303 Tummenwertere (M. b. 13). — 1328 Tumenwertere (M. b. 27). — 1355 Thumenwertere (M. b. 43). — 1360 grozsen Wertere (M. b. 46). — 1394 Großen Wertir (M. b. 58). — 1506 Werther major (Archidiaconatsregister).

Kleinwerther: 1184 Horewertere (Walkenried Nr. 24). — 1263 Hor Wertere (M. b. 2). — 1289 Horwertere (M. b. 8). — 1313 villa Horwertere (M. b. 20). — 1330 Horwerter (Cop. des Nordh. Frauenbergsklosters). — 1488 Wenigen Werter (M. b. 79). —

— 1093 Wertere (Leuckfeld, Bursfeld S. 6 ff.). — 1131 Wirdiri (Walkenried Nr. 1). — 1155 Werthere (daselbst Nr. 13). — 1157 Werderm (siehe unter Ritterode!). — 1308 Wertere vnde och Wertere (Neue Mittheil. III. 2. S. 16).

7.† **Dunkelrode** lag zwischen Kleinwerther, Großwechsungen und Hesserode.

1348 RitterBu rchard von Ascherod ebezeugt, dass Fritzsche Hereste vnd sein Schwager Heyse zu Hessenrode dem Nordhäuser Frauenbergsklosters verkauft haben u. A. 2 Huven Landes bey dem Dunkelridenbache kegen des Probstes wiesen (Cop. des Frauenbergsklosters). — 1557 Tinckellrode. 1593 Dunkelrode (Copiar. Gesammtlehnbriefe im Sondershäuser Archiv). —

Hesserode: 1231 Graf Dietrich von Honstein überläßt tauschweise der ecclesia S. Viti in Hesserod Besitz in Heringen (Walkenried Nr. 177). — Graf Heinrich von Honstein (1245—85) schenkt die ecclesia in Hesserot dem Kloster Ilfeld (Mon. r. Ilfeld. § 36). — 1308 Hescherode (Neue

Mitth. III. 2. S. 16). — 1360 Hesserode (daselbst III 1. S. 64). — 1506 Hesserode als Pfarrkirchdorf (Archidiaconatsregister). —

8. † **Ratherode** lag zwischen Hesserode und Herreden auf der „Kirchwiese".

1132 Ruotdagerothe (Walkenrieder Urkdb. Nr. 1). — 1134 Ratheresrode (Walk. Nr. 2). — 1137 Rutacroth (Walk. Nr. 5). — ? 1157 Rothagendorp (Neue Mittheil. IV. S. 10. Nr. 12). — 1205 grangia Rodageroth (Walk. 56). — 1214 Rodagherode (Walk. 83). — 1216 Thetmarus magister de RodagerohT (Walk. 99). — 1241 Rodageroth (Walk. 244). — 1528 lassen es die Grafen v. Honstein-Clettenberg nicht zu, daß das Kloster Walkenried die verwüsteten Gebäude des Gutes Ratherode wieder aufbauet. 1562 verkauft Walkenried 3 Hufen von der Länderei des Gutes an den honsteinschen Canzler Peter Böttchern (Leuckfeld, Antiqu. Walkenred I. S. 116). —

Herreden: 1285 Herriden (Nordh. Arch. M. a. 15). — 1308 Herriden. 1360 Herriden (Gesetze der Stadt Nordhausen). — 1381 Herriden (Walk. 976). — 1516 Herden (Stolberger Archiv). — 1557 Herreden. 1593 Herreden (Copiar. Sondershäuser Archiv.) —

Hörningen: 1238 Horningen (Walk. 222). — 1246 Horningen (Walk. 253). — 1360 Hornungen (Gesetze der Stadt Nordhausen). — Ehemals Pfarrkirchdorf: 1506 Herningen (Archidiaconatsregister).

*9. † **Schorshain** oder **Scharfenhagen** lag nordnordöstlich von Hörningen, mit welchem es kirchlich verbunden war. Die Todten aus Scharfenhagen wurden in Hörningen begraben, weshalb noch jetzt der Weg zwischen beiden „der Todtenweg" heißt. Der Ort soll 11 Häuser gehabt haben. Die Einwohner sind nach Woffleben gezogen. Die Flur „das Hainer Feld" gehört nach Woffleben, Hörningen und Salza.

1527 hat das Kloster Ilfeld Zehnt zu fordern von Schorshayn aus Saleza (Zehntbuch des Klosters im Stolberger Archiv). — 1557 Schorßhein. 1593 Scharßheim (Copiar. Sondershäuser Archiv). —

† ? **Warmerode** soll in dem kleinen Thale „im Warmerode" nördlich von Hörningen gelegen haben. Der Weg von Norden her nach dem Thalchen heißt „der Warmeroder Weg".

Woffleben: ? 927 Wasilieba (Leuckfeld, Antiqu. Walckenred. I. S. 9). — 1140 Wafeleiva (Walk. 7). — 1307 Wapheleybin (Mon. r. Ilfeld. § 21). — 1330 Wafeleiben

(M. b. 30). — 1506 Pfarrkirchdorf Woffeleben. — 1557 Woffleuben. 1593 Woffleben (Copiar. Sondershäuser Archiv). — Woffleben war uraltes Reichsgut.

Kleisingen: 1209 Clusingin, 1217 Selusunghe, 1229 Glusinge, 1287 Clusinge (Walkenried. Nr. 72. 100. 163. 205. 208. 510). — 1364 Kirche St. Andreus zu Clusingen (M. b. 49). — 1398 und 1409 wurde das Dorf vom Harzwasser weggeschwemmt. 1506 Pfarrkirchdorf Klusingen (Archidiaconatsregister). Das jetzige Dorf wurde 1769 erbaut.

*Südlich vor Ellrich liegt auf dem „Burgberge" ein ringförmiger Burgwall. Durch urkundliche Nachrichten läßt sich die einstige Existenz einer Burg an dieser Stelle nicht nachweisen.

Ellrich: ? 874 Alerici (Dronke, cod. Fuld.). — 1229 Hermannus plebanus de Elriche (Walk. 166). — 1230 starb die Gräfin Adelheid v. Clettenberg in Elrike, welches damals clettenbergisch war (Walk. 169. 235). — 1256 gehört die villa Elrike dem Grafen v. Honstein (Walk. 317). — 1292 ist Elrich eine honsteinsche Stadt (Walk. 541). — 1315 opidum Elrich (Walk. 749): ecclesia sanctae Mariae virginis extra muros opidi Elrich. Ellrich steht, trotzdem es innerhalb der Grenzen der Grafschaft Clettenberg liegt, weder 1557 noch 1593 in den Lehnbriefen über Clettenberg, dagegen 1593 in dem über Lohra (Copiar. Sondershäuser Archiv). — Die Stadt Ellrich war landgräflich thüringisches Lehen, während die Grafschaft Clettenberg halberstädtisch Lehen war. Im Fürstlichen Landesarchive zu Sondershausen befinden sich im Copiarium der Gesammtbriefe thüringisch-sächsische Lehnbriefe für die Grafen von Honstein-Lare-Clettenberg über Ellrich v. J. 1461, 1542, 1562.

*10.† **Wieperode** lag zwischen Ellrich und Gudersleben am Reichsforste „Kammerforst." Die Grundmauern einer Capelle sind auf der Wüstung gefunden worden.

1328 erwirbt das Nordhäuser Frauenbergskloster Besitz bei Wipotenroda (Cop. des Klosters im Nordh. Arch.). 1527 Kloster Ilfeld hat Zins zu fordern von Wieprechterode aus Gudersslewbin (Stolberger Arch.). — 1557 Wipterode. 1593 Wiperode (Copiar. Sondersh. Arch.). —

*11.† Zwischen Gudersleben und Woffleben liegt an einem kleinen Bache südlich der Lochmühle eine namenlose Wüstung, auf welcher „der Judenkirchhof" bekannt ist. Der Ort, dessen

Namen auf rode geendet haben soll, hatte wohl eine dem S. Judas geweihte Capelle.

Gudersleben: ? 927 Gudisleiben (Leuckfeld, Antiqu. Walckenred. I. S. 9). — Gudinsleibe (Schannat. Trad. Fuld.). — 1221 Gudersleben (Walk. 136). — 1328 Gudersleben (Cop. Frauenbergsklosters im Nordh. Arch.). — Das Dorf war uraltes Reichsgut. 1506 Pfarrkirchdorf Guderßleben (Archidiaconatsregister).

Mauderode: 1233 Mowerderode (Cop. des Frauenbergsklosters im Nordh. Arch.). — 1391 Mowerterode (M. c. 23). — 1481 Mowerderode (M. b. 78). — 1506 Mowetherode Pfarrkirchdorf. 1557 Mauderode. 1593 Mauderode (Copiar. Sondershäuser Archiv). Im Garten der Domaine befindet sich ein künstlicher Hügel, der Spuren von Ruinen einer Capelle (?) trägt. Westlich von Mauderode liegt ein hoher bewaldeter Berg, welcher „Wahrtkirche" heißt.

12. † **Stockhausen** lag zwischen Mauderode, Hörningen und Hochstedt am Stöckelberge und an den Stöckener Teichen, welche jetzt Wiesen.

1557 Stockhaußen. 1593 Stockhaußen (Copiar. Sondershäuser Archiv).

Hochstedt: 1326 villa Hoestete (Walk. 790). — 1360 Hochstete (Neue Mitth. III. 4. S. 64). — 1506 Hochstede filia von Günzerode (Archidiaconatsregister). — 1527 Kloster Ilfeld hat Zinsen zu fordern aus Hochstede (Zehntbuch des Klosters). — 1557 Hochstedte. 1593 Hochstede (Copiar. Sondershäuser Arch.).

13. † **Lauchstedt** lag zwischen Hochstedt und Kleinwechsungen auf „den Hofestätten".

1527 Kloster Ilfeld hat Zins zu fordern von Louchstedt aus Herningen (Zehntbuch Stolberg. Arch.). Also damals schon wüst. 1557 Lauchstedte. 1593 Lauchstedt (Copiar. Sondershäuser Arch.). —

Kleinwechsungen: 1223 minor Wessinge (Walk. 126). — 1274 Weninge Weshunge (Walk. 130). — 1286 in campis minoris ville Wesungen (Mon. r. Ilfeld. § 26).

1506 Wechsungen minor ist filia von Heßerode (Archidiaconatsregister). — 1557 Wenigen Wechsungen. 1593 Wenigen Wechsungen (Copiar. Sondershausen).

Großwechsungen: 1188 Grotenwesunge (Walk. 28). — 1274 Grozen Wessunge (Walk. 130). — 1279 villa major Wechsungen (Mon. r. Ilfeld. § 23). — 1321 major Wessungen (Walk. 801). — 1506 Wechssungen

major Pfarrkirchdorf. — 1527 Ilfeld hat Zins zu fordern aus Wexungen major. — 1557 Großen Wechsungen. 1593 grossen Wechsungen (Copiar. Sondershäuser Arch.). — Hinter dem Wallgute liegt ein Ding- und Opferhügel; ein künstlicher runder Hügel, auf welchem eine Linde steht.

14.† **Unkenrode** lag südsüdwestlich von Großwechsungen nach dem Scherrn zu. Die „Hofestatt" und die „Unkeroder Furth" bezeichnet die Lage des Dorfes.

1527 hatte Kloster Ilfeld 2 Michaelishühner von Aeckern in Vnckenrode aus Wexungen major zu fordern (Zehntbuch des Klosters Ilfeld). — 1557 Vnckenrode. 1593 Vitzenrode (verschrieben und verlesen statt Vnkenrode). (Copiar. Sondershäuser Archiv). — Ein Vitzenrode hat es nicht in der Grafschaft Clettenberg gegeben, weder bei Großwechsungen noch bei Kleinwerther! — Ob 1334 Enkenrode, wo das nordhäusische Domstift Besitz hat, mit Unkenrode identisch ist? (Zehntbuch des Domes im Nordhäuser Archiv).

15.† **Klübingen** lag nahe bei Großwechsungen, südwestlich davon, in der Feldgegend „in Klübingen".

1527 hatte Kloster Ilfeld 8 solidos zu Michaelis jedes Jahres von 1 Hufe zu Clewbingen aus Wexungen major zu fordern (Zehnthuch des Klosters im Stolberger Arch.). Damals also schon wüst. — 1557 Klübingen. 1593 Klübingen (Copiar. der Gesammtlehnsbriefe Sondershäuser Archiv).

16.† **Wiestadt** lag zwischen Großwechsungen und Immenrode auf „der Wiestadt" in einem kleinen Thälchen. Von Großwechsungen führt der „Wiester oder Wiestedter Weg" nach der Wüstung. Bis vor einiger Zeit existirte über die Flur, welche 14 Hufen Landes umfassen soll, in Großwechsungen der „Wiestedter Schulze".

1308 muß zur Reichsmünze in Nordhausen gegeben werden de Witstat apud Kimestete de duodecim mansibus XII mod. rapar. — de Wynstad apud Kemested de XII mansib. XII mod. rapar. 1538 „das Dorff Winstad bey Kemestedt gibtt von XII huffenn XII scheffel Rübenn" an den Reichsschulzen zu Nordhausen zum großen Zoll, welcher zur Münze gehört (Gesetze der Stadt Nordhausen).

1557 Witstadt. 1593 Witstadt (Copiar. Sondershäuser Archiv). — Das Dorf Wiestadt wird Reichsgut gewesen sein.

17. † **Amelingerode** lag in der „Aue“, an einem Bache, zwischen Groß- und Kleinwechsungen.

1223 die Gebrüder de Wessungen verkaufen dem Kloster Walkenried 1 Mühle, 4 Aecker und 2 Hofstätten in Emelikeroth, welches Gut Reichslehen ist (Walk. 126). — 1223 Hemelrikeroth (Walk. 127). — 1221 u. 1229 Otto de Emilingerode, Hemilingeroth (Walk. Nr. 116. 163). — 1557 Amelingerode. 1593 Ammelingerode (Copiar. Sondershausen). —

18. † **Fladichendorf** bei der Flarichmühle.

1113 hat das Erfurter Petersbergskloster Besitz in Fladehindorf (Schultes, direct. dipl. II. S. 30). — 1188 erwirbt Kloster Walkenried $2^1/_2$ Hufe und 1 Mühle in Fladekendorp (Walk. 28). — 1209 Fladengendorf (Walk. 72). — 1216 Fladekendorf (Walk. 95). — 1229 molendina inter grangias Gunzeroth et Fladekendorp (Walk. 165). — 1251 Fladekendorp (Walk. 277). — 1296 Fridericus de Haverungen verzichtet auf Aecker bei der Mühle in Fladekendorp (Walk. Anhang Nr. 84). — 1557 Flachdichendorff. 1593 Flachdimdorff (Copiar. Gesammtlehnbriefe. Sondershäuser Archiv).

*19. † **Bodenrode** lag etwas östlich von Günzerode. Der Standort der Nicolauskirche auf einer Anhöhe ist noch bekannt. Grundmauern der Kirche und alte Münzen sind verschiedentlich auf der Wüstung gefunden. Die Dorfstelle ist jetzt Land, der Name des Dorfes ist verloren gegangen.

1209 comes Albertus de Cletenberch verkauft an das Kloster Walkenried seine Güter in Vodenroth und schenkt demselben die ecclesia in Vodenroth cum uno manso dotali (Walk. 72). — 1209 curia Wodenroth (Walk. 70). — c. 1216 Vodenroth (Walk. 95). — 1232 Eggehardus junior de Vodenrod (Walk. 182).

Günzerode: 1188 schenkt Graf Regenbodo v. Beichlingen dem Kloster Walkenried allodium suum Gunzerothe, villam totam cum ecclesia et silva adjacente (Walk. 28). — 1205 grangia Guncheroth (Walk. 56). — 1209 grangia Gunceroth (Walk. 70). — 1218 Erzbischof Siegfried von Mainz bestätigt dem Kloster Walkenried den Besitz der Pfarrkirche in Guncerode (Walk. 102). Die Kirche heißt S. Andreae (Leuckfeld, Kelbra S. 18). — Sie wird 1287 von ihrer Zusammengehörigkeit mit der zu Haferungen gelöst und fortan von zwei Walkenrieder Mönchen

verwaltet (Walk. 499). — 1557 Güntzerode. 1593 Güntzerode (Copiar. Sondersh.).

Haferungen: 1188 Haverunge (Walk. 28). — 1248 Haverungen (Walk. 261). — 1287 wird von der Pfarre in Haverungen das Dorf Günzerode abgezweigt (Walk. 499). — 1334 Haverungen (Zehntbuch des Nordh. Domes). — 1506 Pfarrkirchdorf Hafferungen (Archidiaconatsregister). — 1557 Haferungen. 1593 Hafferungen (Copiar. Sondersh.). —

Immenrode: 1334 Ymmenrade (Zehntbuch des Nordh. Domes). — 1341 Ymmenrode (Walk. Anhang II. Nr. 141). — 1527 hat Kloster Ilfeld Zehnt zu fordern aus Immenrode (Stolberger Arch.). — 1557 u. 1593 Immenrode (Copiar. Gesammtlehnbriefe. Sondershäuser Archiv).

20.† **Fronderode**, jetzt eine Domaine, früher ein Pfarrkirchdorf. Die Lage der wüsten Pfarrkirche ist noch bekannt.

1178 Hermannus de Vronroth (Walk. 20). — 1209 Fronenroth (Walk. 72). — 1221 Fronroht (Walk. 119). — 1321 Vroenrode (Walk. 801). — 1506 Fronrode desolat (Archidiaconatsregister). — 1557 u. 1593 Fronrode (Copiar. Sondershäuser Archiv).

Bliedungen: 970 villa Blidungen in pago Helmengowe in comitatu Christiani comitis schenkt Kaiser Otto I dem Nonnenkloster S. Crucis in Northusen (alte Copie im Magdeburger Staatsarchiv)[1]. — 1334 Blidungen apud Trebere (Zehnt- und Lehnsbuch des Nordhäuser Domes). — 1506 Blidingen Pfarrkirchdorf (Archidiaconatsregister). — 1557 Blidingen, 1593 Bliedungen (Copiar. Sondersh.). —

Trebra: 1334 Trebere (Lehnbuch des Nordh. Doms). — 1338 Drevere (Leuckfeld, Pölde S. 92). — 1400 Trebere (Walk. 1009). — 1557 u. 1593 Trebra (Copiar. Sondersh.). — Name von triu = Wald, bur = Haus.

21.† **Schelmenrode** hat nach den Lehnsbriefen von 1557 und 1593 zwischen Trebra und Epschenrode gelegen. Name und Lage dieses Dorfes sind vollständig vergessen worden. Nur sagenhaft wird berichtet, daß in der Nähe des Gesundbrunnens, südwestlich von Trebra, einst eine Capelle, jedenfalls die von Schelmenrode, gestanden habe.

? 1055 Stift Nörten erhält in Selman roth unum Vorwerck (Gudenus I. p. 21). — ? 1313 das Stift Nörten

1) Gedruckte Zeitschr. d. Harzvereins VI (1873) S. 528.

hat Besitz in loco Schelmerode (Wolf, Eichsfeld. Urk. Nr. 82). — 1557 Schellmenrode. 1593 Schelmenrode (Copiar. Sondersh.). —

*22.† **Enkenrode** und

*23.† **Gegenworgel** haben nach dem Lehnbuche des Nordhäuser Domes (im Nordh. Archiv), welches die Oerter ihrer Lage nach aufzählt, bei Trebra gelegen. Kein Mensch in Trebra und in der Umgegend weiß jedoch von der Lage dieser Dörfer Kunde zu geben. Sie scheinen beide an dem zwischen Trebra, Gratzungen und Schiedungen gelegenen Pfaffenstocke (Busch- oder Stockholz, welches den Pfaffen = den Stiftsherren zu Nordhausen gehörte) gelegen zu haben. An diesem Walde ist zwischen Schiedungen und Gratzungen bei dem „Klausloche" der Standort einer „wüsten Kirche" bekannt.

1331 villa Enkenrade, villa Gegenworgel (Lehn- und Zehntbuch des Nordh. Domes).

Gratzungen: 1184 Gratzinge (Walk. 25). — 1557 und 1293 Gratzungen (Copiar. Sondersh.). —

Etzelsrode: 1296 Ezzelsrode (Walk. 573). — 1506 Pfarrkirchdorf Etezelsrode (Archidiaconatsregister). — 1557 Etzellrode. 1593 Etzelsrode (Copiar. Sondersh. Arch.). —

Pützlingen: 1131 Buzelinge in Thuringia (Walk. 1). — 1514 Buseelinghe, Buschelinghe (Walk. 83). — 1216 Buzelinge (Walk. 95. 96). — 1224 und 1229 Butzelingen (Walk. 136. 165). — 1235 Buzelingen (Walk. 199). — 1506 Pfarrkirchdorf Buezelingen (Archidiaconatsregister). — 1557 und 1593 Bützlingen (Copiar. Sondersh.). — Name: das im Busce = Buschwalde liegende Dorf.

24.† **Krebserode** lag bei der Krebsröder Mühle zwischen Pützlingen und Günzerode, an der Helme. 1557 Krebeßerode 1593 Krebserode (Copiar. Sondersh.).

Steinsee, jetzt noch ein Weiler, was es wohl seit seiner Entstehung gewesen. Es hieß früher „Obersteinsee".

1287 werden die Einwohner villae Steinse von der Kirche zu Günzerode an die Pfarrkirche zu Libenrode gewiesen (Walk. 199). — 1360 Von Steynse müssen IV plaustra Steine jährlich nach Northusen geliefert werden (Neue Mitth. III. 1. S. 64). — 1361 Steynse (Nordh. Arch. M. c. 23). — 1474 Steynse (daselbst M. c. 13). — 1557 Oberen Steinsehe. 1593 obern Steinseehe (Copiar. Sondersh.). —

*25.† **Niedersteinsee** lag südwestlich von Obersteinsee im Thale „auf den Hofestätten" in der Nähe der Bergseen.

1557 Niedern Steinsehe. 1593 niedern Steinseehe (Copiar. Sondershausen). —

Liebenrode: 1178 Lievenroth (Walk. 20). — 1205 Levenroth, 1206 Livenroth (Walk. 56. 65). — 1260 Livenrode (Walk. 340). — 1327 Borchardus plebanus in Lybinrode (M. b. 26 Nordh. A.). — 1391 Lebenrade (Nordh. Arch. M. c. 23). — 1506 Pfarrkirchdorf Lybenrode (Archidiaconatsregister). — 1557 und 1593 Liebenrode (Copiar. Sondersh.). — Stammsitz eines Rittergeschlechts, welches einen Wolfshaken im Wappen führte.

*26.† ...... **Rode.** Im „Rodefelde" östlich von Liebenrode, nahe an einem mit Buschwerk bestandenen Erdfalle hat früher noch ein Stück Mauer und ein Zaun gestanden, beides ist nach Urbarmachung der Stelle entfernt worden. Hier hat ein Ort gestanden, dessen Name auf rode endigte. Es mag hier „Ellenrode" gelegen haben.

1188 Ellenroth, Lyenkenrod (?Lyebenrod), Saswerph (Obersachswerfen) werden neben einander in Nr. 28 des Walkenrieder Urkundenbuchs genannt. — Eine Bürgerfamilie in Nordhausen 1312—1367 de Elenrode, Eilinrade, Elnrode, Ylnrode, Ylrode, Ylrade (Förstemann, Kl. Schrift. I. S. 60).

Obersachswerfen: 1131 Saswerpe (Walk. 1). — 1140 Saswerfa (Walk. 7). — 1187 Saswerpen (Walk. 26). — 1200 Sasswerf (Walk. 42). — 1205 Saxwerf (Walk. 56). — 1237 Saxwerpe (Walk. 216). — 1506 Obernsaszwerff ist Pfarrkirchdorf (Archidiaconatsregister). — 1557 Ober-Saßwerffen. 1593 obern Sachswerffen (Copiar. Sondersh.). —

Im 9. Jahrh. übergiebt ein gewisser Hadabrant an das Kloster Fulda seine Güter in Sahswirphen et Gudinsleibe (Trad. Fuld. von Schannat). Dieser Hadabrant scheint das bei Obersachswerfen liegende Dorf

Branderode angelegt und nach sich genannt zu haben, denn dasselbe heißt in alter Zeit „Hadebrantsrode". 874 Hadebrandesrode (Dronke, cod. Fuld.). — 1214 Harbranderode (Walk. 83). 1255 schenkt Graf Albert v. Clettenberg dem Kloster Walkenried die ecclesia in Hadebranderode (Walk. 312). — 1212 u. 1259 Branderod, 1253 und 1256 Branderode (Walkenrieder Urkunden-

buch). — 1557 und 1593 Branderode (Copiar. Sondersh.). —

*Nordwestlich neben Branderode soll noch ein eingegangenes Dorf gelegen haben, dessen Name jedoch verschollen ist. Möglicherweise ist das in Nr. 236 des Walkenried. Urkdbchs. 1242 erwähnte Hereborgeroth = Harebranderode = Branderode, und das danebenstehende Herkenrod ist der Name dieses verschollenen Nebendorfes.

27.† **Burg Clettenberg** lag auf der Ostseite des Dorfes Clettenberg auf einem Gypsfelsen. Von der früheren Burg sind nur noch wenige Reste vorhanden. Die Erbauungszeit des Schlosses ist in den Anfang des 12. Jahrhunderts zu setzen. Das Grafengeschlecht, welches diese Burg erbaute, ist seit dem Ende des 11. Jahrhunderts bekannt. Im Jahre 1187 erscheint das Grafengeschlecht mit dem Geschlechtsnamen „de Clettenberg" (Walk. 26). Der Name, welcher 1193 als „Cletinberic" (Siegel des Grafen Albert an Walk. 35, im Texte „Clettenberc"), 1240 als „Clettenberc" vorkömmt (Siegel der Grafen Albert und Cunrad. Nordh. Arch. an M. a. 1), ist wohl von den am Burgberge wachsenden Kletten (Lappa) abzuleiten. (Auch das slavische kleti = domus = Haus könnte herbeigezogen werden.) Die Burg ging schon kurz vor 1253 dem Geschlechte verloren, wie auch ein Theil der dazu gehörigen Grafschaft, und kam an die drängenden Grafen von Honstein (Walkenried. Urkdbch. Anhang I. Nr. 11 und Walkenried. Urkdbch. Nr. 313. 335). Der erste Graf von Honstein, welcher auf Clettenberg Hof hielt, war Graf Heinrich 1331 (Nordh. Arch. Copialbuch des Frauenbergsklosters). Die Burg wurde erst im 30jährigen Kriege zerstört.

Clettenberg, das Dorf, ist erst nach und nach unter dem alten Grafensitze am Bache entstanden. Es hieß früher (analog der Bezeichnung „im Thal zu Mansfeld", „im Thal zum Questinberge") z. B. 1557 vohr dem Thamme zue Clettenbergk, 1593 der Damm zu Clettenberg (Copiar Sondershäuser Archiv). Die jetzige Dorfkirche soll die alte Burgkirche gewesen sein; an ihr war ein Pfarrer angestellt: 1326 Albertus plebanus castri Clettenberch (Walk. 837). — 1506 ist Clettenberg ein Pfarrkirchort, welcher einen Pfarrer und einen Vicar hat (Archidiaconatsregister). Im Dorfe befindet sich ein mit 3 Linden bepflanzter Dinghügel, welcher „der Tempel" heißt: in placito provinciali Clettenberch (Walk. 200). Die alte Dorfkirche ist jetzt wüst.

28.† **Watzkerode** lag zwischen Clettenberg, Holbach, Mackenrode und Liebenrode in einem kleinen Thale, wo die Grundmauern einer Capelle noch gefunden sind.

Nach dem unächten Pölder Stiftungsbriefe giebt Kaiser Otto I zur Ausstattung des Klosters Pölde u. A. Güter in Watterod (Leuckfeld, Antiqu. Pöld. S. 19). — 1260 verkauft das Kloster Gerode Güter in Waskerode an das Kloster Walkenried (Walk. Anhang Nr. 20). — 1324 Henricus dictus Waterod famulus (Walk. 814). — Das Geschlecht de Watterode sitzt später in Mauderode (1481 Frederich von Watterode zcu Mowerderode – Nordh. Arch. M. b. 78. — 1503 Heinrich v. Watterode, Erbherr zu Mauderode — Nordh. Arch. W. 4 —). 1557 u. 1593 Watzkerode (Cop. Sondersh.).

Holbach: 1093 Holbick (Leuckfeld, Antiqu. Bursfeld. S. 6 ff.). — 1187 Hartungus de Holbach (Walk. 26). — 1193 Holebach, 1214 Holebac (Walk. 35. 83). — Das Wappen derer v. Holbach ist ein senkrecht gespaltener Schild: vorn ein Wolf, hinten 5 erhabene Querbalken. — 1557 u. 1593 Holbach (Cop. Sondersh.).

Schiedungen: 1206 Scidungen (Walk. 62). — 1303 Hermannus et Conradus fratres de Seedungen (Walk. 639). — 1358 Scheydungen (Walk. 942). — 1506 Pfarrkirchdorf Schidingen (Archidiaconatsregister). — 1557 Schidingen, 1593 Schiedingen (Copiar. Sondersh. Arch.). — Das Dorf liegt an der Sehte, einem Nebenbache der Helme, daher sein Name. (Im Dorfe Salza wird im Gegensatz zum Brunnenwasser das Bachwasser „Sehte" genannt!)

Epschenrode: Nach der unächten Urkunde Kaiser Ottos I für Pölde: Abbaterot (Leuckfeld, Pöld. S. 19). — ? 973 Abbaetiskonrod (Siehe unter Mackenrode!). — 1557 und 1593 Epschenrode (verschrieben steht „Erschenrode) — Cop. Sondershäuser Archiv —. 1055 übergiebt Erzbischof Lupold v. Mainz dem Stifte Nörten das Zehntrecht super Abdigerod (Gudenus I. p. 21).

* ? † **Bonenrode**, so heißt ein Thälchen nordwestlich von Epschenrode. Hier soll ein gleichnamiges Dörfchen gelegen haben. Urkunden über dasselbe sind nicht bekannt geworden.

Stöckey: 1129 am 26. Mai soll Kaiser Lothar hier eine Urkunde ausgestellt haben (Stumpf, Reichskanzler Nr. 3244). Mir ist es höchst zweifelhaft, ob unter dem Ausstellungsorte „Stohka" unser Stöckey zu verstehen ist. — 1287

Stocke (Siehe Oygerode). — 1325 villa Stocke (Walk. 819). — 1400 Dorf Stocken (Walk. 1009). — 1557 und 1593 Stöcken (Copiar. Sondersh. Arch.). — Es lag im Stock oder Buschwalde, der jetzt größtentheils ausgerodet ist. In der Gegend tragen viele Buschwalder den Namen „Stöckey" z. B. bei Numburg, bei Bernterode u. s. w.

*29.† **Oygerode** lag nach den beiden Lehnbriefen von 1557 und 1593 zwischen Stöckey und Limlingerode. Der Name ist ganz verschollen. Es soll der Sage nach dicht am Knicke gelegen haben und zwar in einem kleinen Wiesenthale. Das Gemeindelehnbuch von Limlingerode (aus dem vorigen Jahrh.) führt als Flurnamen auf: „im Röderberge", „in der Roder Gemeine", „in der Röder gemeine vor dem Holtz", „in der Röder gemeinde an der Lüneburgischen grentze".

? 1157 Graf Athelbert (von Clettenberg) ertauscht vom Kloster Huysburg Zinsen aus (II?) Kothagendorp (Neue Mittheil. IV. S. 10. Nr. 22). — 1250 trägt Graf Ulrich von Regenstein dem Stifte Quedlinburg Besitzungen zu Oyerot, Widagerot et Welrot zu Lehen auf (Wolf, Eichsfeld II. Urkdbch. Nr. 3. S. 4). — 1250 Oyerot, Widagerot, Welrot (daselbst Nr. 4. S. 5). — 1287 villis Stocke, Odagsdorf, Munningerode et Wilenrode (Wolf, Kirchengesch. d. Eichsfeldes Urkdb. S. 14. Nr. 14). — 1325 in villis Witagerode, Lumelingerode, Ewerode et Stocke (Walk. 819). — Name = Rodung des Odag.

Limlingerode: 1223 Lummeningerode (Nordh. Arch. Copialbuch des Frauenbergsklosters). — 1334 Lumeningerade (Zehntbuch des Domes. Nordh. Arch.). — 1304 und 1305 Henricus plebanus in Lumelingerode, de Lumelingerode (Nordh. Arch. M. b. 16. — Walk. 667). — 1323 Helwicus plebanus in Lumelingerode (Walk. 813). — 1506 Pfarrkirchdorf Lumelingerode (Archidiaconatsregister). — 1557 und 1593 Limlingerode (Cop. Sondersh. Arch.). —

*30.† **Wrochthusen** lag an der Helme, südöstlich von Limlingerode.

1332 erlaubt Konemundus de Tettenborn, daß Conradus de Schydingen Erbzinsen von 6 Hufen sitis in campis ville desolatae dictae Wrochthusen prope villam Lumeningerode an das nordhäuser Altendorfskloster verkaufen darf (Nordh. Arch. M. b. 35). — Das Gemeindelehnbuch von Limlingerode aus dem 18. Jahrh. nennt: „Brochthüsches Land", „Brochthausisches Land". — Name = Hausen im Bruche.

31.† **Mainrode** lag zwischen Limlingerode, Schiedungen und Mackenrode an der Sehte. Die Flur gehört nach Mackenrode. Auf der Wüstung werden „Hofestätten" und der „Kirchhof" genannt.

1216 Heinricus de Meinwarderoth et frater ejus Hermannus (Walk. 95). — 1224 Heinricus de Meinwarderoth (Walk. 136). 1238 Ywanus de Meinwarderode (Walk. 165. 208. 220). — 1250 Henricus de Brentela übergiebt $^1/_2$ mans. et 1 area in villa Thierungen, beichlingisch Lehen, der ecclesia B. Nicolai in Meynwerdicherode (Zeitfuchs, Stolbergsche Historie). — 1253 Conradus comes de Clettenberg übergiebt dem Kloster Walkenried die ecclesia in Meinwarderode (Walk. 300). — Name = Rodung des Meinward.

Mackenrode: 977 schenkt Kaiser Otto II dem Bischofe Gisilher von Merseburg die beiden Oerter Makkunroth et Vhtenfelde in pago Helmengowe in comitatu Kizonis (Urschrift in Berlin. Harzvereinszeitschrift 1870. II. S. 330). — 979 locum Makkenroth dictum, quem tunc nouiter a fundamento siluas eruendo construxerat (Orig. in Berlin. Harzvereinszeitschrift daselbst S. 330). — 1204 Thietmarus de Mackenrode (Walk. 54). — 1248 trägt Graf Conrad von Clettenberg dem Stifte Fulda zu Lehn auf Besitz in Makkenrot und in Ochtevelt (Walk. 261). 1261 Richardus sacerdos de Mackenrode (Walk. 346). — 1305 Dythmarus de Mackenrode verkauft an Kloster Walkenried curiam suam prope ecclesiam in Mackenrode sitam et 1 casam (Hütte, Schuppen) in cimiterio dictae villae (Walk. 655). — 1323 Fridericus plebanus in Mackenrode, 1327 Fredericus de Gelingen, plebanus in Mackenrode (Walk. 813. 818). — 1330 villa Mackenrod (Walk. 865). — 1506 Pfarrkirchdorf Mackenrode (Archidiaconatsregister). — 1557 und 1593 Mackenrode (Cop. Sondersh. Arch.). — Der Kirchhof war in alter Zeit mit Graben, Mauer und Thürmen befestigt. Auf dem Kirchhofe standen an der Mauer Hütten oder Schuppen. — Name = Rodung des Makko.

*Die in Gruonaha am 7. Juni 973 (974?) ausgestellte Urkunde Kaiser Ottos II für die Abtei Gandersheim nennt mehrere Oerter, welche in der Nähe von Gandersheim gesucht werden. Merkwürdig ist es, daß in der Nähe von Mackenrode mehrere Oerter liegen, welche ganz dieselben Namen tragen! Es stehen in jener Urkunde neben

einander Ehte terram. Makkenrode. Abbaetiskonrod (Abbatiskonrod. Abbattiskonrod), später folgt noch Wrohthuson. (Meiboms Noten zu Panegyr. Roswithae). Vrgl. Harzvereinsschrift 1870. S. 503. Hier liegen neben einander: Uchtenfeld, Mackenrode, Epschenrode und Wrochthusen!

32.) **Uchtenfelde** lag östlich und dicht neben Mackenrode. Das Dorf lag im jetzigen Flurtheile „Achtenfeld". Der an Mackenrode und Uchtenfelde vorbeifließende Bach heißt „die Ichte".

977 Ahtenfeld (Siehe unter Mackenrode!). — 1233 Vthefelde (Nordh. Arch. Copialbuch des Frauenbergsklosters). — 1248 u. 1250 Oehtevelt (Walk. 261. 271). — 1261 „Cum vero dominus Henricus de Wilrode plebejatui, quod vulgariter „lantding" vocatur, praesideret in Oehtevelde" (Walk. 346). — 1305 in plebiscito in Vgthevelde (Walk. 655). — 1557 Vchtenfelde. 1593 Uchtenfelde (Copiar. Sondersh. Arch.).

Tettenborn: 1237 Henricus miles et Bertoldus fratres de Tettenborne (Walk. 216). — 1321 villa Tettenburnen (Walk. 811). — 1305 Hildebrandus plebanus in Tettenbornen (Walk. 655) auch 1323 (Walk. 813). — 1327 Bruno plebanus in Tettenbornen, welcher 1330 als Archipresbyter des Bannes Berga superior erscheint (Walk. 848. 865). — 1506 Pfarrkirchdorf Tettinborn (Archidiaconatsregister). — 1557 und 1593 Tettenborn (Copiar. Sondersh. Arch.). — Das Adelsgeschlecht de Tettenborn führte wie die stammverwandten v. Liebenrode, v. Blicherode und v. Kürleben eine Wolfsangel im Wappen. — Name = Dorf am Born des Tetto.

33.) **Bottdorf** lag 1/4 Stunde westlich von Tettenborn. Das Geholz dabei heißt noch jetzt das „Bottdorfer Holz".

1306 schenken die Gebrüder de Indagine dem Kloster Reifenstein 1/2 Hufe bei Bartdorff (Wolf, Eichsfeld. Urkdb. Nr 68. S. 53). — 1315 Willekinus de Borchdorph. Willeko dictus de Bortdorph (Walk. 749. 752). — 1316 und 1317 werden genannt mehrere de Borchdorp (Walk. 764. 765). — 1322 Willekin de Boredorp (Walk. 807). — Auf der Außenseite eines Briefes des Grafen Ernst von Honstein-Lare-Clettenberg an den Rath zu Nordhausen (15. Jahrh.?, Mittwoch nach Udolrici) stehen verschiedene Namen von Personen und Oertern z. B. „Bortorff. Waldinrode" (Nordh. Arch. N 51). — 1557 Bartorff. 1593 Barchtorff (Copiar. Sondersh. Arch.). —

34.† **Wittcherode** lag außerhalb des Knickes, am Berge südwestlich von Nüxei, wo die Grundmauern der Capelle gefunden sind. Es scheint in ältester Zeit zur Grafschaft Lutterberg gehört zu haben.

1140 Witagerode (Walk. 7). — 1256 Borchardus comes de Lutterberg überläßt dem Kloster Walkenried einen Steinbruch in Widagerode (Walk. 315). — 1257 fossam apud villam Widageroth (Walk. 321). — 1259 verkauft Kloster Pölde 2 Hufen in Wittagerode an das Kloster Walkenried (Walk. Anhang 19). — 1307 bestätigt Otto comes de Lutterberch dem Kloster Walkenried den Besitz des Steinbruches sita juxta villam Withagerode (Walk. 688). — 1325 villa Witagerode (Walk. 819). — 1326 übergeben Henricus et Hugo fratres de Wilrode milites duas partes decimae in villa Widagherad, sita inter Clettenberg et Scartfelt castra, dem Kloster Walkenried (Walk. 835. 836). — 1327 erwirbt Walkenried Zehnt in Widagerade von den Gebrüdern de Espelingerode (Walk. 846. 851). — 1333 die Gebrüder de Sulinghen verzichten zu Gunsten Walkenrieds auf den Zehnt in villa et campis Wytagherode (Walk. 870). — 1384 Heyse Reme auf Alreberge schenkt Jahreszinsen von Besitz zu Witagerode der Küsterei zu Walkenried (Walk. 983). — 1557 und 1593 Witticherode (Cop. Sondersh. Arch.). — Name: Rodung des Wydag.

* Es ist zweifelhaft, ob Wittcherode, welches außerhalb der Grafschaftsgrenze lag, zum Helmegau zu rechnen ist. Da die Pfarre zu Mackenrode noch heute Abgaben aus der Wüstung bezieht, so steht zu vermuthen, daß Wittcherode noch zu Thüringen und zum Helmegau und als Filial zu Mackenrode gehört hat. Das nördlich gelegene, spät entstandene Dörfchen Steina ist früher Filial von Sachsa gewesen. Dieses scheint darauf hinzudeuten, daß das Thal der Steina noch zu Thüringen gehört hat.

Sachsa: 1219 Henricus de Saxa (Walk. 104). — 1232 Henricus de Sassa (Walk. 181). — 1237 Sifridus de Saxa (Walk. 216). — 1238 colones comitis de Honstein de Sassa (Walk. 221). — 1248 thun die Grafen v. Honstein abermals Erwähnung ihrer „rusticis de Sassa" (Walk. 258). — 1324 Henricus plebanus villae Saxa (Walk. 814). — 1397 Dorf Sachsa (Walk. 1003). — 1506 Pfarrkirchdorf Sachßa (Archidiaconatsregister). —

1557 die Sachße, 1593 die Sachse (Copiar. Sondersh. Arch.). — Name = Ort in der Nähe des Saxensteins, oder letztes Dorf nach den Sachsen hin. Es lag unweit der alten Grenze zwischen Sachsen und Thüringen.

Das Klostergebiet von Walkenried.

Es lag innerhalb der Grenze der Grafschaft Clettenberg und gehörte zu der Grafschaft.

35.† **Altwalkenried** lag 10 Minuten nördlich vom heutigen Walkenried.

c. 1120—1127 verschaffte sich Athelheidis, conjunx Volcmari de Thuringia (Clettenberg), welcher auch als Folcmarus de Walkenreit 1085 erwähnt wird (Chron. Gozec.), vom Abte v. Huisburg das Eigenthum ihres Leibgedinggutes der villa, que dicitur Walkenred und stiftete dann hier ein Cisterziensermönchskloster (Walk. 1). — Im Anfange des 13. Jahrhunderts verlegten die Mönche das Kloster etwas südwärts. 1205 grangia, quae dicitur vetus Walkenredde (Walk. 56).

Walkenried, das neue Kloster, wurde ums Jahr 1200 erbaut, die Klosterkirche wurde erst c. 1290 fertig und eingeweiht.

36.† **Engelhardrode** lag nach Walk. Nr. 1 bei Altwalkenried: „villa Engilharderoth adjacente ville Walkenred.“ Da dieses Dörfchens später nicht wieder Erwähnung gethan wird, so steht zu vermuthen, daß das Kloster bei seiner Verlegung von Altwalkenried nach Engelhardrode verlegt wurde, welches dadurch seinen Namen einbüßte.

*37.† **Immenrode** lag zwischen Walkenried und dem Wiedigshofe auf der „Mauerwiese“, dicht an der Wieda, wo noch heute die Spuren zu sehen sind. Der letzte Rest hieß „Pelzmühle“; sie ist jetzt auch wüst.

1131 Immenroth (Walk. 1). — 1132 Imminrode (Walk. 2). — 1205 grangia quae dicitur Hymenroth (Walk. 56). — 1209 grangia quae dicitur Himmenrode (Walk. 70). — 1242 „agris in Ymmenrod, qui agris Branderod villae nostrae collimitant“ (Walk. 236). — Es soll noch 1513 als ein frei Vorwerk existirt haben (Leuckfeld, Antiqu. Walck. I. S. 385). — 1557 Immenrode, 1593 Immerode (Copiar. Sondersh. Arch.) —

?38.† **Schwabsdorf.**[1] Die Lage dieses Dorfes ist nicht mehr bekannt. Da der Sage nach am westlichen Fuße des Waldberges „Wahrtkirche" ein Dorf gestanden haben soll, so mag hier „Schwabsdorf" gelegen haben.

1131 Walkenred cum duabus villis Immenroth et Suaveresthorp (Walk. 1). — ? 1201 kauft Abt Albero v. Paulinzella vom Grafen Albert zu Clettenberg ein frei Lehngut mit 13½ Hufen und dem Kirchlehn zu Schwabesdorf. Landgraf Hermann v. Thüringen giebt dazu seinen Consens (Jovius, Chron. Schwarzburg. II. cap. 6). —

39.† **Hunderode** lag am Pontel-Bogenthalsberge auf dem Hohenrode (auch Hun- und Hahnrodt genannt). 1131 villa, que dicitur Hunderoth (Walk. 1).

40.† **Hillingsborn** lag südwestlich von Hunderode, nordöstlich vom Wiedigshofe, in einer Senke auf dem Berge. (1873 wurde die Wüstung in Ackerland verwandelt, wobei die Grundmauern herausgebrochen worden sind. Südlich daneben wurde ein alter Steinbruch entdeckt, in welchem man alte eiserne Steinbrechinstrumente fand.)

1140 villa regalis Hildewinesborne (Walk. 7). — 1205 grangia Hildewinesburne, 1209 grangia Hildewinesburne (Walk. 56. 70).

1528 wurde an Stelle des wüst gewordenen Hilligshofes der Wiedigshof mit Genehmigung der Grafen von Hohnstein etwas westlich von ersterem erbaut (Leuckfeld, Antiqu. Walck. I. S. 415). — 1557 Hildingeshoff. 1593 Widingshof (Cop. Sondersh. Arch.). —

Neuhof: 1238 villa Nuwendorp (Walk. 221). — 1248 zeigen die Grafen Albert und Conrad, Gebrüder v. Clettenberc, ihrem Lehnsherrn, dem Erzbischofe Siegfried v. Mainz und Verweser des Klosters Fulda, an, daß sie ihre villa Nuwendorp, fuldaisches Lehn, dem Kloster Walkenried übergeben haben (Walk. 261). — 1249 villa Nuendorp, 1250 Nova Villa (Walk. 270. 271). — 1250 villa Nuwenthorp (Walk. 272). — 1323 wird die neuerbaute capella in nova grangia juxta Walkenred eingeweiht in die Ehre beati Antonii (Walk. 809). — 1557 der Newe Hoff. 1593 Neuhoff (Copiar. Sondersh. Arch.). —

1) Ist die ausgesprochene Vermuthung richtig, so liegt jedoch jetzt Schwabsdorf nicht im Klostergebiet von Walkenried.

11.* **Sachsenburg** lag auf dem Sachsensteine zwischen Sachsa und Walkenried, nördlich dicht neben der Eisenbahn. Sie liegt in einem vorhistorischen Walle. Es sind noch ansehnliche Mauertrümmer von der Burg vorhanden.

Die Burg Sassenstein (Lambert v. Hersfeld) ist vom Kaiser Heinrich IV. erbaut worden, um die widerspanstigen Thüringer im Zaume halten zu können. 1074 ließ er die Burg anzünden und völlig zerstören. Sie ist nie wieder aufgebaut worden! (Die Ritter Tragebodo castellanus in Sassenburch 1267 und Thidericus Kint advocatus de Sassenburg 1279 in Walk. 386. 450 gehören der Sachsenburg an der Unstrut an! — 1132 Sassinburc (Walk. 2). — 1214 silva, quae adjacet Zaxenburcg (Walk. 83). — 1248 „pratum gramineum juxta Sassenborch situm" (Walk. 258). —

*12.) **Die alte Capelle** lag am Heidenstiege oder Kaiserwege. 1257 geben die Grafen von Scharzfeld und Lutterberg an Walkenried „silvam sitam apud capellam in nemore, quae fratribus in Walkenrede pertinebat (Walk. 328. 330). —

Hohegeiß: 1444 erbaute Abt Nicolaus Walkenried die „capella in nemore Hoegeyls zum Lobe Gottes und zu Ehren der Jungfrau Maria und aller Heiligen, — capella in isto loco, qui quondam vulgariter dicebatur Hoegeyls nunc Mons Mariae Virginis ad Peregrinos." (Leuckfeld, Antiqu. Walckenred. I. S. 176—178). — 1557 wird es nur als Wald erwähnt: „vom Wolfesblecke bis uber die Hohe Geiß", 1593 „von Wulffesbleck biß uber die Hohe Geiß" (Copiar. Sondersh. Arch.). — 1533 „hinter der Hohen Geiß" (Leuckfeld, Antiqu. Walckenred. I. 110—112). — Der Ort soll im 16. Jahrhundert entstanden sein. 1704 erhielt er eine ordentliche Kirche (Harzvereinszeitschrift 1870 S. 337). — 1573 Dorf Hohegeist (Harzverein 1870 S. 602).

Zorge: 1249 hat Walkenried eine Erzhütte Szurgenge (Walk. Anh. Nr. 13). — 1573 die Zorge ist eine Eysenhutte vnnd Bretmuhle, dabey kleine Huttlein, ist also kein oder nur ein arm Dorf (Harzverein 1870 S. 602). — 1577 baut Abt Georg v. Walkenried hier für die Bergleute eine Capelle, welche der Prediger in Hohegeiß mit versah (Leuckfeld, Antiqu. Walck. I. S. 178). —

*13.) **Die Burg Staufenberg oder Bistop.** Südöstlich von Zorge erheben sich der große und der kleine Staufenberg,

„montibus Bistop“ (1253. Walk. Anh. Nr. 14). Auf dem kleinen Staufenberge erbaute Graf Dietrich von Honstein c. 1243 eine Burg. Da der Boden dem Kloster Walkenried gehörte, so entstand Zwietracht zwischen beiden, welche 1243 beigelegt wurde (Walk. Anh. Nr. 9); es wird hier diese Burg genannt „castrum in monte Bistop“, „castrum Bistop“. — 1253 erlaubt Graf Heinrich v. Honstein, nachdem er das castrum Clettenberg mit vieler Mühe an sich gebracht, die Niederreißung des castri Stouffenberg und verkauft montes Bistop an Walkenried (daselbst Nr. 14). — 1268 castrum Bistop cum montibus et fundum, lignum (daselbst Nr. 35). — Die Burg scheint gegen die Grafen v. Clettenberg von den Honsteinern erbaut worden zu sein. Die Berge hießen Bistop = beide Stoupen- oder Staufenberge, die Burg dann auch Bistop oder Staufenberg.

Bistop.

stouffenberg.

Wieda: 1243 pascua juxta Wida (Walk. Anh. 9). — 1249 aqua Wida (daselbst 13). — 1253 silva Wida (das. Nr. 14). — 1268 silva inter aquas Wida et Steina (das. 35). — Das Dorf entstand zu Ende des 16. Jahrhunderts. 1610 erbaute der Rector Eckstorm zu Walkenried dem neu entstandenen Dorfe eine Capelle Allerheiligen, die zuerst von den Pfarrern zu Hohegeiß und Zorge mitversorgt wurde, 1662 aber einen eignen Pfarrer erhielt (Leuckfeld, Antiqu. Walkenred. I. S. 179. 180). —

* ? † **Brunebach** scheint am Nordrande des Gebiets am Brunnenbach gelegen und aus einer Erzhütte und Wohnungen von Bergleuten bestanden zu haben.

1188 casas in nemore Harte (Walk. 27). — 1209 casas conflatorias, quas habet in nemore (Walk. 70). — 1237 gestattet Graf Theodericus de Honsten dem Kloster Walkenried eine Hütte zu errichten (casam erigant) in loco, qui Brunebach vocatur (Walk. 211). — 1249 casa Brunenbech (Walk. Anh. Nr. 13). —

* ? † **Jagdhaus oder Wildeshaus** scheint auf dem Wildenberge gelegen zu haben und ein Jagdschloß der Grafen v. Clettenberg gewesen zu sein. Der dazu gehörige Wald hatte einen bedeutenden Umfang.

1242 silva quae vocatur Jagethus et terminis, quorum nomina sunt haec: Ekeneberg (Eichenberg nördlich v. Walkenried), Bogestal (Pontelberg südwestlich v. Ellrich),

Himelrike (das Himmelreich westlich vom Pontel), Sassenberg (Sachsenstein westlich von Walkenried), Holensten (nördlich vom vorigen?), Hereborgeroth (? verschrieben für Harbranderode), Herkenrod (? wüst daneben), Rosenberg (der Röseberg südlich von Walkenried). Walk. Nr. 236. — 1219 silva quae dicitur Jgagehus (Walk. 108). — 1273 ligna Wildeshusen, 1305 silva Wilderichtshusin (Walk. 124. 664). — 1253 Wildehuss alio nomine Jagethuss (Walk. Anh. Nr. 14). —

* Der **Rabens- oder Ravensberg** bei Sachsa ist die höchste Erhebung des Harzes in dieser Gegend und ein altes Grenzmal zwischen den Herrschaften Clettenberg und Lauterberg. Die älteste Namensform des Berges wird „mons Rupenberg" 1296 und 1297 (Walk. Nr. 574 und Anhang Nr. 85) sein, welcher Name mit dem des an ihm entspringenden Baches „Uffe" zusammenhängen mag. Vom Wildenberge führte in alter Zeit wohl der Weg „Rufa" (1273 ligna Wildeshusen ......, quorum distincto est a via Rufa et vadit inter viam Rufam et campum — Walk. 124 —) nach dem Rupen- oder Rufaberge. 1296 wird gesagt, daß bereits früher montani — Bergleute hier Bergbau getrieben, daß von nun ab zwei genannte Bürger zu Ellrich namens des Klosters Walkenried hier Bergbau treiben wollten. Eine Abgabe ist an das castrum Lutterberg zu geben (Walk. 574). — 1533 Ravensberg (Leuckfeld, Antiqu. Walckenred. I. S. 140). — 1542 „Rabensberg" (Copiar. Gesammtlehnsbriefe im Sondershäuser Archiv). 1557 Rambißbergk, Rambsberg. 1593 Rambischberg (Copiar. Sondersh. Arch.). —

Die Schneite umb unser Closter Walckenried.

Gefertigt vom Klosterkellner Johann Zunder 1533

„Es gehet ein Graben im holen Wege (? am Holensteine: 1235 u. 1242 Holensten) am Ende des Blumen-Gartens (jetzt Blumenberg) bey dem Wässerlein Uff (die von Sachsa kommende Uffe), aber die von der Sachsa haben im Moseberge (1132 Mosiberc) Theil biß auf die Wieda, aber nicht im Wasser der Wieda, das ist unser allein. So gehet die Schneite hinter der von der Sachsa Schneite her, ist vermerket hinter dem Ravensberge mit Bäumen hin biß an das Wasser die Steina, die Steina an bis da sie entspringet, da steht eine Büche (Buche), stehen Kreuze daran, ist ein Mahlbaum. Darnach stehen umher Mahlbäume mit Kreuzen

über die Bramforst, bis auf den Heidenstieg (die Kaiserstraße). Darnach hinter der Ladestede (jetzt Laddecke) hin auf den Weg nach der Oder, da stehen denn nach sich her Mahlbäume, durch ein gebrüchte (Bruch, Sumpf) uf den Crodenbach (1003 rivus Crodenbeke der Halberstädter Bisthumsgrenze, 1258 Westen Crodenbeke, 1557 Kradenbegk, jetzt Kronenbach), da der Bach entspringet, das Wässerlein hernieder auf den Brunnenbeck (1237 Brunebach, 1249 Brunenbech = der braune Bach?), den hernieder nach unserer Saage-Möhlen (jetzt Brunnenbachsmühle). Das Wasser ist unser, daß wir drauf Sägemöhlen können bauen. Ueber dem Vogelsfelde (1260 holtmarch Obervalsvelde, 1268 holtmarch Obervolsvelde, jetzt Voigtsfeld) ist ein Graben, gehet nach dem Hellethal (1268 Hellebach, jetzt Höllthal!), so scheidet denn uns und den von Schwarzburg (als Theilbesitzer von Benneckenstein) der Weg über den Wippersnacken (1557 Wiprechteszincken) bis uff den Wolffesbleck (1268 hogern Wulversberg) gehet da von sich hin. Zwischen uns und Bennickensteine stehen alle Mahlbäume, gehet hinter der Hohen-Geiß von sich nach dem Sultzehagen über der von Elrich Forste hin uf dieser Seiten des Stufenberges (1253 montibus Bistop, Stouffenberg) ins Feld, über die Zorge bis auf das Aweland (die Aue), das von uns haben die von Elrich (seit 1376: Walk. Nr. 968), gehet unter dem Auweberge (1256 silva Owe) her, da ist unsere Schneite an. — Auf dem Berge pfleg unser Förster das Forst-Gerichte zu halten, aber nach dem Aufruhr (1525 Bauernkrieg) ist es eine Zeit lang verblieben. — Gehet von dar die Schneite auf die Aue wiederumb, von der Aue hinauf auf den Rein (der Rain ist eine Anhöhe zwischen Ellrich und Walkenried), alles verzeichnet mit Steinen und Graben, dann nach dem Bogenthal (1209 silva Boghenstelle, 1242 Bogestal, jetzt Pontel) bis auf die Teichmühlen (an den Ponteltteichen), über den Damm hin, den Berg (Pontelberg) hinan vor dem Guderslebischen Holtze her auf den Weg, der nach Northaussen gehet (die alte Straße von Pölde nach N.), dar stehen Steine unter der Wiedeß-Mühlen (jetzt Wiedigshof an der Wieda), hinan umb den Resenberg (1242 Rosenberg), alle versteinet und vergraben, uf das Branderodische Holz, da wieder von sich umb den Neuenhoff (Neuhof), item auf diese Seithe, wenn man das Rosenthal niedergehet, mittelwegs stehen Dornhecken, stehen Steine zwischen den Fluren Branderode und Neuenhofe; da haben die Branderoder etlich Land vom Stifte um einen Zins; gehet ein klein Rain bis auf das Wasser zu der linken Hand davor, denn nach Clettenberg fast über den Teichen hin; an dem Berge her stehet eine Rede und Mahlsteine

über unserm Lande her, scheidet auch und sturet an die von Madenrode (? Wazlenrode) und Tettenborne auf den Kranigstein (1322 Craneckestein) nach der Roden Aue uber Tettenborns Teichdam her. Der Kranniaborn (1233 Craneckesburne, 1239 Craneckesborne) stehet auf und in dem unsern."

II. Im Ohmfeldgau lagen:

Kehmstedt: 1093 geben die Grafen v. Nordheim dem Kloster Bursfelde Güter in Kemestide et Belkerode (Leuckfeld, Antiqu. Barsfeld. S. 6 ff.). — 1233 erhalt das nordhauser Frauenbergskloster Zins aus Kemestede (Nordh. Arch. Copialbuch des Klosters). — 1295 villa Kemstede (Wall. 561). — 1308 Kimestete (Gesetze der Stadt Nordhausen). — 1331 villa Kemestete (Zehntbuch des Nordh. Domes). — 1506 Pfarrkirchdorf Kemestede in Sede Wechssungen (Archidiaconatsregister). — 1527 hat das Kloster Ilfeld Zins zu beziehen aus Kemestedt (Zinsbuch im Stolberger Arch.). — 1557 Kemstede. 1593 Kembstette (Copiar. Sondersh. Arch.). — 1573 Kommerstatt (Harzverein 1870 S. 606).

14) **Wenigenkehmstedt** lag etwas östlich von Kehmstedt und scheint nur ein sehr kleines Nebendorf gewesen zu sein. Die „Hofestätten" und die „Kleinkehmstedtsacker" erinnern noch an das Dörfchen, über dessen Existenz mir keine urkundlichen Nachrichten zu Gesicht gekommen sind.

15) **Alterode** lag an einem Hügel nordwestlich von Kehmstedt. Der „Alteröder Kirchhof" ist auf der Wüstung noch bekannt.

1216 Daniel de Alarderoth (Wall. 95, 96). — 1229 (Wall. 165). — 1236 Godescalcus et Daniel de Alarderode (Wall. 207), Daniel de Alarderot als Ilettenbergischer Vasall (Wall. 208). — 1239 Daniel de Alarderod (Wall. 226). —

16) **Bölingen** lag nordwestlich von Alterode. Die Feldgegend, in welcher das Dorf gelegen hat, heißt noch jetzt „Bölingen", dabei am Bache „die Bolinger Tranke".

1331 hat das Nordhauser St. Crucisstift Besitz in deserta Bulingen (Zehntbuch des Domes).

*) Obwohl Kehmstedt als Pfarrkirchdorf im Archidiaconatsregister von Wechsungen verzeichnet ist und demnach anzunehmen wäre, daß es zum Helmegau gehört habe, so nehme ich trotzdem an, daß sowohl Kehmstedt als auch die

3 andern wüsten Dörfer daneben zum Ohmfeld gehört haben. Der Bach, an welchem sie alle liegen, gehört dem Flußgebiete der Wipper, nicht dem der Helme an. Zwischen ihnen und dem helmgauischen Trebra und Bliedungen zieht sich die Wasserscheide durch, hier liegen die Wälder Sneyte[1] (1334 im Zehntbuche des nordhäuser Domes genannt) und das Kriegsholz und der Höhenzug die Mark, wie ich annehme, Grenzmale des Helmegaues. Dieser Landzipfel des klettenberger Gebiets ragt in die Grafschaft Lohra hinein und die ihn umschließende Grenze ist mit Grenz- und Malsteinen versteinigt, was auf der übrigen Grenze zwischen beiden Grafschaften nicht der Fall ist und auch nicht nöthig war, da sie sich sonst überall mit den altherkömmlichen Gaugrenzen deckte (jedoch mit Ausnahme der bei Werningerode, wo aber wieder Grenzsteine die Grafschaftsgrenzen bezeichneten, da auch hier eine Abweichung von den alten Gaugrenzen Statt hatte). Das Kehmstedter Thal mit den 4 Dörfern scheint in unbekannter Zeit von den Grafen von Lare an die von Clettenberg abgetreten worden zu sein (etwa als Heirathsgut der lareschen Grafentochter Adelheid, die sich mit dem Clettenberger Volkmar verheirathete?). Da, wo im Osten dieses Landzipfels die Grafschaftsgrenze von der alten Gaugrenze abspringt, stand bezeichnend „der Löwenstein“ (1557 und 1593 „Lawenstein“). Der Löwe war das Wappenzeichen der alten Grafen von Lare (S. Siegel des Grafen Beringer von Lare im Wolfenbüttler Archiv an Walkenried. Urkd. Nr. 119). Bei jener vermutheten Erwerbung durch die Clettenberger wurde wohl das Pfarrkirchdorf Kehmstedt nebst seinem Parochialbezirke dem Banne Wessungen zugeschlagen.

Werningerode: c. 1495 Pfarrkirchdorf Wernichrode (Archidiaconatsregister bei Wenck), 1506 Pfarrkirchdorf Wernigerode (Archid.-Register bei Stephan) im Banne Blicherode, welcher die Nord- und Osthälfte des Ohmfeldgaues umfaßte. 1557 Werningerode, 1593 Werningerode (Copiar. Sondershäuser Archiv). —

* Während die alte Gaugrenze zwischen Helme und Ohmfeldgau sich zwischen Epschenrode und Werningerode durch nach dem Steinberge zog, lief die Grafschaftsgrenze

1) 1557 u. 1593 „das Gewenge“ (Copiar. Sondershäuser Arch.).

südlich von Werningerode und es war letztere hier durch zwei Grenz- oder Malsteine bezeichnet: der eine stand südöstlich von W. bei dem wüsten Dorfe Bernrode, der andere südwestlich von W. hinter dem Walde Buchholz.

Die Grenze der Grafschaft Clettenberg.

1) Die Ostgrenze lief nach der Scheidungsurkunde zwischen der Linie Honstein-Clettenberg-Lohra und der Linie Honstein Heringen-Kelbra de anno 1373 (Stolberger Archiv V. Tit. 8 Nr. 2) unter Berücksichtigung des Grenzvertrags von 1512 (Stolberger Archiv Copialbuch) und der Lehnbriefe von 1557 und 1593 (im Copiarium der Gesammtlehnbriefe im Fürstlichen Landes Archive zu Sondershausen) wie folgt:

Als die Herstraße uß dem Walde gehit boben Sultzhain, von dem Holtze zu der rechten Hanth das felt nider bis an den Molstein, der da steht pobin dem Siften (1557 Syften, 1593 Sypffen), die dar gehit in die Tiche der von de Werna, den Siften vort nidder dann über die Straße, die von Werna gehit gegin Elrich, da der Moelstein stehit, von dem Stein den Berg an biß da der ander Moelstein stehit, von dem Stein das felt hin bys an den Heynen-Strüch (1557 Hainenstrauch, 1593 Heinenstrauch), von dem Strüche die flur Scheidunge nedder der Dorffer Clußingen und Wülfferode, dann in die Zorgenga (1512 wird festgesetzt: „vnd fort die strasse nider biß an die flurscheidungk gen Wafflewben und außgehen des flurs zw Wafflewben sal die strasse von Wafflewben herab biß ken Northawßen die gerichte Honstein und Clettenberg scheiden". 1557 heißt es deshalb „biß ahn die Zurgenge, die Zurgenge nieder biß hinder Wolffleüben, die rechte Landstraßen hin biß in den Dittfortt") die Zorgenga nedder vorn in den Ditfort, uß den Ditfort die rechte Lanthstraße hyn bis an das alde Thor zu Northusen (1557 wird hier hinzugesetzt: „daß Jungkfrawen-Closter im Aldendorff mitt aller Obrigkeitt Probste zu setzen vndt zu endtsetzen, vndt Rechnung zu hören"), von dem alden Thor das Wasser nedder wan vmb den Sichhoff, die rechte Straße uff, die dor gehit gegen Warter (1557 Wertter, 1593 Werter) wert, denn an den Schleifwegk, der da versteinet ist; zwischen dem Crütze das an der andern Straße stehet und dem Sichhoffe zu halben wege um dem Schleifwegk hin, dann über die Anthofe (1557 Anteuffe, jetzt „Enthäuschen"), von den Anthofen (Entenhöfe?) den Weg hin über das Wasser (die Helme). Von dem Wasser den Wegk vort biß an die Straße, die dor uff gehit neben

der Kirchen Barbaranrode (1557 Barbranrode, 1593 Barbranderoden), die rechte Lantstraße hin wan an das Dorff zu Ritterode, [und das Dorf zu Ritterode sal gehoren unserm Ohem Graven Dieterich und Graven Ulriche von Hoenstein] NB. Also der jüngeren, honstein-heringer-kelbraer Linie! Das ist später anders! Ritterode kam an die klettenberger Linie, deshalb ist in den Lehnbriefen von 1557 u. 1593 die eingeklammerte Stelle in Wegfall gekommen. — „Von dem Dorff Ritterode (1557 Riehterode, 1593 Pitterode — über die fehlerhafte Vertauschung des R mit einem P siehe Rehungen!) die rechte Straße vortan bis an den Schleipwegk, der do obgehit zu der rechten Hant, als er versteinet ist, und den Scheipwegk hin wan uff die Brücken zu Wolframshusen (1557 von dem Dorffe Riehterode die rechte straße fortt biß ahn den Scheidewegk, der da abgehet zu der rechten handt, als er vorsteinet ist, den Scheidewegk hinauff vff die Diebbrücken zue Wolckeramershaußen, von der Diebbrücken biß ahn den Thorm zue Rürleben)."

2) Die Südgrenze[1] lief nach dem Lehnbriefe von 1557, unter Berücksichtigung des von 1593 (beide im Copiar. Sondershäuser Archiv), welcher eine Anzahl Grenzmale ausläßt, wie folgt:

„Von dem Thorme (zue Rürleben, westlich von Hayn) biß ahn das Riegenholtz, von dem Riegenholtz hienauff biß ahn den Tiefenbech, von der Tiefenbach ahn die Krummen Eichen, von den Krummen Eichen ahn die drey Mahl Eichen vor dem Steine (oder Raine?), da den furdt biß ahn den Harnasch Busch, von dem Harnaschbusch furdt an den Mahlstein, von dem Mahlstein die Hohenstraßen vff ahn daß Ammerlandt, ahn den Lawenstein (jetzt „Löwenstein;" es war ein großer runder Stein mit einem Loche), vom Lawenstein fordt ahn daß Lohe (jetzt ausgerodeter Wald „Leechen" südlich von Kehmstedt), von dem Lohe biß an den Malstein zwüschen den Teüchen (Teiche im Heuerthale), von dem Malstein die Engelßgruben vff biß über daß Heyerthal (jetzt Heuerthal, oben im Thale lag das Dorf Hain, daher sein Name), ahn daß Windelsche holtz, von dem Windelschen holtze über die Wüsteninge, von der Wüsteninge zum Hayn (1593 Westening zum Hain), vom Hayn biß zum Trebershayn (1593 Trebisch Hain = Trebraer Hagen, ein Wald), vom Treberß-

---

1) Harzverein 1870 S. 606 giebt die Südgrenze von Clettenberg so an: „vom Rhodenstege, do sich die Northeusser Flur endet biß an den Rürleber Thorm here, vnd von dannen bis vff die Diebesbrücken, an die drey Eichen, von den drei Eichen auff dem Rücken hindurch nach Kommerstatt (Kehmstedt)".

hayn biß ahn daß gewenge, daß gewenge hinüber ahn daß Wetzellrode (1593 Weinelrode, Wüstung, jetzt fälschlich „Mittelrode“), vom Wetzelrode ahn den Wegk biß ahn den Kalenbergk, vom Kalenberg biß ahn den mahlstein zue Berensrode (1593 Bernerode), von Bernesrode vber die Teuffelßgruben (1593 Teufels Gruben) durch das Bodungische holtz vff den Steigk, vom Steige ahn den Malstein hinter dem Buchholtze, vff den Wegk, der sich zeücht nach dem Eichenforst ahn das Gnyge (1593 Gnide), von dem Gnyge ahn die Molbeume zu Regersdorff (1593 Peigersdorff. Ueber die Verwechselung des P mit R: siehe Rehungen!), von Regersdorff biß ahn die Warthe zue Werningerode (1593 Wernigerode)“.

3) Die Westgrenze zog sich nach dem Lehnbriefe von 1557 (unter Berücksichtigung des braunschweigischen über Lutterberg für Graf Volkmar Wolfen v. Honstein von 1568):

Von der Warthe zue Werningenrode das äußerste genicke hinab biß ahn die Rewen schlege, da der Wegk durchgehet nach dem Stocken, vnd fordt von dem genicke biß ahn die Warthe zu Lümlingerode, von der Warthe das genicke langt durch biß vff den Richsiehe (1593 Ririee), vom Richsiehe daß genicke an biß ahn die Warthe zue der Sachßa, vndt fortt von der Warthe biß in den Hartz, hinter dem Wintermohr (1568 Witen Möhr) ahn biß ahn das Neßellthal, vom Nesselthal ahn biß vff den Kuchenbergk (1568 Buchenbergk), da von biß hinter den Rambißbergk (1568 Rabensbergk), vom Rambißbergk biß vff ein klein telichen vor dem Rambsberge (1568 uff ein klein Thelichen vor dem Rabensberge, genannt das Dreßlerthal, und das Dreßlerthal vff van vff die Bramforst) vndt von demselbigen thal in die Steinaw, die Steinaw vff bis vnter die Bramforst, von der Steinaw biß vff den Heidensteigk (1568 Heydenstig), den Heidenstiegk hinder biß vff die Möncheſteyer, von der Möncheſteyer wieder vff den Heidensteigk, vom heidenstige auff den Kradenbegk.

4) Die Nordgrenze lief nach dem Lehnbriefe von 1557:

Von Kradenbegk nieder vff den Brumbegk, von dem Brumbecke nieder hin auff die Sagemöhlen, von der Sagemöhlen den Brumbegk nieder biß vff das Volſfeldische Wehr (1593 Wahlfeldische W. = Vogelsfeldische = Vogtsfelde jetzt) gegen den großen Schlackenhauffen, den Schelen Wegk an biß vff die Wipreichtsinnden, vom Wiprechtsinnglen biß vber das Wolfesblecke, vom Wolfesblecke biß vber die Hohe Geiß, von der Hohe Geiß biß vber daß Crneblecl, vom Crneblecl biß vff die große Eichen, da die Seitte geht in die alten Zurgenge vndt darauß daß Steinthulsthal an biß vor

das Haferlandt, vom Haferlandte den Wegk hin vmb den Breittenbergk, von dem Wege an vor den Hohengengen hin biß auff den Langenbergk, den Langenbergk nieder biß vff den Heidelbergk, vndt den Heidelbergk nider biß vff die hohen straßen.

II. Die Grafschaft Lohra.

Die Grafschaft Lohra umfaßt Theile des Wipper-, Ohmfeld- und Wendengaues und wurde im Anfange des 12. Jahrhunderts gebildet und Besitz eines Grafengeschlechts, welches mit dem thüringischen Landgrafenhause verwandt war. Glieder dieses Landgrafenhauses hatten hier Besitz z. B. Udo (Landgraf Ludwigs I. Bruder), Bischof v. Naumburg, besaß die „villam Kinderoth in Thuringia supra fluvium Wippre in comitatu domini Lothwici de Lara sitam" (Walk. 3. 9), Hufen zu Merbeche, Nore, Heinrode und Magedon (Walk. 38). Im Jahre 1221 tritt urkundlich zum letzten Male ein Glied dieses Grafengeschlechts auf, Berringerus comes de Lare, welcher Güter in villa Solstede an das Kloster Walkenried übergiebt (Walk. 119). Im Jahre 1231 erscheinen die Grafen von Beichlingen im Besitze der Grafschaft Lohra: Fridericus comes in Bichelingen befreit Güter des Klosters Walkenried von Abgaben in Nore, Heienrod, Merbeke et Solstede (Walk. 178). Ueber den beichlingischen Besitz der Grafschaft s. Nr. 284. 285. 286 des Walkenried. Urkdbchs. Daß die Landgrafen v. Thüringen Lehen hier besaßen bezeugen Nr. 292. 293. 294. 325 des Walk. Urkdbchs. Im Jahre 1253 erscheint der Sohn jenes Grafen Friedrichs von Beichlingen als regierender Herr der Grafschaft Lohra; der Vater hatte ihm diese Grafschaft übergeben (Walk. 286) und er nennt sich „Fridericus juvenis comes de Lare" (Walk. 299). Die Grafen von Beichlingen führten als Besitzer der Grafschaft Lare nicht das Wappen der alten Grafen von Lare, den Löwen, sondern das Wappenschild von Beichlingen: 2 erhabene Querbalken mit Verzierungen: S. das Siegel „Comitis Friderici juvenis de Bichelingen" in der Urkunde „de Lare", v. 1268. (Nordh. Arch. M. b. 4.) und das Siegel seines Brudersohnes, „Heinrici comitis de Bichelingen", in der Urk. „de Lare", von 1301. (Nordh. Arch. M. b. 13). — Im Jahre 1255 gehört zur Grafschaft Lohra auch das Amt Worbis (Walk. 307). Wahrscheinlich hat dieses schon den alten Grafen von Lare gehört. Nachdem der alte Graf Friedrich von Beichlingen 1275 gestorben, übergab dessen ältester Sohn Friedrich, bisheriger Graf von Lohra, diese Graf-

schaft und Beichlingen seinem Bruder, auch Friedrich geheißen, und behielt die Grafschaft Rothenburg (vergl. Walt. 139. 142) und die Hälfte des Amtes Worbis. 1275 belehnt Landgraf Albert v. Thüringen den edlen Mann Fridericus comes de Bichelingen junior mit dem Jagdrechte juxta castrum suum Lare, et quod vulgariter Wildtpane dicitur, a monte, qui Winilsberg nominatur, usque ad montem Walungisberg .. .... quodque idem nobilis Fridericus Comes praedicta venatione canum suorum sequatur cursum usque ad vallem quae Gehlingen nuncupatur . . . (Leuckfeld, Kelbra p. 84. 85 hat Wibelsberg und Geblingen. Ein Copialbuch im Sondershäuser Arch. hat obige Lesart). 1289 verkauft die beichlingen-larische Linie ihren Antheil an Burg und Stadt Worbis an den Landgrafen Albert von Thüringen („civitas Wurbiz cum dimidietate opidi adjacentis") — Wolf, Eichsfeld. Urkdbch. Nr. 12.

In Worbis stiften 1311 Graf Friedrich und seine Söhne Friedrich und Gerhard von Beichlingen-Rothenburg ein Nonnenkloster (Wolf, Eichsfeld II. S. 15). 1336 verkaufen Friedrich, Albrecht und Gerhard, Grafen v. Beichlingen-Rothenburg (Söhne des ebengenannten Grafen Gerhards) ihren Antheil an Worbis an den Landgrafen Friedrich von Thüringen (Leuckfeld, Kelbra p. 77). Um 1316 starb Graf Heinrich von Beichlingen-Lare; seine Söhne theilten dergestalt, daß der ältere, Friedrich, die Herrschaft Beichlingen und der jüngere, Heinrich, die Grafschaft Lare erhielt. Graf Heinrich v. Beichlingen-Lare veräußerte vieles von seiner Herrschaft. Noch am 2. Febr. 1327 finden wir ihn im Besitz der Grafschaft Lare (Förstemann-Lessersche Chronik v. Nordhausen. Urkunde auf S. 111), doch scheint schon 1326 ein Theil der Grafschaft Lohra im Besitze der Grafen v. Honstein gewesen zu sein, da honsteinische Burgmänner auf Clettenberg über Besitz in campis oppidi Blicherode, einem Orte in der Grafschaft Lare, urkunden (Walt. 833). Dem Grafen Heinrich und dessen Sohne Friedrich von Beichlingen-Lare überlassen 1335 die Grafen von Honstein ihr Haus Sachsenburg an der Unstrut (Urk. im Dresdener Archiv) und seit dieser Zeit wohnen die Grafen von Beichlingen larer Linie auf Sachsenburg. Zwischen 1327 und 1335 ist also die Grafschaft Lare vollständig übergegangen auf die Grafen von Honstein. 1370 verpfänden die Grafen von Honstein Haus und Herrschaft Lare auf 6 Jahr an mehrere Nordhäuser Bürger (Nordh. Arch. Q 10). Seit der Theilung der honsteiner Grafen i. J. 1373 bildeten die Grafschaften Lare und Clettenberg den Besitz der älteren Linie der honsteiner Grafen, deren Glieder sich „Grafen von Honstein, Herren zu Lare und Clettenberg" nannten. Nach einem Schreiben des vorletzten Grafen, Vollmar Wolfs, an den Kur-

fürsten von Sachsen d. d. Lohra, 25. Febr. 1574 (Harzvereinsschrift 1870. S. 609) „ist die Herrschaft Lohra von des Grafen von Honstein Voreltern aus guter treuen unterthänigster Wohlmeinunge und um gnädigen Schutzes und Schirmes willen dem Fürstenhause Sachsen zu Lehn aufgetragen worden; die Herrschaft Lohra ist kein Gnadenlehen von Sachsen, sondern ihre Lehnsauftragung an Sachsen ist eine freiwillige seitens der Grafen von Honstein gewesen". Nach einem Schreiben des Grafen Volkmar Wolfs v. Honstein-Lohra-Clettenberg v. 30. Mai 1573 an den Churfürsten v. Sachsen (Harzvereinsschrift 1870 S. 623) ist die Grafschaft erst nach 1431 dem Hause Sachsen als Lehn aufgetragen worden: „Bischoffroda vndt Holungen sind für hundert vndt zwey vndt Vierzig Jahren, ehe vndt zuuor vnsere Graffeschaft Lohra Churfurstlich Sechsisch Lehen worden, an Gerode vertauscht worden". Im Jahre 1574 überließ der Kurfürst August von Sachsen das Lehen über die Grafschaft Lohra, — unter Ausschluß des Amtes Großbodungen (mit den Oertern Groß-Bodungen, Wallrode, Craja und Hauröden), der Wüstung Rödichen, des Dorfes Hainrode unter Harburg, des Schlosses Utterode, welche kursächsische Lehen blieben, — an das Bisthum Halberstadt, welches die Lehne über die Nachbargrafschaft Clettenberg bereits besaß, gegen die halberstädtischen Lehen an der Grafschaft Mansfeld. Nach dem Tode des Grafen Ernsts von Honstein-Lohra-Clettenberg († 8. Juli 1593) hätte nach den bestehenden Erbverbrüderungsverträgen und Gesammtlehnsbriefen die Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg an die Grafen von Schwarzburg und Stolberg fallen müssen. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, postulirter Bischof von Halberstadt, sah jedoch die Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg als erledigt Lehen an, ließ sich vom Domcapitel zu Halberstadt damit belehnen und nahm von der Grafschaft Besitz. Die Grafen von Schwarzburg und Stolberg hatten bereits Besitz ergriffen; ihre Amtleute wurden verjagt und das Ländchen braunschweigisch. Die Grafen von Schwarzburg und Stolberg strengten Prozesse beim Reichskammergerichte wegen Herausgabe der Grafschaft gegen Braunschweig an und gewannen dieselben. In Folge der scharfen ergangenen Urtheile des Reichskammergerichts (vom 12. Febr. 1618, — 11. März 1619, — 30. März 1620, — 12. Febr. 1629) gegen das herzogliche Haus Braunschweig sah sich endlich Herzog Friedrich Ulrich v. Braunschweig veranlaßt, am 1. Januar mit den Grafen von Schwarzburg und Stolberg einen (Heidenreich, Historie von Schwarzburg S. 292 ff.) Vergleich zu schließen, in welchem Letztere die Grafschaft Lohra, halberstädtischen Lehens, erhielten und ihnen auch die kursächsischen Lehensstücke (Großbodungen, Utterode, Mark Rödichen,

Hainrode bei Harburg) wieder eingeräumt wurden, jedoch ohne die Stadt Ellrich, welche mit der Grafschaft Clettenberg bei Braunschweig blieb. Die honsteinische Hälfte von Benneckenstein und das Jagdrecht in der Hälfte des walkenrieder Harzforstes wurde ebenfalls an die beiden Grafenhäuser abgetreten. Die Grafschaft Lohra, halberstädtischen Lehens, hatten fortan die Grafenhäuser als braunschweig wolfenbüttelisch Afterlehn inne. „Wann aber die Wolfenbüttelsche Linie gänzlich abgehen solle, so sollten alsdann neben dem Amte Clettenbergk auch alle jura am Stifte Walkenrieth an die beiden Grafenhäuser fallen".

Am 11. April 1634 trat dieser Fall ein, da Herzog Friedrich Ulrich v. Braunschweig-Wolfenbüttel in Folge eines unglücklichen Sturzes mit dem Pferde starb. Schwarzburg und Stolberg nahmen sofort die Grafschaft Clettenberg in Besitz. Doch schon am 30. April vertrieb der halberstädter Canonikus Graf Johann Richard v. Metternich namens des Bisthums Halberstadt durch den schwedischen Oberst Philipp Christoph von Gratich die gräflichen Beamten aus der Grafschaft Honstein-Clettenberg-Lohra. Trotz der Klagen der Grafen wurde die Grafschaft dem Bisthum Halberstadt einverleibt. Der Kaiser ließ es geschehen, weil sein Sohn, der Erzherzog Leopold Wilhelm, Verweser des Bisthums Halberstadt war.

Im westfälischen Frieden fielen beide Grafschaften an das Kurhaus Brandenburg, nur das Stiftsamt (Klostergericht) Walkenried blieb bei Braunschweig. Die beiden Grafenhäuser Schwarzburg und Stolberg hatten das leere Nachsehen und erhielten am 25. April 1670 vom Kaiser „eine würkliche expectanz auf das erste eröffnete equivalente Reichslehn" (Urk. Heidenreich a. a. O. S. 305).

Mittelst Lehnsbriefes vom 27. März 1647 belieh Kurfürst Friedrich Wilhelm v. Brandenburg seinen Geheimrath, den Grafen Johann zu Sayn und Wittgenstein mit den halberstädtischen Lehnsgrafschaften Clettenberg und Lohra (Urk. Heidenreich a. a. O. S. 300).

Im Jahre 1699 kaufte Kurfürst Friedrich v. Brandenburg die Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg zurück und seitdem ist sie ein Bestandtheil des Königreichs Preußen geblieben, abgesehen von der französisch-westfälischen Zwischenherrschaft von 1807–1812.

Die bestehenden und eingegangenen Oerter der Grafschaft Lohra.

I. Im alten Wippergau lagen:

Schloß Lohra liegt auf einem Berge der Hainleite, und zwar am Nordrande derselben. Von der alten Burg sind nur noch Ruinen vorhanden, neben denen die Domaine gleichen Namens liegt. Erbaut ist die Burg im Anfange des 12. Jahrhunderts von dem

Grafen Beringer, einem Sohne des Grafen Dietrich von Linderbach und der Uta, Tochter Graf Ludwigs des Bärtigen.

Graf Beringer (welcher 1095—1101 in v. Heinemann, Cod. Anhalt. I. Nr. 162 als „Beringerus", 1111—1137 in Gudenus I. S. 396 als Schenker eines Gutes in Udinhusin = Ottenhausen an das Erzstift Mainz erscheint) wird in Annal. Reinhartsbrunn. zuerst 1116 als Beringarius comes de Lara genannt und mit ihm sein Sohn Ludovicus. — Die Grafschaft Lare war wohl das Heirathsgut der Ute, Mutter des Grafen Beringer, gewesen. Nach dem Tode des Grafen Beringer von Linderbach und Lare erbte sein jüngster Sohn Dietrich die Grafschaft Linderbach oder Berka (zwischen Erfurt und Weimar) und sein ältester Sohn Ludwig die Grafschaft Lare. — Dieser Ludevicus comes de Lare wird 1124 in einer Urk. Erzbischofs Adelberts I v. Mainz für Kloster Gerode genannt (Gudenus I. p. 63). Im Jahre 1126 zog Ludewigus comes de Lare mit Kaiser Lothar in den Krieg nach Böhmen und gerieth in die Gefangenschaft der Böhmen (Chronicon Sampetrinum Erfurd. — v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 68). Dort scheint er gestorben zu sein. — Die Kinder des Grafen Ludwig I v. Lare waren: Graf Ludwig II v. Lare und (wahrscheinlich) Adelheidis, Gemahlin Graf Volkmars v. Clettenberg, Stifterin des Klosters Walkenried, und Helinburgis, Gemahlin Graf Ernsts v. Tonna-Gleichen, Stifterin des Klosters Volkerode.[1] 1130 wird der Burgvogt „Advocatus Ecart de Lohra" genannt (Brückner, Herzogth. Gotha I. 3. S. 229). Graf Ludwig II v. Lare erscheint in Urkunden:

1133 villa Kinderoth in Thuringia supra fluvium Wippre in comitatu domini Lothwici de Lara. Lodewicus de Lara (Walkenried. Urkdbch. Nr. 3).
1133 Graf Ludwig von Lohra (Jovius, Chron. Schwarzburg. S. 151).
1138 Ludewicus de Lare (v. Heinemann, Cod. Anhalt. I. 194).
1139 Ludevvic comes de Lare (Diplom. Volcolderod. apud Schöttg. et Kreyss. § 4).
1140 Comes Ludevicus (Würdtwein, Thuringia et Eichsfeld. p. 210).
c. 1140 Ludwicus de Lare (Rein, Thuringia sacra II. p. 114).

---

1) Werneburg hält in seiner Geschichte der Grafen v. Gleichen (abgedruckt in der Zeitschrift des Erfurter Geschichtsvereins) die Stifterin des Klosters Volkenrode, die Gräfin Helinburg v. Gleichen, für eine geborne Gräfin v. Lare, was sehr wahrscheinlich ist. Sie war keine unverehelichte Grafentochter v. Gleichen (Rein, Thur. sacra I. S. 64).

1143 comes Ludewicus de Lara (v. Heinemann, Cod. Anh. I. 219).
1143 Ludewicus de Lare (Neue Mittheil. VII. 4. 54).
1144 Ludewicus comes de Lara (v. Heinemann, Cod. Anh. I. 227).
1144 Ludewicus comes de Lara (das. I. 229).
1145 Liudewicus Comes de Lara (das. I. 242).
1145 Ludovicus Comes de Lara (Schamel, Roßleben S. 51).
1147 comes Ludewicus de Lare (Rein, Thur. sacr. I. 40).
1147 Ludwig von Lare (Wolff, Pforta I. S. 103).
1150 Ludewicus Comes de Lare (Gudenus I. S. 196).
1150 Lodewigus Comes de Lare (Sondershäuser Arch. Jechaburger Copialbuch I. fol. 14. 15).
1154 Ludowicus comes de Lara (Wolf, Eichsfeld. Urkdb. I. Nr. 6).
1155 Ludewig comes de Lare (Wiegand, Archiv für Westfalen IV. 2. S. 244).
1155 comes Ludevicus de Lare (Walk. 13).
1162 Ludewicus Comes de Lare (Neue Mittheil. VII. 4. S. 45).
1162 Comes Ludovicus de Lare et filii sui Comes Berengerus et Comes Ludovicus (Wolf, Eichsfeld. Urkdbch. I. Nr. 9).

Seine Söhne Ludwig III und Beringer II:

1184 comes Ludowicus de Lare (Neue Mittheil. XIII. S. 289).
1184 Ludowicus comes de Lare (Walkenried. Urkdbch. Nr. 24).
1185 Ludewicus comes de Lare (das. Nr. 25).
1188 Graf Ludwig v. Lare, Vogt des Klosters Eschwege (Stumpf, Reichskanzler Nr. 4493).
1188 comes Ludewicus de Lare et frater ejus comes Beringerus (Walkenried. Urk. Nr. 27).
1193 Lvdevicvs Comes de Lare (Gudenus I. S. 325).
1193 comes Ludewicus de Lare (Michelsen, Diplom. Capell. Nr. 1).
1197 Ludewicus comes de Lare (Walkenried. Urkdbch. Nr. 38).
1207 Ludewicus comes de Lare (das. Nr. 65).
1215 Ludovicus comes de Lare (das. Nr. 88).
1221 Berringerus comes de Lare (das. 119).

Das Wappen der Grafen von Lare war ein schreitender Löwe, wie das Siegel des Grafen Beringer (im Wolfenbüttler Archiv an Nr. 119 des Walkenried. Urkdbchs.) ausweist.

Nach dem Aussterben der alten Grafen von Lare fiel Schloß und Herrschaft Lare an die Grafen von Beichlingen. Diese besaßen Beides von 1231 – 1327.

1263 erscheinen als Burgleute auf Burg Lare: Burchardus de Badungen, Hermannus de Gevere, Guntherus de Vronrode, als Burgvogt Henricus advocatus de Thalheim (Walk. 349).
1271 Heinricus de Thalheym advocatus de Lare (Walk. 442).
1287 Conradus de Sulstede, noster (comitis de Beichelingen-Lare) advocatus (Walk. 502).
1292 Conradus de Solstede noster advocatus (Walk. 539).
1294 Guntherus miles de Sunthusen, Fridericus de Gevern, Fridericus de Dalheim, Tethmarus de Holtsozer cives in Lare (Wolf, Eichsfeld I. Urkdb. Nr. 58). —
c. 1300 schließen Graf Heinrich v. Beichlingen und Fridericus de Taleheim suus Advocatus in Lare mit der Stadt Mühlhausen einen Sühnevertrag (Mühlhäuser Urkundenbuch Nr. 510). Ein anderer Sühnevergleich v. 1316 dieses Grafen mit Mühlhausen (daselbst Nr. 706).
1303 Hermannus de Seneleven (Seueleben, Sibeleben) advocatus comitis de Bichelingen in Lare (Walk. 622).
1311 Johannes Camerarius residens in Lare (Mühlhäuser Urk. Nr. 622).
1317 Heinricus Windoldi advocatus comitis Heinrici de Bichelingen in Lare (Walk. 772).
1327 am 2. Febr. gehört die Burg Lare noch den Grafen von Beichlingen, als deren Burgleute auf Lare Johann v. Salza, Johann v. Gebra und Reinhar von Rohra genannt werden (Förstemann-Lessersche Chronik v. Nordhausen S. 141).

Bald darauf kam Burg und Grafschaft Lare an die Grafen v. Honstein, welche 1370 ‚hus und herschafft Lare' auf 6 Jahre an Nordhäuser Bürger verpfändeten. Nach der Theilung der Honsteiner 1373 gehörte Burg und Herrschaft Lare nebst Clettenberg der älteren Linie der Grafen v. Honstein. Graf Volkmar Wolf v. Honstein residirte meist auf der Burg Lare, ebenso sein Sohn Graf Ernst VII, der Letzte seines Geschlechts. Als dieser im Mai 1593 auf Schloß Lohra krank wurde, ließ er sich ins Kloster Walkenried bringen, wo er am 8. Juli 1593 starb. In Walkenried liegt er begraben, hier ist sein Grabmonument noch heute zu sehen. Wie Burg Lohra von Schwarzburg und Stolberg in Besitz genommen, dann von Braunschweig, ist bereits erzählt. Tilly ließ 1625 das Schloß Lohra mit Besatzung und Befestigungen versehen. Als diese Besatzung später abzog, wurde das alte Schloß demolirt, so daß es eine Ruine wurde. Vom 5. October bis 5. December 1626 lagen kaiserliche Truppen unter dem Obersten del Vuer auf

Lohra und in der Umgegend. Kaiser Ferdinand II gab die Grafschaft Honstein-Clettenberg-Lohra als Pfand dem Grafen v. Thun, welcher sie auch bis 1631 besaß. Braunschweig nahm nach dem Siege der Schweden bei Breitenfeld die Grafschaft wieder in Besitz. 1647 fiel die Grafschaft an Brandenburg, dieses belehnte die Grafen von Sain-Wittgenstein mit derselben. Diese Grafen verpfandeten das Gut Lohra an die Herren v. Hardenberg, welche von 1669 bis 1691 als Pfandbesitzer desselben genannt werden. 1700 löste Brandenburg auch Lohra wieder ein und seitdem ist es Königliche Domaine.

* Südlich von der Burg Lohra liegt der Forstbezirk „Ruhnsburg“, in welchem eine vorhistorische Wallburg liegt.

† 17. **Naschhausen** lag unter dem Schlosse Lohra, da, wo jetzt Friedrichslohra liegt.

1370 wird Naschusen als Zubehör des huses Lare genannt (Nordh. Arch. Q. 10).

(Dicht unter der Dornburg a. d. Saale liegt auch ein Naschhausen. Sollte der Name etwa = Nahe Häuser, Naheshausen sein?)

— **Friedrichslohra** wurde unter der Regierung König Friedrichs II angelegt und zwar wurden zuerst 22 Kolonistenhäuser erbaut, welche mit evangelischen Einwohnern besetzt wurden. Auf Befehl des Königs wurden 1776 und 1777 abermals 58 Kolonistenhäuser erbaut, welche eichsfeldischen Wollarbeitern gegeben wurden. Auf königliche Kosten wurde auch eine katholische Kirche erbaut. Die neue katholische Kolonie war im Herbst 1777 fertig und besetzt. In der Stiftungsurkunde vom 11. Mai 1779, ausgefertigt zu Berlin, gab König Friedrich II dem Dorfe den Namen „Friedrichslohra“. (Montag, Friedrichslohra S. 6—12). —

* Nordnordwestlich von und zwar dicht neben dem Dorfe Friedrichslohra erhebt sich ein kahler Berg, welcher „die Kattenburg oder Katzenburg“ heißt und Spuren einer vorhistorischen Wallburg zeigt.

Großwenden und **Kleinwenden**: 1370 werden „Wenden, abir Wenden“ als Zubehör des huses Lare genannt (Nordh. Arch. Q. 10). — 1573 Groß und Kleine Wenden sind geringe Ding, nähren sich von Hause Lora. In solchen beiden Dörfern sind Handarbeiter, unterm Schloß Lora, die fast täglich ufn Schloß fronen mussen. (Harzvereinszeitschrift 1870. S. 596. 607).

† 18. **Kloster Münchelohra.** Es lag in dem jetzigen Dörfchen gleiches Namens an der Kirche. Auf seinem Standorte steht

jetzt die Domaine. Es war ein Nonnenkloster, wahrscheinlich Benedictinerordens und ursprünglich wohl ein Mannskloster?

In verschiedenen Urkunden der Erzbischöfe von Mainz treten bereits im 12. Jahrhundert Prepositi Sti. Gingolfi auf, welche ich für Pröpste des Klosters Münchelohra zu halten geneigt bin:

1143 Lvdovicus S. Gingolfi Prepositus (Stiftungsbrief von Georgenthal. Gudenus I. p. 142).
1147 Ludewicos prepositus S. Gingolfi (Thuringia sacra von Rein I. S. 42. 43).
1148 Ludewicus prepositus de sancto Gingolfo (v. Heinemann, Cod. Anhalt. I. Nr. 341).
1151 Conradvs Prepositus S. Gingolfi, Capellan. (Gudenus I. p. 210).
1151 Conradvs Prepositus S. Gingolfi, Capellan. (das. I. p. 213).
1152 „ „ „ „ „. (das. I. p. 216), ferner
1155 (das. I. p. 222 u. 224).
1157 Cunradus Prepositus S. Gingolfo (Rein, Thuring. sacra I. S. 48), ferner
1158, 1160, 1163 u. 1165 (Gudenus I. p. 231. 403. 243. 251).
1191 Sifridus Prepositus S. Gingolfi (das. I. p. 301).
1240 Conrad Propst zu Lare (Leuckfeld, Pölde S. 90).
1255 Bertoldus prepositus in Lare (Walk. Urkdb. Nr. 310).
c. 1275 Hildebrandus de Lare prepositus (Müldener, Göllingen S. 108). — 1276 Hildebrandus praepositus de Lare (Walk. Nr. 442).
1290 Henricus praepositus in Monkelar (Walkenried. Anhang Nr. 78). — 1294 Henricus Prepositus in Lare (Wolf, Eichsfeld I. Urkdb. Nr. 58). — 1296 Henricus Praepositus sanctimonialium in Lare (Förstemann, Monum. r. Ilfeld § 29). — 1297 dominus Henricus praepositus in Lare (Walkenried. Nr. 580).
1303 Nicolaus praepositus in Monekelare (Walk. Nr. 621). — 1304 Adelheidis abbatissa, Nicolaus praepositus totusque conventus sanctimonialium in Lare (Walk. Anh. Nr. 88). — 1305 Nycolaus de Monchelare praepositus (Walk. Nr. 659). — 1306 Nycolaus praepositus in Monchelare (Walk. Nr. 678).
1316 Johannes praepositus in Monchelare (Walk. Nr. 761). —
1324 Theodericus prepositus ecclesiae sanctimonialium in Lare (Walk. Nr. 815). — 1329 dominus Johannes quondam prepositus in Lohra (Copialbuch des Frauenbergsklosters im Nordh. Arch.).

1330 Fredericus prepositus in Monch Lare (Original im Nordhäuser Archiv).

1360 Eylhardus de Badungen prepositus. Czina de Asla prioritsa, totusque Conventus sanctimonialium claustri in Monchelare (Original im Nordhäuser Archiv).

An dieser letzten Urkunde hängen unversehrt das Propstei und Conventssiegel. Das Propsteisiegel ist ovalspitz, zeigt den Klosterpatron, den heiligen Gangolf, in ganzer Figur; er hält in der rechten Hand einen Palmenzweig, in der linken Hand einen Schild, in welchem sich ein Kreuz befindet. Neben dem Heiligen steht „GANGO“ auf der einen Seite, auf der andern „LHVS“. Umschrift des Siegels: „SIGILLVM · PREPOSITI · DE · LARE +“. Das Conventssiegel ist rund, von Thalergröße und zeigt den Klosterpatron im Brustbilde, in der rechten Hand den Palmzweig haltend. Umschrift des Siegels: „S GANGOLFVS MR IN LARE O“. Letzter Propst von Mönchelohra war Heinrich Rosenberg, honsteinscher Kanzler auf Lohra, ein eifriger Beförderer der Reformation 1546.

Da die Urkunden des Klosters, wahrscheinlich im Bauernkriege, verloren gegangen sind, so läßt sich nichts Erschöpfendes über den Besitz des Klosters sagen.

Es hatte das Patronatsrecht über die Pfarrkirchen zu Oberdorf (Rodelßleben superior. prepos. in Monichelare) und Wollersleben (Walderszleben. Moniales in Larhe), ein Vorwerk zu Wollersleben (1573 ein stadtlich forwergk zu Waldersleben, ins Kloster Monnichen Lora gehorigk — Harzvereinszeitschrift 1870 S. 596 —), die Helffte von Kurleben hatt zuvorn ins Kloster Monchelohre gehort (das. S. 603), — Wald über Nohra (1573 das annder Geholcze gehort kegen Moniche Lohra ins Kloster bis an die Buchen hart vor dem Hause Lohra) — das. S. 606 Wald auf dem Berge Horst, nordwestlich vom Kloster, 1304 in monte Horst, ligna in monte Schilmedal (Walk. Urkdb. Nr. 649, Anhang Nr. 88).

1573 wird über Möncheloa gesagt: „ist ein geistlich Gutt, gehortt dem Grafen von Honstein die Welttlichkeit, Zenge (eine Adelsfamilie) hatt eine Miette daran“. „Monnichen Lora, Ein gewesen Jungkfrau Kloster, ist itzo Graff Ernsten von Honstein seligen nachgelassener Tochter vom Graffen versetzet, hatt einen stattlichen Ackerbau, vnnd etliche forwerge, die alle versetzt, die mitt des freuleins Frau Mutter hinderlassenen Erbe von Aßmussen von Stein abgelost“. (Harzvereinszeitschrift 1870 S. 598.)

Von 1590 – 1701 war es als Pfand in den Händen der Familie v. Gladebeck. Dann wurde es Königliche Domaine. Nach und nach ist um die Domaine herum ein kleines Dorf entstanden.

Kinderode: 1133 übergiebt Bischof Udo von Naumburg (Bruder des thüringischen Landgrafen Ludwig) dem Kloster Walkenried „villa Kinderoth in Thuringia supra fluvium Wippre in comitatu domini Lothwici de Lara“ (Walk. Nr. 3). — 1137 Chinderoth (das. Nr. 5). — Kinderoth, welches schon damals zur Parochie Nore gehört. (Walk. 34.) — 1205 ist Cinderoth kein Dörfchen mehr, sondern eine grangia, ein Walkenrieder Klosterhof (Walk. 56). — 1287 Orthwin provisor de Kinderode (Walk. 460). — 1313 Hildebrandus rector in Kynderode (Walk. 736). Noch 1573 ist Kinderroda ein walkenrieder Klosterhof.

Nohra: 1093 erhält Kloster Bursfelde 22 mansos in Nora (Leuckfeld, Antiqu. Bursfeld.). — 1191 parrochia Nore (Walk. 34). — Von 1197 an erwirbt das Kloster Walkenried den größten Theil des Dorfes und der Flur Nore (Walk. 38. 178. 163. 374. 514), 1253 auch das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in villa Nore (Walk. 292. 293. 294), 1287 auch die Mühle daselbst (Walk. 502). —

1233 Volradus plebanus de Nore (Copialbuch im Nordh. Arch.). — 1253 Albertus plebanus de Nore (Walk. 286. 307), er ist 1255 capellanus des Grafen Friedrich von Beichlingen auf Burg Lohra (Walk 310). 1304 Hartmannus plebanus in Nore (Walk. 469). — 1345 Henricus dictus de Lohra Plebanus in Nohra (Leuckfeld, Himmelgarten S. 133). — 1495 Pfarrkirchdorf Nora in sede Jecheburg (Archidiaconatsreg. bei Wenck). 1573 wird über Nora gesagt: „der beste Theil ist Walckenriedisch, auch also, daß der Abt vor Alters her einen sonderlichen Schultheißen daselbst gehabt“ (Harzverein 1870. S. 603).

Mörbach: 1197 Merbeche (Walk. 38). — 1231 Merbeke (Walk. 178). — 1233 erhält das nordhäuser Frauenbergskloster 6 solidos Jahreszins aus Merbach (Copialbuch im Nordh. Arch.). — 1265 villa Merbeke, 1268. 1289 (Walk. 374. 393. 514). — 1317 gehört villa Merbeche zur Grafschaft Lare (Walk. 772). — 1506 Merbich Pfarrkirchdorf in sede Wechsungen (Archidiaconatsregister). — 1573 Merbich (Harzverein 1870. S. 597) ist vom Grafen v. Honstein an Bernhard v. Tettenborn versetzt. — 1370 gehörte das Dorf nicht zur Herrschaft Lohra, dagegen 1593 Marbich, 1632 Mörbich.

Wollersleben: 1253 Waldersleve (Walk. 286). — 1506 Pfarrkirchdorf Walderßleben in sede Jechaburg (Archidiaconatsregister). — 1573 gehörte dem Kloster Münchelohra ein Vorwerk in Waldersleben. Das Dorf hatte der Graf von Honstein an Andres Micheln zu Nordhausen verpfändet. (Harzvereinszeitschrift 1870 S. 597). — 1370 gehört das Dorf nicht zu Lohra, dagegen 1593 Wallersleben, 1632 Wollersleben. (Ob Mörbach und Wollersleben im 14. Jahrh. etwa von den Honsteinern zur Herrschaft Clettenberg geschlagen waren?)

Hainrode unter der Webelsburg: 1197 Heinrode (Walk. 38). — 1231 Heienrode (Walk. 178). — 1263 Heienrode (Walk. 319). — 1370 gehört Heyenrade zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1506 Pfarrkirchdorf Heygenrode in sede Jecheburg (Archidiaconatsregister). — 1573 Hegerode vnder der alten Webelsburgk (Harzverein 1870 S. 596). Das dasige Rittergut gehörte damals dem Dr. Heinrich v. Bila. — 1593 Hegenrode. 1632 Heigenrode. (1759 wurde hier der große Gelehrte Friedrich August Wolf geboren; sein Vater war hier Cantor.)

* Oestlich von und über Hainrode liegt die Webelsburg, ein hoher Berg, auf welchem eine umfangreiche Ringwallburg, eine vorhistorische Veste, liegt. Ein mächtiger Wall und Gräben schließen die Nordwestecke des Berges ein. In die Wallburg führen von Südosten und Süden je 1 Weg. Dieser Berg war 1275 der Ostgrenzpunkt der Grafschaft Lare und heißt „Winilsberg oder Wibelsberg".

Die folgenden 3 Dörfer gehörten ursprünglich zur Grafschaft Kirchberg. Die Ruinen der beiden Burgen Kirchberg liegen über dem Dorfe Wernrode und gehören jetzt zum Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Wernrode: 1282 Alexander de Werinrode (Walk. 167. 168. 568. 577. 580). Das Adelsgeschlecht v. W. führte eine Blume der Kornrade im Wappen (Siegel Friderici de Wernrade an Urk. v. 1370 im Nordh. Arch.).

1370 gehört Wernrade zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1408 Herman Szmedes Pferner zu Wernrade (Jechaburger Copialbuch Vol. II. fol. 133 im Sondersh. Arch.). — 1506 Pfarrkirchdorf Wernrode in sede Jecheburg (Archidiaconatsregister). — 1573 gehört der Rittersitz in Wernrode dem Hansen und Heinrich von Schidungen (Harzverein 1870 S. 596). —

* Im Koppelfelde zwischen Wernrode, Wolframshausen und Hainrode mag das 1465 als Zubehör des Hauses Straußberg erwähnte Dorf Wangen gelegen haben (Müldener, Bergschlösser S. 82).

Klein=Furra: Nach einer Fuldaer Urkunde übergiebt ein Hewin bona sua in villa Furari et Furari = in Großfurra und Kleinfurra. — 1370 gehört „Wenigen Fure“ zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1337 Pfarrer Otto zu Kleinfurra (Förstemann=Lessersche Chronik v. Nordhausen S. 100). — 1506 Pfarrkirchdorf Furra minor in sede Jechaburg. Patronatsherr war der Erzbischof v. Mainz. (Archidiaconatsregister.) 1573 Kleinen Furra (Harzverein 1870 S. 596). —

Rüxleben: 1143 Erzbischof Heinrich v. Mainz bestätigt dem Erfurter Peterskloster den Besitz der Güter in Fladehindorf, Hainme (Hainchen) und Rugerisleyben (Schultes, Direct. Diplom. II. S. 30). — 1235 Heinricus de Rockersleve (Walk. 199). Das Adelsgeschlecht de R. führt eine Wolfsangel im Wappen. — 1287 werden die Gebrüder Heinricus et Heinricus de Ruckersleben als Burgmänner auf der Burg Kirchberg genannt (Walk. 497). — 1280 verkauft Heinricus comes dictus de Kerberch 5 Hufen, 4 Höfe, 2 Wiesen, die große Hütte auf dem Kirchhofe und das Patronatsrecht über die Kirche in Ruckersleue an das Frauenberger Kloster Neuwerk zu Nordhausen (Nordh. Arch. M. a. 11). — 1290 verkauft derselbe Graf (er war der Letzte seines Geschlechts) alle seine Wiesen im Felde von Ruckersleiben an das Kloster Neuwerk zu Nordhausen (Nordh. Arch. Copialbuch des Klosters). — 1506 Pfarrkirchdorf Ruxleben in sede Jecheburg (Archidiaconatsregister bei Stephan), Heynichen war c. 1495 ein Filial von Rüxleben (Archidiaconatsregister bei Wenck); Ruxleben hatte bis 1582 einen eigenen Pfarrer, jetzt ist es Filial von Kleinfurra. — 1573 hatte Ruxleben drei Gerichtsherren: den Grafen von Honstein, die von Rüxleben und die von Worm zu Wolframshausen. Es hatte früher dem Kloster Münchelohra gehört, war aber durch Tausch an den Grafen gekommen (Harzverein 1870 S. 503).

* Zu Rüxleben gehört die Flur des eingegangenen Dorfes Elbingen, welches an der Landwehr zwischen Hain und Steinbrücken lag und bis vor einigen Jahren noch als Vorwerk existirte.

* Nordöstlich von Rüxleben mag im Flurtheile Pinzerodt ein Dörfchen Bunsrode gelegen haben: „vor der Wenig Furrischen Gemeinde hinab vor dem Bunroda bis zu Felde aus auf Rüxleben" (Grenzzug in Jovius, Chron. Schwarzburg. V. cap. 63).

Im Untergaue Winidon des Altgaues lagen:

Großberndten und Kleinberndten: Laut einer alten Fuldaer Urkunde übergiebt ein gewisser Eberhard sein Gut „in villa Beregrede in pago Altgewe" (Schöttgen-Kreyssig I. S. 38). — 1109 Bergeriden (Siehe Dietenborn). — 1248 Ditmarus de Bergeryden (Walk. 262). — 1370 gehören Ostern Bergriden und Western Bergreden zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1373 verpfändet das Kloster Dietenborn an das Stift Jechaburg Jahreszins an seinem Vorwerke daz da ist gelegen in dem dorffe Western Bergreden (Jechaburger Copialbuch im Sondersh. Arch.). — 1374 verpfändet das Kloster Dietenborn an das Stift Jechaburg einen Jahreszins an seinem Vorwerck zu Osterbergredin (daselbst). — 1466 verkaufen die Grafen Ernst und Hans von Honstein-Lare-Clettenberg dem Ritter Curt von Germar die Dörfer Ostern Berthen, Western Berthen, Cemesdorf und Wenigen Furra (Jovius, Chron. Schwarzburg. S. 518). — 1506 Pfarrkirchdörfer Westernberden und Osternberden in sede Suszera (Archidiaconatsregister). — 1552 stiften die Grafen Volgmar Wolf und Ernst gebrüdere Graffin von Honstein, Herrn zu Lora und Clettenberg zwischen Zinsleuten zu Kleinen Berden und Großen Berden einer- und dem Stifte Jechaburg anderseits einen Vergleich (Jechaburger Copialbuch). — 1573 Großen Berden und Kleinen Berden. Von Großen Berden sind zwo Feldmarken inns Amt Straußberg abgezogen. Die beiden Vorwerge zue Berden gehoren ins Kloster Diettenborn (Harzverein 1870. S. 607). — Beide Dörfer liegen in einem Riethe auf der Hainleite, daher ihr Name.

†* Nördlich von Großberndten liegt im Amte Straußberg eine zum Vorwerke Kirchberg gehörige Ackerflache namens „Madungen". Hier wird das wüste Magedon, welches 1197 anscheinend als in der Grafschaft Lare gelegen erwähnt wird (Walkenried. Nr. 38), gelegen haben.

19. † **Wülferode** hat östlich von Großberndten gelegen und gehört jetzt zum Amte Straußberg.

1557 stiftet Ernst Graf von Honstein Herr zu Lohra und Clettenberg „Regierender Herr vnnser Grafschaft" einen Vergleich zwischen dem Stifte Jechaburg und den Einwohnern zu Großen Berden wegen des Detzems (Zehnt) aus der Wüstenunge Wülferode „under die Pfar zu Großen Berdin gehörig gewesen". (Jechaburger Copialbuch im Sondersh. Arch.)

50. † **Cemsdorf** lag südlich von Großberndten.

1370 gehört Czemesdorf zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1466 Cemesdorf (Siehe Berndten). —

50. † **Kloster Dietenborn**, früher ein Benedictinernonnenkloster, jetzt Domaine.

1104 thut Erzbischof Ruthard v. Mainz kund, daß der freie Mann Reinfried und dessen Gemahlin Wigda (Wigela) auf ihrem Gute Dittenborn eine Kirche zu Ehren Gottes und der heiligen Maria — zwar klein, aber steinern — erbaut haben. Der Erzbischof weiht die Kirche und den Kirchhof ein und ertheilt das Recht, daß in der Kirche Taufhandlungen vollzogen und auf dem Kirchhofe Todte zur Ruhe bestattet werden dürfen. (Schultes, Direct. Diplom. I. S. 217). — 1109 übergeben Reinfried und seine Gemahlin Wigda und deren Tochter Walpurga (und der Gemahl und die Söhne — Hermann und Heinrich — der Letzteren) dem Kloster Reinhartsbrunn ihr Erbgut Dittenborn mit der Kapelle und Zubehör und den Leibeigenen, sowie ihr Gut in Bergeridin (Berndten) und das in Stusfurth (Straußfurth an der Unstrut). (Schultes a. a. O. S. 225.) — (In den Annales Reinhardsbrunn. v. Wegele S. 19 heißt der Mann Reynfridus, seine Frau Willicha, das Gut Dytenborg). Das Kloster Reinhartsbrunn richtete in Dietenborn ein Nonnenkloster Benedictinerordens ein, welches vom Mutterkloster Reinhartsbrunn abhängig blieb. — 1293 erlaubt Abt Marquard von Reinhartsbrunn, daß Propst Eberhardus und der Convent des Klosters in Ditenborn an das Kloster Gerode verkaufen dürfen Güter in Bischofrode, Popenrode (beide bei Großbodungen) und Sarmenrode (wüst zwischen Harburg und Neustadt). Wolf, Eichsfeld Urkdb. I. S. 43. — 1281 idus Septbr. nehmen „Prepositus totusque conventus sancti Benedicti ecclesie in Dythenborn" das Stiftskapitel in Jechaburg in ihre Brüderschaft und Gemeinschaft ihrer guten Werke auf (Jechaburger Copialbuch im Sondersh. Arch.). — 1297 Propst Gebehard in Ditten=

born (Jenaer Zeitschr. VI. S. 362). — 1299 die Gregorii papae belehnt zu Erfurt Landgraf Albert v. Thüringen die Gebruder Grafen Dietrich und Heinrich von Honstein mit der Vogtei über das Kloster in Diethenburn (Copialbuch II. S. 8 im Landesarchive zu Sondershausen). — 1318 Sühnevertrag des Klosters Dythenborn mit der Stadt Mühlhausen wegen der durch die Bürger der Stadt M. erlittenen Beschädigungen (Mühlhäuser Urk. Nr. 736). 1331 geben die Gevettern Günther und Eberhard von Strusforte 1 Acker Wiese dem Kloster Dittenborn zu seinem Hofe in Strussfart (Staatsarch. in Gotha). 1359 erlauben die Edeln von Tannrode, daß das Kloster Reinhartsbrunn sein Vorwerk und dazugehörige Länderei zu Strußforth um Zins vererben darf (Copialbuch von Reinhartsbrunn, Staatsarchiv in Gotha). — 1313 prepositus in Dithenborn ord. S. Benedicti (Müldener, Göttingen S. 164). — 1370 gehört das kloster Dytenborn zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1373 verpfändet Tyle Sagers Probist dez Closters zcu Dythenborn sende Benedictenzordens mit willen vnd wißen vnß herin dez Aptiz zcu Reinhrißborn vnd vnß convent zcu Dytenborn einen Jahreszins an dem Kloster Vorwerke zu Western bergreden an das Stiftskapital Jechaburg (Jechaburger Copialbuch im Sondersh. Arch.). — 1374 Hermann von Methelhußen Probiste zcu Dythenborn vnd die gancze Convents daselbez Sende Benedicten ordens verpfänden dem Stiftskapitel zu Jechaburg einen Jahreszins an vnßme Vorwerck zcu Ostern Bergredin — vnd Fredrich von gotis gnaden abt zcu Reinersborn bestätigt und besiegelt den Brief (Jechaburger Copialbuch im Sondersh. Arch.). — 1377 stiften Graf Heinrich von Honstein und seine Söhne Heinrich und Ernst mit mehreren Zinsen eine ewige Lampe im Kloster Dietenborn (Schmaling, Hohnsteinisches Magazin S. 150). — 1439 überlassen die Gebrüder Getze dem Gotteshause zu Dyttenborn 2 Höfe zu Strusforth auf 6 Jahr für 32 Schock alte Groschen (Staatsarchiv zu Gotha). — 1485 verschreiben die Kloster Dittenborn und Reinhartsbrunn dem Hans v. Germar und seinen Erben 2 Hufen Landes, die güldenen Hufen genannt, und einen freien Hof zu Straußfurth, wie solches vormals Heinrich von Schlotheim inne gehabt (Gesammtarchiv zu Weimar). — 1493 verpfänden die Gebrüder Gotze 2 Hufen zu Strusfarth, welche dem Kloster

Dittenborn lehnpflichtig sind, diesem Kloster für 32 Schock alter Groschen (Copialbuch v. Reinhartsbrunn in Gotha, Staatsarchiv). — Der Besitz des Klosters Dietenborn zu Straußfurt wurde als Zubehör von Reinhartsbrun vom Hause Sachsen als „heimgefallen" eingezogen und 1586 an Caspar Worm verliehen (Gesammtarchiv zu Weimar). — Im Bauernkriege wurde das Kloster Diettenborn zerstört. 1573 war das Kloster Dietenborn von den Grafen von Honstein-Lohra-Clettenberg eingezogen und an den Amtmann Winkel zu Herzberg verpfändet (Harzverein 1870 S. 598). — Im 17. Jahrh. besaß es Paul Hafner als Pfand. 1700 wurde es eingelöst und königliche Domaine.

* Die **Nonnenburg** eine kleine vorhistorische Wallburg im Klosterwalde von Dietenborn, südlich von Kleinberndten.

* Westlich von Kleinberndten befindet sich ein Stück einer Landwehr mit einem Wartthurme. Sie zieht sich von der Helbeburg in nordöstlicher Richtung hin.

* Die **Helbeburg** im Burghagen ist eine großartige Ringwallburg. Am Fuße der Helbeburg liegt „der wilde Kirchhof", der Kirchhof des ehemaligen klostergerodischen

*51.† **Klosterhofes Helbe**, dessen Lage noch deutlich zu erkennen ist.

1288 verkauft Graf Heinrich von Beichlingen-Lare mit Erlaubniß seiner Mutter Sophie und seines Bruders Gunzelins dem Kloster Gerode für 80 Mark alles Recht an den Zinsleuten des Klosters auf dessen Höfen Helbe und Schierenberg (Duval, Eichsfeld S. 252). — 1370 gehören das dorff Schirenberg und der hav Helbe zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1431 Heinrich, Ernst unde Eyliger gebrüder graven von Honstein, Herren zu Lare und Clettenberg, erhalten tauschweise vom Kloster Gerode das Dorff Scherenberg und den Mönchhof zu Helbe (Wolf, Eichsfeld, Urkdbch. I. S. 79). —

*52.† **Schirenberg** lag da, wo jetzt das Forsthaus Lohra liegt, die Wüstung wird jetzt „Schirmer" genannt.

1288 Schierenberg, 1380 dorff Schirenberg, 1431 Scherenberg (Siehe über Helbe!). — Vor 1495 Pfarrkirchdorf Sichernberg in sede Sulsra (Archidiaconatsregister bei Wenck). — 1506 Schyrenberg desolat, als wüstes Pfarrkirchdorf in sede Sußera (Arch.-Reg. bei Stephan).

* Südlich vom Forsthause Lohra liegen zwei Waldtheile: 1) die „Wedemark" — von ahd. vitu-Wald — die Gaue Winidon und Ohmfeld stießen hier an einander;

2) das „Herzunger Feld“, welcher Name möglicherweise auf die Existenz eines ehemaligen Dorfes Herzungen hier hinweist.

Im alten Gaue Ohmfeld (Unofeld) lagen:

Friedrichsrode, ein seit 1700 unter der Regierung des nachmaligen Königs Friedrich I von Preußen neu entstandener Ort, welchem die Fluren der eingegangenen Dörfer

*53.† **Hitzungen**, südlich von Friedrichsrode, und

*54.† **Sulzingen**, nordwestlich von Friedrichsrode, zugewiesen worden sind.

Ueber Hitzungen fehlt jegliche urkundliche Nachricht. — Der von Obergebra nach Friedrichsrode führende Weg heißt noch jetzt der „Sulzinger Stieg“. c. 1495 Sulzingen Pfarrkirchdorf in sede Blicherode (Archidiaconatsregister bei Wenck). — 1506 Pfarrkirchdorf Sultzeungen in sede Blicherode (Archidiaconatsregister bei Stephan).

Westlich von Friedrichsrode liegt das „große und kleine Kriegsholz“, Grenzwälder des Ohmfeldgaues gegen den Gau Winidon.

Rehungen: 1359 ertauscht das Kloster Volkenrode den Wald Schönbergk zwischen Thalheim und Rehungen von Jonas v. Heringen (Jenaer Zeitschrift VI. S. 356). — 1370 wird das Dorf noch nicht als Zubehör der Burg Lare genannt. Vor 1495 Rehungen Pfarrkirchdorf (Archidiaconatsreg. bei Wenck), 1506 Pfarrkirchdorf Reungen in sede Blicherode (Arch.-Reg. bei Stephan). — 1573 gehört Reunngen, Rehungen zur Grafschaft Lare, auf dem dasigen Rittergute wohnt Christoph v. Worbis (Harzverein 1870, S. 595. 600). —

* Im Lehnbriefe v. 1593 steht ein Ort Pennigen als in der Grafschaft Lare gelegen; da aber auch in andern Fällen statt R ein P geschrieben ist (in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. bekam das P eine ähnliche Gestalt, wie sie früher das R gehabt!) z. B. statt Ritterode — Pitterode, statt Regersdorf — Pegersdorf, so ist auch hier zu lesen Reunngen statt des verlesenen und verschriebenen „Pennigen“, welches absolut nicht existirt!

Utterode: 1124 Graf Widelo und sein Sohn Rüdiger geben dem Kloster Gerode Besitz in Hudenrode (Gudenus I. 61). — 1389 Curt von Byla itzund wonhaft zu Hutenrode (Wolf, Eichsfeld, Urkdb. I. S. 75). — 1433 Sloß Hotenrode der Grafen von Honstein, 1512 Schloß Hutten

roda, 1562 Uttenroda. Mit ihm werden die Grafen v. Honstein, Schwarzburg und Stolberg von Sachsen zur gesammten Hand belehnt (Copiarium der Gesammtlehnsbriefe im Landesarchive zu Sondershausen). — Vor 1495 Pfarrkirche zu Utenrode, 1506 Vtenrode Capella (Archidiaconatsregister bei Wenck und Stephan). — 1573 Schloß Vttenrode, welches ein forwergk mit etlichen Hufen Landes vnd Holtzung, das dem jungen Wilcken von Bodenhausen gehorigk, hatt der Graff von Honstein mitt 2000 goltgolden abzulösen. Die Grafen von Honstein trugen es bis zu ihrem Aussterben von Sachsen zu Lehen und es wurden die Grafen von Schwarzburg und Stolberg mit beliehen. (Harzverein 1870. S. 600.) Es fiel dann an Schwarzburg, welches 1816 Utterode an Preußen abtrat.

Wülfingerode: vor 1495 Pfarrkirchdorf Wolffinrode, 1506 Pfarrkirchdorf Wolffingerode (Archidiaconatsregister bei Wenck und Stephan) in sede Blicherode. — Es gehört 1370 noch nicht zur Grafschaft Lare. — 1573 Wolffenroda, der Rittersitz gehort Wilcken von Bodenhausen dem Jungern, es liegt an der Landtwehr vnder Rehungen (Harzverein 1870. S. 595). — 1593 Wolffingerode, 1632 Wülfferode (Lehnsbriefe im Sondersh. Arch.). —

Ascherode: Seit dem Jahre 1237 (Walk. Urkdb. Nr. 211) wird ein Rittergeschlecht „de Ascazeroth, Aschazerod, Aschaceroth, Aschozrode, Aschezerode, Ascuceroth" genannt (in Walkenrieder, Ilfelder und Nordhäuser Urkunden). Es führte im Wappen auf einem Schrägbalken drei Rosen wie die Ritter von Honstein, von Arnswald, von Tütcherode und von Osterode (Nordh. Arch. an M. b. 15). — 1303 Rapotonus plebanus in Ascozrade (Nordh. Arch. M. b. 15). — 1370 gehörte Ascherode noch nicht zur Grafschaft Lare. — Vor 1495 Pfarrkirchdorf Haschenrode, 1506 Harschenrode verschrieben (Arch.-Reg. bei Wenck und Stephan) in sede Blicherode. — 1573 gehört das Rittergut zu Ascherode dem Heinrich v. Salza (Harzverein 1870 S. 604). 1593 und 1632 Ascherode (Lehnsbriefe). —

55.† **Rödichen** lag zwischen Ascherode, Wülfingerode und Sollstedt in der Mark Rödichen, wo die Lage des Dorfes und seiner Kirche noch bekannt ist.

1309 vergleichen sich die Gebrüder Heinrich und Dietrich de Taistungen mit dem Stifte Heiligenstadt über decimationis ville in Bernterode et ville in Roiterode (Wolf,

Eichsfeld Urkb. I. S. 57). — Vor 1495 Pfarrkirchdorf „das Bodischen" (Archidiaconatsregister bei Wenck), verschrieben statt „das Rodichen". — 1506 Pfarrkirchdorf Rodichen in sede Blicherode (Archidiaconatsregister bei Stephan). — Bei der Lehnsvertauschung 1574 blieb die Wüstung Rodichenn sächsisches Lehen. 1573 hat Heinrich von Salza das Rödigen zu seinem Gute Ascherode gezogen. 1574 Wuestung Rodichen. (Harzverein 1870. S. 600. 604. 616). —

Sollstedt: 1221 villa quae dicitur Solstede (Walkenried. Nr. 119). — 1231 Solstede, 1269 Solstede (Walk. 178. 403). — 1287 und 1292 ist Conradus de Solstede, Sulstede Vogt der Grafen v. Beichlingen-Lare auf der Burg Lare (Walk. 502. 539). — 1370 gehört Salstete zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — Vor 1495 Pfarrkirchdorf Solstedt, 1506 Pfarrkirchdorf Solstete in sede Blicherode (Archidiaconatsregister bei Wenck und Stephan). — 1593 sitzt auf dem einen Rittergute in S. Ernst Windold — die Windolde führten im Schilde zwei gekrönte weibliche Figuren, die eine mit ausgebreiteten Armen; Siegel an M. d. 6 im Nordh. Arch. — und der andere gehört den Wilcken (? von Bodenhausen) — Harzverein 1870. S. 595. — 1593 Solstedt, 1632 Sollstett (Lehnbriefe im Sondersh. Arch.).

56.† **Helzerode** lag unter dem Elsberge oder Egelskopfe an der Friede. Neben der Wüstung liegt „der Judenkirchhof". Der Ort hatte also eine dem S. Judas geweihte Kirche.

Urkundliche Nachrichten über den Ort sind nicht bekannt.

57.† **Gellrode** lag an der Westseite der Wipper, zwischen Sollstedt und Obergebra. Auf der Wüstung ist ein Kirchhof bekannt, auf welchem die Grundmauern der Kirche gefunden sind.

Auch über diesen Ort mangeln die urkundlichen Nachrichten. — (? 1217 stiftet Conradus de Bodenstein, Domkantor in Hildesheim, das Nonnenkloster Beuren und stattet es aus mit Besitz in Erfurt, Onvelde und Geilenrode. S. Wolf, Eichsfeld. Kirchengeschichte S. 76).

Obergebra und Niedergebra: 1162 erhält das Kloster Gerode Güter in Gevere (Wolf, Eichsfeld Urkdbch. I. Nr. 8). — 1221 wird Fridericus de Gevere als Lehnsmann des Grafen Beringer von Lare genannt (Walk. 119. 281). — 1255 Conradus de Gevere sacerdos (Walk. 310). — 1263 Ludolphus de Gevehere (Walk. 355). — 1281 Godefridus de Gebere (Walk. 163), sein Bruder

nennt sich „de Salza“ (Walk. 502). — Diese Herren v. Salza zu Gebra führten 2 Angelhaken im Wappen: Siegel an Urk. R. 14 im Nordh. Arch. — 1370 werden beide Gebra: „obirn Gebre, nedirn Gebre“ als Zubehör der Grafschaft Lare genannt (Nordh. Arch. Q. 10). — Vor 1495 Pfarrkirchdörfer Gebar superior und Gebar inferior (Archidiaconatsreg. bei Wenck). — 1506 Pfarrkirchdörfer Gebra superior und Gebra inferior in sede Blicherode (Archidiaconatsregister bei Stephan). Letzteres hatte außer einem Pfarrer noch einen Vicar. — 1573 sitzen in Obern Gebra auf den 3 Rittergütern: Heinrich von Salza, Bernhard von Eckstedt und Christoph Zenge. Die 3 Rittergüter in Niedern Gebra gehören Christoph v. Hagen auf Deuna, Ernst Windolden und den Gebrüdern von Nebra (Harzverein 1870. S. 596). — 1593 und 1632 Niedern Gebra.

58.† **Kirchhagen** lag zwischen Bleicherode und Elende an der Westseite der Wipper, über welche hier noch der „kirchhagensche Steg“ führt.

Graf Heinrich von Beichlingen-Lare (1286—1316) übergiebt dem Kloster Gerode 3 Hufen Landes in Kirchhagen mit allem Zubehör, das Patronatsrecht über die dasige Kirche und erläßt die auf der Länderei lastenden Dienste. — 1291 schenkt Graf Heinrich von Beichlingen-Lare und sein Bruder Günzel dem Kloster Gerode zwei Hufen Landes, 1 Mühle und 1 Hofstätte in Kirchhagen. (Duval, Eichsfeld S. 252). — 1370 wird es nicht als Zubehör der Grafschaft Lare genannt. — Vor 1495 Pfarrkirchdorf Kirchenhayn (Archidiaconatsreg. bei Wenck). 1506 Pfarrkirchdorf „Kaysershaynkirchen ad Gerode“ in sede Blicherode (Archidiaconatsregister bei Stephan).

Elende ist ein Dorf sehr jungen Ursprungs; 1370 existirte dasselbe noch nicht. Es entstand erst im Laufe des 15. Jahrhunderts. Im Anfange des 15. Jahrhunderts hatte Dietrich Pfersch aus Wollersleben auf seinem Heimwege von Niedergebra auf einem blumigen Raine geschlafen. Im Traume war ihm die Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde erschienen. Er war der Ansicht, daß dieselbe von ihm einen Dienst verlange. Er ging auf den Frauenberg nach Ellrich, wo die Gottesmutter besonders verehrt wurde, um dort eine Eingebung zu erwarten. Während er dort seine Andacht verrichtete, kam es ihm plötzlich in den Sinn, auf jenem Raine, wo er den Traum gehabt, einen Bild-

stock aufzurichten. Das hat er denn auch mit Bewilligung seines Landesherrn, des Grafen von Honstein, gethan. (Duval, Eichsfeld S. 158.) — Der Aberglaube der damaligen Zeit ließ bald Zeichen und Wunder bei dem Bildstocke der Maria geschehen, Andächtige und Gebrechliche fanden sich zahlreich ein, milde Gaben flossen so reichlich, daß bald ein Hospital und eine prächtige Kirche, die „Rosenkirche“ Sanctae Mariae zum Elende erbaut werden konnte. An dieser waren 1506 (nach dem Archidiaconatsregister bei Stephan) vier Vicare angestellt. Der Name Elende erscheint 1429 als „zu deme Enelende“ (Förstemann-Lessersche Chronik v. Nordhausen S. 298). — Vorzüglich stark scheinen die Wallfahrerzüge zwischen 1470 und 1480 gewesen zu sein (Jovius, Chron. v. Schwarzburg S. 562). 1473 am Tage Exaltationis Crucis wanderte Gräfin Katharine v. Gleichen (geb. v. Schwarzburg) zu Fuße von Tonna nach unser lieben Frauen zu Elende unter dem Schlosse Lohra (daselbst S. 603). Auch den Grafen Heinrich den Aeltern von Stolberg finden wir als Pilger nach Elende erwähnt. — Als 1525 die plündernden Bauern die Rosenkirche zu Elende ausraubten, rettete ein dortiger Geistlicher seine Wohnung und sein Eigenthum vor dem wüthenden Bauernhaufen dadurch, daß er seine vor dem Hause stehenden Bienenstöcke durch Stockschläge schwärmend machte. Vor den wüthenden Bienen getrauten sich die Plünderer nicht an das Haus heran. — 1573 war bereits ein Dorf vorhanden; Elendt hatte damals schon 20 Familien. Es wird gesagt, daß „des orts vor Zeiten eine Walfart gewesen“ (Harzverein 1870 S. 597). — Nach der Reformation hatte Elende einen Pfarrer, welcher zugleich gräflicher Hofprediger zu Lohra war. 1585 unter Graf Ernst VII wurde der Sitz des Pfarrers nach Großwenden verlegt. 1598 erhielt Elende wieder einen eignen Pfarrer, welcher Mündchelohra als Filial mitzuverwalten hatte. — Das Bildniß der Maria, welches in der Rosenkirche zu Elende vorhanden war, führte im 30jährigen Kriege der kaiserliche Oberst de Fuer nach Heiligenstadt, wo es jetzt in der Liebfrauenkirche aufbewahrt wird. (Duval, Eichsfeld S. 459.)

* Nördlich von Elende lag bis vor einigen Jahren ein einzelnes Gehöft, welches in diesem Jahrhundert von einem Weber namens Bender erbaut und „Benderode“ genannt war. — In der Nähe des Galgenberges führt der „Burg

stieg" zu einer Anhöhe, welche „Kuppenburg" genannt wird und wahrscheinlich eine kleine vorhistorische Wallburg gewesen ist.

Pustleben: 1093 schenkt Graf Heinrich von Nordheim seinem Kloster Bursfelde Besitz in Busteleven (Leuckfeld, Antiqu. Bursfeld S. 7—10). — ? 1119 übergiebt Graf Wichmann in Thüringen der Kirche S. Mariae zu Erfurt die Kirche in Busteleiben (Schultes, Direct. Diplom. I. S. 251). — 1330 verkauft Heinrich v. Asla, Burgmann auf Clettenberg, dem nordhäuser Altendorfskloster 3 Hufen bei und Höfe im Dorfe Busteleyben (Nordh. Arch. M. b. 29). — 1412 bekennen die Grafen Heinrich, Ernst und Günther v. Honstein=Lare=Clettenberg, daß Berlt und Hans v. Wechsungen, Burgleute zu Clettenberg, dem Hospitale S. Martini zu Nordhausen Fruchtzinsen zu Pustleben verkauft haben (Nordh. Arch. O. i. 8). — 1421 stiftet Friedrich v. Werther für sich und sein Geschlecht im Kloster Walkenried ein Seelgedächtniß und schenkt dazu Fruchtzinsen aus Busseleben und Mittelrolsleben (Leuckfeld, Antiqu. Walckenred. I. S. 327). — 1370 gehört das Dorf nicht zur Grafschaft Lare, ob zur Grafschaft Clettenberg? — 1573 gehört Bustleben zur Grafschaft Lohra (Harzverein 1870 S. 597). — 1593 Bustleben. 1632 Bustleben.

Oberdorf und **Mitteldorf:** 1334 hat das Domstift S. Crucis in Nordhausen Besitz in Roldesleiben (Oberdorf) und inferiori Roldisleyben (Mitteldorf). — Zehntbuch des Domes im Nordh. Arch. — 1361 übergiebt das nordhäuser Frauenbergskloster den Grafen Heinrich, Dietterich, Vllrich und Heinrich dem Jüngern von Honstein tauschweise 4 Scheffel Jahreskornzins am Vorwerke Albrechts von Topffleben zu Obern Rolderßleben, welches die Grafen erkauft haben (Copialbuch im Nordh. Arch.). — 1421 Mittelrolsleben (Siehe unter Pustleben). 1441 beide Roldisleben. — Vor 1495 Roldesleuben superior und Roldesleuben sind beide Pfarrkirchdörfer in sede Wessungen (Archidiaconatsregister bei Wenck), 1506 Roldeszleben superior (Patron prepositus in Monichelare) und Roldeszleben inferior sind zwei Pfarrkirchdörfer in sede Wechsungen (Archidiaconatsregister bei Stephan). — 1370 gehören beide Dörfer noch nicht zur Grafschaft Lare, dagegen 1573 Ober Rollersleben und Mittel Rollersleben (Harzverein 1870. S. 597). — 1593 Ober Rolsleben,

Mittel Rolsleben (Lehnbrief. Copiar. im Sondersh. Arch.). 1632 Oberdorf, Mitteldorf (Heidenreich, schwarzb. Historie S. 293). —

59.† **Welkerode** lag nördlich von Oberdorf, östlich von Kehmstedt.

1093 schenkt Graf Heinrich von Nordheim dem Kloster Bursfelde Besitz in villa Kemestide, Belkeroth, Busteleven (Leuckfeld, Antiqu. Bursfeld. S. 6 ff.). —

*60.† **Hain, Hagen** oder **Neuenhain** lag westlich von Kehmstedt, nordöstlich von Lipprechterode, oben im Haierthale, daneben südlich liegt das Feld „Hagen".

1370 gehört **Nuwenhayn** zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1552 Wüsteninge zum Hain (Copiar. Sondersh. Arch.). — 1593 Westeninge zum Hain (Copiar. Sondersh. Arch.). —

Bleicherode: 1130 übergiebt die Gräfin Helinburg von Gleichen (wahrscheinlich eine laresche Grafentochter) dem von ihr gestifteten Kloster Volkenrode das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Blechenrot (Brückner, Kirchen- u. Schulenstaat des Herzogthums Gotha I. 3. S. 229). — 1294 wird Conradus plebanus in Blicherode als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Gunzelin v. Beichlingen auf Lare genannt (Wolf, Eichsfeld, Urkdbch. I. Nr. 58). 1316 erscheint Heinricus plebanus in Blycherode sacerdos als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Heinrich von Beichlingen-Lare (Walk. 761). — 1326 oppidum Blicherode, anscheinend schon im Besitze der Honsteiner (Walk. 833. 837). — Das Siegel der Stadt Bleicherode zeigt den Grafen von Honstein in voller Rüstung; auf dem Haupte hat er den mit 2 Hirschstangen besteckten Helm und in der einen Hand hält er den honsteinischen Schachschild. Jedenfalls haben die Grafen v. Honstein den Ort Bleicherode nach seiner Erwerbung zur Stadt erheben. 1333 bekräftigen die consules in Blicherode durch Anhängen des Siegels oppidi Blicherode eine Urkunde der Herren v. Bodungen (Wolf, Eichsfeld II. Urkdb. S. 30). 1343 ist Blicherode Sitz eines Erzpriesters und Hauptort des Bannes Blicherode (Müldener, Göllingen S. 161). — 1347 erlauben die Grafen Henrich u. Bernhard Gebruder, Dietrich und Ulrich Gebrüder, von Honstein, daß ihre Getreuen Hermann und Gottfried Gebrüder von Salcza, in Blycherode wohnhaftig, Fruchtzins von Landerei in campis opidi Blicherode an das nordhauser Altendorfskloster verkaufen dürfen (Nordh. Arch. M. b. 10). —

1396 Graf Heinrich von Honstein stellt einen Lehnsrevers über die Stadt Blichinrode und Schloß Hutenrode aus (Dresdener Staatsarch.). — 1418 Heinrich v. Saltza und Heinrich Riche zu Blicherode (Wolf, Eichsfeld I. Urkdb. Nr. 98). — 1474 Nicolaus Macke viceplebanus in Blicherode ist Erzpriester des Bannes Blicherode (Jechaburger Copialbuch im Sondershäuser Archiv). — 1494 erlaubt Grav Ernst v. Honstein, herre zu Lare und Klettenberg, daß Hans Slotheim in der Stadt Blicherode wohnhaftig dem Nordhäuser Altendorfskloster Jahreszins von seinem Hofe zu Blicherode und seiner Hufe im dortigen Felde verkaufen darf (Nordh. Arch. M. b. 82). — 1506 hatte der Pfarrkirchort Bleicherode einen Pfarrer und 10 Vicare, von denen einer am Altare der Capella S. Crucis, einer am Altare im Thurme und einer am Altare der Calandsbrüderschaft angestellt war. Im Jahre 1573 hatte Bleicherode, welches „ein ziemlich städtlein" genannt wird, 250 Familien und Häuser und 2 Rittersitze (das eine Rittergut mit 6 Hufen besaß die Familie Reiche, das andere mit 4 Hufen besaßen die Herren von Salza). Der Abt von Gerode hatte einen Hof in Bleicherode, zu welchem ein großer Theil der Stadtflur gehörte; es wurden jedoch die Aecker den Bürgern gegen Zins überlassen. Bleicherode war damals „nicht mehr denn eine einzige ziemliche lange Gasse". (Harzverein 1870 S. 598. 605.) — Am 24. März 1574 zogen die Commissare des Kurfürsten von Sachsen und des Domkapitels zu Halberstadt in Bleicherode ein, auch der Graf Volkmar Wolf von Honstein=Clettenberg=Lohra erschien; am andern Morgen erschienen die Einwohner, Adeligen, Geistlichen und Schullehrer der in der Grafschaft Lohra gelegenen Oerter. Um 8 Uhr Morgens überwiesen die kursächsischen Räthe den Grafen und seine Unterthanen in der Grafschaft Lohra an das Domkapitel zu Halberstadt als neuen Lehnsherren; unter Handschlag nahm der Graf von Kursachsen Abschied und durch Handschlag erkannte er das halberstädtische Domkapitel als seinen neuen Lehnsherrn an. (Harzvereinsschrift 1870. S. 619—21.) — Schon unter der Regierung der Grafen von Honstein war Bleicherode Sitz der gräflichen Regierung, „Canzlei" genannt. Auch die Grafen von Schwarzburg und Stolberg richteten 1635 in Bleicherode eine Canzlei für ihre Grafschaft Lohra ein. Ebenso war während der Regierung der Grafen von Sayn=

Wittgenstein Bleicherode der Sitz der Canzlei bis 1683. Das Steueramt für die Grafschaft Honstein war noch während des vorigen Jahrhunderts in Bleicherode. Auch preußische Garnison, erst Infanterie, dann Dragoner, hatte Bleicherode lange Zeit. Als König Friedrich II von Preußen im Frühjahr 1751 in Bleicherode war, erkannte er in der Menschenmenge den Oberstlieutenant v. Hitzacker aus Ascherode, welcher ihm in der Jugend das Exerciren gelehrt hatte, nahm ihn sehr gnädig auf und mit nach Nohra, wo der König auf der Domaine übernachtete.

* Westlich von Bleicherode liegt der nordöstlichste Berg der „Bleicheroder Berge", die „Löwenburg", eine vorhistorische Wallburg. Gräben ziehen sich auf der Westseite und Südseite um die Wallburg, in welcher Urnenscherben zahlreich zu finden sind. In heidnischer Zeit war die Löwenburg (von ahd. hleo — Hügel abzuleiten) wohl eine Kultus- und Gerichtsstätte.

* Das Landding für den Ohmfeldgau wurde in christlicher Zeit auf dem S. Georgenberge östlich bei Bleicherode gehalten. Es war das höchste Gericht der Grafschaft Lare.

1438 das hohe Gericht, welches auf dem S. Georgenberge vor Bleicherode gehalten wird (Wolf, Eichsfeld I. S. 83). ? 1571 schreibt der Kurfürst von Sachsen an den Grafen Vollmar Wolf v. Honstein: „Wir haben uns mit dem Halberstädter Domkapitel den 23. März nächstkunftig eines Tages vnd Mahlstadt vor Bleicheroda vergliechen (Harzverein 1870. S. 608).

61.† **Wüste Kapelle** auf dem Heiligenflecke zwischen Bleicherode und Lipprechterode.

Lipprechterode: 1119 übergiebt der thüringische Graf Widmann der Hauptkirche S. Mariae zu Erfurt die Kirchen in Luibrethrod und Busteleiben (Schultes, Direct. Dipl. I. S. 251). — Seit alter Zeit hatte das Kloster Bursfeld hier einen Klosterhof. — 1370 wird Lipprechterode als ein zur Burg Lare gehöriges Dorf genannt (Nordh. Arch. Q. 10). — 1506 Pfarrkirchdorf Lipprechterode (Archidiaconatsregister). — Um 1540 hielt sich auf dem Klosterhofe der Abt Johann Nappe von Bursfeld längere Zeit auf. Sein großes Bett wurde noch im Anfange dieses Jahrhunderts zu Lipprechterode gezeigt. 1552 vertauschte dieser Abt Johann das Patronatsrecht über die Kirche zu Bleicherode an den Grafen von Honstein und erhielt das

Patronatsrecht über die Kirche zu Lipprechtrode (Schmaling, Hohnsteinsches Magazin). — 1573 Lippericherode (Harzverein 1870 S. 604). — 1593 Lipprechterode, 1632 Lipprechterode (Lehnbriefe im Sondersh. Arch.). — Name = Rodung des Luitbrecht.

62.† **Wetzelrode**, jetzt fälschlich „Mittelrode" genannt, lag nordnordwestlich von Lipprechtrode, südlich von Trebra in einem Thale, nahe der Gau- und Grafschaftsgrenze. In Trebra existirt die Gemeinde noch als „Mittelroder Privatgemeinde."
1557 Wetzellrode, Wetzelrode. 1593 Weitzelrode (Copiar. der Gesammtlehnbriefe im Sondershäuser Archiv). Es war damals längst wüst. — Name = Rodung des Wetzilo.

Kleinbodungen: 1370 wird Wenigen Badungen als ein zur Burg Lare gehöriges Dorf genannt (Nordh. Archiv Q. 10). — 1506 ist Badungen minor ein Pfarrkirchdorf (Archidiaconatsregister). — 1573 Klein Bodungen (Harzverein 1870 S. 597). — 1593 kleinen Bodungen, ebenso 1632 (Lehnbriefe im Sondersh. Arch.). — Es liegt an der Bode.

Buhla: 1238 Ludolfus de Bola (Walk. 221). — 1246 Johannes de Bola (Walk. 252). — 1255 Ludolfus de Bola (Walk. 307. 309). — 1282 G. de Bula (Walk. 469). — 1288 Ludolfus de Bola (Walk. 510). — 1347 Godike von Bola der rittere, Godike, Heinrich vnde Ludolf sine sone und zwei Töchter, welche Nonnen im nordhäuser Altendorfskloster werden (Nordh. Arch. M. b. 39). Sie sitzen damals schon in Crimderode bei Nordhausen. Ihr Siegel zeigt einen Schild mit 2 abwärts gebogenen Angeln. Dasselbe Wappen führen die von Salza zu Bleicherode (Nordh. Arch. an M. b. 41) und die von Luterode (Nordh. Arch. R. 24). Noch 1416 gehört Krimderode denen von Bula, die damals bereits in Almenhausen saßen (Urk. im Stolberger Arch.). — 1370 wird „Großen Bula" als ein zur Burg Lare gehöriges Dorf genannt (Nordh. Arch. Q. 10). — 1506 werden als 2 Pfarrkirchdörfer Bula major und Bula minor genannt (Archidiaconatsregister). 1573 Buela (Harzverein 1870 S. 597), das Rittergut gehörte damals dem Melchior v. Bodenstein. 1650 (am 4. Juni) huldigten die Landstände der Grafschaft Honstein auf dem Rittergute zu Buhla dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 1593 und 1632 Buhla (Lehnbriefe, Sondersh. Archiv). — Name von bol = Sumpf (mhd. phuol).

*63.† **Klein-Buhla** hat bei Großbuhla, dem heutigen Buhla, gelegen, jedoch ist die Lage nicht mehr sicher zu bestimmen, da jedes Andenken an den Ort verschwunden ist. Wahrscheinlich hat er westlich von dem jetzigen Buhla gelegen. 1506, wo es noch als Pfarrkirchdorf Bula minor erwähnt wird, war es wohl längst wüst. 1370 wird es nicht als Zubehör von Lare genannt.

*64.†? **Hähncherode** lag südwestlich von Buhla am Berge neben einem kleinen Teiche. Die Forstgegend heißt „im Hähncherodt". Möglicherweise ist es das Herdigerode bei der Harburg, dessen Lage unbekannt ist.

„In Thuringia juxta Castellum, quod dicitur Horeburg, in villa que dicitur Herdigeroth" (Wolf, Eichsfeld I S. 81 Anmerk. b). —

*65.† Ein **Judenkirchhof** liegt nördlich von Buhla, am Ostfuße der Hasenburg. Es hat auf diesem Kirchhofe jedenfalls eine dem S. Judas geweihte Kirche gelegen und daneben ein Dorf. Möglicherweise hat hier das im Banne Blicherode 1506 aufgeführte Wustate, c. 1495 Wustede gelegen, dessen Lage sonst nicht nachzuweisen ist.

66.† Die **Hasenburg** ist eine vorhistorische Wallburg auf einem isolirt liegenden Berge zwischen Buhla und Wallrode. Innerhalb der Wallburg erbaute Kaiser Heinrich IV eine Zwingburg gegen die Thüringer. Lambert v. Hersfeld zählt 1073 unter den Zwingburgen auch die Burg Asenberg auf. Die Belagerung „des Schlosses, welches Asenberc hieß," berichtet er nach der Zerstörung der Heimenburc. Die Belagerung dauerte von der Mitte des Augusts 1073 bis zum 21. Januar 1074. Diejenigen, welche in Asenberg waren, ergaben sich vom Hunger bezwungen den Thüringern, welche sie ungestraft entließen, das Schloß aber in Brand steckten. Im März 1074 ließ Kaiser Heinrich IV in Folge der Forderungen der Sachsen und Thüringer die von ihm erbauten Schlösser völlig zerstören. (Lambert v. Hersfeld.)

Die vom Kaiser Heinrch IV erbaute Burg Asenberg lag auf der Nordecke des Berges, welche durch einen Wallgraben von der übrigen Bergfläche abgeschnitten ist. Die Südseite der Bergoberfläche besitzt 2 Wälle, welche vorhistorischen Ursprungs sind. Urnenscherben und Broncegegenstände sind auf dem Berge in großer Menge gefunden worden, auch goslarische Denare Heinrichs IV, Rittersporne u. dergl.

1573 die Hasenburgk ist eine Wustunge, gebrauchen die Einwohner zue Hegerode (Hainrode) vnnd Buela (Harzverein 1870 S. 597). Die Hasseburgk ist nichts dann ein Rauer (Revier?) oder Bergk, wirdt von Honstein denen von Bültzingsleben gelihen (das. S. 604).

Das Amt Großbodungen

existirte als solches zur Zeit der alten Grafen v. Lare und der von Beichlingen-Lare noch nicht. Noch 1370 zählen die Grafen von Honstein die zu diesem Amte gehörigen Dörfer als Zubehör des huses Lare auf. 1460 löst Graf Ernst v. Honstein das an Henrich Resenhuth verpfändete Großbodungen ein (Nordh. Arch. T. 48[a]). Erst im Gesammtlehnbriefe v. 1461 belehnt Herzog Wilhelm von Sachsen als Landgraf von Thüringen die Grafen Ernst und Hans Gevettern v. Honstein-Lare-Clettenberg und die erbverbrüderten Grafen v. Schwarzburg und Stolberg mit den Stedten und Slossen Lare, Hottenrode (Utterode), Elrich, Badungen und Blicherode (Copiar. im Sondersh. Arch.) Bei dem zwischen Sachsen und Halberstadt 1573—74 geschlossenen Permutationsrezesse blieb das Amt Großbodungen sächsisches Lehen. Nach dem Aussterben der Grafen von Honstein-Lohra-Clettenberg zog Braunschweig widerrechtlich auch das Amt Großbodungen ein, gab es aber 1632 wieder an die rechtmäßigen Erben, die Grafen von Schwarzburg und Stolberg, zurück (Vertrag in Heidenreich, Schwarzburgische Historie S. 293). Durch welchen Sondervertrag das Amt Großbodungen an Schwarzburg allein gekommen, ist unbekannt. Schwarzburg hat seit dem westfälischen Frieden das Amt Großbodungen, zu welchem die Oerter Großbodungen, Wallrode, Craja und Hauröden gehörten, besessen; 1676 erhielt Schwarzburg für seinen an die Grafen von Sayn-Wittgenstein, Lehnsträger der Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg, abgetretenen Antheil an Benneckenstein das Dorf Epschenrode, welches dem Amte Großbodungen einverleibt wurde. 1816 trat Schwarzburg-Sondershausen das Amt an Preußen ab, welches dasselbe zum landräthlichen Kreise Worbis schlug.

Großbodungen: Wieger et Brunger dederunt in villa Badungen bona sua (Trad. Fuldens. ap. Schöttgen et Kreysig I. pag. 38). — 1124 Bodungen (Gudenus I. p. 61). — 1253 Burchardus de Badungen (Walk. Nr. 286), 1255 (Nr. 307. 309). — 1259 Burchardus miles dictus de Badungen (Wolf, Eichsfeld I. Urkdb. S. 29). — 1268 Borchardus de Badvngin (Nordh. Arch. M. b. 4). —

Die Burg in Großbodungen soll 1329 erbaut sein (Duval, Eichsfeld S. 593). — 1370 gehört Großen Badungen zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1506 Pfarrkirchort Badungen major in sede Blicherode (Archidiaconatsregister). — 1664 verlieh Graf Anton Günther v. Schwarzburg dem Orte 3 Jahrmärkte (Duval, Eichsfeld S. 597). —

Craja: 1236 Heinricus de Crage, 1238 de Craga, 1244 de Craga (Walk. 208. 220. 244). — 1370 gehört Kray zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1320 Conradus dictus de Cray sacerdos (Nordh. Arch. M. b. 24). — ? 1328 Heinricus de Craenhayn (Nordh. Arch. M. b. 27). — 1506 Pfarrkirchdorf Krage in sede Blicherode (Archidiaconatsregister). 1573 Kraga (Harzverein 1870 S. 599). — 1632 Kraya (Heidenreich, Schwarzburg. Historie S. 293). —

Wallrode: 1255 Henricus de Walrode et frater ejus Martinus (Walk. Nr. 307). — 1370 gehört Walrade zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1506 Pfarrkirchdorf Walrode in sede Blicherode (Archidiaconatsregister). — 1573 Walroda (Harzverein 1870 S. 599) — 1632 Wallrode (Heidenreich a. a. O. S. 293).

*67.† **Bernsrode** lag zwischen Großbodungen und Werningerode am Bache, in der Nähe der oberen Mühle. Es ist wohl schon vor 1370 wüst gewesen.

1557 Berensrode, Bernesrode. — 1593 Bernerode (Copiar. Gesammtlehnbriefe im Sondersh. Archiv).

68.† **Reichsdorf** oder **Reißdorf** lag zwischen Großbodungen, Bischofferode und Werningerode. Die Spuren der Kirche und des Gottesackers sind auf der Wüstung gefunden worden. Die Reißdorfer Gemeinde mit besonderem Schulzen existirt in Großbodungen. Es ist wohl vor 1370 verwüstet.

1557 Regersdorff, Regerßdorff. 1593 Peigersdorff (verlesen statt Reigersdorf). — Copiar. Gesammtlehnbriefe im Sondersh. Arch. —

Hauröden: 1370 gehört Houwryden zur Grafschaft Lare (Nordh. Arch. Q. 10). — 1206 Godefridus de Howerith (Mühlhäuser Urk. Nr. 53). — 1573 Hauenreden sonsten S. Anna genannt (Harzverein 1870 S. 598. 607).

69.† **Berntrode** heißt eine Wüstung zwischen Hauröden und Neustadt, auf dem Berge „Berntrodchen". Die westwärts liegende Länderei wird auch „Sipterode" und „Sipteröder Feld" genannt. Wahrscheinlich lagen hier einst zwei

Dörfer, Berntrode und Sipterode, über welche urkundliche Nachrichten nicht bekannt geworden sind. (In Lehnbriefen für die von Bültzingslöwen kommt ein Dorf Sifferterode vor: Wolf, Eichsfeld II. S. 17).

Die Grenzen der Grafschaft Lohra:

Eine eigentliche Grenzbeschreibung der Grafschaft Lohra ist leider nicht vorhanden. Die Nordgrenze fällt mit der Südgrenze der Grafschaft Clettenberg zusammen. Die Westgrenze ist durch den Lauf des Knickes von der schwarzburgischen Warte hinter Hauröden, Großbodungen, Buhla, Ascherode, Wülfingerode und Rehungen bezeichnet. Die Ostgrenze ist durch die Grenzmale **Diebsbrücke** vor Wolframshausen, **Hünenstein** (d. i. der alte Stein, den ich für den uralten Grenzstein der Grafschaft Lare gegen die Grafschaft Kirchberg halte) und **Webelsburg** (1275 wird der Wiuilsberg als Ostgrenzpunkt der Grafschaft Lare genannt: Copialbuch im Sondersh. Arch.) bezeichnet. Zwischen der Webelsburg und dem Theilberge lief die Grenze nach Süden, zwischen Großberndten und Immenrode hindurch, bog sich dann nach Osten und lief zwischen den Fluren der wüsten Dörfer Wülferode (larisch) und Rossungen (kirchbergisch) hindurch auf den Rittelgraben. Die Südgrenze der Grafschaft Lohra war immer höchst streitig mit dem Amte Keula (1573 das Lohraische Geholtz nach Doringen zu, grennzet Lohra mitt denen vonn Ebeleben vnd Schwartzburgk im Ampt Keule haben große Irrungen vnnd unrichtige Grentzen: Harzverein 1870 S. 606). Sie lief nach einer Urkunde des Sondershäuser Archivs von 1348 (Verpfändung des Amts Keula und des Gerichts Toba betr.) „von dem Ruedirbach (Rittelgraben nördlich von Himmelsberg) daher wie die Helbe gehet, di helbe vf wan an die Steinmuhle (liegt an der Helbe südwärts von Dietenborn), von der Steinmuhle vf vor deme kloster zue Dittenborne wan an das Jundhhultz vn vor dem Hultze alles vf an das Thal vf durch die Retena wan an dem Reitteweg". (Jundhhultz = die jungen Eichen? zwischen Keula und Friedrichsrode. Die beiden letzten Grenzmale sind nicht nachzuweisen.) —

Hainrode unter der Harburg gehörte 1573 zur Grafschaft Lohra: „Hegenroda vnder dem alten Schloß Harburgk, so Mentzisch, hat 3 Rittersitz, welche Jorgen, Hansen vnd Reinhardt von Bulschleben gehoren, gehet von Honstein zu Lehen." (Harzverein 1870 S. 597. 604.)

Nach dem Permutationsrezesse von 1574 (Harzverein 1870 S. 616) blieb das „dorff Heigenroda vnder der Horburgk sampt allen denen Guetern vnd Geholtzen, welche die v. Boltzingesleben vnd Christoph vom Hagen daselbst an vnd vmb den Ohmbergk von dem Graffen zu Honstein zu Lehen haben, chursächsisch Lehen.“ Es steht zu vermuthen, daß Hainrode ursprünglich zum Gerichte Harburg gehört hat. Wann es aber von diesem kurmainzischen Gerichte getrennt worden, ist unbekannt. — 1506 Heygenrode. Pfarrkirchdorf in sede Blicherode (Archidiaconatsregister bei Stephan). — 1632 wurde von Braunschweig an die Grafen v. Schwarzburg und Stolberg wieder abgetreten „das Dorff Hainroda unter der Haarburck sammt allen denen Gütern und Gehöltzen, welche die von Bultzingsleben und Christoph von Hagen daselbst an und um den Ohmbergk von Alters her von den Grafen v. Honstein zu Lehn empfangen haben.“ (Urk. in Heidenreich, Schwarzburgische Historie S. 293).

Das Gericht Bodenstein

scheint ursprünglich als ein Theil des Amtes Worbis den alten Grafen von Lare gehört zu haben und mit der Grafschaft Lare c. 1330 an die Grafen v. Honstein gekommen zu sein. Das alte Gericht Bodenstein umfaßt den thüringischen (und größten) Theil des Ohmberges und bestand aus der Burg Bodenstein und den Oertern Kirch- oder Warmohmfeld, Kaltenohmfeld, Winzingerode, Segel und † Kappelrode (bei Winzingerode). Später wurden auch noch einige Dörfer der sächsischen goldenen Mark zum Gerichte Bodenstein gerechnet (Wolf, Eichsfeld II. S. 28).

Bodenstein. Ritter von Bodenstein werden seit 1217 genannt. 1242 Cunradus de Botenstein (Mühlhäuser Urkdb. Nr. 96). 1252 Johannes miles de Bodenstein führt ein dreieckiges Siegel, dessen Schild senkrecht gespalten ist, in der Vorderhälfte ein stehender Löwe (oder Hund) in der Hinterhälfte vier erhabene Querbalken. Umschrift: „SIGILLVM · IOhANNIS · DE · BOTENSTEIN +“. — 1328 führt ein Jan von Botenstein ein Siegel, in welchem der Wappenschild einen gestuften Giebel und 3 × 3 Sförmige Schildnägel zeigt. Umschrift: „S. IOhAN · DE · BOTTENSTEIN +“. (Mühlhäuser Urkdb. Tafel I. Nr. 5. 6.) — 1288 stellen auf Bodenstein Rudolphus

de Bodenstein und Frau und Sohn Echardus dem Nordh. Neuwerkskloster eine Schenkungsurkunde über 4 Hufen in Sunthusen aus (Nordhäuser Arch.).

1337 giebt Graf Heinrich der ältere von Honstein mit seinen Söhnen Heinrich und Bernhard gegen Zahlung von 600 Mark löth. Silbers sein Hauß zu Bodenstein mit allen Dörfern und Zubehör als Lehen zu einem rechten erben Lehn mit einer sambden Hand den gestrengen Luden Bartolde von Worbis Ritter, Hanse von Winzingerode, Otten von Rusteberg und Heinrich Wolfen (Wolf, Eichsfeld II. Urkdbch. Nr. 61[b]). — 1418 belehnen Heinrich, Ernst und Günter, Gebrüdere Grafen zu Honstein, Herren zu Lohra und Clettenbergh, die genannten 4 Familien mit dem Schlosse Bodenstein (Wolf, Eichsfeld II. Urkdbch. Nr. 64). — 1448 wurden die von Winzingerode allein mit dem Bodenstein belehnt (Wolf, Eichsfeld II, S 53). — Am 24. November 1573 trägt Graf Volkmar Wolff von Honstein, Herr zu Lohra und Klettenbergk, das Schloß Bodenstein dem Erzstifte Mainz zu Lehn auf und empfängt es als mainzisch Lehen zurück. Nach Aussterben der Hohnstein-Lohra-Clettenberger Linie soll das Schloß an den Graven Martin von Hohnstein zu Vieraden fallen (Wolf, Eichsfeld II. Urkdb. Nr. 96). — Nach Aussterben der Honsteiner fiel der Bodenstein an Kurmainz (Wolf, a. a. O. S. 55) 1648, nachdem Braunschweig einige Zeit denselben sich widerrechtlich angeeignet hatte. Die v. Winzingerode wohnen noch jetzt auf dem Bodensteine, auf dem dabei erbauten Gute Adelsborn und einigen Dörfern des Gerichts.

Kirch- (Warm-) Ohmfeld und **Kaltohmfeld** liegen beide auf dem Plateau des Ohmberges oder Ohmfeldes, daher die Namen. — 1217 Onvelde (Gudenus, codicill. Beuren. Nr. 1). — 1288 Theodericus plebanus in Onvelt (Mühlhäuser Urkdbch. Nr. 340). —

1418 Kalten-Ohmfelde, Kerchohmfelde als Zubehör des Bodensteins (Wolf, Eichsfeld II. Urkdbch. Nr. 64).

Segel, jetzt ein Vorwerk, soll in alten Zeiten Sitz eines gleichnamigen Adelsgeschlechtes gewesen sein (Wolf, Eichsfeld II. S. 58).

Winzingerode: 1209 Bertoldvs de Wincigeroth, de Wincingeroth (Gudenus I. p. 413. 415). — 1288 Thilo de Wizingerode advocatus superioris castri in Indagine-Rüdigershagen (Mühlhäuser Urkdbch. Nr. 342). — 1321

Johannes de Wyszingerade (das. Nr. 775). — 1331 Johannes de Winzingerode (das. Nr. 860). — 1341 Johan von Wizingerode amptman unde burgman zu Rusteberg (das. Nr. 941). — 1344 derselbe Johann von Wizzingerode (das. Nr. 60). Das Siegel dieses „Johannis de Wisingerode" ist abgebildet Mühlhäuser Urkdbch. Tafel X. Nr. 38. Es zeigt im Schilde einen Feuerhaken.

† **Rappelderode** lag bei Winzingerode und wird in einem Lehnsbriefe von 1448 für die v. Winzingerode genannt (Wolf, Eichsfeld II. S. 58).

Die übrigen 1418 im honsteinschen Lehnsbriefe über Schloß und Gericht Bodenstein (Wolf, Eichsfeld II. Nr. 64) erwähnten Dörfer und Wüstungen, Tastungen, † Kampe und Wenden (Wehnda) lagen im Sachsenlande Engern.

Tastungen („Taistinge". Ledderhose, Kl. Schrift I. S. 212).

† **Kampe** („Campe cum 14 mansis Dns. Henricus de Haghen habuit". Erath, cod. Quedlinb. Nr. 94). Zwischen Wehnde und Ecklingerode.

Wehnda („item Wenden cum 30 mansis". Erath Nr. 94). — 1281 Wenehde (Wolf, Eichsfeld I. Urk. Nr. 49).

Ebenso **Wildungen** („item Wildungen sunt frustra, que dicuntur Leen. circa 20 mansos". Erath Nr. 94).

† **Hüchelheim** wird 1418 als Wüstung genannt.

† **Wezzungen** zwischen Tastungen und Ferna („villa Wetsungen cum 16 mansos" S. Erath a. a. O).

Es waren dieses uralte quedlinburgische zur Mark Duderstadt gehörige Besitzungen.

* Die Grenze zwischen Sachsen und Thüringen lief vom Holunger Knicke nach Südwesten, so daß Segel, Bodenstein und Winzingerode thüringisch, Brehma, Wehnda, Tastungen und Ferna aber sächsisch waren.

Das Klostergericht Gerode.

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erscheint ein Graf Widelo mit seinem Sohne Rüdiger als Besitzer eines Theiles des Gaues Ohmfeld. Sie werden zu dem Geschlechte der Grafen von Bielstein gehört haben. Durch Erbgang kam dieser Besitz im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts an die Richardis, Tochter des Magdeburger Grafen Hermann (wahrscheinlich war ihre Mutter eine geborne Gräfin von Bielstein) und Wittwe des Grafen Rudolfs v. Stade († 1124), welcher von 1106 bis 1114 Markgraf der

Nordmark gewesen. Diese Markgräfin-Wittwe vollendet 1124 zu Gerode ein Benedictiner-Kloster S. Michaelis, dessen Stiftung bereits Graf Widelo und sein Sohn Rudegerus begonnen, und begabte es mit dem nördlichen Theile des ohmfeldgauschen Besitzes. Den südlichen Theil schenkte sie dem Erzstifte Mainz: es war die Burg Harburg mit ihrem Gebiete (Wolf, Eichsfeld I. S. 85. 86). Auch das Obereigenthum über Kloster Gerode übergab sie dem Erzstifte Mainz (das. I. S. 116).

Zum Klostergerichte Gerode gehörten:

Gerode (1124 villa Gerode, villa Gerodia cum populari foro (Gudenus I. p. 62).

Weißenborn (874 Wizanbrunno als Besitz der Abtei Fulda erwähnt. 1157 erwarb Kloster Gerode von Fulda Wizzenbrunnen. 1418 Wifsinborn).

Lüderode (1124 Luiderode, 1143 villa Luddenroth, forum in Luddenroht. 1506 Pfarrkirchdorf Lutterode).

† **Fuhrbach** ist wüst nordöstlich von Luderode am Glockenbrunnen (1124 Fuhrbeche. 1418 Ffurbach).

† **Hildenhagen** ist wüst nordnordöstlich von Lüderode, nordwestlich von Fuhrbach (1124 Hildenhagen. 1143 Hildenhagen).

* Zwischen Fuhrbach und Hildenhagen sind auf dem Kirchberge die Grundmauern einer Kirche und Menschengebeine gefunden worden. Lag etwa hier die Kapelle in Mulesburc? (Wolf, Eichsfeld I. S. 118). —

† **Weddelrode** ist wüst nordwestlich von Stöckey. Die Grundmauern einer Kirche sind auf der Wüstung beim Glockenbrunnen gefunden worden. (1124 Widelenrode. Es war wohl vom Grafen Widelo angelegt worden. 1418 Wettelrod).

† **Bünde** ist wüst nordwestlich von Stöckey, nördlich von Weddelrode, am Bergwalde „Pinte" (1124 Bundde. 1162 Bunte. 1334 hat der nordhäuser Dom Besitz in uilla Bunten).

† **Odelieben**, jetzt **Liebesdorf** genannt, ist wüst südwestlich von Stöckey (1124 Odelieben).

* **Belkerode** ist wüst südsüdwestlich von Stöckey in der Feldgegend gleiches Namens. (1124 Belkerode.) Der Ort war ein Pfarrkirchdorf: 1506 Welkerode in sede Blicherode.

† **Kizzenrode** ist wüst zwischen Stöckey und Lüderode (1124 Kizzenrode. Im benachbarten Helmegau erscheint 977 ein Gaugraf Kizo).

Jützenbach (1124 Guzenbeche novale. 1506 Pfarrkirchdorf Gusynbach, Abbatis Gerod., in sede Blicherode. 1418 Jutzenbach.)

† **Altjützenbach** ist wüst nördlich von Jützenbach (1124 villa Guzenbeche).

† **Haselbach** ist wüst westlich von Jützenbach (1124 Haselbach).

† **Immethal**, jetzt **Himmelthal**, ist wüst zwischen Jützenbach und Klostergerode (1124 Immedal, Imbedale). 1055 nennt Erzbischof Lupold von Mainz im Stiftungsbriefe des Stifts Nörten „Immigedal valle" (Gudenus I. S. 21).

† **Solbach** ist wüst am gleichnamigen Bache, südlich von Jützenbach (1124 Solebach. 1143 Solbach. 1268 Solbach).

† **Wende**, jetzt **Wendehausen**, ist wüst nördlich von und bei der Wender Hütte (1257 gesteht Herzog Albert von Braunschweig, daß er den klostergerodischen Hof Wende zerstört habe: „curiam quandam Wende sub monte vulgariter Grasevorst". Wolf, Eichsfeld I. Urkdb. Nr. 31).

† **Walehagen** ist wüst, seine Lage nicht aufzufinden (1124 Walehagen).

† **Lida** (1124) ist nicht aufzufinden.

† **Ascha** ist wüst nordöstlich von Holungen im Ascher Felde (1124 Ascha. 1506 Pfarrkirchdorf Asscha in sede Blicherode. 1418 Ascha.) 1055 Erzbischof Lupold v. Mainz giebt dem Stifte Nörten das Zehntrecht super Ascha (Gudenus I. S. 21).

† **Hausen** ist wüst zwischen vorigem und Bischofrode. Der Kirchhof ist noch bekannt; auf ihm sind die Grundmauern der Kirche gefunden worden. (1238 verkauft an das Kloster Gerode Bernardus de Worbezen miles bona sua in Husen. — Wolf, Eichsfeld, I. Urkdb. Nr. 22. — 1216 confert Theodericus comes in Honstein monasterio Gerode jus decimationis in predio Husen. — Daselbst S. 98.)

† **Fischbach** ist wüst zwischen Holungen und Hauröden in dem Thale Fischbach unter dem Ohmberge.

* 1124 werden Hildenhagen, Immedal, Juzenbach, Haselbach et Solebach „ville quedam novalium" genannt (Gudenus I. p. 61).

Zur Grafschaft Lohra gehörten einst folgende Dörfer vom Klostergerichte Gerode:

Holungen und **Groß-Bischoffrode**. (1131 vertauschen die Grafenbrüder Heinrich, Ernst und Conliger von Honstein-

Lare-Clettenberg an das Kloster Gerode ihre Dörfer Haldungen, grossen Bischafferode, wenigen Bischofferode und 6 Hufen zu Benkinsdorff und erhalten dagegen das Dorf Scherenberg und den Mönchhof zu Helbe. — Wolf, Eichsfeld I. Urkdb. Nr. 100. — 1370 gehören Bischofferade, Wenigen Bischofferade und Haldungen zur Grafschaft Lare.)

† **Wenigen-Bischofferode** ist wüst auf dem Anspann bei der Kampmühle, östlich von Bischoffrode.

† **Benkensdorf** ist wüst am Ursprunge eines kleinen Baches, südwestlich von Bischoffrode. (1431 Benkinsdorf.)

† **Bielrode** ist wüst südöstlich von Bischoffrode auf dem „Bielrödtchen". Die „Bielröder Gemeinde" existirt in Großbodungen.

† **Poppenrode** ist wüst nordöstlich von Bischoffrode, an einem Bache am Fuße des Steinberges.

* **Sarmerode**, jetzt **Salmerode**, ist wüst zwischen Neustadt und Hainrode unter Harburg, bei der Salmeröder Mühle und dem Salmeröder Teiche.

1293 verkauft das Kloster Reinhartsbrunn und das von ihm abhängige Kloster Dietenborn dem Kloster Gerode seine Güter in Bischofferode, Popenrode und Sarmenrode cum jure patronatus et omni jure (Wolf, Eichsfeld I. Urkdb. Nr. 55).

* Das Klostergericht Gerode gehört zum thüringischen Ohmfeldgau. Die Dörfer Luddenroth, Solbach et Hildenhagen liegen nach Urk. 5 des Urkdb. Wolf, Eichsfeld „in pago Thuringie". — Bernhere et Rihmut tradiderunt bona sua in pago Onefelt (Eberhard, Summ. cap. 2 Nr. 60, Schannat, Trad. Fuld. p. 290). Diese der Abtei Fulda übergebenen Güter im Ohmfeldgau sollen die zu Wizanbrunno gewesen sein. Die Westgrenze gegen die Sachsen-Engern bildete das „Scherenholz". Die alte Volksgrenze lief wie die jetzige Landesgrenze, zog sich sodann zwischen † Solbach und Brehma nach Osten zu der Landwehr, welche vom Sonnensteine südwärts bis zum Wildunger Berge lief. Zu bemerken ist, daß die Sprachgrenze sich nicht mit der alten Volksgrenze deckt, da die Einwohner von Jützenbach und Holungen plattdeutsch-sassisch reden.

* Auf dem Sonnensteine befindet sich eine kleine ringförmige Wallburg, „die **Urbenschanze**" genannt (Duval, Eichsfeld S. 34).

Das Gericht Allerberg.

Es war zu 2/3 Lehen der Grafen v. Schwarzburg und zu 1/3 Lehen der Grafen v. Honstein-Lohra-Clettenberg. Oberlehnsherr war der Landgraf v. Hessen. — Bei der Theilung der Honsteiner 1312 scheinen die 2/3 an die Linie Honstein-Sondershausen und von dieser durch Erbgang an die Grafen v. Schwarzburg gekommen zu sein. Wann der Landgraf v. Hessen Oberlehnsherr wurde, ist nicht bekannt. Nach dem Aussterben der Grafen v. Honstein-Lohra-Clettenberg belehnte Landgraf Moritz v. Hessen die Grafen v. Schwarzburg auch mit dem erledigten honsteinschen Drittheil. Seit alten Zeiten sind die v. Minnigerode Inhaber des Gerichts Allerberg.

* **Die Burg Allerberg** liegt südlich von Bockelhagen und ist jetzt Ruine. 1324 April 17. verbürgt sich greve Dytherich von Honstein gegen Herzog Otto v. Braunschweig für seinen liben vettern greve Heinrichen von Honstein (= Sundershusen), daß derselbe alle Verpflichtungen, die er in Betreff des Huses zcu dem Alreberge eingegangen ist, halten soll (Mühlhäuser Urk. Nr. 793). — 1325 übergab Graf Heinrich v. Honstein-Sondershausen dem Heinrich Slune v. Slatheim das Haus Allerberg als Burggut auf 4 Jahre (Jovius, Chron. v. Schwartzburg S. 327). — 1332 wird Bertoldus dictus vom Alreberge als Zeuge genannt (Nordh. Arch. M. b. 35). — 1345 stellen mehrere de Espelingherode eine Urkunde aus in castro Alreberch (Walkenried. Urkdbch. Nr. 900). — 1384 erscheint Heyse Reme wohnhaft zu dem Alreberge und seine Ehefrau Nikele (Walkenrieder Urkdb. Nr. 983). Die v. Riemen, Espelingerode, Bockelhagen und Minnigerode sind Alle eines Geschlechts, welches als Wappenzeichen zwei Angeln führt. 1465. 10. Juli entschuldigt Landgraf Hermann v. Hessen den verläumdeten Grafen Diether von Honstein wegen der Geschichte und Sache mit dem Schloße Allerberg (Erfurter Stadtarchiv).

† **Kirchdorf**, ein wüstes Dorf südwestlich von Bockelhagen, war der geistliche Mittelpunkt des Gerichts; die dasige, jetzt in Ruinen liegende Kirche, war die Mutterkirche aller Capellen im Gerichte Allerberg. (1154 Meinzo de Kirchdorf — Wolf, Eichsfeld I. Urk. Nr. 6 —. 1216 Johannes de Kireedorp, Keriedorph — Walkenried. Urk. Nr. 95. 96 —. 1229 Johannes de Keredorp — daselbst Nr. 163 —. 1347 Pfarrer Gottfried in Kirchdorf — Nordh. Arch. M. e. 4 —. 1495 Pfarrkirchdorf Kirchdorff und 1506 Kerchoff in sede Blicherode — Archidiaconatsregister bei Wenck u. Stephan.)

Bockelnhagen: 1143 Becelinvs de Bokelinhagen et filii sui Berchtolfus, Hartmannus, Gozwinus (Gudenus I. 144). — 1216 Bertoldus de Boklehagen, 1219 Theodericus de Buokelhagen, 1229 Bertoldus de Boclehagen (Walkenried. Urk. Nr. 95. 96. 103. 163).

Silkerode.

† **Hochstedt** liegt wüst nördlich von Silkerode, in der Nähe der „hohen Straße", der alten Grenze gegen die Grafschaft Lutterberg.

† **Besselhagen** lag da, wo jetzt der Wechselhagen.

Weilrode: einst Sitz der honsteinschen Vasallen de Wilrode. 1215 Theodericus de Wilroth, 1216 Hugo de Horeburg = de Wilrode, 1216 Theodericus et Hugo fratres de Wilrode, 1217 Theodericus de Wilerode, 1219, 1221 (Walkenried. Urk. Nr. 85. 95. 96. 97. 100. 103. 104. 116). — 1287 villa Wilenrode (Wolf, Kirchengesch. Eichsfeld. Urk. Nr. 14), Henricus et Hugo fratres de Wilenrode. — 1495 Pfarrkirchdorf Wilrode, 1506 Wylrode in sede Blicherode (Archidiaconatsregister bei Wenck und Stephan).

* Weilrode scheint nicht ursprünglich ins Gericht Allerberg gehört zu haben, sondern bildete eine kleine Herrschaft (derer v. Wilrode) für sich, zu der auch das

† **Crotenhagen** zwischen Limlingerode und Weilrode gehört haben mag. 1334 in uilla Cruteshayn hat der nordhäuser Dom Besitz (Zehntbuch im Nordh. Arch.).

Zwinge soll (nach v. Erath, cod. diplom. Quedlingenburg. p. 698) ursprünglich zur sächsischen Mark Duderstadt gehört haben: „villa to dem Dwynghe cum XXVIII mansis castrum Allerberge occupat".

† **Minnigerode** liegt seit seiner Einäscherung durch die Duderstädter wüst westlich von Silkerode; der Wall des Ritterhofes und der Kirchhof sind noch auf der Wüstung bekannt.

?955 Monickerod (Leuckfeld, Antiqu. Pöld. S. 19). — 969 Monnekerod (das. S. 27). — 1251 Heidenricus de Muningerode (Walkenried. Urk. Nr. 276). — 1266 Heydenricus de Mynnigerode (Leuckfeld a. a. O. S. 69). — 1287 villa Munningerode (Wolf, Kirchengesch. Eichsfeld. Nr. 14). — 1495 Pfarrkirchdorf Moniehrode, 1506 Monnichrode in sede Blicherode (Archidiaconatsregister bei Wenck und Stephan). — 1276 Cunradus plebanus in Munnigerode (Wolf, Eichsfeld II. Urk. Nr. 8).

† **Ankerode** lag noch weiter westlich als das vorige und gehörte wohl nicht mehr zu Thüringen, sondern zum sassischen Lisgau. ? 955 und 969 Ammekerod (Leuckfeld, Antiqu. Poeld. S. 19 u. 27).

Jetzt liegen Minnigerode und Ankerode außerhalb des Gerichts Allerberg.

Das Nordhäuser Stadtgebiet.

Es war ursprünglich sehr klein und umfaßte nur den südöstlichen Theil der heutigen Stadtflur: es war die Flur des Reichsdorfes **Altnorthusen**, welches östlich am Frauenberge gelegen hat. Diese Flur grenzte im Osten an die Flur Bielen am Rossungsbache und an der neuen Landwehr „Neuer Graben", welcher auch im Südosten die Flur Sundhausen von der Nordhäuser schied. Im Süden war die Helme und im Westen die in der Nähe des vom Siechenthore kommenden Landgrabens sich hinziehende honstein-lohra-klettenbergische Grenze, welche sich um den Siechhof herum und dann am Zorgeflusse hinauf zog, die Grenze der ältesten Nordhäuser Stadtflur. Die Nordgrenze dieser Flur bildete die Stadtmauer und die Höhe des Galgenberges. Im Jahre 1315 erwarb die Stadt Nordhausen durch Kauf von den Grafen v. Honstein ein Stück honsteinsches Gebiet um Nordhausen („partem districtus nostri (der Grafen) et comitie conterminam in circulo ipsi oppido Northusen . . limitatam". Urk. im Nordh. Stadtarch. Förstemann, kl. Schrift I. S. 169 gedruckt). Zu vermuthen ist, daß es auf der Nordostseite der Stadt lag und ein Theil der Feldflur des in der Grafschaft

† Honstein liegenden Reichsdorfes **Gumprechterode**, jetzt Wüstung „**Beuterode**" nordöstlich bei Nordhausen (von der Wüstung zieht sich nach Nordwesten das Thal „die Gumpe"), war.

1285 bestätigen die Grafenbrüder v. Honstein die Schenkungen ihres verstorbenen Vaters an das Neuwerkskloster „Praeterea de quodam manso sito in Gumprechterode tribus vicibus annis singulis 6 solidos et 9 denarios jure advocatiae debitos" (Nordh. Arch. M. a. 15). — 1308 nach dem Nordhäuser Zollbriefe geben die „in Gumprechterode de sex mansib. cum dimid. VII fert."; „In Gumprechterode de VII mans. VII fertonem"; „1538 die in Gumprechterode (damals längst wüst) von VII huffen VII fertonem" an den Reichsschulzen zu Nordhausen. — 1461 verkauft Hermann v. Werther, Bürger und Schultheiße zu Northusen, dem Neuwerkskloster 18 Morgen gelegen in dem **Beuroda** an dem Wege so man

gehet in die Windtlücken und stoßen auf den Rosungsbach (Nordh. Arch. Copialbuch des Frauenbergsklosters S. 201).

Im Jahre 1466 erwarb die Stadt Nordhausen vom Grafen Heinrich v. Stalbergk abermals einen Theil und zwar den nördlichsten der Stadtflur vom Amte Honstein (der Grenzvertrag befindet sich im Stolberg. Arch. V. Tit. 8. Nr. 2 und auch im Nordh. Stadtarch.). Die Grenzbeschreibung steht gedruckt Förstemann=Lessersche Chronik S. 313. — Jetzt wurden erworben ein Theil der Flur des wüsten Dorfes **Wachsbach**, welches im Feldtheile „Flachsbache" vor der Windlücke südöstlich von Petersdorf lag, und die Flur des † auf dem Geiersberge liegenden Dorfes **Gerbichsrode**: 1220 Cristianus Girbuch, 1247 villa Girbuchi, 1253 bis 1272 Heinricus dictus Girbuch, 1333 Pfarrkirche Girbuchesrode, 1410 ist die Capelle in Girbukesrode zerstört, der Ort also auch wüst (S. Harzverein 1871 S. 289 meine Abhandlung über die Wüstungen in den Grafschaften Honstein, Stolberg und Roßla). c. 1495 Pfarrkirchdorf Gerbuchsrode, 1506 Capella in Gerbuchszrode (est incorporata Ilfeld monasterio) in sede Berge superior (Archidiaconatsregister bei Wenck und Stephan). Damals längst wüste! 1527 Aecker in Girsbuchsrode (Ilfelder Zinsbuch im Stolberger Archiv). Es lag neben dem Gehege auf der Höhe und am Abhange neben der Merwigs (d. h. Gerbichsröder) Linde. Der Name des Dorfes bedeutet Rodung auf dem Gir (Geiers) buche (Bühel oder Berge). 1574 wird als hier liegend „eine wüste Kirche" erwähnt (Förstemann, urkundliche Geschichte von Nordhausen. Nachtrag zur 1. Abth. S. 5). — An der Nordgrenze des Stadtgebiets wurde ein Graben mit Dorngestrüpp angelegt, welche Schutz= und Grenzlinie als „Northgraben" und „Nordschlag" im Vertrage von 1466 erwähnt wird.

Im Jahre 1715 erkaufte Nordhausen vom Könige Friedrich Wilhelm I. v. Preußen, dem Besitzer der Grafschaft Honstein=Clettenberg, den westlichen Theil der Stadtflur (Vertrag in Förstemann=Lesserschen Chronik v. N. S. 232), die alte Flur des wüsten **Nieder**= oder **Untersalza** (Siehe diese Abhandlung: Wüstung Nr. 2).

Das Amt Benneckenstein

liegt im sächsischen Harzgau[1]), seine Bewohner reden die sassische oder plattdeutsche Sprache. Das Amt gehörte wohl ursprünglich als

1) Was schwerlich zutrifft. Die Mundart der heutigen Bewohner kann nicht entscheiden. E. J.

Walddistrict zum Forst und Jagdbezirke von Badveldun, welchen König Heinrich II am 3. Septbr. 1008 dem Stifte Gandersheim schenkte (Harenberg, Gandersheim p. 656). Das Stift Gandersheim hatte die Grafen von Blankenburg mit diesem Forstbezirke belehnt. 1319 verkauft Graf Heinrich von Blankenburg diesen Harzbezirk an seinen Vetter, den Grafen Ulrich von Regenstein, welcher von der Aebtissin von Gandersheim mit dem erkauften Waldbezirke belehnt wurde (Sudendorf, Urkdbch. I. p. 184. — Harenberg, Gandersheim p. 809). In diesem Bezirke lag damals bereits Benkenstene.

Um 1344 erwarb Graf Heinrich IV von Honstein den Ort Benneckenstein, erbaute hier eine Burg und bestimmte, daß das Dörfchen Bettlershain (wüst nördlich von Appenrode) mit seinen Diensten und Abgaben zur Burg Benneckenstein gehören sollte. (Nach Angabe des Hainerbuches zu Appenrode.)

1373 wurde bei der Theilung der honsteiner Grafen Burg und Gericht Benneckenstein halb honstein-clettenbergisch und halb honstein-kelbraisch.

1424 verkauft Heinrich grave von Honstein, herre zcu Heldrungen (früher zu Kelbra), seinen Antheil an Benneckenstein an den Grafen Heinrich v. Schwarzburg und weist am 21. Septbr. 1424 dy huttenmeistere, menre und gebur dy do gehoren zcu deme Benkenstein (Benkinstein) an denselben (Harzverein 1876 S. 256).

(1457 übereignen Graf Heinrich von Schwarzburg, Herr zu Arnstete und Sundershusen, und die Gevettern Ernst und Hans, Grafen v. Honstein, Herren zu Lare und Clettenberg, und darzu Otto v. Wernrode, Apel v. Wechsungen, Curdt v. Bencken (Benckemann), Amtleute zcum Benigkenstein, dem nordhäuser Barfüßerkloster 1 Hofstätte zcum Heynichen (Bettlershain) und eine Wiese dabei gelegen, welche den Grafen v. Schwarzburg und v. Honstein zu ihrer Borgk zcum Benigkenstein 8 Scheffel Zinshafer und 15 Groschen Bothe und 10 Groschen Dienstgeld geben (Nordh. Archiv M. c. 41).

Die honstein-clettenbergische Hälfte hätte nach Aussterben der Grafen von Honstein-Lohra-Clettenberg an die erbverbrüderten Grafen v. Schwarzburg und v. Stolberg fallen müssen, wurde aber von Braunschweig in Besitz genommen, 1632 aber an jene beiden Grafenhäuser abgetreten (Urkunde in Heidenreich, Schwarzburgsche Historie S. 295), jedoch vom Stifte Halberstadt mit der Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg in Besitz genommen. Durch den westfälischen Frieden kam diese Grafschaft und die Hälfte von Benneckenstein an das Kurhaus Brandenburg, welches mit Beidem die Grafen v. Sayn-Wittgenstein belehnte. Seit 1583 war die schwarzburgische

Hälfte getheilt, so daß Schwarzburg-Sondershausen $^1/_4$ und Schwarzburg-Rudolstadt $^1/_4$ von Benneckenstein besaß. 1676 erwarb der Besitzer der Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg, der Graf von Sayn-Wittgenstein das sondershäusische Viertheil an Benneckenstein gegen Abtretung des Dorfes Epschenrode (welches Schwarzburg-Sondershausen zum Amte Großbodungen schlug). Das rudolstädtische Viertel erwarb König Friedrich II v. Preußen 1741.

Benneckenstein: 1319 Benkenstene. 1424 Benkenstein. 1457 Benigkenstein. Das Schloß wurde c. 1344 erbaut. c. 1383 lebte Graf Ludwig von Honstein, Propst S. Crucis zu Nordhausen, Canonicus und Capitelsenior in Halberstadt, auf der Burg Benneckenstein. — 1424 am 8. Septbr. schließen Heinrich, Ernst und Günther gebrüdere, graven von Hoenstein, hern zu Lare und Clettenberg, mit dem Grafen Heinrich v. Schwarzburg einen Burgfrieden über das sloss Benckenstein (Harzverein 1876 S. 252 f.).

1569 am 20. Juni geben die Grafenbrüder Günther und Hans Günther v. Schwarzburg und Graf Volkmar Wolff v. Honstein, Herr zu Lora und Clettenbergk dem Dorfe und der gemeine zum Benckensteine eine Einung und Ordnung (abgedruckt Harzverein 1876 S. 256 ff.). — 1741 wurde Benneckenstein zur Stadt erhoben.

Das Dörfchen **Sorge** und der Viehhof **Kahlenberg** werden 1507 erwähnt: „zum Kallinberge und zur Sorge" (Harzverein 1870 S. 340). Es waren Hütten, Erz- oder Schmelzhütten, daselbst.

Voigtsfelde: 1260 verkauft Graf Heinrich v. Honstein an das Kloster Walkenried die holtmarch Obervalsvelde (alias Vogelsfelde); letzteres will dort Wohnungen (habitacula) anlegen (Walkenried. Urkdb. Anhang I. Nr. 22). Es entstand hier die Anlage Vogelsfeld, welche 1268 noch als holtmarch Overvolsvelde (Walkenried. Urkdb. Anhang Nr. 35) erscheint, 1533 als das Vogelsfelde (Schneide des Klosters Walkenried), 1557 Volsfelde, 1593 Wahlfelde (Lehnbriefe im Copiar. der Gesammtlehnbriefe im Sondersh. Arch.) vorkommt. Jetzt wird es fälschlich Voigtsfelde genannt.

* Da die Holzmark Vogelsfeld bereits 1260 honsteinisch ist, so scheint sie ursprünglich zum thüringischen Theile des Harzwaldes gehört zu haben und ein Theil des clettenbergischen Harzes gewesen zu sein. Die Grenze zwischen Sachsen und Thüringen wäre demnach zwischen Benneckenstein und Voigtsfeld hindurch gelaufen.

A. Die große Landwehr an der Westgrenze der Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg.

Vom Harze zwischen Sachsa und Steina zieht sich in südlicher Richtung eine große Landwehr, auch Landgraben oder „Knick" genannt. Ueber Sachsa steht die erste Warte (1557 Warthe zu der Sachsa, 1593 Warte zur Sachsa. Copiar. Sondersh. Archiv). Bis zu einem großen Erdfalle des Gypsgebirges, etwa 300 Schritt südlich der Nordhausen Northeimer Eisenbahn gelegen, zieht sich der Knick als 20 bis 30 Fuß tiefer Graben an der Westseite eines dichtbestandenen Buschwaldes hin. Von hier läuft er als wenig tiefer, jedoch mit Dorngestrüpp bewachsener Graben nach den bruchigen Wiesen, östlich und südöstlich von dem mit wunderlich-geformten Felsen gekrönten Einzelberge „Römerstein" (wohl der mons juxta Steina, auf welchem Wernerus comes de Lutterberch am 2. Septbr. 1289 eine Gerichtshandlung vollzieht: Walkenried. Urkdbch. Nr. 511) gelegen. Diese bruchigen Wiesen, früher augenscheinlich Teiche, vertraten die Stelle der Landwehr und ebenso der Nirsee (in dessen Nähe jetzt der Hof Nürei liegt). Erst südlich von Nürei fängt der Knick wieder an, läuft in einem engen Thale hin und umschließt das Mackenröder Gemeindeholz. Bis hierher läuft er genau auf der Westgrenze des Kreises Nordhausen. Sodann zieht er sich in einem Thälchen über Limlingerode bis nach Stöckey hin, sich am Nordwestende des Dorfes an dasselbe anschließend. Ueber Limlingerode stand im Wartenfelde die zweite Warte (1557 Warthe zu Lümblingerode, 1593 Warte Lumblingerode). Er ist bei Stöckey mit hohen Eichen und dichtem Unterholz bestanden. Ein Bruch oder Teich an der Südwestseite vertrat dann die Stelle des Knickes bis zur Wasserburg und Rittergut Stöckey, an der Südseite des Dorfes. Von hier zieht sich der Knick als Graben und bewaldeter Wall über die Höhe nach einem morastigen Thale, in welchem ein dichtbewachsener Wassergraben den Namen des Knickes führt und welches sich in südwestlicher Richtung bis über Werningerode hinzieht. Ueber Werningerode stand die dritte Warte (1557 und 1593 Warthe zue Werningerode). Als Wall und Graben zieht er sich dann durch den Steinberg auf die „schwarzburgische Warte", läuft dann weiter südlich bis zur fünften Warte beim Bielröbchen, wendet sich dann südwestlich nach dem Ohmberge, zieht sich unter demselben in südlicher Richtung hin bis zur sechsten Warte. (Dieses Stück der Landwehr wird zuerst 1131 urkundlich genannt, wo der wenigen Steinberg zwischen Werningerode und Bischofferode als „pussin der Lantwere" gelegen bezeichnet wird: Wolf, Eichsfeld I. Urkdbch. Nr. 100. Im Lehn-

briefe von 1557 wird die Landwehr „das genicke, und in dem von 1593 „das Gnicke“ genannt: Copiarium Gesammtlehnbriefe im Sondershäuser Archiv.) In der Nähe der sechsten Warte wendet sich die Landwehr nach Osten zu einem sumpfigen Thale, in welchem ein Bach seine Stelle vertrat, bis neben Großbodungen, wo die siebente Warte auf dem Warteberge sich erhob. Von hier lief der Knick hinüber nach dem Fuße der Hasenburg (auf dieser Strecke ist sein Lauf durch Cultur am meisten verwischt). Von der Hasenburg läuft er nach dem Ostabhange des Huben- oder Hugenberges, dann auf der Grenze der Kreise Nordhausen und Worbis hin bis zum Schönberge bei Rehungen. Südlich von Ascherode stand an der Landwehr die achte, die s. g. „kalte“ Warte, neben welcher die alte Heerstraße den Knick durchschnitt. Auf dem Schönberge bei Rehungen erhob sich die neunte Warte. Auf der Strecke von Hugenberge „bis zum Schönberge ist die Landwehr theils ein einfacher oder doppelter Graben, theils ein 4 Ruthen breiter Rasen“ (letzteres vorzüglich im dichten Walde). — Dieses Stück der Landwehr wird erst 1573 als der „Gnick“ erwähnt (Wolf, Eichsfeld II. Urkdbch. Nr. 96) und 1662 heißt es „Rehunger Schlag“ (das. S. 70). 1573 wird das dorff Rehungen als an der Landtwehr gelegen und Wolffenroda (Wülfingerode) auch an der Landtwehr vnder Rehungen gelegen erwähnt (Harzverein 1870. S. 595).

* Da die Dörfer Ascherode und Wülfingerode 1370 (Nordh. Arch. Q. 10) noch nicht als Zubehör des Hauses Lare genannt werden, so scheinen sie erst in späterer Zeit zur Grafschaft Lohra gekommen zu sein (und ursprünglich ins Amt Harburg gehört zu haben). Diese Annahme wird dadurch unterstützt, daß die Fluren beider Dörfer im Osten von einem besonderen „Knicke“ umschlossen sind, welches wohl der ältere Grenzknick ist. Er zieht sich vom Hugenberge über die Sonder, über den Ziegenrück, dann als doppelter Graben ins Feld hinab, am wüsten Dorfe Rödchen vorbei auf Wülfingerode, läuft dann am Rehunger Bache aufwärts und wendet sich dann südlich in einem Thale hinauflaufend zum jetzigen Grenzknicke.

* Merkwürdig ist es, daß an den Grenzen die Namen Steinberg (bei Tettenborn und Werningerode), das Kriegsholz (bei Kehmstedt und Friedrichsrode), der Theilberg (bei Steinbrücken und Wernrode), die Sonder (bei Ascherode und Holungen), der Schern (Schernberg auf der Grenze des Wipper- und Wendengaues, Schirenberg auf der Grenze des Wipper-, Wenden- und Ohmfeldgaues, der Schern an der

Grenze des Wipper-, Helme- und Ohmfeldgaus, das Schernholz zwischen Ohmfeldgau und dem sächsischen Lisgau) wiederholt auftreten.

B. Die Landwehr im Osten der Grafschaft.

Sie zieht sich als Graben vom Siechenthore zu Nordhausen bis zur Helme, geht dann oberhalb Barbararode über den Berg, dessen östlicher Fuß Alich (1330 vffe der Alch) und dessen Höhe „Thurmberg“ heißt. Auf der Höhe stand ein Wartthurm. Als tiefer Doppelgraben zieht sie sich dann zum Roderiethe, dem morastigen Riethe der Schatlache. Hier war kein Graben oder Wall nöthig. Jenseits des Riethes läuft sie als hoher Dammwall weiter bis westlich von Steinbrücken. Der vom eingegangenen Elbingen herabkommende, im tiefen, engen Thale fließende, von steilen Ufern und Berghängen eingefaßte Bach vertritt sodann bis nach Elbingen den Landgraben. Als (durch die Separation meist in Land verwandelter) Graben läuft er in einem Bogen hinauf nach dem Fuße des Thurmberges westlich von Hain. Auf der Höhe dieses Berges erhob sich ein gewaltiger, in einem Ringwalle liegender Wartthurm, welcher die Ausschau ins Helme- und Wipperthal gestattete und dicht neben der alten Heerstraße von Nordhausen nach Erfurt lag. Der Landgraben zieht sich vom Fuße des Thurmberges in einer engen, tiefen Schlucht als „Heidengraben“ hinab bis zur Wipper unweit der alten Diebsbrücke vor Wolframshausen.

Entwickelung des Stadt-Regiments zu Hildesheim bis zum Jahre 1300 [1]).

Vom Stadt-Archivar Dr. Pacht in Hildesheim.

Um die allmähliche Entwickelung des sogenannten Stadt Regiments zu Hildesheim zu zeigen, bin ich genöthigt, auf den Ursprung des jetzigen Hildesheim zurückzugehen.

Nach den auf uns gekommenen Nachrichten wurde der Sitz des von Karl dem Großen zu Aulica, Elze, entweder wirklich

1) Der nachstehende Aufsatz ist eine Ueberarbeitung des Vortrages, welchen ich am 18. Juli 1876 in der Versammlung des Harzvereins zu Hildesheim gehalten habe. Auch in dieser Gestalt bedarf die Arbeit der Nachsicht der Leser, da ich in Ansehung der Quellen mich auf dasjenige beschränkt habe, was das Stadt-Archiv zu Hildesheim dem Forscher darbietet. P.

gestifteten, oder zu stiften beabsichtigten Bisthums von dessen Sohne und Nachfolger Ludwig dem Frommen in locum Hildenesheim verlegt, oder das Bisthum wurde daselbst gestiftet. Als Sitz des Bischofs wird stets Hildenesheim, Hiltinesheim, Hildensem genannt. 991. Lüntzel, Die ältere Diöc. Hildesheim S. 346. In den die Hildesheimische Kirche betreffenden Urkunden der Könige und Kaiser von 1013 bis 1065 kommt immer der locus Hildenesheim vor, z. B. in der Urkunde Heinrichs III. von 1051. Raduspone. Lüntzel l. l. S. 364 altare deo sanctaeque Mariae in loco praedicto (Hiltinesheim) consecratum. und in der Urkunde Heinrichs IV. von 1065. Handschriften, Hildesheim betr. XXII. fol. 167 Rückseite: Altare Sanctae Mariae in loco Hildensheim constructum. — und der Bischof heißt Hildeneshemensis eccl. presul. 1001. Lüntzel l. l. S. 348. und 1013. ibid. S. 349 oder episcopus 1022. ibid. 351 und 353.

Unter Hildenesheim soll die nachherige villa antiqua prope Hildensem (Plenarium monast. s. Michaelis), das Alte Dorf, welche Benennung noch jetzt im Gebrauche ist, zu verstehen sein. Dort habe der zur Ausstattung des neuen Bisthums dienende „Herrenhof mit freien und unfreien Höfen und zubehörigen Laten“[1]) gelegen. Nach Entstehung des neuen Hildesheim sei der Name auf dieses übergegangen und das frühere Hildenesheim sei zur antiqua villa geworden.

Daß der Bischof in der antiqua villa begütert war, steht durch Urkunden fest: siehe z. B. die Urkunde Bischof Sifridi II von 1291 [2]), worin er mit Bewilligung des Domkapitels urgente necessitate . . . ortum nostrum situm ad partem aquilonis allodii nostri prope Hildensem an die Brüder Digni (Werdegen) verkauft und dieselben damit belehnt.

Wenn aber das Alte Dorf Hildenesheim war, so müßte man erwarten, daß dort zuerst der Bischofssitz aufgeschlagen und nachher von da verlegt worden; oder, daß sich eine Nachricht fände, wonach das Bisthum bei Hildenesheim gegründet sei. Für keines von Beiden spricht aber irgend eine Spur oder Nachricht, und da nach der geschichtlichen Ueberlieferung das Bisthum in locum Hildenesheim gelegt wurde, so muß man unter diesem Namen denjenigen Ort verstehen, wo gleich zu Anfange die zu dem Bischofssitze gehörenden Gebäude errichtet wurden. Bei einer anderen Annahme ließe es sich nicht erklären, wie die Cathedrale nebst Zubehör an dem dazu gewählten Orte habe erbauet werden dürfen,

---

1) Lüntzel, Gesch. von Hildesheim I. S. 8.
2) Nr. 21 der Urkunden des Museums zu Hildesheim.

wenn der Grund und Boden nicht dem Bischofe gehörte, und wie das „neue“ Hildesheim so schnell hatte anwachsen können, wenn sich erst eine ganz neue Bevölkerung um die zur bischöflichen urbs gewählte Stelle hätte sammeln müssen.

Es ist anzunehmen, daß die neu zu gründende bischöfliche Kirche mit einem bedeutenden Bezirke ausgestattet wurde, welcher theils noch aus Waldung [1]) oder aus Wiesen bestand, theils schon angebauet und mit Bewohnern besetzt war, und dessen Bereich noch weit hinausging über den zu der bischöflichen urbs benutzten Raum. Die vornehmlichsten Beweise hierfür bestehen in Folgendem:

1. Bei Gründung eines Klosters oder Stiftes zu Hildesheim (wenn auch extra muros) konnten meistens die Bischöfe demselben hier Grund und Boden für die geistliche Niederlassung selbst und daneben areas (Worthen), worttins, Vogtei, Immunität, u. A. zutheilen. Als Beleg möge nur angeführt werden, was Bischof Bernward in der Gründungsurkunde des Klosters S. Michaelis 1022 Kal. Novembris [2]) dem Kloster gibt: in ipso loco Hildenesheym pomerium (Obstgarten) in orientali parte ecclesie, vineam in occidentali, silvam in septemtrione, possessiones autem diversas que nostra lingua dicuntur Curthe, numero XXVI, in meridiana parte ecclesie diverse locatas, und molendinum . . . iuxta lucum in Hildenesheym, und möge hingewiesen werden auf das, was Bischof Hezilo für das monasterium S. Crucis [3]) und Bischof Adelog [4]) für das Kloster S. Godehardi gethan haben.

2. Die Venedig gehörte dem Bischofe. Bischof Adelog in der soeben angeführten Urkunde von 1184 nennt sie pratum episcopi [5]). Bischof Sifridus II nennt dieselbe oppidum nostrum Venetias [6]).

---

1) Der Ort, wo jetzt die „der Wohld“ genannte Straße liegt, wird lucus genannt in den Urkunden Bischof Bernwards von 996, 10. September. Handschr. Hildesh. betr. XXII. fol. 118 Rückseite und von 1022. Kal. Nov. Molendinum primum iuxta lucum in Hildenesheym. Lüntzel, Aelt. Diöc. 355 und die Benennungen der Straßen: Langer, Kurzer Hagen, Boggen-, Flebhagen, Vorderer, Mittler, Hinterster (oder 1ter, 2ter, 3ter) Rosenhagen zeigen, daß in älteren Zeiten dort Hagen, indagines — schmale Waldstreifen, gewesen sind. — Die Brüle, Vorderer und Hinterer — brulo, bruletura, Wald, Hain, nach Dufresne, nach Anderen: Wiese.

2) Lüntzel, Die ältere Diöc. Hildesh. S. 355. 361.

3) Lüntzel, Gesch. von Hildesh. I. 251 und 316.

4) Im J. 1184 XIII. Kal. Novembr. (20. October) verleihet Adelogus dem Kloster s. Godehardi geistliche und weltliche Immunität. Lüntzel, Aelt. Diöc. Hildesh. 383.

5) Bei Lüntzel, Aelt. Diöc. 383 steht ab oriente verdruckt anstatt ab occidente pratum episcopi.

6) 1289, prid. Idus Novembris (12. November). Nr. 668 der Urkdn.

3. Bischof Conrad II legte eine bischöfliche Neustadt an, welche nach Lüntzel die Gegend des Steines (der Steine) umfaßte. Vermuthlich gehörte auch ein Theil der Venedig, die sogen. Kleine Venedig, dazu. Diese bischöfliche Neustadt hatte zwar keinen Bestand, aber die Gründung derselben zeigt doch, daß der Bischof über den in Hildesheim belegenen Grund und Boden, worauf sie stand, verfügte.

Besondere Nachrichten über die gedachte Neustadt giebt es nicht. Ich gebe daher nur die Stellen an, wo Lüntzel dieselbe berührt, und bemerke, daß sie vorkommt in den von ihm angeführten Urkunden von 1246. 15. Junius und 2. November aus Würdtwein nova subsid. diplom. I. 214. 213. — Lüntzel, Gesch. II. S. 63. 66. 195. 196. Aelt. Diöc. Hildesh. S. 199.

4. Auch der Grund und Boden, auf welchem der im Jahre 1332 zerstörte Dammflecken, villa, oppidum in Dammone stand, scheint zu dem locus Hildenesheim gehört zu haben. In den Urkunden von 1320. 1329. 1332, abgedruckt in den Beitr. zur Hildesh. Gesch. [1]), heißt der Ort Dammo Hildensemensis; ebenso steht in der Urkunde von 1321. feria sexta in Septimana festi pentecostes [2]): Consules in Dammone Hilden̄. und die Umschrift des Siegels an dieser und anderen Urkunden lautet: S. Burgensium de Dammone ī (= in) [3]) Hildensem. — — Ferner die Johanniskirche mit dem dazu gehörigen Collegiat-Stifte, auch das Hospital des Domkapitels, nachher Johannishospital, lagen auf dem Damme. Accedente consensu ..... canonicorum sancti Johannis de Dammone sagt Bischof Otto I 1268. Pridie Kal. Marcii [4]). Erst im J. 1484 wurden die Festungswerke der Stadt so weit hinausgerückt, daß dieselben in der Stadt lagen [5]). Dennoch werden sie in älteren Urkunden als in Hildensem liegend bezeichnet, z. B. in einer Urk. des Domkapitels von 1246 s. d. [6]) „canonici sancti Johannis in Hildensem", und in einer Urkunde Arnoldi Hildens. eccl. decani von 1288. XI. Kal. Januarii (22. December). „Canonici Ecclesie sancti Johannis in Hildensem et hospitale

---

1) Bd. I. S. 237. 238. 239.

2) Nr. 874 der Urkunden.

3) In den Beitr. zur Hildesh. Gesch. I. S. 236 steht j. Hildensem, wodurch, wie es scheint, juxta angedeutet werden soll.

4) Nr. 29 der Urkunden.

5) Beitr. zur Hildesh. Gesch. II. S. 280. Im J. 1487 des fridages na Remigii (5. October) stellt der Rath zu Goslar eine Schuldverschreibung über 700 Rhein. Gulden aus dem Amtmann und „vorweser des hospitales Sunthe Johannis uppe deme Damme (vor? in? ist abgerissen) Hildensem.

6) Nr. 784 der Urkunden.

nostre maioris Ecclesie ibidem". — Auf dem Siegel des Capitels ist die Umschrift: Sigillum Sci Johannis in Hildensem[1]).

Das Kloster s. Godehardi lag lange Zeit extra muros. Erst im 15. Jahrhundert wurde es mit in die Befestigungen der Stadt gezogen. Dennoch beginnt die Urkunde von 1254. in vigilia s. Andreae (29. November)[2]), worin das Kloster den Bürgern auf dem Damme eine area iuxta Dammonem verkauft: Ludoldus ... abbas totusque conventus eccl. s. Godehardi in Hildensem. und in einer Urkunde des Domprobstes Conradus von 1312. in die Kathedr. S. Petri (22. Februar)[3]) wird ecclesie bti Godehardi in Hildensem ein Zins von 12 ß verkauft.

Sogar nennt sich Luppoldus de Escherte, Vogt des Moritzberges, im Eingange der Urkunde von 1232. V. Idus Maii (11. Mai), worin er der von ihm gegründeten Stadt der südlichen Hälfte der Dammstadt, ein Stadtrecht ertheilt, L(uppoldus) dei gratia advocatus de monte in Hildensem, und in seinem Siegel (Reitersiegel) steht Luppoldus . . . . de monte Hild. — so daß auch der „Berg"' mons speciosus, Zierenberg, nach der eccl. s. Mauritii „Moritzberg" genannt, zu dem locus Hildenesheim gehört zu haben scheint.

Der nach obiger Annahme dem Bischofe zugewandte Bezirk konnte, wenn man die altsächsische Niederlassungsweise — einzeln liegende Gehöfte — betrachtet, recht wohl unter dem Namen Hildenesheim begriffen sein. Damit wäre auch der Vorschrift des concilium Sardicense vom Jahre 344 genügt, wonach ein Bischofssitz nicht an einem unbedeutenden Orte sein sollte.

Wenn nun die Bewohner der antiqua villa, die Bewohner nahe gelegener Dörfer, vielleicht auch ein Theil der nicht ganz in der Nähe des Bischofssitzes Wohnenden aus dem Orte Hildenesheim an den, entweder sogleich bei der Gründung oder bald nachher befestigten Kirchenbezirk (urbs) hinanrückten, — wozu mit der Zeit auch im Dienste des Bischofs stehende Leute kommen mochten, welche in der urbs nicht Raum hatten (Ritterstraße — —), und Unfreie verschiedener Herren, welche aus ihrem Hörigkeitsverhältnisse entwichen, — so folgt von selbst, daß der neue Ort, welcher auf dem Grunde und Boden des Bischofs entstand, — daher der census arearum, Worthzins — und dessen Bewohner in der ersten Zeit vollständig unter der Herrschaft des Bischofs stehen mußten; was jedoch nicht ausschließt, daß der Bischof den neuen Ansiedlern

1) S. das Siegel an Nr. 29 der Urkunden. 1268. Pridie Kal. Marcii.
2) Nr. 1117 der Urkunden.
3) Nr. 1368 d. 3 der Urkunden.

Einzelnes zur selbständigen Ordnung überließ. Der Vertreter des Bischofs, sein Vogt, stand an der Spitze der Verwaltung und Rechtspflege. Die Bischöfe nennen Hildesheim stets nostra civitas [1]), unse Stad to Hildensem [2]), und der Bischof wurde selbst später dominus [3]), Herr der Stadt, genannt, wenn auch ungeachtet der fortbestehenden Huldigung die Stadt nach und nach in ein unabhängigeres Verhältniß getreten war.

Der aus Obigem zu ziehende Schluß: das so entstandene Hildesheim sei ursprünglich eine sogenannte Bischofsstadt gewesen, läßt sich ferner stützen durch das über das älteste Stadtrecht und über die officia, Aemter und Gilden, Anzuführende.

Was das Stadtrecht betrifft, so wird zwar schon im Jahre 1196 in der Gründungsurkunde des oppidum Dammonis eine communis lex civitatis (Hildensem) und commune ius civitatis erwähnt, aber daraus kann kein Schluß auf den Grad der Selbständigkeit der Stadt oder ihrer Unabhängigkeit von dem Bischofe gezogen werden. Das dort erwähnte Stadtrecht rührte um so wahrscheinlicher von einem Bischofe her, als noch in den Statuten von 1249 [4]) Bischof Heinrich I allein die Verordnungen aufstellt, ohne daß einer Einwilligung oder auch nur Zuratheziehung der consules und burgenses gedacht wird, obgleich in diesen Statuten ein Satz vorkommt, welcher eine Beschränkung der burgenses in der Verfügung über das Eigenthum der Stadt enthält. Es heißt nämlich: Advocatus sine burgensibus nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus, quod dicitur Mende. Es geschah demnach in Hildesheim, was wir auch in anderen Bischofsstädten finden, nämlich, daß anfangs der Bischof ein Stadtrecht ertheilt.

Daß das jetzige Hildesheim ursprünglich eine Bischofsstadt war, geht auch daraus hervor, daß die Einsetzung von officiis, Aemtern und Gilden, seit frühester Zeit dem Bischofe zustand und auch die Bestätigung und Beschützung der von einem Bischofe eingesetzten officia den Nachfolgern desselben verblieb in Zeiten, wo der Rath die Bildung von Aemtern und Gilden genehmigt hatte und genehmigte.

---

1) Z. B. Bernhard I. 1146. V Idus Martii, in der Gründungsurkunde des Godehardiklosters: locum quendam extra murum civitatis nostrae und sex iugeribus prope templum sanctae Crucis und in territorio nostrae civitatis. Conrad II 1246 nennt Hildesheim nostram civitatem im Gegensatze zu dem novum oppidum praepositi, der Neustadt. Nr. 1421 der Urkunden. — In den statutis Heinrichs I von 1249. Nr. 790 der Urkunden. kommt mehrmals vor cives nostri.

2) Sifridus II 1300. Nr. 847 der Urkunden.

3) 1249. Nr. 795 der Urkunden.

4) Nr. 790 der Urkunden.

Ehe ich Belege hierzu anführe, verweise ich auf den Aufsatz von L. Hänselmann „Die Weinschanksgerechtsame in Braunschweig" [1], worin derselbe ausspricht und ausführt: es habe in alter Zeit die Grundanschauung geherrscht, daß aller Gewerbebetrieb von Natur ausschließlich den Grundherren zustehe, und diese denselben jedem Anderen ebensowohl untersagen wie gestatten können.

Weiter unten wird eine Notiz aus dem Jahre 1287, das Schusteramt betreffend, folgen, welche ein Zeugniß enthält von der großen Macht des Bischofs in seiner Stadt. In der Bestätigung des Privilegiums der Schuster von 1272 in die . . . et Marcelliani (18. Junius) sagt Bischof Otto I: „Er gestehe den Bürgermeistern und Rathe seiner Stadt nichts zu über der Schuster Innungsrecht", . . . und bestätigt den Schustern alle ihre Rechte und Gerechtigkeiten, so sie von Alters hergebracht haben. Die Gerber und Schuster bewahrten außerdem in ihrer Lade Bestätigungsurkunden (Lehnbriefe) von 1292 — 1652 [2]). — Ebenso war das Bäckeramt von einem Bischofe genehmigt. Die Belehnungsbriefe vieler Bischöfe befinden sich theils in der Lade der Bäcker, theils im Stadt-Archive. Im Jahre 1492. am dinxedage na Reminiscere (20. März) schreibt Bischof Bartold an das Domcapitel, es möge Schritte thun, damit die Uebergriffe des Rathes in des Bischofs Gerechtsame: Einsetzung von Statuten für das Bäckeramt . . . . vermieden werden [3]). — 1555. Bischof Friedrich: „belenen se ok mit unsem beckerampte hir mit unde in craft dusses breves" [4]). — Bischof Jodocus Edmundus. 1690. 2. Junius: „Nos Consulibus Civitatis nostrae Hildesimensis non recognoscimus aliquid in iure illo Pistorum, quod vulgo Innung nuncupatur, sed Nobis ius esse recognoscimus etc.

Auch die Knochenhauer (die drei Knochenhauerämter fori, s. Andreae, s. Martini oder in lapidibus) hatten ihren Innungsbrief von einem Bischofe und wurden von jedem neuen Bischofe belehnt. Die Lehnbriefe enthalten alle die Formel: Nos consulibus Civitatis nostrae Hildesimensis non recognoscimus aliquid [5]) etc., oder den Sinn derselben in deutschen Worten. — Schon in dem Bestätigungsbriefe für die carnifices von 1275. VI. Idus Aprilis

1) Zeitschrift des Harzvereins rc. 9. Jahrgang 1876. S. 263 — 281. besonders S. 265.

2) Beilagen zu Tripartita demonstratio. Nr. 18. S. 139. 140.

3) Nr. 705 der Urkunden.

4) Acten des Bäckeramtes im Stadt-Archive.

5) z. B. Lehnbrief des Bischofs Jodocus Edmundus von 1690. 2. Junius.

(8. April) spricht Bischof Otto I. von dem ius in quo officium carnificum in Hildensem steterit ab antiquo[1]).

Endlich hatte die Leinewebergilde ihren Innungsbrief von einem Bischofe, und mußte demselben jährlich einen bestimmten Zins entrichten.

Wie sehr der Bischof aber auch Herr seiner Stadt sein mochte, brauchte darum nicht alles die Stadt und deren Bewohner Betreffende bis ins Einzelne in seiner oder seiner Diener Hand zu ruhen. Eine solche „Centralisation" war nicht dem Geiste jener alten Zeit gemäß.

Man darf vermuthen, daß die Bewohner von Dörfern, welche nach Verlegung ihres Wohnsitzes ihre Mark behielten, gewisse Corporations-Rechte ausübten. — Die nach und nach erfolgende Befestigung des neuen Ortes durch Gräben und Mauern mußte eine Vereinigung und zugleich Eintheilung der Bürger mit Vorstehern der Abtheilungen herbeiführen, zum Zwecke der Vertheidigung in Fällen der Noth. Außerdem setzt die Ertheilung von Pfarrrechten an Stifter und Klöster eine gewisse Zusammengehörigkeit der resp. Eingepfarrten voraus. — Der zunehmende Umfang des Ortes und das Betreiben von Handwerken und Handel außerhalb des Dombezirkes machte auch polizeiliche Einrichtungen erforderlich. — Die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und gemeinsame Ausgaben führten zu einer Besteuerung der Einwohner, zu einer Verwaltung der öffentlichen Gelder, zur Erbauung eines öffentlichen Gebäudes, zur Anstellung verschiedener Beamteten u. s. w.

Ueber alles dieses sind aus den ersten Jahrhunderten nach der Stiftung des Bisthums nur sehr spärliche Nachrichten auf uns gekommen. Die ältesten schriftlichen Aufzeichnungen sind größtentheils auf verschiedene Weise untergegangen (durch Fortbringen nach anderen Orten, vornehmlich durch Feuersbrünste unter Bischof Bernward 1013, unter Bischof Dithmar zwischen 1038 und 1044, unter Bischof Azelin 1046). Aber, sobald geschichtliche Nachrichten häufiger werden, sehen wir, daß das Verhältniß der Stadt zu ihrem Herrn, dem Bischofe, sich nach und nach änderte. Die zunehmende Zahl der Einwohner, der durch Handwerksbetrieb und Handel eintretende größere Wohlstand, und der wiederholt erfolgreiche Gebrauch der Waffen flößten den Bürgern Selbstgefühl ein und weckten den Drang nach Unabhängigkeit. Verschiedene Umstände gewährten die Möglichkeit, diesen Drang zu befriedigen. Um dieses nicht im Einzelnen auszuführen, will ich nur sagen,

1) Die Abschriften von einer Anzahl Lehnbriefe der Knochenhauer befinden sich im Stadt-Archive.

daß die Bischöfe, außer durch guten Willen in einzelnen Fällen, vornehmlich theils durch Geldverlegenheiten, theils durch die Nothwendigkeit, sich zur Abwehr feindlicher Einfälle und Angriffe der Hülfe der Bürger zu bedienen, bewogen wurden, den Bürgern Manches einzuräumen.

Ueber Kriegsgefahren für die Stadt und das Stift in frühen Zeiten vergl. z. B. Lüntzel, Gesch. von Hildesh. I. S. 39. mit der Anm. 9. „Verwüstungen der Normannen, Raubzüge der Ungarn, innere Kriege bezeichnen seine Zeit". (Bischof Walberts 903 bis 919). — ibid. I. S. 140 ff. Einfälle der Normannen und Slaven. Feindseligkeit des Grafen Bruno von Braunschweig unter Bischof Bernward 993—1022. — ibid. I. S. 267. Hildesheim belagert von dem Markgrafen Ecbert im Jahre 1089 unter Bischof Udo. 1079—1114. — ibid. I. S. 461. Kämpfe gegen Heinrich den Löwen im Jahre 1167 unter Bischof Hermann 1162—1170.

Die Sicherung des Wohnsitzes der geistlichen Stiftung im engeren Sinne durch Befestigungen, die Bildung der urbs episcopi, fiel gewiß dem Bischofe zu; die Sicherung der die urbs umgebenden civitas lag im Interesse des Bischofs sowohl als der Bürger: diese hatten ihr Leben und Eigenthum zu schützen; das Bedürfniß einer größeren Sicherheit der urbs und die Rücksicht auf die geistlichen Stiftungen in der civitas legten den Bischöfen die Pflicht auf, auch der civitas einen hinreichenden Schutz zu verschaffen. Den Bischöfen allein war das Umgeben der ganzen Stadt mit Mauern, Thürmen, u. s. w. und die Unterhaltung dieser Befestigungen zu kostbar, die Besetzung derselben wohl geradezu unmöglich. Bischof Bernward erbauete Mauern und Thürme im J. 1001 [1]); im J. 1167 hatten die Bürger Befestigungen angelegt [2]). — Allmählig gingen, nach den vorhandenen Urkunden, die Festungswerke — Wälle, Gräben, Mauern, Thürme — auch die Thore ganz auf die Stadt über: die Bürger hatten die Bewachung und Vertheidigung zu besorgen.

Erst vom Jahre 1217 an gewähren die Urkunden des Archivs der Stadt Hildesheim hin und wieder einen Einblick in die städtischen Zustände in Ansehung der Regierung, Verwaltung und Rechtspflege. Damit nun nicht etwas Unbeglaubigtes nach Vermuthungen oder herbeigezogenen Analogien aufgestellt werde, halte ich für angemessen, nicht sogleich ein System zu bauen, sondern bis auf die Zeit, wo das Stadt-Regiment für uns eine gewisse Form bekommt, d. h. wo sich neben einander Personen in ihren verschiedenen amt-

---

1) Lüntzel, Gesch. I. S. 142.
2) Lüntzel, Gesch. II. S. 55.

lichen Wirkungskreisen nachweisen lassen, die sich darbietenden Nachrichten oder Andeutungen der Zeitfolge nach vorzulegen und nach Umständen zusammenzufassen oder zu besprechen, um so gewissermaßen den Boden zu zeigen, auf welchem nach und nach ein Stadt-Regiment erwuchs.

1. Im Jahre 1217. XII. Kal. Aug. (21. Julius)[1]) stellen T. advocatus Hildensemensis et totum commune eiusdem civitatis in domo communionis eine Urkunde aus. In ihrer Gegenwart hatten Bevollmächtigte Brunonis Rufi civis nostri dem Andreascapitel zu Hildesheim Güter ihres Vollmachtgebers aufgelassen. — Die Bevollmächtigten werden erst burgenses Hildensemenses genannt, nachher cives. — Zeugen sind 20 benannte und alii quam plures burgenses Hildensemenses. — Die Urkunde ist munita sigilli nostri impressione (Sig. app.).

Lüntzel[2]) sagt über den Inhalt dieser Urkunde:

„Bildeten die Bürger ein Gemeinwesen, so bedurften sie eines Gemeindehauses und eines Siegels: sie konnten Urkunden ausstellen ..... die Urkunde ist mit unserem Siegel belegt ..... Die Verzichtleistenden heißen cives, die bezeugenden Rathmannen burgenses".

Mir scheint nach dieser Urkunde das Hildesheimische Gemeinwesen noch nicht so weit entwickelt gewesen zu sein, als Lüntzel annimmt.

Daß der advocatus des Bischofs gerichtliche Handlungen — sowohl der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit — vor oder mit der gesammten Bürgerschaft vornahm, liegt in der damaligen Gerichtsverfassung [3]).

Ueber die Tragweite des Ausdruckes sigilli nostri kann man in Zweifel sein, da der Vogt und das totum commune gemeinschaftlich handeln und der Vogt nicht besonders vor der Bürgerschaft siegelt. Es ist wohl das Siegel gemeint, dessen der Vogt sich in Stadtangelegenheiten bediente, und welches später Stadtsiegel, sigillum nostrae civitatis wurde oder blieb[4]), da der Vogt eine Zeit lang der erste der consules war.

---

1) Nr. 1258, a. der Urkunden.

2) Gesch. II. S. 62.

3) Zum Ueberflusse führe ich aus der schon erwähnten Urk. von 1312. in die kathedrationis s. Petri (Nr. 1368, d. 3. der Urkunden) an: Der Domprobst Conradus beurkundet, quod Johanne Scat advocato nostro in nova civitate presidente iudicio universitate civium presente assignavit etc.

4) Das stark beschädigte Siegel hat, wie das spätere Stadtsiegel mit der Umschrift Sanctus Godehardus Episcopus in Hildensem, den sitzenden Bischof mit Thürmen hinter und neben ihm, aber in etwas anderer

Daß die Verzicht leistenden Bürger cives, die bezeugenden Rathmannen burgenses heißen, ist insofern nicht richtig, als, wie oben angegeben, die Bevollmächtigten zuerst burgenses und nachher cives genannt werden; besonders aber kann burgenses nicht genommen werden für Rathmannen, consules. Dreiundzwanzig burgenses werden in dieser Urkunde genannt, und außer den zwanzig als Zeugen genannten sind noch alii quam plures burgenses zugegen gewesen.

Alle burgenses waren auch cives, aber nicht alle cives waren burgenses.

Cives sind die, welche, wie es in späteren Deutsch abgefaßten Urkunden heißt, die burscop gewonnen haben, welche mit ihrer Niederlassung in der Stadt auch den Schutz derselben erlangt, und wenn sie, wie wohl Regel war, Hauseigenthümer waren, die Mitbenutzung der Allmende (den Eintritt in die Markgenossenschaft) und gewisse Berechtigungen — zum Theil im Gegensatze zu Fremden, gesten — erworben haben, und andererseits nach ihrem Vermögen die öffentlichen Lasten mit tragen.

Burgenses sind anfangs vermuthlich die eigentlichen gemeinschaftlichen Besitzer der oder einer Mark, welche ihren Wohnsitz in die civitas verlegt hatten, und die dann Neubürger in die Markgenossenschaft aufnahmen. Man könnte sie Groß- oder Vollbürger nennen. Sie repräsentirten anfangs allein die Stadtgemeinde — daher Sigillum Burgensium auf dem Stadtsiegel, — und aus ihnen ausschließlich wurden längere Zeit die consules gewählt.

Später blieb zwar in dem Siegel von Hildesheim, wie in dem anderer Städte, stets das Wort burgenses, aber der Unterschied zwischen burgenses und cives hörte mehr oder weniger auf[1]. Beide Wörter werden promiscue gebraucht und im Deutschen durch borghere wiedergegeben. Ebenso wird burscop, burscap, burschup promiscue gebraucht mit borgherscop: für beide finden wir concivinium, civinium.

Daß burgenses nicht consules bedeute, geht aus vielen Urkunden hervor, in welchen beide als von einander verschieden erscheinen. Vorläufig mag Folgendes genügen:

Im J. 1246[2]) verkaufen die canonici s. Johannis gewisse hallas an die burgenses, und diese sollen den dafür bedungenen jährlichen Zins den canonicis geben per manus consulum. — Im J. 1249[3]) und sonst oft consules et universi burgenses. — Die zwölf consules sprechen nach Gelegenheit von einem burgensis

---

Form. Es ist kleiner als das eben gedachte Stadtsiegel. — Von der Umschrift ist nur übrig: . . . S HILD. — Ein zweites Exemplar dieses Siegels ist bis jetzt nicht aufgefunden.

1) Im J. 1375. Nr. 819 der Urkunden, werden die Zeugen cives genannt, obgleich die dort Genannten alle oder doch großen Theils sonst als burgenses vorkommen. Weitere Belege sind reichlich enthalten in den nachher anzuführenden Urkunden. —

2) Nr. 784 der Urkunden.

3) Nr. 122 d. Urk.

noster und burgenses nostri, z. B. 1289. XVI. kal. Martii (14. Februar)[1]) und 1291 s. d.[2]).

Ueber Johannes praeco, einen der bezeugenden burgenses, welchen Lüntzel[3]) auf Deutsch „Johann der Bote des Rathes" nennt, ist zu bemerken, daß er entweder der Frohnbote des Vogtes sein muß, da es noch keine consules zu Hildesheim gab, oder daß praeco, Bode, hier wie sonst oft, als Eigenname gebraucht worden, ähnlich wie auch magister civium, Burmester. advocatus, Vogt. advocati, Vogts, zu Eigennamen geworden sind.

2. 1231. VI. non. Octobris (2. October)[4]) theilt Bischof Conrad II. mit Bewilligung des plebanus s. Andree civitatis nostre einen Theil der Andreas-Parochie super lapides et in antiquo foro sitam den canonicis s. Johannis ad hospitale zu. Der plebanus s. Andreae bekommt zur Vergütung tres hallas in foro nostre civitatis sitas. — Von Bürgern oder Stadtbehörden ist bei dieser Anordnung gar nicht die Rede.

3. 1234. II. idus Februarii (12. Februar)[5]). Auf angebrachte Klage Bischof Conrads II., daß die Bürger von Hildesheim Geistliche vor geschehener degradatio derselben zum Tode verurtheilt haben, fordert König Heinrich von Frankfurt aus die cives Hildensemenses universos auf, den Bischof zu versöhnen, eventuell sich vor ihm, dem König, zur Verantwortung zu stellen. — Es würde, wenn Hildesheim damals schon consules gehabt hätte, auffallend sein, daß derselben gar nicht gedacht wird.

4. 1246. s. d.[6]) verkaufen die canonici s. Johannis vor dem Domcapitel 14 Schusterhallen und $1\frac{1}{3}$ Kaufmannshalle an die burgenses, und diese sollen den canonicis dafür jährlich einen Zins von 28 ß neuer Pfenninge geben per manus consulum qui pro tempore amministrant civitatis negocia. Unter den Zeugen ist auch Henricus magister civium.

Dieses ist die früheste Urkunde unseres Archivs, in welcher consules zu Hildesheim erwähnt werden[7]). Die consules scheinen der neben dem Bischofssitze befindlichen civitas zwischen den Jahren

1) Nr. 1657 d. Urk.

2) Nr. 1245, c.

3) Gesch. II. S. 63.

4) Handschr. Hildesh. betr. XXII. fol. 75.

5) Handschr. Hildesh. betr. XXII. fol. 95. CXII. S. 46. Vergl. Lüntzel. Gesch. I. S. 542. II. S. 68. — Lauenstein, Hist. diplom. I. S. 70 und Assertio Libertatis Beil. XIII. haben Idibus Febr. 1195.

6) Nr. 784 d. Urk.

7) Lüntzel, Gesch. II. S. 61. führt benannte consules aus einer Urkunde von 1240 an, die mir nicht zugänglich ist. Das daraus Angeführte läßt mich bezweifeln, daß in derselben das Wort consules gebraucht sei.

1217 und 1246 von dem Bischofe bewilligt zu sein, dergleichen Bewilligung von consules durch den Grundherrn auch in anderen Städten vorkommt[1]).

Ich bin geneigt, die Bewilligung von consules nahe vor das Jahr 1246 zu setzen, da vielleicht die Anstellung von consules und der ihnen zufallende amtliche Wirkungskreis die Veranlassung war, daß man auf die Erbauung eines besonderen und anständigen Rathhauses Bedacht nahm. An der Stelle, wo die in der Urkunde erwähnten hallae standen, wurde nämlich das jetzige Rathhaus erbauet[2]). Dieses Gebäude als solches kann ich zwar erst aus dem Jahre 1304 nachweisen, doch scheint die Erwähnung von antiqua domus consulum im J. 1305 zu beweisen, daß die Erbauung schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stattgefunden habe[3]).

Um die ausgesprochene Ansicht, daß im J. 1217 noch keine consules zu Hildesheim gewesen seien, zu stützen, darf man vielleicht auch auf die verschiedenen Bezeichnungen des Stadthauses hinweisen. Im J. 1217 beruft der Vogt zu seinen Amtshandlungen die communio, alle dingpflichtigen cives, in die domus communionis. — Im J. 1250[4]) sprechen die aristokratischen consules, welche nur die burgenses neben sich anerkennen, von einem auf die domus burgensium (wohl noch dasselbe Gebäude, wie domus communionis) zu liefernden Zins. — Im J. 1298[5]) gibt es eine

---

1) z. B. in der von Luppoldus advocatus de Monte gegründeten Stadt, der südlichen Hälfte der Dammstadt, im J. 1232. Nr. 801 der Urkunden.

2) Nr. 1258, c der Urkunden.

3) Was Zeppenfeldt in den Beitr. zur Hildesh. Gesch. I. S. 326 ff. über „Das ältere Rathhaus" sagt, ist ohne Werth, da er bekennt, selbst nichts darüber zu wissen, und da die zwei von ihm angeführten Chroniken in ihren Angaben nicht übereinstimmen. Nach der einen Chronik lag das Alte Rathhaus an der Saustraße (jetzt Rathhausstraße), nach der anderen am Alten Markte. — Aber in der angeführten Urkunde von 1305. s. d., welche die Bewidmung eines Altares in der Andreaskirche betrifft, heißt es: (Sacerdos habebit etiam medietatem antique domus Consulum et medietatem relique domus proxime adiacentis versus altam viam site. Demnach lag das Alte Rathhaus sicher in der Nähe des Hohen Weges, wenn nicht am Hohen Wege. Wenn es am Hohen Wege lag, so ist der Zusatz versus altam viam site zur Bezeichnung des anderen Hauses deshalb gemacht, weil sie im Rücken der Gebäude am Hohen Wege, mit der Vorderseite nach dem Andreaskirchhofe gerichtet, lagen und liegen. — Eine Vermuthung, daß bis zur Herstellung des neuen Rathhauses dat olde coplus als domus consulum gedient habe, führe ich hier nicht weiter aus. — Die Angaben Zeppenfeldts über die Zeit der Erbauung des neuen Rathhauses erweisen sich nach Obigem als nicht zutreffend.

4) Nr. 1617 b Urk.

5) Nr. 781, a. d. Urk.

domus consulum, ein rathus, und, wie vorhin erwähnt worden, im J. 1305 eine antiqua domus consulum.

Aus der Fassung der in Rede stehenden Urkunde von 1246 geht hervor, daß die consules noch nicht so völlig, als später, die Stadt repräsentirten: die burgenses kaufen, die burgenses zahlen, doch per manus consulum.

Eine anfangs geringere Geltung der consules wird sich auch in nicht wenigen der folgenden Urkunden zeigen.

Unter den Zeugen wird genannt Henricus magister civium. Die magistri civium, burmester, waren niedere Angestellte, etwa Viertelsmeister, im Dienste des Vogtes, nachher des Rathes, welche theils die Polizei wahrnahmen und auf Geheiß die Bürger zusammenberiefen, theils auch geringfügige Streitsachen aburtheilten [1]. In Braunschweig bei dem Aufstande von 1374 [2]): Dyt vornemen des rades knechte de burmestere etc. — In Cöln magistri vicinorum: „eo tempore quo Egebreth qui Judaeus fuit, et H. erant magistri vicinorum parochiae s. Laurentii" etc. [3]).

Vermuthlich sind schon sehr früh magistri civium zu Hildesheim gewesen, was sich daraus abnehmen läßt, daß die dienstliche Benennung, auf Deutsch burmester, bereits zum Familiennamen geworden war, welchen, wie in der jetzt besprochenen Urkunde von 1246, so 1239 Albertus und 1240 Bertramus führte [4]).

Das Moritzkapitel auf dem Berge verstattet sogleich bei Gründung der Dammstadt im Jahre 1196 den dortigen Bürgern die Erwählung eines magister civilis (civium?) [5]), und im J. 1232 erlaubt Luppoldus advocatus de Monte den Bürgern der von ihm gegründeten Stadt (südliche Hälfte der Dammstadt), einen magister civium zu wählen und auch duos consules ad utilitatem communem [6]).

5. 1249. X. kal. Aug. (23. Julius) [7]) verstatten Bischof Henricus I. und das Domkapitel der universitas burgensium Hildensemensium, — welche dem Bischofe zur Zeit der guerra (gegen Hermann, Grafen von Gleichen, den ein Theil der Wählenden zum Bischof haben wollte) [8]) so treulich angehangen und Kosten und Mühe im Wachehalten und Befestigen der Stadt auf-

1) 1446. Nr. 480, h. d. Urk.
2) Nr. 1592 d. Urk.
3) E. Wenden, Gesch. der Juden in Köln a. Rh. Anm. 65. Urk. 1. 2.
4) Lüntzel, Gesch. II. S. 61. 62.
5) Nr. 1602 d. Urk.
6) Nr. 801 d. Urk.
7) Nr. 23 d. Urk.
8) Lüntzel, Gesch. II. S. 258.

gewandt haben, — valvam urbis, que monasterium sancti Godehardi respicit (das Brülthor), et totum murum cum via in circuitu urbis (den Wächterstieg) zu befestigen, zu schließen und zu öffnen, bei Tage und bei Nacht zu bewachen sicut unam de valvis sue civitatis (als wäre es ein Thor ihrer civitas). Zugleich erlauben sie den burgensibus, die kleineren Thore der urbs, welche mit Gefahr geöffnet sind, auf immer zu verbauen, obstruere.

Die consules, obgleich solche da waren, werden nicht erwähnt: die universitas burgensium empfängt die Bewilligung.

In obiger Urkunde geben der Bischof und das Domcapitel die Beschützung der urbs ganz in die Hände der Bürgerschaft, und dieses ist der bedeutendste Schritt der Stadt zu dem nachmals von ihr behaupteten Jus praesidii, wonach der Bischof gar keine bewaffnete Macht in Hildesheim halten durfte.

6. 1249 s. d.[1]) Die benannten zwölf consules civitatis, — deren erster ist Hermannus Comes de Woldenberge, Dei gratia advocatus in Hildensem, — et universi burgenses schließen einen Vertrag mit dem Sültekloster wegen Ueberlassung des Sültewassers an die Stadt. Der Rath und die burgenses haben das Wasser in fossatum civitatis geleitet und an dem Graben zwei Mühlen angelegt (die Ostermole und die Almersmole). Sigillum nostrae civitatis. — Die Stadt hatte bis dahin keine eigenen Mühlen gehabt. — Ihr gehörten der Oster- und der Almersgraven, fossatum Almari[2]). —

Wie wir im J. 1217 den Vogt und das totum commune neben einander gefunden haben, so sehen wir hier zwölf benannte consules und die burgenses, aber noch als einen der Ersteren und an ihrer Spitze den Vogt des Bischofs.

7. 1249. s. d.[3]) Die benannten zwölf consules, mit dem zuerst genannten G. advocatus dreizehn, beurkunden, daß sie mit Zustimmung des Bischofs, cum consensu domini nostri episcopi et communi pecunia civitatis, das castrum Bennenborch bei Hildesheim um 130 talenta Hildesemensis monetae gekauft und das castrum abgebrochen haben.

Hier werden ganz andere consules genannt, als in der vorhergehenden Urkunde aus demselben Jahre. Die Verschiedenheit der consules ist wohl daraus zu erklären, daß die consules ihr Amt Martini antraten, so daß nach Martini eines Jahres andere con-

1) Abschrift in Nr. 122, a d. Urk., und Abschrift aus dem J. 1440 in Handschr. Hildesh. betr. LXXXVI. S. 198.
2) Nr. 829 d. Urk. 1287.
3) Nr. 795 d. Urk.

sules erschienen, als vor diesem Tage. — Auffallend ist die Zahl der consules, da im J. 1250 deren wieder nur zwölf sind mit Einschluß des advocatus.

8. (1249.) s. d. et a.[1]) Die statuta Bischof Heinrichs I[2]). Es sind theils Bestimmungen über die amtlichen Befugnisse des Vogtes zu Hildesheim und die demselben zu zahlenden Gebühren und Brüche, theils Rechtssätze, wonach in Civil- und Criminal-Fällen zu verfahren sei. — Die statuta gibt der Bischof allein, ohne Zuziehung der consules und burgenses, obgleich die schon oben (S. 192) erwähnte Beschränkung der burgenses in der Verfügung über ihr Eigenthum darin vorkommt. — Consules werden gar nicht erwähnt. Burgenses ist auch hier so viel als Stadtgemeinde; burgensis und civis werden theils in gleicher, theils in verschiedener Bedeutung gebraucht.

9. 1250. s. d.[3]) Die benannten zwölf consules, als erster Arnoldus advocatus, allein, ohne die burgenses, überlassen an Johannes eine area iuxta sorores (Magdalenenkloster) und die advocatia darüber gegen einen auf die domus burgensium zu gebenden Zins. Sigillo nostro etc. mit der Umschrift: S. Godehardus Eps in Hildensem.

Dieses ist die letzte der hier vorhandenen Urkunden, worin der advocatus als einer, und zwar als der erste, der zwölf consules erscheint.

10. 1256. VIII. idus Januarii (6. Januar).[4]) schließen die Consules et Universitas burgensium Hildensemensium ein Bündniß mit Albertus dux de Bruneswic gegen Bischof Heinrich I., welcher in dem Kampfe Alberts gegen den Truchseß Günzel von der Asseburg sich diesem Letzteren angeschlossen hatte. Die Städte Bruneswic, Goslare et Honovere sind dem Bündnisse beigetreten[5]).

Obiges ist das erste bekannte Bündniß oder Staatsvertrag der Stadt. Es folgte demselben nicht lange nachher ein anderes, — ein Zeichen, daß die Stadt nicht mehr das frühere Verhältniß der vollständigen Abhängigkeit von dem Bischofe anerkannte. Noch in weit späterer Zeit bestritten die Bischöfe der Stadt das Recht, eigenmächtig Staatsverträge einzugehen, namentlich, einen fremden Schutzfürsten anzunehmen.

---

1) Nr. 790 d. Urk.
2) Er war Bischof von 1246 bis 1257. Scheid, Origg. Guelph. IV. p. 242 setzt die Abfassung der statuta in das Jahr 1249.
3) Nr. 1617 d. Urk.
4) Nr. 2101 d. Urk. Abschrift.
5) Lüntzel, Gesch. II. S. 260. 261.

11. 1272. s. d.[1]) Die Ritter und Knappen aus dem Stifte Hildensem (35) beschwören ein Schutzbündniß met dhen burgeren van Goslere unde van Hildensem unde van Bruneswic auf fünf Jahr.

Die Urkunden der nächstfolgenden Zeit bis zum Jahre 1300 ergeben Manches über die Amtsthätigkeit der consules.

Ueber das, was über Vornahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die consules vorkommt, bemerke ich nur im Allgemeinen, daß es vornehmlich die Beurkundung von Rentenkäufen, Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen, Klöster, Brüderschaften, und die leprosi[2]) betrifft. — Die Bürger werden genannt burgensis oder comburgensis noster, concivis noster. — Einmal ist auch der Vogt gegenwärtig; nämlich 1293. s. d.[3]) beurkunden die consules, daß ihr concivis Henricus Holeken dem Kreuzcapitel eine Rente von 3 talentis an seinem Hause verkauft und aufgelassen habe coram nostro advocato eo tempore existenti et nobis.

Wichtiger sind die Nachrichten über administrative Anordnungen und Handlungen der consules aus dem gedachten Zeitraume.

1278. in Mensi Aprili[4]). Die benannten zwölf consules verordnen, daß innerhalb des murus antiquus keine Häringe gewaschen werden sollen, und überweisen den haringeswescheren ein Haus zu ihren Verrichtungen in Indagine, — von da an dat haringwesscherhus genannt[5]), — gegen einen jährlichen Zins von 9 solidi. — Die Hokengilde bestand gewissermaßen schon; verschiedene Abgaben der Verkäufer von Wurst und Fischen und von den Häringsbänken werden erwähnt.

1286. in crastino Martini Episcopi (12. November)[6]).

Die benannten zwölf consules verstatten den fratribus praedicatoribus (Paulikloster) extra muros civitatis, ut inter valvam urbis et curiam ipsorum murum edificent et fossatum quod dicte valve adiacet, ad eorum commodum teneant. —

---

1) Nr. 1061 d. Urk., die älteste in Deutscher Sprache abgefaßte Urkunde unseres Archivs — (Gedruckt Zeitschr. des Harzvereins 3 1870) S. 906 ff. Dieselbe wird in dem vorbereiteten Goslarschen Urkundenbuche einer kritischen Prüfung unterzogen werden. E. J.) Der Abdruck enthält ein paar kleine Fehler, die von mir gelieferte Abschrift war correct. P.

2) Die älteste, das leprosorium s. Katharinae betreffende Urkunde im Stadt-Archive ist vom J. 1270. Es kommt aber schon im J. 1236 vor.

3) Nr. 114 d. Urk.

4) Nr. 2046 d. Urk. Abschrift.

5) Jetzt das Haus 1831 im Langen Hagen.

6) Nr. 35 d. Urk.

1287. s. d.[1]) Thidericus Friso und Bruno Insanus erklären: ihnen sei fossatum Almari (Almersgraven) nostre civitatis von den consulibus für 10 marcae examinatae verpfändet gewesen in einer littera civitatis. — Der Brief, welchen sie verloren haben, soll ungültig sein, da ihnen ihr Geld wiederbezahlt sei.

1287. s. d.[2]) Die consules befreien domum Calciatorum et allutariorum (den Schuhhof)[3]) von städtischen Abgaben, namentlich von collecta und vigiliis. Dafür hat dieses Amt der civitas jährlich 28 solidos zu zahlen. — Falls die consules von dem Bischofe die Gunst erlangen können, daß Jeder, der das Amt der Schuster und Gerber gewinne, der Stadt ein talentum denariorum gebe für sein concivinium, borgherscop, so sollen die 28 solidi mortui sein und nicht gefordert werden.

Wir sehen hier, daß die Mitglieder des Schuster- und Gerberamtes, welches der Bischof eingesetzt oder genehmigt hatte, zu jener Zeit nicht einmal das Bürgerrecht zu gewinnen brauchten. Der Rath scheint die gedachte Veränderung in Betreff der Zahlungspflicht und der Zahlungspflichtigen gewünscht zu haben, um mehr Macht über die einzelnen Mitglieder des Amtes (seine Bürger —) zu bekommen.

1289. s. d.[4]) Die consules verstatten dem Abte und Convente zu Riddageshusen, ein Haus in Hildesheim zu kaufen und zu ihrem Gebrauche einzurichten; sie müssen aber den ganzen Schoß entrichten secundum quod (collecta) pronunciata fuerit et statuta, und omne ius seu debitum civitati nostre, quod de mansione sive domo consuetum est facere. — Der Schoß wurde auch damals schon jährlich nach dem Bedürfnisse der Stadt bestimmt. — Im J. 1297. in Annuntiatione beate Marie virginis (25 März)[5]) bescheinigt der Rath, daß das Kloster zwei Häuser zu Hildesheim gekauft habe, und verpflichtet dasselbe zur Tragung der öffentlichen Lasten, quilibet noster burgensis alius ut tenetur.

Die Güter der geistlichen Stiftungen zu Hildesheim waren frei von bürgerlichen Lasten; daher sorgte der Rath zu allen Zeiten dafür, daß keine Grundstücke aus der Dingpflicht kämen, indem sie in geistliche Hände übergingen. Wenn auswärtige geistliche

---

1) Nr. 829 d. Urk.

2) Nr. 763 d. Urk., eine Abschrift aus dem 14. Jahrhundert mit gleichzeitiger Uebersetzung. Eine Uebersetzung aus dem 15. Jahrhundert steht zweimal in Handschr. Hildesh. betr. III.

3) Eines der zur Gerstenbergschen Buchhandlung benutzten Häuser, Nr. 337 an der Rathhausstraße.

4) Nr. 1122, a. d. Urk.

5) Nr. 1122, b. d. Urk.

Körperschaften, was mehrmals vorkommt, dingpflichtige Häuser zu Hildesheim zum Absteige-Quartier, deversorium, für ihre Mitglieder erwerben wollten, konnte der Rath die Stadt gegen Verlust an Einnahme sichern.

1295. s. d. [1]) Die benannten zwölf consules ertheilen einigen ihrer comburgenses die Erlaubniß, das fossatum indaginis (Hagenbeek), an welchem deren Häuser lagen und woraus das Wasser zum Brauen und zum Kochen benutzt wurde, zu reguliren und nach eingeholter Erlaubniß zu reinigen. (Das Siegel mit der Umschrift: Sanctus Godehardus Eps in Hildensem.)

1297. s. d. [2]) In Erwägung, daß milites, servi (Knappen) und dominae militares in der Stadt wohnen und ihre mansiones, Häuser, haben, aber keine städtischen Abgaben bezahlen, beschließen die benannten zwölf consules, daß hinfort alle solche Personen, die in der Stadt seien oder dahin kommen, um daselbst zu wohnen, wenn sie in iurisdictione civitatis nostre sind, sei es innerhalb der Stadt oder außerhalb, ubi civitas nostra posse habet, Bürgerpflicht leisten sollen, suam det collectam et vigilet sicut alter. (Schoß und wachte werden öfter als die hauptsächlichsten Bürgerlasten genannt.)

1298. s. d. [3]) Die consules in Dammone machen einen Vertrag mit den consulibus et burgensibus (borgheren in der alten Uebersetzung) [4]). Die Dammbewohner entsagen dem Rechte des Wandschnittes. Dem Vertrage zuwider Handelnde müssen vor den consulibus Hildens. erscheinen super domum ipsorum (consulum, dem jetzigen Rathhause) etc. — —

1298. die b. Dionisii (9. October) [5]). Urkunde der consules von Hannover. Vertrag mit ihren Freunden, den consulibus de Hildensem, die Behandlung von Schuldnern in der einen Stadt im Verhältniß zu ihren Gläubigern in der anderen betreffend. — Belästigungen der Bewohner der einen oder der anderen Stadt durch die „advocati dominorum nostrorum“ wollen sie nicht unterstützen, vielmehr wollen sie für einander intercediren.

Besonders zu der Zeit Bischof Sifridi II. tritt deutlich hervor, daß die civitas an Kraft zugenommen hatte, und sich unabhängiger zu dem Bischofe stellen durfte.

Dieses ersieht man theils aus den schon angeführten Urkunden, betr. die Besteuerung der bischöflichen Ministerialen, den Vertrag

1) Nr. 1113 d. Urk.
2) Nr. 13 d. Urk.
3) Nr. 781, a. d. Urk.
4) Nr. 781, b. d. Urk.
5) Nr. 516 d. Urk.

mit der Dammstadt wegen des Wandschnittes (Der Vertrag wurde derselben abgedrungen, obgleich sie unter dem Schutze des Bischofs stand; weshalb auch spätere Bischöfe den Vertrag nicht gelten lassen wollten, namentlich Heinrich II hob ihn auf im J. 1317.), den Vertrag mit Hannover, — theils ergibt es sich aus dem Inhalte anderer Urkunden.

1281. XVII. kal. Julii (15. Junius)[1]) erklärt, protestatur, Bischof Sifridus den consulibus in Hildessem, er habe bei seiner Erwählung geschworen, die munitiones, welche er habe oder haben werde, der Kirche treulich zu erhalten, die Thürme der castra treu zu bewahren durch ministeriales oder litones ecclesiae und cum consensu maiorum de Capitulo.

War die Stadt besorgt, unter den Einfluß anderer, mächtigerer Herrscher zu fallen, wenn die urbs durch einen solchen besetzt war? Die civitas gehörte wohl nicht zu den munitionibus des Bischofs, da die Stadt, wie wir gesehen haben, ihre Befestigung und Beschützung bereits selbst besorgte; oder fürchtete sie einst verpfändet zu werden?[2]) — Mächtige weltliche advocatos mochte die Stadt in den castris nicht leiden.

1283. XV. kal. Junii (18. Mai)[3]) gibt Sifridus civitati nostre Hildessem zum Eigenthum den Graben bei dem pons clericorum (papenbrucghe) zwischen den Curien, welche Ludolfus de Halremunt canonicus Hilden̄. und Heinricus quondam Reynfridi besitzen[4]). Im J. 1287. id. Maii (15. Mai)[5]) stellen die consules einen Revers aus, daß sie den gedachten Graben nicht bebauen wollen.

Mehrere Urkunden des genannten Bischofs betreffen die Verlegung der Bischofsmühle, woran der Stadt gelegen war.

1289. pridie idus Novembris (12. November)[6]) macht Sifridus einen Vertrag mit den burgensibus nostre civitatis Hildensem. Er will seine Mühle, die er an eine Stelle oberhalb des pons lapideus verlegt hatte, wieder an den Ort setzen, wo sie früher gestanden habe. Die area der alten Mühle sollen die burgenses haben, aber das Wasser, die Vogtei, und den Worthzins, denarios censuales, sicut de aliis areis accipere est mos, behält der

---

1) Nr. 517 d. Urk.

2) Vergl. wie die Stadt Goslar sich versprechen ließ, nicht vom Reiche getrennt oder verpfändet zu werden.

3) Nr. 783 d. Urk.

4) Ein Stück der drive, Treibe, zwischen der Schuhstraße und dem Pfaffenstiege, zwischen den Häusern Nr. 1306 und 1305.

5) Handschr., Hildesh. betr. XXII. fol. 154.

6) Nr. 668 d. Urk.

Bischof sich vor. — Die area zu der neuen Mühle geben die burgenses her, frei von aller Stadtpflicht. Der Bischof schenkt den burgensibus seine curia Meyenberch[1] (zum Abbruch und zur Ausfüllung des inneren Grabens). Vorbehalt wegen des Worthzinses. — In einer anderen Urkunde, ebenfalls

von 1289. pridie idus Novembris (12. November)[2]) verspricht Sifridus, die Mühle bis zu nächstem Johannis baptistae abzureißen und an den früheren Ort zu setzen. Halte er dieses Versprechen nicht, so sollen die burgenses sich seiner Münze bemächtigen. Wenn er Geld bedürfe zur Bezahlung der Werkleute, sollen die burgenses ihm solches geben von den 100 marcis, welche sie ihm noch schulden. — In beiden Urkunden sind unter den Zeugen zwölf und zwar die selben burgenses.

1291. IX. kal. Julii in vigilia beati Johannis Baptiste (23. Junius)[3]). In einem Vertrage cum burgensibus nostre Hildeñ. Civitatis verspricht Bischof Sifridus die Verlegung der Bischofsmühle, wie er im J. 1289 gethan hatte. Zerwürfnisse zwischen dem Bischofe und der Stadt hatten die Verlegung verzögert. — Recognoscimus insuper, quod omnes excessus quos dicti burgenses hucusque in nos perpetrarunt, eisdem plenarie indulgemus, per hoc tamen iuri nostro et Ecclesie debito in nullo renunciantes, tam in Civitate Hildensem quam extra Civitatem, illud penitus in nullo per hec minuendo.

Im Jahre 1295[4]) war das Haus eines Hildesheimischen Bürgers, Namens Nicolaus, freventlich in Brand gesteckt worden. Der Domherr Fridericus de Adenoys stand in dem Verdacht, daß dieses auf sein Anstiften geschehen sei. Nicolaus rief seine Nachbaren und Freunde zusammen, und, wie bei entstandener Feuersbrunst üblich, mit Genehmigung der consules wurde die Sturmglocke gezogen. In Verfolgung der Schuldigen — Schüler und Diener des Domkapitels — stürmte die Menge auf die Domfreiheit, erbrach gewaltsam die dort belegene Curie Friderici de Adenoys und zündete dieselbe an. Da die consules sich nicht zur Leistung der von dem Domkapitel verlangten Genugthuung verstehen wollten, erwirkte dieses die Verhängung von Excommunication über die consules und einige als Hauptschuldige bezeichnete Bürger, und eines strengen Interdicts über die Stadt. Die Stadt wollte sich

1) Im Hinteren Brüle belegen.
2) Nr. 804 d. Urk.
3) Nr. 339 d. Urk.
4) Eine Abschrift der Acten über diese Vorgänge steht in Handschr., Hildesh. betr. XXII. fol. 96—110 und CXII. S. 89 ff.

nicht beugen: auch die Bemühungen Herzog Albrechts von Braunschweig, die Stadt und das Capitel in minne oder im rechte zu scheiden, blieben vergeblich. Endlich kam durch Vermittelung Bischof Sifridi, Wedekindi, Abtes zu Betzingerodt (Marienrode), Nicolai, Priors der fratres praedicatores und Conradi, Gardians der fratres minores, ein Vergleich zu Stande, in Folge dessen die Excommunication und das Interdict aufgehoben wurden. Die consules aber gelobten für sich und ihre Nachfolger, die urbs, die Kloster- und Pfarrhöfe des Domcapitels sollten der Immunität genießen, wie von Alters her; deßgleichen die anderen Kloster- und Pfarrkirchen nebst Klosterhöfen, Kirchhöfen, Personen und Pfarrhöfen. Die civitas soll jedoch bei ihrem Rechte bleiben, aber nichts thun oder anordnen zur Schmälerung des Rechtes der Geistlichen. Der Bischof will die von Bürgern zerstörte Curie des Officials binnen einem Jahre mit 50 marcis examinatis wieder aufbauen lassen. — Als Buße für die excessus einiger Bürger soll ein beständiges Licht von 20 Pfund Wachs an den fünf Festtagen der Jungfrau Maria eine gewisse Zeit im Dome brennen. Die Beschaffung dieses Lichtes legt der Bischof seiner parochia s. Andreae und deren plebanus auf. — Jährlich in octava s. Martini sollen zwei von Seiten der Geistlichen und zwei von Seiten der consules Abgeordnete zusammentreten, um etwaige Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien in minne zu scheiden, 2c. Dem Spruche dieser vier Abgeordneten sollen Geistliche und Bürger sich fügen.

Dieser Vertrag soll in die annales burgensium (später des Rades boek) geschrieben werden, und die gedachten zwei vom Rathe Abgeordneten sollen jedes Jahr auf Verlangen dem Domcapitel eidlich bestätigen, daß die neuen (seit Martini im Amte stehenden) consules, Obiges mit den übrigen statutis zu halten, geschworen haben. (Dieses ist der Ursprung des später oft vorkommenden von dem Rathe zu leistenden iuramentum immunitatis)[1]. Zeugen sind viele Geistliche, Edelleute verschiedenen Ranges, und cives, welche an anderen Stellen burgenses genannt werden. Actum et datum in castro Peyn. Anno domini MCCXCV. VIII kal. Decemb. (24. November).

An dem selbigen Orte und Tage versprechen Bischof Sifridus und das Domcapitel, daß, wenn einer der clerici gegen die burgenses oder die Stadt sich verginge und sich nicht obigem Vertrage gemäß halten wollte, sie ihn hierzu nöthigen wollen. Widerspänstige sollen die Stadt meiden und des bischöflichen Schutzes entbehren.

---

1) Besonders bei Streitigkeiten mit der Stadt beruft sich das Domcapitel auf diesen Eid: derselbe ist bis 1802 im Gebrauch geblieben.

In beiden Urkunden erklärt der Bischof, daß durch den Inhalt derselben seinem und seiner Nachfolger Rechte kein Abbruch geschehen solle.

Der Bischof und das Domcapitel hatten alles Mögliche aufgeboten, um die Stadt zur Leistung von Genugthuung zu zwingen. Als Excommunication und Interdict nicht fruchteten, hatten sie auch die weltliche Macht in Anspruch genommen, indem sie diejenigen, welche den Königsfrieden beschworen hatten, iuratores sanctae pacis Regiae, zum Einschreiten zu bewegen suchten, und von einigen derselben hatten sie auch Ermahnungsschreiben an den Rath und die Gemeinde zu Hildesheim erlangt. — Daß Rath und Bürgerschaft dennoch nicht nachgaben, zeigt, daß sie sich stark genug fühlten, ihr Recht zu behaupten, und daß endlich der Bischof — der Mitgekränkte — der Hauptvermittler wurde, scheint entweder zu verrathen, daß er seine Geistlichen nicht für frei von Schuld hielt, oder es läßt vermuthen, daß ihm viel gelegen war an der Zuneigung und Freundschaft der Bürger: er selbst bringt ein bedeutendes Opfer an Gelde. — Wie wenig erlangte das Domcapitel! Es soll behalten, was es schon hatte. —

Aus dem Obigen haben wir entnehmen können, wie sich nach und nach ein Geschäftskreis für städtische Beamtete in Hildesheim bildete; wir haben aber bis hierher von rein städtischen Beamteten nur die consules kennen lernen, und zwar durchgehends in ihrer Gesamtheit — als Corporation — wirkend; und dann sind gelegentlich die magistri civium, burmester, berührt worden.

Im Jahre 1300 aber war die Stadt, welcher früher von Bischöfen ihr Stadtrecht ertheilt worden und allmählig einzelne Rechte in Ansehung der Selbstregierung zugestanden waren, so weit gekommen, daß sie selbst sich ein Stadtrecht aufstellen durfte, ohne Betheiligung des Bischofs und ohne dessen Genehmigung der statuta einzuholen [1]. Einerseits geschah die Abfassung mit solcher Mäßigung, daß die Rechte des Bischofs und seines Stellvertreters, des Vogtes, in vielen Punkten geachtet wurden; andererseits wurde dem die Stadt vertretenden Rathe ein umfassender Wirkungskreis zugewiesen. Beiden, dem Vogte und dem Rathe, werden auch gewisse Beschränkungen aufgelegt (Theil einer Dienst-Instruction).

1) Der Text der Statuten ist ohne Datum in Handschr., Hildesh. Heft XVIII. Durch Vergleichung anderer Urkunden ließ sich feststellen, daß die Abfassung vor dem J. 1311 Statt gefunden habe. Die im Folgenden zur Besprechung kommende Urkunde des Rathes von 1300 für die Gerber und Schuster weiset auf dieses Jahr als das der Abfassung hin. In diese Zeit ungefähr fällt, der Schrift nach zu urtheilen, auch die Niederschreibung der Statuten.

Die Aufzählung der in diesen Statuten enthaltenen Rechtssätze gehört nicht zu unserem Gegenstande. Ich berühre daher nur, was ein Licht wirft auf das Verhältniß der Stadt zu dem Bischofe und dessen Vogte, und dann vornehmlich dasjenige, was die in Angelegenheiten der Stadt beschäftigten Personen, deren Geschäftskreis, u. s. w. betrifft.

In die neuen Statuten ist ein großer Theil der Artikel der Statuten von 1249 in wörtlicher Uebersetzung aufgenommen.

Dem Bischofe und dem Domkapitel ist etwas eingeräumt, indem die zu ihrem Gesinde gehörenden Personen erst dreimal vor dem Bischofe verklagt werden müssen, ehe man sie verhaften, upholden, darf. § 92.

Der Zolltarif des Bischofs, welcher auch den Statuten einverleibt ist [1]), erstreckt sich nicht auf Bürger, welche den vroentins geben. § 96.

Ein pflichtwidrig handelnder (bischöflicher) Zollbedienter, des tolneres bode, wird bei dem Rathe verklagt. § 118.

(Bedeutender Zoll. Für Hildesheim werden drei Freimärkte im Jahre angeordnet. § 146.)

Das den Vogt Betreffende besteht in Folgendem:

1. Der Rath darf nicht über almende, gemeine steden, loca communia, verfügen ohne den Vogt, und der Vogt nicht ohne den Rath. § 24.

2. Der Vogt und der Rath verfügen nach Jahr und Tag über den nicht abgeforderten Nachlaß hier verstorbener Fremden. — Die Strafe für Uebertretungen fällt an die Stadt. § 25.

3. Der Vogt darf nicht ohne den Rath Erlaubniß geben, Fenster oder Thüren up der strate ut to hengen. — Mittel, Jemanden zu exmittiren? § 26.

4. Verpflichtung derjenigen, welche dem Vogte Zins geben, dreimal im Jahre zu seinem echten richte zu kommen. § 27.

5. Dem Vogte gehören die im Streite zwischen Käufern und Verkäufern weggeworfenen Waaren oder Geld. § 37.

6. Des Vogtes höchste Buße sind 60 ß. Der Vogt richtet überall. § 44.

7. Der Vogt soll keine Gabe nehmen dafür, daß er den Leuten richtet, bei Strafe von 1 Pfund an die Stadt. § 56.

8. Man kann sich bei dem Rathe über den Vogt beschweren, wenn er seine Schuldigkeit im Richten nicht thut. — Dieses gilt für alle Vögte, welche Gericht haben. § 57.

1) Die Stadt hatte ein Interesse daran, daß in Ansehung der Zollsätze und der zu verzollenden Artikel von dem Tarif nicht abgewichen würde zum Nachtheil des Verkehrs.

9. Die Auflassung eines erkauften Hauses oder Erbes geschieht vor dem Vogte. § 79. (Der bodel erwähnt.)

10. Wer ein Erbe auflassen oder versetzen will, kann dieses thun nach seinem Belieben vor dem Rathe oder vor dem Vogte. § 88.

11. Wenn ein Bürger ein Gericht hat in einem Hause [1]), heischet man das von ihm, so soll er richten bi dem kore alse in der stat boke gesereven steit; thut er das nicht, so scolde der stat voghet richten. § 91.

12. Klagen um ervetal sind vor dem Rathe oder vor dem Vogte anzubringen. § 173.

13. Zur Anlegung eines früher nicht gewesenen Wasserganges, agetucht, müssen der Rath, der Vogt und die Nachbaren zur Rechten, zur Linken, und gegenüber ihre Zustimmung geben. § 158.

Zur Competenz des Rathes gehören außer dem bereits Erwähnten:

a) im Allgemeinen die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Die Einlösung eines verpfändeten Hauses. § 50. Ablegung von Kindern. § 51. Die Anlegung von Arrest auf Jemands Gut wegen übler Behandlung eines Anderen. § 78. Die Bewilligung von Geleit an Verfestete, damit sie sich vertheidigen können. § 83. Vormundschaften. Verheirathung von Pupillen. § 137.

In gewissen Fällen steht auch die streitige Gerichtsbarkeit dem Rathe zu, z. B. Klagen wegen Scheltworte werden vor dem Rathe abgemacht auf dem Rathhause, upme hus, vor der banck § 147.

b) Ferner steht unter dem Rathe das Finanz-Wesen der Stadt.

1. Jährlich um Martini (beim Amtsantritte) soll der Rath zwei man setzen, die der Stadt gulde achterwaren und aufnehmen, einen aus dem Rathe und einen aus den ammechten, welche auf ihr Amt beeidigt werden und zweimal im Jahre Rechenschaft ablegen, — einmal zwischen Ostern und Pfingsten, das zweite Mal zwischen Michaelis und Martini. § 121.

2. Die Stadt hat Güter buten der muren, vorwerk, welche der Rath verpachtet oder einthut. § 120. Jährlich um Martini soll der Rath zwei man setzen, einen aus dem Rathe und einen dar ave, der nicht im Rathe ist, die der Stadt vorwerk in Acht nehmen und, wo möglich, verbessern. Das Geld hierzu sollen

1) In den älteren Urkunden kommt mehrmals der Fall vor, daß die advocatia über ein Haus oder einige einzelne Häuser einem Bürger zusteht.

sie nehmen von denen, die der Stadt gulde aufnehmen, oder sie sollen es vorschießen und vor dem nächsten Martini wieder bekommen. § 123.

3. Der Rath soll kein Stadtgeld bewilligen zu Hochzeitsmahlen, zu den jährlichen Festlichkeiten den knapen und batzelerere und der Frauen zu Pfingsten. — — § 140.

4. Der Rath hat die Einziehung des Schosses. § 145.

5. Weder der Rath noch sonst Jemand soll Wein trinken auf Kosten der Stadt, außer auf dem Rathhause, bei 1 Pfund Strafe an die Stadt. Doch auf Dienstreisen kann ein ratman ein stoveken mitnehmen, wenn er will, aber nicht mehr Stadtwein. § 164.

6. Versendung von Stadtwein darf nur in Gegenwart von wenigstens sechs ratmannen Statt finden. § 165.

7. Um Martini, wenn der Rath gesetzt wird, soll der Rath drei winheren setzen aus der oversten banck, auf dreizehn Wochen; nach Ablauf dieser Zeit Rechnungsablage bei dem Rathe. Dann folgen als winheren die drei nächstsitzenden Rathmannen auf dreizehn Wochen ꝛc., und so fort, so daß alle zwölf Rathmannen an die Reihe kommen.

8. Vorschriften, den Weinhandel der Stadt betreffend. Ein winman, Rathsweinschenker, hat den Wein unter Händen, und verkauft davon. §§ 169. 170.

9. Wenn die Stadt „kleidet", sollen sie (der Rath) kleiden eren scrivere unde sine helpere — später underscrivere genannt —, dre boden, Stadt- oder Rathsdiener, Bürgerboten, unde enne kock, und weiter Niemanden. § 171.

10. Wer der Stadt kemerere ist, soll das Geld, dessen die Stadt bedarf, anschaffen, winnen. Er soll vor den Rath gehen, und benennen Beides ghelt, die erforderliche Summe, unde scaden, Zinsen und Unkosten. — Will ein Rathmann den kemereren negeren (geringeren) scaden nachweisen, das muß er thun binnen drei Tagen. § 172.

11. Verfahren gegen diejenigen, welche die burscop, civinium, aufgeben, und nachher wieder in die Stadt kommen, in Ansehung ihrer Leistungen an statplicht. § 141.

c) Sodann hat der Rath die Polizei.

Er hat 1. zu verhüten Aufwand bei Kindtaufen. § 149.

2. zu wachen über die Richtigkeit von Maßen und Gewichten. § 152.

3. die Bau-Polizei wahrzunehmen. §§ 156. 157.

4. zu sorgen für Reinhaltung von Straßen und Wegen, — Abzugs Canäle u. A. § 162.

d) Endlich liegt dem Rathe die Sorge ob für die Sicherheit und das Wohl der Stadt und der Einwohner im Allgemeinen.

1. Der Rath setzt zwei (man), daß sie der Stadt Siegel bewahren. (Es scheinen nicht Rathmannen zu sein, wie später die segelheren.) Ausführliche Dienstanweisung für dieselben. Auf Uebertretungen steht eine Strafe von 5 löth. Mark. § 125.

2. Bedebreve. Intercessions Schreiben, soll der Rath nicht verweigern, außer Verfesteten. § 128.

3. Der Rath darf keine offenen Briefe geben auf ein Erbe, ohne bei dem betreffenden Vogte anzufragen, ob das Erbe nicht etwa vor ihm Jemanden aufgelassen sei, oder ob der Eigenthümer vorvolghet sei, unter gerichtlicher Anklage stehe. § 132.

4. Der Rath nimmt in geeigneten Fällen Söldner an. Bei Annehmung von Söldnern sollen alle Rathmanne gegenwärtig sein. § 166.

5. Kein Bürger oder Bürgerin darf etwas verschenken oder verkaufen an einem Erbe innerhalb der Stadtmauern an die sticht. papen. unde beghevenen lude. Von Zuwiderhandelnden soll der Rath 5 löth. Mark Strafe nehmen für die Stadt, und die Handlung soll doch nichtig sein. § 161.

Der Schluß-Paragraph der Statuten, § 171, enthält: Bisher seien alle Jahr viele unnütze und schädliche Ausgaben aus Stadtmitteln von den ratmannen gemacht worden [1]. — Fortan sollen nur die Ausgaben, de kost. de in den boken (Kämmereirechnungen und andere) besereven steit, Statt finden. Darauf sollen die ratmanne beim Antritte ihres Amtes besonders schwören und am Martinitage den folgenden ratmannen denselben Eid abnehmen, staven. — Sechsmal im Jahre — die Zeiten sind angegeben — soll man jedem ratmanne ein stoveken Weines schicken, wenn der Rath es beschließt. — — Strafe für Uebertretungen: vier Wochen de stat vorsweren. — De ratmanne, de dit gemaket hebbet, der Rath, welcher die gegenwärtigen Statuten gemacht hat, sollen bei ihrem Abgange dem folgenden Rathe rechte Rechnung halten über Einnahme und Ausgabe binnen vierzehn Tagen nach Martini. Ebenso soll es jeder spätere Rath halten.

Hierzu muß man nehmen den Inhalt einer Deutsch abgefaßten Urkunde vom Jahre 1300 [2].

---

1) Welcher Art diese Ausgaben gewesen, läßt sich aus den oben angeführten Verboten in §§ 140. 164. 171. 172 vermuthen.

2) Das Original, welches sich früher in der Lade der Gerber und Schuster befunden hat, ist verschwunden; wir haben nur noch eine notariell beglaubigte Abschrift in Handschr., Oldecop. betr. XXI.

Der Rath bekennt: Er habe den Gerbern und Schustern einen Brief gegeben, daß der Rath achte man, vier aus dem Rathe und vier aus den ammechten, dazu gesetzt habe, dat se der Stat recht bescriven laten, alse et en dunke, dat et der Stat evene kome, Armen und Reichen. Was die achte man in der Stat boke haben schreiben lassen, das sollen Rath und Bürger ewiglich halten: darauf soll jeder neue Rath beeidigt werden. Was die Acht den Rath besiegeln heißen, soll derselbe besiegeln. Die achte man entscheiden (interpretiren), wenn im Rathe Controversen über das Recht entstehen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den achte man entscheidet die Mehrheit. Die früheren achte man können von den zeitigen zu Rathe gezogen werden. Disse Achte scal men setten alle Jar verteinnachten vor Sente Martines Dage.

Aus dieser Urkunde, noch mehr als aus dem Schluß-Paragraphen, § 174, der statuta, ersieht man, daß die Abfassung des Stadtrechts und die Fürsorge für die Fortbildung und Haltung desselben von dem Rathe ausging, daß aber auch hierbei, wie bei der Ausführung mehrerer in den Statuten enthaltenen Anordnungen, die ammechte mitwirkten[1]). Erst später (zum Theil nach heftigen Kämpfen) treten die früher immer genannten burgenses, borghere, unter der Benennung de meynheit wieder mehr in Mitwirkung bei den städtischen Angelegenheiten.

1300. in dem hilghen avende sente Thomas des apostolen (20. December)[2]) macht Bischof Sifridus II. einen Vertrag auf zehn Jahr mit den Ratmannen unde Borgheren unser Stad to Hildensem, des Bischofs Münze und Münzrecht betreffend. — Des Bischofs Vogt und zwei Rathmannen, die der Rath dazu wählt und die vor dem Bischofe geschworen haben, sollen auf die Haltung der Vertrags-Artikel sehen. Wer den Vogt oder diese Rathmannen deßwegen verwundet oder tödtet, de schal dhar umme lidhen. dhat unse unde unser Stad recht is. —

Wenn wir uns das im Einzelnen Vorgeführte zurückrufen, so ergibt sich, daß wir bis zum Jahre 1300 kennen gelernt haben:

1. Zwölf consules, ratmanne, in ihrem Wirkungskreise als Körperschaft. — Ein proconsul, borghermester, radesmester, wird noch nicht genannt.

2. Zwei Personen, die auf der Stadt gulde Acht haben und dieselbe einnehmen, eine aus dem Rathe, eine aus den ammechten.

1) Man könnte vermuthen, daß Unzufriedenheit der Bürger, besonders der ammechte, über wahrgenommene Misbräuche in der von der Aristokratie gehandhabten Regierung und Verwaltung den Anstoß zur Abfassung der obigen Statuten gegeben habe.

2) Nr. 847 d. Urk.

3. Zwei Personen, die der Stadt vorwerk, Besitz an Länderei, in Acht nehmen und verbessern sollen, eine aus dem Rathe und eine, die nicht im Rathe ist.

4. Drei winheren, Mitglieder des Rathes, welche über den Weinhandel der Stadt gesetzt sind. Sämtliche zwölf ratmanne wurden im Laufe ihres Amtsjahres winheren, indem dieses Amt alle Vierteljahr drei anderen ratmannen übertragen wurde.

5. Zwei ratmanne, welche neben dem Vogte des Bischofs die Aufsicht über das Münzwesen führen.

6. Zwei Bewahrer des Stadtsiegels, anscheinend nicht aus dem Rathe. (Später führten Rathsherren das Siegelamt.)

7. Mehrere kemerere, nicht aus dem Rathe. Die kemerere waren in der ältesten Zeit nicht, was man später unter Stadtkämmerer versteht, Rechnungsführer, sondern vielmehr eine Art Finanz-Commission.

8. Einen scrivere unde sine helpere.

9. Einen kock. Einen angestellten Koch finden wir gemeinlich in den Städten.

10. Die magistri civium, burmester.

11. Den bodel.

12. Drei boden, Rathsdiener, Bürgerboten.

Außerdem haben wir aus der bedeutenden Theilnahme der ammechte an den Stadtangelegenheiten und aus ihrem Einflusse auf die Bildung des Stadtrechts wahrgenommen, daß im J. 1300 schon ein demokratisches Element in die Regierung eingedrungen war.

So weit ging die Aufgabe, welche ich mir gestellt hatte, nämlich die Entwickelung (das Entstehen) des Stadt-Regiments zu Hildesheim zu zeigen. Ueber die Fortbildung desselben und die mannigfachen Veränderungen darin belehren die Urkunden, die statuta aus verschiedenen Zeiten, die Cämmereirechnungen, besonders auch von 1460 an die sogenannten Herrenbücher [1]), die Brigittenbücher,[2]) und Anderes.

---

1) Die Herrenbücher enthalten von jedem Jahre ein Verzeichniß der Rathspersonen und eine Angabe über die Vertheilung der dem Rathe obliegenden Geschäfte, ein Verzeichniß der 24 Mann (nachher 18 Mann), und andere Personalien.

2) Die Brigittenbücher handeln über die Besetzung einer Anzahl unterer Dienststellen, welche jährlich am Brigittentage (1. Februar) vorgenommen wurde.

Wozu dienten die Doppelchöre in den alten Cathedral-, Stifts- und Klosterkirchen?

Vorgetragen in der 9. Hauptversammlung des Harzvereins am 19. Juli 1876 von Dr. Johann Michael Krätz in Hildesheim.

Die große St. Michaeliskirche, nach dem erhabenen Bauplane des heiligen Bischofs Bernward, der zuvor Lehrer, Erzieher und Kanzler Kaiser Ottos III. war, ausgeführt, zeigte in ihrer ursprünglichen Länge sieben gleichmäßige Quadrate, drei davon fielen auf den Mittelbau, eins zu beiden Seiten, gegen Morgen und Abend, auf dem Querschiffbau und eins lag über jedem Querschiffe hinaus, welches hier mit einer Apsis endigte. Durch das gegen Morgen und Abend gelegene, aus drei Quadraten bestandene Querschiff, welches die dreischiffige Aula begrenzte, hatte sich ein Doppelkreuz gebildet, und inmitten dieses lag mit Einschluß des darüber hinaus liegenden Quadrates und der sich anlehnenden Apsis ein großer Chor, über dessen Vierung sich ein quadratischer Glockenthurm erhob, der mit einem einfachen stumpfen Bleidache bedeckt war. An den vier Giebelseiten der Querschiffe schloß sich im untern Theil ein achteckiger und im obern ein runder Treppenthurm an, und somit war dieses majestätische Bauwerk mit sechs Thürmen versehen. St. Bernward legte im Jahre 1001 zu diesem castellartigen Prachtbau den ersten Stein und im Jahre 1035 wurde das ganze Münster von St. Godehard nochmals eingeweiht, weil es zuvor durch einen zündenden Wetterstrahl beschädigt war.

Da dieses Münster im Morgen und Abend einen Chor hatte, so wollen wir in Folge langjähriger Forschungen über diesen Doppelchor unsere aus den Documenten geschöpften Ansichten hier in diesen Blättern mittheilen, in der Hoffnung, daß die Leser selbige mit geneigten Blicken beurtheilen mögen.

Ueber die Anlage derartiger Doppelchöre, wie zu St. Gallen [1]), Fulda, Mainz und an anderen Orten sind bislang die Meinungen sehr verschieden gewesen. Einige behaupten, und darin sind sie Kugler (siehe dessen Kunstgeschichte S. 358 u. 59) gefolgt, der Grund dieser Anordnung beruhe hauptsächlich darin, daß die psallirenden Mönche sich zu jener Zeit in zwei Abtheilungen zu trennen pflegten, welche wechselsweise die kirchlichen Gesänge aufführten, so daß an der Spitze der Einen der Abt, an der Spitze der Andern der Prior stand. Dieser Einrichtung gemäß seien dann

1) Vergl. Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820 u. s. w. von Ferd. Keller.

auch räumlich der Chor des Priors als der minder bedeutende, und der Chor des Abts, als der Hauptchor von einander unterschieden worden. Andere haben in der Anlage von zwei Chören den einen als Hauptchor im Osten für die Stiftsherren oder Conventualen und den anderen im Westen als Pfarrchor für die Pfarrei der Gemeinde, welche dem Stifte oder der Abtei eingepfarrt war, angenommen, so daß in jenem der sogenannte Conventual- oder Chor-Gottesdienst und in diesem der Pfarrgottesdienst verrichtet sei. Und wiederum Andere wollen den Ostchor nur für die großen bischöflichen Feierlichkeiten aufbehalten wissen und den Westchor zur Abhaltung des täglichen Gottesdienstes bestimmen. Auch glauben wieder Einige, in dem einen den Sommerchor und in dem andern den Winterchor zu finden. Indeß alle diese Angaben sind bei näherer Betrachtung gehaltlos und unrichtig.

Denn was die erste Behauptung betrifft, daß der Convent in zweien verschiedenen, getrennt von einander liegenden Chören, wie wir solche in den namhaft gemachten und anderen Cathedral- und Klosterkirchen antreffen, psallirt habe, so hat Kugler, der als Autorität Ducange Tom. I. s. v. „Chorus“ citirt, dessen Worte ganz unrichtig ausgelegt. Ducange redet gar nicht von zwei verschiedenen, räumlich getrennten Chören, sondern sagt: daß der Chor in zwei Theile, der eine zur rechten, der andere zur linken Seite befindlich, getheilt gewesen, und daß die rechte Seite der Abtschor, die linke der Priorschor genannt sei.

Daß aber der Convent in der Weise getheilt worden, daß der Abt mit einem Theile der Mönche im Morgenchore, der Prior mit dem andern im Abendchore gesessen, ist außerdem um deshalb nicht anzunehmen, weil diese beiden Chöre z. B. in der St. Michaeliskirche über 150 Fuß von einander entfernt lagen und bei dem mitunter auch halblauten Psalliren oder Abbeten der Orationen der eine Theil den andern gar nicht hören konnte.

Anlangend die Annahme derer, welche behaupten, der Chor im Osten sei als Hauptchor für die Stiftsherren oder Conventualen, der Chor im Westen für die dem Stifte oder Kloster eingepfarrte Gemeinde bestimmt gewesen, so ist solche um deswillen unrichtig, weil, abgesehen davon, daß in solchem Falle sehr häufig Chor- und Pfarrgottesdienst einander gestört haben würden, der zweite Chor, der eben nur die Chorsitze für die im Stifte oder Kloster vorhandene Anzahl von Kanonikern oder Mönchen enthielt, welche man zudem für die Pfarrgemeinde ganz anders eingerichtet haben würde, niemals den Umfang hatte, um eine nur einigermaßen zahlreiche Pfarrgemeinde fassen zu können.

Dann aber wird zur Widerlegung dieser Behauptung allein genügen, daß bei allen Stiften und Klöstern, welche Pfarrgerechtsame hatten, zur Ausübung der Pfarracte eine besondere Capelle dafür in der Stiftskirche oder im Kloster bestimmt oder dazu eine eigens erbauete Kirche daneben errichtet war. Bei der St. Michaeliskirche befand sich die bereits vom heil. Bernward für die Pfarrgemeinde gegründete heilige Kreuzes-, nachher St. Lamberti-Capelle. Auch besagt die Angabe, daß der Thurm im Osten der Chorthurm, der im Westen der Pfarrthurm sei, wenn sie gleich factisch richtig ist, keineswegs das, was man daraus herleiten will. Die kleinen Glocken im Ostthurme dienten dazu, die canonischen Horen anzugeben und wurden deshalb vom Chore ab geläutet, daher man diesen Thurm „Chorthurm" nannte; die größeren Glocken in dem Westthurme aber wurden nicht nur bei besonderen Feierlichkeiten im Kloster geläutet, sondern dienten auch für den Pfarrgottesdienst und bei gestifteten Exequien und Begräbnissen angesehener Personen; und deshalb bezeichnete man den Thurm im Westen oft mit dem Namen „Pfarrthurm", doch lassen sich daraus Folgerungen für den Abendchor nicht ableiten.

Noch unwahrscheinlicher ist die Ansicht derer, welche den Ostchor für die großen bischöflichen Feierlichkeiten vorbehalten und für den täglichen Gottesdienst den Westchor bestimmen wollen. Denn von einer solchen Einrichtung könnte doch nur bei Cathedralen, wo der Bischof zu pontificiren pflegte, die Rede sein.

Allerdings kam in Klöstern der Fall vor, daß der Bischof zur Consecration eines Abtes oder auf Einladung des Convents an einem bestimmten Feste daselbst pontificirte, doch waren diese Fälle schon in den Städten, noch mehr aber bei den auswärtigen, fern von den Cathedralen oder den Bischofssitzen belegenen Klöstern so selten, daß man an die Anlage kostspieliger Chöre zu diesem besonderen vereinzelten Zwecke gewiß nicht denken konnte, der dann noch obendrein die keineswegs zur Erhöhung des Gottesdienstes dienende Folge hatte, daß der Morgenchor das ganze Jahr hindurch — mit Ausnahme der ebengedachten wenigen Fälle — unbenutzt und leer stand. In derartigen Münstern aber, wie z. B. in St. Michael, verrichtete der Abt als Oberhaupt des Convents an Festen und Hochfesten die Pontificalia am Hochaltare im Morgenchore, während selbstverständlich die Religiosen allda in ihren zu beiden Seiten angeordneten Sitzen den dazu rubricirten Gesang abhielten.

Endlich aber haben wir gegen die mit nichts begründete Meinung Einiger, welche die beiden Chöre als Sommer- und Winterchor unterscheiden wollen, zu bemerken, daß sich eine solche

Bezeichnung in den vielen von uns durchgelesenen und untersuchten Urkunden nicht findet, daß namentlich die vorhandenen alten Copialbücher des St. Michaelisklosters zwar mehrfach bei gemachten Stiftungen des St. Johannis-Altars oder des St. Johannis-Chors im Morgen (de sunte Johannis Koer) und des Chors über der Gruft im Abend, auch des Altars des heil. Livinus oder der heil. drei Könige allda (chor bouen der Clufft, — in deme Kor vor deme Altar des hilgen sancti Liuini, anders gheheten der hilgen dryer Konnynghe) gedenken, daß aber niemals Erwähnung eines Sommer- oder Winterchors geschieht, wie doch gewiß der Fall gewesen wäre, wenn man die beiden Chöre auf solche Weise unterschieden hätte.

Wenn in neuester Zeit, was wir hier noch beiläufig bemerken wollen, ein Archäolog die Ansicht ausgesprochen (vergl. Nr. 193 der „Kölnischen Volkszeitung" vom Jahre 1870, zweites Blatt vom 15. Juli), daß der eine Chor die Bestimmung gehabt habe, als Raum für das Chorgebet zu dienen, während in dem andern unter dem Altarbaldachin das heil. Sacrament aufbewahrt wurde, daß aber deshalb, weil die gewöhnlichen Rubriken für das Chorgebet mit jenen, welche sich auf das heil. Sacrament beziehen, gleichzeitig nicht wohl beobachtet werden können, und man später, als man die Einrichtung der Doppelchöre in den Domkirchen habe fallen lassen, und das Officium im Ostchor gehalten, verordnet habe, daß das heil. Sacrament auf dem Altare dieses Chors nicht aufbewahrt werden dürfe, die sogenannten Sacramenthäuschen eingerichtet sein: so ist das insofern unrichtig, als in den doppelchörigen Cathedral- und Stiftsmünstern das Officium ursprünglich bald im Ost- und bald im Westchore zu verschiedenen Tagzeiten abgehalten wurde, wie wir aus nachstehender Erörterung entnehmen werden; die Sacramenthäuschen jedoch seit der Zeit, wo sie aufgekommen, sich stets an der Evangelienseite des Morgenchors befunden haben und in diesem auch die sogenannten Conventualmessen täglich stattfanden; indeß ist der in den verschiedenen Münstern vorhandene Doppelchor viel älter, als die Einrichtung der Sacramenthäuschen. Eine Abweichung von dieser Anordnung ist uns zwar in dem großen Benedictiner-Münster zum heil. Michael in Hildesheim begegnet, wo sich auch ein Sacramenthäuschen an der nördlichen Seite des Westchors befand, hierbei dürfen wir wohl die Muthmaßung aussprechen, daß, wenn das heil. Sacrament auch hier immer aufbewahrt wurde, dasselbe besonders dazu diente, daß man es von hier aus den Kranken oder Sterbenden im Kloster viel leichter überbringen könne, weil sich eben die geräumigen Kranken-Zellen an diese nördliche Querschiffseite anschlossen.

Es ist uns nicht so schwer geworden, uns von der Unrichtigkeit und Grundlosigkeit der über die beiden Chöre ausgesprochenen Ansichten zu überzeugen, wie es uns Mühe verursacht hat, das Richtige zu ermitteln, und wozu wir nur durch eine sorgfältige Prüfung mehrerer, in unserm Besitze befindlichen Copionalien des St. Michaelisklosters gelangt sind.

Die Nacht- oder Abendandachten, das officium nocturnum [1]), auch horae nocturnae genannt, zu deren Psalmodie die Nocturnen mit der Mette und Laudes gerechnet werden, wurden von den Benedictinern ebenso feierlich wie die Morgenandachten gehalten, indem der heil. Benedict wahrscheinlich die Stelle des Psalmisten (Ps. 118. V. 55): „Bei der Nacht, o Herr, war ich deines Namens eingedenk“ — vor Augen hatte, und sie bestanden aus dem officium matutinum, der Vigilie, denen oft auch noch die kleinen Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau Maria (officium parvum B. M. V.) und die Tagzeiten für die Verstorbenen (officium defunctorum, vigilae, vigilie) beigelegt wurden. Für diesen Nacht- oder Abendgottesdienst diente der Abendchor, für den Morgengottesdienst dagegen der Morgenchor; denn in vielen Stiftungsurkunden von Anniversarien und Memorien der verschiedenen Stifte und Klöster heißt es: „we schullet eyne Jar tidt began alle jarlikes vnd dar schullen *we sin des auendes tho der vigilien* vnd des morgens tho der missen.“

Schon diese Bezeichnung führt uns auf die verschiedenen Zwecke hin, für welche die beiden Chöre errichtet sind, sie findet aber ihre unzweifelhafte Bestätigung in einer vor uns liegenden Urkunde des Abts *Hermann* I. und seines Convents von St. Michael vom 7. December 1484 über eine Schenkung von Margarethe, nachgelassenen Hausfrau des Wernete Zumpelmann's, gewesenen Bürgers in Hildesheim (Greteken, nagelathen husfrouwen Werneken Zumpelmans vchtesswanne borger to Hildensem), in welcher es heißt: „ein Pfund oder zwanzig Schilling kleines Geld, die verwandt werden sollen zu einer Lampe, welche bereits bei ihrem Leben verschiedene Jahre in unserer Kirche gebrannt hat, und welche man daselbst ferner zu ewigen Zeiten brennend unterhalten soll, *des Nachts allein, wenn die zwölf Lectionen in dem Chore vor dem Altare des heil. Livinus, auch genannt*

---

1) Das officium nocturnum bei den Benedictinern besteht aus drei Nocturnen mit der Abweichung von der gewöhnlichen römischen Norm, daß die erste und zweite Nocturn jede 6 Psalmen mit den Antiphonen und 4 Lectionen mit den Responsorien haben, die dritte Nocturn aber nur eine Antiphone, drei Cantica mit 4 Lectionen und Responsorien enthält; dagegen umfaßt die Laudes dieselben Theile, wie bei dem römischen Ritus.

der heiligen drei Könige, gehalten werden (eyn punt alse twyntich schillinge luttikes geldes. de konnen schullen to eyner lampen. de rede by oreme leuende sommege iar gebrant hefft jn vnser kerken. de me dar forder mede holden schal to bernende to ewygen tyden des nachtes alleyne. wamme twelff lectien jn deme kor holt vor dem Altar des hilgen sancti Liuini. anders gheheten der hilger dryer Konnynghe)." — Der Satz dieser Urkunde ist so deutlich, daß derselbe keine Einwendung zulaßt, er bestimmt, daß die Lampe des Nachts, wenn die zwolf Lectionen der Nocturnen auf dem Chore vor dem Altare des heil. Livinus oder der heil. drei Könige gehalten werden, brennen soll; und daß damit der Abendchor gemeint sei, läßt sich nicht bestreiten, da der Morgenchor den Namen St. Johannischor hatte. Siehe die Anlage Nr. 1, wo die Worte der ganzen Urkunde abgedruckt sind.

Für die Richtigkeit der Angabe, daß der Morgenchor den Namen St. Johannischor führte, haben wir Bestätigung in einer Urkunde vom 14. August (in dem hilgen auende vnser leuen vrowen to wortemissen) des Jahres 1393, nach welcher dem Ritter Conrad von Steinberg erlaubt wird, in dem St. Michaelismünster neben dem St. Johannischore an der Nordseite einen Altar zu erbauen (Cord van deme Steynberge is gegunt eyn altar to buwende in vnsem munstere tegen sunte Johannis Kor an der norden halue). Dieser Altar, zu Ehren des heil. Apostel Bartholomaeus geweiht (altare S. Bartholomaei), lag aber im nördlichen Flügel des östlichen Querschiffes, neben dem Morgen- — also dem St. Johannischore.

Dann erhellt dieses noch aus eines Urkunde des Abts Hermann vom 10. August 1475, welche über eine Verwendung von funfzig rheinischen Gulden spricht, wo es heißt: Besonders sind sie verwandt zum Baue unserer Kirche und namentlich zu dem Kreuzwerke über der St. Georgii Capelle beim St. Johannischore, das wir aufs Neue machen mußten (sunderliken sint se gekomen to deme buwe vnser Kercken vnde nemptliken to deme Krutzewercke bouen Georgii by sunte Johannis Koer. dat wy nye mosten maken). — Der St. Georgs Altar, uber welchem sich das Kreuzwerk befand, lag neben dem Morgen- oder wie die Urkunde sagt, St. Johannischore in der nordlichen Apsis. Und endlich bezeugen dieses auch die Nekrologien der drei Aebte von St. Michael, nämlich der des Theoderich I.[1]) und Theoderich II.[2]), dann auch

1) Von Theoderich I. lautet die betreffende Stelle: Sepultus in choro S. Johannis in sinistro cornu altaris ad aquilonem.

2) Von Theoderich II. heißt es: Sepultus in choro S. Johannis ante altare circa gradus presbyterii.

der des Abts Bodo [1]), daß der St. Johannischor im Morgen lag. Denn es wird in dem Nekrolog eines jeden Abts ausdrücklich gesagt, daß er im St. Johannischore (in choro S. Johannis) seinen letzten Ruheort erhalten hätte.

Ersichtlich sind diese urkundlichen Nachweisungen so deutlich und bestimmt, daß sich gegen die Identität des Morgen= — mit dem St. Johannischore, wie folgeweise dann gegen die Identität des Abend= — mit dem St. Livinus= oder Heiligen=Drei=Königs=Chore ein gegründeter Zweifel nicht erheben läßt [2]).

Unter diesem Abendchor lag, wie bemerkt, die Gruft und in selbiger wollte der heil. Bernward beerdigt sein, zumal er hier bei deren Erbauung die Reliquien von sechsundsechzig Heiligen beigesetzt hatte, besonders aber, weil mit der Einrichtung des Abendchors hier von dem Clerus der Abend= oder Nachtgottesdienst mit den Vigilien für die Abgestorbenen und die kleinen Tageszeiten der heil. Jungfrau Maria abgehalten wurden. Denn der heil. Bernward gab sich eben bei dieser seiner Einrichtung, die er in verschiedenen Doppelbasiliken Roms und in einigen doppelchörigen

---

1) Von Bodo besagt die Notiz zum 8. Februar: Sepultus in medio chori S. Johannis versus occidentem.

2) Einen solchen Doppelchor treffen wir auch in der St. Godehardi-Kirche zu Hildesheim, wo derselbe zwischen den beiden Thürmen über der St. Mariä-Magdalenen-Capelle im Westen lag und in den Urkunden: „chorus angelorum", „Engelschor", genannt wird. Eine von dem Abte Theoderich am 8. Juli 1266 ausgestellte Urkunde enthält über diesen Engelschor die Bestimmung: „In illo loco, qui chorus dicitur angelorum, omnibus secundis feriis per circulum anni dicitur missa Sanctorum in memoriam angelorum" — woraus wir entnehmen, daß vor dem auf demselben befindlichen, dem heil. Michael gewidmeten Altare zum Gedächtnisse der heil. Engel jeden Montag eine heil. Messe gelesen wurde.

Die zweite Domkirche in Köln von Erzbischof Hildebald erbaut und im Jahre 873 vollendet, wurde am 27. September d. J. eingeweiht; sie hatte zwei Chöre und zwei Grüfte. Der obere Chor war dem heil. Petrus, der untere, welcher sich zwischen zwei hölzernen Glockenthürmen befand, war der heil. Jungfrau Maria gewidmet. Siehe Boisserée Geschichte des Doms von Köln. S. 2 und 99 und Taf. 1.

Auch der Dom zu Bremen hatte einen Doppelchor, denn es heißt bei Adam von Bremen im 3. Buche: Indeß blühet das Werk, die Mauer der Kirche erhob sich. Die Form derselben hatte Erzbischof Alebrand vorher nach dem Muster des Kölner Domes zu gestalten begonnen, er selbst aber beschloß, sie nach dem Vorbilde des Domes von Benevent ausführen zu lassen. — Im siebenten Jahre seit dem Anbeginne des Baues ward endlich das Gebäude von vorn gerichtet und der Hauptaltar des Sanctuariums der heil. Maria zu Ehren geweihet. Den zweiten Altar aber auf dem westlichen Chor beabsichtigte er dem heil. Petrus zu widmen, in dessen Namen die alte Kirche erbauet war.

Münstern Deutschlands, wie zu Fulda und Köln, gefunden und nach deren Bauplan wohl den seinigen ausgeführt hatte, der Erwartung hin, daß sich die Religiosen in der Nähe seines Grabes in ihren Gebeten und Gesängen seiner um so häufiger und eifriger erinnern würden, damit dadurch die Barmherzigkeit Gottes ihm Verzeihung zuwenden möchte.

Aus eben dem Grunde wird auch höchst wahrscheinlich der Abt Eigil von Fulda bei Aufführung seiner doppelchörigen Basilika den in der Folge abzuhaltenden Nachtgottesdienst für den Abendchor bestimmt haben, zumal er dieselbe nach ihrer Vollendung am 1. November 819 vom Erzbischof Haistulf von Mainz einweihen, den Leichnam des heil. Bonifacius feierlich erheben und in der dasigen Abendkrypta, also unter dem Abendchore, niedersetzen ließ [1].

Einen ferneren Beweis dafür, daß der Chor im Abend hier für die Abend- oder Nachtandachten bestimmt war, liefert uns auch die Thatsache, daß die Vesperglocke im Thurme über dem Abendchore, also an der Stelle, wo das officium nocturnum gehalten wurde, hing, indem man dann, wenn eine der anderen über die Benutzung der beiden Chöre ausgesprochenen Ansichten richtig wäre, es gewiß vermieden hätte, die Glocken, welche die Tageszeiten oder die canonischen Horen einläuteten, auf zwei Thürme zu vertheilen.

Darüber aber, daß die Vesperglocke in der St. Michaeliskirche in dem Thurme über dem Abendchore hing, liegt das unverdächtige Zeugniß Abt Johann's VI. vor, der bei der Restitution des Stifts im Jahre 1643, nach neunjährigem Exil wieder in sein Amt gesetzt, im Jahre 1652 die Beschwerden des St. Michaelisklosters gegen den Rath der Altstadt Hildesheim (Gravamina Monasterii S. Michaelis contra Senatum antiquae civitatis) in einer uns im Original vorliegenden Handschrift niederschrieb.

Derselbe erzählt zunächst, daß er sofort nach der Restitution das Dach über dem Johannischore repariren, mit Schiefern belegen und die theilweise verfallene Mauer des Thurms über dem Chore, sowie den Chor selbst und den Altar habe wieder herstellen lassen, daß aber, als man noch bei der Arbeit gewesen, der Rath der Altstadt Maurer und Zimmerleute geschickt habe, welche den Chor, die St. Johanniscapelle, den Altar gänzlich zerstört, das Schieferdach abgerissen und einen Theil der Thurmmauer abgebrochen hatten, so daß nach acht Tagen der vierte Theil des Glockenthurms herunter gestürzt sei. — Dann heißt es wörtlich weiter:

---

1) Schannat, historia Fuldensi p. 97. — Derselbe, Dioeces et Hierarch. Fuldens. p. 51

> „Haben demnach die 2 große Glocken (nicht ohne Gefahr) auß selbem Thurm: Vnd die Vesper Glocke auß dem andern Turm über den Frater Chor herausgenommen und auf den Kirchhoff gehenget.“

aus welchen Worten die deutliche Unterscheidung der beiden Chöre, namentlich dahin, daß die Vesperglocke im Thurme über dem Abend- oder Brüdernchore gehangen, unzweifelhaft hervorgeht.

Bei den Frauenklöstern finden wir die Choranlage in ihren Kirchen fast durchweg im Westen und eben sowohl den Chorglockenthurm, weil die Conventualinnen selbst die canonischen Horen einläuten mußten, selten seitwärts in einer Empore, aber niemals im Osten vor dem Hochaltare; das hatte eben seinen natürlichen Grund darin, weil die untern Räume und folgeweise auch der Hochaltar nicht mit in die strenge Clausur des Klosters eingeschlossen waren, sondern von dem versammelten Volke eingenommen werden durften. Wenn wir dann freilich in einzelnen Stiftskirchen, wie z. B. früher im Stifte Gandersheim, zwei Chöre, den einen im Osten, den andern im Westen antreffen, so war diese besondere Einrichtung daraus entstanden, daß hier die Conventualinnen im Westchore — somit unter Clausur — den Chorgottesdienst hielten, während die später eingeführten Stiftsherren im Ostchor zu beiden Seiten des Hochaltars saßen, die Horen sangen und die täglichen Conventualmessen für sich und den Nonnenconvent zu celebriren verpflichtet waren.

Bei der wenig vorkommenden Anlage von zwei Chören in den Münstern Deutschlands ist es wohl erklärlich, daß der Zweck und die Bedeutung derselben in Vergessenheit gerathen und dadurch die Archäologen auf die angegebenen verschiedenen Vermuthungen verfallen sind.

Anlage.

Wy Hermannus Abbet, Ffredericus prior vnde gancze Conuent des stichtes to sunte Michele bynnen Hildensem, bekennen openbare jn vnde myt dusseme breue vor alssweme, dat wy van der Ersamen Greteken, nagelathen husfrouwen Werneken Zumpelmans, yehtesswanne borger to Hildensem, deme got gnedich sy, entfangen hebben drittich gude punt luttiker monte, de wy forder in vnses closters nut vnde fromen gekart hebben. Hyr vor hebbe wy der suluen Greteken Zumpelmans vorkofft vnde vorkopen yegenwordighen yn vnde myt krafft dusses breues vt vnses closters redesten guderen twe punt luttiker pennighe, de

wy willen vnde schullen ore geuen vnde betalen alle iar jn den hilgen paschen, de wyl se leuet, sunder na oreme dode, den got friste na syner barmherticheit, schulle wy effte vnse nakomelinge nicht mer plichtich syn vt to geuende dan alleyne eyn punt, alse twyntich schillinge luttikes geldes, de komen schullen to eyner lampen, de rede by oreme leuende sommege iar gebrant hefft jn vnser kerken, de me dar forder medde holden schal to **bernende to ewygen tyden des nachtes alleyne, wamme twelff lectien jn deme kor holt vor deme Altar des hiligen sancti Liuini, anders gheheten der hilger dryer konnynghe,** vnde ok to hulpe dar to kommen schal, dat men holde eynen vnder koster vor de kerken; vnde sodan so donde vnde to bestellende schal gentssliken by vnses stichtes coster effte kelner stan sunder iemandes jnsaghe. Dusses to bekantnisse hebben wy vnse Ingesegele alse Abbetes vnde Conuentes wytliken an dussen breff gehenget laten jm iar vnses heren als men screff Dusent veerhundert vnde veer vnde achtentich, up unser leuen frouwen auent Conceptionis etc.

Der freie Hof und Weinberg des Klosters Ilsenburg zu Aderstedt an der Saale.

Von Ed. Jacobs.

Bei der Reformation und Säcularisation der geistlichen Stifter und Klöster im 16. Jahrhundert erhoben sich unter der ganz veränderten Sachlage die mannigfaltigsten Rechtsfragen, je nachdem eine Stiftung ganz oder nur theilweise der Reformation sich zuwandte, der Landesherr zugleich Erbvogt war, oder dieses Schutzverhältniß einem auswärtigen Herrn zustand und besonders, je nach dem die geistlichen Besitzungen innerhalb oder außerhalb des Gebiets der Landesherrschaft lagen, an welche die alte Stiftung überging. Nur in der geringeren Anzahl von Fällen erfolgte schon bald nach der Reformation eine eigentliche Aufhebung der Klöster, meist wurden sie erst in evangelischer Weise, mit besonderer Hervorhebung ihrer Aufgabe für Schulzwecke, umgestaltet, fast ausnahmslos aber in ihrem angesammelten Besitzstande verkürzt.

Eine ganze Reihe solcher Rechtsfragen rief auch die Reformation des Klosters Ilsenburg hervor, und hier wie anderwärts wurde die Verfolgung der verschiedenen Ansprüche nicht nur der Grund, daß wenigstens ein ansehnlicher Theil der Einkünfte für

fromme Stiftungen in Kirche und Schule erhalten blieb, sondern auch, daß uns manche Nachrichten über die Geschichte der so merkwürdigen Umwandlung und über alte Besitzungen und hergebrachte Rechte des Klosters überliefert wurden. Besonders für das Schulwesen blieb dadurch manches Besitzthum erhalten, da die Reformatoren, wenn auch keineswegs ganz mit Recht, die Klöster zunächst stiftungsgemäß als Pflanzstätten geistlicher und wissenschaftlicher Bildung und Erziehung ansahen. In den Stolbergischen Landen allein gab diese Auffassung und Bestrebung drei Klosterschulen zu Ilfeld, Ilsenburg und Hirzenhain ihre Entstehung.

Zu den wichtigeren Quellen für die Säcularisationsgeschichte des Klosters Ilsenburg gehören nun die Verhandlungen und Streitigkeiten über dessen Anhaltische Besitzungen, deren Einkünfte ein nicht unwesentliches Hülfsmittel für die Unterhaltung der seit der Reformation begründeten Klosterschule gewährten.

Den Stamm dieser in den Niederungen und an den sanften Höhen der Saale, Bode und Harzwipper in den späteren Anhaltischen Aemtern Plötzkau, Warmsdorf und Bernburg gelegenen Güter bildete das Dorf Aderstedt an der Saale unfern der Wippermündung oberhalb Bernburg mit dem freien Klosterhofe, Zehnten, Gericht, Schenke, Fischereigerechtigkeit im Strange an der Saale — letztere ein im Jahre 1419 erworbenes späteres Geschenk des Fürsten Bernhard zu Anhalt [1]) — der Pfarrkirche S. Hippolyti zu Aderstedt nebst der einverleibten Kirche zu Gröna in der Diöcese Magdeburg jenseits der Saale. Auch auf dem Klosterhofe selbst befand sich eine dem heiligen Martin geweihte Kapelle. König Heinrich IV. hatte im Jahre 1063 die villa Aderstedt im Schwabengau dem Bischof Burchard II von Halberstadt für die Halberstädter Kirche übergeben, Letzterer aber 1086 das von ihm erneuerte und reich ausgestattete Kloster Ilsenburg damit begabt [2]). Durch gleichzeitige und spätere Stiftungen und Vermächtnisse reihte sich vom 11. bis 15. Jahrhundert an diesen Grundstock ein ganzer Kranz von Zinsen und Gütern in der unmittelbaren oder weiteren Umgebung zu Bullenstedt, Zernitz, Tichendorf, Lenz, Nienkore, Kuditze oder Kutze, Stribenitze oder Strentze, Ilverstedt, zu Gröna, Borne, Zabrowe oder Sabrau, Cracowe jenseits der Saale, dann weiter westlich bei Staßfurt, Güsten, Nienstedt, Hohndorf, Osmarsleben, Amsdorf, zu Mehringen, Aschersleben und dem einst westlich davon gelegenen Erxleben. Ueber die Hälfte der genannten Orte zählt schon seit dem Ausgange des Mittelalters zu den Wüstungen.

---

1) Ilsenburger Urkdb. Nr. 287.
2) Das. Nr. 3 und 6.

Der Mittelpunkt nicht nur, sondern auch das wichtigste Stück dieser Besitzungen war aber und blieb für das Kloster der freie Hof zu Aderstedt mit seinem unmittelbaren Zubehör. Während die anderen Güter verschiedenen Familien zu Lehn gegeben und von vielen Zinsleuten bearbeitet wurden, stand jener Hof unmittelbar unter der Verwaltung des Klosters, das daselbst einen Vorsteher setzte und einen regen Verkehr mit Wagen und Pferden dorthin unterhielt. Seit dem 15. Jahrhundert sind uns verschiedene ausführliche Pachtbriefe und Inventarien über diesen Hof erhalten und gerade wegen der Entfernung und des dadurch bedingten persönlichen Verkehrs ist uns über dieses Stück der Klosterbesitzungen mehr Nachricht erhalten, als über irgend ein anderes [1]).

Was aber dem Kloster den „stattlichen, herrlichen und nützlichen Hof", wie ihn ein Schriftstück aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts bezeichnet [2]), besonders theuer und wichtig machte, war der Weinwachs daselbst, der dem Kloster, außer zum Privatgebrauch, den Wein für den kirchlichen Gebrauch in der Messe lieferte. Das Gewächs von den Uferhöhen der Saale, wo jetzt noch eine süße Traube gedeiht, wurde seit alter Zeit vom Kloster und dessen dort bestelltem Winzer gepflegt und in den Pachtbriefen immer die sorgfältige Pflege des Weinbergs und die Lieferung von bestimmten Quantitäten blanken und rothen Weins zur Pflicht gemacht. Das Kloster lieferte selbst mit seinem Wagen im Spätherbste die Weinpfähle (winpele) aus seinen harzischen Holzungen zur Stelle, während im Uebrigen die Bestellung des Weinbergs von den jeweiligen Pachtinhabern und Besitzern des Hofes besorgt wurde [3]).

Vor der Verkürzung seit der Reformation waren dort außer einem Wäldchen und dem Strang mit der Fischereigerechtigkeit in der Saale nach einer Angabe in den Zinsregistern von 1467 und 1468 27 zehnt- und dienstfreie Hufen zu Aderstedt und Kutz, während nach dem Register von 1498 24 Hufen Erbgut und der

1) Schon in meiner Geschichte der evangel. Klosterschule zu Ilsenburg handelt ein Abschnitt Seite 86—96 von den Klostergütern zu Aderstedt und den beiden Anhaltischen Stipendiaten, aber die zumeist der Güte des Herrn Archivraths Kindscher zu verdankenden später gewonnenen wesentlichen Ergänzungen urkundlichen Materials ließen eine neue Bearbeitung als wünschenswerth erscheinen. Die Urkunden selbst werden zumeist in dem theilweise schon gedruckten Ilsenburger Urkundenbuche veröffentlicht.

2) Gräfl. H. Arch. B 65, 3.

3) Peter Engelbrecht d. A., Verwalter d. Kl. Ilsenb., an Bartelt Reie zu Plötzkau Ilsenb. 25. Novbr. a. St. 1596, als ihm zugemuthet wurde, seitens des Klosters weitere Leistungen zur Bestellung des Weinbergs zu thun, auch Graf Wolf Ernsts zu Stolberg Schreiben vom 7. Decbr. 1599, beide im Gräfl. H. Arch. B 65, 3.

Weinberg angegeben sind [1]). Im Jahre 1580 gibt eine Eingabe der Grafen Albrecht Georg und Wolf Ernst zu Stolberg als Zubehör von Aderstedt an einen freien Hof mit 16 Hufen Landes, drei Wiesen und 40 Fuder Heu jährlich, einen Werder mit vielen Obstbäumen und Weiden auf 30 Morgen, 36 Morgen Weinwachs sammt einem Winzerhause, einen Krautgarten einen Morgen groß, eine Schäferei mit der nöthigen Trift für Schafe, für Rindvieh und Schweine. Außerdem nahmen damals die Grafen, als Herren des Klosters, Steuer, Lager und Jagd daselbst in Anspruch [2]).

Während in der früheren Zeit des Mittelalters, einzelne Vergewaltigungen abgerechnet, das Kloster im ziemlich unabhängigen Besitz seiner hergebrachten Güter und Rechte blieb, tritt mit dem 15. Jahrhundert einestheils die Leistungspflicht von Spanndiensten und Lieferungen an die Anhaltische Landesherrschaft mehr hervor [3]), während anderntheils auch mit geschichtlicher Nothwendigkeit die Schutzverwandtschaft des Klosters zur Herrschaft Stolberg deutlicher sich ausgestaltete. Auf Grund derselben verwendet sich bereits im November 1519 Graf Botho zu Stolberg bei der Fürstin-Witwe Margareta zu Anhalt zum Schutz der Gerechtsame des Klosters in den Anhaltischen Besitzungen [4]).

In bedeutend verstärktem Maße trat dieses Schutzverhältniß des Klosters bezw. der Anhaltischen Besitzungen seit dem Sturme des Bauernkrieges ein. Von dieser Zeit an war die unter dem unmittelbaren Schutz der Grafen wieder eingerichtete Stiftung bis zu ihrem gänzlichen Aufhören durchaus von diesen, als ihren Erbvögten und weltlichen Schutz- und Oberherrn, abhängig [5]). Den Aebten, die den weltlichen Gewalten gegenüber eigentlich ihre eigene Sache zu führen hatten, blieb nichts übrig, als sich den weltlichen Schutzherrn anzuvertrauen, daher denn Abt Henning Brandis sich am 3. April 1544 an Kaiser Karl V mit der Bitte wandte, die von ihm zu erblichen Schutz- und Schirmherrn seines Klosters erwählten Grafen zu Stolberg als solche bestätigen und ihnen den Schutz der Klostergüter in aller Herren Ländern zu übertragen [6]).

---

1) Gräfl. H.-Arch. B 84, 6.

2) Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode B 65, 3.

3) Urkdb. Nr. 306, 351, 447, 491, 503. Die Pächter wechselten oft sehr schnell. So gibt das Zinsregister von 1467 Bartolt Storter als Inhaber bis 1476, das nächstjährige aber schon Diderik von Mosekaw (Mosigkau) und Otte Müller, Bürger zu Staßfurt, als Pächter bis 1477 an. Urkdb. II. 415.

4) Das. Nr. 545.

5) Das. Nr. 565, 573 und 581.

6) Urkdb. Nr. 623.

Dieses Schutzes bedurfte das Kloster nur zu sehr auch zur Sicherung seiner Güter und Lehen im Anhaltischen. Vier Wochen nach der Stürmung des Klosters durch die Bauern wandte sich schon ein Anhaltischer Zinsmann des Klosters, weil die Geistlichkeit verwüstet sei, mit den Lehen statt nach Aderstedt, wo die dortigen Ilsenburgischen Zinsleute im Namen des Abts belehnt wurden, nach Dessau und that bei der Herrschaft Anhalt Lehnsfolge[1], und bei Geistlichen und Nichtgeistlichen verbreitete sich bald die Anschauung, es sei billig, daß die geistlichen Güter die gnädigen Landesfürsten statt des Klosters Ilsenburg zu Lehnsherrn hätten[2].

Dieser Ansicht waren natürlich die Fürsten zu Anhalt auch. Kaum hatte daher Abt Henning Brandis am 9. December 1546 die Augen geschlossen, als Fürst Georg, Dompropst zu Magdeburg, in dessen Landestheil Aderstedt gelegen war, durch Georg von Sparenberg zu Warmsdorf und Nickel Mohr, Schösser zu Plötzkau, damit die Herrschaft Anhalt an den unter ihrer Obrigkeit gelegenen Klostergütern keinen Schaden leide, den Klosterhof einnehmen, den Anhaltischen Wappenschild anschlagen und den Hofmeister anweisen ließ, alle Zinsen und Einkünfte zurückzubehalten und eine Zusammenstellung über alle Ilsenburgischen Klostergüter im Anhaltischen zu machen[3].

Diese schnelle Maßregel wurde in der Absicht getroffen, um, falls kein neuer Abt erwählt und das Kloster säcularisirt würde, die Klostergüter sofort für das Haus Anhalt zurückbehalten und einziehen zu können. Aber der bisherige Conventual Dietrich Meppis war schon in den ersten Wochen des Jahres 1547 an Henning Brandis' Stelle zum Abt gewählt worden und bat am Donnerstag nach Magdalenae[4] den Grafen Wolfgang zu Stolberg, als Schutzherrn des in der löblichen Grafschaft Stolberg gelegenen Klosters, um Hülfe und Fürsprache bei den Fürsten zu Anhalt, wegen der innegehaltenen Güter und Zinse in ihren Landen[5]. Zur Begründung seines Gesuchs bei den Fürsten und beim Grafen hebt der Abt

---

1) Urkdb. Nr. 522 Anmerk.

2) Urkdb. Nr. 362 Anmerk.

3) Bericht Georgs v. Sp. u. N. Mohrs an den Fürsten v. Sonnab. nach Erhardi (15./1.) 1547 über die Ausführung des Befehls im herzogl. Haus- und Staats-Arch. zu Zerbst.

4) Urschr. a. Papier a. a. O. Wie der Zusammenhang zeigt, ist hier nicht an den gewöhnl. Maria Magdalenentag (22. Juli), sondern an die Bekehrung d. Magdal. (1. oder 10. März) zu denken.

5) Bernhard, Abt zu Münden-Nienburg, dem Abt Dietrich Meppis sein Leid geklagt und den er um Auskunft gebeten hatte, gab seinem Amtsbruder am 15. Febr. (Dienstag nach Valentini) 1547 den leidigen Trost, daß „Bethman (der Klosterhofmeister zu Ad.) solchs nicht alleine hath

hervor, daß er das Evangelium lauter und rein eine Zeit her gepredigt habe und predigen wolle, auch zu verfügen gedenke, daß möglichster Fleiß angewandt werde, die armen Leute des Fleckens (Ilsenburg) zu unterweisen; auch sei im Werk, die Klosterpersonen, alt und jung, dazu die Jugend der Herrschaft Wernigerode, in welcher das Kloster gelegen, mit gelehrten Lesemeistern und Leuten dermaßen zu versehen, daß sie in christlicher reiner Lehre zur Zucht und Kunst mit Fleiß unterwiesen und gefördert werden sollten, so daß also das Kloster und die dazu gewidmeten Güter ihrer Bestimmung gemäß verwendet würden.

Der Graf nahm sich denn auch des Abts und Klosters an und machte am 28. März die Fürsten Johann und Georg zu Anhalt darauf aufmerksam, daß die Aderstedtischen Einkünfte zur Beförderung christlicher Lehre und Religion gebraucht würden. Dem gegenüber konnten die Fürsten die Ilsenburgischen Besitzungen nicht füglich länger besetzt halten und mußten dazu eine andere Gelegenheit abwarten. Fürst Johann schrieb am 7. April aus Zerbst an seinen Bruder Georg, er möge sich doch vom Abt zusichern lassen, daß bei einer Säcularisation des Klosters dessen Aderstedtische Güter an Anhalt fallen sollten [1]).

Die Herausgabe der Güter erfolgte aber auch nun noch nicht gleich. Am 11. Juni bat der Abt den Grafen Wolfgang nochmals um Intercession beim Fürsten Georg und wiederholte, daß die Anhaltischen Gefälle zur nothdürftigen Erhaltung des Stifts und für die Armen gebraucht würden und daß es ohne dieselben unmöglich sei, „die Praedicatur und Studia und schuldige Hospitalität“ zu erhalten. Sechs Tage später theilte dies der Graf dem Fürsten Georg mit, aber am 20. August sah sich der Abt nochmals in der Lage, dieselbe Vermittelung bei Anhalt nachzusuchen, doch auch noch ohne Erfolg [2]). Am 21. August mußte Abt Dietrich die „ehrhaftige tugendsame Frau“ Alheid Kleine, Frau des Hofmeisters zu Aderstedt, daran erinnern, daß sie wider Fug und Recht sich vom Fürsten Georg zu Eid und Pflicht habe dringen

---

dulden und leiden mussen, sunder es haben gleicher gestalt die von Anhalt uns auch und unßern unterthanen mith gespielt, uns ahn alle ursache unßers regimentz entsatz und von den unterthaen die huldunge genhomen, zu dem uns dahin gedrungen und genotiget, alle unßer privilegia, clenodia, schultbrive, barschafft zu iren henden zu stellen u. s. f. gräfl. H.=Arch. zu W. B 65, 6 Allerhand Missiven.

1) Originalschreiben im Zerbster Archiv.

2) Vergl. Schreiben Abt Dietrichs v. Sonnab. nach Corp. Christi (11./6.), Graf Wolfgangs an F. Georg v. 17. Juni, Abt Dietrichs vom Sonnabend u. Gr. Wolfgangs v. Freitag nach Ass. Mar. 1517 im herzogl. Haus u. Landes Archiv zu Zerbst.

lassen, da sie doch dem Abt und Kloster mit Eiden und Pflichten verwandt sei. Er ladet sie vor, auf Sonntag nach Bartholemaei (28. August) nebst ihrem Hauswirth zu Ilsenburg zu erscheinen, widrigenfalls man in contumaciam wider sie verfahren werde [1]).

Als Bitten und Beschwerden bei den nächsten Instanzen nicht zum Ziel führten, wandten sich Abt und Convent mit einer in deutscher und lateinischer Sprache abgefaßten Bittschrift an Kaiser und Reichsversammlung und klagten den Fürsten Georg von Anhalt, Dompropst zu Magdeburg, unter Hervorhebung der bereits berührten Umstände, der gewaltsamen widerrechtlichen Entsetzung des Klosterhofs Aderstedt an [2]).

Da entschloß sich denn der Fürst, die Bekümmerung der Klostergüter aufzuheben, doch nicht ohne vorher mit dem Abt ein für ihn vortheilhaftes Abkommen zu treffen. Am 1. September schrieb er an den Grafen Wolfgang zu Stolberg: Da er gehört, daß wieder ein Abt zu Ilsenburg gewählt sei, — das wußte er freilich schon lange genug! — so wolle er denselben in Kurzem zu sich bescheiden [3]). Selbst zu erscheinen behindert, fertigte der Abt darauf am 18. September seinen Diener Johann Barth als Bevollmächtigten an den Fürsten ab und es wurden nun zu Harzgerode Unterhandlungen gepflogen, aus welchen am 25. desselben Monats ein Revers hervorging, worin der Abt gegen Wiedereinräumung der „ohne alle Mittel im Fürstenthum Anhalt belegenen" Klostergüter dem Fürsten Georg verschiedene Zusicherungen machte. Die Einziehung der Güter, hieß es einleitend, sei im Interesse des Klosters geschehen, um sie in der „geschwinden" Kriegszeit dem Stift zu sichern und zu verhüten, daß sie nicht in fremde Hände fielen oder zu weltlichen Zwecken verwendet würden, dann allerdings auch, damit der Herrschaft kein Schaden an ihrer Obrigkeit geschehe. Im Fall einer Säcularisation sollen die Einkünfte nur an Anhalt gelangen; der Abt soll sich dem heiligen göttlichen Worte gemäß verhalten, nichts von den Einkünften zu weltlichem Zwecke verwendet, ohne des Fürsten Vorwissen nichts veräußert und beschwert, ein nicht schon seit Alters hergebrachtes Lehn weiter im Anhaltischen verliehen werden. Der Herrschaft Anhalt steht allein der Schutz dieser Besitzungen zu, ihr sollen die gewöhnlichen Dienste geleistet werden; beim Verkauf des Aderstedtischen Weins soll der Fürst den Vorkauf haben; zur Unterhaltung des Anhaltischen Super-

---

1) Schreiben a. a. O.

2) Copial- und Handelsbuch Abt Dietrichs Bl. 6[b] und 4[b] im gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode. Urkdb. Nr. 640.

3) Donnerstag nach Decollat. Joh. 1547. Abschr. im herzogl. Haus- u. Staats-Arch. zu Zerbst.

intendenten ist jährlich ein zu vereinbarender Beitrag zu gewähren. Im Kloster soll eine „ehrliche“ Schule gehalten werden und die Herrschaft Anhalt auch Schüler dahin verordnen, die später im Fürstenthume Bedienstungen annehmen und versehen können. Sollten durch Säcularisation die Güter Anhalt anheimfallen, so sollen die Einkünfte auch zu milden Zwecken gebraucht werden. So lautet der Entwurf des Vertrages zwischen Abt und Fürsten. Zu einer Ausfertigung auf Pergament scheint es obwaltender Schwierigkeiten wegen — jedenfalls wußten des Klosters Erbvögte und Schutzherrn, die Grafen zu Stolberg, nicht darum und wären nicht geneigt gewesen, darein zu willigen — nicht gekommen zu sein [1]).

Mittlerweile hatte nun aber die bei Kaiser und Reich eingereichte Beschwerdeschrift wider Anhalt ihre Wirkung geübt. In einem undatirt vorliegenden und in einem Schreiben der Anhaltischen Räthe aus Augsburg 14. October 1547 an Kaiser Karl V bitten diese um Entschuldigung wegen verzögerter Abgabe der fürstlichen Briefe über Aderstedt: sie seien nicht genug instruirt gewesen. Sie bitten um Aufschub, ihr Fürst sei ein frommer, nicht streitsüchtiger Mann; wenn er mit den Aderstedtischen Gütern etwas verfügt habe, so müsse es wohl begründet sein.

Obwohl nun Graf Wolfgang den Fürsten noch am 17. September 1547 um die Herausgabe der Aderstedtschen Zinsen und Wein zu ersuchen Veranlassung hatte, so beklagte der Fürst sich doch am Sonnabend nach Allerheiligen beim Abt, daß er sich beim Reiche beschwert habe, da doch von ihm, dem Fürsten, auf empfangenen Bericht hin die Güter ausgeantwortet seien. Auch nimmt ein besonderer Anhaltischer Bericht das Verfahren des Fürsten in Schutz. Es sei geschehen, weil der Ordenspersonen im Kloster wenige, auch die Fürsten nicht berichtet seien, „welcher Gestalt ein Abt wiedererwählt.“ Sie hätten auch ein kaiserliches Privilegium, geistliche Güter, wenn sie zu weltlichem Brauch bestimmt würden, einzuziehen. Die Klage des Abts sei eine Verunglimpfung der Fürsten zu Anhalt [2]).

Ganz unangefochten bezog aber auch nach erfolgter Herausgabe der Güter das Kloster deren Einkünfte nicht. So klagte Abt

---

1) Der vom Abt unterschriebene Originalentwurf auf Papier im herzogl. Haus- u. Landes-Arch. zu Zerbst. — Dienstag nach Galli (18./10.) schreibt der Abt an den Fürsten Georg, er möge wegen Verhinderung auf den zu übersendenden vollzogenen Harzgeröder Revers sich bis auf Luciae gedulden. Am 19. Jan. 1548 schreibt er, er wolle erst persönlich darüber mit dem Fürsten sprechen. Urkdb. Nr. 650.

2) Herzogl. Anhalt. Haus- u. Staats-Archiv zu Zerbst unter den Aderstedtschen Litteralien. Vgl. Urkdb. Nr. 641, 646, 647, 649.

Dietrich am 7. März 1556 den Fürsten zu Anhalt, der Vogt zu Plötzkau habe dem Schenken zu Aderstedt Befehl gethan, die Aderstedtschen Zinsen auf dem Hause Plötzkau niederzulegen, sonst wolle er ihn beim Kopfe holen lassen. Er bittet, des Klosters Leute vor Gewalt zu schützen. Die Anhaltischen Räthe ersucht er in demselben Jahre, bei der Beleihung des Ilsenburger Lehnsmanns Erhard Legat zu Staßfurt des Klosters Interesse zu vertreten, da er selbst krank sei [1].

Abt Dietrich Meppis starb am 22. Januar 1560. Aber noch hatte derselbe die Augen nicht im Tode geschlossen, als Fürst Joachim Ernst schon die zu S. Lucien (13. December) 1559 fälligen Aderstedtischen Zinsen „bekümmerte" oder mit Beschlag belegte [2]. Der neue Abt Henning Ditmar beschwerte sich bald nach seiner Erwählung bei den Fürsten zu Anhalt, und diese waren unter sich selbst nicht ganz einig, indem Joachim Ernst die Einkünfte für sich allein eingezogen hatte, während in der brüderlichen Theilung vorsichtig bestimmt war, daß die geistlichen Güter der Aemter Warmsdorf und Plötzkau vorläufig ungetheilt beim Gesammthause Anhalt verbleiben sollten.

Gleich beim Empfang der Nachricht vom Ableben Abt Dietrichs glaubten nämlich die Fürsten, der Zeitpunkt sei nun endlich gekommen, die Ilsenburger Klostergüter mit ihren Tafelgütern zu vereinigen. Am 9. Februar 1560 schrieb Fürst Joachim an seinen Bruder Karl: Da er Bericht empfangen habe, der Abt zu Ilsenburg sei gestorben und da, wie es heiße, „die von Stolberg" die Wahl eines neuen verhindern wollten, so möge man an die Einziehung der im Anhaltischen gelegenen Güter denken, man solle den Hofmeister zu Aderstedt anweisen, die Ilsenburger Einkünfte an Anhalt verabfolgen zu lassen [3]. Insbesondere erinnert er an die adelichen Lehnsträger des Klosters. Fürst Karl ließ den damaligen Inhaber und Hofmeister des Klosterhofs zu Aderstedt, Magister Reinicke, sofort für Anhalt in Pflicht nehmen. Dieser eröffnete ihm, daß alle adlichen und sonstigen Lehnsträger ihre Ilsenburgischen Besitzungen auf dem Hofe selbst vom Abt zu Lehn nehmen müßten: dem möge er nachdenken, schrieb am 15. Februar 1560 Fürst Karl aus Zerbst an seinen Bruder Joachim [4].

---

1) Ilsenb. S. Matthäi 1556 im herzogl. Haus- und Staats-Archiv zu Zerbst.

2) Ilsenburg Freitag nach Reminiscere (15. 3.) 1560 Abt Henning an Fürst Joachim Ernst ebdas.

3) Dessau, Mittwoch nach Septuagesimae (20. 2.) 1560 entschuldigt er sich bei seinem Bruder Karl a. a. O.

4) Vgl. Schreiben vom Sonnabend nach Agathae und Freitag nach Septuagesimae 1560 a. a. O.

Daß überhaupt, ganz wider Erwarten, ein neuer Abt da war, störte die Fürsten sehr in ihren Rechnungen. Fürst Joachim schreibt am 19. März[1]) aus Dessau seinem Bruder Karl von der Beschwerde eines „der sich Henningus, Abt zu Ilsenburgk nennet" und in einem umgehenden Beantwortungsschreiben nennt Jener seinerseits das neu erwählte geistliche Haupt des Klosters einen vormeinten Abt zu Ilsenburgk[2]).

Natürlich war die Bestellung eines neuen ganz von der Oberherrschaft des Klosters, den Grafen zu Stolberg, abhängigen Abts ganz in deren Sinne geschehen, und wenn damals Graf Albrecht Georg durchsetzte, daß sein es jüngerer Bruder Christoph das Kloster noch nicht unter dem Namen eines Abts oder Administrators, d. h. als geistliche Person, einbekam[3]), so war dabei ein Hauptgrund, um so freier auswärtigen Ansprüchen begegnen zu können. Aber was war gegen den neuen Abt Henning einzuwenden? Allerdings war die Reformation im Kloster längst durchgeführt, der Abt war Prediger, verkündigte nach der Augsburgischen Confession das Evangelium und hielt sich zu Almosen und zu evangelischer Unterweisung der Jugend verpflichtet. Mönchisches Habit trug er nicht und Brauch und Regel der mittelalterlichen Benedictinermönche waren nicht mehr in Uebung, aber wenn Abt Henning gelegentlich bei den Einnahmeregistern ums Jahr 1563 bemerkt: „Die Pfaffen zu Halberstadt wollen aus den Testamenten nichts geben: wir sollen Vigilien und Seelmessen halten"[4]), so konnte ein solcher Einwand nicht von den Schützern und Vertretern der seit Luther erneuerten Kirche erhoben werden, die durch die Reformation die Stiftungen der Vorzeit im evangelischen Sinne erneuert, sonst aber als fortbestehend ansahen und sich in zahlreichen Fällen diese Auffassung selbst zu nutz machten.

So blieb denn auch schließlich nichts übrig — der Abt hatte sich auch an das Stift Halberstadt um Hülfe gewandt[5]) — als daß wieder ganz in der Weise wie im Jahre 1547 mit dem Vorgänger, und ebenfalls wieder zu Harzgerode, ein Vertrag zwischen den Fürsten zu Anhalt und dem Kloster abgeschlossen wurde, worin

1) Dienstag nach Oculi a. a. O.

2) Schreiben unter Missiven Nr. 3 in den Aderstedtischen Acten im herzogl. Haus= und Staats=Archiv zu Zerbst.

3) Vgl. Zeitfuchs Stolb. Historie S. 86.

4) Vgl. B 84, 8 im gräfl. H.=Arch. zu Wernigerode.

5) Evangel. Klosterschule zu Ilsenb. S. 90. Den Entwurf zur Antwort an den Erzbischof von Magdeburg und an den Abt zu Ilsenburg übersandte Fürst Joachim seinem Bruder Joachim Ernst Dessau Mittwoch nach Exaudi (29./5.) 1560 im Archive zu Zerbst.

es, ganz wie vor dreizehn Jahren, hieß, die Herrschaft Anhalt habe die Bekümmerung der Güter nur im Interesse des Klosters, allerdings auch zur Sicherung der fürstlichen Hoheitsrechte, durch den Hofmarschall Heinrich von Krawinkel und den Amtsvogt Hans Lenz zu Plötzkau vornehmen lassen [1]). Der in dem früheren Revers, bezw. dessen Entwurf, unbestimmt gebliebene Zuschuß zur Unterhaltung des Superintendenten wurde nunmehr auf sechs Scheffel Weizen und einen Eimer (Aderstedter oder Bernburger) Wein festgestellt. Das Bekenntniß zur Augsburgischen Confession wurde jetzt auch ausdrücklich in das Schriftstück aufgenommen. Mit Bezug auf die Klosterschule heißt es: Und nachdem im Kloster eine ehrliche Schule soll gehalten werden, sollen Ihre fürstlichen Gnaden Macht haben, zwen Knaben darin zu verordnen u. s. f. [2]).

Auch zu Abt Hennings Zeit fehlte es nicht an Anlaß zu Beschwerden wegen Verkümmerung der Aderstedter Einkünfte. Eine nicht unwesentlich veränderte Gestalt aber gewannen die Dinge, als am 12. Juli 1572 mit Henning Ditmar der Abtsname erlosch und vier Tage später Graf Christoph zu Stolberg, der am 10. Jan. 1524 geborene jüngste Sohn Graf Bothos des Glückseligen, damals bereits Dompropst zu Halberstadt, als postulirter Administrator an seine Stelle trat. Nunmehr schien man sagen zu können, das alte Kloster habe als gesonderte Rechtseinheit zu bestehen aufgehört und sei in die Hände der Landesherrschaft übergegangen.

Aber näher, und besonders streng juristisch betrachtet, war die Stellung des Administrators von der des vorhergehenden Abts durchaus nicht so sehr verschieden. Nach den kirchenrechtlichen Begriffen, zugleich auch im Einklang mit seiner persönlichen Richtung und Gesinnung, war Graf Christoph eine geistliche Person, die ihre Aufgaben mit großem Ernst und Eifer erfaßte und zu fördern strebte und das überkommene geistliche Wesen möglichst erhielt und pflegte. Um seine Stellung und Würde als Administrator weniger anfechtbar zu machen, suchte er auch angelegentlichst die Bestätigung der geistlichen Oberen, so die des Abts zu Corvey, als des Ordens Superior und Ordinarius, zu erlangen. Mit Bezug hierauf schrieb noch kurz vor seinem Ableben der für die Geschichte des Hauses so merkwürdige Stammvater Graf Heinrich der Aeltere, der damals schon sehr an seinem Fußübel litt (am 13. November verstarb er bereits), am 21. October 1572 von Stolberg aus an seinen jüngsten Bruder: „Daß Euer Liebden vermelden, daß Anhalt die Klöster

1) Urschr. auf Pergament unter den Aderstedtischen Litteralien im herzogl. Haus- u. Staats-Archiv zu Zerbst. Urkdb. Nr. 658.
2) Vgl. auch Evangel. Klosterschule zu Ilsenb. S. 89.

samt derselben Gefällen und Einkommen beschlagen wolle, wär unser getreuer Rath, daß Euer Liebden zum aller chesten so immer möglich auf die Confirmation des Abts von Corvey getrieben hätten, denn wann E. L. des Orts zu einem Abt confirmirt und bestätiget würden, achten wirs dafür, es könnte Anhalts Fürnehmen und Anschlag besser nicht furkommen (zuvorgekommen) werden [1])". Graf Christoph war aber auch schon damit beschäftigt, diese Bestätigung zu erwirken, denn aus einem Schreiben Heinrich Angersteins, Seniors zu S. Silvestri in Wernigerode, an ihn vom 23. October 1572 sehen wir, daß dieser mit dem Entwurf einer Bestallungsurkunde des Administrators auf Pergament, welche auch die Bestätigung durch den Abt zu Corvey enthielt, beauftragt war [2]).

Wirklich sah sich denn Anhalt nach einigem Zaudern veranlaßt, die Arrestirung der Ilsenburgischen Klostergüter in seinen Landen aufzuheben und den Administrator als Rechtsnachfolger der Aebte anzuerkennen. Am 7. December 1572 und am 19. September 1573 hatte der Klosterhofmeister zu Aderstedt zu klagen, daß Fürst Joachim Ernst zu Anhalt durch den Amtmann zu Plötzkau den Zinsleuten des Klosters befohlen habe, die Abgaben, welche sie zu Luciae und Michaelis für das Kloster auf den Hof zu Aderstedt abzuliefern hatten, ins Amt Plötzkau zu schaffen [3]). Am 21. September des letzteren Jahres bat — von Quedlinburg aus — der Administrator den Hauptmann Hans von Wulffen (Wolfen) zu Quedlinburg, dem Fürsten Joachim Ernst vorzustellen, daß er — der Administrator — sich am Kloster nicht bereichern wolle, sondern sogar nicht wenig zubüßen müsse, und daß nur mit vieler Mühe „eine christliche Schule daselbst aufgerichtet, der Gottesdienst erhalten und das Kloster gebaut werden könne." Auch solle dem Fürsten von des Klosters wegen geleistet werden, was man von Alters her zu leisten schuldig sei, insbesondere aber bat er, daß der Fürst ihm „den geringen Wein, so dem Kloster zu Aderstedt erwächset, welches sonsten keinen Weinwachs hat", abzuführen verstatte.

Am 26. September antwortete der Fürst dem Administrator, die Ablieferung der Einkünfte ins Amt Plötzkau sei nicht zu des Klosters Nachtheil, sondern zu dessen Besten verfügt worden, damit Alles sicher einkäme. Im nächsten Jahre aber sendet er ihm mit einem Schreiben aus Dessau 23. November 1574 „zwei Faß des heurigen Weins, so gut er uns zu Bernburg gewachsen", nach

1) Postulation Gr. Christophs betr. B 65, 3 im gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode.

2) Ebendaselbst. Vgl. auch Ilsenb. Urkdb. II, 449 Anm.

3) Gräfl. H.-Arch. B 65, 3.

Aderstedt und bittet ihn, denselben zu freundlichem Danke anzunehmen und wünscht, daß er ihn in Gesundheit genieße und verbrauche [1]). Am 21. September 1574 hatte mittlerweile Graf Christoph einen Revers gegen Anhalt auf Grund des vom Abt Henning im Jahre 1560 ausgestellten an Anhalt übergeben [1a]).

Obwohl nun die Aderstedtischen Besitzungen dem Kloster wieder gesichert erschienen, so glaubte der Administrator sie doch nicht in den Händen Derjenigen belassen zu können, welche sie damals inne hatten. Der Hof mit Zubehör war am 1. April 1510 von Abt Hermann dem Heinrich Niendorf zu Aderstedt und dem Marcus Henniges zu Altgatersleben, beider Frauen, Kindern und Kindskindern — also drei aufeinander folgenden Geschlechtern von der Schwert und Spillseite — zu Zins eingethan worden [2]). Heinrich Niendorf, dessen Vater Matthias den Hof schon im Jahre 1498 einbekommen hatte [3]), verstarb schon nach neun Jahren und am 22. Januar 1519 wurde der Witwe Adelheid das neu aufgenommene Inventar übergeben [4]). Wenn seit den zwanziger Jahren Bethman Kleine als Klosterhofmeister erscheint, so ist er dies offenbar als der zweite Mann jener Adelheid, daher denn auch wie wir sahen, noch im Jahre 1547 an die „ehrhaftige" Frau Alheid Kleine des Abtes Dietrich Meppis Aufgebot ergeht, in Ilsenburg den Lehen Folge zu thun. Sie hinterließ einen Sohn Mathias und dieser eine Tochter Margarete, „in derer Munde", wie es in einem Berichte über Aderstedt heißt, „die vorschriebene Location erlediget und vermöge der Vorschreibung der Hof auf Marcus Henniges und seine Erben accresciret [5])." Am 2. Mai 1561 war Heinrich Niendorfs Geschlecht bereits in Kind und Kindeskinder verstorben.

Der mitverschriebene Marcus Henniges hatte von seiner Frau Elisabeth einen Sohn, Hans, der nach dem Vater bald H. Henniges bald H. Marcus genannt wird, und eine Tochter, Mette. Der Erstere, der nach des eigenen Schwagers Zeugniß nicht zu wirthschaften verstand und etwas schwachen Geistes gewesen zu sein scheint, trat seine Rechte an den Hof pachtweise an seine Schwester Mette ab, mit der dieses Besitzthum bereits am 22. Januar 1555 ihr Mann Michael Pletener oder Plathner — seit etwa 1542 erzbischöflich Magdeburgischer Amtsschreiber zu Altgatersleben [6])

1) Originalschreiben B 65, 3 im gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode.
1a) Urkdb. Nr. 729.
2) Urkdb. Nr. 503.
3) Urkdb. Nr. 447.
4) Urkdb. Nr. 543.
5) Gräfl. H. Arch. B 65, 3.
6) Die Familie Plathner. Erster Nachtrag S. 311.

inne hatte. Wenn mit ihm der Magister Cyriacus Reinicke noch im Jahre 1560 in den Besitz und die Hofmeisterschaft zu Aderstedt sich theilte, so hatte Letzterer seinen Antheil mit Margareta, der Enkelin Heinrich Niendorfs, erheirathet.

Mette, Marcus Henniges Tochter, führte nach dem Tode ihres am 2. Mai 1561 noch lebenden, vor dem 30. November 1566 aber verstorbenen Mannes Michael Plathner [1]) ihr Anrecht an Aderstedt ihrem zweiten Manne Johann Claus zu und beide Eheleute brachten ihre Güter durch gegenseitige Schenkung zusammen. Von ihrem zweiten Manne wurde ihr noch eine Tochter Elisabeth geboren.

Mittlerweile hatten aber die Aderstedtischen Besitzungen bedeutende Beeinträchtigungen erfahren und waren sehr in Verfall gerathen, was Johann Claus im Jahr 1576 in seinem Kaufvertrage auf Mißwachs und allerlei Unfall, schwere Dienste und Steuern und die Entziehung von Gerechtsamen von Seiten Anhalts schob. Des Klosters und des Administrators Graf Christoph Klagen betrafen Folgendes:

1) 3 Hufen 8 Morgen Ackers seien dem Hofe durch Magister Reinicke und Michael Pletener entfremdet und in der Reinicke Brauch gekommen;

2) die Lehen der Witwe Heine Widemans [2]) seien als Mannlehen dem Kloster heimgefallen, doch sei dieser Besitz dem Kloster durch Verkauf entfremdet worden;

3) die Schenke ist vom Hofe abgekommen und werden statt dessen jährlich 20 Thaler gegeben;

4) die Fischerei im Strange ist durch der Hofinhaber Versehen von den Fürsten zu Anhalt eingezogen und werden 30 Thaler dafür gezahlt;

5) die Gebäude des Hofs sind ganz verfallen und nicht, der Verschreibung gemäß, erneuert worden;

6) der Weinberg ist nicht in Besserung gehalten worden und an vielen Stellen verwüstet.

Solchen dem bestimmten Inhalt der Verschreibung zuwiderlaufenden Mißständen gegenüber hätte nun Graf Christoph und das Kloster das Recht gehabt, die zeitigen Inhaber des Hofes ohne Entschädigung ihres Besitzes zu entsetzen und anderweitig über den Hof zu verfügen. Der Administrator zog es aber vor nach der Billigkeit und glimpflich zu verfahren und die Interessenten mit Geld abzufinden. Am liebsten hätte er die Besitzungen gleich unter die unmittelbare Verwaltung des Klosters genommen, da ihm aber

1) Ebendaselbst.
2) Urkdb. Nr. 522, 572.

die nöthigen Gelder fehlten, so bediente er sich der Vermittelung seines wohlhabenden Amtmanns zu Dardesheim Ambrosius Fronhofer, dem er Namens des Klosters die Vollmacht ertheilte, alle Berechtigten mit seinem eigenen Gelde abzufinden und den Hof Namens des Klosters an sich zu bringen. Als Unterhändler war dabei Heinrich Neuber oder Neuborn, Amtmann oder Befehlshaber des andern dompropsteilichen Amts Harsleben, behülflich. Am 3. Januar 1575 bekundet zu Ilsenburg der Administrator Graf Christoph, Petrus Fastelavent Prior, Widmann Haferung Kelner und das Kloster Ilsenburg, Benedictinerordens: da sie befunden, daß der zur Zeit Abt Hermanns auf Leiber zu Zins ausgethane Hof Aderstedt an Gebäuden, Freiheiten und Gerechtigkeiten durch Hinlässigkeit der Besitzer fast zu Grunde „gewohnet", alles der Verschreibung zuwider, so daß sie wohl Recht hätten, die Besitzer ohne Weiteres zu entsetzen, wie sie sich denn auch ihr Recht vorbehielten, so hätten sie doch den Amtmann Ambrosius Fronhofer bevollmächtigt, daß er die Personen, welche Rechtsansprüche haben möchten, abfinde und sich mit ihnen im Namen des Klosters vereinbare [1]). Fünf Tage später bekunden Ebendieselben, daß Andreas Fronhofer, da er sich erboten, Namens des Klosters, das zur Zeit nicht mit Baarschaft versehen sei, die zeitigen Inhaber und Interessenten des Klosterhofs Aderstedt mit seinem eigenen Gelde abzufinden, den Hof so lange innehaben solle, bis ihm seine Forderungen erstattet seien [2]) „doch unsere jährlichen Zinsen, Wein u. a., so Johann Claus davon gibt, unschädlich."

Am 22. Juni, Freitag nach Fronleichnam 1576, wurde denn auch zu Aderstedt zwischen dem Amtmann Ambrosius Fronhofer und Johann Claus, dem zeitigen Besitzer des Hofs, der Abfindungsvertrag abgeschlossen unter Vermittlung Heinrich Neubers, als Abgesandten des Klosters, Kurt Woigts, Hauptmanns zu Plötzkau, und Joh. Grefensteins, Pfarrers zu Aderstedt. Johann Claus erhielt für den Besitz, wobei er noch besonders hervorhebt „den kleinen Weinberg, als sein erbauetes Eigenthum" — 1410 Thlr., für Inventar insgesammt 486 Thaler 8 Mariengroschen und 50 Thaler als Geschenk für seine Frau. Zwei Tage nachher — S. Joh. d. Täuferstag — ertheilte auch Fürst Joachim Ernst zu Anhalt wegen seiner Gerechtigkeit und landesfürstlichen hohen Obrigkeit dazu seine Einwilligung und nahm Ambrosius Fronhofer in Pflicht, die hergebrachten Dienste zu leisten, die Land- und Türkensteuern vom Hofe zu erlegen und jährlich ein Sechzig Reisbund

1) Urkdb. Nr. 735, vgl. das. Nr. 734.
2) Ebendaselbst Nr. 736.

aus des Hofs Werder wie bisher ins Amt Warmsdorf zu liefern, auch dem Pfarrer jährlich seine Gebühr zu reichen, keine neue Schäferei zum Hofe anzurichten; Schafe sollten nur ungefähr 300 gehalten und vom gemeinen Hirten getrieben werden. Für den Abstand des Hans Henniges oder Marcus von dem Hofe wurden demselben 1000 Thaler zugebilligt[1]).

Der Fürst bekam von dem auf dem Amte Plötzkau niedergelegten Kaufgelde den zehnten Pfennig, Fronhofer gelangte in den wirklichen Besitz des Hofes, leistete davon die schuldigen Lasten und Dienste an Anhalt und blieb zwei Jahre lang unangefochten. Wiederholt bot auch der Fürst Joachim Ernst seinen Getreuen, den Hofmeister zu Aderstedt, zu außerordentlichen Spanndiensten mit Pferden und Wagen auf. So schrieb er aus Harzgerode (Hatzkerode) den 20. December 1576:

Lieber getreuer, wir seint entschloßen vormittelst gottlicher vorleihung mitt dem hochgebornen fursten hern Johans Georgen, marggraffen und churfursten zu Brandenburgk etc., unserm freundlichen lieben hern vettern, vatern und gefattern, uff s. l. ansuchen nach Stetin in Pommern, zu s. l. tochter ehelich beylager, so wir s. l. gar nicht vorweigern oder abschlagen mugen, zu vorreisen, dazu wir etliche pferde bedurffen. Begeren derwegen, das Du uns vier gute starcke pferde nach Zerbst uff den dritten Februarii des komenden jhars zuschickest, dazu wir einen Wagen bestellen und verordnen wollen, undt doran keine vorhinderung furfallen lessest.

Ein ähnliches Aufgebot erließ derselbe aus Zerbst am 14. März 1577 zu der bevorstehenden Vermählung seiner Tochter Anna Maria mit dem Herzog von Liegnitz zu Brieg:

Lieber getreuer, du hast vor dieser zeitt gut wißens, welcher gestalt wir unsere geliebte tochter, freulein Anna Maria, dem hochgebornen fursten Joachim Friderichen, hertzogen in Schlesien zue Lignitz und Brig etc., unsern freundlichen lieben ohemen, sohn und gefattern, aus sonderlicher vorsehung und schickung gottes des almechtigen und unterhandelung unserer herren und freunde ehelichen versprochen und zugesagt. Wan dan nun die sachen ferner dahin abgeredet und beschlossen, das die heimbringung und das furstlich ehelich beylager uff Exaudi schirstendt zu Brig etc. geschehen und gehalten werden soll, zu welcher reise und ehren sachen wir etliche fuhre und kammerwagen bedurffen, ist demnach unser gnediges begeren, das du dich in mitler weill dagegen dermassen gefast machest, das du uns den 1 May einen wolgerusten kammer- oder

---

1) Die betr. Urk. befindet sich abschriftl. sowohl im gräfl. H.-Arch. B 65, 3. als im Zerbster Archive I. M. Fach 4 Nr. 5.

heerwagen mit vier guten starcken pferden anher Zerbst zuschicken mogest [1]), zu solcher nhotwendigen reyse undt ehrensachen zu gebrauchen haben mogen, und in deme eynigen mangel oder verseumbniß nicht erscheinen laßeit, sondern dich dermaßen erzeigest, das wir deinen gehorsamen und underthenigen willen zu spuren und zu vormercken [2])

Aber nicht viel über zwei Jahre sollte Fronhofer und mit ihm das Kloster sich des im Jahre 1576 einbekommenen Hofes freuen. Mit Einschluß der auf die Abfindung von Johann Klaus, für das Kloster Ilsenburg und für Verbesserungen aufgebrachten Gelder hatte Fronhofer 6280 Thaler zu fordern [3]), als er am Sonnabend nach Johannis Baptistae — den 28. Juni 1578 wider alle Vorstellungen und ohne ordentliches Rechtsverfahren von Anhalt entsetzt wurde und dieses den Hof angeblich für den erwähnten Hans Henniges oder Marcus in Besitz nahm.

Jener offenbar schwachsinnige und daher schwer zu behandelnde Mensch, der weder den ihm heimgefallenen Hof selbst hatte bewirthschaften, noch seine Sache selber führen können, wurde bei den Ablösungsverhandlungen mit Fronhofer bezw. dem Kloster Ilsenburg durch Johann Harsleben, Pfarrer zu S. Pauli in Halberstadt, vertreten. Letzterer schrieb aus Halberstadt Montag nach Assumpt. Mariae 1577 an Fronhofer, Hans Marcus oder Henniges sei bereit, gegen 1000 in zwei Terminen binnen Jahresfrist zu zahlende Thaler sammt einer Verehrung an seine Frau auf seine Ansprüche zu verzichten [4]). Fronhofer erklärte sich dazu gern bereit und so schienen diese Prätensionen glücklich beseitigt zu sein, als vor dem rechtlichen Abschluß dieses Handels Hans Henniges' Anwalt plötzlich von der Pest hinweggerafft wurde. Nun kaufte Fürst Joachim Ernst diesem seine Ansprüche mit einem Nutzen von 20 Procent d. h. für 1200 Thaler ab. Mit Hülfe dieses Anspruchs wurde Fronhofer, der vorher kategorisch zur Befriedigung des Hans

1) so wir' ist hinzuzudeuten.

2) Nicht viel spätere Abschrift unter Copien Aderstedt betr. I M Fach 1 Nr. 5 l. E. und F. im herzogl. Haus- und Staats-Archiv zu Zerbst.

3) an Joh. Klaus . . . . . . 1410 Thlr.
für Kloster Ilsenburg aufgebracht 2753 „
Inventar . . . . 2000 „
Verbesserung . . . . 117 „
6280 Thlr.

Ambrosi Fronhofers Klage eingereicht, Dessau 18 April 1596 gräfl. H.-Arch. B 65, 3.

4) Vgl. das eben erwähnte Actenstück im Haus- und Staats-Archiv zu Zerbst Buchst. J.

Henniges aufgefordert und amtlich vorgeladen worden war, am 28. Juni 1578 gewaltsam entsetzt [1]).

Gegen diese Gewaltmaßregel ohne gerichtliches Erkenntniß legte nun nicht nur Fronhofer, sondern auch der Administrator z. B. in einem Schreiben aus Königstein 21. August und dann später am 15. Oct. 1578 in sehr entschiedener Weise Verwahrung ein [2]). Der Fürst zu Anhalt, ob er gleich schon durch den Revers vom Jahre 1574 den Administrator in seinem rechtlichen Verhältnisse zu den Anhaltischen Besitzungen des Klosters anerkannt hatte, fand es bequemer, Fronhofer gegenüber gar nicht an das Kloster und dessen Rechte zu denken, sondern mit ihm allein wie mit einer Privatperson zu handeln. Dem gegenüber hob der Administrator sehr entschieden hervor, daß er selbst und das Kloster, nicht Fronhofer, der Erbherr von Aderstedt sei und daß „gedachter ambtman (Fronhofer) in unserm nhamen und uff unsern befelich gehandelt und des hoffes unserent und unsers anbevholenen closters wegen in possessione gewesen." Fronhofer hatte hierin nichts versehen, sondern als geschäftserfahrener Mann bei Vorladungen, die an die unrichtige Adresse gingen, auf den Grundherrn der Aderstedtischen Besitzungen verwiesen, woraus dann der Vorwand hergenommen wurde, er habe ihn rechtmäßig angehende Termine versäumt. So drang denn Graf Christoph nachdrücklich vor der Anknüpfung von Verhandlungen auf vorherige Wiedereinsetzung Fronhofers, widrigenfalls er sich zur Beschreitung des Rechtswegs bei Kaiser und Reich veranlaßt sehe. Er hob hervor, daß ihm bisher das Kloster theuer genug zu stehen gekommen sei, er habe über 2000 Gulden aus seinen dompropsteilichen Aemtern Dardesheim und Harsleben zuschießen müssen. Die Vorwürfe gegen Fronhofer wies er zurück; was dieser gethan, habe er dem Kloster zum Besten und auf Befehl des Administrators gethan, alle Einwände Namens des Hans Henniges seien nichtig.

Vielleicht wäre Fronhofer und das Kloster Anhalt gegenüber nicht in diese üble Lage gekommen, wenn der Administrator an Ort und Stelle und mit Geschäften nicht allzusehr belastet gewesen wäre. Aber wie besonders im 16. Jahrhundert die Häufung s. g. geistlicher Würden auf den Schultern eines Einzigen gar nicht selten war, so war dies auch bei den Grafen Christoph zu Stolberg der Fall. Zu dem Amt und Würde eines Dompropsts zu Halberstadt war seit dem Jahre 1572 die eines Administrators zu Ilsenburg gekommen und nur zwei Jahre später starb ihm auch

---

1) Vgl. den erwähnten Bericht vom 18. April 1596.

2) Vgl. Copien Aderstedt betr. I. M. Fach 4 Nr. 5 l. G. und H. im herzogl. Haus- und Staats-Archiv zu Zerbst.

mit dem am 28. August 1574 zu Wertheim erfolgten Ableben seines ältesten Bruders Ludwig gemäß eines Familienvertrags die nicht sehr einfache Regierung der Grafschaft Königstein in der Wetterau zu. Da der Graf sonderlich die Verwaltung des Klosters Ilsenburg, wo es gar viel zu thun gab, mit großem Ernst ins Auge faßte, so verzögerte er seine Abreise nach den Rheingegenden möglichst, bis ihm wohlmeinender Rath die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit im Königsteinschen vorstellte[1], worauf wir ihn denn von 1575 bis 1578 dort weilen und wirken sehen.

Da nun der Administrator wohl erkannte, wie schwer es unter den obwaltenden Umständen sei, für das Kloster Anhalt gegenüber die Aderstedtischen Besitzungen zu behaupten, so faßte er den Entschluß, sie den Fürsten zu verkaufen, um einestheils baares Geld in die Hände zu bekommen, anderntheils dem Kloster wenigstens die hergebrachten Einkünfte zu sichern.

Zu Anfang des Jahres 1580 entsandte er vorläufig seinen Diener Heinrich Reuber, Hauptmann zu Harsleben, an seinen einzigen noch lebenden Bruder Graf Albrecht Georg, damaligen Hausältesten, und ließ ihm die schwierige Lage des Klosters und die Geldopfer, die er dafür bereits aus den dompropsteilichen Aemtern Dardesheim und Harsleben gebracht habe und die Gefahr, daß die Geldklemme zu fremden Eingriffen Anlaß bieten könne, vorstellen[2]. Da diese „Werbung“ erfolglos blieb, so beschloß Graf Christoph, um unaufhörlichen Schwierigkeiten und einem mißlichen langwierigen Rechtsgange vorzubeugen, den Hof Aderstedt mit allem Zubehör vorbehaltlich der Zustimmung des Herzogs Heinrich Julius, Bischofs zu Halberstadt, als Ordinarius des Klosters, zu verkaufen. Er begab sich selbst im Frühjahr des Jahres 1580 an den Harz und ins Anhaltsche und am 24. März jenes Jahres wurde zu Dessau über den Verkauf verhandelt. Darnach übernahm es Fürst Joachim Ernst, die Ansprüche der verschiedenen Personen an Aderstedt ohne des Klosters Zuthun zu befriedigen und außerdem dem Administrator, statt des Klosters, 5000 Thaler für den Erbkauf in bestimmten Terminen und bezw. mit 5 procentiger Verzinsung des noch nicht abgelegten und 2000 Thaler an Fronhofer zu zahlen[3]. Darüber bewilligte der Käufer dem Grafen noch 300 Thaler; dieser

1) Am 6. December 1574 schreibt ihm seine Schwester Katharina, verwitwete Gräfin von Henneberg, der Bote aus Königstein habe berichtet, daß man des neuen Herrn Ankunft sehr wünsche, sie warnt ihn, länger zu verziehen, es könne ihm zum Nachtheil gereichen und es sei viel an seiner Gegenwart gelegen. Gräfl. H. Arch. B 65, 1. Allerhand Schreiben.

2) Vgl. evangel. Klosterschule zu Ilsenb. S. 92.

3) Ilsenb. Urkdb. Nr. 740; vgl. 741.

aber ließ sich die Kürzung dieser Summe durch die verfessenen Zinsen von 1300 Hauptgeld, welche die Klöster Drübeck und Wasserler dem Stift Gernrode schuldeten [1]), gefallen.

Aber zu diesem Kaufvertrage fehlte sowohl die Zustimmung des Ordinarius Herzog Julius, als auch dadurch der Verpflichtung der Administrators bei Antritt dieses Amts, daß er ohne Zustimmung seiner Brüder und Vettern kein Besitzthum des Klosters veräußern dürfe, zuwider gehandelt wurde. Graf Albrecht Georg erhob daher feierlichst Einspruch dagegen und klagte nebst seinem Neffen Wolf Ernst beim kaiserlichen Kammergericht wider beide Theile. Die Kläger stellten den Antrag, das kaiserl. Kammergericht wolle „hochermelten fursten zu Anhalt bey einer tapffern ahnsehnlichen geltpeen mandiren und gebietten", den Administrator in den Besitz des 1578 gewaltsam eingezogenen Klosterhofs Aderstedt wieder einzusetzen, auch ihrem Bruder und Vetter bei einer, „namhafftigen peen gebieten", solchen Hof dem Kloster Ilsenburg und ihnen, den Grafen zu Stolberg, nicht zu veräußern [2]).

Der Verkauf kam allerdings nun nicht zu Stande, aber das Kloster Ilsenburg auch nicht in den Besitz seiner Güter und aufs Neue mußte der Administrator bei Anhalt klagen und protestiren, so noch wenige Monate vor seinem Ableben, am 20. April 1581.

Als nun aber am 20. August 1581 der Administrator Graf Christoph gestorben war, erschien da nicht Anhalt wirklich befugt, die eingezogenen Besitzungen für sich zu behalten? Stand doch hinfort kein Abt oder geistliche Person an der Spitze, traten doch nun die Grafen zu Stolberg ohne Mittel als weltliche Herrn des Klosters und seiner Besitzungen auf!

Aber abgesehen davon, daß ein consequentes Verfahren nach diesem Grundsatze den Fürsten ihrerseits in anderen Fällen sehr zum Nachtheil hätte gereichen können, war doch die Frage nicht so zu stellen, sondern als Besitzberechtigung wurde bei der veränderten Lage der Dinge das Fortbestehen der milden und christlich-kirchlichen Einrichtungen, der causae piae, betrachtet. Und von diesem Gesichtspunkt aus war mit dem Aufhören der Reihe der geistlichen Regierer und Leiter des Klosters kein nachzuweisender Unterschied eingetreten. Peter Engelbrecht war am 1. Mai 1580 in aller Form von dem früheren Administrator als sein Vertreter und als Verweser des Klosters bestellt worden und hieß und siegelte wie jener als Administrator des Klosters, wurde auch wohl, wenn auch nicht in förmlichen Urkunden, der Aehnlichkeit seiner Stellung wegen, Abt

1) Vgl. Zeitschr. des Harzvereins IX. S. 133—135.
2) Vgl. auch evangel. Klosterschule S. 93.

genannt[1]. Auch war noch ein Mönch, Henning Ditmar vorhanden und für milde Zwecke wurde durch Almosen und Klosterschule und dadurch für die Kirche nach wie vor gesorgt.

Doch dieses Alles hätte wenig bedeutet, wenn nicht der ebenso rührige als welterfahrene und practische Engelbrecht seinen gräflichen Herrn noch andere Hülfen gezeigt und noch auf andere Gesichtspunkte hingewiesen hatte, die der Lage der Dinge weit mehr entsprachen und wichtiger waren, als die Entscheidung der Rechtsfrage, ob mit dem Tode Graf Christophs dem Hause Anhalt das Recht zugefallen sei, die eingegangenen Klostergüter zu behalten.

Engelbrecht erinnerte zunächst daran, daß im Kloster — denn der Name und manches von den alten Formen bestand auch unter den gänzlich veränderten Umständen fort — zur Zeit weit mehr im evangelischen Sinne für milde kirchliche und christliche Zwecke geschehe, als dies durch die Unterhaltung von Mönchen der Fall gewesen sei. Besonders hob er die Bedeutung der Klosterschule hervor, die damals unter dem Rector Joachim Georgii so blühte, daß — statt der ordnungsmäßigen 10 bis 12 — zwanzig Schüler, theilweise schon in höherem jugendlichen Alter, mit Essen und Trinken, theilweise auch mit Kleidung versorgt, unterrichtet und gebildet wurden, wobei auch noch ein zweiter Lehrer bestellt war. Außerdem erhielten auch noch einige fünfzig Schüler aus dem Flecken, von der Hütte und aus der Umgegend daselbst Unterricht. Blieben nun die Aderstedtschen Güter dem Kloster entzogen, so wurde dadurch der Schule ein Hauptlebensnerv unterbunden. Das war aber ein entschiedener Nachtheil für die Kirche und die evangelische Sache.

Nun aber war die kirchlich politische Lage eine andere geworden, als bis zur Mitte des Jahrhunderts, wo die reformatorische und nichtreformatorische Richtung in Deutschland noch nicht zu einem entscheidenden gegensätzlichen Abschluß gediehen waren. Das änderte sich seit der Verbreitung der Jesuiten und der mit allerlei Mitteln betriebenen Gegenreformation. Erst kürzlich hatte Engelbrecht den Ansprüchen und Absichten der Benedictineräbte von S. Michaelis und Godehardi in Hildesheim, welche nach Graf Christophs Ableben das Kloster als ehemaliges Glied der Bursfelder Union hatten einnehmen und mit römisch katholischen Mönchen besetzen wollen, mit Ernst entgegentreten und sich, um einem Gewaltstreich zu begegnen, mit einer Wache von bewahrten Leuten umgeben müssen[2].

Dies nun stellte der tüchtige Administrator nicht bloß den Grafen vor, sondern wies sie auch auf andere Hoheiten hin, welche

1) Evangel. Klosterschule zu Ilsenb. S. 73; vgl. das. S. [illegible].
2) Klosterschule S. [illegible].

bei dieser Frage ein nicht geringes Interesse haben mußten und denen auch nicht die Macht fehlte, ihren Gesuchen bei den Fürsten von Anhalt Nachdruck zu verleihen, nämlich einestheils auf die Halberstädtischen Räthe, an welche Engelbrecht sich schon am 28. August 1581 selbst wandte [1]), anderntheils aber auf die Kurfürsten von Brandenburg, die als Oberlehnsherren der Grafen zu Stolberg für den größeren Theil der Grafschaft Wernigerode, auch schon früher ein Schutzverhältniß zum Kloster Ilsenburg eingegangen waren [2]) und an der Sache ein nicht unwesentliches Interesse hatten.

Um ihres besondern Inhalts wie um der allgemeineren Bedeutung willen schien die Engelbrechtsche Denkschrift an die Grafen zu Stolberg und das Schreiben der Letzteren aus Wernigerode vom 29. October 1581 [3]) an den Kurfürsten Johann Georg, das dieser wieder mit einer Abschrift des Engelbrechtschen Schriftstücks den Fürsten zu Anhalt zur Berücksichtigung zufertigte, es wohl zu verdienen, unter den jüngsten Stücken im Ilsenburger Urkundenbuche eine Stelle zu finden [4]). Es ist einfach aus Engelbrechts Schrift herübergenommen, wenn die Grafen Albrecht Georg und Wolf Ernst in ihrem Schreiben an den Kurfürsten hervorheben, es sei besser, „das in solchem closter die schule, darinnen ein zimliche anzahl knaben in der wahren christlichen religion uferzogen, möge erhalten, alß das daßelbig mitt munchen widerumb besetzt und die wahre christliche religion dadurch unterdrückt werde".

Auch Anfangs Februar des nächsten Jahrs wandten sich die Grafen wieder Ilsenburgs wegen an die Brandenburgische Oberlehnsherrschaft und an den Kanzler Distelmeyer. Der Kurfürstliche Rath Dr. Karl Barth berichtet darüber aus Berlin 12. Februar 1582 an die Grafen: Was sie an den Kurfürsten und dabei an den Kanzler Dr. Lambert Distelmeyer und an ihn schriftlich hätten gelangen lassen, sei ihm am 6. d. M. behändigt worden. Er habe sofort beim Kanzler angehalten, es dem Kurfürsten vorzutragen und dies sei auch am folgenden Morgen geschehen. Obschon Herzog Julius (etwa statt Heinrich Julius?) von Braunschweig bereits dieser Punkte halber nach Berlin berichtet, so sei doch der Grafen „vorbedenken und sorgfeltigkeit nicht untzeitigk gewesen, dan dahe

1) A. a. O. S. 93.

2) Urkdb. Nr. 299, 302; vgl. 303 u. 304. Streng genommen ging Ilsenburg, wie das benachbarte Drübeck, ursprünglich vom Stift Halberstadt zu Lehn. Urkdb. Nr. 498, 499, 526. Bekanntlich durchkreuzten sich die lehnrechtlichen Fragen aufs mannigfaltigste. Schon 1456 hatte Kurfürst Friedrich II. die Klöster namentlich in seinem Lehnbriefe aufgeführt.

3) Gleichzeitig richteten die Grafen auch selbst ein Gesuch an den Fürsten Joachim Ernst zu Anhalt a. a. O.

4) Urkdb. Nr. 751 und 752.

i. furstl. gn. ohne e. g. erinnerungen der abtey Ilsenburgk halben bei ihren churf. gn. ethwas gesucht hetten, mochte woll die antwort milder erfolgt sein, alß nun, nachdem ihre churf. gn. e. gn. notturfft berichtet sein, geschehen wirdt [1]."

In den nächsten Jahren geschah noch nichts bestimmtes. Unterm 9. Januar 1585 legten auch die Vormünder der unmündigen Kinder Hans Henniges' zu Altgattersleben gegen einen angeblich beabsichtigten Verkauf von Aderstedt an den Bischof oder die Räthe zu Halberstadt bei Heinrich Julius Verwahrung ein, da Albrecht Harsleben, Bürger zu Halberstadt, der sich als bevollmächtigter Anwalt des mittlerweile verstorbenen Hans Henniges betrachte, als solcher gar nicht beglaubigt und zu einer Einwilligung in einen Verkauf Namens ihrer Mündel gar nicht berechtigt sei [2]. Selbst Elisabeth, die Tochter von Johann Claus, erhob noch einmal den nichtigen Einwand, ihr verstorbener Vater habe ohne ihre Zustimmung den Verkauf abgeschlossen.

Endlich erfolgte auf Fronhofers Klagen im Jahre 1591 die Zustimmung des postulirten Bischofs Heinrich Julius zu Halberstadt zu dem erblichen Verkauf von Aderstedt an Anhalt. Die am 7. October a. St. 1591 zu Halberstadt hierüber ausgestellte Urkunde besagt: Der Dompropst Christoph zu Halberstadt, Administrator des Klosters Ilsenburg, Graf zu Stolberg habe dem Fürsten Joachim Ernst zu Anhalt d. d. Dessau Donnerstag nach Judica 1580 den Aderstedtischen freien Hof zu verkaufen sich erboten, doch so, daß der Fürst den Besitzer Ambrosius Fronhofer für seine beweislichen Ansprüche, auch Hans Henning zu Altgatersleben, als Interessenten, zur Genüge, ohne Zuthun des Klosters abfinden, überdies dem Administrator fürs Eigenthum 5300 Thaler bezahlen wolle, nämlich 1300 Thaler dem Administrator baar zu entrichten, 2000 Thaler drei Jahre lang zu verzinsen, die hinterstelligen 2000 Thaler aber Ambrosius Fronhofer auf drei Jahre zu versichern und zu verzinsen in Abkürzung der dem Kloster vorgestreckten 2753 Thaler mit der Abrede, daß nach Erlegung des Angeldes und Vollziehung der Zinsversicherung der Hof dem Fürsten übergeben und erblich bleiben solle. Weil sichs aber am Consens des postulirten Bischofs zu Halberstadt und Ordinarius des Klosters, von dessen Vorfahren jene Güter herrühren, damals gestoßen, dadurch dem Administrator und Fronhofer die Gebühr nicht erstattet und gleichwohl der Hof durch die Anhaltische Landschaft bis ins 11. Jahr inne gehabt, genutzt und gebraucht worden, so habe nun auf Anlaß von Fronhofers Beschwerden Bischof Heinrich Julius zu Halberstadt zu dem

[1] Varia d. Kl. Ilsenb. betr. im gräfl. H. Arch. B 65, 3.
[2] Abschrift im Haus- u. Staats-Archiv zu Zerbst. Vol. I. Lit. M. Fach 4 Nr. 5, Buchst. N.

Erbkauf seine Zustimmung ertheilt, doch mit der Bedingung, daß vor allen Dingen Ambrosius Fronhofer wegen seiner Ansprüche abgefunden und die am Kaufgeld rückständigen 3300 Thaler auf dem Petershofe zu Halberstadt niedergelegt und der Hof abgetreten werden solle[1]).

Fronhofers Ansprüche wurden aber nicht befriedigt und derselbe sah sich zu wiederholten vergeblichen Klagen und Beschwerden vor der Anhaltischen Landschaft veranlaßt[2]). Die Grafen zu Stolberg blieben aber noch ein Vierteljahrhundert im Besitz der Einkünfte, wenn auch zuweilen zu Klagen Anlaß gegeben wurde, so im Jahre 1599, wo Graf Wolf Ernst sich bei Curt v. Vorstell, dem Hauptmann zu Warmsdorf und Plötzkau beschwerte, daß der Amtmann zu Plötzkau Zinsen und Lieferungen vorenthalte, was sehr beschwerlich sei, da bei der Lage des Klosters ohne diesen Zuschuß die Klosterschule kaum noch erhalten werden könne[3]).

Erst als am 16. April 1615 der Graf Heinrich zu Stolberg gestorben und das Kloster Ilsenburg mit seinen Zugehörungen an dessen schwer leidende Gemahlin Adriana, geborene Gräfin zu Mansfeld, gefallen war, zog Fürst August zu Anhalt-Zerbst und Bernburg die Güter ganz ein und sperrte jede Lieferung an das Kloster. Das Besitzergreifungspatent war vom 15. März 1616 datirt[4]). Die Begründung dieses Verfahrens, „weil kein Abt mehr erwählt und die schuldigen divina nicht mehr celebrirt würden", nahm sich freilich damals sonderbar aus. Die Gräfin-Witwe ließ es nicht an Bitten und Bemühungen fehlen, dem Kloster und der Schule die Aderstedter Einkünfte zu erhalten. Bis in die schwerste Zeit des dreißigjährigen Kriegs hinein erhielten aber die Grafen die Klosterschule, bis sie, als es nicht mehr thunlich war, sie zu erhalten, im Jahre 1626 einging und durch Stiftung Graf Heinrich Ernsts vom 2. Januar 1640 in ein ursprünglich auf zehn Studierende berechnetes Stipendium verwandelt wurde[5]).

Graf Wolfgang Georg legte aber im April 1616 feierliche Verwahrung gegen die Entziehung der Aderstedter Einkünfte Namens des Hauses Stolberg ein und erinnerte die adelichen Lehnsträger des Klosters ihrer Eidespflicht, den Lehen bei Niemand anders, als den hergebrachten Eigenthumsherrn des Klosters, den Grafen zu Stolberg, Folge zu thun. Die v. d. Asseburg blieben auch dem Hause getreu und wurden z. B. am 16. Februar 1653 wieder belehnt.

1) Ilsenburger Urkdb. Nr. 758.
2) Evangel. Klosterschule S. 94.
3) a. a. O.
4) a. a. O.
5) Vgl. evangel. Klosterschule zu Ilsenb. S. 60 f.; 232—234.

Andere, wie die v. Erffa [1]), die Legaten, die Lampen und die Zinken zu Staßfurt erklärten sich noch 1639 auf geschehene Ladung der Grafen zu erscheinen bereit „mugen aber nachgehendts sein abgehalten worden“.

Als am 8. Mai a. St. 1656 Graf Heinrich Ernst zu Stolberg-Wernigerode nochmals einen kurzen Bericht über den Klosterhof Aderstedt an der Saale und die von Ilsenburg herrührenden Lehen im Anhaltischen zusammenstellte, nahm er noch besonders der v. d. Asseburgischen Lehen Besitz oder directum dominium in Anspruch, mit Berufung auf das Normaljahr 1624, wo er dieses wirklich innegehabt. Der Einwurf, es handle sich nur um ein Geringes, wird zurückgewiesen „in deme vor kein gering interesse wirdt aestimirt werden können, wann ein lehenherr sich des directi dominii undt erbgrundtlicher gerechtigkeitt an etwa sechtzig huffen landes, ohne die dorffstedten, hoffe, holtzflecke, werder, gerten, wiesen rc., welche der Assenborgk lehenbrieff in sich helt, begeben undt einem andern zueignen soll“ [2]). Noch im Jahre 1773 ist bei den v. d. Asseburgischen Lehnsacten unter Aufzählung der im Anhaltischen gelegenen Stücke bemerkt, daß sie wider (bezw. ohne) der v. d. Asseburg Verschulden durch Fürst Leberecht von Anhalt um 1650 in incertum statum gebracht seien. Endlich werden noch im April 1812 bei der Lehnsablösung unter den alten v. d. Asseburgischen Lehen auch die „im Anhaltischen gelegenen, jetzt verdunkelten Realitäten“ mit aufgeführt [3]).

1) Sie folgten in die Vogt'schen Lehen zu Osmarsleben u. s. f. (Urkdb. Nr. 164) vgl. derer von Erffa Lehn über die Vogt'schen Güter zu Oschmersleben 1601 ff. Gräfl. H.-Arch. B 80, 8.

2) Kurtzer bericht, so viel man ex abrupto zu thun gewust, wie es mit dem hoff zu Aderstedt an der Saale — und dessen pertinentien, so des Klosters Ilsenburg zustehet ist, beschaffen undt zugangen. Ilsenb. 8. May 1656. Gräfl. H. Arch. B 65, 3.

3) Gräfl. H. Arch. B 80, 2.

Das Hildesheimer Hölting-Buch.

Vom Oberbürgermeister Boysen in Hildesheim.

Ueberbleibsel und Spuren uralten deutschen Volkslebens und aus uralter Zeit stammenden deutschen Rechts und Rechts-Verfahrens sind es, welche uns entgegentreten beim aufmerksamen und eingehenden Lesen der nicht eben mehr sehr zahlreichen Reste urkundlicher Darstellungen des Rechts und des Verfahrens, wie es geübt wurde in den alten Gau- und Holz-Dingen oder welchen anderen

Namen diese Volksversammlungen führen mochten. Sie sind im Laufe der Zeit eingegangen und haben anderen Gemeinde- und Staats-Einrichtungen Platz gemacht. Selbst die Namen sind geschwunden und fast nur dem Geschichts- und Alterthums-Forscher ist es noch bekannt, daß die „Dinge“ nicht etwa blos oder vorzugsweise mit dem Rechtsprechen sich beschäftigten, sondern ebenso viel und fast mehr mit den Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt, die wir als Verwaltungssachen von der Rechtspflege zu unterscheiden gewohnt sind. Unsere Zeit dringt auf Verallgemeinerung in allen öffentlichen Verhältnissen. Ein gemeinschaftliches deutsches bürgerliches Recht erstreben wir und werden es hoffentlich in wenigen Jahren erlangen, wie schon ein gleiches peinliches Recht für ganz Deutschland ins Leben getreten ist, und die Einführung eines einheitlichen Rechts-Verfahrens für alle deutschen Gaue in naher Aussicht stehet. Und nicht minder ist für die vielfältigsten Gemeinde- und Staats-Einrichtungen das Absehen gerichtet auf gleichmäßige Ordnung dieser Verhältnisse in den Einzelstaaten nicht minder wie im geeinigten deutschen Reich. — Wie ganz anders in der Vorzeit! Jeder Volksstamm, jeder Gau und jede Unterabtheilung fand und handhabte sein eignes Recht, verwaltete seine eigenen Angelegenheiten und bildete sie um je nach den sich ändernden Bedürfnissen. Ueber das, was das ganze Volk betraf, wobei alle Theile desselben betheiligt waren, insbesondere Krieg und Frieden und Abgaben-Bewilligung, verhandelte und beschloß man in allgemeinen, was nur den kleineren Bezirk, oder nur den einzelnen Ort anging, in engeren Versammlungen, dabei jedoch eine Versammlung das Beispiel der anderen befolgend, und so in gewissen Grundzügen ähnlich in einem Orte, in einer Gegend wie in der andern. Befördert ward diese Uebereinstimmung allerdings durch Sammlung und Niederschrift der Volksrechte zu Karls des Großen Zeit und durch die von ihm und seinen Nachfolgern erlassenen allgemeinen Gesetze, die Capitularien, aber immerhin blieb daneben noch viel volksthümliches Recht, Verwaltung und Verfahren bestehen, und konnte es um so mehr bleiben, als schwache Kaiser an die Stelle kräftiger Herrscher eintraten, das große Deutschland immer mehr zerstückelt ward unter einzelnen Herzögen, Bischöfen, Grafen 2c. und Freistaaten daneben, bald mit größerem bald mit kleinerem Landgebiete. Wohl war jeder Landherr in seinem Kreise bemühet einen gewissen Einfluß auf die Rechtsübung zu erhalten, oft vorzugsweise um der daraus zu beziehenden Einnahmen willen, und um in Verbindung damit auch sonstige dingliche und persönliche Leistungen von seinen Untergebenen einzuziehen, kümmerte im Uebrigen aber um deren Wohl und Wehe, um die Ordnung ihrer gemeindlichen Angelegenheiten sich wenig oder

gar nicht. So konnten eben hierin die von Alters überbrachten Einrichtungen sich trotz der Ungunst vielfacher Verhältnisse, unter denen besonders die ländliche Bevölkerung mehr noch als die Städte während des ganzen Mittelalters gelitten hat, während vieler Jahrhunderte erhalten, und es überdauerten die auf die alte Gemeinfreiheit begründeten Zustände selbst die Zeiten, in welchen diese, wenn auch nicht ganz, so doch großentheils verloren ging, oder überwuchert ward von der Herrschaft bald des Ritterschwertes, bald des Krummstabs, dem der größeste Theil der Gemeinfreien sich freiwillig um größeren Schutzes willen oder gezwungen durch die traurigsten Verhältnisse unterwerfen mußte. Enger und enger zwar ward der Kreis der alten Volksversammlungen gezogen; die größeren Volks-Versammlungen hörten ganz auf; an ihre Stelle traten ständische Verfassungen, aus denen man den Stand der Gemeinfreien ganz hinausdrängte bis auf die Städte, welche durch Fürst, Adel und Geistlichkeit sich nicht unterdrücken ließen. Das Eindringen eines fremden Rechts anstatt des altbekannten Volksrechts änderte und beschränkte die Theilnahme des Volks am Rechtsprechen und an den hiefür dienenden früheren Volksversammlungen, und so wurden diese immer mehr eingezwängt auf den Kreis der gemeinsamen örtlichen Verhältnisse und selbst auch hierin noch eine Theilung herbeigeführt. Denn einmal machte die sich mehr und mehr entwickelnde Leibeigenschaft einen Theil der früheren Gemeinfreien völlig rechtlos, ließ sein früheres freies Eigenthum in die Hände seines Dienstherren übergehen, welcher eine Stellung außerhalb und über der Gemeinde zu erlangen bestrebt war. Dann aber wurden auch für die Sonderverhältnisse derer, die in minder strenge Hörigkeit geriethen, als Zins Meier, Häger Leute oder welchen anderen Namen sie führten, besondere Verwaltungs-Anordnungen getroffen, Meier, Häger- 2c. Dinge eingerichtet. Diese traten dann bald an die Stelle der Dinge der Gemeinfreien, wo alle Bewohner eines Ortes, Bezirkes 2c. einen Meierherrn hatten, bald bestanden neben ihnen eigene Freigerichte fort, die nicht mit den westfälischen geheimen Frei- oder Vehm Gerichten verwechselt werden dürfen. Im Uebrigen bildeten die Inhaber früher gemeinfreier, jetzt meierpflichtiger Landstellen neben den Inhabern gemeinfrei gebliebener Landstellen auch fernerhin eine Gemeinde, welche ihre gemeinsamen Angelegenheiten in ihren Dingen, und durch die auf diesen gewählten oder von Alters her feststehenden Vorstände, bald unter Aufsicht und Mitwirkung ihrer Landesherren und deren Beamten, bald ganz ohne solche und vollständig unabhängig verwalteten.

Dieser Klasse von Dingen gehören nun die an, die uns hier beschäftigen sollen, die „Holt oder Wold Dinge" Holz- oder Wald-

Gerichte, welche die Verwaltung des Gemeinde-Waldes führten, ähnlich und zur Seite der Go- oder Gaudinge. Auch diese büßten allmälig ihre einstige größere Bedeutung in Beziehung auf Rechtsprechung in bürgerlichen und peinlichen Rechtsstreitigkeiten ein, und wurden auf die Verwaltung landwirthschaftlicher Angelegenheiten mehr und mehr beschränkt, fanden aber auch darin weniger Beschäftigung, je mehr die Feldgemeinschaften durch Vertheilung unter die früheren Miteigenthümer eingeschränkt wurden auf gemeinsame Viehweide, und auch diese in Folge der Verkoppelungen aufhörte. Dazu kam, daß allmälig auch die staatspolizeiliche Thätigkeit zunahm und Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beaufsichtigung und Fürsorge hineinzog, die man früher den Gemeinden allein überlassen hatte, wovon unter anderen die umfängliche Hildesheimsche fürstbischöfliche Polizei-Ordnung vom 20. October 1665 und selbst schon Bischof Burchards Polizei-Ordnung für das Amt Marienburg vom 7. Juli 1562 Beispiele liefern. Dies machte sich auch und mehr noch geltend in Beziehung auf die Wald- und Forst-Wirthschaft. Die zunehmende Verwüstung der Forsten, ihre Verwandlung in Acker- und Weide-Land rief ein Einschreiten des Staates hervor, und mit der erstarkenden forstpolizeilichen Aufsicht des Staats schwand nach und nach die gemeindliche Forst-Verwaltung bis auf wenige Ueberreste. In den Aktenschränken, von Staub und Moder bedeckt, mögen noch manche Satzungen der Forst-Gemeinden, die Protokolle ihrer Holzdinge verborgen liegen und von Manchem als unnützer Plunder verachtet werden. Für die Erforschung früherer Zustände haben sie aber immer noch eine Bedeutung und so mag es auch als gerechtfertigt erscheinen, wenn hieneben ein Auszug aus dem Hölting-Buch des Hildesheimer Stadtarchivs zum Abdruck gebracht und damit eine Nachricht verbunden wird aus den Satzungen anderer Holtdinge, insbesondere eines solchen des benachbarten Egenstedt-Röderhofer Holtdings, welche zwar in ihrer jetzigen Form nur dem vorigen Jahrhundert angehören, ohne Zweifel aber aus einer Umarbeitung älterer verloren gegangener Satzungen herrühren.

Es fehlt zwar nicht an älteren und schätzenswerthen Nachrichten über die Gau- und Holzdinge, von denen wir, von den größeren allgemeinen wissenschaftlichen Erörterungen über diesen Gegenstand ganz absehend, nur einige anführen wollen, die eben auf den Nordwesten Deutschlands sich beziehen, auf örtliche Verhältnisse der Hannoverschen Lande sich beschränken, weil dadurch die schon erwähnten Protokoll-Auszüge sich noch vervollständigen und einige Nachrichten zur Erläuterung der in Betracht kommenden Verhältnisse hinzugefügt werden können. Zuerst mögen erwähnt werden zwei Aufsätze des Archivars Zeppenfeldt über die Godinge vor

Hildesheim und über die Forsten, Forst-Gerechtsame und Holtdinge der Stadt Hildesheim im neuen vaterländischen Archiv, Jahrgang 1828, Heft 4, Seite 236 und Jahrgang 1831, Heft 1, Seite 161. Dann gebürt von älteren Schriftstellern Pufendorf das Verdienst in seinen Observationes nicht blos seine Ansichten und Urtheile der höchsten Landes-Gerichte über die judicia lignaria und jurisdictio lignaria niedergelegt, sondern auch Protokolle der Holz-Gerichte oder -Dinge mitgetheilt zu haben, so im Band 1, observ. 233, S. 564 ein Protokoll über das Holz-Gericht zu Großen Munzel vom 5. Septbr. 1605; in Band 2, obs. 60, S. 234 über das Ottersberger Holz-Gericht, gehalten zu Bremerhorn den 4. Juli 1729, und über den Ahlter Wald, gehalten zu Ahlten am Freitage nach Judica 1551; wie denn auch im Band 3, obs. 105 u. 106, S. 281 u. 283 Nachrichten sich finden in Betreff der Börde Sittensen Amts Zeven über den Thören Wald, der Beverstedter Börde, und eines Holzgerichts zu Achim, welches dasselbe sein wird, über welches ein Aufsatz über die im Herzogthum Bremen bestehenden besonderen und abweichenden Jurisdiktionen in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1856, Heft 1, S. 84 Auskunft giebt. Protokolle über das Holtding zu Wessel vom Freitag nach Panthaleonis 1538 und das Holzgericht zu Dolgen vom 11. October 1631 finden sich in Amtmann O. Heise's Abhandlung: die Freien im Hannoverschen Amte Ilten im gleichen Jahrgange derselben Zeitschrift, Heft 2, S. 16. Umfangreicher noch sind die Mittheilungen des verstorbenen Staatsministers, Freiherrn v. Hammerstein über die ältesten Gerichte im Stift Verden in Jahrgang 1854 derselben Zeitschrift S. 60 und 385, und zwar giebt er Auszüge aus den Protokollen des Holzgerichts zu Otelsen von den Jahren 1463 und 70, der Holz-Godinge über den Salzhusener Brook, den Jgendorper Wald, den Truwold, den Wittorper-, den Heinsen-Wold und die Oster-Holzmarke, mit denen auch die ebendaselbst enthaltenen Nachrichten über verschiedene Gogerichte, so zu Ottersberge von 1437, zu Salzinghausen von 1477, und über die Gerichtsordnungen für die Gogerichte zu Scheßel, Schneverdingen, Nienkirchen, Wisselhovede und Rotenburg verglichen zu werden verdienen. Außerdem findet sich ein ausführliches Holzgerichts-Protokoll von Münden im neuen vaterländischen Archiv, Jahrgang 1834, Heft 2, S. 289. In den Formalitäten gleichen auch die Hägergerichte, wie sie nach dem Jahrgang 1846, Heft 2, S. 261 in der vormaligen Herrschaft Homburg gehalten wurden, denen der Go- und Holz-Gerichte, sie beschäftigen sich aber im Wesentlichen nur mit dem Verhältniß der Besitzer von Hägerländereien zu dem Häger Junker, und ebenso wird es mit den

Meier= und den ähnlichen Dingen sich verhalten, wo diese nicht etwa ganz an die Stelle der Godinge getreten sind, weil alle oder doch die größere Mehrzahl aller Höfe eines Gaues oder kleineren Gerichts=Bezirks in ein Meier=Verhältniß gerathen waren. — Endlich dürfen am wenigsten unerwähnt bleiben die werthvollen Erörterungen Lüntzel's über Hildesheimische Zustände älterer Zeit, die sich in seinen mehreren Schriften, so über die bäuerlichen Verhältnisse im Fürstenthum Hildesheim, über die ältere Diöcese Hildesheim und die erst nach seinem Tode herausgegebene und daher leider unvollendet gebliebene Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim zerstreut finden. —

Rühren diese früher schon veröffentlichten Nachrichten über Gau= und Holz=Gerichte zum Theil wenigstens aus einer älteren Zeit her, als die Aufzeichnungen im Hildesheimer Hölting=Buch, so stehen sie doch nur vereinzelt da und erstrecken sich nicht über einen so langen Zeitraum, und behandeln weniger verschiedenartige Gegenstände, wie dieses. Eben deshalb wird auch eine umfänglichere Mittheilung wenigstens von Auszügen über die bedeutenderen Verhandlungen, wie sie im Nachfolgenden gegeben sind, nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen. Sie legen uns ein deutliches Bild vor Augen, wie einst unsere Altvordern ihre Gemeinde=Angelegenheiten verwalteten, jeden Eingriff der ihnen vorgesetzten Staats=Verwaltung abzuwehren, zugleich aber auch die Erhaltung und Verbesserung ihrer Waldgründe zu erzielen bedacht waren. Nur bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts gehen sie zurück in die Zeit der für das Fürstenthum Hildesheim so verderblichen Stiftsfehde, der Kirchen=Reformation und damit zugleich in die der Bauern=Aufstände. Sie zeigen uns, wie man hier friedlich auch mit Klöstern und geistlichen Stiftungen verhandelte, während selbst in der Nähe solche, wie z. B. Walkenried, Konradsburg (letzteres wie es in einer Urkunde des Hildesheimer Stadt=Archivs von 1529 heißt: „dorch Ketterye des Martinschen Handels“) und andere der Verwüstung durch Raub und Brand unterlagen. Sie überdauerten auch die Gräuel und Verwilderung des 30jährigen Krieges, wenn auch während desselben die Versammlungen selten gehalten, die Geschäfte meistens von der Stadt Hildesheim vermöge ihrer bevorzugten Stellung in der Genossenschaft besorgt wurden. Wohl wäre es wünschenswerth, wenn Aufzeichnungen gleicher Art auch aus früherer Zeit, wie sie wahrscheinlich vorhanden gewesen, sich erhalten hätten. Da sie fehlen, so muß man sich mit Rückschlüssen begnügen, darf diese aber unbedenklich zur Anwendung bringen, und danach mit Sicherheit annehmen, daß der genossenschaftliche Verband ein sehr hohes Alter hat, einen Ueberrest bildet einer längst verschollenen Vorzeit, und

daß trotz mancher Veränderungen doch daraus ein Bild zu entnehmen ist vom Leben und Treiben des Sachsen Stammes, der unsere norddeutsche Ebene bevölkerte und bebauete.

Zum Hildesheimer Holzding gehörte ein nicht unerhebliches Landgebiet. Am rechten Innerste-Ufer befaßte es die Alt- und Neustadt Hildesheim, erstere so zu sagen als Vorort mit ihren mehreren Feldmarken, der Damm-Hagenthors, der Altendorfer, Osterthors und Neustädter Feldmark, Drispenstedt, einzelne Höfe von Asel, Bavenstedt und Einum, in beschränktem Maaße auch Harsum, sowie die längst verschwundenen Wakenstedt, Lottensen, Hohnsen, vielleicht auch Harlessen, deren ersteres mit den Feldmarken des Osterthors und der angrenzenden Dorfschaften verschmolzen ward, während die Zerstörung der letztgenannten drei Dorfschaften oder Einzelhöfe, welche diesen Namen führten, eben die Gründung der Neustadt herbeiführten. Am linken Innerste-Ufer dagegen sind dazu zu rechnen die städtische Stein- oder Dammthors-, Theile der Hagenthors Feldmark, dann die Dorfschaften Ochtersum, Barrienrode und Diekholzen, sowie das eingegangene mit Ochtersum, dem Trilke-Hof und der Dammthors-Feldmark verschmolzene Lucienvörde. Innerhalb dieses Bezirks liegt noch das Kloster Marienrode, welches sich wahrscheinlich schon bei seiner Gründung oder bald nachher mit seinen Acker-, Weide- und Waldgründen gegen Uebernahme eines Theiles des Westerwaldes aus der Gemeinschaft ausgeschieden hat, aber vielfache Streitigkeiten mit dem Holtding über einen Theil des Waldes, das Hainholz, sowie mit der Stadt und den schon genannten Dorfschaften über Antheile an der Gemein-Weide geführt hat. Eine Beschwerde des Bischofs Magnus wider den Rath der Stadt vom Jahre 1440 führt auch unter den hier benannten Dörfern ein „Burchtorpe“ auf; was darunter zu verstehen sei, ist unklar, da ein solcher Ort in unmittelbarer Nähe Hildesheims sonst nicht vorkommt. — Im Nordosten stößt eine andere Wald-Genossenschaft an die Hildesheimer, die wahrscheinlich aus den Dorfschaften Söhre, dem eingegangenen Tossum und Egenstedt, sowie einem novale, dem jetzigen Röderhof bestanden haben wird, aber in zwei Theile getrennt ward, als der Bischof Tossum zum Zweck der Erbauung der Marienburg niederlegte und aus der Gemeinschaft mit den Dorfs-Ländereien, und einem Waldgebiet, den Sundern, austrat. Söhre behielt als Beweis einer früheren Zusammengehörigkeit nur das Weiderecht in dem auf Egenstedt und Röderhof beschränkten gemeinsamen Walde. Nach einer von Lüntzel, die ältere Diöcese Hildesheim S. 151, angeführten Urkunde Bischof Heinrichs vom Jahre 1313 könnte man vermuthen, daß auch das am linken Innerste Ufer belegene Harlessen Antheil an dieser Wald-Gemein

schaft gehabt habe. An das eingegangene Tossum erinnert noch der Tosmer Berg. Die Gränze im Nordwesten bildete eine frühere, erst in neuerer Zeit aufgehobene Wald-Genossenschaft der Dorfgemeinden Sorsum, Groß- und Klein-Escherde, Himmelsthür und Emmerke, deren Waldgebiet, der Escherberg, noch auf einem alten Gränzstein als diesen Dörfern gemeinschaftlich angehörend bezeichnet ist. Hieran gränzt wieder im Südwesten der Gronauer und Barfelder Forst, auf deren früheres gemeinschaftliches Eigenthum das frühere Behütungsrecht der Dorfschaft Barfelde im Gronauer Holz hindeutet (Röbbelen, Geschichte der Stadt Gronau, S. 144), die auch mit dem Hildesheimer Holtdinge vielfältige Streitigkeiten über die Holzgränze im Kief- oder Kiekebusch geführt hat. Ob die übrigen im Süden mit ihren Forsten anstoßenden Dörfer Eitzum, Nienstedt, Hönze, Möllensen, Petze und andere weiter südwärts belegene Dörfer auch eine oder mehrere gemeinschaftliche Wald-Genossenschaften bildeten, hat zur Zeit nicht ermittelt werden können. — Auffallend kann es erscheinen, daß nicht das älteste Kloster, spätere Stift Moritzberg zu der Genossenschaft gehörte; es läßt sich dies nur dadurch erklären, daß es entweder wie Marienrode durch theilweisen Erwerb des Westerwaldes, dem hinter Neuhof beginnenden, jetzt in Ackerland und Weide bestehenden südlich vom Moritzberg belegenen Höhenzug mit Inbegriff des Rotzbergs aus der Gemeinschaft ausgeschieden ist, oder wahrscheinlicher nie zu derselben, sondern ursprünglich zu der oben schon erwähnten der Dörfer Sorsum, Escherde, Himmelsthür und Emmerke gehört hat. —

Wie ältere Aktenstücke über die Weideberechtigungen Hildesheims schließen lassen, beschränkte sich dieser genossenschaftliche, oder richtiger gemeindliche Verband nicht auf den Wald allein, sondern auch die Viehweide gehörte dazu, und im grauen Alterthum wird er wohl auf das gesammte Grundgebiet und seine Bewohner sich erstreckt haben. Es ist nämlich nicht unwahrscheinlich, daß bei der ersten Besiedelung oder erobernden Niederlassung jede einzelne Volksabtheilung einen größeren, und deshalb genauere Abgrenzung nicht bedürfenden Landbezirk in Besitz genommen und darauf eine Niederlassung an einem geeigneten Orte begründet hat, in welchem jeder für seinen Einzelbedarf an Haus-, Stall-, Hof- und Gartenraum nach Bedarf sich aneignete, mit allen gemeinschaftlich aber einen Theil des benachbarten Landes für den Ackerbau zum Schutz gegen das den übrigen Theil des Bezirks beweidende Vieh einzäunte, und wohl früh schon wechselnd in größeren Flächen mit den üblichen Kornfrüchten bestellte. Bei steigender Bevölkerung werden einzelne oder mehrere Genossen gemeinschaftlich gleiche Niederlassungen an entfernteren Punkten des Bezirks gegründet und so in dem einen

größeren Bezirk mehrere Einzelhöfe und Dörfer entstanden sein. Statt des gemeinschaftlichen Betriebs wies man demnächst auch in jeder der mehreren Ackerflächen jedem besondere Antheile, Wannen, Stücke &c. möglichst von gleicher Größe als untrennbares Zubehör der späteren Acker-Kothhöfe &c. zu, während Weide und Wald, wo Torfmoore waren, häufig auch diese, Gemeingut des größeren Bezirks blieben, einer Theilung unter die einzelnen Dörfer und deren Bewohner nicht unterlagen. Nimmt man diese Vermuthung als eine sehr wahrscheinliche an, und erwägt dabei, daß diese Genossenschaften vielfältig weder mit den jetzigen Verwaltungs- und Bezirks-Gränzen, noch selbst mit den älteren Landes-Hoheits-Gränzen zusammenfallen, und daß sie ebenso nicht selten von der doch schon sehr alten Scheidungslinie der kirchlichen Banne, ja sogar der Gaue abweichen, so liegt der Gedanke nicht ferne, daß wir es mit Bezirken zu thun haben, die eben diese Eintheilungen an Alter übertreffen, und das können nur Mark-Genossenschaften sein, wie denn der Name Mark und Markgenoten häufig dafür gebraucht wird. — Es darf, was die Marken anbelangt, vorzugsweise verwiesen werden auf v. Maurers Werke: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung; Geschichte der Marken-Verfassung in Deutschland und Geschichte der Städte-Verfassung in Deutschland. —

Bleiben wir zuerst bei unserer Genossenschaft stehen, so gehörten nach Lüntzels Diöcese, S. 191 am rechten Innerste-Ufer zum Banne Hildesheim die Kirchen der Alt- und Neustadt nebst den Dörfern Asel, Dinklar, Kemme, Förste, Gießen, Ahrbergen, Achtum und Beelte, wogegen Drispenstedt, Bavenstedt, Einum, Achtum, Harsum und die eingegangenen Wakenstedt, Harlessem, Lottensen und Hohnsen, weil sie vielleicht keine Kirchen hatten, so wenig hier als beim angränzenden Banne Nettlingen genannt werden. Am linken Innerste-Ufer rechnet Lüntzel, S. 214 zum Banne des Alt Klosters Moritzberg neben diesem Kloster die Kirchen der Dammstadt, Lucienvörde mit Ochtersum, Barrienrode, Tossum, Emmerke, Escherde, Dickholzen, Söhre, Heiersum und Sorsum, sowie das seit 1538 unter Calenbergschen Schutz getretene Marienrode, wonach die Mark in zwei Bannen sich getheilt befand. Etwas weniger bestimmt sind die Gau-Gränzen; das rechte Innerste-Ufer, soweit es hier in Betracht kommt, gehörte zum Gau Hast-, Ast- oder Ostfala (Lüntzel S. 91; Böttger, Diöcesan- und Gau-Gränzen Norddeutschlands, Abth. 2, S. 340); nur ersiehet man aus Lüntzel S. 108 nicht, welchem Goding die Dörfer der Wald-Genossenschaft angehörten. Vielleicht wurden deren zwei auf dem Klingenberg vor dem Osterthor Hildesheims abgehalten, auf deren einem die Stadt durch 2 Abgeordnete

des Raths sich vertreten ließ, wie denn auch der Hildesheimer Unions-Receß § 30 von dort gehaltenen Gerichten spricht, auf denen die Gränzen zwischen Alt- und Neustadt festgesetzt worden. Es kommen übrigens auch andere Orte vor, an denen Gericht gehalten wurde, so 1395 vom bischöflichen Vogt Beseke van der Wisch „alse ek sat in geheghedem richte to richtestad daghes darsulves to Sturwolde" und in demselben Jahre vom bischöflichen Richter Kord van Hottelem, Bürger in Hildesheim „im gheheghedem Richte to rechter Dingtid Daghes hinder der Borch vor der Trozekameren (Schatzkammer) to Hildensen." (Koken u. Lüntzel's Mittheilungen, Heft 1 u. 2, S. 97 ff.). Schwieriger ist die Gränz-Bestimmung zwischen dem Skotelingen- und Flenithi-Gau am linken Flußufer. Nach Lüntzel, S. 128 und 147 scheint die Gränze vom Dammthor an, östlich vor dem Moritz- und Katzberg vorbei bis zum Rotzberge hinauf gegangen zu sein, so daß die Dörfer der Wald-Genossenschaft sämmtlich zum Flenithi-Gau gehörten, obwohl Lüntzel S. 147 in dem Verzeichniß der darin belegenen Orte nur Harlessem aufführt. Dabei dürfen wir Lüntzel darin folgen, daß der Skoteling-Gau seine Malstatt unter der Linde am Moritzberg gehabt, während diejenige für den nördlichen Theil des Flenithi-Gaus auf dem Klingenberg vor dem Dammthor Hildesheims gehalten sein wird, den der Rath der Stadt mit 6 Abgeordneten, darunter den Bürgermeister beschickte, der hier gewiß ebenso wie im Holtding den Vorsitz führte, obwohl später auch an demselben Orte für den Skoteling-Gau von dem Amtmannn zu Steuerwald ein Gaugericht gehalten ist. — Ob noch ein Gaugericht auf dem Klingenberge neben der Stadt, wo jede Erinnerung an den Platz sich verloren hat, abgesehen von der Angabe desselben vor dem Dammthor in der Beschreibung der Gaugränze, wonach er dem Johannishofe gegenüber, also noch innerhalb der jetzigen Stadt gelegen (Lüntzel S. 129), müssen wir dahin gestellt sein lassen, jedenfalls ist nicht, wie Lüntzel S. 108 annimmt, das Holtding in der Zeit, worüber das Holtdings-Buch handelt, regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise dort, meistens im Walde gehalten. Das Holtding bestreitet selbst eine Abhaltung desselben unter der Linde vor Ochtersum, als bischöfliche Abgeordnete es dorthin verlegt haben wollen, während in früheren Verhandlungen auf daselbst gefaßte Beschlüsse verwiesen wird.

Eine Wald- und Weide-Genossenschaft mehrerer Orte, wie sie hier vorliegt, stehet aber nicht etwa vereinzelt da, vielmehr finden sich deren viele, und zwar häufig mit dem Namen „Marken" bezeichnet, und nicht gar selten in verschiedenen im übrigen getrennten Bezirken belegen. So hatten die zum Fürstbisthum gehörige Stadt

Elze nebst Dorf Mehle eine erst 1738 getheilte Marken Waldung im Fürstenthume Calenberg. Während beide Orte zum Guddingo und zum Bann Elze gehörten, hier auch eine alte Malstatt mit Königsstuhl war, wie die erste Kirche und Sitz des Bisthums, lag der Wald nördlich vor beiden Orten im Merstem Gau (Lüntzel, S. 130, 234). — Auch Bockenem hatte mit den eingegangenen Orten Hochstedt und Olendorf, auch wohl Hachum Wald und Weide gemeinschaftlich (Buchholtz, Geschichte von Bockenem S. 13). Dasselbe gilt von Münder, welches mit Salze, Hamelspring, Backen und einem Theil von Egesdorf eine Holzmark bildete und sein eigenes Holzgericht hielt (Vaterl. Archiv 1831, Heft 2, S. 289). Ebenso verfügten Springe und Eldagsen auf ihrem Gogericht zu Eldagsen gemeinsam mit mehreren Dörfern über Wald und Weide (Zeitschr. des hist. Vereins 1853, Heft 2: S. 258). Zu den einzelnen Holzgedingen im Stift Verden gehörten mehrere Dorfschaften, von denen einzelne theils im Stift Verden, theils im Fürstenthum Lüneburg, theils im Bezirke des Domkapitels Bremen lagen (Ebendas. 1851 Heft 2, S. 60). Auch im Freien im Amte Ilten bestanden ähnliche gemeinschaftliche Holzmarken mit Markgerichten oder Holtdingen (Ebendas. 1856, Heft 2, S. 1) und nicht minder im Amte Achim (Ebendas. 1856, Heft 1, S. 1). Auch in andern Theilen Deutschlands kommen dergleichen mehrere Dörfer befassende Genossenschaften vor, so erinnert sich der Verfasser derartiger, früher sehr umfassender, aber durch Ausrodung und Acker-Kultur sehr zusammengeschrumpfter Wald-, Moor- und Weide-Genossenschaften auch in Ditmarschen, wo sie den eigenthümlichen Namen „Holzschulen" führen, sowie ähnliche Vereinigungen der Anlieger von Auen und Bächen zu deren gemeinsamer Unterhaltung unter dem Namen von Auschulen vorkommen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht vom hohen Alter der Holzmarken vorausgesetzt, so ergeben sich daraus mehrere Folgerungen, einmal daß das zum Kloster Marienrode gehörige Dorf Neuhof, und der zum Altkloster St. Mauritii gehörige Flecken Moritzberg, muthmaßlich die erste der Erwerbung des Westerwaldes, ihre Entsthunge verdankten, und nur durch diesen Erwerb Landbesitz erlangten, daher verhältnißmäßig jüngeren Ursprungs sind, und keine alten Höfe enthalten, Antheil an der Wald- und Weide-Gemeinde nicht besitzen. Ersteres weil es auf klösterlich Marienhöfer Grund und Boden belegen, das Kloster aber in alter Zeit schon ganz aus der Gemeinschaft ausgeschieden war, letzteres weil es nie zu derselben gehört hat, wenn es auch unmittelbar an der Gränze lag. Denn diese erstreckte sich vom Dammthor anfangend längs der Innerste und des den Namen Blänkestrom führenden Armes derselben westlich

bis an die Höhe des Zierenbergs, der das Kloster trug, schloß deshalb die Dammstadt aus und lief dann dem Thalrand folgend wahrscheinlich unter Aufnahme eines von Süden herkommenden nicht mehr vorhandenen Laufes des Trilke-Bachs, der zur Befestigung der Bennoburg gedient haben wird, erst südlich, dann südwestlich längs des Wulfesstiegs hinauf, wie die beiden Gaue, so früher schon die Marken trennend. Eine weitere Folgerung betrifft die Stadt Hildesheim. Daraus, daß sie wie in Waldsachen, so auch in Weidestreitigkeiten mit Marienrode die Genossenschaft vertrat, den Vorort bildete, und die Weideberechtigung innerhalb der Feldmarken Ochtersum und Diekholzen mit diesen gemeinschaftlich ausübte, daß der Wald das Holz für Festungs- und damit zusammenhängende Brückenbauten lieferte, wofür später ein Waldtheil, der Schiffgrund, besonders ausgeschieden zu sein scheint (den Ziegenberg hatte die Stadt früher schon eigenthümlich erworben), daß die Dorfbewohner selbst Spanndienste zu solchen Bauten zu leisten hatten, läßt sich abnehmen, daß von Hildesheim die erste Besiedelung der Mark ausgegangen ist, die Dörfer erst später entstanden sind. Dabei gehen wir weiter zurück als Lüntzel, indem wir nicht das alte Dorf, Ohlendorf, als den ältesten Theil der Stadt ansehen, dessen Acker-Feldmark ausschließlich am rechten Innerste-Ufer lag, sondern den Theil der Stadt, oder die umfänglicheren Ansiedelungen die an beiden Ufern Acker-Ländereien hatten, vielleicht auch anfänglich an beiden Flußufern oder nur am linken unter dem Schutze der Bennoburg belegen waren (daher episcopus Bennopolitanus), erst später sicherere Wohnplätze zu Füßen der Bischofsburg suchten und hier als Stein- und Hagen- oder mit der üblichen lateinischen Benennung Lapidis- und Hagae-Bäuerschaft, später auch Damm- und Hagenthors-Weidegemeinde vom Bischof Bernward zuerst als Stadt mit Gräben, Wällen und Mauerthürmen befestigt wurden; in welche dann bei weiterer Ausdehnung zuerst die größere und Schuh- Majoris- und Sutorum-Bäuerschaft als Osterthor-Weide-Gemeinde mit Antheil an der Wakenstedter Feldmark und später die Jacobi- und Georgii-Bäuerschaft mit dem Ohlendorfer Felde aufgenommen ward, wie sich gegen Südosten auch die Neustadt, aus den obengenannten Dorfschaften anbauete, deren 3 Bäuerschaften, die Schuh-, Wollenweber- und Goschen-Bäuerschaft wohl erst späteren Ursprungs, und stets nur mit deutschen, nicht wie in der Altstadt mit lateinischen Namen bezeichnet sind.

Dieser bedeutenderen Stellung der die Gemeinfreiheit ihrer Bewohner bewahrenden Stadt im Wald- und Goding, im Verhältniß zu den Dörfern der Mark, welchen die Gemeinfreiheit wenigstens theilweise durch Bemeierungen Seitens der Stifter und

Klöster verloren ging (erhielten doch im ganzen Fürstenthum nur reichlich 800 Höfe ihre Freiheit), ist auch die Erhaltung der Selbstständigkeit des Holzdings während des ganzen Mittelalters zu verdanken. Wie die Stadt sich mehr und mehr als selbstständige Gemeinde entwickelte, allen Einfluß ihres Landesherrn, des Fürstbischofs und seines Domkapitels auf ihre inneren Angelegenheiten abzuwehren bemühet war, so treffen wir dasselbe Streben in Beziehung auf die Verwaltung der Wald-Angelegenheiten, und dadurch eben unterscheidet sich unser Holzding von denen, die im Obigen zur Vergleichung herangezogen sind. Während dort regelmäßig zu Anfange der Landesherr, sei es ein Bischof, ein Herzog, ein Kloster, oder ein Burg- oder Gutsherr als oberster Holzherr oder Holzgraf anerkannt, ihnen auch vielfältig ein größerer Antheil an den Holz- und Weide-Berechtigungen zugestanden wird, als den übrigen Holzberechtigten, heißt hier stets die Stadt und ihr Bürgermeister der oberste Holzgraf, er führt den Vorsitz in den Holzdingen und vom Rath der Stadt werden die laufenden Angelegenheiten besorgt. Die Klöster erhalten keinen größeren Antheil an den Holz Erträgen als der Vollhofs-Besitzer. Wie jeder Antheilsberechtigte sein Holz mit eignem Gespann aus dem Walde holt, so verlangt man auch vom Dompropst, daß er für seinen Hof in der Neustadt sein eignes Gespann sende, läßt den Einwand, daß er dessen für Dienstreisen bedürfe, und nur deshalb des Fuhrwerks seiner Untergebenen sich bediene, nicht gelten. Das Anverlangen bischöflicher und domkapitularischer Räthe, das Holzding „unter der Linde vor Ochtersum“ zu halten, die Holz-Geschwornen vom Bischof bestätigen zu lassen und seine Genehmigung zur Haltung des Dings einzuholen, wird 1581 zurückgewiesen, nachdem schon im Jahr vorher der Rath im Einverständniß mit der Genossenschaft sich wohl bereit erklärt, Abgeordnete des Bischofs auf einem Holztage zu hören, nicht aber über eine mit den Dietholzern obwaltende Streitigkeit eine förmliche Verhandlung zuzulassen und jedes Einschreiten des bischöflichen Rathes gegen eine von den Holzerben vorgenommene Pfändung zurückweiset, weil nur die Holzerben selbst auf dem Holzding darüber Recht zu sprechen hätten.

Im Uebrigen gleichen sich die Verhandlungs Protokolle des Hildesheimer Holzdinges mit den oben erwähnten anderer Genossenschaften fast ganz in Betreff der Formalien bei Eröffnung der Sitzung, der Bezeichnung des Umfangs der Waldungen, der Fragestellung über die zu erkennenden Strafen, der Findung der Antwort durch einen der Beisitzer oder Schöffen rc., wobei namentlich noch auf die von Lüntzel S. 139 aus Letzner mitgetheilten ausführlichen Formalien eines Freigerichts hingewiesen werden mag.

Im Hildesheimer Walde wird mehr als anderswo auf Ausschließung der Viehweide vom Walde gehalten, während nach andern Holzdingen besonders die Schweinemast in erheblichem Umfange betrieben wird. Auch sucht die Stadt auf Forstschutz durch Einhegung und sonstige Sicherung der jungen Bestände hinzuwirken. Als berechtigt zur Betheiligung an den Holz-Nutzungen gelten nur die freien Ackerleute und ihnen gleich die Meier auf Vollhöfen und die Halbspänner, welche letztere aber nur die halben Theile bekommen. In der Stadt beziehen die Ackerhöfe (welche und wie viele es in der Altstadt waren, ist längst in Vergessenheit gerathen, während sie in der Neustadt sich erhalten haben) und die Klöster gleichviel mit den Ackerhöfen in den Dörfern, und ihnen gleich nach der Reformation der Stadtsuperintendent; die bloßen Hausbesitzer nur $^1/_3$, die Buden in der Stadt und die Kothhöfe $^1/_6$. Nur die Hofbesitzer sind Holzerben, an anderen Orten Erbexen genannt, aus ihnen werden die Beisitzer am Ding, die Schöffen und Urtheilsfinder genommen; und von ihrer stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung hängt die Gültigkeit der Beschlüsse des Dings ab, sowie man auch wohl gegen einen solchen Beschluß an sie sich wegen eines anderen Urtheils wenden konnte. Daß, wie Pufendorf Bd. II, S. 235 meint, die Erbexen als freie Leute oder Adlige, als erbliche Eigenthümer des Waldes und daher erbliche Theilnehmer am Holzgericht zu unterscheiden seien von den übrigen Mark- und Holzungs-Genossen, als Leuten niederen Standes, möchte doch zweifelhaft sein, wenn auch das von ihm mitgetheilte Protokoll des Ottersberger Holzgerichts von 1729 darauf hindeutet und Spuren einer Lebenslänglichkeit und einer Vererbung des Schöffenamts ebenfalls sonst vorkommen. Der Antheil eines Hofes an Gemein-Wald und Weide heißt „Echtward“ in neuer Zeit auch in Echter verdorben; (ob von echt und Worth Hausplatz abzuleiten?). Die Echtwarde, auch Ethwarde und Achtwarde, scheinen zuweilen getrennt für sich veräußert zu sein, namentlich kommen Uebertragungen von Echtwarden am Hainholz auf das Kloster Marienrode urkundlich in den Jahren 1273, 1309 und 1310 vor. Nicht blos die Kothhöfe ließ man zur Betheiligung an den Waldnutzungen zu, auch allen Unvermögenden, wenigstens den Bürgern aus der Stadt, erlaubte man Holz auf Karren oder Schlitten oder auf dem Rücken tragend zu holen, woraus sich das Recht der Bürger zum Holzholen aus dem Hildesheimer Walde entwickelt hat, der dazu für sie besonders ausgelegt ward. Strenger verfahren in dieser Beziehung andere Holzdinge; den Häuslingen, Hüschen lassen sie nichts zukommen, selbst den Köthern nicht immer; von den letzteren heißt es im Holzding der Holzgenossen über den Truwold, sie

erhalten „wat der freyge vom bome deit". In ähnlich bildlich derber Weise wird vom Herzog von Lüneburg gesagt: sie fänden ihm den Erdboden zu, und wenn er den Wald beträte, möge er „ein strick windt darin lösen, und brecken einen Krantz vom bome"; beim Verlassen des Waldes „schal he den Krantz wedder in den Wolde werpen undt danken dem woldt", mit andern Worten: er habe überall keine Nutzungen vom Walde. — Der Jagd-Berechtigung wird in unserm Hölting nicht gedacht. Allen Holzerben wird sie zugestanden haben, alle Bürger der Stadt beanspruchten Theilnahme daran, und es kommen auch Bestimmungen über die Vertheilung des vom Stadtförster erlegten Hochwildes unter die Rathsmitglieder vor. Die Hirschgeweihe und Abbildungen der im Walde geschossenen Wildschweine und Hirsche, die sich früher auf dem Rathhause befanden, mögen wohl den Zweck einer Beurkundung des städtischen Jagdrechts an den Orten, wo das Wild erlegt worden, gehabt haben. In andern Holzgerichten wird die hohe Jagd dem obersten Holzgrafen oder einem Gutsherrn, der Antheil am Walde hatte, und nur die niedere den Erberen zugesprochen, wie denn auch der oberste Holzgrafe die Strafgelder wenigstens theilweise bezog, wo sie nicht in Bier rc. bestanden, wie er ebenfalls die vom Holzding festgesetzten Strafen erkannte und vollzog, was hier von der Stadt geschehen sein wird. — Der mittelalterlichen Zeit entsprechend sind die Strafen, welche für Vergehen angedroht werden. Wer als Ausholzer bei Tage unerlaubter Weise im Walde betroffen wird, verliert „wat he vor der swoppen (Peitsche) hadde" oder man soll ihm „den Distelstock uthkloppen" und die Pferde nehmen, also sein Fuhrwerk mit den Pferden, ists zur Nachtzeit oder am Sonntage, so soll er außerdem „den gantzen Hals verbroken" haben, oder wie es an einer andern Stelle heißt „ahn einem Bom hangen". Bei kleineren Vergehen werden Geldstrafen erkannt, deren Betrag der Rath bestimmt. Grausamer verfahren andere Dinge. In Eldagsen soll schon der, welcher einer Weide den Kopf abschlägt, den Kopf verlieren; das Goding auf dem Klingenberg vor dem Osterthor verfügt: wer Wandel- (Granz-) Steine beseitigt oder versetzt, soll bis an den Kopf eingegraben und der Kopf mit 4 unbandigen ungehaltenen Pferden ihm abgepflügt werden (die fürstbischöfliche Polizei-Ordnung von 1665 verweiset in § 15 in Betreff dieses Vergehens auf das gemeine Recht und den Landesbrauch), und das Holzgericht zu Münder läßt dem, welcher einen fruchtbaren Baum umhauet, den Bauch beim Nabel aufschlitzen und um den Baum herumjagen bis der Schaden bedeckt ist. Kurz und streng ist überhaupt das Verfahren selbst noch im Anfange des 17. Jahrhunderts; in einem von v. Hammerstein

mitgetheilten Protokoll über ein auf dem „Logenstein" (der Gerichtssitz wird so bezeichnet sein, wie anderswo durch „kaken, Gerichtsstock, cippus") gehaltenen Halsgericht über einen, der gegen „die heilige zehn Gebott" sich vergangen, heißt es: die beiden Ordeldrager bringen ein, nachdem sie das Land (wohl die übrigen Schöffen und den Umstand) um Belehrung gefragt: „Der arme Sünder werde in der Herren Hand gefunden. Beklagter bittet um Gnade. Das Landt wird gefraget: Wer ihnen das Urtheil soll fellen. Bringen ein: der Scharfrichter soll es sprechen. Derselbe sagt: er solle mit dem Kaiser eine Wedde ausmachen. Er wolle ihm mit dem Schwerdt vom Leben zum Dode bringen. Der Amptmann befielt die Execution. Ist geköppelt". Damit ist die Gerichtsverhandlung beendigt und das Protokoll geschlossen. — Besonders reich an einzelnen Strafbestimmungen sind die oben schon kurz erwähnten „leges et ordinationes, item mulcta pro transgressoribus" der Holz-Genossenschaft der Dorfschaft Egenstedt und des Röderhofes. Sie verrathen in ihrer jetzigen Gestalt ihre Abfassung im Karthäuser-Kloster in Hildesheim, als Eigenthümer des Röderhofes durch die häufig vorkommenden lateinischen Worte und ganzen Sätze. Es liegen ohne Zweifel ältere ähnliche Satzungen zum Grunde, und die jetzige Einkleidung wird wenig über 100 Jahr alt sein, denn es werden darin frühere Beschlüsse von 1672, 1690 und 1739 erwähnt. Der Prior Cartusiae wird „Präsident des freien Höltings" genannt und unter ihm führen Holzgrafen nebst Geschwornen, aus der Zahl der Holzerben gewählet, die Verwaltung und halten die Höltinge, auf denen die Strafen erkannt und eingezogen werden. Letztere bestehen in der Verweisung aus dem Holze, in Geldstrafen von 5 Körtling bis zu 30 Mfl. auch 1 bis 2 Pfund, Geldwethe die aus älteren Satzungen entlehnt sein werden, auch in Getränken, 1 Faß Bier, 1 Tonne Broihan rc.; und zwar werden sie erkannt wegen Ausbleibens aus dem Hölting, Widersetzlichkeit gegen Anordnungen desselben und gegen Weisungen der Holzgrafen und Geschwornen, gegen Holzfrevel verschiedener Art, gegen unerlaubte Viehweide und gegen Nichtanerkennung der Holzgesetze, sowie gegen Beschwerdeführung bei der Obrigkeit über Beschlüsse des Höltings. Die Holzgrafen und Geschwornen erlegen wegen Vergehen die doppelte Strafe, ebenso Aushölzer, gegen welche diese durch sofortige Pfändung vollstreckt werden. Hat ein Bewohner Egenstedts Schaden angerichtet, ohne daß ein bestimmter Thäter zu ermitteln ist, so muß die ganze Gemeinde denselben ersetzen. Der Holzgraf erhält für seine Bemühungen ein Fuder Holz. Ueber die Verwendung der Strafgelder ist nichts bestimmt. — Die Bestrafung einer Beschwerdeführung über die Aussprüche des Höltings kommt in den

übrigen zur Vergleichung herangezogenen ähnlichen Satzungen und Verhandlungs-Protokollen nicht vor, ist aber als eine außergewöhnliche Bestimmung nicht anzusehen. Denn selbst die fürstbischöfliche Hofgerichts-Ordnung von 1730 sagt in Titel 9, § 5 ausdrücklich, daß das Hofgericht „in causis bona litonica, Meyerdings-, Freidings-, Propstdings-, Holtings-, Hegegerichts- und andern dergleichen Güter betreffenden Sachen weder in possessorio noch in petitorio zu kognosciren befugt; sondern gehalten sein solle, solche Sachen an die beikommenden Gerichte zu verweisen. Auch wird in der Untergerichts Ordnung von 1741 § 23 den fürstbischöflichen Behörden nur eine etwa erforderliche Voruntersuchung, nicht aber eine Verurtheilung wegen Vergehen übertragen. Pufendorf erkennt auch gestützt auf Urtheile der Justiz-Behörden das Recht der Holzdinge zur Bestrafung aller Arten von Forst-Vergehen und zwar nicht blos in Beziehung auf die Angehörigen der Holz-Genossenschaft an, sondern auch rücksichtlich der Aushölzer, der dem Forst nicht angehörigen Personen, spricht sich aber über eine Beschwerdeführung und Appellation gegen die Erkenntnisse nicht aus, wogegen Zeppenfeldt des Dafürhaltens ist, unter Berufung auf verschiedene Schriftsteller, daß vermöge des jus supremae inspectionis et politiae der Staatsgewalt, wenn auch nicht ein eigentliches Rechtsmittel, so doch eine appellatio ob abusum oder super nullitatibus zugelassen werden müsse, wie sie selbst in Consistorial- und Criminalsachen gestattet sei, in welchen in der Regel auch nicht appellirt werden könne.

Ueber die Beschaffenheit der Waldungen zu der Zeit, aus welcher die Ueberreste der Holzgerichte herrühren, geben die vorhandenen Urkunden wenig Auskunft, aber Klagen über Verwüstung derselben namentlich durch die Holzträger kommen häufig vor, weshalb sie auch auf das Holzholen aus einem bestimmten Theil des Waldes, den jetzt im Gegensatz zum übrigen Walde, dem Südwald, sogenannten Hildesheimer Wald, im Jahre 1561 beschränkt werden, und oft auch dieser geschlossen wird. Sehr früh ist auch schon ein Stadtförster zur Beaufsichtigung des Waldes angestellt. Nur Laubholz wird erwähnt und zwar als Hartholz Eichen, Buchen, auch Aepfel, als Weich- und Buschholz, „edfredig" Holz, Haseln, Ellern, Espen, Hagebuchen, Quetschen, Weiden und Dornen. Bemerkenswerth ist, daß das Hildesheimer Holtding neben Erbsstiefeln (Stangen zum Anranken) auch Hopfen- und Weinstiefeln, die aus dem Walde geholt würden, anführt, welches auf eine ausgedehntere Hopfenkultur, als sie jetzt statt hat, und selbst auf einen umfänglicheren Weinbau hindeutet, als den, welchen hier z. B. das Michaelis- und Godehardi-Kloster in ihren, noch jetzt unter dem

Namen Weinberge bekannten Gärten betrieben haben. — Schätzenswerthe Nachrichten über die Waldverhältnisse enthält auch eine im städtischen Archiv vorhandene, aus dem Jahr 1800 herrührende Zusammenstellung des Archivars Homeier. Zeppenfeldt beruft sich insbesondere auf einen handschriftlichen Bericht über die Stadt Hildesheim von Beurmann, der uns bisher nicht zu Gesichte gekommen ist.

Auszüge

aus dem im Stadt-Archive in Hildesheim befindlichen „Holttingen-Boick“.

Abschrift alter Verzeichnisse der Angehörigen des Waldes:

I. Suthwolt erstl.

Hardesem is dar vp gebeden van einem bischop umme des falholtes willen

Capitels to Hild: De Meygerhoff to Asel
alle de van Drispenstede

Lippold van Borsum Meygerhoff to Bauensted
De monnike to s. Goderde meygerhoff to Eynem mit der Haluen barden
To Achtem Her Hennig van Reden meygerhoff
Dorpstede Wakestede
Herlesen
Lottensen
Vp ander syden de Indersen
Ochtersen alle
Barnirode alle
Dickholtensen alle
De monneke to Mariengeerode hebben sik geegnet de Kleuerkamp, de vor plach gemeyne to synd
Dath Hainholt hoid tom wolde, der hebbe de suluen monnecke ock tenget to offgeroden.

II. Hildenschen wolt vnd sine gerechticheit vnd sust belangen etc. Anno Dom: XXVI vngefehrlich kort nach Sancti Johannis Dage im Sommer seden Hinrich Henkelman vnd Bartold Bock sampt vnd bisondern vp fragent des Ersamen Radts tho Hildesheim geschickte nomlichen Hinrik Scomakers vnd Cord Bockes sampt des schriuers ore witlicheit van dem Hildemschen wolde, welker Dorpe vnd lude darup horen oder nicht.

Erstlich, dat Herdessen sy darup gebeden von einem Bischop to
Hildesheim umb des falholtes willen.
Des Capittels to Hildesheim meigerhoff tho Asel
Alle de von Drispenstede
Lippoldes von Bothmer Meigerhoff tho Bauenstede
Der Hern tho Sunthe Goderde meigerhoff tho Einem mit der
haluen barden.
Tho Achten Hern Henninges von Reden meigerhoff
Dorpsteden Wackenstede Harlessem Lottensen
Ochtersen alle
Barrienrode alle } up ander Zide der Innersten
Dickholtensen alle

De Monnike tho Marrienrode hebben sick geeignet den Kleuer-
kamp, de plech je gemein tho wesen. Dath Hainholt horde ock thom
wolde, dat hebbe desuluen monnike ock betenget tho roden.

III. Anno mdxxvii Sonnavendes nach letare vor den Ersamen
Bartolde Cabbuß, Tilen Riedemann, Corde Bodeker, Hans
Lodes vnd dem Scriver geschickeden vom Rade, 24 Mann,
Olderlüden der gemeinheit Ampt und Gilden Sede Lüdeke
Scrader, Achim Gledinge, Harmen Wittekop vnd Roleff Engelken.
Erstlich Achim Gleding, Harmen Wittekop vnd Roleff Baven-
sted, Hinrik Henkelmans vnd Bartold Bockes reden und seden,
dat sik sodans in warheit begeue, alle dat de getugett hebben
vnd hebben nhue gehort, dat Hasede, beide Gisen vnd Vorste
vp den wolt horden, Und wen se darup gefarn, hebben se vp
ere pande gedane. Des geliken seden se van Düngen, Issem,
Egenstede vnd Soer, dat se dar nicht uphorden.

Mit dem Kleuerkampe sede Ludeke Scrader, dat he daruan
mennichmal wasen gehalt vnd sy den monniken tho Marrien-
rode vaken vorboden, dat se neine Stucken darup scolden roden.
Desgeliken sede Roleff, dat he vaken wasen vnd hopstuvlen
darup gehauwet vnd to Hildesheim gefurtt, vnd Harmen Witte-
kop hebbe tho der tidt der monnike knecht gewesen vnd hebbe
gesehen vnd gehort, dat de Borger tho Hildesheim wasen, Hop-
stiffeln vnd anders darup gehauwet, vnd hebbe sulves tho tiden
wasen in der borger afwesen den Monniken thom Besten
darvan vnd vth gehalet. Achim Gledick heft ock mennichmal
wasen ock holter alße behn groth mit siner kar davon gehalt,
alße he sede.

Dusse vorgeschr: alle verseden samptlich dat vp dem Hanholte
Holt gewassen vnd gesehen, dat me der hauwede, vnd sulues
mede gehauwet meybohme vnd sunst allerlei holter. dat de
Monnik vorwetet vnd de loden mit den barden und korden

afgehauwet vnd de struke vp de stammen gelecht, wenner se denn droge geworden, sin de van one angesteken vnnd gebarnet.

Roleff Engelken vnd Hermen Wittekop seden, dath Hermen Kock Rathmann, Hinrik Vorsem xxiiii tig vnd Hinrik Laffers borgerboden geschiket vam Rade tho Hildensen hebben den sundern Vogt Bausted gn̄t tho Holtensen bi sinen Eheden van den meinen wech bi dem hoppengarden gefraget, des he faste Weigerunge gedan, vnd dat he dem Rade in edestad nicht verwant, allikewol vp der geschickeden heftige forderent gesecht, dat aldar ein wech hebbe hergegan sinth der tith dat he des dechte, des de bnth. geschickeden geantwordet, dat alsdenne eine gemeine wech dar scholde hergan bewile de werlde stunde.

Dessuluen geliken seden ovengerorten, dat achter dem nigen hoffe vth dem Wolde bi dem depen sike herdal ok ein gemeine wech hergegan hebbe, vnd ith wedderumb nilkest im Vastelauende thogeschlagen vnd de wech tweth sik vp dem Kloppenbroke.

Am dage vnd Jare ouengen.: Heineke Wedderspon bekande, dat up den wolt horen achte Dorpe vp dusser halue der Innersten: Dat olde Dorp, Espen (ob das eingegangene Essen bei Steuerwald?) Wakenstede, Drispenstede, Asel meigerhoff mit der halven barden, Achten meigerhoff, Herdessen, wu ob steit, vnd Bauenstede.

Anno xxvii Dinxtags na Judica. Loßbeken, Ochtersem, Baringerod, Dikholtensen, Herdessen, Bauenstede Drispenstede, Vth dussen seuen Dorpern vnd steden sin twe de oldesten uth einem Idern genhamen vnd gefragt worden, oft ock mer besettete Dorpe sin, de vp den wolt horen oder nicht, des se geantword mit einem stemmen, dat se neine besettete Dorper mer wusten darop horden, dat se de geeschet weren, Desulven xiiii uth den vii Dorpen vorbet: seden ok eindrechtlik, dat se van ohren Olden vnd ok sülues nuhe gehort, dat de hern vam Berge vp den Wolt horen. Se hebben tho neinen tiden, wan so was vam Wolde tho donde gewest ock mank one gewest oder erschenen vnd nuhe vor de nogsten eruen mede erkant ofte geholden.

Desgeliken seden se vam Hern the Margenrode, hebben se auer Zegel vnd breflike schin, mogen se geneten und tom nogesten holtinge vordragen.

Abschrift.

Anno Mdxxx1 Donredages nach Nicolai wert geholden ein echte und rechte Holtink up dem Klingenberge vor dem Dambore, Dar tho der Ehrsame Hans Wildefur Borgermester tom Holtgraven

vnd tho bisittern Cordt Rothger van der Rigenstadt vnd Gerd Remmers van Ochtersen verordnet vnd gekoren etc. Dosulvest is erstlig bedingt, dat sodan holtingk nemande tho verfange scholde geholden werden, sundern einem Jdern rechten erven, of schone Jemant vorsumet vnnd nicht geeschet, sine gerechticheit vorbeholden etc.

1.

Gefragt, so dat holtinck tom besten schulle geholden werden, oft nicht de tuchnisse so vortiden vnder der linden vor Ochtersem vorhort vnd itzt opentlich gelesen, in werden vnd craft bliuen schulle, is darup gefunden vnnd ingebracht, dat se de kunschop alle in creft, wu de gelesen, angesehen de tuchnisse van framen bekanden luden geschen, willen holden vnd nemande vp den wolt staden, wan de in der kunschop gelesen vnd betuchet sin, Edt si dan, dat Jemant Zegel vnd Breue hebbe, ofte sunst nochaftig bewisen konde etc.

2.

Oft we rechticheit tom Wolde hebbe, dat he sodans twischen dusser tith vnd dem negesten holting mit levendigen tugen vnd liggender orkunde tho bewisen eines deils, vnd oft weme wert to vele thoerkant, dat me sodans tom negesten holting wedderropen moge andere dels gefraget, is darup ingebracht, kunne we wat mit breuen Zegelen ofte lewendigen tugen bewisen vnd bibringen kunnen, de schullen togelaten werden, Vnd tom andern, dar Jemande wat to vele toerkant mer dan he berechticheit, willen vnd mogen Holtgreue mit todath der Holterven sodans wedderropen, sick bedingt vnd vorbeholden hebben.

3.

Dewile de Erven vnd holtunge veliger Artickel sick beramet vnd wu vorgeb gelesen voreinigt vnd sick vordragen, Jst umb ein Ordel gefragt worden, wer dat holtinck de nicht holden schullen vnd wur me de vorbeteren kunde, oft me des nicht dohn moge, is hirup tho rechte ingebracht, willen de artikel bi fuller macht beholden, vnd wur mede me de vorbeteren konde sick vorbehalden hebben.

4.

Nachdeme de Artikel togelaten vnd vordragen, oft nu we dar bauen dede vnd de alle oder einen in besunderen nicht helde, oft he dat ok ane broke mochte gedan hebben, gefragt und ingebracht to rechte, oft we dar bouen dede und der einen oder se alle nicht helde, desulue hedde sodans ane broke nicht gedan etc.

5.

Wan nu bouen Duth, wu vernotelt vnd vordragen, iemand sik helde gefragt, wor man de ofte den uth dem wolde nicht mochte vorfesten wente tom negesten holtink, dat de denne lik darvor deden gefragt u. darup tho rechte funden und ingebracht, ift we wasen hauwede vnd de tein eken heister gesnatelt nicht stahn lete, desgeliken de andern artikel nicht holden, den oft de mach man wenten thom negesten holtink vorfesten und denne darum broken.

6.

Forder gefragt, wat denne sodann broke sin scholde, de so mit nichtholdinge der Artikel und verdracht vorbroken und vorwrocht u. to Rechte ingebracht, So vaken alse de so befunden, scholde in tein nige Hildesh: schillink broke vorfallen sin.

7.

Eth is ock gefragt worden, wan ein uthholter bi lichten dage mit klingender barde hauwede, wat dar vor sin broke sin scholde, u. hirup tho rechte ingebracht, were vorfallen wat he vor der swoppen hadde.

8.

Wan auer iemant bi nachtslapender tid hawede, wat des broke were vnd sin scholde, gefraget, hirup gefunden vnd to rechte ingebracht, dat de nicht alleine wath he bi sick hedde, auvers ock den gantzen hals vorbroken hedde.

9.

Ferner gefraget, oft me nicht schulle warden, de des woldes vnd anderer dinge vpsehnt vnd achtung hebben mochten, setten schulle, u. darup tho rechte ingebracht, dat me uth jederen Dorpe to dussen dingen twene warden setten schulle.

10.

Ok gefraget, wan de warden so gesettet, oft nicht desulven malk einen edt dohn schullen, und to rechte funden und ingebracht, dat de malk einen edt dar to dohn schullen.

11.

Wo lange sullige warden stahn schullen gefragt, wan de so gesettet vnd geschworen u. to rechte funden vnd wedder ingebracht, wente an negesten holtingk Jahr vnd Dach.

12.

Gefraget, oft nicht tom wenigsten des Jars eins ein holtink schulle geholden werden, darup to dage vnd lechte kome den gebroken, wat vor broke gefallen vnd sunst vorhanden si, darmede alle dinck to dem bestande vnd ordentlich vortgan, u. des to rechte funden und ingebracht, dat des Jars eins dat Holtung geholden vnd de broke vpgebracht werden schullen.

13.

Item oft Jemant sine Broke vor dem Jar vthgeue vnd des woldes bruken wolde, wur me den hen wisen schulle, gefraget, tho rechte ingebracht, dat men den ofte de an den oversten Wartmester tho wisen sine broke to behanden, de schulle dar van dem holtinge reken.

14.

Dewile de walt in hech gelecht vnd ander dinge bestalt vnd dath befunden, dat dar wat afgerodet, vnd de sodans gedan sick tho geegent, wer so dat ock mit beschede mogen gedan hebben gefragt, Darup tho rechte funden und ingebracht, dat sodans nicht mit bescheide geschein ofte gedan.

15.

De nu sulliges gedan, wat des broke sin schulle gefragt, to rechte funden vnd ingebracht, dat me schulle de Jar derwile se dat gebruket reken vnd den tins darvon nhemen, vnd mogen anhe broke dat nicht gedan hebben vor de Gewalt africhtunge tho fordern vnd to donden vnd dat afgerodede wedder gemeine holden vnnd maken.

16.

Gefraget, we denne sullige broke van den fordern vnd manen, schulle u. to rechte ingebracht, de holtgreve schulle den mit hulpe der Erven fordern.

17.

Wan ock de warden jemanden broken wolden vnd nicht so stark weren, also dat se desfals mochten verweldiget werden, wu me sodanen weldenere folgen schulle gefraget, tho rechte funden vnd weder ingebracht, dat me gewalt mit gewalt stuern vnd hulpe fordern vnd soken schulle.

18.

Wur denne Jemant thor hulpe geropen vnd nicht helpen wolde, wer de dat ok ane broke mochte gedan hebben gefraget u. to rechte darup ingebracht, dat he dat ane vnd sunder broke nicht gedan hebben mag.

19.

Watt denne dessuluen, de so hulpe geweigert vnd nicht dohn willen sin scholde gefraget tho rechte gefunden vnnd ingebracht, de nicht thor hulpe keme, wan he gefordert vnd geeschet, de schulle ofte sine Eruen oder nakamen vp den wolt nicht mehr horen.

20.

Dewile thouorn gefunden, dat me warden setten schulle, we nu sine werden tho kumpftigen Sondage to x11 schlegen nicht brachte, wath des broke sin scholde gefragt u. gefunden vnd ingebracht, dat de siner gerechtigkeit verfallen sin scholde.

21.

So alse ock itlige mit der halven barden vp den wolt erkant, wu de sick darmede denne holden schullen gefraget, wan de ackerman thor weken twemahl fart, so schal ome einmahl togelaten werden.

22.

De menne van Achten hebben ock fragen laten, oft se nicht ock med eruen tho dem Hildensemschen wolde weren u. des tho rechte funden vnnd ingebracht, wath ane vorgel.: tuchnisse wur, dar bi wolden de holten dat laten, hebben se avers der tuchnisse nicht vorstan, dat se de noch mogen lesen laten.

Actum die et anno in loco supra nominato quod ego Johan Dickman juratus scriba spectabilis consulatus Hildesm. manu mea propria attestor scriptum et subscriptum.

Abschrift.

Anno mdxxxiii Donnerdages nha Jubilate ist ein echt vnd recht holting vp den Klingenberch vor dem Dambor durch den holtgreuen den ehrsamen Hanse Wildefur Borgermester vnd de bisitters mit namen Lüdeken Papen vp der Nienstadt vnd Albert Schaper tho Dickholtensen wanende geholden vnd nauolgende darup verhandelt.

Erstlich dorch Hanse Schrader den schworen vorspraken van wegen des rades gefrageth mit thodant der achterlude, so he bi sik gefordert, de Ersamen Henningk Konerdingk Borgermester, Bertolt

Gabbus Radtman Afft me nicht de Artikel, szo vormals des holtings haluen vp getekent vnd erganagen, ein jeder der ebinnen wesen moge verlesen schule, darup tho rechte ingebracht, sze schullen gelesen werden, wu ock geschen.

Gefraget, ist de vorgelesen Artikel de Erven des Hildensenschen woldes ock bi vuller macht tho holden gesinnet, darup tho rechte ingebracht, sze willen de Artikel alle bi macht vnd vullen werden beholden.

Gefraget, szo in den vorigen Artikeln vormals upgeteket vnd itzt gelesen vorbeholen, ist Jemant were, de Jenigen gerechticheit vp den hildensemschen wolt tho hebbende vormeinde, sodans vp itzigen holtinge fordern vnd bewisen scholde vnd des fals nu spreke vnd namahls schwege, Darup to rechte ingebracht, de jenne de des haluen gebreck hedde schulle nu spreken vnd datsulue fordern.

De hern vnd Manne von dem Berge hebben fragen laten, Rademale dat se vp den walt mede horen vnd bouen minschen gedenkent gebruketh, ist se nu hen mehr des nicht geneten und gebruken mogen, wu vorhin geschein. Darup tho rechte ingebracht, Nachdem vorschener tidt under der linden tho Ochtersen kunschop geforet vnd von den kunschoppen gesecht, dat se de van dem berge vor neine Eruen kennen willen, de eruen dat bi der kunschop laten.

Darjegen von Hanse Schrader gefraget, Nachdem de Hern vnd Menne vam Berge[1]) vp den wolt mede Eruen sin wolden, Jst se denne nein beter bewiß, wen geschein, vorbringen scholden, dar t: r: ingebracht, Se schullen beter bewiß mit liggenden Orkunden edder lewendigen tugen bibringen.

De Hern vam Berge gefraget, dewile se des woldes boven minschen gedenken sunder jennige verhinderinge mede gebruket vnd in raweliker possession gewesen, ist se nu dar bauen jenige kunschop edder bewiß vorthobringen schuldig, darup tho r: ingebracht, Nach deme vormals de Eruen des Hildensemschen woldes vnder der linden vor Ochtersen erschenen vnd de heren vnd Menne nicht vor eruen mede erkant, kunnen se nu jennich bewiß vorbringen, moge se geneten.

Darjegen Hanß Schrader gefraget, wu lange de Hern vnd Menne vam Barge tho de bewisinge tidt hebben vnd wan de van ohne geschen schulle, Darup tho rechte ingebracht, Nachdem in vorgeholdenen holtinge vnd vpgeschrevenen Artikeln vorbeholden vnd vorlaten, dat vp dussem itzigen geholden holtinge bigebracht werden scholde, we jennige gerechticheit thon wolde tho hebbende vormeinende, scholde jetzunder van denjennen geschen, men wolde se sunst nicht vor Eruen mede erkennen.

1) Das Kapitel und die Einwohner vom Moritzberge.

De van Hardessem [1]) gefraget, Dewile se vormals vor de oldesten Eruen negest dem Rade von Hildn. tho dem wolde erkant, so si ohne dat tho nahe, dat se van einem Bischoppe alleine tho dem valholte schulden gebeden sin, vnd ist se nu ohr olden gerechticheit nicht geneten mochten, Dar vp t: r. ingebracht, hebben se Jennich bewiß, dat se vortobringende wetten, des mogen se geneten.

Noch gefraget, ist de von Hardessem ock schullen vulleeruen sin, als im register vortekent, Darup tho rechte ingebracht, Men kenne den van Hardessen nicht wider, ofte fürder jennige gerechticheit vp den wolt mede to hebbende, dan alse de kunschop mede bringt.

Dewile nu gebeden, den Hern vnd mennen vp dem berge, ock den van Hardessen, tho ohrem bibringen vnd bewise tidt tho geuen, Darup gefragt, ist sodans geschein schulle, vnd tho rechte darup ingebracht, Wu eth in den Zedelen vortekent, dar schulle idt bi bliuen.

Tilke Genteman vnd Tilke Schrader tho Honersen [2]) wonhaftig hebben fragen lathen: Dewile se houe binnen Bauenstede belegen hebben, ist se nu van wegen sulker ohrer houe alleine to bewerkunge dersuluen mede vp den wolt horen, Darup t: r. inge bracht, wan de beiden vorgedacht sodan houe bewanden, scholden des geneten.

Desuluen noch nafragen lathen, dewile se sodan houe vorgedacht bewerken mothen, dar tho ok wische, weide vnd holtinge horen, ist se des nicht geneten mogen. Tho r: d. v. ingebracht, wen se wu vor vp den houen wonen, scholden se geneten.

De Ackerlüde der Olden vnd Nienstadt hebben gebeden, dewile se tho vehlmalen vp erforderent des rades thon Steinen blocken vnd bussen vnd anderst anspannen vnd faren moten, dat nu ohne derwegen einem idern jahrlichs ein foder Bastholtes [3]) uth dem walde tho forende vergont mochte werden, Darup se in Antwort erlanget, dat de eruen wol geneigt sodanns na tho geuende, willen awerst des mede geneten, mit dem vorbeholde, dat tho allen tiden van einem idern sodans dar uth tho forende dem Wortmester schal angesecht werden.

De Eruen vp beidenthaluen der Inderstten hebben geliker gestalt ok ein Ider vmb ein foder barstholts ohne jahrlichs tho vor=

---

1) Die Dorfschaft Harsum, nicht zu verwechseln mit der eingegangenen ehemals zum Wald gehörigen Dorfschaft Harlessen.

2) Jetzt Hönnersum.

3) Der Barst oder Bast, auch Basch von Weichholze, wie von Linden und Weiden, welcher in langen Streifen sich abziehen läßt, ward früher zum Flechten der Stuhlsitze statt des jetzt üblichen Rohres, aber auch vielleicht zur Bereitung einiger Leder=Arten gebraucht, wozu die Eichen=Borke oder Lohe nicht geeignet ist.

geuen gebeden vnd de antwort entfangen, ßo ße geneigt op erforderent des Rades Bussen Steine vnd anderst tho forende vnd in den willich tho wesen, schulle ohne sodans gelick den anderen ock vorgonth werden, vnd sonst nicht. Des desuluen Eruen darup bewilligt, wan se derhaluen erfordert, willen se sik in dem willich bewiset wetten, vnd sustent sodans nicht tho weigern.

Item edt iß van Hanse Schrader sampt sinen Achterlüden vorgebracht van wegen des Rades beclagt geworden, dat de van Barvelde sick mede in den wolt tho dringen vormeinden und derhaluen den genateden knit dalgehauwen, ock vif edder seß wege durch den wolt gemaket vnd gehauwen vnd degelikes mit ohrem queke darinne hoden und darup gefraget, ift sodans van densuluen sunder broke geschein vnd fürgenomen, darup t: r. ingebracht, Edt si van den van Baruelten mit neinem bescheде gedahn, schullen ock dat sulue sunder broke nicht gedahn hebben.

Furder gefraget, dewile de von Baruelten sodans mit neynem bescheiden vnd sunder broke nicht gedahn, ift me nu derhaluen nicht ein gerichte vnder der linden vor Ochtersem leggen moge vnd desuluen mit rechte verfolgen, Darop tho recht ingebracht, dat demsuluen also schulle nagekomen werden. Me se auer vor guth ahn, dat de van Baruelten derhaluen thovoroth an geborliken enden nochmals beclageth werden.

Abschrift.

Anno mdxxxix Dinstages nha dem Sondage Letare iß ein echt und recht holting op dem Klingenberge vor dem Damdore durch den Holtgreuen, den ehrsamen vnd wolwisen Hanse Wildefur Borgermester vnd de Bisitter mit nhamen Ludeken Papen von der Nienstadt vnd Hanse Papen van Ochtersen geheget geholden vnd nafolgende Artikel verhandelt:

Erstlich heft Jürgen Huser ein geschworne vorsprate van wegen des Erbaren Rades gefraget mit thodant der achterlude, so he bi sik gefordert, alse Eggerde Unverzagt und Paul Seseman Rathmanne, ift me nicht de Artikel der Holtinge haluen vorher opgetekent vnd ergangen Ordel ein ider, der entbinnen werde, schulle vorlesen lathen vnnd henforder geholden werden, Tho rechte ingebracht, wu de allenthaluen gelesen vnd vertekent und vormals gefunden, schullen bi fuller Macht geholden werden.

Gefraget, wur ock Ein Er: Raedt, alse de hogesten Eruen des Woldes, mehr Artikel den mede Eruen thom Besten beramet, ift de nicht schullen gelik den vorigen geholden werden. Tho rechte ingebracht, se schullen gelik den anderen, wan de gelesen, geholden werden.

Nafolgende Artikel sin dar negeſt vorleſen vnd gefragt.

Dewile auengerorte Artickel thom dele avergetreden vnd de avertreders des uth vorhinderunge und ſunſt mertliger infallener geſchefte nicht ſin geſtraffet worden, iſt ſik ok nafolgende iemand darmit ſchulle tho behelpende hebben, vnd wer hirnegeſt befunden vnd duſſer Artikel einen overtreden hedde, iſt deſuluigen darumb nicht ſchullen gebroket vnd geſtraffet werden, Tho Rechte ingebracht, We darup betreden worde vnd alſo befunden, ſchulle ſick darmit gantz nicht tho behelpen, ſundern beſtraffet werden.

So ock in vergangenem holtinge vorlaten, dat de Ackerlude thor weken twe fowder Waſen hauven mogen vnd darauer de wolt faſte dunne geworden, iſt nun de Ackerlude ſolches nicht ſchullen vorminren vnd thor weken alleine ein foder waſen hauwen vnd vorth wech foren vnd nicht hinder ſick liggen laten vnd ock ſodane waſen durch ohre egen geſinde, edder dar tho wene winnen, vnd nicht dorch de ſteden hauver, der me des ordes nicht mehr liden wil, hauven laten, Und iſt ſick ock de mit der haluen barden nicht darnha ſchicken ſchullen und umb de vertein dage up den wolt geſtadet werden, und we darbouen dede vnd duſſe Artikel nicht helde, iſt de darumb nicht ſchulle gebroket werden, Tho rechte ingebracht, we de auertrede vnd des befunden, ſchulde dat ſunder broke nicht gedahn hebben.

Dewile nhu de geringen Broke wenthe her nicht geachtet, iſt de nu nicht mogen vorhoget werden, Tho rechte ingebracht, me ſchulle den broke vorhogen.

Nachdeme nu tho rechte gefunden, dat de broke ſchullen vorhoget werden, wes denne de broke ſin ſchullen Tho rechte ingebracht, we duſſer bouen gedachte Artikel je auertreden worde, van dem ſcholde numehr xx ſchillinge ichts tho broke ingefordert vnd gemant werden, vnd den Ricken gelick den Armen broken.

Dewile ock in den vorangetogenen Artikeln vorlaten, dat de wolt halff, edder wu dat den Rade guth duchte, ſchulle in hech gelecht werden, iſt nu ſodans nicht ſchulle na des rades tho Hildenſem alſe dem hogeſten Eruen den andern Eruen mede tho gude geſchein, Tho rechte ingebracht, dat ſolchs allenthalben bi dem Rade ſtaen ſchulle, vnnd willen des dem Rade fulle macht geuen.

Gefraget, dewile den ackerluden wuvor ohre varenth vorringert, iſt nu ſolchs mit den kerkern ock nicht ſchulle verminnert werden, Tho Rechte ingebracht, Edt ſchulle jo mit den kerkern ock verringert werden.

Gefraget, wurmede dat ſchulle vorringert werden, Tho rechte ingebracht, thor weken ock einmal tho varen.

Gefraget, dewile den Ackerluden vnd ock mit der halven barden, den lerkern verminret, iſt nu den Cloſtern tho Sunte Michel, Goderde, Sulten vnd andere ſick des nicht den andern ock gelikmetig holden ſchullen, Tho rechte ingebracht, Sze ſchullen ſick gelik den anderen Ackerluden holden.

Gefraget, dewile nu gehort, dat nu den Ackerluden Cloſtern vnd anderen ohre varenth vorminret, iſt nu in wintertiden im ſure dat ſchleden varenth ock nicht ſchulle vorringert werden, Tho rechte ingebracht, me ſchulle in tidt des ſures des dages einen ſchleden vul mit einem perde halen, he hedde twintich oder tein perde, vnd ſchullen ock de heſter wuver gerort vthſchnatelen vnd ſtahn laten.

Gefraget, nachdeme nu ſolches alles thom beſten geſchein, ſo den ock von dem Barſte angetogen, iſt numehr ock jemanth ſodan barſt andere tho gude halen vnd vorlopen moge, ſzo dem Wolde doruth ein groth vorwooſtinge begegnet, und wes des geſchein und noch vordahn ſchein word, iſt ock ane broke geſchein ſchulle etc, Tho rechte ingebracht, we ſolchs gedahn edder noch donde wurde, ſcholde daruan gebroket werden.

Gefraget, iſt ok de holthauvers, forers efte dregers nunmehr hauven ſchullen, wen ſe wech bringen vnd wes hinder ſick lathen mogen, Tho rechte ingebracht, dat ſchulle ok ſunder broke nicht mer geſchen.

Gefraget, deville nhue de Ackerlude vnd andere ore beſcheit, iſt nu de holtdregers, de vppe den wolt nicht hauen mogen, dar wes ſunder broke uthdragen, Tho rechte ingebracht, Sze mogen des ok ſunder broke nicht dohn.

Gefraget, wat denne de broke derſuluen darouer befunden weſen ſchulle, Tho rechte ingebracht, de dar nicht uphoren vnd alſo betreden, de ſchullen vorveſtet werden und wen de denne willen tho macken (?) geſinnet, ſchulle de broke bi dem Rade ſtahn, deſuluen an dem Halſe tho ſtraffen.

Gefraget, dewile gehört den Heren van Mariemode hir bevor gefunden, Nachdem ſe ethwas van dem Wolde gebracht, iſt ſe dat dar nicht wedder bibringen ſchullen vnd den broke darvor geuen, Tho rechte ingebracht, Se ſchullen dat wedder bibringen vnd den broke geuen.

Gefraget, nachdem tho rechte gefunden, dat de Hern tho Marienrode ſchullen wedder bibringen vnd den Broke geuen, iſt ſe nu des weigern deden, wu me denne den broke van ohne fordern ſchulle Tho rechte ingebracht, Se ſchullen ſick der Stadt Hildſhen vnd wur ein erb: Radt gebeden heiſt entholden, ſzo lange ſze dat wedder bigebracht vnd den broke gegeuen.

Gefraget, wu vehele Bund barstes de dregers jarlichs halen mogen, Tho rechte ingebracht, dat ein ider nicht mehr alße dre Bund Barstes des Jares vnd sunderlich in dem .... (?) vnd nicht im Winter sunder broke halen moge.

Gefraget, dewile ock de Here und Menne van dem berghe, Hardessen, Eynem vnd Achtem hirbevorn in einem Artikel uthgedruket, Forderunge gedahn vnd mede eruen sin wolden vnnd ohne solchs wentheherthо nicht nagegeuen vnd ock nicht dartho erkanth vehl weniger jenniger gerechticheit vorgebracht, ifft nhue ohne nicht schulle ein ewig schwigent geboden vnd vpgelecht werden, Tho rechte ingebracht, dewile dat vp de vorigen Ordel nicht bigebracht, schulle ohne ein ewich schwigenth ohrer clage vpgelecht sin.

Gefraget, dewile nhue de warden nicht gesettet, ift men neine setten schulle, de dem ouersten warthmester helpen mogen, darmit de broke, so fallen mochten, gefordert werden vnnd alle Artikel in vorigen vnd itzigem holtinge vorludet geholden werden, darmede alle dingk vthgearbeidet vnnd nicht bi sick daelgelecht werde, Tho Rechte ingebracht, se schullen erkomende Sondach upt Rathus tho XII schlegen uth iderm Dorpe einen warden bringhen, vnd welken Dorp des sumich worde, schal siner gerechtichet verfallen sin.

Gefraget, dewile vormals gefunden, dat nemant vp dem Wolde hoiden schulle, ift de Artikel nicht schulle geholden werden. Tho rechte ingebracht, dat nemanth daruppe hoden schulle vnd so darouer jemanth betreden, schulle gepandet vnd gebroket werden.

Gefraget, de ouerste holtgreue oftmals mit vehelen andern geschefften beladen, ift me nhue nicht etlike bi ohne setten moghe, ohne tho helpen vnd dar me toflucht beneffen dem holtgreuen hebben moghe, Tho Rechte ingebracht, me schulle etlige ohne tho helpen bi ohne setten.

Gefraget, wen nu de warden gesettet vnd dat Jenne, so hir vorhandelt, nicht holden worden, wes ohre broke daruor sin schulle, Tho rechte ingebracht, dat schulle bi den holten stane tho straffen.

De von Ochtersem hebben umb etlige foder holts tho betheringe der weghe bidden lathen, Dat ohne bewilliget vnd nachgegeuen.

Auszug

aus dem Protokoll des Holtings vom Mittewochen nach Misericordia Dom. XVCXLIII.

Gefraget, Nadem als de Monnike tho Marienrode nicht up den Wolt horen vnnd in vorjarn mit ordel vnnd rechte affgefunden,

Dewile denne in langhen vorschenen Jaren de Monnike ein wissche gerodet vp dem wolde, dar itzund Thidtholtzen dat dorp gebuwet vnd gelegen vnnd de Dorpstede dem Wolde tho kumpt, wem den de eruetal tho erkanth schulle werden, Tho rechte ingebracht, dat de eruen tho rechte wu vor finden, vnnd nachdeme de Monneke thouorn vnnd itzundt van dem Wolde mit ordel vnnd rechte gefunden, So schullen se solchs alles liggen lathen, vnnd men schulle van stundt ahn se schicken vnnd ohne dat ansęggen lathen, dat den dinghen alßo ein Folge geschein moge.

— — — — — — — — — — — —

Gefraget, dewile ein Erbar Rath tho Hildensem soile vnd spore, dat nodich si, den wolt tho hegen, ist nhue ein Erb: Radt bedacht, dat me twe dele hegede vnd den dridden hauwede, ist solchs nicht scholde geholden vnd de twede part geheget werden, Tho rechte ingebracht, de Meiste hupe wolden den Wolt wu gefraget worden ist heghen, De andern eruen auerst wolden int gemeine hauwen wu vor geschein, dat den von Hildensem nicht gelegen.

Auszug

aus dem Protokoll von Mittwoch nach Johannis Baptistä 1549.

— — Erstlich hefft Lammert Rosentwig ein geschworen vorsprake mit thodanth der Achteslude, so he bi sik heft, alse Henni Widershusen, Lorentz Tile etc: gefraget, ob ock bauen de vorlesen Artikel, darinne dem Rade de Segenbarch vorbeholden, jennich ordel bauen gahn schulle, Darup ingebracht tho rechte dorch Albert Heder van Drispenstede vnd Cord Pustman, alles wes dar vorleßen ist, willen de fromen lude alle ernstlich wo de hern wolden geholden hebben.

Gefraget, wehr de Rienfteders nicht schullen bewisen, dat ome dat se thom Segenbarge mit gehorich sein tho erlant sy, Darup tho rechte durch Harmen Ballen ingebracht, des mogen se geneten. Wider darop gefunden, kunnen se wes mit schriften bewisen, schal man lesen.

— — — — — — — — — — — —

alle desjennen, so vp wolth gahn vnd keine eruen oder borger in der olden vnd nigen stad sin, schullen mit rechte vorfolget vnd de so sehe huset heft, schal ock gebroken werden.

Auszug
aus dem Protokoll des Höltings vom Donnerstag nach Sontag Lätare 1550.

Weder gefraget, wath des ouertreders broke sin schulle, dar up dorch Hans Krusen ingebracht, ein nie punt, dennoch si gnade bether dan Recht.

Gefraget, we kegen dusse vorigen und lesten Artikul handele, wes de vorbroken. Dorch Henni Lanckop ingebracht, so ferne dat solkes den Aruen vnschedlich sy, konnen se liden, was ein Radt darop erkenne.

Gefraget, wes de Uthholten, de bi Dage hauveden, vorbroken hebben, Dorch Lüdeken Schowart ingebracht, dat me den Distelstock uthkloppe, vnnd dem de perde nheme.

Gefraget, wes de vthholten so vp den Sontag hawen gebroken schullen hebben. Darup Tile Norden tho rechte ingebracht, den ouertreder schal men gelik holden, oft me den bi nacht gefunden.

Wider gefragt, wes de Uthholden so bi nacht howede breken scholde. Darup tho rechte dorch Hans Deleff ingebracht, man schulle ohn ahn einen Bom hengen.

— — — De ordnung vp dat Basch.

So suth ein Erb: Raedt vor guth ahn, dat sodans ock vorringert, So dat de Ackerlude umb dat ander Jar einen wagen ful oder jarlichs eine khar full, So ock mit der haluen Barden vnd karen jarlichs eine karful gelichsfals mit togkar vnd schleden jarlichs eine halen schullen, vnd tho wat tiden he sodans halen wil, schal geschein mit der wolthern wethen, de sodans verteken schullen. Ock schullen de dregers nicht mehr de weken dan ein bunth halen. Darup tho rechte dorch Hans Bussen vp der Nienstad ingebracht, nach verlesunge dieses artikels, dath ein ider nha antal in XIIII Dagen nha older gewonheid dat sine halen schullen.

— — Dewile gehort, dat den Ackerluden, klostern vnd andern ohr vharent verringert, offt me nhue in Wintertiden im schne vnnd sonst dat schleden vnd karen tehent ock nicht schulle verringert werden, achtet ein Er: Radt vor guth, de weken ouer vp drei schleden oder karen ful tho halen, Darop Hinrich Jsenberch tho rechte ingebracht, mith den schleden schal frie stan, de kar 3 mahl thor weken, vorgonth werden, solchs schal gehalet werden, alße dat so odt van der hand gehauwet werdt.

— — Item tunholt, Gerden, Hopstiffelen, Winstock tho vorbedende, Darup dorch Hinrik Schmeth tho recht ingebracht, wenner dat holt thogeschlagen, schal de overtreder 1 th. nie tho broke geuen.

— — Dewile de von Querholtzen vnd Honnersen etc bi Holtensen oder anderst panden, ofte den nicht wol de worden im

Gericht Sturwolde vnd anders panden mogen, Darup tho rechte dorch Hans Carnehl ingebracht, men schulle ihne panden, wor men ihne bekomen kan, dewile he nicht in siner gewarsam, gelik oft me ohn bi den Stammen funde. — —

Auszug

aus einer Verfügung des Raths vom Jahre 1561.

Ein erb: Radt, 24 Man vnd ganze löblige Regierunge dusser Stadt Hildensem hebben sich uth hogen nothwendigen bedenkligen Orsaken geleichstemmich beraden vnd vergeleicht, sehen auch vor rathsam vnd nutz an auch nicht vndreglich zu sein, Sondern dat nhue henfurder jerlichs de hildensemsche wold von dem ersten Sondage in der fasten (welche Invocavit genompt werdt) an, wenthe up Martini thogeschlagen werde, welchs alßo einem idern burger burgerkinder vnd eruen ßo darop gehoren bei erenstliger straff vp erlecht sein schal, vnd soll alßdann einem idern burger vnnd eruen, so vp den Wold gehoren, nach Ordnunge wie volget tho hauwende vorlouet sin.

Erstlich sollen die Ackerlude der olden vnd Nienstadt die ersten vullen weken nach Martini ein ider ein foder waßen hauwen, vnnd in dersulbigen weken vthfuren, vnnd den folgenden de Ackerlude vnnd kerlern van den umbligenden Dorpern de vp den Wold gehoren, ohr 14 tage schulden hauwen vnd vthfuren, vnd sollen alßo eine weken vmb die andern faren wenthe an den Sondag Invokavit, wo bauen gemelt.

Zum andern sollen ,ider Burger Burgerkinder der olden vnd Nigenstadt vnd eruen, ßo vp den woldt gehoren, dusse ordnunge holden — Idoch sol ein ider wat van Eken vnnd Boken heistern in sinem hauwe befunden stahn lathen — — sollen uth beiden Steden vnd von dem Wolde verwiset vnd verfestet werden — — Zum 6ten sollen auch bei voriger peen gantz vnd ghar kein Weinstiffeln in dem Wolde gehauwen noch daruth geholt werden. — — —

Auszug

aus dem Protokoll des Holtings am Freitage nach Viti Martyris, war der 16 Juni 1581

ward vonn dem Erbaren undt wolweisen Hern Wolter Knolenn regierendem Burgermeister auff dem Klingenberge furm Dambthor ein Holtingk gehalten Bisitter warenn Jürgen Jurgens Burger

meister auff der Newenstadt vnd Hans Brandes von Drispenstedt, der Schreiber war Magr: Henningus Pini, des Rades Secretarius. Anfangs desselbigenn ist Jobst Hadeler, Ambtman zum Steuerwoldt vnd Jürgen Landwer, des Thum Kapituls Sekretarius, für gedachtenn Heren Burgermeister und seine Beisitzere getretten, vnd hatt angezeiget, das er vom Stadthalter, Kanzeler vnnd Rethen des Stiffts Hildesheim, alsdann auch Jürgen Landwehr vonn einem Erwürdigem Thumb Capittull dieß zu uormeldende befeheliget. Wolgemelte Heren Rethe kunnten nicht nachgeben, das das Holtingk aldar auff den Klingenberge solle gehalten werden, Sinntemall die holtinge nicht daselbst, besonder vnter der Linden für Ochtersem jedesmahl weren gehalten worden. Zum anderen, so kunte keiner Holtzgreuen seinn, der were denn vonn gemeiner sampt Erben einhelliger Waell, vndt der hohen Vbrigkeit als des Hernn Bischofs approbation erkoren vnd confirmiret. Zum Dritten were diese Holtunge bei denn Hernn fürstl. Rethen nicht gesucht, ein Erwürdich Thumb Capittul als Interessenten darzu auch nicht citirt, wolde demnach auß angezogenen dreihenn Vrsachenn das Holtingk bei poen drei Tausent Goldt Gulden auff empfangenenn befehlich eingesprochen habenn und darzu im fahll mit der Holtingk gleichwoll solte vortgefarenn werdenn, die Buerßleute aus beiden Gerichtenn darvonn wisenn. Jurgenn Landwehr aus befehelich eines Erwürdigen Thumb Capittuls erwiderde dasselbige.

Auff diese der fürstlichen Heren Rethe vndt eines Erwürdigen Thumb Capittuls anzeige, haben sich die Holtzungs Leute notturfftig besprochen, vndt ist durch Hermann Hisekenn der Oldenn Stadt, Hinrich Thimanns von der Newenstadt Burgern und Ludekenn Braunen von Ochtersem eingebracht, die Erben gedechten vonn ihrer freiheit vndt Holzunge keines Weges abzustehenn.

Und hatt darauff der Burgermeister für sich seine Beisitzer undt wegen der Erben des Woldes für gedachten zwehen Personen diese antwurtt gegeben: Die Erben erbotten sich gegen ihren lieben Landesfursten aller treu vndt schuldigen gehorsams, vorsehen sich hinwiderumb S. f. G. werden sie bei ihrer hergebrachten frei- vndt Holtz-Gerechtigkeit, im massen andern löbliche Vorfaren Christmilder Gedechtnuß gethan auch gnädiglich lassen. Hetten zwar zu den Hern Rethen wie auch dem Thumb Capittul einer solchen vngewontlichen vngeburlichen vndt vngegründeten antzeig mit nichten sich vorsehen, in betracht das jhn und allemahl die Holdzunge darselbst auff dem Klingenberge, insundern die neheste fuffzigk Jhar her durch den zur Zeit regirenden Burgermeister gehalten wurden, wie solchs den Erben semptlich bewußt, vndt mit ihrem Holtzungs Buche zu beweisende ist, So weren auch die andern zwei vrsache so angezogen

ohne grundt vndt nicht beweislich. Die Erben hetten von Alters hero ihr freihe Holtzungs Recht, geſtunden niemandt etwas weiter, kein Biſchof noch Capitull hette zuvor jhemals ſich wider die Erben oder ihre Holtzunge wes underſtanden, gedechten darbei zu pleiben vndt ehe alles darumb zu wagen, wollen von dieſer itzo geſchehenen proteſtation, vndt ſo ſich weiter wes begeben ſolte, zum allerbeſtendigſten in Recht bedingt haben, das ſie von ihren Holtzungen im geringſten nicht weichen, noch Jemands etwas wideriges einreumen wollen. Es erboten ſich die Erben zum Rechten jegen menniglich, wer ſie ſpruchs nicht erlaſſen wolte. Im gleichen zur Caution ſo viel vndt weit ihne hier zu not vndt ſie ſchuldich ſein. Haben darauff Jurgen Landtweren als einen Notarium requirirt vndt ſubarrirt. Dieses des Hern Burgermeiſters, der Beiſitzer vndt aller Erben gegebene antwurtt, proteſtation, erpieten zum Rechten vndt Caution in notam zu nehmen, vndt ihnen des umb ihre geburnuß eins oder mehr Instrumenta zu vorfertigen vndt heraußer zu geben.

Undt hat hierauff der Her Burgermeiſter Wolter Knocken als der oberſte Holtzgreue das holtingk im namen Gottes angefangen undt Cordt Borchers geſchworner Holtzknecht hat durch Johannen Boden, geſchwornen Vorſpreken vndt ſeine gegebene Achtsleute, nemlich Hanßen Meiger vndt Henni Arneken, beide Ridemeiſtere dero Stadt Hildesheim, Urtheil vndt Recht fragen und darauff durch einen Burger aus der alten vndt einen aus der Newenſtadt oder einen Hausman jhe zwei auff eine jede frage einbringen laſſen in maßen wie folgt:

Erſtlich wirtt gefraget ein Urtheil zu Rechte, ob nicht die frembden vndt die nicht in die ſambt Erben gehoren, auch die ſo auf die gemeinen pletze gebawet, dann auch die, ſo bei die andern auf den Hoffen wonen oder Heuslinge ſein, ſollen von der Holti abgeweiſet werden. Darauf durch Heinrich Gimmen, Burgern der alten Stadt vndt Peter Klepper von Ochteriem zu Rechte eingebracht, diejenigen ſo keine Erben ſeien, auch die ſo auf gemeine Pletze gebauwet oder Heuslinge ſein, ſollen von dieſem gerichte abgeweiſet werden.

Ferner gefraget, wohe weit denn dieſelbigen ſollen abgeweiſet werden, durch dieſelbigen zu Rechte eingebracht, das diejennige, welche nicht under dieſe Erben gehoren Eine vndt viertzich ſchuh von dieſem gerichte abgewieſen werden ſollen.

Darnach weiter ein Vrtheil zu Rechte gefraget, Ob nicht ſollen die furige gehaltene Holtinge vndt deren artikull bei fuller macht gehalten werden, durch Barteldt Barmann Rienſtedter undt Cordt Wener von Achten zu rechte eingebracht, die Erben wollen alle

furige Vrtheil, so auf den gehaltenen Holtzungen gesprochen, bei fullen Krefften halten.

— — — — — — — — — — — — —

Was des Vbertretters straffe sein soll, dieselbige Hans Olrichs vndt Heinrich Schrader zu rechte eingebracht, die Straffe soll der Holtsgreue dem Ubertretter setzen vndt erkennen.

— — — — — — — — — — — — —

durch Heinrich Philips Newensteter vndt Albert Hecker dem Jungeren von Drispenstede zu Recht eingebracht: So einer solchs bei nachte thun wurde, soll es für einen Diebstall gerechnet werden, thut ers aber bei Tage, soll der Holtzknecht ihne pfanden, was er für dem schweppen hat. — —

— — Was dann dessen, so sich die heister abzuhauwen unterstünde, Brüche sein soll, Dieselbige Hans Busche vndt Matthias Bertram eingebracht, die Straffe soll der Holzgreue ihm setzen und erkennen. — —

— — So aber jemande in den Loden gehott, oder sunsten Jemand Vihe darinnen betretten wurde, was derselbige zu Straffe geben soll, durch dieselbige Peter Wolberges vnd Albrecht Hecker zu rechte eingebracht, der soll von einem jeden Haupte, so offte das darinnen angetroffen wirtt, ein Vaß Biher zur straffe geben.

Da nuhen etzlige, die nicht in die sampt Erbschafft des woldes gehoreten vndt frembde weren vndt in dem Walde graßen wollen, was deren straffe sein soll, dieselbige Peter Wolborges vndt Albert Hecker zu rechte eingebracht, der Holtzknecht solle sie pfanden vnd ihnen abnehmen, was sie bei sich haben, oder ihnen den pelß außziehen. — —

— — Darauf durch Curden Hollemann Rienstedter und Carsten Gisecken van Drispenstedte zu rechte eingebracht, der Hagen solle geheget werden vndt wer muttwilligen darinne hauwede, soll den gemeinen holten ein Fuder Bihers zur straffe geben und der Vbrigkeit ihren Willen machen.

— — Indeme die Ausholtien sich gelusten ließen, bei nachtschlaffender Zeit oder sunst auff dem Sontag oder Feiertag in dem Wolde zu hauwende, was deren straffe sein soll, darauff durch dieselbige Moritz Stocken vndt Henni Probstmeier zu Rechte eingebracht, Man solle ihne als einen dieb verfolgen.

— — Ob nicht den Erben sowol als den ausholzungen verboten sein soll, aus dem Walde hopstiffelen, Wein oder Erbsstiffelen, dann auch Weden Gerden, Zaun- vndt ander nutze holtz zu holen, darauf durch dieselbige Tilen Hauscher vndt Henni Danhusen zu Rechte eingebracht, Man solle ihne pfanden.

Was des Ubertretters straffe sein soll, durch dieselbige — eingebracht, die Erben sollen ein Vas Biher vndt die Ausholten ein Fuder Bihers geben.

— — Da jemandt von den Erben oder Oberholtzen außerhalb dem Hildesheimischem Walde mit dem genomten Holze gespuret wurde, ob ihme nicht der holzfürster bis für seine gewarsamb oder behausunge folgen vndt pfanden muge, durch dieselbige Peter Wolberges vndt Moritz Stocken eingebracht, er moge ihme foegen.

— — Si pater fundum sine villam filio traderet. Da einn Ackermann seinem Sohne oder einem anderen ettwas von seinem Lande oder hoffe vbergebe, Ob sie dann beide ihren antheil Wasen aus dem Walde fürderen vndt halen sollen, Durch dieselbige eingebracht, wenn die Güter getheilt werden, so soll einer von den Erben seinen Antheil Wasen furderen vndt halen. —

Anno 1667 den 5. Augusti hat man wiederumb ein Holtzgeding, wiewol nicht in der alten Form zu halten angefangen, vndt zwar mitten im Walde unter einer Eichen bey den Grevins Lochern, wobey gewesen —

Anfangs ist gefraget worden, ob sie die Erben alhie zugegen vermeinten, daß noch Zeit sey ein Holtzgeding zu halten, darauff durch Albert Oppermann vndt Hans Barttels eingebracht: Es were noch so viel tages, das ein Holtzgeding woll könne gehalten werden.

Gefragt, wenn sie für den Ober Holtzgrafen erkenneten, darauff eingebracht, den regierenden Herrn Bürgermeister der Stadt Hildesheimb, vndt an dessen statt jezo den Hern Riedemeister.

— — — — — — — — — —

Anno Dni 1676 Donnerßtags post 3 Trinitatis am Tage Viti Martyris war der 15te Juni ward von Ihr Hochw. H. Justo Henningo Storren pr. temp. regierenden Bürgermeister im Hildesheimbschen Walde unter der großen Eichen bei den Grevinnslöchern wiederumb juxta antiquam formam ein Echt und rechtes Holtzding gehalten.

— — — — — — — — — —

J. N. J.

Anno Dom. 1706 Donnerstages post 8 Trinitatis war der 29 Juli ward von Ihro Hochweis: Herrn Burgermeister Johann Justo Dörrin pr. temp. H. Regente im Hildesheimschen Walde unter einer Eichen auf der Schwartzen Riehe wiederum juxta antiquam formam ein Echt undt rechtes Holtzgeding gehalten, undt zwar ohne jemands Contradiction, Einrehde und Protestation; undt obwohl der Ambtmann zu Marriebung Jodocus Schiller mit zugegen gewesen,

so hat er sich doch außtrücklich vernehmen lassen, daß er nicht anderß, als ein Holtz Erbe und nicht ex commissione Capituli erschiene, maßen dann auch so weinig vom hohen Capitull alß Domprobstei einige Protestatio wider diese gerichte Hägung eingeleget, wie doch bei dem in anno 1581 gehaltenen Holtzgedinge geschehen. — —

Das Hildesheimer Mühlending.

Vom Oberbürgermeister Boysen in Hildesheim.

In den verschiedensten Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft und in den mannigfaltigsten Formen treten uns im frühen Mittelalter Spuren uralten, selbstgeschaffenen Rechts und dessen Handhabung, wie einer selbstständigen Verwaltung der inneren gemeindlichen Angelegenheiten entgegen. Es waren keine Neuschaffungen, die Karl der Große für die Rechtspflege und die Verwaltung des Reiches traf, sondern Anknüpfungen an die vorgefundenen Zustände, gleichmäßige Ordnung und Festigung derselben, aber auch vielfach gewiß Beseitigungen vorhandener Mängel und Verbesserungen, wie sie als wünschenswerth und nothwendig sich zeigen mogten. Volksrechte und Volks-Gerichte bestanden unzweifelhaft schon früher, wenn auch gar nicht oder nur in mangelhafter Form schriftlich verzeichnet. In vervollständigter Weise wurden sie jetzt abgefaßt und dienten den Volks-Gerichten zur Norm bei Findung ihrer Urtheile, den Grafen und Vögten zur Richtschnur bei Handhabung der Aufsicht über Recht und Verwaltung. In Folge weiterer Ausbildungen des Rechts entstanden neue, ausführlichere Aufzeichnungen, wie sie im Sachsen- und Schwaben-Spiegel und in vielen Stadt- und Landrechten vorliegen. In diesen und mehr noch später treten schon vielfach veränderte Zustände zu Tage und Beschränkungen der früheren gemeindlichen Einrichtungen. Der Stand der Gemeinfreien ward mehr auf dem Lande noch als in den Städten zurückgedrängt und überwuchert von kirchlicher und weltlicher, namentlich gutsherrlicher Macht-Entfaltung; er schwand vielfältig ganz, Meier- und andere Dienst-Verhältnisse, auch Leibeigenschaft nahmen die Stelle ein. Die alten Volksgerichte, die Gaudinge, verloren an Bedeutung, wurden theilweise, zumal nach Eindringen fremden Rechts und allmäliger Ausdehnung amtlicher Wirksamkeit, Formsache. Wenig mehr umfaßte ihre Thätigkeit, als die Ordnung ihrer innern Gemeinde-Verhältnisse, um welche sich ihre Guts- und Landes-Herren nicht sonderlich kümmerten, so weit es nicht um Einziehung von Abgaben, Strafgeldern und Gebühren für amtliche Verrichtungen

sich handelte. — Nur die allgemeine Unsicherheit der öffentlichen Zustände, die Nothwendigkeit, durch enges, einiges Zusammenwirken sich Schutz zu verschaffen, Ruhe und Ordnung zu handhaben, erhielt die alten Gemeinde-Verbindungen, führte zu neuen mehr genossenschaftlichen als gemeindlichen Verbrüderungen, bald nur in kleineren Kreisen zur gemeinsamen Wahrung gleicher Lebens-Zwecke und Geschäfte bestimmt und darauf beschränkt, bald aber auch zu umfänglicheren Einigungen über die Gränzen des engeren Wohnorts hinaus zu gegenseitigem Schutz und Trutz die Einzel-Vereine zusammenfassend.

Auf kirchlichem Gebiete treten uns vor Allem die geistlichen Brüderschaften bald mit, bald ohne Ordens-Gelübde, bestimmt vorzugsweise für kirchliche, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke, entgegen. Mögen auch manche Mißbräuche in Mönchs- und Nonnen-Klöster sich eingeschlichen, kirchliche Herrschsucht sich ihrer bedient haben, so daß man sie als unnöthige selbst staatsgefährliche Einrichtungen unter ganz veränderten Verhältnissen betrachten konnte, so darf doch auch der große Nutzen nicht verkannt werden, welchen sie im Mittelalter durch religiöse Lehre und Pflege, durch Förderung allgemeiner Bildung, durch Wiedererweckung von Wissenschaft und Kunst, durch Sorge für Arme und Nothleidende, durch Aufnahme und Unterhalt solcher, die aus dem unruhigen wüsten Leben damaliger Zeit sich zurückzuziehen wünschten, durch Schutz ihrer Untergehörigen leisteten. —

Auf rechtlichem Gebiete können wir als eine eigenthümliche Art genossenschaftlichen Zusammenwirkens in einer Zeit großer Unsicherheit der Person und Güter, roher Gewaltthätigkeit und schwer zu erlangender Gerechtigkeit hieher rechnen die westfalischen s. g. heimlichen Frei- oder Fehm-Gerichte, die den Namen „hemlike Gerichte" nur mit Unrecht führten. Sie waren mit kaiserlicher Ermächtigung zum Rechtsprechen versehen, wenn von den ordentlichen Gerichten Recht nicht zu erlangen war. Der Sitz ihrer Gerichte, die „Freistühle", waren bekannt, nicht minder die Mitglieder ihrer Verbrüderungen, die „Freischöffen", und weit über den Bezirk der Westfälischen Lande, der „rothen Erde," dehnten sie ihre Wirksamkeit aus, die gewiß vielfach sich nützlich erweisen, und nur dadurch nachtheilig und gefährlich werden mogte, daß sie den Kreis ihrer Thätigkeit über die ihnen gezogenen Gränzen zu erweitern bestrebt waren, sich in die Rechtspflege auch da einmischten und sie sich anmaßten, wo solche von rechtlich bestehenden Gerichten pflichtmäßig gehandhabt wurde. —

Allbekannt sind ferner die Verbindungen der Städte zu gegenseitigem Schutz, zur Förderung von Handel und Gewerbe, zu

gesichertem Verkehr wie auf den Landstraßen im Innern des Landes, so auf der See und in fremden Landen, und eine selbst von größeren Staaten geachtete und gefürchtete Macht bildete die Deutsche Hanse, die bis auf den Ehren-Namen der jetzt nur noch vorhandenen drei freien Städte im Deutschen Reiche verblichen ist. — Bis in die Neuzeit hinein haben sich ferner die gewerblichen Genossenschaften der Zünfte und Gilden erhalten, die einst den eingehendsten Einfluß übten auf Entwickelung und Kräftigung von Gewerbe und Handel, durch die auch in den Städten die Gemeinfreiheit ihrer sämmtlichen Bewohner erhalten, die Beseitigung der Alleinherrschaft einzelner nach adligen Vorrechten trachtenden Geschlechter erkämpft ward, denen man selbst die Entwickelung unserer jetzigen freien Gemeinde-Verwaltungen zuschreiben darf. In ihren veralteten Formen, mit der Zeit nicht mehr entsprechenden Rechten konnten sie nicht bestehen, sie mußten fallen, und andere Gestaltungen zur Förderung gewerblicher, Handels- und Fabrik-Thätigkeit treten an ihre Stelle.

Wird nun die Frage aufgeworfen, welcher Art genossenschaftlicher Verbindungen und Einrichtungen gehört das Mühlen Recht oder Mühlending an, von welchem hier die Rede sein soll, und welche Zwecke verfolgte es, so kann man es in gewissen Beziehungen unter alle oben angegebenen Richtungen einreihen. Am nächsten liegt es, dasselbe den gewerblichen Genossenschaften anzuschließen, es als eine Gilde oder Zunft anzusehen. Denn es befaßte als Mitglieder nur Eine Klasse Gewerbtreibender, die der Müller, die auch an andern Orten in Art der Zünfte zusammentraten. Zu einer derartigen Einigung über ihre gegenseitigen Beziehungen lagen auch hier für die an der Innerste belegenen Mühlen, gleichwie an anderen Orten, wo mehrere Mühlen an einem und demselben Gewässer liegen und des Wassers für ihren Betrieb je nach dem Gefälle bedürfen und insofern abhängig von einander sind, genügende Gründe vor, und es enthält darüber das Mühlen-Recht mehrere Bestimmungen, so z. B. diejenigen über den Grundbaum, die Wasserwerke, über die Unterhaltung der Flecknisse[1]), der Dämme rc. in den

1) Ein Ausdruck, der auch in Urkunden anderer Städte, so z. B. Hannover vorkommt und Veranstaltungen bezeichnet, an deren Stelle jetzt Freifluthen, Ueberfälle rc. getreten sind, weshalb man lieber Flethnisse lesen mögte, oder Flechtnisse, wenn sie aus Faschinen gebaut wären, und nicht auch Bretter und wenigstens in der spätere Hinzufügung verrathenden Ueberschrift des Art. 15 auch Schotten, Schützen daran vorkämen; so kann man nur an flach, plattdeutsch „flack" denken, weil sie, niedriger als die Dämme zu beiden Seiten eine niedrigere Fläche bildeten, über welche das über das gewöhnliche Maaß steigende Wasser abfließen konnte.

Artikeln 10—13, 15—21. Andere Artikel enthalten Vorschriften über die Betriebs-Einrichtungen, über neue Mühlen-Anlagen und Neubauten, gegen Uebervortheilung wie der Mahlgäste so der Müller unter einander und gegen Behinderung des Wasserlaufs, so z. B. Art. 9, 30—33, 45, 46, ferner über den Uebergang der Mühlen auf Erben, deren Veräußerung und Verpachtung, sowie die Aufnahme neuer Müller und Mühlenpachter in die Gemeinschaft, Art 34, 43, 50; über gegenseitige Rechte der zinspflichtigen Müller und ihrer Zinsherrn in den Art. 40 bis 42 und dergl. mehr. Dagegen sind keine Bestimmungen, wie man sie in den Zunft-Beliebungen gewöhnlich trifft, über Erlernung des Gewerbes, über Lehrlinge, Gesellen und Meister und ihr Verhältniß zu einander, über den Erwerb des Meisterrechts, über ausschließliche Gewerbs-Berechtigungen vorhanden, und nur die Bestimmung über unzeitigen Abgang der Knechte und das Verbot des Wegmiethens der Knechte im Art. 38 kann man etwa hieher rechnen. Von einem Mühlenzwang findet sich keine Andeutung, auch mogte es dessen wohl kaum bedürfen. Die Vertheilung der mehreren Mühlen über einen mehrere Meilen langen Bezirk wies die Bewohner des Flußthals und der diesem benachbarten Orte in natürlicher Weise auf die zunächst belegene Mühle hin; der Betrieb war ein einfacher; der Mahlgast brachte das von ihm auf eigenem Lande gebaute oder erkaufte Korn selbst zur Mühle und holte sein Mahlgut wieder ab; ein Verkauf des letzteren, wovon Art. 39 handelt, bildete wohl eine Ausnahme, und gegen Eingrif des einen Müllers in den Bezirk des anderen sicherte das Verbot der Haltung von Pferden und Eseln. —

Rein kirchliche Interessen konnten selbstverständlich Anlaß zu dem genossenschaftlichen Verbande der Müller nicht geben. Aber nicht für unwahrscheinlich darf man es halten, daß Vermögens-Interessen der Geistlichkeit mitgewirkt haben bei Gründung des Mühlendings. Ob die Idee eines Regals es war, oder nur Vermögens-Vortheile, die zur Anlage von Mühlen durch die Geistlichkeit führte, mag schwer zu ermitteln sein; aber fest steht es, daß sie sehr früh schon im Besitz von Mühlen sich befanden und solche zu erwerben bemüht waren. Wie weiter unten des Näheren erwähnt werden wird, besaß deren 10 schon sehr früh der Bischof; das Kloster Marienrode erwarb ihrer eine nach der andern. Das Mühlending selbst und das Amt des Mühlengrafen werden als auf bischöflichem Lehn beruhend bezeichnet; daher liegt die Annahme nahe, daß entweder die Bildung der Genossenschaft von dem Bischofe selbst ausgegangen, und das Mühlen-Recht unter bischöflicher Genehmigung zusammengestellt und erlassen ist, um durch Sicherung und Förde-

rung des Mühlen-Betriebes diesen auch nutzbringender für die kirchlichen Vermögens-Interessen zu machen, oder daß die mehreren Müller zunächst zwar nur über ihre gemeinsamen und gegenseitigen Beziehungen zu einer vertragsmäßigen Feststellung bestimmter Vorschriften, an die sie selbst sich binden wollten, zusammengetreten sind, diese aber bewußt oder unbewußt im Geiste der damaligen Zeit weiter ausgedehnt und so eine in das öffentliche Recht tief eingreifende Einrichtung geschaffen haben, deren Gutheißung der Bischof als Landesherr und im eignen Vortheil als Mühlen-Eigenthümer sowie für die geistlichen Körperschaften, welche neben ihm solche besaßen, unbedenklich fand

Damit kommen wir auf eine dritte Eigenschaft des Mühlendings als Inhabers öffentlicher Rechtspflege und zwar nicht blos in Beziehung auf eigne Rechtsprechung der Genossenschafts-Mitglieder in ihren auf den Mühlen-Betrieb bezüglichen, so zu sagen Verwaltungs-Streitigkeiten unter einander, sondern allgemein auch in allen Rechtsverhältnissen und Streitigkeiten dritter Personen mit den Mühlen-Inhabern. Das Mühlending bildete somit eine eigne Gerichts-Instanz für die demselben angehörigen Müller und ihre Mühlen-Grundstücke. So wenig ein derartiges Sonder-Gericht auch mit unsern gegenwärtigen Rechts-Anschauungen und Zuständen vereinbar ist, so wenig auffällig war es doch zur Zeit seiner muthmaßlichen Entstehung, mag diese von dem bischöflichen Landesherrn selbst ausgegangen oder angeordnet, oder von der Genossenschaft vereinbart und bischöflich genehmigt sein. Denn es war damals die Gerichtsbarkeit vielfach zersplittert, zumal in Hildesheim. Mögen sich anfänglich auch die Rechts- und Gerichts-Befugnisse des Bischofs nur auf die eigne, sowie seiner Geistlichen und Untergehörigen Befreiung von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und der Grafen-Gewalt erstreckt haben, so trat doch bald der Bischof an die Stelle des kaiserlichen Grafen, übte die advocatia in seinem ganzen Gebiete und verfügte beliebig über die Vogteien, die um der damit verknüpften Einnahmen willen werthvolle Aemter waren, in verschiedenem örtlichen Umfange gegen Entgelt im Wege der Belehnung, des Verkaufs, oder ähnlichen Vertrags, der Verpfändung 2c. verliehen und von einem auf den anderen dauernd oder zeitweilig übertragen wurden. So bestanden hier besondere Vögte für die Bischofs-Stadt im engeren Sinne, den Domhof mit Zubehör, für die altstädtische, neustädtische Stadt Gemeinde, und für die Dammstadt; daneben ward den älteren Stiftern zum heiligen Kreuz und St. Andreä, ferner den Klöstern zu St. Michaelis und St. Godehard die Vogtei für ihren Bezirk übertragen, nicht selten auch beim Verkauf einzelner Grundstücke der bischöf-

lichen Kurie, der Stifter und Klöster die Vogtei über dieselben vorbehalten oder dem Erwerber überwiesen, was natürlich zu mancherlei Ungewißheiten und Streitigkeiten führen mogte. Diesen suchten zuerst Bischof Heinrich's Vogtei-Satzungen von etwa 1250 und später das Stadtrecht von 1300 wenigstens in einigen Beziehungen abzuhelfen, bis allmälig die Stadt sich in den Besitz der Vogteien über einzelne Grundstücke setzte und schließlich nur die Vogteien des Domhofs oder der s. g. Freiheiten, der Alt- und Neustadt blieben, bis sie alle im Anfang unsers Jahrhunderts vereinigt wurden unter ein einheitliches Gericht. Daher konnte es auch nicht als etwas ungewöhnliches angesehen werden, wenn der Bischof die Gerichtsbarkeit in Betref der ihm selbst oder geistlichen Stiftungen gehörigen Mühlen einer Genossenschaft der Inhaber dieser Mühlen übertrug und die Inhaber auch anderer Mühlen außerhalb der Stadt unter Entbindung von den Gaugerichten in diese genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eintreten ließ, für dieselben in der Person eines Mühlengrafen einen eigenen Vogt bestellte, dessen Amt wie der Art. 28, 34 und 43 annehmen läßt, als auf die Erben übergehendes Lehn der Bischofs-Mühle galt, gleichwie dies auch bei anderen Vogteien und ebenso beim Schöffen-Amte vorkam. —

So tritt uns denn im Mühlending, dessen Mitglieder die sämmtlichen Müller an der Innerste von Heinde herunter bis zu deren Verbindung mit der Leine befaßte, die deshalb auch laut Art. 1 bis 8 zum Erscheinen im Ding bei Strafe verpflichtet waren, ein förmliches Gericht ähnlich den Gau-Gerichten entgegen, welches auf Berufung und unter Vorsitz des Mühlengrafen anstatt des Vogts zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen, „echte und uthgelechte Molendinge", regelmäßig in der Bischofs-Mühle in Hildesheim, die als dem Bischof gehörig für die wichtigste Mühle galt, aber auch, wenn örtliche Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen ließen, in anderen Mühlen laut Art. 26, 46 sich versammelte. Es wurden Dingleute und Achte bestellt, durch die das Urtheil gefunden ward, durch Vorspreken verhandelt, bei Scheltung des Urtheils das Recht beim bischöflichen Landesherrn verfolgt, bei Abweisung des Berufenden dieser, bei Abänderung des Erkenntnisses der Urtheilsfinder bestraft. Selbst auswärtige Müller konnten nach Art. 44 in ihren Streitigkeiten an das Mühlending sich wenden, wie es im Verhältnisse der Städte zu einander häufig vorkam. Dem Beklagten konnten 3 Fristen von je 14 Tagen, „vertein nachten", zur Beantwortung der Klage bewilligt werden. Dritte Personen, welche gegen einen Müller klagen wollten, mußten Burgschaft, dem Werth des Klag-Gegenstandes entsprechend, bestellen; dann ging aber die Verhandlung ihrer Klage derjenigen über die Wider

klage nach Art. 23 vor. Zur Vollstreckung der Erkenntnisse stand dem Mühlending die Pfändung zu, sowie Straf-Androhung, dann auch Verbot des Mahlens, Verweisung auf den geleisteten Mühleneid, dessen Heiligkeit aus der Reihenfolge unter den mehreren Vollstreckungs-Mitteln hervorgeht, und endlich Besetzung oder Verfestung, sei es am Ort des Mühlendings oder in der eignen Wohnung, die auch durch Ankündigung der Verfestung durch den Vogt des Gaus und Erkennung durch das Gau-Gericht verschärft werden konnte; bei hartnäckigem Widerstande wider die Beschlüsse des Dings ist Berufung an den Bischof vorbehalten und Verpflichtung der bischöflichen Beamten zur Hülfsleistung ausgesprochen im Art. 6, 22, 25, 28, 49, unter Sicherung der Selbstständigkeit des Dings, im Art. 28 durch das Verbot des Erscheinens dieser Beamten vor demselben ohne ausdrückliche Einladung. Ein Müller, welcher einen seiner Genossen bei einem anderen Gerichte belangt, wird bestraft; ebenso Widersetzlichkeit wider den Mühlengrafen und das Mühlending nach Art. 29. Bei einer Klage wider den Mühlengrafen selbst hat dieser nach Art. 44 einen stellvertretenden Grafen zu bestellen, wie anderswo der Vogt. Wird ein Müller vor einem anderen Gerichte verklagt, so hat er dieses dem Mühlending anzuzeigen, damit dieses ihn durch den Mühlengrafen und zwei Müller vertreten lasse, die vor jenem Gerichte zu erscheinen und zu erklären haben, daß das Mühlending die Klage vor sich den Rechten nach verhandeln werde, wie in ganz gleicher Weise die Städte ihre Bürger bei Ladungen vor die Westfälischen Gerichte vertraten durch das Erbieten zur eignen Verhandlung der Klagsache. Auch den Dorf-Gemeinden gestatteten sie nicht, gegen die ihnen angehörigen Müller mit der sonst zulässigen und üblichen Selbsthülfe und Pfändung wegen rückständiger Gemeinde-Leistungen vorzugehen, vielmehr mußte die Gemeinde die Hülfe des Mühlendings nach Art. 36 in Anspruch nehmen. — Die Straf-Gewalt des Mühlendings wird sich übrigens auf Vergehen gegen das Mühlenrecht beschränkt haben, wenigstens enthält das letztere keine weiter gehende Straf-Befugnisse; es unterlagen ihr aber nicht blos die Müller, sondern auch dritte Personen, so nach Art. 13 wegen unbeikommender Klagen über die Höhenlage des Grundbaums, nach Art. 21 wegen unbefugter Nachmessung der Flecknisse, nach Art. 32 wegen die Mühlen benachtheiligenden Fischens nach, Art. 33 wegen Beschädigung und Durchstechung der Flecknisse und Dämme, und nach Art. 35 wegen Waffen-Geschrei, wie denn auch das in der Mühle gezückte Schwert oder Messer an den Mühlengrafen verfällt, wie anderswo an den Vogt. — In bürgerlichen Rechtstreitigkeiten beschränkt sich aber die Gerichtsbarkeit des Mühlendings nicht auf Mühlen-Angelegenheiten allein, viel-

mehr führt der Art. 19 ausdrücklich auch Klagen aus Schuldbriefen und wegen Zinsen auf. Nicht minder gehören vor dasselbe Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so nach Art. 37 die gerichtliche Auflassung beim Uebergang der Mühle auf einen neuen Besitzer, deren Form der Art. 37 feststellt, die Beurkundung über Verpachtung von Mühlen nach Art. 50 und deren Verpfändung für Geldschulden, die der Veräußerung nach Art. 51 auch in sofern gleichgestellt wird, als, gleichwie bei dieser, nach Art. 37 ein Friede-Schilling oder Gottes-Geld erlegt werden muß, welches auf den Mühlen-Frieden hinweiset, wie ihn andre mittelalterliche Rechtsbücher aussprechen.

Einer Erwähnung werth sind auch noch die im Art. 33 enthaltenen Bestimmungen darüber, wie weit der Müller zur Instandsetzung der Dämme und Flecknisse das angränzende Land verwenden darf, und in wie weit der Zinsherr, der Mühlenbesitzer und der Pachter zu den Kosten für derartige Schaden beizutragen haben, aus denen, wie zugleich aus manchen anderen Bestimmungen hervorgeht, daß als Mitglied der Genossenschaft nicht sowol der Ober-Eigenthümer der Mühle, der Erbenzins-Lehns- oder Meierherr, als vielmehr der Inhaber derselben und als dessen Stellvertreter der Pächter oder ein sonstiger Vertreter, zumal in Erbfällen, angesehen ward. — Von einer Beschränkung der bürgerlichen Ehren-Rechte der Müller, wie sie an andern Orten Deutschlands vorkommt, findet sich hier keine Spur. Deshalb bedurfte es auch keiner Ehren-Rettung für sie durch die Reichs-Polizei-Ordnung von 1548, Tit. 37, von 1577, Tit. 38 und durch einen Reichsschluß von 1731, § 1. — Wenn auch die Anlegung neuer Mühlen noch nicht als ein Regal bezeichnet und behandelt wird, so erklärt doch der Art. 15 die Einholung der Erlaubniß wie des Landesherrn, so auch des Mühlendings zur Anlegung neuer Mühlen erforderlich, wie es auch schon in der Natur der Sache begründet ist, bei der Betheiligung der ober- und unterhalb belegenen Mühlen und der angränzenden Wiesen-Besitzer an einem möglichst ungehemmten Wasserlauf. — Höchst eigenthümlich und sonst uns nicht vorgekommen sind die Bestimmungen des Art. 17, wonach der Mühlengraf, wenn ihn ein Müller im Bier- oder Weinhause antrifft, für letzteren die Zeche bezahlen muß und umgekehrt zwei Müller für den Mühlengrafen, wenn dieser sie beim Wein oder Bier vorfindet, und weiter gehend noch, daß der Mühlengraf für den Müller, der im Gewandhause, in den unteren Hallen des Rathhauses, mit ihm zusammentrifft, eine Elle Gewand (Tuch) kaufen muß und umgekehrt zwei Müller dem Mühlengrafen drei Ellen, wenn dieser im Gewandhause zu ihnen kommt. —

Zu dem Mühlending gehörten, wie schon oben bemerkt worden, die an der Innerste belegenen Mühlen von Heinde an gerechnet bis zum Einfluß der Innerste in die Leine. Es werden ihrer 19 aufgeführt, von denen aber zur Zeit mehrere eingegangen sind, und selbst ihrem Namen und ihrer Lage nach nur zum Theil in der Erinnerung der Jetztzeit sich erhalten haben. Eine Zusammenstellung kurzer geschichtlicher Nachrichten über dieselben wird dazu dienen, die Zeit der Entstehung des Mühlendings einigermaßen festzustellen.

Heinder-Mühle. Das Dorf Heinde kömmt zuerst 1146 als Hene, dann 1179 als Hanethe vor, indem vom Bischof Adelog mehrere Grund-Besitzungen sammt der Mühle in Heinde und mehrere Grundstücke an andern Orten an die Witwe eines Hildesheimschen Vice-Dominus Conrad abgetreten wurden, von welchem das Gut zunächst an die Grafen von Hallermund, dann auf die Familie von Wallmoden überging, die es jetzt noch besitzt; Lüntzel, bäuerliche Lasten, S. 233 und f.

Marienburger Mühle. Die Marienburg ward um 1349—1353 vom Bischof Heinrich III. erbauet, welcher zum Zweck der Gründung dieser Burg Güter des Klosters Marienrode zu Egenstedt und in dem von ihm niedergelegten Dorfe Tossum erwarb. Des Dorfes Tossum und Erwerbungen in demselben Seitens des Klosters Bessingerode, später Marienrode, geschieht in vielen Marienröder Urkunden Erwähnung, so 1301, 1308, 1309, 1313, 1316, 1331 und 1355, und zwar 1313 auch einer Mühle und eines zu einer Mühlen-Anlage geeigneten Orts, wie denn 1313 auch eine Mühle zu Egenstedt in der Eckelinge Wisch vorkommt, wo jetzt noch eine Wiese an der Innerste das Mühlenkuhls-Feld heißt. Welcher Bach unter dem neben der Innerste und Beuster genannten „Ludinghe" wohl Ludingau gemeint ist, wahrscheinlich einer der kleinen aus den Waldungen bei Söhre, Röderhof oder Egenstedt herunter kommenden Wasserläufe, muß dahin gestellt bleiben. Die Mühle ist eingegangen. Lauenstein II, 84; Beiträge I, 96, 425; Lüntzels Diöcese S. 219; Geschichte S. I, 94. II, 319; Hann. Urk.-Buch S. 325, Marienröder Urk.-Buch S. 360 und 362; vergl. auch S. 138, 139, 153, 154, 175, 183, 185, 209, 210, 211, 214, 229, 315.

Hohnser-Mühle. Das Dorf Hohnsen ward schon im 11. oder 12. Jahrhundert zerstört, und dadurch eine Veranlassung zur Gründung der Neustadt Hildesheim gegeben. Die an der Stelle der jetzigen Hohnser Brücke belegene Mühle ward um 1270 bis 1290 vom Bischof und Domkapitel wieder hergestellet, und ging im 15. Jahrhundert in den Besitz der Stadt über. Im 30jährigen Kriege zerstört, ist sie nicht wieder gebaut. Lauensteins diplom.

Geschichte I, S. 148; Beiträge zur Hildesheimschen Geschichte, Bd. I, S. 127.

St. Godehard's-Mühle. Sie wird schon in dem Stiftungs-Briefe des Klosters 1133 als dessen Zubehör erwähnt, ward während mehrerer Jahrhunderte erbenzinslich verschiedenen Personen übertragen, bis die Stadt sie 1423 gegen einen Erbenzins erwarb, der gegenwärtig abgelöset ist; Lauenstein a. a. O. S. 151, Beiträge S. 121.

Bischofs-Mühle. Diese ist noch älter und wird schon in Bischof Bernward's Stiftungs-Brief des St. Michaelis Klosters von 1022 als molendinum primum juxta lucum (dem Wohl) in Hildenesheym erwähnt. Später ward sie in die kleine Venedig in die Nähe der Meyenburg verlegt, aber in Folge einer Vereinbarung mit der Stadt vom Jahr 1289 über den Verkauf dieser Burg wieder an ihrer jetzigen Stelle aufgebaut. Nachdem 1311 ein Kurd von der Mühlen dieselbe in Erbpacht erhalten, wurden die Erbpacht-Einkünfte im Jahr 1355 zum Zweck der Erbauung der Marienburg an das Kloster Marienrode vertauscht gegen den obenerwähnten Grundbesitz in Tossum, bis sie im Jahr 1434 in den Besitz der Stadt überging: Lüntzels Diöcese S. 352; Beiträge I, 125; Lauenstein's Geschichte I, 149.

Berg-Mühle. Wann diese zuerst erbaut worden, ist nicht bekannt. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gehörte sie dem Kollegiat-Stift zu St. Moritz auf dem Berge, dem Bischof Magnus auch die Vogtei über dieselbe einräumte. Im Jahr 1500 erwarb die Stadt die Mühle, verkaufte sie aber in diesem Jahrhundert wieder. Nachdem sie als Kornmühle niedergelegt ist, wird ihre Wasserkraft jetzt zu Fabrik-Zwecken ausgenutzt. Beitrage I, 129; Lauenstein I, 152.

Kam Mühle. Lauenstein nennt sie, was man auch richtiger halten mögte, Kamp-Muhle, bezeichnet sie als neben dem Pippelskolk belegen und giebt an, daß sie zugleich mit der Pippelsburg und der Dammstadt zerstört sei. Weder die Thatsache der Zerstörung der Pippelsburg und der Kamm Muhle, noch die Lage derselben lassen sich genau nachweisen. Ein in Veranlassung eines Rechtstreites zwischen der Stadt und dem St. Michaelis-Kloster uber das Eigenthum an den Innerste Wiesen auf stadtische Veranlassung im Jahre 1715 gedruckter Grundriß der Wiesen, der aber mehr nach dem Augenschein als nach genauer Vermessung gezeichnet zu sein scheint, giebt den Pippelskolk als in einer nicht mehr vorhandenen Biegung des unteren Kupferstrangs etwa inmitten der jetzigen Gummifabrik und des Eisenbahn Dammes belegen an, die auf einer besonderen und großeren Zeichnung dargestellten Rudera

der Pippelsburg hingegen als weiter unterhalb, jedoch noch oberhalb des Bahndammes, endlich Rudera einer Mühle etwas unterhalb des Steges über die Innerste auf dem Himmelsthür'schen Fußwege und zwar an der Himmelsthür'schen Seite liegend. Wenn Lauenstein sich dabei auf eine Urkunde in Betref der Mühle vom Jahre 1248 beruft, so liegt insofern ein Irrthum, wenn nicht etwa blos ein Druckfehler, vor, als die Aussteller der Urkunde, Dompropst Otto und Domdechant Dietrich (nicht Friedrich), erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts sich gleichzeitig im Amte befanden; und zwar fällt die Urkunde in das Jahr 1348. Es besagt nun zwar diese Urkunde, daß das „molendinum nostrum dictum Campmole prope villam Hymmedesdore situm ex gravi discordia inter ecclesiam nostram et cives Hildeshemenses orta desolatum esset penitus et destructum." Die Zerstörung der Mühle wird aber wohl nicht mit der 16 Jahre früher erfolgten Einäscherung der Dammstadt, sondern mit den späteren Fehden zwischen Bischof Heinrich und der Stadt, namentlich der Niederlage der letzteren zwischen der Stadt und Steuerwald, in Folge welcher die sog. Concordia Henrici am Tage vor Martini 1346 errichtet ward, in Verbindung gestanden haben, und die Mühle noch nach der Zerstörung der Dammstadt vorhanden gewesen sein, da die Urkunde eines Pächters derselben erwähnt. Wenn Lüntzel aus dem plenario St. Bernwards „unum campum dictum de Marsch cum vinea" und daran sich anschließend sagt: „molendinum nostrum super Indistriam (die Bischofs-Mühle) et duo molendina, unum dictum Lamolen et aliud dictum de Kammolen", so mögte man zu der Annahme geneigt sein, daß sie näher der Stadt in der Gegend des Weinbergs, jetzigen Roemerschen Gartens und des Bischofskamps etwa da gelegen habe, wo an der Gränze der städtischen und Himmelsthür'schen Wiesen jetzt noch ein verfallener Ueberfall sich befindet, durch welchen bei Hochwasser ein Abfluß aus der Innerste in den Kupferstrang erfolgt. Es wird übrigens die Mühle nach 1348 nicht wieder hergestellt sein, da in einer Urkunde von 1355 Bischof Heinrich gegen das Kloster Marienrode die Verpflichtung eingehet, daß zwischen der Bischofs- und der Lamm-Mühle eine fernere Mühle nicht wieder erbaut werden solle. Lauenstein diplom. Gesch. I. 147; Beiträge I. 422; Lüntzel's Geschichte I. 326, II. 312; Marienröder Urk.-Buch S. 362.

Lam-Mühle. Die oben schon angeführten Worte der Bernward'schen Stiftungs-Urkunde von 1022, woran sich die ferneren Worte anschließen: „aliud (sc. molendinum) in lutea villa" lassen in Verbindung mit dem in Betreff der Kam-Mühle Angeführten keinen Zweifel, daß unter lutea villa der Lademühlen-

Hof und unter Lamolen die dortige, seit 40 bis 50 Jahren niedergelegte Mühle zu verstehen sei, wie denn auch Lüntzel darauf hinweist, daß schon in einer alten Abschrift lutea villa am Rande als Lamolen bezeichnet worden und in einer rulla in pergameno über die Einkünfte des Michaelis-Klosters die Worte vorkommen „— ad reparationem aquae ad molendinum Lamolen" worunter nur der Lademühlen-Strang verstanden werden kann: Lauenstein Geschichte I. 152; Lauenstein historia episcopatus Hildesiensis a Lipsiensium censura vindicata, Vorrede und S. 20; Lüntzel's Diöcese S. 97; Geschichte I. 325; Beiträge I. 170.

Steuerwalder Mühle. Die bischöfliche Burg Steuerwald ward 1315 und wahrscheinlich gleichzeitig oder bald nachher die damit in Verbindung stehende Mühle gebauet; Lauenstein II. 84; Lüntzel's Diöcese S. 93; Geschichte I. 83, 330; Beiträge I. 79; Koken und Lüntzel's Mittheilungen I. 23.

Esmer Mühle. Zu dem auf Anlaß des Baues von Steuerwald niedergelegten Dorfe Assen, Essen, Asheim gehörig, welches schon 1022 genannt wird im plenario Bernwards. Eine Urkunde von 1240 ist in villa Essem juxta domum theatralem ausgestellt, worunter ein Gemeindehaus zu verstehen sein wird, wie denn auch das Wort für Rathhaus vorkommt. Da im Mühlenrecht beide Mühlen neben einander sich aufgeführt finden, so scheint die Esmer Mühle nicht gleich schon nach Erbauung der Steuerwalder Mühle eingegangen zu sein. Des Esmer Feldes geschieht noch in einer Urkunde von 1466 Erwähnung, und Esper Grube heißt jetzt noch ein Landstück an der Chaussee zwischen Steuerwald und Hasede. Vergl. die unter Steuerwald aufgeführten Schriften.

Haseder Mühle. Das Dorf Hase, Hasede ist alt und kommt schon früh als Obedienz vor. Von 1240 und 1246 sind Urkunden vorhanden, worin es heißt: „in campo prope Hasen" und „Acta sunt haec prope villam Hasen in placito"; ob hier an eine Verwechselung mit dem auf dem Hasle oder Hassel bei Lühnde gehaltenen Gau-Gericht zu denken ist? Die Mühle besteht noch; Lüntzel Geschichte I. 306; Diöcese 100, 111, 112, 118.

Giesener Mühle. Das Dorf kommt als Jeien, Jheien, Gisen, Gysen schon 1227, 1235 und 1307 vor; wird aber nicht das vom Bischof Othwin 954 bis 984 erworbene Gysenheim sein; auch geschieht eines dort gehaltenen Freidings, nicht aber bei den Veräußerungen der Mühle Erwähnung; Lüntzel Geschichte I. 15, 84; Diöcese 130, 212, 213.

Mühle to der Kliken. Es ist nicht die erst 1590 dem Karthäuser Kloster in Hildesheim gegenüber an der Treibe erbaute, jetzt eingegangene Klid Kleinkunden Mühle, sondern eine unweit

Giesen belegene kleine Mühle an dem stärkeren Arm der sich dort theilenden Innerste, an deren zweitem Arme die weiterhin genannte Wessel-Mühle liegt; Beiträge I, 427.

Förster-Mühle. Das Dorf Förste kömmt schon 1231, 1234, 1236, 1240, 1241 als Vorsethe, Vorsat, Vorsato vor, ist aber nicht mit Vorste im Amt Alfeld, wo sich Bischof Conrad II. häufig aufhielt, zu verwechseln. Wann die noch vorhandene Mühle erbaut worden, liegt nicht vor; Lüntzel Geschichte I, 83; II, 88; Diöcese 118, 144, 212.

Die Mühle to der Wesseln. Es kann damit nicht die im Dorfe Wesseln an der Lamme belegene Mühle gemeint sein, sondern nur die noch vorhandene an dem bei der Klick-Mühle erwähnten schwächeren Innerste-Arm belegene kleine Mühle. Da dieser Innerste-Arm erst unterhalb Förste sich wieder mit dem Haupt-Wasserlauf der Innerste verbindet, so erklärt sich daraus die im Art. 32 des Mühlen-Rechts angeordnete Verpflichtung der Ahrberger Mühle zur Unterhaltung des Wasserlaufs unterhalb der Wessel-Mühle. Ein Dorf Wesseln wird in dieser Gegend nicht erwähnt; wohl aber kommt zwischen 983 bis 993, ferner 1040, 1054 — 1079 ein nicht mehr vorhandenes Wennerde bei Sarstedt vor, oberhalb dessen noch der Wehnder Busch am linken Innerste-Ufer an dieses Dorf erinnert. Unter den dem St. Michaelis-Kloster vom Bischof Bernward übertragenen 10 Mühlen findet sie sich nicht. Im Marienröder Urkunden-Buch kömmt 1296 eine vom Domkapitel an Marienrode übertragene Pumpmühle vor zwischen Ahrbergen und Groß-Bevelthe und 1306 die Uebertragung der Fischerei in den Bächen Veltriede und Pumpriede von da, wo das Wasser in dieselben hineintritt, bis dahin, wo sie sich wieder vereinigen und bei der Mühle Huckesbole in die Innerste eintreten, mit Inbegriff des Zutritts zur Fischerei von da an bis Ahrbergen von Seiten der Gebrüder Dietrich und Berthold von Goddenstedt (Gadenstedt) an Marienrode. Die Orts-Bezeichnungen passen auf die Wessel-Mühle, denn das eingegangene Dorf Bevelthe, Beelte, an welches noch die Beelter Wiese erinnert, neben welcher ein vom Entenfang herkommender Wasserlauf in der Gegend der obgenannten kleinen Mühle in den Nebenarm der Innerste sich ergießt, lag zwischen Förste und Ahrbergen, und wird in der Zeit von 1187, in welchem Jahr die Kirche eingeweiht wurde, bis 1328 zumal in Marienröder Urkunden häufig erwähnt. Es wird mehrmals als Groß-Beelte bezeichnet, danach scheint es auch ein Klein-Beelte gegeben zu haben. — Die Wessel Mühle kann möglicherweise davon ihren Namen haben, daß sie nur abwechselnd mit der Klick-Mühle gehen konnte, denn nach Art. 16 des Mühlendings hatte sie eine niedrigere

Fleckenisse; Lüntzel's Geschichte I. 10, 96, 324; Diöcese 10, 214, 346; Beiträge II. 180; Marienröder Urk.-Buch S. 107, 160, 201, 203, 236, 238, 240, 288, 290.

Ahrberger Mühle. Der Ort Arbergen, Arebergum kommt schon 1054 bis 1079 vor; im Jahre 1240 verkaufte Hogerus de Piscina 3 Mansen in Arbergen an das Bartholomäi Kloster in Hildesheim für 54 talenta; im Jahr 1274 schenkte Graf Wilbrand von Hallermund mit Zustimmung seiner Brüder und übrigen Erben die Mühle, welche die Brüder Ludolf und Borchard von Cramm von ihm in Lehn gehabt, dem Marienröder Kloster und 1283 entsagten die Brüder Konrad und Ulrich de Piscina allen Ansprüchen „in molendino sito quondam juxta Areberghe.“ Die Mühle ist noch vorhanden; Lüntzel Gesch. I. 78, 255; Diöc. 213; Marienr. Urk.-Buch S. 63, 77.

Sarstedter Mühle. Die kleine Stadt Sarstedt ist sehr alt, war 1252 Sitz eines Godings und gab dem Bann Sarstedt den Namen. Eine Zeit lang hatten die Westfälischen Fehm-Gerichte dort einen Freistuhl. Als Burg wird sie 1221 genannt und Zerstede, Zschiarstede, Tzerstide, Cyarstide geschrieben. Die noch jetzt vorhandene Mühle war 1333 schon vorhanden; Lüntzel Gesch. II, 85, 308; Diöc. 10, 46, 222, 110; Beiträge I. 130; Lauenstein II, 75.

Ruther Mühle. Nach Lüntzels Ansicht, die von derjenigen Lauensteins abweicht, ist Ruthe an die Stelle des sehr früh untergangenen Thrate oder Throte getreten, welches vom Kaiser Otto III. dem Bischof Bernward geschenkt ward. Die dortige Burg ward 1298 bis 1308 angelegt; die Mühle wird in älteren Urkunden nicht erwähnt, wohl aber die Fischerei in der Leine und Drothe; Lauenstein Gesch. II. 17, 86; hist. episc. Hildes. vindicata 22; Lüntzels Diöcese 100; Gesch. II. 272. Neues vaterl. Archiv 1828; IV, 265.

Kupfer-Mühle. Mit der oben schon erwähnten, jetzt in eine Gummifabrik umgewandelten sog. Bergmühle vor Moritzberg war von Seiten der Stadt zeitweilig eine Kupfer-Mühle verbunden oder neben ihr angelegt, wovon auch jetzt noch der eine der zur Mühle führenden und das Wasser wieder zur Innerste leitenden Wasserläufe den Namen Kupferstrang hat. Ihre spätere Erbauung wird die Aufführung am Schlusse im Mühlending veranlaßt haben, da sie der Reihenfolge nach in Verbindung mit der Bergmühle hätte genannt werden müssen.

Aus den im Vorstehenden enthaltenen Angaben dürfen wir folgern, daß das Mühlending in der uns vorliegenden Form dem 14. Jahrhundert angehört, und zwar nach 1315 als dem Jahr

der Erbauung Steuerwalds errichtet ist. Ob erst nach 1350, als der Zeit der Gründung Marienburgs, möchten wir bezweifeln, da anscheinend in dortiger Gegend schon früher eine Mühle vorhanden war, außerdem auch die 1348 zerstörte Camm- oder Kamp Mühle nicht wieder gebaut, die Esmer Mühle aber bald nach 1315 eingegangen sein wird. Ob aber schon früher ein Mühlending bestanden, läßt sich beim Mangel aller darauf bezüglichen Hinweisungen im Mühlenbuch selbst sowol, als in andern uns bekannten Urkunden und Schriften nicht bestimmen. Die für den Abdruck benutzten Urkunden reichen nicht so weit zurück. Das städtische Archiv enthält vier auf Papier geschriebene bis auf die verschiedene Rechtschreibung gleichlautende Exemplare des Mühlenbuchs; das älteste scheint eines zu sein, welches mit dem Art. 41 abbricht. Es folgt darauf ein zweites für den nachfolgenden Abdruck benutztes, auf welchem sich auf dem Umschlag von Thierhaut die Worte befinden: „Das Molen Bock vf der Inderften, anno d. 83 Reine geschreven", und danach dem Jahre 1483 angehörig. Es sind aber die Ueberschriften der einzelnen Artikel erst in einer spätern Zeit hinzugefügt. Die beiden späteren gehören erst dem 16. Jahrhundert an. — Wollte man ein jüngeres Alter des Mühlenbuchs als das 14. Jahrhundert annehmen, so könnte es jedenfalls nicht jünger sein, als 1434, als der Zeit, in welcher die Stadt in den Besitz der Bischofs- wie schon 1423 der Godehardi-Mühle gelangte, weil von da an das Verhältniß des Mühlendings und des Mühlengrafen zum bischöflichen Landesherrn, wie es in den Artikeln 14, 26, 28, 29, 39, 44 und 49 bezeichnet ist, sich wesentlich änderte. Dies geht aus dem neben dem Mühlenbuch selbst abgedruckten, einer der beiden zuletzt genannten Abschriften vorangehenden Verhandlungs-Protokolle vom Jahre 1534 deutlich hervor. Denn in diesem Jahre ist nicht mehr der Müller der Bischofs-Mühle Mühlengraf, der nach Art. 34 erblicher Lehns-Inhaber dieses Amtes war, sondern der Müller zu Hasede und die beiden Bürgermeister der Stadt, der für das Jahr im Amt befindliche und der vorjährige, nehmen nach der ganzen Fassung eine hervorragende Stellung in der Genossenschaft ein. — Eben dieses ganz veränderte Verhältniß des Mühlendings in Verbindung mit den wachsenden Macht-Befugnissen der bischöflichen Beamten in Beziehung auf Rechtspflege und Verwaltung werden auch als die Ursache zur Zurückdrängung des Dings in eine nur genossenschaftliche Stellung anzusehen sein, bis es sich nach und nach ganz verlor. Wann dies geschehen, liegt nicht vor; im Oekonomie-Receß der Altstadt Hildesheim von 1704 wird zwar eine Mühlen-Ordnung erwähnt; ob darunter aber das Mühlen-Buch zu verstehen sei, oder eine vom Rath der Stadt für deren

Mühlen erlassene Mühlen Ordnung, wie deren später mehrere und noch 1859 zuletzt eine in Kraft gesetzt ist, mögte zu bezweifeln sein

Dat Mohlen Bock vp der Inderſten.

Dat erſte geſette.

Wan de Molengreſe vth enthbuth den Mollers, dat ſe ſcholen komen tho dem erſten Molendinge, well moller ſinen boden dar nicht enſendet edder perſonlick ſulueſt nicht enkeme, ſin bröke is Seß penni Hildenſemſchs.

Dat ander.

Tho dem erſten Molendinge vnd tho dem vth gelechten Molendinge, wannehr de Molengreue vthſendet, vnd buth den Mollers, dat ſe ſchullen kommen tho dem echten edder tho dem vthgelegten Molendinge in andere Molen, welker Moller ſulveſt perſonlick dar nicht enkeme edder ſynen boden dar nicht enſende, vnd ſede dem Molengreuen ſyne entſchuldunge, dat idt ſiner Herre echte noth beneme, dat he nicht kommen konde, welker Moller des nicht endede, ſyn bröke ys veer ſchilli Hilden:

Darnha over de vertein nacht mach de Molengreue kundigen laten ein echt Molendingk vnd beſchuldigen den Moller, dat he nicht tho dem echten edder tho dem uthgelegten Molendinge geweſen were, ſchal de beſchuldigede Moller dat bewiſen, dat idt omhe Echte noidt benommen, edder dat he nicht tho hues geweſt ſey, alſe ſin knecht dem Molengreuen angeſecht hefft. Und wolde omhe de Molengreue ſodanes nicht gelouen, ſo ſchal he ſick des entledigen mith ſines ſulueſt Hant vp de hilligen ſchwerende. Vnnd wolde he des nicht don, ſchal he geuen den bröke darvor he tho deme echten edder vthgelegten molendinge nicht geweſen hefft.

Tho dem 3.

Woret, dat de Moller dar nicht tho hues en wehre, wan de Molengreue kundigen lethe ein Echte edder vthgelegte Molendingk, So ſchal des Mollers knecht kommen tho dem Molengreuen vnd ſinen heren, dat he nicht tho hues ſy, entſchuldigen, vnd we des nicht endede edder doin lete, ſin broke ys veer ſchilli hild. vnd weret dat de Molengreue omhe ock darumb beſchuldigen wolde, dat he dar nicht geweſt hedde, ſchal he dar midde vmb gan, alſe in dem andern geſette gehhreuen, Und de beſchuldigede ſchall ſick des entledigen edder den broke geuen, ſo darſulueſt geſchreuen ſtehet.

Tho dem 4.

Welk moller den broke vorsethe vnd nicht en keme tho dem Echten edder tho dem vthgelegten molendinge, hefft macht de Molengreue omhe tho endtbedende by den eiden, so he dem Molengreuen vnd den Mollers gedan, dat he kome tho dem Echten edder vthgelegten Molendinge. Ok mach de Molengreue kundigen laten ein Echt edder vthgelegte Molendingk vnd verklagen dar den Moller, ift he den bröke bekenne edder nicht, vnd de Moller schall dath bewiesen mit sines sulueſt handt vp de hilligen swerende, ift he schuldig sy edder nicht.

Tho dem 5.

Welck Moller, de den broke plichtig wore vnd geue den nicht uth, So mag de Molengreue senden sinen knecht tho twen anderen Mollers vnd enbeden ohne by dem bröke, Iffte by den eyden, so se dem Molengreuen vnnd Mollers gedan, dat se gan vnd panden den gebrokeden Moller vor dem bröke; weigert he ohne des vnd wyl idt nicht liden, So schall de Molengrefe ohme senden sinen knecht vnd enbeden dem suluigen gebrökeden Moller by broke, dat he nicht vp thei vnd mahle, he hebbe ersten sinen bröke vthgegeuen. Vnd woreth, dat he vpthoge vnd malede eyer he den bröke vthgegeuen hedde, So mannigmal he vptoge vnd vorsette is sin bröke sestig schilli. Vnd woret, he der broke alle nicht entrichtede, so mag de Molengreue ohme entbeden by den eiden, de he ohme vnd den Mollern gedan hefft, dat he vorsette vnd thee nicht vp, he hebbe ersten den broke vthgegeuen, wu vorgescreven.

Tho dem 6.

Welck Moller, de dusse broke, wu vor erthalt, nicht en entrichtede vnd ock der Eyde, So mach de Molengreue entbeden den andern Mollers althomahlen by den eyden, de ßey minen gnedigen herrn vom Hildenßheim vnd dem Molengreuen gedan, dath sey komen tho dem Echten Molendinge; vnd so schullen se mith ohme gan vor vnsern gnedigen Herrn von Hildenßheim vnd helpen over den sulffweldigen Moller klagen, dath he dar helpe ouer richten, Und weret, dat dat ein Moller vorsmadede vnd also sulffweldig bleue, dem schal de Molengreue mith sampt den andern Mollenern leggen ein molendingk vor sine Molen vnd nemen dar by den hogesten vogt vnsers gnedigen herrn von Hildenßheim, de den sulffweldigen mede tho rechte bringen schal, vnd schullen ohne verfesten vor dem Molendinge vnd schullen helpen thugen vor dat ouerste gerichte, dat is vor dat Godingk, dat he verfestet sy, dat he darsulueſt für einen verfesteten man erkandt werden schal.

Tho dem 7.

Woret, dat de beschedigede Moller vmb gnade bede, eyer de Molengreue vnd Molners clage deden vor dem ouersten gerichte, So mögen se ohne wol begnaden. Unde is de gnade, he schal den broke halff geuen vnd he schal dat Molendingk winnen vp dat nige mit vif schilligen hild. Unnd wil he den broke nicht geuen, so schal he bidden mit sinen frunden also vele de Molengrefe vnd Molners vmb den sulffwolt ein werdet vmb goddes willen, ohme den tho vorgeuende.

Tho dem 8.

Woret, dat de vestunge tho gan wore, vnd de vnbeschedene Moller gnade funne, So schall ohme gnade bewieset werden, vnde he schal dat Molendingk mit twen schillingen hildesh. winnen vnnd mit sinen frunden bidden, alse hiruor geschreuen steit, vnd schal den Molners geuen alse vhele de Molners mit ohme ouer ein kommen, vnnd schall sick losen uth der vestunge von dem Ouersten gerichte.

Tho dem 9.

So einer dem andern im Mahlen hinderte.

Weret dat ein dem andern hinderde im Molenwergke mit vnrechte, So schall de jennige, de den schaden nimbt, clagen vnd denne schal de Molengreue mit den andern Mollers ße berechten, dat de schade wedder gelegt werde. Und woret, dat he syk mit ohme nicht berechten wolde, So schal he ome, de den schaden geleden hefft, so vele geuen, dat se sick vnder andern vergan. Aver wenneher he sick mit ohme berechtet hefft, schal he ohme geuen xxx schillig hild.

Tho dem 10.

Aufnehmung des Grundtbaumß.

Woret, dat ein Moller wore, de ophenen wolde den grundtbohm edder upnomen, de schall nomen den Molengreuen vnd verboden de andern Mollers bouen vnd benedden seck, eher he den grundtbohm vpnimbt. Deit he des nicht, he hefft gebroken Seßtig schilling Hildensh. vnd schal den grundtbohm nicht wedder leggen, he hebbe ersten vthgegeuen den brocke; und de mollers schullen dat besehen, wu de olde bohm gelegen hefft, na dem mahle dat dar geslagen is ein nagel, dar na schullen se denne einen nien bohm wedder leggen.

Tho dem 11.

Grundbaumß wiederlegung.

Welck Moller sinen grundtbohm wedder leggen wil, de schal den Molengreuen laden, vnd dat he de andern Mollers verboden

lathe, dat men de nien bom wedder legge, alse de olde gelegen hefft, vnd na dem nagel, de dar geslagen is, vnd weret dat dar nein en wore, so schal men dat water wegen na der Mohlen bohven vnd benedden na der Mohlen grundtbohm, wu hoch dat de ligge vnd wu side vnd na den negelen de dar geslagen sindt, vnd so alßdenn den nien bohm leggen by ohren eyden na witte und na sinne vnd alse se alder rechtest konnen. Vnd legt de Moller den bohm anders, wen he an rechte liggen scholde vnd ohme gewieset is, so brikt he ein hild. pundt vnd schal denne noch den grundtbohm, so ohme gesecht is, na Mohlen rechte wedder leggen.

Tho dem 12.

Nageleinschlagen bei Legung des Grundtbaums.

Weret, dat dar keine nagel, so vorgesecht, is geslagen woren, So schal man dar einen slan in einen Phal; de dar aller negest iß tegen dat wather; vnd wen men den grundtbohm wil methen, so schalme de mathe nehmen vnder dem nagel, vnd de nagel schall sin eines vothes langk vnd drier finger dicke. Vnd so de ingeslagen werth, schal de Molengrefe slan drey slege vnd jowelik Moller einen slag, vnd nemandt schal ohne mehr slan, besunder weme de Molengreue dat hete. Dede auers we dar bouen, sin broke is seftig schilli hildenß. vnd de nagel schal drier finger breidt vth dem Pale stande bliuen.

Tho dem 13.

Contradictiones inadmissibiles wegen deß grundtbaumß.

Woret, dat ein ander darumb wolde spreken, dath wy den grundtbom mit unrechte hebben gelegt, den mag de Molengreue vnd de Mollers mögen ohne darumb verfesten, na dem mahle se den bohm hebben gelegt by ohrem eyde, witte vnd sinne, so vorgeschreuen steit.

Tho dem 14.

Mühlen-Gericht, wo eß zu halten.

Welk Mole, dede gebuwet is na Mohlenrechte vnd na der Moller eyde wu vorberort, dar mach de Molengreue ein Molendingk sitten sunder broke; vnd woret, dat we dat wehren wolde, So schal vnse gn H. von Hild. vns dar tho verdegedingen den Molengreuen vnd de Mollers, na dem mahle dat he vnse overherre is vnd von ohme tho lenhe geit.

Tho dem 15.

Fleckenisse. Hoge der Schutten der Hovetmolen.

Welk moller, de dar is plichtig tho holden de Fleckenisse, de Hovetmohlen schullen heffen verdehaluen voith op dem grundtbohm

Artikeln 10—13, 15—21. Andere Artikel enthalten Vorschriften über die Betriebs-Einrichtungen, über neue Mühlen-Anlagen und Neubauten, gegen Uebervortheilung wie der Mahlgäste so der Müller unter einander und gegen Behinderung des Wasserlaufs, so z. B. Art. 9, 30—33, 15, 16, ferner über den Uebergang der Mühlen auf Erben, deren Veräußerung und Verpachtung, sowie die Aufnahme neuer Müller und Mühlenpächter in die Gemeinschaft, Art. 34, 43, 50; über gegenseitige Rechte der zinspflichtigen Müller und ihrer Zinsherrn in den Art. 40 bis 42 und dergl. mehr. Dagegen sind keine Bestimmungen, wie man sie in den Zunft-Beliebungen gewöhnlich trifft, über Erlernung des Gewerbes, über Lehrlinge, Gesellen und Meister und ihr Verhältniß zu einander, über den Erwerb des Meisterrechts, über ausschließliche Gewerbs-Berechtigungen vorhanden, und nur die Bestimmung über unzeitigen Abgang der Knechte und das Verbot des Wegmiethens der Knechte im Art. 38 kann man etwa hieher rechnen. Von einem Mühlenzwang findet sich keine Andeutung, auch mogte es dessen wohl kaum bedürfen. Die Vertheilung der mehreren Mühlen über einen mehrere Meilen langen Bezirk wies die Bewohner des Flußthals und der diesem benachbarten Orte in natürlicher Weise auf die zunächst belegene Mühle hin; der Betrieb war ein einfacher; der Mahlgast brachte das von ihm auf eigenem Lande gebaute oder erkaufte Korn selbst zur Mühle und holte sein Mahlgut wieder ab; ein Verkauf des letzteren, wovon Art. 39 handelt, bildete wohl eine Ausnahme, und gegen Eingrif des einen Müllers in den Bezirk des anderen sicherte das Verbot der Haltung von Pferden und Eseln. —

Rein kirchliche Interessen konnten selbstverständlich Anlaß zu dem genossenschaftlichen Verbande der Müller nicht geben. Aber nicht für unwahrscheinlich darf man es halten, daß Vermögens-Interessen der Geistlichkeit mitgewirkt haben bei Gründung des Mühlendings. Ob die Idee eines Regals es war, oder nur Vermögens-Vortheile, die zur Anlage von Mühlen durch die Geistlichkeit führte, mag schwer zu ermitteln sein; aber fest steht es, daß sie sehr früh schon im Besitz von Mühlen sich befanden und solche zu erwerben bemüht waren. Wie weiter unten des Näheren erwähnt werden wird, besaß deren 10 schon sehr früh der Bischof; das Kloster Marienrode erwarb ihrer eine nach der andern. Das Mühlending selbst und das Amt des Mühlengrafen werden als auf bischöflichem Lehn beruhend bezeichnet; daher liegt die Annahme nahe, daß entweder die Bildung der Genossenschaft von dem Bischofe selbst ausgegangen, und das Mühlen-Recht unter bischöflicher Genehmigung zusammengestellt und erlassen ist, um durch Sicherung und Förde-

rung des Mühlen-Betriebes diesen auch nutzbringender für die kirchlichen Vermögens-Interessen zu machen, oder daß die mehreren Müller zunächst zwar nur über ihre gemeinsamen und gegenseitigen Beziehungen zu einer vertragsmäßigen Feststellung bestimmter Vorschriften, an die sie selbst sich binden wollten, zusammengetreten sind, diese aber bewußt oder unbewußt im Geiste der damaligen Zeit weiter ausgedehnt und so eine in das öffentliche Recht tief eingreifende Einrichtung geschaffen haben, deren Gutheißung der Bischof als Landesherr und im eignen Vortheil als Mühlen-Eigenthümer sowie für die geistlichen Körperschaften, welche neben ihm solche besaßen, unbedenklich fand

Damit kommen wir auf eine dritte Eigenschaft des Mühlendings als Inhabers öffentlicher Rechtspflege und zwar nicht blos in Beziehung auf eigne Rechtsprechung der Genossenschafts-Mitglieder in ihren auf den Mühlen-Betrieb bezüglichen, so zu sagen Verwaltungs-Streitigkeiten unter einander, sondern allgemein auch in allen Rechtsverhältnissen und Streitigkeiten dritter Personen mit den Mühlen-Inhabern. Das Mühlending bildete somit eine eigne Gerichts-Instanz für die demselben angehörigen Müller und ihre Mühlen-Grundstücke. So wenig ein derartiges Sonder-Gericht auch mit unsern gegenwärtigen Rechts-Anschauungen und Zuständen vereinbar ist, so wenig auffällig war es doch zur Zeit seiner muthmaßlichen Entstehung, mag diese von dem bischöflichen Landesherrn selbst ausgegangen oder angeordnet, oder von der Genossenschaft vereinbart und bischöflich genehmigt sein. Denn es war damals die Gerichtsbarkeit vielfach zersplittert, zumal in Hildesheim. Mögen sich anfänglich auch die Rechts- und Gerichts-Befugnisse des Bischofs nur auf die eigne, sowie seiner Geistlichen und Untergehörigen Befreiung von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und der Grafen-Gewalt erstreckt haben, so trat doch bald der Bischof an die Stelle des kaiserlichen Grafen, übte die advocatia in seinem ganzen Gebiete und verfügte beliebig über die Vogteien, die um der damit verknüpften Einnahmen willen werthvolle Aemter waren, in verschiedenem örtlichen Umfange gegen Entgelt im Wege der Belehnung, des Verkaufs, oder ähnlichen Vertrags, der Verpfändung 2c. verliehen und von einem auf den anderen dauernd oder zeitweilig übertragen wurden. So bestanden hier besondere Vögte für die Bischofs-Stadt im engeren Sinne, den Domhof mit Zubehör, für die altstädtische, neustädtische Stadt Gemeinde, und für die Dammstadt; daneben ward den älteren Stiftern zum heiligen Kreuz und St. Andreä, ferner den Klöstern zu St. Michaelis und St. Godehard die Vogtei für ihren Bezirk übertragen, nicht selten auch beim Verkauf einzelner Grundstücke der bischöf-

lichen Kurie, der Stifter und Klöster die Vogtei über dieselben vorbehalten oder dem Erwerber überwiesen, was natürlich zu mancherlei Ungewißheiten und Streitigkeiten führen mogte. Diesen suchten zuerst Bischof Heinrich's Vogtei-Satzungen von etwa 1250 und später das Stadtrecht von 1300 wenigstens in einigen Beziehungen abzuhelfen, bis allmälig die Stadt sich in den Besitz der Vogteien über einzelne Grundstücke setzte und schließlich nur die Vogteien des Domhofs oder der s. g. Freiheiten, der Alt- und Neustadt blieben, bis sie alle im Anfang unsers Jahrhunderts vereinigt wurden unter ein einheitliches Gericht. Daher konnte es auch nicht als etwas ungewöhnliches angesehen werden, wenn der Bischof die Gerichtsbarkeit in Betref der ihm selbst oder geistlichen Stiftungen gehörigen Mühlen einer Genossenschaft der Inhaber dieser Mühlen übertrug und die Inhaber auch anderer Mühlen außerhalb der Stadt unter Entbindung von den Gaugerichten in diese genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eintreten ließ, für dieselben in der Person eines Mühlengrafen einen eigenen Vogt bestellte, dessen Amt wie der Art. 28, 34 und 43 annehmen läßt, als auf die Erben übergehendes Lehn der Bischofs-Mühle galt, gleichwie dies auch bei anderen Vogteien und ebenso beim Schöffen-Amte vorkam. —

So tritt uns denn im Mühlending, dessen Mitglieder die sämmtlichen Müller an der Innerste von Heinde herunter bis zu deren Verbindung mit der Leine befaßte, die deshalb auch laut Art. 1 bis 8 zum Erscheinen im Ding bei Strafe verpflichtet waren, ein förmliches Gericht ähnlich den Gau-Gerichten entgegen, welches auf Berufung und unter Vorsitz des Mühlengrafen anstatt des Vogts zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen, „echte und uthgelechte Molendinge", regelmäßig in der Bischofs-Mühle in Hildesheim, die als dem Bischof gehörig für die wichtigste Mühle galt, aber auch, wenn örtliche Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen ließen, in anderen Mühlen laut Art. 26, 46 sich versammelte. Es wurden Dingleute und Achte bestellt, durch die das Urtheil gefunden ward, durch Vorspreken verhandelt, bei Scheltung des Urtheils das Recht beim bischöflichen Landesherrn verfolgt, bei Abweisung des Berufenden dieser, bei Abänderung des Erkenntnisses der Urtheilsfinder bestraft. Selbst auswärtige Müller konnten nach Art. 44 in ihren Streitigkeiten an das Mühlending sich wenden, wie es im Verhältnisse der Städte zu einander häufig vorkam. Dem Beklagten konnten 3 Fristen von je 14 Tagen, „vertein nachten", zur Beantwortung der Klage bewilligt werden. Dritte Personen, welche gegen einen Müller klagen wollten, mußten Burgschaft, dem Werth des Klag-Gegenstandes entsprechend, bestellen; dann ging aber die Verhandlung ihrer Klage derjenigen über die Wider-

klage nach Art. 23 vor. Zur Vollstreckung der Erkenntnisse stand dem Mühlending die Pfändung zu, sowie Straf-Androhung, dann auch Verbot des Mahlens, Verweisung auf den geleisteten Mühleneid, dessen Heiligkeit aus der Reihenfolge unter den mehreren Vollstreckungs-Mitteln hervorgeht, und endlich Besetzung oder Verfestung, sei es am Ort des Mühlendings oder in der eignen Wohnung, die auch durch Ankündigung der Verfestung durch den Vogt des Gaus und Erkennung durch das Gau-Gericht verschärft werden konnte; bei hartnäckigem Widerstande wider die Beschlüsse des Dings ist Berufung an den Bischof vorbehalten und Verpflichtung der bischöflichen Beamten zur Hülfsleistung ausgesprochen im Art. 6, 22, 25, 28, 49, unter Sicherung der Selbstständigkeit des Dings, im Art. 28 durch das Verbot des Erscheinens dieser Beamten vor demselben ohne ausdrückliche Einladung. Ein Müller, welcher einen seiner Genossen bei einem anderen Gerichte belangt, wird bestraft; ebenso Widersetzlichkeit wider den Mühlengrafen und das Mühlending nach Art. 29. Bei einer Klage wider den Mühlengrafen selbst hat dieser nach Art. 44 einen stellvertretenden Grafen zu bestellen, wie anderswo der Vogt. Wird ein Müller vor einem anderen Gerichte verklagt, so hat er dieses dem Mühlending anzuzeigen, damit dieses ihn durch den Mühlengrafen und zwei Müller vertreten lasse, die vor jenem Gerichte zu erscheinen und zu erklären haben, daß das Mühlending die Klage vor sich den Rechten nach verhandeln werde, wie in ganz gleicher Weise die Städte ihre Bürger bei Ladungen vor die Westfälischen Gerichte vertraten durch das Erbieten zur eignen Verhandlung der Klagsache. Auch den Dorf-Gemeinden gestatteten sie nicht, gegen die ihnen angehörigen Müller mit der sonst zulässigen und üblichen Selbsthülfe und Pfändung wegen rückständiger Gemeinde-Leistungen vorzugehen, vielmehr mußte die Gemeinde die Hülfe des Mühlendings nach Art. 36 in Anspruch nehmen. — Die Straf-Gewalt des Mühlendings wird sich übrigens auf Vergehen gegen das Mühlenrecht beschränkt haben, wenigstens enthält das letztere keine weiter gehende Straf-Befugnisse; es unterlagen ihr aber nicht blos die Müller, sondern auch dritte Personen, so nach Art. 13 wegen unbeikommender Klagen über die Höhenlage des Grundbaums, nach Art. 21 wegen unbefugter Nachmessung der Flecknisse, nach Art. 32 wegen die Mühlen benachtheiligenden Fischens nach, Art. 33 wegen Beschädigung und Durchstechung der Flecknisse und Dämme, und nach Art. 35 wegen Waffen Geschrei, wie denn auch das in der Mühle gezückte Schwert oder Messer an den Mühlengrafen verfällt, wie anderswo an den Vogt. — In bürgerlichen Rechtstreitigkeiten beschränkt sich aber die Gerichtsbarkeit des Mühlendings nicht auf Mühlen-Angelegenheiten allein, viel-

mehr führt der Art. 19 ausdrücklich auch Klagen aus Schuldbriefen und wegen Zinsen auf. Nicht minder gehören vor dasselbe Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so nach Art. 37 die gerichtliche Auflassung beim Uebergang der Mühle auf einen neuen Besitzer, deren Form der Art. 37 feststellt, die Beurkundung über Verpachtung von Mühlen nach Art. 50 und deren Verpfändung für Geldschulden, die der Veräußerung nach Art. 51 auch in sofern gleichgestellt wird, als, gleichwie bei dieser, nach Art. 37 ein Friede-Schilling oder Gottes-Geld erlegt werden muß, welches auf den Mühlen-Frieden hinweist, wie ihn andre mittelalterliche Rechtsbücher aussprechen.

Einer Erwähnung werth sind auch noch die im Art. 33 enthaltenen Bestimmungen darüber, wie weit der Müller zur Instandsetzung der Dämme und Flecknisse das angränzende Land verwenden darf, und in wie weit der Zinsherr, der Mühlenbesitzer und der Pächter zu den Kosten für derartige Schäden beizutragen haben, aus denen, wie zugleich aus manchen anderen Bestimmungen hervorgeht, daß als Mitglied der Genossenschaft nicht sowol der Ober-Eigenthümer der Mühle, der Erbenzins-Lehns- oder Meierherr, als vielmehr der Inhaber derselben und als dessen Stellvertreter der Pächter oder ein sonstiger Vertreter, zumal in Erbfällen, angesehen ward. — Von einer Beschränkung der bürgerlichen Ehren-Rechte der Müller, wie sie an andern Orten Deutschlands vorkommt, findet sich hier keine Spur. Deshalb bedurfte es auch keiner Ehren-Rettung für sie durch die Reichs-Polizei-Ordnung von 1548, Tit. 37, von 1577, Tit. 38 und durch einen Reichsschluß von 1731, § 1. — Wenn auch die Anlegung neuer Mühlen noch nicht als ein Regal bezeichnet und behandelt wird, so erklärt doch der Art. 15 die Einholung der Erlaubniß wie des Landesherrn, so auch des Mühlendings zur Anlegung neuer Mühlen erforderlich, wie es auch schon in der Natur der Sache begründet ist, bei der Betheiligung der ober- und unterhalb belegenen Mühlen und der angränzenden Wiesen-Besitzer an einem möglichst ungehemmten Wasserlauf. — Höchst eigenthümlich und sonst uns nicht vorgekommen sind die Bestimmungen des Art. 17, wonach der Mühlengraf, wenn ihn ein Müller im Bier- oder Weinhause antrifft, für letzteren die Zeche bezahlen muß und umgekehrt zwei Müller für den Mühlengrafen, wenn dieser sie beim Wein oder Bier vorfindet, und weiter gehend noch, daß der Mühlengraf für den Müller, der im Gewandhause, in den unteren Hallen des Rathhauses, mit ihm zusammentrifft, eine Elle Gewand (Tuch) kaufen muß und umgekehrt zwei Müller dem Mühlengrafen drei Ellen, wenn dieser im Gewandhause zu ihnen kommt. —

Zu dem Mühlending gehörten, wie schon oben bemerkt worden, die an der Innerste belegenen Mühlen von Heinde an gerechnet bis zum Einfluß der Innerste in die Leine. Es werden ihrer 19 aufgeführt, von denen aber zur Zeit mehrere eingegangen sind, und selbst ihrem Namen und ihrer Lage nach nur zum Theil in der Erinnerung der Jetztzeit sich erhalten haben. Eine Zusammenstellung kurzer geschichtlicher Nachrichten über dieselben wird dazu dienen, die Zeit der Entstehung des Mühlendings einigermaßen festzustellen.

Heinder-Mühle. Das Dorf Heinde kömmt zuerst 1146 als Hene, dann 1179 als Hanethe vor, indem vom Bischof Adelog mehrere Grund-Besitzungen sammt der Mühle in Heinde und mehrere Grundstücke an andern Orten an die Witwe eines Hildesheimschen Vice-Dominus Conrad abgetreten wurden, von welchem das Gut zunächst an die Grafen von Hallermund, dann auf die Familie von Wallmoden überging, die es jetzt noch besitzt; Lüntzel, bäuerliche Lasten, S. 233 und f.

Marienburger Mühle. Die Marienburg ward um 1349—1353 vom Bischof Heinrich III. erbauet, welcher zum Zweck der Gründung dieser Burg Güter des Klosters Marienrode zu Egenstedt und in dem von ihm niedergelegten Dorfe Tossum erwarb. Des Dorfes Tossum und Erwerbungen in demselben Seitens des Klosters Bessingerode, später Marienrode, geschieht in vielen Marienröder Urkunden Erwähnung, so 1301, 1308, 1309, 1313, 1316, 1331 und 1355, und zwar 1313 auch einer Mühle und eines zu einer Mühlen-Anlage geeigneten Orts, wie denn 1313 auch eine Mühle zu Egenstedt in der Eckelinge Wisch vorkommt, wo jetzt noch eine Wiese an der Innerste das Mühlenkuhls-Feld heißt. Welcher Bach unter dem neben der Innerste und Beuster genannten „Ludinghe" wohl Ludingau gemeint ist, wahrscheinlich einer der kleinen aus den Waldungen bei Söhre, Röderhof oder Egenstedt herunter kommenden Wasserläufe, muß dahin gestellt bleiben. Die Mühle ist eingegangen. Lauenstein II, 84; Beiträge I, 96, 425; Lüntzels Diöcese S. 219; Geschichte S. I, 94. II, 319; Hann. Urk.-Buch S. 325, Marienröder Urk.-Buch S. 360 und 362; vergl. auch S. 138, 139, 153, 154, 175, 183, 185, 209, 210, 211, 214, 229, 315.

Hohnser-Mühle. Das Dorf Hohnsen ward schon im 11. oder 12. Jahrhundert zerstört, und dadurch eine Veranlassung zur Gründung der Neustadt Hildesheim gegeben. Die an der Stelle der jetzigen Hohnser Brücke belegene Mühle ward um 1270 bis 1290 vom Bischof und Domkapitel wieder hergestellet, und ging im 15. Jahrhundert in den Besitz der Stadt über. Im 30jährigen Kriege zerstört, ist sie nicht wieder gebaut. Lauensteins diplom.

Geschichte I, S. 148; Beiträge zur Hildesheimschen Geschichte, Bd. I, S. 127.

St. Godehard's Mühle. Sie wird schon in dem Stiftungs-Briefe des Klosters 1133 als dessen Zubehör erwähnt, ward während mehrerer Jahrhunderte erbenzinslich verschiednen Personen übertragen, bis die Stadt sie 1423 gegen einen Erbenzins erwarb, der gegenwärtig abgelöset ist; Lauenstein a. a. O. S. 151, Beiträge S. 121.

Bischofs-Mühle. Diese ist noch älter und wird schon in Bischof Bernward's Stiftungs-Brief des St. Michaelis Klosters von 1022 als molendinum primum juxta lucum (dem Wohl) in Hildenesheym erwähnt. Später ward sie in die kleine Venedig in die Nähe der Meyenburg verlegt, aber in Folge einer Vereinbarung mit der Stadt vom Jahr 1289 über den Verkauf dieser Burg wieder an ihrer jetzigen Stelle aufgebaut. Nachdem 1311 ein Kurd von der Mühlen dieselbe in Erbpacht erhalten, wurden die Erbpacht-Einkünfte im Jahr 1355 zum Zweck der Erbauung der Marienburg an das Kloster Marienrode vertauscht gegen den obenerwähnten Grundbesitz in Tossum, bis sie im Jahr 1431 in den Besitz der Stadt überging: Lüntzels Diöcese S. 352; Beiträge I, 125; Lauenstein's Geschichte I, 149.

Berg-Mühle. Wann diese zuerst erbaut worden, ist nicht bekannt. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gehörte sie dem Kollegiat-Stift zu St. Moritz auf dem Berge, dem Bischof Magnus auch die Vogtei über dieselbe einräumte. Im Jahr 1500 erwarb die Stadt die Mühle, verkaufte sie aber in diesem Jahrhundert wieder. Nachdem sie als Kornmühle niedergelegt ist, wird ihre Wasserkraft jetzt zu Fabrik-Zwecken ausgenutzt. Beiträge I, 429; Lauenstein I, 152.

Kam Mühle. Lauenstein nennt sie, was man auch richtiger halten mögte, Kamp-Mühle, bezeichnet sie als neben dem Pippelskoll belegen und giebt an, daß sie zugleich mit der Pippelsburg und der Dammstadt zerstört sei. Weder die Thatsache der Zerstörung der Pippelsburg und der Kamm Mühle, noch die Lage derselben lassen sich genau nachweisen. Ein in Veranlassung eines Rechtstreites zwischen der Stadt und dem St. Michaelis-Kloster über das Eigenthum an den Innerste-Wiesen auf städtische Veranlassung im Jahre 1715 gedruckter Grundriß der Wiesen, der aber mehr nach dem Augenschein als nach genauer Vermessung gezeichnet zu sein scheint, giebt den Pippelskoll als in einer nicht mehr vorhandenen Biegung des unteren Kupferstrangs etwa inmitten der jetzigen Gummifabrik und des Eisenbahn-Dammes belegen an, die auf einer besonderen und größeren Zeichnung dargestellten Rudera

der Pippelsburg hingegen als weiter unterhalb, jedoch noch oberhalb des Bahndammes, endlich Rudera einer Mühle etwas unterhalb des Steges über die Innerste auf dem Himmelsthür'schen Fußwege und zwar an der Himmelsthür'schen Seite liegend. Wenn Lauenstein sich dabei auf eine Urkunde in Betref der Mühle vom Jahre 1248 beruft, so liegt insofern ein Irrthum, wenn nicht etwa blos ein Druckfehler, vor, als die Aussteller der Urkunde, Dompropst Otto und Domdechant Dietrich (nicht Friedrich), erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts sich gleichzeitig im Amte befanden; und zwar fällt die Urkunde in das Jahr 1348. Es besagt nun zwar diese Urkunde, daß das „molendinum nostrum dictum Campmole prope villam Hymmedesdore situm ex gravi discordia inter ecclesiam nostram et cives Hildeshemenses orta desolatum esset penitus et destructum.“ Die Zerstörung der Mühle wird aber wohl nicht mit der 16 Jahre früher erfolgten Einäscherung der Dammstadt, sondern mit den späteren Fehden zwischen Bischof Heinrich und der Stadt, namentlich der Niederlage der letzteren zwischen der Stadt und Steuerwald, in Folge welcher die sog. Concordia Henrici am Tage vor Martini 1346 errichtet ward, in Verbindung gestanden haben, und die Mühle noch nach der Zerstörung der Dammstadt vorhanden gewesen sein, da die Urkunde eines Pächters derselben erwähnt. Wenn Lüntzel aus dem plenario St. Bernwards „unum campum dictum de Marsch cum vinea“ und daran sich anschließend sagt: „molendinum nostrum super Indistriam (die Bischofs-Mühle) et duo molendina, unum dictum Lamolen et aliud dictum de Kammolen“, so mögte man zu der Annahme geneigt sein, daß sie näher der Stadt in der Gegend des Weinbergs, jetzigen Roemerschen Gartens und des Bischofskamps etwa da gelegen habe, wo an der Gränze der städtischen und Himmelsthür'schen Wiesen jetzt noch ein verfallener Ueberfall sich befindet, durch welchen bei Hochwasser ein Abfluß aus der Innerste in den Kupferstrang erfolgt. Es wird übrigens die Mühle nach 1348 nicht wieder hergestellt sein, da in einer Urkunde von 1355 Bischof Heinrich gegen das Kloster Marienrode die Verpflichtung eingehet, daß zwischen der Bischofs- und der Lamm-Mühle eine fernere Mühle nicht wieder erbaut werden solle. Lauenstein diplom. Gesch. I. 147; Beiträge I, 422; Lüntzel's Geschichte I. 326, II. 312; Marienröder Urk.-Buch S. 362.

Lam-Mühle. Die oben schon angeführten Worte der Bernward'schen Stiftungs-Urkunde von 1022, woran sich die ferneren Worte anschließen: „aliud (sc. molendinum) in lutea villa“ lassen in Verbindung mit dem in Betreff der Kam-Mühle Angeführten keinen Zweifel, daß unter lutea villa der Lademühlen-

Hof und unter Lamolen die dortige, seit 40 bis 50 Jahren niedergelegte Mühle zu verstehen sei, wie denn auch Lüntzel darauf hinweist, daß schon in einer alten Abschrift infra villa am Rande als Lamolen bezeichnet worden und in einer rulla in pergameno über die Einkünfte des Michaelis-Klosters die Worte vorkommen „— ad reparationem aquae ad molendinum Lamolen" worunter nur der Lademühlen-Strang verstanden werden kann: Lauenstein Geschichte I. 152; Lauenstein historia episcopatus Hildesiensis a Lipsiensium censura vindicata. Vorrede und S. 20; Lüntzel's Diöcese S. 97; Geschichte I. 325; Beiträge I. 170.

Steuerwalder Mühle. Die bischofliche Burg Steuerwald ward 1315 und wahrscheinlich gleichzeitig oder bald nachher die damit in Verbindung stehende Mühle gebauet; Lauenstein II. 81; Lüntzel's Diöcese S. 93; Geschichte I. 83, 330; Beiträge I. 79; Koken und Lüntzel's Mittheilungen I. 23.

Esmer Mühle. Zu dem auf Anlaß des Baues von Steuerwald niedergelegten Dorfe Assen, Essen, Asheim gehörig, welches schon 1022 genannt wird im plenario Bernwards. Eine Urkunde von 1240 ist in villa Essem juxta domum theatralem ausgestellt, worunter ein Gemeindehaus zu verstehen sein wird, wie denn auch das Wort für Rathhaus vorkommt. Da im Mühlenrecht beide Mühlen neben einander sich aufgeführt finden, so scheint die Esmer Mühle nicht gleich schon nach Erbauung der Steuerwalder Mühle eingegangen zu sein. Des Esmer Feldes geschieht noch in einer Urkunde von 1166 Erwähnung, und Esper Grube heißt jetzt noch ein Landstück an der Chaussee zwischen Steuerwald und Haiede. Vergl. die unter Steuerwald aufgeführten Schriften.

Haseder Mühle. Das Dorf Hase, Hasede ist alt und kommt schon früh als Obedienz vor. Von 1240 und 1246 sind Urkunden vorhanden, worin es heißt: „in campo prope Hasen" und „Acta sunt haec prope villam Hasen in placito"; ob hier an eine Verwechselung mit dem auf dem Hasle oder Hassel bei Lühnde gehaltenen Gau-Gericht zu denken ist? Die Mühle besteht noch; Lüntzel Geschichte I. 306; Diöcese 100, 111, 112, 118.

Giesener Mühle. Das Dorf kommt als Jesen, Jhesen, Gisen, Gysen schon 1227, 1235 und 1307 vor; wird aber nicht das vom Bischof Othwin 954 bis 984 erworbene Gysenheim sein; auch geschieht eines dort gehaltenen Freidings, nicht aber bei den Veräußerungen der Mühle Erwähnung; Lüntzel Geschichte I. 15, 84; Diöcese 130, 212, 213.

Mühle to der Klicken. Es ist nicht die erst 1590 dem Karthäuser Kloster in Hildesheim gegenüber an der Treibe erbaute, jetzt eingegangene Klid-Kleinkunden-Mühle, sondern eine unweit

Giesen belegene kleine Mühle an dem stärkeren Arm der sich dort theilenden Innerste, an deren zweitem Arme die weiterhin genannte Wessel-Mühle liegt; Beiträge I, 427.

Förster-Mühle. Das Dorf Förste kömmt schon 1231, 1234, 1236, 1240, 1241 als Vorsethe, Vorsat, Vorsato vor, ist aber nicht mit Vorste im Amt Alfeld, wo sich Bischof Conrad II. häufig aufhielt, zu verwechseln. Wann die noch vorhandene Mühle erbaut worden, liegt nicht vor; Lüntzel Geschichte I, 83; II, 88; Diöcese 118, 144, 212.

Die Mühle to der Wesseln Es kann damit nicht die im Dorfe Wesseln an der Lamme belegene Mühle gemeint sein, sondern nur die noch vorhandene an dem bei der Klick-Mühle erwähnten schwächeren Innerste-Arm belegene kleine Mühle. Da dieser Innerste-Arm erst unterhalb Förste sich wieder mit dem Haupt-Wasserlauf der Innerste verbindet, so erklärt sich daraus die im Art. 32 des Mühlen-Rechts angeordnete Verpflichtung der Ahrberger Mühle zur Unterhaltung des Wasserlaufs unterhalb der Wessel-Mühle. Ein Dorf Wesseln wird in dieser Gegend nicht erwähnt; wohl aber kommt zwischen 983 bis 993, ferner 1040, 1054—1079 ein nicht mehr vorhandenes Wennerde bei Sarstedt vor, oberhalb dessen noch der Wehnder Busch am linken Innerste-Ufer an dieses Dorf erinnert. Unter den dem St. Michaelis-Kloster vom Bischof Bernward übertragenen 10 Mühlen findet sie sich nicht. Im Marienröder Urkunden-Buch kömmt 1296 eine vom Domkapitel an Marienrode übertragene Pumpmühle vor zwischen Ahrbergen und Groß-Bevelthe und 1306 die Uebertragung der Fischerei in den Bächen Veltriede und Pumpriede von da, wo das Wasser in dieselben hineintritt, bis dahin, wo sie sich wieder vereinigen und bei der Mühle Huckesbole in die Innerste eintreten, mit Inbegriff des Zutritts zur Fischerei von da an bis Ahrbergen von Seiten der Gebrüder Dietrich und Berthold von Goddenstedt (Gadenstedt) an Marienrode. Die Orts-Bezeichnungen passen auf die Wessel-Mühle, denn das eingegangene Dorf Bevelthe, Beelte, an welches noch die Beelter Wiese erinnert, neben welcher ein vom Entenfang herkommender Wasserlauf in der Gegend der obgenannten kleinen Mühle in den Nebenarm der Innerste sich ergießt, lag zwischen Förste und Ahrbergen, und wird in der Zeit von 1187, in welchem Jahr die Kirche eingeweiht wurde, bis 1328 zumal in Marienröder Urkunden häufig erwähnt. Es wird mehrmals als Groß-Beelte bezeichnet, danach scheint es auch ein Klein-Beelte gegeben zu haben. — Die Wessel-Mühle kann möglicherweise davon ihren Namen haben, daß sie nur abwechselnd mit der Klick-Mühle gehen konnte, denn nach Art. 16 des Mühlendings hatte sie eine niedrigere

Fleckenisse; Lüntzel's Geschichte I. 10, 96, 324; Diöcese 10, 214, 346; Beiträge II. 180; Marienröder Urk.=Buch S. 107, 160, 201, 203, 236, 238, 240, 288, 290.

Ahrberger Mühle. Der Ort Arbergen, Arebergum kommt schon 1051 bis 1079 vor; im Jahre 1240 verkaufte Hogerus de Piscina 3 Mansen in Arbergen an das Bartholomäi Kloster in Hildesheim für 54 talenta; im Jahr 1274 schenkte Graf Wilbrand von Hallermund mit Zustimmung seiner Brüder und übrigen Erben die Mühle, welche die Brüder Ludolf und Borchard von Cramm von ihm in Lehn gehabt, dem Marienröder Kloster und 1283 entsagten die Brüder Konrad und Ulrich de Piscina allen Ansprüchen „in molendino sito quondam juxta Areberghe." Die Mühle ist noch vorhanden; Lüntzel Gesch. I. 78, 255; Diöc. 213; Marienr. Urk.=Buch S. 63, 77.

Sarstedter Mühle. Die kleine Stadt Sarstedt ist sehr alt, war 1252 Sitz eines Godings und gab dem Bann Sarstedt den Namen. Eine Zeit lang hatten die Westfälischen Fehm-Gerichte dort einen Freistuhl. Als Burg wird sie 1221 genannt und Zerstede, Zschiarstede, Tzerstide, Cyarstide geschrieben. Die noch jetzt vorhandene Mühle war 1333 schon vorhanden; Lüntzel Gesch. II, 85, 308; Diöc. 10, 46, 222, 110; Beiträge I. 130; Lauenstein II, 75.

Ruther Mühle. Nach Lüntzels Ansicht, die von derjenigen Lauensteins abweicht, ist Ruthe an die Stelle des sehr früh untergangenen Thrate oder Throte getreten, welches vom Kaiser Otto III. dem Bischof Bernward geschenkt ward. Die dortige Burg ward 1298 bis 1308 angelegt; die Mühle wird in älteren Urkunden nicht erwähnt, wohl aber die Fischerei in der Leine und Drothe; Lauenstein Gesch. II. 17, 86; hist. episc. Hildes. vindicata 22; Lüntzels Diöcese 100; Gesch. II. 272. Neues vaterl. Archiv 1828; IV, 265.

Kupfer-Mühle. Mit der oben schon erwähnten, jetzt in eine Gummifabrik umgewandelten sog. Bergmühle vor Moritzberg war von Seiten der Stadt zeitweilig eine Kupfer-Mühle verbunden oder neben ihr angelegt, wovon auch jetzt noch der eine der zur Mühle führenden und das Wasser wieder zur Innerste leitenden Wasserläufe den Namen Kupferstrang hat. Ihre spätere Erbauung wird die Aufführung am Schlusse im Mühlending veranlaßt haben, da sie der Reihenfolge nach in Verbindung mit der Bergmühle hätte genannt werden müssen.

Aus den im Vorstehenden enthaltenen Angaben dürfen wir folgern, daß das Mühlending in der uns vorliegenden Form dem 14. Jahrhundert angehört, und zwar nach 1315 als dem Jahr

der Erbauung Steuerwalds errichtet ist. Ob erst nach 1350, als der Zeit der Gründung Marienburgs, möchten wir bezweifeln, da anscheinend in dortiger Gegend schon früher eine Mühle vorhanden war, außerdem auch die 1348 zerstörte Camm- oder Kamp Mühle nicht wieder gebaut, die Esmer Mühle aber bald nach 1315 eingegangen sein wird. Ob aber schon früher ein Mühlending bestanden, läßt sich beim Mangel aller darauf bezüglichen Hinweisungen im Mühlenbuch selbst sowol, als in andern uns bekannten Urkunden und Schriften nicht bestimmen. Die für den Abdruck benutzten Urkunden reichen nicht so weit zurück. Das städtische Archiv enthält vier auf Papier geschriebene bis auf die verschiedene Rechtschreibung gleichlautende Exemplare des Mühlenbuchs; das älteste scheint eines zu sein, welches mit dem Art. 41 abbricht. Es folgt darauf ein zweites für den nachfolgenden Abdruck benutztes, auf welchem sich auf dem Umschlag von Thierhaut die Worte befinden: „Das Molen Bock vf der Inderften, anno d. 83 Reine geschreven", und danach dem Jahre 1483 angehörig. Es sind aber die Ueberschriften der einzelnen Artikel erst in einer spätern Zeit hinzugefügt. Die beiden späteren gehören erst dem 16. Jahrhundert an. — Wollte man ein jüngeres Alter des Mühlenbuchs als das 14. Jahrhundert annehmen, so könnte es jedenfalls nicht jünger sein, als 1434, als der Zeit, in welcher die Stadt in den Besitz der Bischofswie schon 1423 der Godehardi-Mühle gelangte, weil von da an das Verhältniß des Mühlendings und des Mühlengrafen zum bischöflichen Landesherrn, wie es in den Artikeln 14, 26, 28, 29, 39, 44 und 49 bezeichnet ist, sich wesentlich änderte. Dies geht aus dem neben dem Mühlenbuch selbst abgedruckten, einer der beiden zuletzt genannten Abschriften vorangehenden Verhandlungs-Protokolle vom Jahre 1534 deutlich hervor. Denn in diesem Jahre ist nicht mehr der Müller der Bischofs-Mühle Mühlengraf, der nach Art. 34 erblicher Lehns-Inhaber dieses Amtes war, sondern der Müller zu Hasede und die beiden Bürgermeister der Stadt, der für das Jahr im Amt befindliche und der vorjährige, nehmen nach der ganzen Fassung eine hervorragende Stellung in der Genossenschaft ein. — Eben dieses ganz veränderte Verhältniß des Mühlendings in Verbindung mit den wachsenden Macht-Befugnissen der bischöflichen Beamten in Beziehung auf Rechtspflege und Verwaltung werden auch als die Ursache zur Zurückdrängung des Dings in eine nur genossenschaftliche Stellung anzusehen sein, bis es sich nach und nach ganz verlor. Wann dies geschehen, liegt nicht vor; im Oeconomie-Receß der Altstadt Hildesheim von 1701 wird zwar eine Mühlen-Ordnung erwähnt; ob darunter aber das Mühlen-Buch zu verstehen sei, oder eine vom Rath der Stadt für deren

Mühlen erlassene Mühlen Ordnung, wie deren später mehrere und noch 1859 zuletzt eine in Kraft gesetzt ist, mögte zu bezweifeln sein.

Dat Mohlen Bock vp der Inderſten.

Dat erſte geſette.

Wan de Molengreſe vth enthbuth den Mollers, dat ſe ſcholen komen tho dem erſten Molendinge, well moller ſinen boden dar nicht enſendet edder perſonlick ſulueſt nicht enkeme, ſin bröke is Seß penni Hildenſemſchs.

Dat ander.

Tho dem erſten Molendinge vnd tho dem vth gelechten Molendinge, wannehr de Molengreue vthſendet, vnd buth den Mollers, dat ſe ſchullen kommen tho dem echten edder tho dem vthgelegten Molendinge in andere Molen, welker Moller ſulueſt perſonlick dar nicht enkeme edder ſynen boden dar nicht enſende, vnd ſede dem Molengreuen ſyne entſchuldunge, dat idt ſiner Herre echte noth beneme, dat he nicht kommen konde, welker Moller des nicht endede, ſyn bröke ys veer ſchilli Hilden:

Darnha over de vertein nacht mach de Molengreue kundigen laten ein echt Molendingk vnd beſchuldigen den Moller, dat he nicht tho dem echten edder tho dem uthgelegten Molendinge geweſen were, ſchal de beſchuldigede Moller dat bewiſen, dat idt omhe Echte noidt benommen, edder dat he nicht tho hues geweſt ſey, alſe ſin knecht dem Molengreuen angeſecht hefft. Und wolde omhe de Molengreue ſodanes nicht gelouen, ſo ſchal he ſick des entledigen mith ſines ſulueſt Hant vp de hilligen ſchwerende. Vnnd wolde he des nicht don, ſchal he geuen den bröke darvor he tho deme echten edder vthgelegten molendinge nicht geweſen hefft.

Tho dem 3.

Woret, dat de Moller dar nicht tho hues en wehre, wan de Mölengreue kundigen lethe ein Echte edder vthgelegte Molendingk, So ſchal des Mollers knecht kommen tho dem Molengreuen vnd ſinen heren, dat he nicht tho hues ſy, entſchuldigen, vnd we des nicht endede edder doin lete, ſin broke ys veer ſchilli hild. vnd weret dat de Molengreue omhe ock darumb beſchuldigen wolde, dat he dar nicht geweſt hedde, ſchal he dar midde vmb gaan, alſe in dem andern geſette geſchreuen, Und de beſchuldigede ſchall ſick des entledigen edder den bröke geuen, ſo darſulueſt geſchreuen ſtehet.

Tho dem 4.

Welk moller den broke vorsethe vnd nicht en keme tho dem Echten edder tho dem vthgelegten molendinge, hefft macht de Molengreue omhe tho endtbedende by den eiden, so he dem Molengreuen vnd den Mollers gedan, dat he kome tho dem Echten edder vthgelegten Molendinge. Ok mach de Molengreue kundigen laten ein Echt edder vthgelegte Molendingk vnd verklagen dar den Moller, ift he den bröke bekenne edder nicht, vnd de Moller schall dath bewiesen mit sines sulueſt handt vp de hilligen swerende, ift he schuldig sy edder nicht.

Tho dem 5.

Welck Moller, de den broke plichtig wore vnd geue den nicht uth, So mag de Molengreue senden sinen knecht tho twen anderen Mollers vnd enbeden ohne by dem bröke, Ifste by den eyden, so se dem Molengreuen vnnd Mollers gedan, dat se gan vnd panden den gebrokeden Moller vor dem bröke; weigert he ohne des vnd wyl idt nicht liden, So schall de Molengrefe ohme senden sinen knecht vnd enbeden dem suluigen gebrökeden Moller by broke, dat he nicht vp thei vnd mahle, he hebbe ersten sinen bröke vthgegeuen. Vnd woreth, dat he vpthoge vnd malede eyer he den bröke vthgegeuen hedde, So mannigmal he vptoge vnd vorsette is sin bröke sestig schilli. Vnd woret, he der broke alle nicht entrichtede, so mag de Molengreue ohme entbeden by den eiden, de he ohme vnd den Mollern gedan hefft, dat he vorsette vnd thee nicht vp, he hebbe ersten den broke vthgegeuen, wu vorgescreven.

Tho dem 6.

Welck Moller, de dusse broke, wu vor erthalt, nicht en entrichtede vnd ock der Eyde, So mach de Molengreue entbeden den andern Mollers althomahlen by den eyden, de ßey minen gnedigen herrn vom Hildenßheim vnd dem Molengreuen gedan, dath sey komen tho dem Echten Molendinge; vnd so schullen se mith ohme gan vor vnsern gnedigen Herrn von Hildenßheim vnd helpen over den sulffweldigen Moller klagen, dath he dar helpe ouer richten, Und weret, dat dat ein Moller vorsmadede vnd also sulffweldig bleue, dem schal de Molengreue mith sampt den andern Mollenern leggen ein molendingk vor sine Molen vnd nemen dar by den hogesten vogt vnsers gnedigen herrn von Hildenßheim, de den sulffweldigen mede tho rechte bringen schal, vnd schullen ohne verfesten vor dem Molendinge vnd schullen helpen thugen vor dat ouerste gerichte, dat is vor dat Godingk, dat he verfestet sy, dat he darsulueſt für einen verfesteten man erkandt werden schal.

Tho dem 7.

Woret, dat de beschedigede Moller vmb gnade bede, eyer de Molengreue vnd Molners clage deden vor dem ouersten gerichte, So mögen se ohne wol begnaden. Unde is de gnade, he schal den broke halff geuen vnd he schal dat Molendingk winnen vp dat nige mit vif schilligen hild. Unnd wil he den broke nicht geuen, so schal he bidden mit sinen frunden also vele de Molengrefe vnd Molners vmb den sulffwolt ein werdet vmb goddes willen, ohme den tho vorgeuende.

Tho dem 8.

Woret, dat de vestunge tho gan wore, vnd de vnbeschedene Moller gnade funne, So schall ohme gnade bewieset werden, vnde he schal dat Molendingk mit twen schillingen hildesh. winnen vnnd mit sinen frunden bidden, alse hiruor geschreuen steit, vnd schal den Molners geuen alse vhele de Molners mit ohme ouer ein kommen, vnnd schall sick losen uth der vestunge von dem Oversten gerichte.

Tho dem 9.

So einer dem andern im Mahlen hinderte.

Weret dat ein dem andern hinderde im Molenwergke mit vnrechte, So schall de jennige, de den schaden nimbt, clagen vnd denne schal de Molengreue mit den andern Mollers ße berechten, dat de schade wedder gelegt werde. Und woret, dat he syk mit ohme nicht berechten wolde, So schal he ome, de den schaden geleden hefft, so vele geuen, dat se sick vnder andern vergan. Aver wenneher he sick mit ohme berechtet hefft, schal he ohme geuen xxx schillig hild.

Tho dem 10.

Aufnehmung des Grundtbaumß.

Woret, dat ein Moller wore, de vpheuen wolde den grundtbohm edder upnomen, de schall nomen den Molengreuen vnd verboden de andern Mollers bouen vnd benedden seck, eher he den grundtbohm vpnimbt. Deit he des nicht, he hefft gebrocken Sestig schilling Hildens. vnd schal den grundtbohm nicht wedder leggen, he hesse ersten vthgegeuen den brocke; und de mollers schullen dat besehen, wu de olde bohm gelegen hefft, na dem mahle dat dar geslagen is ein nagel, dar na schullen se denne einen nien bohm wedder leggen.

Tho dem 11

Grundbaumß wiederlegung.

Welck Moller sinen grundtbohm wedder leggen wil, de schal den Molengreuen laden, vnd dat he de andern Mollers verboden

lathe, dat men de nien bom wedder legge, alse de olde gelegen hefft, vnd na dem nagel, de dar geslagen is, vnd weret dat dar nein en wore, so schal men dat water wegen na der Mohlen bohven vnd benedden na der Mohlen grundtbohm, wu hoch dat de ligge vnd wu side vnd na den negelen de dar geslagen sindt, vnd so alßdenn den nien bohm leggen by ohren eyden na witte und na sinne vnd alse se alder rechtest konnen. Vnd legt de Moller den bohm anders, wen he an rechte liggen scholde vnd ohme gewieset is, so brikt he ein hild. pundt vnd schal denne noch den grundtbohm, so ohme gesecht is, na Mohlen rechte wedder leggen.

Tho dem 12.

Nageleinschlagen bei Legung des Grundtbaums.

Weret, dat dar keine nagel, so vorgesecht, is geslagen woren, So schal man dar einen slan in einen Phal; de dar aller negest iß tegen dat wather; vnd wen men den grundtbohm wil methen, so schalme de mathe nehmen vnder dem nagel, vnd de nagel schall sin eines vothes langk vnd drier finger dicke. Vnd so de ingeslagen werth, schal de Molengrefe slan drey slege vnd jowelik Moller einen slag, vnd nemandt schal ohne mehr slan, besunder weme de Molengreue dat hete. Dede auers we dar bouen, sin broke is sestig schilli hildenß. vnd de nagel schal drier finger breidt vth dem Pale stande bliuen.

Tho dem 13.

Contradictiones inadmissibiles wegen deß grundtbaumß.

Woret, dat ein ander darumb wolde spreken, dath wy den grundtbom mit unrechte hedden gelegt, den mag de Molengreue vnd de Mollers mögen ohne darumb verfesten, na dem mahle se den bohm hebben gelegt by ohrem eyde, witte vnd sinne, so vorgeschreuen steit.

Tho dem 14.

Mühlen-Gericht, wo eß zu halten.

Welk Mole, dede gebuwet is na Mohlenrechte vnd na der Moller eyde wu vorberort, dar mach de Molengreue ein Molendingk sitten sunder broke; vnd woret, dat we dat wehren wolde, So schal vnse gn H. von Hild. vns dar tho verdegedingen den Molengreuen vnd de Mollers, na dem mahle dat he vnse overherre is vnd von ohme tho lenhe geit.

Tho dem 15.

Fleckenisse. Hoge der Schutten der Hovetmolen.

Welk moller, de dar is plichtig tho holden de Fleckenisse, de Hovetmohlen schullen heffen verdehaluen voith vp dem grundtbohm

vor den breden, Wes dar mehr is wen verdehaluen voit, dat schal flethen ouer de fleckenisse, vnd de fleckenisse schall wesen twey vnd drittige voite with.

To dem 16.

Hoge der Schutten der wesselmolen.

De wesselmohlen schullen hebben briddenhaluen voith vp dem grundt behme vor den breden, vnd dat ander, wes dar mehr is, schall fleten ouer de fleckenisse vnd schal wesen with xxxii vothe. Und de fleckenisse schullen reine sin, dat dar nein krudt uppe wasse edder stha.

Tho dem 17.

Fleckenisse.

Ock mag de Molengreue gan edder senden sinen knecht vnd laten de fleckenisse besehen, so vaken he wil, vnd welk Moller sine fleckenisse nicht recht onhelde, alse dat dar clage ouer kumbt, sin broke is veer schillingk Hildenß, vnd dar anne deit he sinem eide nicht tho kortt, wente he gifft dar broke, darumb dat he sine fleckenisse nicht recht enholt.

Tho dem 18.

Flotrenne.

Welk Moller de dar neine fleckenisse holdet, de schal se holden tho der flothrennen, vnd dat schalme meten tho dem huse.

Tho dem 19.

Fleckenisse.

Vnd wan des Molengreuen Knecht iffte he suluest de flecke nisse hefft besehen, So schal de Molengreue uth enbeden ein vth gelegte Molendingk, vnd beschuldigen den Moller, dat he sine flecke nisse nicht recht vnd reine geholden hefft, alse he van rechte schuldig was, So vaken alse he darumb beclaget wert, sin broke is veer schill. Hild.

Tho dem 20.

Dilationes zu Verfertigung der Fleckenisse 11 dier.

Ock schal de Molengrefe den Mollers geuen tidt vor dem Molendinge, wen se ome dat mit rechte afwerfet, dat se de flecke nisse maken willen by ohrem broke, Vnd so vaken alse de Molen greue ohne ore vertein nacht gifft vor Gerichte, So is de broke twefolt, de he dar anne brikt, wen he de fleckenisse nicht enmaket; Vnd wehret datmen de fleckenisse scholde methen, dat scholde don de

Molengreue. Dede auers we anders dat, sin broke is lx schilli Hildenß. Auer wen de Molengreue dar nicht by wore vnd dar nicht kommen konde, sundern sinen knecht dar sende vnd weme de knecht de fleckenisse tho metende hete, vnd he dat nicht don wolde, sin broke is veer schilli Hildensen. Vnd achte he des brokes nicht, so hefft macht de knecht, ohme to hetende vnd methende by den eiden, den he dem Molengrefen vnd Mollers gedan hefft, vnd also den fleckenisse mede besehen, ifft se recht si edder nicht. Vnd einsodanes schal de Moller vnd des Molengrefen knecht dem rechten Molengrefen vnd den andern Molners tho dem echten edder uthgelegten Molendinge wedderumb na seggen.

Tho dem 21.

Poena der Müller so die Fleckenisse nicht recht machen.

Ock mag de Molengrefe edder sin knecht gan, so vaken he wil uth bevehl des Molengreuen vnd besehen de fleckenisse, vnd woret, dat se nicht recht enwohren, wen de Molengreue edder sin knecht de hedden besehen, sin broke is veer schilli Hild. Und woret, dat de Moller hedde tidt genommen vor dem Molendinge vnd ohme by broke de fleckenisse tho makende geboden were, vnd achtede de Moller des nicht, So mag de Molengrefe ohme entbeiden bi den eyden, dat he de fleckenisse make. Vnd woret, dat ein ander de fleckenisse methe, de in duth Molendingk nicht en horde, anhe des Molengreuen willen, we dat dede, sin broke is lx schilli Hildenß. Vnd welkerem Moller ein so danes tho wettende worde, vnd dat dem Molengreuen vor dem echten edder uthgelegten Molendinge nicht clagede, scholde darumb den broke de Molder liden, dede ein sodanes gewetten hefft. Darumb vnd nach dem mahlen he dem Molengrefen vnd den Mollers geswaren hefft, so schall he ohne ock dat clagen.

Tho dem 22.

Verfestung der Wiedersetzlichen fürm Mülendinge.

Ock is de Molengrefe des mechtig, dat he mag einen Moller vor dem Molendinge besetten, vnd geliker mate einen andern van der Mollen wegen. Welk moller uth der besathe ginge, vnd de Molengrefe ohme verboden hedde, dat he nergen gan scholde, he en dede dat mit sinem willen, edder mit des willen, de ohme hedde besetten laten, vnd he hedde ohme ersten tho siner clage geandtwordet, We des nicht en dede, sin broke is veer schilli Hildenß. Vnd woret, dat de Moller der besate nicht en achtede, so mag de Molengrefe ohme de besathe tho holdende, by den eyden, dede he dem Molengrefen vnd den Mollers gedan, upleggen vnd nergendt tho gande verbeden, sundern tho den

schulden tho andtworden Vnd ginge he dar enbouen van dem Gerichte uth dem Huse edder hoie, dar dat Gerichte inne holden worde, We dath dede, den mag man mit rechte mit eine vhestunge darumb verfolgen.

Tho dem 23.

Cautiones de judicio sisti et judicatum solvi – bei ihm Mühlending.

Woret, dat einer, de in dat Molendingk nicht horde, vp den Moller vnd vp de Molen edder sin guett, de in dat Molendingk horet, clagen wolde, de scholl sick verplichtigen vor dem Molendinge, dat he sodan guet, so he anclaget, derjegen setten wille: Vnd so schall de Moller ohme tho siner clage andtworden, Vnd settet he nicht sin guet, so is he ohme neines andtwordes plichtig Vnd wolde einer, de in dat Molendingk nicht höret, vp den Moller, de in dat Molendingk höret, clagen, vnd de Moller hedde mith demjennen schulde, So schal dejenne sick ersten vorplichten jegen dat Molendingk, dat he dem Moller wille andtworden tho sinen schulden, Vnd wen he dat gedan hefft, so schal de Moller ohme ersten andtworden, vnd ever nicht. Vnd wolde he des nicht don, So schal de Moller geuen des Molengrefen knechte einen Hildenß penni, dat he ohme besette, dat he nergen ga, he andtworde ersten to sinen schulden. Vnd ginge he dar enbouen uth dem gerichte hen wech, syn brole ys veer schilli, de schalme ohme afmahnen, dar he dindplichtig is, indeme he nene wedde don wolde vor dem brole.

Tho dem 24.

Forum competens in Mühlensachen.

Woret, dat ein Moller mit dem andern tho donde hedde, dat scholden se vorklagen vor dem Molendinge, Vnd alle schele vnd gebreke, dat den Mollers anthredet, dat schullen se vnder syck inluest richten vor dem Molendinge; welker de des nicht endede, de dede wedder sine eyde, nochdeme he dat Molendingk geschworen hefft.

Tho dem 25.

Forma procedendi contra contumaces.

Wellich Moller, de umb schuldt vor dem Molendinge worde beclagt, de mach nehmen sine ersten vertein nacht, sine andern, sine dridden, dat sin seß weken, Vnd so de seß weken umme komen sin, So mag de Molengrefe tho dem beclageden Moller senden sinen Knecht vnd nomen van ohme pande vor die schult vnd schaden, de ohme mit richte vnd rechte affgeworfen sin. Weigert de Moller ohme pande, vnd des nicht dhon wolde, sin brole ys veer schilli Hildeneß; Vnd

20*

achtete he den bröke nicht, So mag ohme de Molengrefe entbeden, dat he vorsette vnd the nicht op tho malende, he hebbe de schult bethalt, den broke vnd schaden wedderlegt, darumb he verclaget. Und woret, dat he ein sodanes nicht en dede, Vnd so vaken he opthuet vnd vorsettet, is sin broke veer schilli Hildenß, Vnd achtet he den bröke nicht, so schalme ohme entbeden by den eiden, de he minen g. H. von Hild. den Molengrefen vnd Mollers gedan hefft, dat he vorsette vnd nicht vp enthee, he do dat mit des Molengrefen willen vndhe hebbe bethalet. Achtede he dusses nicht, so schalme ohme darumb verfesten vor dem Quersten Gerichte, alse vorgeschreven.

Tho dem 26.

Weret ock, dat einer vor dem Molendinge wath tho warffende hebbe, de in dat Molendingk nicht enhorde, dat schal nemandt vorgan, he en werfe dat Recht. Woret, dat he des nicht en dede vnd ginge vor, dat men ohne nicht en eschede, sin broke is veer schilli Hild. Vnd weer vor dem Molendinge wat tho warfe hefft, de schall heffen einen Moller tho einem Vorspreken vnd twene dinckpflichtige in siner achte, Anders en schal nehmand mehr gan in sine achte vor dat Molendingk, ith sey, dat ohme de Molengrefe vnd Mollers ohme mehr verloueden, vnd sulff sevende schullen se yd ohme dat verlouen vnd mehr nicht. Wee dar bouen dede, sin broke wore veer schilli Hildenß. Vnd vor dem Molendinge schal nhemandt ordel finden, sunder de dat Molendingk geschworen hefft edder hedden. Woret ock, dat man ordel schulde vor dem Molendinge, de schalmen theen vor vnsen gnedigen Hern von Hildeßem tho Stuerwolde, vnd he schal se scheden na Molenrechte vnd na der Molen eide. Vnd we dat ordel scheldet vnd werth des unrecht, sin broke ys veer schilli Hildenß. Vnd woret, dat ein dat ordel schulde, de in dat Molendingk nicht enhörde, de schal dem Molengrefen ein wedde leggen vor dem Molendinge, ift he des ordels unrecht worde. Vnd welk Moller de unrecht ordel findt, sin broke is vi Penni Hildenß. Vnd wede sprikt sunder vorsprake, sin broke is seß Penni Hildensemisch.

Tho dem 27.

Wie die Mühlensachen, wenn sie für einem Freydinge oder Goding bracht, avociret werden sollen.

Weret, dat ein Moller worde verclaget, de in dat Molendingk horet, vor einem fryen dingk edder vor einem godinge, edder vor einem anderen Gerichte umme sake de in dat Molendingk trit, So schal de Moller kommen tho dem molengreuen, vnd he schal kun digen laten ein uthgelegt Molendingk, vnd de Moller schal dar vor-

kom.n vor dat Molendingt, vnd bidden den Molengrefen vnd de Molners, dat se willen vor ohme recht beden vor dem gerichte, dar vor he verclaget is. So schal de Molengrefe vnd twene Mollers, de men dar tho eichet, de schullen mit ohme gan vor dat gerichte, dar he verclaget is, vnd vor ohme recht beden. He schal ohme don vor mines gnedigen Heren von Hildensem Molendinge, des he ohme plichtig sy; So schal de Molengrefe vnd de Molners dat besehen, wes sick behöret edder nicht behoret, vnd in dem Molendinge dat richten, wat Recht is. Des schall vnse gnedige Here von Hildensheim vor ohme recht beiden, vnde schal dat Jennige, wes ohme tho rechte thoerkandt, geven vnd nehmen.

Tho dem 28.

Es soll keiner über einen Müller richten, Er sei dann für dem Mühlengrefen erst verklaget.

Woret ock, dat sick ein mines gnedigen Heren Molendinges vnderstunde also, dat he richte sete over einen Moller, de in mines gnedigen H. Molendingk horde, vnd en wore he nicht ersten verclaget vor dem Molengrefen edder vor mines g. H. Molendinge, we dat dede, den schal me verfesten, vnd dar schal uns unse g. H. von Hildesem vnd sine ambten tho helpen, angesehen dat dat Molenambt von unsem g. H. tho lehene geit, Ock en schullen de ambten unses g. H. nicht kommen tho dem Molendinge, idt sy de Molengreue lade sey dar tho.

Tho dem 29.

Executiones, wer die verrichten solle.

Wan de Molners ungehorsamb sin dem Molengrefen vnd willen nicht holden, wat de Molengreue ohne buth vnd ansecht, so schullen de ambten vnses g. H. se tho rechte bringen, vnd holden, wat de Molengreue buth vnd vorfolgen de mit rechte, wu vor.

To dem 30.

Steinböte

Well Moller, dede Steinboden hebben, de schullen se holden in dusser wise De underste Stein schal liggen einen dumen breith bouen dem schlinge, vnd de euerste Stein schal liggen sin nedderste bendt twe gude finger bredt van der brane vnd anderhalf schal hebben der Stein in der Steinboden tho wande. Well moller de des nicht enholt, sin brote is veer ß Hildensß. Und de Molengrefe mach gan vnd besehen de Steinboden, wu vaken he wil, edder sinen

knecht dar hen senden. Welk Moller, de sinen Steinboden nicht recht enholdet, so vaken he darumb beclaget wert, brikt he veer ß Hild. Und wen ohme de Molengrefe tidt gifft vor dem Molendinge, vnd maket he neinen willen in der tidt, so ohme gegeuen, so is sein broke tweifolt.

Tho dem 31.

Meßen Zeichnung in den Mühlen.

Ock schal de Molengrefe de Metten kempen, Vnd woret dat ein Mette wore verloren, verbrandt, edder entwey komen, edder sunst vorwarloset, So schal de Moller maken laten eine nige Metten, vnd bringen se dem Molengrefen, dat he de kempe, alse sick geboret na Molenrechte; ock mag nemandt kempen, sundern alleine de Molengrefe, wente he dartho geschworen hefft. Vnd de Molengreue edder sin Knecht mach gan vnd besehen de Metten, vnd welck Moller sine Metten nicht recht enholdet, sin broke ys veer ß Hild. Vnd juwelk Moller schal sine Metten recht holden, alse he geschworen hefft.

Tho dem 32.

Fischerer undt korbstellen bey den Förden.

Welker fischer, dede ouer sloge mit palen forde, dar he korfe vor leide edder schar, we dat dede, sin broke is lx ß Hild; vnd woret, dat ein fischer schloge twene pale benedden dem forde, vnd ein hort settede van veer voiten langk vnd twier voite breit, de mag he setten by dem ouer, dar der fordt wendet, vnd schal dat doin mit des Molengrefen willen vnd des Mollers, daruider he settet, vnd schal nicht buwen, dat dem Moller schaden inbringe. Welker wil wehre schlan, dar schal he den Molengrefen by nemen, dat he dat besehe. Vnd woret, dat ein fischer beide korue vnd wehre sloge tho der Wesselmolen, alse desulvigen tho thodikende, alse deme is sin broke lx ß Hild. — De Moller von Arberge schal holden den flote in beteringe, dede geit tho der Wesselmolen, also dat de dridde deil des wathers dar hen gha. Vnd woret, dat Molen vorgan woren, vnd dat water gelike wol darhin flothe, und sinen gangk darhen hedde, we der korue oder wehre inschloge sunder des Molengrefens willen, sin broke is lx ß Hild.

Tho dem 33.

Flecknis-einreißung.

Woret ock, dat einem Moller sine Fleckenisse edder sine demme worden uthgesteken, we dat dede, sin broke iß lx ß Hilden. Wel-

kerem Moller, deme noth wore tho dilende vnde tho beterende sine flekenisse vnd sine demme tho des Landes noth, de beherentinset is, de mag nemen de erde van beiden ouern, vnd dilen darmede sine fleckenisse vnd demme tho des Landes noth, vnde de Dam schal sin xvi Voite breit, de fleckenisse schal sin xxii Voithe wieth. Woret ock, dat einem Molner uthbrelen sine demme edder flecke-nisse, dat he nicht mahlen konde, so schal he sitten in ein schep mit einem rhor von seven mannes vothen, vnd fahren dajegen ouer, vnd dat dar roth weithe stunde edder gras, So schal he stan in dem Schepe mit dem forderen vothe, vnd mit dem lochteren vp dem ouer vnd recken mit dem roder so ferne he kan, Vnd so ferne mag he afschniden edder meigen den weithe edder gras edder wat daruppe steit, Vnd grauen des Erdtrikes tho der fleckenisse ifste demmen tho des landes noth sunder broke. Und woret, dat ein grundtdam uthbroke, wath de kostede, den schaden scholde de tunßherr midde liden. Vnd weret, dat de Moller, des de Mole eigen were, de vormedet hedde, vnd der Mohlen wor ein grundt broke, den schaden scholde de tuns-herre, vnd der de Mohlen vermedet hadde und dem sey eigen horde, vnd de Moller, de se gemedet hedde, de dre alle sambtlichen dragen.

Tho dem 34.

Wittwen und Minderjährige sollen durch einen Knecht zum Mühlending erscheinen.

Welk Moller, dede storven were vndt eruen nalete, de tho ohren jahren nicht gekommen weren, So schal de fruwe einen dartho hol-den, de tho dem Molendinge ga, vnd de fruwe schal sick verplichtigen by den eiden, de ohr man vorher gedan hefft, dat se willors Mo-lendingk holden wil, also ohr Man gedan, vnd ock dat Molenrecht, vnd wat ohr de Molengreve gebut. Vnd de man, den se tho dem Molendingk sendet, den schal se schadelos holden. Vnd weret, dat de Moller enen Sone nalethe, de tho sinen Iharen kommen were, de schal dat Molendingk winnen, Vnd wohr he to sinen Iharen nicht gekommen, so schal he einen dartho holden, de tho dem Molen-dinge gha. Woret ock, dat ein Moller eine Dochter nhalethe vnd neinen Sonen, vnd de Dochter einen Man nehme in de Mohlen, so schal de Man dat Molendingk winnen na dem Bylager edder brudthuus vertein thagen.

To dem 35.

Citatus zum Mühlending muß ohn Gewehr erscheinen.

Welck Mole, de gebuwet is na Molenrechte vnd na der Mol-ner eyde, dar hefft de Molengreue dat Gerichte, ock heft he dath

gewapen richte; we dat wapen dar vort in der Mohlen, sin broke is iiii ß Hild. vnd we dar thut ein Schwert oder Mest, ist des Molengreuen. Ock hefft de Molengreue de macht, dat he eynen mag beslan, vnd in der Mohlen besetten; Vnd we uth der besathe ginge, sin broke is iiii ß Hildens, vnd kumbt tho dem Molengrefen.

To dem 36.

Bauerrecht.

Woret ock, dat ein Moller mit den buhren Buhrenrecht helde, dat he nicht en dede, alse hey don scholde, dat wore herde lohn edder schattinge nicht uthgeue, dat se ohme darumb panden wolden, So schullen se bidden den Molengreuen, dat he ohne pande edder ohne tho pandende verloue, vnd schullen nicht panden ohne verloff des Molengrefen. We pandede in der Molen ahne vorwort vnd vorloff des Molengrefen, sin broke is lx ß Hildenß., wente man schal ohne panden vor dem Herde vmb Buhrenrechtens willen, darumb dat he nicht deit den Buren, wes he plichtig is.

Tho dem 37.

Verlassung der Mühle, item Verpfändung.

Welck Moller, dede verkoffte sine Molen, de schall he verlathen vor dem Mohlendinge in der Molen, de he verkofft hefft, vnd desulnige, de se verkofft, schall tasten in des Molengrefen Hoit effte Kogelen vnd schall seggen, ick do dusser Mohlen verlatungen vnd eine rechte vertícht vor my vnd mine Fruen; Vnd so fort schal de Molengrefe dem Köper desulnigen Molen wedder verlathen; Vnd de Moller, de gekofft hefft, schal fragen, ifft man ohme der Molen nicht einen frede werken schulle; So schal de Molengrefe wedder fragen lathen, ifft he nicht ersten Fredes recht dhoin schulle, vnd weret gefunden: ja, So schal de Molengreue seggen tho dem Moller: Ick werke dy tho dusser Mohlen einen Frede, dat dy niemandt nicht to enkore, he en do dat mit rechte, vnd kome vor vnses g. H. von Hildensem Molendingk, vnd late idt gan alse Molenrecht uthwiset. Vnd de Molder schall geuen dem Molengrefen tho einem frede schilli iiii ß Hild., vnd de Molengreue schal ohme geuen Segel vnd breue, wen de mole ohme is upgelathen. Vnd vor den breff schal de Moller geuen ein pundt Hild. Vnd we den Molengreuen vnd de Mollers uthladet, schal den Mollers vnd ohren Knechten ethen geuen.

Tho dem 38.

Müllerknechte, so ohne Urlaub weglaufen, sein ihres Lohns verlustig. Abmiethung der Knechte verbotten.

Woret, dat ein Knecht weg ginge ohne verloff sines Hern, eyer sine rechte tidt, so iß de Knecht sinem Herrn des lohnes plichtig, dat de Here ohme geuen scholde vnd gelouet hadde. Ock sal nein ander Moller den Knecht holden; we dat dede, sin broke were lx Schillingk Hild., wente so lange de tidt umme is, so de knecht sick sinem herrn hadde vormedet. Ock schall ein Moller dem andern neinen Knecht vthmeden, ith sy des Mollers, dar mit de Knecht denet, sin wille; we dar bouen dede, sin broke iß lx Schillingk Hild.

Tho dem 39.

Kornkauff undt Verkauf der Müller.

Ock schal nein Moller dat korn anders geuen, wan den schep pel iiii penningk duhrer, wen he vppe dem markede tho Hildeßem gelt, Dat wore, dat de Moller dar wahr vor buthede. Vnd we korne kofft in der Mohlen, dat schalme mahlen ahne de Metten. Vnd wat erst kumbt, dat schalme ersten mahlen. Vnd wat dath korne gelt in der Bischoppes Mholen, dar schal sick ein juwelik Moller na richten, nach dem male dat se ohre recht dar solen schullen. Vnd was de Mollers, also eine worden, vnd dat korne alse vorgeschreuen steit, nicht geue, sin broke is iiii ß Hild. also valen he des nicht endede.

To dem 40.

Schweine Mast in den Mühlen.

Welke Mollers, dede mesten ohren heren Schwine, de schullen nicht mehr tho sick nehmen, wen also ohne behoret, vnd de Moller schall mesten twolff weken, vnde nicht mehr, vnde de Schwine schullen gebrocht werden drey Dage vor Michaelis vnd wedder gehalet werden drey Dage vor Winachten. Vnd wan eyn Schwin is dwer finger dicke veth, vnd eth vth einem troge, wen dar ein Schwin mede wore, dat de fettigkeit heffte, so heft he sinen Herrn vulgedan van der Schwinemast. Vnd welck Moller, dede deith ein Schwin tho der Heren mast, dat Schwin schal werth wesen eines Hildens. pundes, wan de Moller dat von sick deit. De tinsshern schullen de swine bringen vnd lathen se ock wedder halen.

Tho dem 41.

Kötenrecht von der Schweine Mast.

We dar heft Schwine mast in der Mohlen, de schal dem Moller geuen sin Kotenrecht, Dat is van juwelikem Schwine twe stucke

vth dem rugge, also dat ein Jtlick stucke hebbe sine mathe; vnd den Halsknoken schalme afhowen, vnd dat fordeel schal hebben einen haluen voith, Vnd dat sterthbein schal hebben eine halue Ellen wente tho dem sterte. Ein islich stuke schall hebben einen dumen breit uppe dem Rugge, vnd dat sterthbein schall hebben twe finger bredt darsulueft. Duth schalme dem Moller geuen, vp dath he möge bewiesen, dat de Schwine hebben ohre fulle mast edder nicht. Hedden se de mast nicht, so schullen de Mollers vnd de Molengrefe dat besehen, weer de mast recht sy edder nicht. Were de mast nicht recht, schal de Moller geuen ein Hild. pundt den heren, den de mast horet, Vnd de Schwine schullen wesen in dem dridden Jahre vnd weret, dat sick der Schwine eine wehe dede vp den Kofen, dat schal de moller den Hern enbeden edder seggen lathen, dat sick de Schwine nicht verdragen konnen, vnd des en darff de Moller dat Schwin vp keinen andern Kouen leggen, sunder de tinsher schal dat Schwin halen laten, vnd de Moller schal nein ander wedder nehmen, wente de tynshere schal Schwine senden, de tho hope sin gewonet. Vnd wen de Schwine tho hope gewonet woren vnde den schaden nemen, den schaden schal de Moller gelden.

Tho dem 42.

Schweine Mast Klagen.

Woret, dat de Herre begunde tho kyvende umb de Schwinemast, so scholde de her enbeden dem Molengrefen, dat he kundigen lethe ein Molendingk, vnde dat de Mollers Althomalen kemen, So scholden Se dat besehen, dat se dat in frundtschop richteden; woret, dat se dat nicht don wolden, So schall de Molengrefe ein Molendingk darover sitten, Vndt de Molner, dar de Here vp claget, de darf dem Heren nicht antwordenn, de here de hebbe dem Molner Kokenrecht gegeven, na dem mahle he den mast darmidde bewiesen schal, wer se recht sy edder nicht. Woret ock, datt de tinshere dem Molner des einen Jahrs nein Kokenrecht engeve, So schall de Molner des andern Jahrs neine Schwine van seck don, he vorwisse ohm erst sin Kokenrecht, datt he ohme vorm Jhar schuldig blef. Woret ock, dat de tinshere neine Schwine mesten laten wolde, edder de Moller enkende, So schal de Molner geven dem tinsheren van juwelikem Schwine ein Verdingk Hildenß.

Tho dem 43.

Formula juramenti bey gewinnung deß Mühlendings.

Woret, dat ein Molner, dede frombde wore, de hirup der Inderften wonen wolde in dussem Lande, de scholde dat Molendingk

winnen vor v ß Hildens. Und dat scholde he den binnen Ver teinnachten; woret ock, dat de Molengreue storue, so schal sin Erffe, de idt van Unserem heren van Hildensheim empfangeet tho Lehene, de schall dat Molendingk winnen vor v ß Hild. Duth is, wo he schweren schal dat Molenrecht undt de Molners dat Molendingk, de Molengrefe schal schweren: dat he wil Unsern Heren von Hil densem sin Molendingk verhegen, Undt sine broke forderen, undt de Molners bi oren olden rechten lathen, und dem Armen don alse dem Ricken, Und de Molengreve schal dem Moller den Eydt staven, de dat Molendingk schweren schal.

Dat is de Eydt, den de Moller schweret, he schal minen heren van Hildensem truwe undt holdt sin, und schal sin beste wetten, undt dat Argeste warnen, und schal dem Molengrefen under thenig wesen, und schal holden, wat ohme de Mohlengrefe gebut, bi broke edder bi Eyden, und he schal de Molners in eindracht helpen holden, und he schal den Molengreven und de Molners warnen vor ohren schaden, ock en schal he den Molengrefen vnd Molners nergen vorclagen vor Heren undt ock vor neinem Gerichte, he en hebbe ohne ersten vortlagt vor dem Molengrefen; ock schal he sine rechte metten nehmen, und sine Steinboden holden, und sine fletenisse holden, undt he schal ock nemande ethen geven, sunder drinken moth he woll geven, undt he und sin Knecht schullen nei mandt fordeil don, umb fordeils willen des mahlendes, op dat it keinem andern Moller tho schaden komme an den Mahlgesten, dat du dut also holden willest, dat di also Gott helpe vnd sin Hilliges wortt, Und alle de dat Molendingk schworen hebbet, de schullen gan tho dem Mohlendinge, wan es noth is, Sunder dede Molen gemedet edder tho eigen hebben, de schullen thom Molendinge gan, wen men ohne dat gebut bi broke edder by Eyden

Tho dem 11.

Tag des Mühlengerichts.

Und dat Mohlengerichte und echte Molendingk de schall sitten de Molengrefe in der Bischoppes Mohlen tho Hildensem, Noch dem mahle dat des Stichtes hovet mole is, und unse Recht dar volet, und uth anderen landen se öhr recht dar volet, und richte van dem Stichte tho Lehene geit, Und weret, dat men wolde den Molen grefen und de Molners vorclagen vor dem Molendinge in der Bischoppesmohlen tho Hildensem, noch dem dat un tinsrecht dar soiken schullen; woret aver, dat men schuldigen wolde den Mollers umb Bledenisse edder umb Steinboden edder umb Temme, edder wat der Mohlen anthrede were, der Molner scholde andtworden

in der Molen, dar men vp claget, Und de Molengrefe vnd de Molners, de schult dat besehen, dar me vp klaget. Woret, dat me den Molengrefen wolde beclagen, dat sick an dat Molendingk tridt, dat schal men don in der Bischoppes Mohlen, Und de Molengreve schall einen setten in sine stede, Und bidden einen Vorsprecken, Und antworden denne deme, de vp ohne klaget.

Tho dem 45.

Neuer Mühlen Erbauung.

Weret ock, dat me wolde buwen eine nie Molen na Mohlenrechte, dar nein gewest hedde, de scholde nicht buwen, sunder mit fulborde des landesherrn, Vnd mit fulborde der Erffen.

Tho dem 46.

Esel vndt Wagen.

Ock en schall nein Moller holden Wagen edder Esel, idt behorde ohme denn van der Mohlen wegen, we dat dede, dem dat nicht geborde, sin broke is lx ß Hild. also faken he dat dede.

Tho dem 47.

Haec lex admodum ridicula et absurda.

Woret, dat de Molengreve sethe wor tho Beere edder tho wine, dat dar keme ein Molner, des werth scholde des Molengreven sin, Und woret, dat de Molengreve wor keme in ein huus, dar twene Molners sethen, dar scholden de Molner des Molengreven werth sin. Woret ock, dat de Molengreve Want koffte vp dem huse, Und dat twene Molners gande kemen, dem schal de Molengreve juwelikeu kopen eine Ellen Langes Wandes; Und woret, dat twene Molners woren up dem Wanthuse, Und kofften Wandt, dat de Molengreve dar keme, so schollden de twene Molners dem Molengreven geven drey Ellen Langes Wandes, Undt wor de Mollners tho hope sin, dar schal de Molengreve vnd sin Knecht nicht gelden.

Tho dem 48.

Dut hierna geschreven sin de Molen dar in dat Molendingk gehoren:

De Mole tho Heinde
De Mole tho der Margenborg
De Mole tho Hoinsen
De Mole tho Sanct Godehart

De Bischoppes Mohle
De Bergmohle
De Kemmohle
De Lammohle
De Mole thom Sturwolde
De Eßmer Mohle
De Mole tho Hase
De Mole tho Giesen
De Mole the der Klicken
De Mole tho Vörste
De Mole tho der Wesseln
De Mole tho Arberge
De Mole tho Szarstidde
De Mole tho Ruthe
Und de Koppermole op der Wische vor Hildensem.

Tho dem 49.

Straffe frangentis arbitrium.

Welk Moller wilkordede vor dem Molendinge, Und nicht enhalde, sin broke is iiii ß Hildenß, dat wore op Breve edder op tinse, also vaken he darumb verklagt worde vor dem Mholengreven, so faken brecke he iiii ß Hildeß.

Tho dem 50.

Vermiethung der Mühlen.

Welck Moller, de sine Molen vermedede, dar schal de Molengreve ein gerichte over sitten, Und schall dar breve over geven, wu he se vermedet hefft; woret, dat de Moller des nicht endede, so mag de Molengrefe ohme dat verbeden, dat he der medinge nicht schal holden, Na dem mahle dat he vor dem Molendinge nicht gehandelt hefft, Und de Mole in dem Molendinge is, wentte de Molengreve schal dat wetten, ift dat ein kop edder medinge in, nach dem mahle de Mholengreve hefft datt Gerichte in der Mholen.

Tho dem 51.

Verpfändung der Mühlen.

Woret ock, dat ein Moller wolde borgen geldt op sine Mohlen, dat schal he don mit fulborde des Mohlengrefen, also dat de mohlengrefe schal ein Mohlending darover setten und dar einen breif over geven. Und vor den Bref schal me geven dem Mohlen

greven xv ß Hild. Und we dat geldt darup deit und sick de Mohlen andtworden leth, de schal Molendinges recht don, und geven den Mollern x Schilli. Hild. Und de Molengreve schal dem, de dat geldt vthdeit, de Mohlen andtworden, und warken ohme einen frede, vnde vor den fredeschilli schall he geven dem Molengreven iiii ß Hild. Und hirtho schal me hebben Vorspraken vnd dinc-lude in allerwise, ist men de Mohlen verkofft hedde. Und dem Vorspraken schal me geven ein half stoveken Wins edder so vele geldes, Und einem juwelicken Dinkmann schal me geven ein quarteer wins edder so vhele geldes.

1534.

Donnerdags am dage Elisabeth ist in dem Wonhussen der Bischoppes Molen ein echt vthgelechte Molendingk van Hansen Moller tho Hasede Molengreven geheget, dar sin Hinrich Galle, Hans Wildefuer, Burgemeisters bisitter gewesenn.

Hans Schrader Vorsprake hefft van wegen Hans Mollers tho Vorste gefraget undt sick beklaget, datt ohne affbrock am Wather van der Klicken vnd der Wisser Molen geschey, und gefraget, wu de fleckenisse schulle geschickt sy, darup ist gefunden, dat Molenbock will oth woll vthwißen. Wieder gefraget, dewile solk schade nicht van ohme herflete, Ifft he nu konde erwisen, Van weme de schade erwassen, Ifft de nicht ohme dartho thogeantworden schuldig sy, darup ist gefunden, de schulle ohme dartho antworden.

De Moller hebben sick beklaget, datt ohne de Molenwege tho gelecht werden, mit beden, datt Ein Erbar Rath ohne willen be-hulpen sallen, dat eth dar mit, we van older geschehen, geholden werde. Darup hebben de geschickten beiden Borgermeister Sander Lyndenberch vndt Harmen Hartop in antwordt gegewen, datt se de vorgedragen beschweringe vermercket, vndt willen sick vorsehen, dat ein Erbar Rath, wan de erinnert, by wehme de gebreke sie, allen mögeliken flith, so vele ohne geboren will, in dem vorthowenden —

Darup hebben de Moller durch Hans Schrader seggen laten, datt den luden by wagen und Perden verbeden, keimandt in den Molen tho fahren, alles vp heten der Junkeren der Husse Stuer-wald vndt Marienborch, dar etliche vpeschickt tho warende, de armen lude mit schatting vndt anderß overnehmen, dat ohne to merklichem Affbroke, nadeill undt schade gerekent, darup geantwordet, Ein Erbahr Rath wille im dem mögeliken Flith vorwenden, Idoch datt

sick de Mollers nicht anderst, den wo von older geschehen, erzeigen und holden.

Item, Hans Schrader hefft den Mollern van wegen des Rades angesecht, datt Ein Erbar Rath geneiget sy vp einen Molengrefen tho kesen vndt tho setten synen Eidt minen Herrn von Hilsem sampt dem Rade tho donde, datt de Moller tho der geschichten macht und bevehel gestalt, mit bedem in dem tho raden, dat eth vor de Moller ock vor arme lude syn möge, des ohne de geschickten mit nafolgenden antwoorden bejegent, dar ore andragent woll vermerket, so erkenne ein Raht Hansen Moller genochsam vor einem Molengrefen, indem he den Eidt dem Rade tho donde geyunnet, dar up ohme de Eidt vp minen gnedigen Herrn sampt dem Rade inholt des Molendings Boike van Harmen Rickeling gestavet, alles mit bewilliginge vndt belewinge der Möllers.

Item de Radt hefft sick over de Moller tho Arberge der hinderstelligen Tinß halben, so gedachte Rade vom Abte tho Sunte Michaele mit genochsamen Willebreffen overgegeven, beklagt vndt de Moller tho Arberge, dar vor vorwarnet ock gebeden, datt de Mollers semptlich des willens indechtig wesen. Darup Bartoldt persönlich geandtwordet, he sy vormals uth der Mohlen tho Arberge gejaget, wille jo nu der Abtt ohne daruth forder verjagen, mote he geschehyn laten, den he kunne sodann ii ß, wu syn Vader vertinset, nicht fortan vertinsen, dan he de Molen gebuwet, dar vp hefft Schrader uth bevell gesecht, de Radt gedenke der breiffe undt anderer Vordrechte nicht affthodreden, undt so Jemant jenige inrede des gedechte vor tho wenden, moge sick vor einen Erbarn Rath erseigen, werde ohne twifel mit geborliken antwordt bejegnet.

Ueber die Gewinnung lokalgeschichtlicher Kenntniß, ihren Werth für das geistliche Amt und ihre Nutzbarmachung für die Gemeinde.

(Ein Conferenzvortrag.)

Von A. Reinecke, Pfarrer in Lengefeld bei Sangerhausen.

Das Interesse für Lokalgeschichte steigt jetzt von Jahr zu Jahr. Immer neue Vereine treten zusammen, um gemeinsam zu arbeiten an der Sammlung und Durchforschung aller Quellen, welche für die Lokalgeschichte von irgendwelcher Bedeutung sind. Daß dieser

Eifer sich in unsern Tagen besonders regt, hat nicht nur darin seinen Grund, daß gegenwärtig der geschichtliche Sinn mehr wieder zur Geltung zu kommen sucht, sondern auch darin, daß man erkannt hat, wie gerade die Gegenwart für alle Zukunft in Bezug auf geschichtliche Forschung in vieler Hinsicht von entscheidender Bedeutung ist. Wir leben in einem Alles nivellirenden Zeitalter; die Stammeseigenthümlichkeiten verschwinden, Sprache, Lebensgewohnheiten, Trachten werden immer mehr uniformirt, die Physiognomie ganzer Gegenden ändert sich durch die Bauten von Eisenbahnen und großen Fabriken; die Fluren mit ihren Umgebungen tragen seit den eingetretenen Separationen ein ganz neues Gesicht. Die grünen Anger, Weideflächen, Hecken und Raine, die alten Wege und Stege sind zum Theil verschwunden, und was unsere Altvordern hatten stehen lassen an alten Ruinen und wüsten Plätzen, die schon von vornherein das Auge zur geschichtlichen Betrachtung lenkten, sie sind zum großen Theil verschwunden ohne Sang und Klang. Wenn da nun nicht mit allem Eifer dahin gestrebt wird, in der Gegenwart, wo es noch möglich ist, die geschehenen Veränderungen genau zu fixiren, so wird es für ein Menschenalter später vielfach zu einer reinen Unmöglichkeit geworden sein, hier Klarheit zu schaffen.

In Bezug auf die Lösung dieser Aufgabe der Gegenwart, die wahrlich nicht nur ihre Bedeutung hat für die Lokalgeschichte, sondern an der auch die exakte Forschung der Universalgeschichte das allerhöchste Interesse hat, in Bezug auf die Lösung dieser Aufgabe, sage ich, können gerade die Geistlichen in bedeutsamer Weise wirken, die Geistlichen in der Stadt, aber in noch höherem Grade die Geistlichen auf dem Lande, die ja in der Regel die einzigen wissenschaftlich Gebildeten in ihren Gemeinden sind, welche mit Erfolg auf dem vorliegenden Gebiete arbeiten können.

Aber wie uns das vorliegende Thema anzeigt, verbindet sich gerade hiermit für den Geistlichen auch ein speciell pastorales Interesse, das zwar nicht von entscheidender Bedeutung für sein Amt, aber doch immerhin geeignet ist, in vieler Hinsicht dem Amt förderlich und dienstlich zu sein. Wie weit dies der Fall, werden wir hernach des Näheren sehen.

Zunächst gilt es, den ersten Theil unserer vorliegenden Aufgabe in's Auge zu fassen, nämlich die Art und Weise der Gewinnung lokalgeschichtlicher Kenntniß. Gerade hierauf kommt sehr viel an. Denn bei dem Mangel eines passenden Lehrbuchs für dieses Gebiet überhaupt und insonderheit für die gegebenen Verhältnisse eines Geistlichen, nimmt so Mancher gleich von vornherein Abstand, sich eine lokalgeschichtliche Kenntniß anzueignen,

weil er nicht weiß, wie er es anfangen muß, um eine Grundlage für seine Studien zu gewinnen. Um so mehr ist es geboten, hier einmal kurz zusammenzufassen, was im Allgemeinen zur Gewinnung der in Frage stehenden Kenntniß führen kann. Ehe wir jedoch zu speciellen Angaben übergehen, muß gesagt werden, daß gerade bei diesen Studien die conditio sine qua non ein lebendiges Interesse für den Gegenstand, ja geradezu eine gewisse Leidenschaft dafür ist. Die Arbeit ist nämlich auf diesem Gebiet meist so mühselig, fordert so viel Ausdauer und immer erneuten Eifer, daß ohne eine stete Sehnsucht, vorwärts zu dringen durch alle Hindernisse, auf die Dauer auch ein anfangs nicht unlebendiges Interesse bald wieder erkaltet, wenn die Früchte des Forschens oft gar zu bescheidene sind.

Was nun den Gang im Einzelnen anlangt, so kann man wol sagen, daß gerade auf dem lokalgeschichtlichen Gebiete ein jeder mehr oder weniger Autodidakt sein muß, weil an jedem Orte die Verhältnisse immer wieder anders liegen; indeß lassen sich wenigstens allgemeine Rathschläge auch hier sehr wol angeben.

Hat man sich noch gar nicht mit Lokalgeschichte beschäftigt, so halte man das als Regel fest, was bei dem Unterricht in der Heimatskunde allgemein als Regel anerkannt wird: man fange bei dem Nächstliegenden an und schreite von dort vorwärts zum Fernern. Von der Geschichte des einzelnen Hauses oder einer einzelnen Person schreite man fort zur Geschichte der Gemeinde; von da weiter zur Geschichte des Kreises und der umliegenden Gegenden, so weit sie mit der Lokalgeschichte in Beziehung stehen.

Was einem Geistlichen zunächst liegt zu erforschen, das ist die Geschichte der Kirche, an welcher er sein Amt verwaltet. Zunächst suche er hier festzustellen das Alter des gegenwärtigen Baues. Bei Bauten neuerer Art wird dies natürlich nicht so schwer festzustellen sein, während bei älteren Bauten (und solche haben wir in unserer Ephorie vielfach) meist ein vollständiges Dunkel betreffs ihrer Entstehungszeit zu herrschen pflegt. Da müssen denn Mittelwege eingeschlagen werden.

Hier bietet sich zuerst als ein Hauptstützpunkt dar der Baustil des Kirchengebäudes. Jede Baustilperiode hat bekanntlich ihren bestimmten Charakter und meist ist dieser so genau ausgeprägt, daß man daraus auf das Jahrhundert der Erbauung einen ganz sichern Rückschluß machen kann. Natürlich gehört zu einer solchen Beurtheilung eine Kenntniß der kirchlichen Baukunst und eine um so genauere, je mehr, wie es meist der Fall ist, ein Bau durch spätere Reparaturen, Anbau und geschmacklose Modernisirung

verkrüppelt ist. Nun wird aber nicht jeder Geistliche eine solche Kenntniß besitzen. In solchem Falle bleibt nichts übrig, als die Gelegenheit abzuwarten, bis man einmal das Urtheil eines Sachverständigen hören kann, was ja nicht allzu schwer zu erlangen ist. Ebenso, wie auf die Bauart der Kirche, achte man auf die Bauart des Thurmes. Oft ist dieser viel älter als die Kirche, und da die Thürme meist zugleich mit den Kirchen errichtet wurden, so läßt sich oft aus dem Stil des Thurmes ein guter Rückschluß machen auf den Bau der ehemaligen Kirche, oder es läßt sich die Entstehungszeit des noch vorhandenen Kirchengebäudes dadurch um so besser erhärten.

Ist man über den Bau im Klaren, so achte man auf das Innere der Kirche. Sehr häufig finden sich hier Inschriften, mögen sie nun älterer oder neuerer Art sein, welche auf die Geschichte der Kirche Bezug haben oder doch für die Geschichte derselben von Interesse sind. Man sehe also auf die Taufsteine, die meist eine Umschrift haben, auf die Taufbecken, Taufkannen, die nicht selten mit einer Jahreszahl bezeichnet sind oder mit dem Namen eines Gebers. Man achte auf den Altar und seine Beschaffenheit. Wie häufig kommt es vor, daß in Kirchen jüngerer Bauart gerade hier werthvolle Stücke aus einer früheren Zeit herübergenommen sind; oft genug freilich findet man Ueberreste älterer Altäre nur in den Rumpelkammern der Kirchen und Thürme. Kann man über solch einen Ueberrest kein selbstständiges Urtheil fällen, so warte man, wie auch in allen andern Fällen, ein solches ab, verliere nur den Gegenstand nicht aus dem Auge; überhaupt ruhe man nicht eher, als bis man über Alles, was Einem aufstößt, eine möglichst sichere Erklärung gewonnen hat. Zum Altar gehören die Kirchengeräthe: Kelche, Abendmahlskannen, Leuchter, Crucifix. Auch sie sind oft mit Inschriften oder Jahreszahlen bezeichnet, und ist das nicht der Fall, so lassen sich aus der äußern Form derselben sehr leicht Rückschlüsse auf ihr Alter machen, was dann immer wieder auch auf das Alter der Kirche ein Schlaglicht werfen kann. Ebenso achte man auf die Beschaffenheit der Kanzel mit ihren etwaigen Wappen und Inschriften. Auch untersuche man die Kirchenwände, ob da nicht unter dem Putz irgend ein Ornament verborgen ist oder ein beschriebener Stein. Dasselbe gilt von dem Fußboden, der oft werthvolle Leichensteine enthält. Man übersehe es endlich auch nicht, die Orgel zu untersuchen und auf die etwaigen Bilder zu achten, die entweder an der Decke oder sonst wo sich finden.

Von der Kirche begebe man sich in den Thurm und untersuche genau die Glocken. Gerade unsre Gegend ist in dieser Be-

ziehung nicht arm an Glocken von hohem Alter, und zuweilen findet sich hier eine Notiz über die Geschichte der Kirche, die werthvoll ist. Kann man allerdings aus dem Alter der Glocken nicht überall einen Schluß ziehen auf die Zeit ihrer Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirche, da sehr häufig Glocken von auswärts gekauft oder geschenkt sind bei Säcularisirung von Klöstern oder bei Aufhebung einzelner Kirchen, so haben sie doch immer einen geschichtlichen Werth für die einzelne Kirche. Auch sonst finden sich in den Thürmen oft noch geschichtliche rudera, alte Crucifixe, Heiligenbilder und dergl., weshalb eine genauere Durchsicht der Thurmräume nöthig ist.

Nicht außer Acht zu lassen ist eine genaue Besichtigung des Kirchhofs und der Außenwände der Kirche. Zuweilen finden sich nemlich in den Außenwänden einzelne Steine mit Ornamenten oder gar mit Inschriften, wie z. B. in Rötha und an der S. Jacobikirche in Sangerhausen, eingemauert; auch Nischen mit Heiligenbildern finden sich zuweilen, eingemauerte Leichensteine und dergl. Der Kirchhof selbst aber enthält oft genug in den versteckteston Winkeln alte Weihkessel, Taufsteine, Bauüberreste der alten Kirche von höchst erwünschtem Werth.

Werthvoll für die Geschichte der Kirche als Anhaltepunkt für ihr Alter im Allgemeinen kann endlich auch der Kirchenheilige sein. Keine Kirche ist ohne Namen, und hat sie gegenwärtig keinen, so beweist das nur, daß der alte Name in Vergessenheit gekommen ist. Der Kirchenheilige und seine Canonisirung giebt aber oft den äußersten terminus a quo der ersten Kirchengründung an. Wenn ich z. B. weiß, die Kirche heißt die Lambertuskirche, und ich weiß weiter, daß der hl. Lambertus a. 708 gestorben ist, so kann die erste Kirchengründung nicht vor dieser Zeit stattgefunden haben. Heißt die Kirche die Catharinenkirche, und ich weiß, daß die hl. Catharine im Abendlande nicht vor dem 13. Jahrhundert bekannt geworden ist, so kann ich mit Recht folgern, daß die erste Kirchengründung nicht vor dem 13. Jahrhundert kann stattgefunden haben. Dasselbe gilt natürlich auch für die Heiligen aus späterer Zeit und die nach ihnen benannten Kirchen. Zuweilen weist auch ein in einer Gegend oft vorkommender Kirchenheiliger hin auf die Kirchengründer. So deutet der in unsrer Gegend oft vorkommende Kirchenheilige Nicolaus auf die eingewanderten Niederländer, bei denen der hl. Nicolaus besonders beliebt war. — Zur Auffindung resp. Bestätigung des Namens der Kirche kann auch das Kirchensiegel dienen, das oft die Figur des Heiligen trägt oder ein Emblem desselben. Auch das Mittelstück eines alten Schnitzaltars giebt hier oft einen Anhaltepunkt und zuweilen der Titel alter Kirchenrechnungen, wie es z. B. in Lengefeld der Fall ist.

Mit der Durchforschung der bezeichneten Gegenstände muß nun selbstverständlich die Durchforschung des urkundlichen Materials Hand in Hand gehen, was insonderheit geeignet ist, über die äußere und innere Geschichte einer Kirche Aufschluß zu geben. Hier fange man auch wieder bei dem Nächstliegenden an. Die uns Allen zu Gebote stehenden Quellen sind in dieser Beziehung: das Pfarrarchiv, die Kirchrechnungen, die Kirchenbücher.

Mit den Pfarrarchiven ist es nun freilich, so weit die ältere Zeit in Frage kommt, meist sehr übel bestellt. Es heißt da geradezu oft: vacat. Indeß wird man, abgesehen von einzelnen ältern Nachrichten, die sich doch auch hie und da finden, wenigstens vom Anfang dieses Jahrhunderts an, von wo an eine bessere Behandlung der Pfarrarchive datirt, manche Notiz finden, die zu verwerthen ist. Man suche hier genauer durch die Bauakten, die Akten über das Kirchenvermögen, sowie die Inventarienverzeichnisse.

Dazu kommen die Kirchrechnungen. So trocken diese auf den ersten Blick oft scheinen, so werden sie doch bei geschickter Benutzung, zumal wenn sie weit in die Vergangenheit hinaufreichen, zu einer schätzbaren Quelle für die Lokalgeschichte. In Bezug auf die Geschichte der Kirche findet man hier am besten die Nachrichten über die im Laufe der Zeit vorgenommenen Baulichkeiten, Reparaturen, über die Anschaffung von Kirchengeräthen, über die Entstehung des Kirchenvermögens, der Zinsgefälle, selbst über manchen kirchlichen Brauch, der vielleicht jetzt längst verschwunden ist. Da in den alten Kirchrechnungen regelmäßig auch die Ausgaben des Gotteskastens stehn, der besonders für Nothleidende bestimmt war, so läßt sich hier oft die Ausdehnung der kirchlichen Wohlthätigkeit leicht ersehn. Selbst über das kirchliche Leben früherer Zeit findet man hier meist die einzigen Angaben. Aus der Menge des Klingelbeutelertrags, aus der Ausgabe für Hostien und Wein läßt sich ein Rückschluß machen auf den Kirchenbesuch und Abendmahlsbesuch. Angegeben sind hier auch die Kirchenstrafen, soweit sie in Geldstrafen bestehn, welche die sächsische Kirchenordnung in unsrer Gegend mannichfach auferlegte.

Welch eine reiche Quelle für Lokalgeschichte findet man ferner in den alten Kirchenbüchern. Nur selten finden sich solche, ohne Angaben über die Namen und oft auch über die Lebensgeschichte der Pastoren, die an einer Kirche gewirkt haben, zu enthalten. Kurze Bemerkungen hinter den einzelnen Fällen der Gebornen, Getrauten und Verstorbnen geben oft einen guten Einblick in die sittlichen Zustände der Gemeinde, und die Daten der Taufe, Trauung und des Begräbnisses, sowie die Angaben über die Pathen, über die

Art des Begräbnisses geben eine gute Handhabe ab für die Beurtheilung mancher kirchl. Sitten. In Bezug auf letztere und behufs eines bessern Einblicks in die allgemeine kirchliche Ordnung ist ein Einblick in die alten Kirchenordnungen höchst zweckmäßig.

Benutzt man alle die bisher angegebenen Quellen gründlich, so wird sich für jeden Ort schon hieraus eine ganze Menge geschichtlichen Stoffes ergeben, und reicht derselbe auch in vielen Fällen nicht allzuweit zurück, so schadet das nichts. Bei reger Aufmerksamkeit werden sich mit der Zeit auch noch andere Wege eröffnen, auf denen der vorhandene Stoff vervollständigt und neuer Stoff gewonnen werden kann. Man frage z. B. im Superintendenturarchiv nach, das in der Regel die alten Akten viel sorgfältiger aufbewahrt hat als die eigne Pfarre oder Kirche. Hier suche man vor allem Antwort auf die Frage nach Einführung der Reformation in dem betreffenden Orte, wenn darüber im Orte selbst nichts mehr bekannt ist. Kann auch das Superintendenturarchiv keine Auskunft geben, so schlage man in etwa vorhandenen Chroniken benachbarter Städte oder in speciellern Reformationsgeschichten nach.

Auch vergesse man nicht, über die Patronatsverhältnisse der früheren Zeit sich Aufklärung zu verschaffen. Sie geben nicht selten, sobald sich ihre Geschichte etwas weiter, besonders bis zur Zeit vor der Reformation, zurückverfolgen läßt, höchst wichtige Anhaltepunkte, wo man den Ausgangspunkt der einzelnen Kirchengründung zu suchen hat; andrerseits liefert diese Geschichte oft den besten Wegweiser, wo man die Quellen für die ältere Geschichte der Kirche zu suchen hat, besonders dann, wenn das betreffende Patronat einem Kloster zugehörte. Es würde in diesem Falle gewiß zu den Ausnahmen zu rechnen sein, wenn in den vorhandenen Klosterurkunden nicht einmal oder öfter von der dem Kloster unterstellten Kirche sollte die Rede sein.

Endlich vergesse man nicht, etwaige Sagen über die Kirchengründung und kirchl. Verhältnisse zu beachten. Oft sind dieselben in Wahrheit keine bloß ersonnenen Erzählungen, sondern beruhen, wie ich das öfter schon anderweitig erfahren habe, auf wirklich historischer Unterlage.

Eine klare zusammenhängende Geschichte der einzelnen Kirchen, besonders der Dorfkirchen, zu erlangen, wird nun freilich fast nie möglich sein. Die erste Erbauung wird in der Regel immer dunkel bleiben; indeß genügt es ja schon, wenn man nur die ungefähre Gründungszeit und einige genauere Daten der spätern Geschichte sammeln kann.

Sehr schwierig wird die lokalgeschichtliche Untersuchung werden, wenn sie sich selbst bis auf die Zeit der Einführung

des Christenthums erstrecken soll. Hier giebt es nur selten bestimmte urkundliche Quellen. Will man dennoch Studien auf diesem Gebiet unternehmen, so müssen diese in der Regel ziemlich weit ausgedehnt werden, indem nur durch Rückschlüsse aus den sonst bekannten historischen Verhältnissen ein einigermaßen sicheres Urtheil möglich ist. Hier muß man den kleinen Kreis lokaler Forschung verlassen und zur Betrachtung der Provinzialgeschichte übergehn oder gar noch weiter. So liegen z. B. für unsere Gegend die ältesten Quellen in dieser Beziehung in den Urkunden des hessischen Klosters Hersfeld, die zum Theil in der hessischen Landesgeschichte von Wenck veröffentlicht sind. Ebenso schwierig bleibt endlich die lokale Forschung auf kirchlich religiösem Gebiete dann, wenn man gar nach dem früheren Heidenthum der Ortschaft oder der Umgegend fragt. Hierzu gehören vor allem Kenntnisse der deutschen Mythologie, und hat man diese, so wird die Forschung in sehr vielen Fällen nicht ganz vergeblich bleiben. Aus den Berg- und Hügelnamen oder Flurnamen, aus den Sagen des Ortes oder der Gegend, vor allem aus dem vorhandenen Aberglauben und abergläubischen Gebräuchen läßt sich Manches folgern. So giebt z. B. der Gibichenberg bei Lengefeld einen ganz bestimmten Anhalt dafür, daß hier der Wuotan verehrt wurde, denn Gibich ist ein Beiwort des Wuotan. Eine wesentliche Stütze zur Detailforschung auf diesem Gebiete bietet die Kenntniß des Althochdeutschen, ja für ernstliche Untersuchungen dieser Art ist diese Kenntniß unentbehrlich in vieler Beziehung. Indeß thut auch schon der Besitz eines nicht allzu kleinen Lexikons der althochdeutschen Sprache gute Dienste.

Auf's engste mit der Geschichte der kirchlichen Verhältnisse ist verbunden die Geschichte der Schule. Während in der Stadt in Bezug auf die Geschichte der Schulen doch noch mannichfache Quellen aus älterer Zeit vorhanden sind, besonders da, wo etwa ein ehemaliges Kloster mit einer Schule verbunden war, fließen die Nachrichten auf dem Lande in dieser Hinsicht sehr spärlich. Das Pfarrarchiv bietet noch das Meiste, doch wie schon oben bemerkt wurde, reichen dessen Akten in der Regel nicht weit zurück. Dagegen bieten die alten Kirchrechnungen in Bezug auf die äußern Angelegenheiten der Schule, Gehaltsverhältnisse, Baulichkeiten der Schule oft gutes Material. Weiß man von den frühern Lehrern gar nichts, so nehme man das Kirchenbuch zur Hand. Hier wird man bei den einzelnen Nachrichten auch dem Schullehrer begegnen und seiner Familie. Auch über die Errichtung selbstständiger Schulen auf dem Lande, wo diese früher nicht existirten, wird man in den Kirchenbüchern zuweilen Aufschluß bekommen

können. Ich habe z. B. hierdurch allein gefunden, wann in Wettelroda zuerst eine selbstständige Schule errichtet wurde. — Mehr noch, als die Quellen des eignen Orts, wird für die Lokalgeschichte der Schule das Superintendenturarchiv in den Akten der Kirchen- und Schulvisitationen bieten; auch die Akten des Landrathsamts und der Regierung kommen hier in Frage. Einzelnes wird sich ferner in den Gemeindearchiven resp. Rathhausarchiven finden, so weit es die äußern Schulverhältnisse angeht, während über die innern Schulverhältnisse älterer Zeit nur in seltenen Fällen sich Bemerkungen finden werden, was um so erklärlicher ist, als das Schulwesen erst seit der Reformation allgemein selbstständig auftritt und andrerseits dasselbe, abgesehn von den Städten, bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein den Stempel des Handwerksmäßigen fast in jeder Beziehung getragen hat.

Will man sich über die allgemeinen Zustände der frühern Schulen genauer informiren, so thut man am besten, sich ein Specialwerk über die Geschichte der Schulen anzuschaffen. Einen solchen Dienst wird z. B. das jüngst erschienene Buch von Danneil, Geschichte des evangel. Dorfschulwesens im Herzogthum Magdeburg (Halle, Waisenhaus Buchhandlung), leisten können.

Von einem besondern lokalgeschichtlichen Studium über die Pfarre kann nicht viel die Rede sein. Die Geschichte der Pfarren und Pfarrer hängt mit der Geschichte der Kirche auf's engste zusammen. Dagegen ist es bei Parochien, welche mit Filialen verbunden sind, natürlich von großem Interesse, zu wissen, seit welcher Zeit die Zugehörigkeit des Filials zur Mutterkirche besteht. Hierüber in's Klare zu kommen, ist zunächst annähernd möglich durch die alten Kirchrechnungen, welche den Beitrag des Filials zu den Baulichkeiten enthalten; zuweilen geben die Kirchenbücher Aufschluß, zuweilen das Studium der Patronatsverhältnisse, am besten aber die alten Visitationsberichte, wenn solche vorhanden sind. Denn hier finden sich stets über das Filialverhältniß bestimmte Angaben. Für die älteste Zeit sind Verzeichnisse von benachbarten Klöstern über die ihnen unterstellten oder zinspflichtigen Kirchen, die sogenannten Archidiaconatsregister, werthvolle Quellen. So ergiebt sich z. B. aus dem Caldenborner Archidiaconatsregister, daß das Filial Wettelroda schon a. 1400 zu Lengefeld gehörte; ebenso, daß bei Oberröblingen in derselben Zeit das Filialverhältniß zu Rorbach ein umgekehrtes war als jetzt, in dem damals Oberröblingen mit seiner Capelle nach Rorbach eingepfarrt war.

Hat man über die geschichtlichen Verhältnisse der Kirche, Pfarre und Schule einigen Einblick gewonnen, so wende man sich der

Geschichte des Ortes zu, wobei indeß nicht gesagt sein soll, daß ein Studium der allgemeinen Ortsgeschichte nicht schon Hand in Hand mit den für einen Geistlichen zunächst liegenden genannten Studien gehen könne. Vielmehr wird jeder, der hier wirkliches Interesse hat, gleich anfangs seine Aufmerksamkeit der Ortsgeschichte zuwenden, die ja auch mit der Kirchengeschichte des Orts auf's engste verknüpft ist. Indeß eine genauere Beschäftigung mit der allgemeinen Ortsgeschichte wird für den, welcher sich überhaupt bis dahin noch nicht mit Lokalgeschichte beschäftigt hat, schon deshalb auf eine spätere Zeit zu verlegen sein, weil sie in der Regel viel mehr Schwierigkeiten darbietet und eine viel größere vorbereitende Orientirung nöthig macht.

Die nächst liegenden Quellen für die Ortsgeschichte sind die bereits bei Kirche, Pfarre und Schule genannten, nämlich die Kirchenbücher, die Kirchrechnungen und das Pfarrarchiv. Was die alten Kirchenbücher anlangt, so enthalten sie oft Bemerkungen über die allgemeine Ortsgeschichte, weshalb man sie zunächst mit Rücksicht hierauf durchblättern muß. Finden sich aber auch keine bestimmten Bemerkungen, so bilden sie immerhin gute Quellen für die Lokalgeschichte. Sieht man die Sterberegister durch, wie viel Material läßt sich da schöpfen über den Gesundheitszustand des Orts, über Epidemien, über die häufigsten am Orte vorkommenden Krankheiten, über die Höhe des Lebensalters in der Gemeinde. Aus den Angaben über den Lebensberuf der einzelnen im Kirchenbuch genannten Personen läßt sich ein genauer Schluß ziehen auf die Hauptbeschäftigungsart in der alten Zeit, und aus der Anzahl der jährlich in's Kirchenbuch eingetragenen Fälle kann man sehr wol einen Schluß ziehn auf die Populationsverhältnisse. Hat man keine alten Kirchenbücher, so geht man eben so weit zurück, als man kann. — Zu den Kirchenbüchern kommen die alten Kirchrechnungen. Wie mancherlei Bemerkungen trifft man da oft, namentlich in den ältern Zeiten, die nicht nur für den Ort selbst, sondern für die ganze Umgegend von Interesse sind. Hier ist es wieder die Rubrik des Gotteskastens, welche die Ausgabe an Arme und Verunglückte enthält, wo mancher Fund zu heben ist. So finden wir z. B. in den Lengefelder und Wettelrodaer Kirchrechnungen, die bis zum Jahre 1575 zurückreichen, unter der genannten Rubrik eine Menge Bemerkungen über Feuersbrünste in der Umgegend, über Verunglückte, vertriebene Pastoren u. A. Desgleichen findet man in den Kirchrechnungen der Dörfer zuweilen Angaben, in wie weit ein Krieg eine Gemeinde berührt hat. Die Kirchen waren an der allgemeinen Kriegssteuer in der Regel auch betheiligt, und wie die Privathäuser den Plünderungen während eines Krieges ausgesetzt

waren, so geschah es oft in ganz gleicher Weise den Kirchen, besonders zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Diese Verluste werden in den Rechnungen gewöhnlich erwähnt, indem die Neuanschaffung von geraubten Gegenständen oder ein entstandener Kassendefect zur Erwähnung Anlaß gab. — Die Pfarrarchive bieten meist für die Ortsgeschichte nicht viel Ausbeute, indeß Einiges wird sich doch wol in jedem Pfarrarchiv finden. Dagegen ist das Gemeindearchiv vor allem eine natürliche Quelle für die allgemeine Ortsgeschichte. Indeß ist hier nur das Eine zu beklagen, daß diese Archive bis auf diesen Tag fast durchgängig eine grenzenlose Verwilderung aufweisen. Von einer Ordnung ist meist gar nicht die Rede, und ältere Akten sind in der Regel von den betreffenden Schulzen ihrer Meinung nach pflichtschuldigst bei Seite geschafft und unschädlich gemacht. — Eine nicht unwichtige Quelle können auch die Thurmknopfurkunden bieten. Bis heute wird schon seit alten Zeiten kein Thurmknopf aufgesetzt, ohne geschichtliche Notizen beizufügen. Fällt einmal ein Knopf herunter, dann schreibe man die dort vorgefundenen Nachrichten ab und bewahre sie im Pfarrarchiv für später auf. Von welcher Bedeutung diese Quelle für die Lokalgeschichte ist, das zeigt zum Beispiel aufs Deutlichste der Aufsatz des Dr. Fulda über die Thurmknopfurkunden der Sangerhäuser Ulrichskirche. Vgl. Harzvereinszeitschrift 1876 p. 299 ff.

Um hier oder sonst vorkommende Münzen, alte Siegel und Wappen für die Lokalgeschichte zu verwerthen, ist eine genauere Kenntniß der Numismatik, Sphragistik und Heraldik nöthig.

Will man sich nun bei seinen lokalgeschichtlichen Forschungen zunächst nur an die allen Geistlichen zu Gebote stehenden Quellen halten und die Studien nicht auf die sonstigen Archive und Geschichtsquellen ausdehnen, so stehen hier ferner noch manche andere Quellen offen, die zwar nicht geschrieben, aber dennoch von größter Bedeutung sind. Dazu gehört die Nachforschung bei alten zuverlässigen Leuten über die Ortsgeschichte. Es ist wunderbar, wie fest oft in der Tradition der Einwohner, besonders wenn ihr Wohnort etwas abseits von den großen Verkehrsstraßen liegt, sich geschichtliche Ereignisse und überhaupt frühere Zustände des Orts festgesetzt haben. Diese sichere Tradition reicht zuweilen bis auf mehrere Jahrhunderte zurück. Man frage also an bei den Alten, was sie von der früheren Beschaffenheit des Orts, der Flur, der Beschäftigungsweise der Einwohner wissen; man lasse sich erzählen von den alten Sitten und Gebräuchen, von etwa stattgehabten großen Unglücksfällen, von Feuersbrünsten, von Ein- und Auswanderungen, von ihrem früheren

Verhältniß zu den Rittergütern, Aemtern ꝛc.; man frage sie aus, was sie von den frühern Kriegsereignissen wissen, und achte bei allen ihren Erzählungen darauf, ob sie sich in ihrer Sprache nicht etwa solcher Ausdrücke bedienen, die nicht mehr im Orte gäng und gebe sind. Im Orte selbst achte man auf die Bauart der Häuser und Anlage der Höfe, höre und sehe auf die üblichen Spiele der Erwachsenen und der Kinder; man höre auf die Kinderlieder und Volkslieder, auch auf die Wiegenlieder. Daß auf die etwa sich findenden Ortssagen oder auf Sagen über bestimmte Lokalitäten der nächsten Umgebung genau zu achten ist, versteht sich von selbst. Auch die Art des Aberglaubens des Orts kann unter Umständen für die Geschichte von Wichtigkeit sein. Nicht minder ist auf die Trachten des Orts zu achten. Da die specifischen Volkstrachten bei uns fast ganz geschwunden sind, so ist hier eine genauere Kenntniß nur durch Anfragen bei ältern Leuten möglich. Endlich giebt die Sprache des Orts, manche markante Ortsgewohnheit, Fingerzeige ab für die Geschichte; indeß ist bei diesen beiden Punkten eine genauere Bekanntschaft mit der deutschen Sprachforschung und der speciellen Culturgeschichte unerläßlich, wenn man wagen will aus den gemachten Beobachtungen sichere Schlüsse zu ziehen. Hier bleibt meistens nichts übrig, als daß man sich über seine Beobachtungen Raths erholt bei denen, die in den genannten Gebieten gründlich Bescheid wissen.

An diese gleichsam lebendigen Urkunden für die Lokalgeschichte schließen sich auch hier an die urkundlichen Angaben, welche sich auf Glocken, Kirchengefäßen und Geräthen, Leichensteinen in und außerhalb der Kirchen und Kirchhöfe finden, sowie die etwaigen Inschriften an einzelnen Häusern.

Haben wir bisher nur solche Quellen der lokalgeschichtlichen Kenntniß angegeben, die sich im Orte selbst finden, so können wir nun noch einen Schritt weiter gehn. Wir achten auf die zum Orte gehörige Flur mit den etwaigen Wüstungen und auf die Wälder, auf die in der Nähe oder im Orte selbst gelegenen Burgen, Schlösser, Klöster, Stifter ꝛc. Wie ungemein wichtig die Kenntniß der Flurnamen ist für die Lokalgeschichte, aber auch für die allgemeine Geschichte, das haben in jüngster Zeit die eingehenden Forschungen des Dr. Größler in Eisleben für unsre Gegend auf das Klarste dargethan. Besonders für die älteste Geschichte liegen in den oft sonderbaren und noch viel öfter mit der Zeit ganz corrumpirten Flurbezeichnungen die werthvollsten Stützpunkte resp. Bestätigungsurkunden. Hier finden sich oft Erinnerungen an historische Ereignisse, an uralte geographische

Verhältnisse, an uralte Ansiedlungen, während sie andrerseits Aufschluß geben über die Existenz und Lage so mancher eingegangenen Ortschaft, mancher eingegangenen Kirche und Kapelle und mancher spurlos verschwundenen Burg und mancher ehemaligen Gerichtsstätte, von denen man sonst kaum noch eine Ahnung hat. Dieselbe Bedeutung nehmen die Bezeichnungen der einzelnen Forstdistricte ein, sowie die Berg-, Fluß- und Thalbezeichnungen und die eigenthümlichen Namen einzelner Wege und Brunnen. Indeß gilt auch hier wieder, was ich schon oben bemerkt habe: zu einer erfolgreichen Benutzung dieser Quellen gehört vor Allem eine Kenntniß der alt- und mittelhochdeutschen Sprache und oft auch eine Kenntniß der Specialgeschichte der ganzen Gegend.

Es bleibt uns nun noch übrig, neben den genannten nächstliegenden Quellen für lokalgeschichtliche Kenntniß einen kurzen Blick zu werfen auf diejenigen Quellen, bei welchen man auf Ausbeute für die Lokalgeschichte hoffen kann, ohne daß sie Einem gleich so zur Hand wären wie die genannten. Dazu gehören die Urkundenbücher oder überhaupt die vorhandenen Urkunden benachbarter Klöster oder Schlösser oder Stifter, von denen man weiß, daß der Ort zu ihnen in irgendwelcher Beziehung gestanden hat. Sie enthalten in der Regel, wenn ihr Urkundenschatz nicht gar zu klein ist, und selbst auch dann oft, Nachrichten über den in Frage stehenden Ort. Das Gleiche gilt natürlich von den Urkunden und der Geschichte der Bisthümer. Werden sich in ihnen auch nicht alle dazu gehörigen Orte erwähnt finden, so kann man doch sicher annehmen, daß dies bei einer Reihe der Orte in der näheren Umgebung wirklich der Fall ist. Für unsere Gegend handelt es sich in dieser Beziehung um die Urkunden resp. Specialgeschichtswerke der Bisthümer Halberstadt, des zeitweiligen Bisthums Merseburg und der Erzbisthümer Magdeburg und Mainz. Hierzu kommen die etwaigen Chroniken benachbarter Städte. Sind hier oft genug keine speciellen Beziehungen auf den einzelnen Ort zu finden, so doch mittelbare. Wenn da z. B. von Kriegsnöthen, Gefechten, von Hungersnoth und Pest, von Aufruhr und großartigen Naturereignissen die Rede ist, so wird in vielen Fällen ein Rückschluß auf den einzelnen Ort der Nachbarschaft gewiß nicht unstatthaft sein. Indeß mag hierbei nicht ungesagt bleiben, daß man bei Benutzung solcher älteren Chroniken, besonders wenn sie aus dem vorigen Jahrhundert stammen, sehr vorsichtig sein muß, da dieselben in Bezug auf die ältere Geschichte oft höchst unkritisch verfahren.

Will man in seinen lokalgeschichtlichen Studien noch weiter gehen, so bleibt dazu noch übrig die Benutzung der Staats-,

Regierungs- und Consistorialarchive der Provinzen, der großen geschichtlichen Sammelwerke und der geschichtlichen Specialwerke des ganzen Landes oder der Provinz, vor allem der Urkundenbücher von bedeutenden Klöstern und ganzen Ländern, die gerade in der Gegenwart einer immer sorgfältigeren Behandlung und einer immer ausgedehnteren Veröffentlichung durch den Druck sich erfreuen.

Haben wir in dem Bisherigen das Wichtigste, was sich auf die Gewinnung lokalgeschichtlicher Kenntniß bezieht, angegeben, wobei ich übrigens, wie jeder bemerkt haben wird, besonders die ländlichen Verhältnisse im Auge gehabt habe, so wollen wir nun auf die Bedeutung dieser Studien für Amt und Gemeinde eingehen.

Was den Werth lokalgeschichtlicher Kenntniß für das geistliche Amt anlangt, so habe ich bereits zu Anfang gesagt, daß diese Kenntniß für das geistliche Amt zwar nicht von durchschlagender Bedeutung, aber immerhin demselben in vieler Hinsicht förderlich und dienstlich sei. Der Hauptwerth liegt zunächst, wie bei allem geschichtlichen Studium, darin, daß eine genauere lokalgeschichtliche Kenntniß den Geistlichen viel leichter in den Stand setzt, über die realen Verhältnisse seiner Gemeinde ein viel gerechteres, objectiveres und darum wahrhaftigeres Urtheil abzugeben, als es ohne diese Kenntniß oft möglich ist. Gerade von uns Geistlichen wird sehr oft darin gefehlt, daß wir von vorn herein unbedingte Verehrer der guten alten Zeit sind. Man ist deshalb auch geneigt, der Gemeinde bei ihren Gebrechen das Bild der biederen Vorfahren vorzuhalten und zu ihrer Nachfolge zu ermahnen. Solch eine Mahnung kann nun gewiß in vieler Hinsicht völlig berechtigt sein, aber im Einzelnen kann man hier gerade in die Möglichkeit gerathen, Unwahrheiten zu sagen und sich dadurch verächtlich oder lächerlich zu machen. Es ist nicht wahr, daß z. B. alle Gemeinden in früherer Zeit ein besseres, christlicheres Leben geführt hätten als jetzt. Im Gegentheil, es kommt vor, daß die Vergangenheit viel schlimmere Zustände in der Gemeinde gesehen hat als die Gegenwart. Bei einem eingehenden Studium der früheren Zustände wird man ganz allgemein finden, daß manche einzelne Laster früher mehr im Schwange gewesen sind als jetzt. Welch einen Mißgriff kann man da begehen, wenn man gerade in Bezug auf einzelne Gebrechen auf die Vergangenheit als die bessere Zeit zurückweist, obgleich doch in Wirklichkeit das Gegentheil der Fall gewesen oder es zum mindesten nicht besser gewesen ist. Das Urtheil des Geistlichen wird ferner durch die Kenntniß der Vergangenheit seines Orts in

mancher Hinsicht sich modificiren in Bezug auf seine Milde und in Bezug auf seine Strenge. Weiß er z. B., daß in der alten Zeit die Leute unter fortwährendem Druck gestanden haben, daß sie oft genug schmählich ausgebeutet sind von den Einflußreichern und Vornehmern, so wird man das leider oft nur allzu starke Mißtrauen, das sich auf dem Lande bei jeder Gelegenheit zeigt, viel milder beurtheilen, als es sonst möglich wäre. Weiß ich, daß früher die Gemeinde durch das böse Beispiel angesehener Leute im Orte, durch massenhaften früheren Fremdenverkehr, durch langjährige Mißverwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Gemeinde, Kirche und Schule, durch langjährige Processe, die die Einwohnerschaft nach vielen Richtungen hin in leidenschaftliche Erregung gebracht haben, beeinflußt war, so muß ich an die Beurtheilung der hieraus geflossenen sittlichen Gebrechen einen milderen Maßstab anlegen. Umgekehrt, sobald ich von fremden schädlichen Einflüssen nichts aufzufinden vermag, sobald ich mir sagen muß, daß die Versorgung der Gemeinde in guten Händen gewesen ist, so wird mein Urtheil in Bezug auf einzelne Mißstände viel strenger ausfallen. Dasselbe gilt natürlich auch in Bezug auf das Urtheil über das Gute, was sich in der Gemeinde findet. Ein gerechtes und begründetes Urtheil aber erzeugt stets Respect und Vertrauen, während im umgekehrten Fall das Gegentheil erfolgt. —

Ein zweiter Werth für das geistliche Amt liegt ferner darin, daß die lokalgeschichtliche Kenntniß sehr dazu angethan ist, das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen der Gemeinde und dem Geistlichen zu befestigen. Es ist eine bekannte Erfahrung, zumal auf dem Lande, daß es bei Einem, der von auswärts in eine Gemeinde kommt, was ja bei uns Geistlichen fast durchweg der Fall ist, ziemlich lange dauert, ehe er für voll angesehn wird in seiner Eigenschaft als Gemeindeglied. Das kommt wol daher, weil die meisten Eingesessenen denken: ein Fremder, der in ihre Gemeinde zuzieht, sei es nun als Privatmann oder als Lehrer oder als Geistlicher, komme nur zu ihnen, um im Orte sein Brot zu essen, im Uebrigen aber sei ihm die Gemeinde an sich gleichgültig. Diesem Urtheil, das ja oft genug begründet ist, läßt sich gewiß am wirksamsten begegnen, wenn man durch das Studium der Lokalgeschichte zeigt, daß man in jeder Hinsicht für die ganze Gemeinde Interesse hat. Jede Mittheilung über die geschichtliche Vergangenheit seitens des Geistlichen, der doch im Orte nicht aufgewachsen ist, überrascht da die einzelnen Eingesessenen, sie wundern sich anfangs, woher der Pastor das wisse, zumal wenn sie die Richtigkeit der Aussage selbst beurtheilen können, oder wenn sie dadurch bestätigt finden, was sie wiederholt als unbestimmtes

Gerücht aus der alten Zeit her vernommen haben. „Der Pastor," heißt's bald, „weiß mehr von unserm Orte als wir!" Ist aber erst dies Anerkenntniß ausgesprochen, dann steht man wirklich Vielen um ein Bedeutendes näher. Vor Allem schließt man daraus in der Gemeinde, daß der Pastor gerne unter ihnen ist, daß er wirklich Theil nimmt an all den Leiden und Freuden, welche die Gemeinde im Laufe der Zeiten durchlebt hat. Solch eine Theilnahme aber ist eben geeignet, das Vertrauen der Gemeinde zu dem Geistlichen zu stärken und zu beleben.

Ein dritter Vortheil, der Einem aus dem lokalgeschichtlichen Studium in seinem Amt erwächst, ist der, daß man den Ort seiner Wirksamkeit selbst um so lieber gewinnt und immermehr mit ihm verwächst, je besser man seine Geschichte kennt. Alles bekommt für Einen mehr Interesse. Man sieht seine Kirche und seinen Kirchthurm mit seinem Aeußern und Innern, seine Pfarre und Schule mit ganz andern Augen an. Alle Sitten und Gebräuche des Orts gehen an Einem nicht gleichgültig vorüber, sondern man lernt sie begreifen und ihren Werth für die Einwohner schätzen. Gehen wir über die Gasse und sehen die Kinder spielen, sitzen wir in unsrem Zimmer und hören draußen die Jugend singen, hören wir zu, wie sich zwei Einwohner mit einander in ihrer Sprache unterhalten, sehen wir zu, wie sie sich unter einander benehmen, wie sie ihren Acker bestellen, gehen wir durch Wald und Feld, an Wüstungen und alten Schlössern vorüber, deren Geschichte wir etwas kennen und deren dunkle Namen im Laufe der Zeit sich uns immermehr aufgehellt haben, so macht das Alles Einem den Aufenthalt an dem Orte so lieb und werth, daß man sich um so heimischer in seinem Wirkungskreise fühlt. Wie mancher Spaziergang wird Einem nun erst recht angenehm, und wie manche angenehme Unterhaltung kann man sich in seinen Mußestunden bereiten, wenn man in die alten Akten sich vergräbt oder die gewonnenen Resultate durcharbeitet!

Auch für die Unterhaltung bei Besuchen der Leute im Pfarrhause und umgekehrt fällt mancher Stoff aus der lokalgeschichtlichen Kenntniß ab. Das ist keineswegs so gering anzuschlagen, als es scheint. Die Leute auf dem Lande sind bekanntlich schwer zu einer ordentlichen Unterhaltung zu bringen. Doch fängt man als Geistlicher mit lokalgeschichtlichen Dingen an, so kann man sicher darauf rechnen, daß die Rede und Gegenrede in Fluß kommt. Welch ein reicher Stoff an Lebenserfahrungen, an merkwürdigen Ereignissen in der Gemeinde, die oft genug in das religiöse Gebiet einschlagen, wird Einem da oft gerade durch solche Unterhaltung seitens der Leute

zugetragen, Stoff, den man, wie wir hernach sehen werden, für das Amt sehr gut verwerthen kann. Die Leute aber kommen gern und sehen Einen gern kommen, wenn sie wissen, daß man mit dem Pastor auch einmal über Dinge sprechen kann, die sich nicht gerade immer auf rein geistliche Sachen beziehen.

Ihren Werth für das geistliche Amt hat die lokalgeschichtliche Kenntniß fünftens nicht selten hinsichts der äußerlichen amtlichen Verhältnisse. Rechtsstreitigkeiten können dadurch oft leicht und sicher geschlichtet werden, während sie ohne lokalgeschichtliche Kenntniß sich oft endlos und resultatlos ausspinnen. Dies wird der Fall sein bei Streitigkeiten über Berechtigungen oder Verpflichtungen von Pfarre, Kirche, Schule oder Gemeinde. Am besten dürfte dies zu spüren sein bei der uns gegenwärtig obliegenden Aufgabe, das Lehrereinkommen von dem Küstereinkommen zu scheiden, wo oft genug die Frage: in wie weit stammt die Dotation der Stelle von der Kirche und in wie weit nicht? sehr schwierig wird. In meiner Gemeinde wäre es z. B. eine reine Unmöglichkeit gewesen, in dieser Beziehung in's Klare zu kommen ohne lokalgeschichtliche Kenntniß; doch mit Hülfe der alten Einkommenverzeichnisse und der Angaben über das Einkommen der Schulstellen überhaupt in den ältesten Visitationsprotokollen hat sich das Meiste ganz klar stellen lassen. —

Ich komme noch zu einem sechsten Vortheil, den die lokalgeschichtliche Kenntniß dem geistlichen Amte bringt. Wenn man nämlich mit Liebe und Eifer derartigen Studien obliegt, so bleibt sehr bald der Blick nicht mehr an dem einzelnen Orte haften, sondern er richtet sich weiter auf die Nachbarschaft und die Umgegend überhaupt. Wendet man aber dieser seine Aufmerksamkeit ebenfalls zu, so lernt man sehr bald unwillkürlich Vergleiche ziehn. Dadurch erweitert sich aber offenbar das richtige allgemeine Urtheil über eine ganze Gegend; man lernt so viel besser ihren Charakter verstehen, ihre Schäden treten mehr an's Licht, aber auch ihre Vortheile. Ist nun auch dies ein Resultat vorliegender Forschung, so wird gewiß Niemand dasselbe als bedeutungslos für das geistliche Amt halten wollen; denn je richtiger das Urtheil im Allgemeinen ist, desto leichter wird Einem der Weg gewiesen, den man im Besondern zu gehen hat.

Endlich sei mir siebentens noch erlaubt, daran zu erinnern, wie das lokalgeschichtliche Studium für uns einen wesentlichen Einfluß auszuüben vermag auf unsre Geschmacksrichtung in gewissen Dingen. Ein erfolgreiches Studium der Lokalgeschichte kann nämlich ohne das Studium der Culturgeschichte nicht stattfinden. Vor allem wird

sich der Geistliche zu dem Studium der christlichen Kunstgeschichte hingetrieben fühlen. Dadurch aber bekommt er erst einen richtigen Begriff von kirchlichem Baustil, von stilgemäßen kirchlichen Gefäßen und Geräthen, von kirchlichen Paramenten und überhaupt von Kirchenschmuck. Dadurch wird aber auch unmittelbar der Sinn dafür viel reger. Man sieht sehr bald in seiner eignen Kirche das Geschmacklose und Unkirchliche und weiß das, was Gutes vorhanden ist, um so eher zu würdigen. Um so mehr wird man aber auch darauf bedacht sein, wo es angeht, Besseres an Stelle des Schlechten zu setzen, und wird einerseits davor bewahrt bleiben, die Hand zu bieten, geschmacklosen, unkirchlichen Arbeiten den Weg zu seiner Kirche zu eröffnen, andrerseits wird man sich des Barbarismus, über den zuweilen auch in Bezug auf Geistliche geklagt wird, nicht schuldig machen, daß man nämlich kirchliche Gegenstände der Vernichtung preisgiebt, deren Erhaltung von höchstem Interesse gewesen wäre. —

Als Litteratur für die christliche Kunstgeschichte ist zu empfehlen: Lübke, Vorschule zum Studium der kirchl. Kunst, Leipzig bei Seemann. Heinrich Otte, Handbuch der kirchl. Kunst Archäologie des deutschen Mittelalters, Leipzig bei Weigel; oder das kleine Werk von demselben Verfasser, betitelt: Archaeologischer Katechismus (2,40 Mark). Leipzig bei Weigel.

Wir kommen zu dem dritten Abschnitt unsres Gegenstandes, zu der Frage, wie die lokalgeschichtliche Kenntniß nutzbar zu machen sei für die Gemeinde. Da wollen wir gleich auf zwei allgemeine nützliche Ergebnisse hinweisen, die zwar nicht in direkter Beziehung zum kirchlichen Gebiete stehen, auf welches bei unsrer Behandlung des Gegenstandes es hauptsächlich ankommt, die aber nichts destoweniger in sittlicher Beziehung von Werth sind. Ich meine, läßt sich, besonders auf dem Lande, Jemand auf lokalgeschichtliche Untersuchungen ein und spricht sich über die gewonnenen Resultate öfter aus, so kann es nicht fehlen, daß dadurch den Gemeindegliedern mannichfach Stoff gegeben wird zu einer gesitteten Unterhaltung, wenn dieselben mit einander zusammenkommen in den Schenken oder in den Häusern. Hieraus geht der andere Nutzen hervor, daß durch solche Unterhaltungen das Heimatsgefühl und der Heimatssinn nicht wenig gestärkt werden wird, was auch dem kirchlichen Interesse zu gute kommt.

Am meisten wird sich nun aber für den Geistlichen Gelegenheit bieten, seine lokalgeschichtlichen Kenntnisse nutzbar zu machen in der Predigt und im Privatgespräch, und zwar wird es hier hauptsächlich darauf ankommen, die gewonnenen Resultate anzuwenden

auf das religiöse und sittliche Leben der Gemeinde. Was hierbei sich mehr für das Privatgespräch eignet und was mehr für die Kanzel, das herauszufinden, muß dem persönlichen Takt des Einzelnen überlassen bleiben.

Eine fruchtbare Anwendung für die Gemeinde wird sich sofort ergeben durch den Vergleich der alten Zeit mit der Gegenwart hinsichtlich ihrer Gebrechen ebenso als ihrer guten Seiten. Es ist gewiß die Ermahnung zur Einfachheit, Biederkeit, Genugsamkeit, zu guter frommer Sitte und Kirchlichkeit, zur Ehrlichkeit und Sparsamkeit viel mehr von Nachdruck begleitet, wenn man hierbei auf das gute Beispiel der Vorfahren hinweisen kann. Mag dieser Hinweis für Hunderte auch gleichgültig sein, weil sie sich überhaupt nicht wollen mahnen lassen, so wird man doch nicht überall einen schlechten Boden finden, vor allem aber wird man die um so mehr in ihrem Thun zu stärken im Stande sein, welche schon bisher den angerathenen Weg betreten haben. Andrerseits zeige man, wie alte Sünden, die sich als ein Erbübel von den Vätern her in der Gemeinde fortgepflanzt haben, und denen man darum seitens der Gemeinde gern eine Art sittlicher Berechtigung, durch das Alter geheiligt, zuschreiben möchte, keine Berechtigung in einer christl. Gemeinde haben, und wie von jeher ihre Ausübung kein Heil, sondern Unheil in ihrem Gefolge gehabt habe.

Nicht selten finden sich in den Gemeinden auch Zustände, von denen man, wenn man sie mit der Vergangenheit vergleicht, sagen kann: hier hat ein Extrem das andere vertrieben. Ich rechne hierzu z. B. die Feierlichkeiten bei den Taufen und Hochzeiten. Mußten früher dagegen ernstliche Verbote erlassen werden, daß diese heil. Handlungen nicht Anlaß gaben zu Schlemmereien und übermäßiger Dauer solcher Feste, so ist heutzutage vielfach das gerade Gegentheil eingetreten, indem man besonders bei den Taufen eine solche Gleichgültigkeit seitens der Familien an den Tag legt, daß mehr dahinter steckt als bloße Sparsamkeitsrücksichten. Hier läßt sich mit dem Hinweis auf die Vergangenheit um so eher ein Wort sagen, die rechte Mitte einzuhalten.

Während man so oftmals Gelegenheit finden wird, auf die alte Zeit als zur Nachahmung hinzuweisen, wird man andrerseits auch Gelegenheit finden, die Gemeinde auf einzelne Punkte hinzuweisen, in denen es in der Gegenwart besser geworden ist. Dieser sittlichen Pflicht, auch das Gute, was sich in der Gegenwart in den Gemeinden findet, offen anzuerkennen und hervorzuheben, wird man sich gewiß um so weniger entziehen, je besser man die alte Zeit auch hinsichtlich ihrer Schattenseiten studirt

hat. In mancher Gemeinde haben z. B. die Diebstähle, die Wilddiebereien, die professionirten Saufbrüder gegen früher abgenommen. Bei aller Rohheit im Einzelnen kann man an manchen Orten sagen, daß die äußere Gesittung im Allgemeinen zugenommen, eine größere Ordnung anstatt der früheren Unordnung und Willkür eingekehrt ist. Selbst bei den Gottesdiensten ist manche Unsitte gegen früher gefallen. So z. B. das Hinauslaufen unter der Predigt, das Umherstehen auf den Kirchhöfen, das laute Schwatzen unter der Predigt und die Unsitte, daß Viele erst nach dem Hauptliede zur Predigt erschienen, worüber früher oft genug bitter geklagt wird.

Wie viel Gelegenheit zu nutzbarer Anwendung auf die Gemeinde bietet der Vergleich des politischen und sozialen Lebens der Vergangenheit mit dem der Gegenwart! Man wird daran erinnern, in welchem Zustande der Unfreiheit und Bedrückung früher der größte Theil des Volkes sich befand, wie zumal die Vorfahren einer Dorfgemeinde mit nur vereinzelten Ausnahmen weiter nichts waren als Leibeigne ihrer Herren, obschon dieser Ausdruck im deutschen Recht fast niemals gebraucht wird. Man kann daran erinnern, wie der Bauer- und Bürgerstand heutzutage sich einer viel gerechteren Rechtspflege und menschlicheren Behandlung erfreut als ehedem, wie die Sicherheit auf den Straßen im Lande gegen früher unverkennbar zugenommen hat, trotzdem daß gerade in der Gegenwart die überhand nehmende Entsittlichung uns wieder zu einem Rückgange zu bringen droht. Man wird darauf hinweisen können, daß die Einzelnen sich jetzt einer viel größeren Wohlhabenheit erfreuen als früher, und vor allem darauf, daß uns das geordnete Schulwesen eine viel bessere und allgemeinere Bildung gebracht hat, so daß sich ein jeder gegen früher viel selbstständiger auch in dieser Hinsicht fühlen kann. Ohne den Mangel zu verkennen, den alle diese Verbesserungen theilweise auch im politischen und bürgerlichen Leben zur Folge gehabt haben, geben die genannten unleugbaren Thatsachen Grund genug, der Gemeinde wiederholt zu zeigen, wie Gottes Gnade auch in diesen Dingen sich an ihr nicht unbezeugt gelassen hat, und wir ihm für solche Leitung den Dank unsrer Seele schulden und uns hüten sollen, solche Gaben, die wir empfangen haben, zu mißbrauchen, damit sie uns nicht etwa einmal wieder genommen werden, wie wir uns aber ebenso wenig dadurch antreiben lassen dürfen, unzufrieden zu sein mit dem, was wir haben, und danach zu trachten, durch Umsturz, anstatt auf dem Wege allmählicher Entwicklung, zur Erfüllung von Wünschen zu gelangen, da letzterer Weg, wie man aus der Geschichte zeigen kann, allein zum Ziele und zum Heile führt.

Einen fruchtbringenden Stoff zur Verwerthung für die Gemeinde bringen ferner die besonderen, außergewöhnlichen Erlebnisse, von denen die Lokalgeschichte im Ganzen und im Einzelnen zu berichten hat. Kriegszeiten, Theuerung, Wassers- und Feuersnoth, furchtbare Epidemien, Unglücksfälle im Ganzen und im Einzelnen, wie viel Handhaben bieten sie dem Geistlichen, in und außerhalb der Kirche sie anzuwenden zum Trost und zur Ermahnung. Anknüpfend an die einzelnen Thatsachen kann man hier mit Nachdruck die Wahrheit des Spruchs erhärten: Gott wird dich nicht verlassen, noch versäumen (Ebr. 13, 5); er verletzt und verbindet, er zerschmeißet, und seine Hand heilet (Hiob 5, 18). Dasselbe gilt von dem Hinweis auf einzelne merkwürdige Lebensrettungen, von wunderbarer Durchhülfe, die einzelne Familien der Gemeinde erfahren haben. Daneben wird es aber auch nicht fehlen an Exempeln aus dem sittlichen und religiösen Leben: von auffallender Verstockung und umgekehrt von dem frommen Sinn Einzelner, von auffälligen Bekehrungen und von dem schrecklichen Ende Solcher, die auf gottlosen Wegen wandelten. Eine demonstratio ad hominem kann hier oft erschütternd wirken, und was hiebei gerade wichtig ist: es wird das Gesagte nicht so leicht vergessen. Uebrigens ist es gewiß kein Schade, wenn auf hervorragende Ereignisse öfter hingewiesen wird zur Lehre, zur Warnung, zur Strafe, zur Besserung, zur Erziehung in der Gerechtigkeit.

Sind Stiftungen und Vermächtnisse in einer Gemeinde vorhanden, die einem sittlichen oder religiösen Zwecke dienen, so ist es leicht, ihre Geschichte in irgend einer Weise in Beziehung zur Gemeinde der Gegenwart zu setzen. Sie können hingestellt werden als schöne Denkmäler christlicher Liebe und Barmherzigkeit, die nicht bloß die Gegenwart im Auge hat, sondern auch die Zukunft. Sind aus der Gemeinde hervorragende Männer oder Frauen hervorgegangen, warum sollte man an ihnen der Gemeinde nicht zeigen können, wie Gott aus allerlei Volk sich seine Werkzeuge erwählt, wie er nicht fragt nach dem Ansehn der Person, wie er aber auch gerade solche Leute der Gemeinde gesetzt hat zum Vorbilde und zur Ehre ihres Namens?

Selbst einzelne Sitten, ja sogar der Aberglaube in der Gemeinde kann in manchen Fällen Gelegenheit geben, auf das sittliche Lebensgebiet der Gemeinde erfolgreich einzuwirken, indem man den einzelnen Sitten eine tiefere ernste Bedeutung abzugewinnen und den Aberglauben mit einem wahren christlichen Gehalte zu erfüllen sucht, was freilich nur zum Theil möglich sein wird. Andererseits benutze man besonders die Kenntniß des

herrschenden Aberglaubens dazu, darzulegen, wie manche heidnische Anschauung sich hierin noch erhalten hat und wie es eine Unehre ist für einen Menschen mit christlicher Erkenntniß, ihm zu huldigen.

Endlich sei auch hier noch ein Nutzen erwähnt, den wir schon vorhin bei dem Werthe lokalgeschichtlicher Kenntniß für das geistliche Amt besprochen haben. Es ist der äußere Nutzen, daß die lokalgeschichtliche Kenntniß nicht selten eine ungemein wichtige Stütze ist bei Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden, bei der Nachweisung der Berechtigungen und der Art gewisser Verpflichtungen. Kann man hier der Gemeinde dienlich sein, so wird das in der Regel, wie jeder weiß, noch unvergleichlich mehr anerkannt und willkommen geheißen, als wenn man seine lokalgeschichtliche Kenntniß auf sittlichem und religiösem Gebiete zu verwerthen sucht.

Zum Schluß gegenwärtiger Darlegungen möchte ich mir erlauben, jedem, der dazu die nöthige Kenntniß besitzt, es zu empfehlen, seine lokalgeschichtliche Kenntniß, soweit sie sich auf die Kirche oder das kirchliche Leben bezieht, in einem besonderen Gottesdienste zu verwerthen. Es eignen sich hierzu die Nachmittagsgottesdienste an den Festen oder noch besser die Kirchweihpredigten. Daß es kirchlich nicht unstatthaft ist, in einem Gottesdienste über das Kirchenbäude und seine einzelnen Theile zu reden, wird gewiß behauptet werden können. Es ist wahrlich nicht unwichtig, daß die Leute einmal erfahren, was die einzelnen Gegenstände, die sie sonntäglich in der Kirche sehen, bedeuten, und daß sie, wo es sein kann, über ihre Geschichte etwas erfahren. Hat doch auch die hl. Schrift die Berichte über die Einrichtung des Tempels bis in seine kleinsten Theile mitaufgenommen: sollte es da unwürdig oder unnöthig sein, wenn wir in Bezug auf das Kirchengebäude, das wir haben, dasselbe thun? Mit welchem lebhaften Interesse eine solche Darlegung in einem besonderen Gottesdienste von der Gemeinde aufgenommen wird, kann ich aus eigner Erfahrung sagen. An hinreichendem Stoff, um einen solchen Gottesdienst zu Stande zu bringen, wird es auf dem Lande Keinem fehlen, der nur einigermaßen in der Lokalgeschichte Bescheid weiß. Ich habe in einem derartigen Gottesdienste, den ich in meiner Gemeinde anstellte, z. B. geredet: von den alten heidnischen Zuständen der Gegend, von der Zeit der ersten Christianisirung, von der muthmaßlichen Entstehungszeit unserer Dorfkirche, wobei auch auf das Alter des Orts und seinen Namen Rücksicht genommen wurde; ferner wurde besprochen der Name der Kirche, das Kirchensiegel, die Patronatsverhältnisse, dann die Einführung der Reformation, die Anzahl der evangel. Geistlichen seit der Reformation, die früher

geltende Kirchenordnung, die Kirchenbücher. Im zweiten Theile ging ich dann über zur Erklärung des Kirchengebäudes und des Thurmes. Es wurde besprochen das Alter der jetzigen Gebäude, das Alter der Glocken und ihre Beschaffenheit, sodann der Taufstein und seine Geschichte, der Altar mit seinen Verzierungen und Bekleidungen, wobei zugleich ein Blick geworfen wurde auf die kirchlichen Farben der Paramente, dann auf die Kirchengeräthe, Leuchter, Crucifix, Kelch und Lesepult, zuletzt auf die Orgel und einige Reste aus der vorevangelischen Zeit, die sich außerhalb der Kirche auf dem Kirchhofe finden. — In ähnlicher Weise würde der Stoff auch für jede andere Kirche zu behandeln sein.

Ausgrabungen.

Ausgrabung der „Alten Burg“ zu Osterode am Harz.

Ueber Geschichtliches und Bauliches der sogenannten „Alten Burg“ bei Osterode, deren Ausgrabung wir, freilich mit nur geringen Mitteln, von Mitte vorigen Sommers bis in den Winter hinein eifrig betrieben haben, behalte ich mir vor, dann nähere Mittheilungen zu machen, wenn wir ein größeres Stück der ersten Umfassungsmauer des mächtigen Thurmes werden bloß gelegt haben.

Für dies Mal begnüge ich mich damit, anzuzeigen, daß uns die Erfolge unserer aufgebotenen Mühe zu neuen Arbeiten anspornen, und ferner von den beweglichen Gegenständen, die wir in dem mehrere Meter tiefen Schutte, welcher den schmalen Gang zwischen Thurm und Umfassungsmauer, so wie das Innere des Thurmes ausfüllt, gefunden haben, eine kurze Aufzählung vorzulegen. Vor allem gab es eine sehr große Menge verrosteter Eisenstücke, von denen diejenigen, welche sich außerhalb des Thurmes vorfanden, meistens Hohlkörper waren: diese sind an ihrem Ende meistens abgebrochene Pfeilspitzen. Das Innere des Thurmes barg wohl einen Centner Eisen: Nägel, starke Bolzen, Riegel ꝛc.

Zunächst fielen die unzähligen Topfscherben auf, welche innen und außen, am zahlreichsten aber innerhalb des Thurmes durch die

ganze Schicht des Kummers zu finden waren. Wir können wohl, wenn auch nicht sehr unterschiedliche, doch immer durch kleine Abweichungen unterschiedliche Topfformen bis zu hundert nachweisen. Die Thonmasse ist verschieden. Einen ganz kleinen und einen großen Topf haben wir ganz erhalten, sie zeigen die dem Mittelalter eigenthümliche Form: die Henkel dicht neben der kleinen Oeffnung, einen dicken Bauch und den durch Fingerdruck verzierten Fußrand.

Im Thurme, dessen untere Kummerschicht die sichtlichen Spuren eines intensiven Brandes zeigte, fanden sich viele kleine Stücke von Kupferblech, auch eine Schnalle, eine Pincette, ein kleiner Schlüssel, mehrere Buckelnägel, Spangen von Kupfer 2c.

Eben daselbst fanden sich:

mehrere Lappen eines schönbraunen, wollenen Gewebes; ferner viele kleine Stücke grünen Glases, dieselben scheinen einer größeren Flasche angehört zu haben; ferner viele kleine Stücke sogen. Marienglases; ein etwa zwei Zoll breiter, knöcherner Kamm; aus Hirschgeweihe geschnittene Rundstücke, wie zu einem Damenbrette gehörend; ein größeres und mehrere kleine Stücke eines feinringigen Kettenpanzers, zusammengeballt und durch Feuer theilweise zerstört; ein in einer Bleikomposition hergestelltes Bild, welches sich zwischen zwei metallenen Platten befand. Der Mittelpunkt zeigt den Heiland mit aufgehobener Rechten, an den vier Ecken sind die Embleme der vier Evangelisten mit Namensunterschrift in gothischer Majuskelschrift angebracht. Es erinnert dieses Bild an das Grabmal des Grafen Albrecht in Ricklingen.

Auch ein silberner Brakteat befindet sich in unserer Sammlung, außerdem verschiedene Kleinigkeiten.

Osterode, 21. April 1877.

Dr. A. Fenkner.

Vermischtes.

I.

Die Funeralien-Sammlung auf dem Schlosse zu Stolberg a. H.

Es ist eine seit lange durch Deutschland bekannte Thatsache, daß das so reizend gelegene gräfliche Schloß zu Stolberg neben mancher anderen Sehenswürdigkeit auch eine kostbare Bücherei, und in dieser eine großartige Sammlung sogenannter Leichenpredigten beherbergt. Diese beiden Dinge sind indeß in der Gegenwart fast in Vergessenheit gerathen. Durch große Umbauten in abgelegene Räume verwiesen, wurden sie für eine Reihe von Jahren unbenutzbar, fast unzugänglich und erstanden erst wieder, nachdem durch die Munificenz des z. Z. regierenden Herrn ganz neue, großartige und schöne Räumlichkeiten für Archive, Registraturen und Bibliothek geschaffen worden sind. In ihnen erst konnten jene Sammlungen neu geordnet, bequem und zweckmäßig für alle Zukunft aufgestellt werden. Hier beschäftigt uns zunächst die Funeralien-Sammlung, über deren Entstehung, Zweck und Umfang einige Bemerkungen erlaubt sein mögen.

Wie so oft in wissenschaftlichen Eigenheiten war es auch hier eine Dame, welche den Gedanken zu einer so seltenen Sammlung erfaßte: die älteste Tochter des Stifters der jungeren Linie der Grafen zu Stolberg-Stolberg, des am 17. November 1679 heimgegangenen Grafen Christoph Ludwig, die Comteß Sophie Eleonore, geb. 1669, verstorben im hohen Alter von 76 Jahren, 1745. Da sie aus eigner Wahl unvermählt blieb, wendete sich ihr Gemüth vorzugsweise kirchlichen Dingen zu, sie las und dachte viel, und stellte sich unter Anderm auch die Frage: wie die Prediger in den verschiedenen Theilen Deutschlands nach dem Maß ihrer geistigen Begabung und ihrer confessionellen Ansichten wohl die allgemein gebräuchlichen Texte zu Grabreden verarbeitet haben mochten. Der Versuch, die Lösung derselben in möglichst weitem Umfange herbei zu führen, gab den Anstoß zu der noch bestehenden Funeralien-Sammlung.

Nicht nur die hohe Stellung der Sammlerin, ihre weitreichenden, mächtigen gesellschaftlichen Verbindungen erleichterten das seltene Unternehmen; es fand auch in einer Reihe jüngerer evangelischer Geistlicher begeisterte Anhänger und Helfer, unter denen der als Chronist bekannte M. Zeitfuchs und zwei Pfarrer Scharff hervorragen; sie führten den Briefwechsel und den unvermeidlichen Handelsverkehr.

Bis zum Jahre 1714 war die Sammlung bereits so angewachsen, daß eine systematische Aufstellung unerläßlich, das Wie? aber zu einer Quelle der mannichfaltigsten Vorschläge wurde, denen es an Gründlichkeit, Reichhaltigkeit und Gelehrsamkeit nicht fehlte, wohl aber stets an der Eigenschaft schneller Uebersichtlichkeit und deshalb allgemeiner Brauchbarkeit. Der 1714 im Druck begonnene Katalog erwies sich sehr bald als unbrauchbar, und erst nach langen, schwierigen Verhandlungen einigte man sich über die Form des noch vorliegenden von 1733 bis 1743 allmählich gedruckten Verzeichnisses, das den Titel führt: „Catalogus gesammelter Leich-Predigten und „Funeralien in Folio und Quarto unter gewissen Titeln, ohne „Nachtheil hohen Standes und Vorzuges, jedoch in Genealogischer „und Alphabetischer Ordnung herausgegeben Anno 1733." Folio; Druckort nicht genannt.

Die Aengstlichkeit für Rang und Titel zersplitterte jede der beiden Format-Abtheilungen in 28 genau abgewogene Reihen, deren letzte charakteristisch genug aus „Künstlern, Kaufleuten und Bürgern" besteht. Die letzten Reihen haben aber das Licht der Welt nicht erblickt; der Catalog schließt unvollendet mit dem Buchstaben O des dritten Alphabets und dem K der Abtheilung: „Hof- u. a. Räthe, wie auch Assessores", der größere Theil also blieb ungedruckt.

Die Veranlassung zum Abbrechen der schwierigen und höchst dankenswerthen Arbeit ist wohl eine mannichfache. Die Ueberfülle des stets von neuem zuströmenden Stoffes, das einen Abschluß gar nicht absehen ließ, die Ermüdung der hohen Stifterin durch Alter und eine Lectüre, die in Wahrheit nur selten Erquickliches, das Herz Berührendes bietet, endlich der Weggang der geübten, der Sache selbst geneigten Helfer mögen zusammengewirkt haben. Durch testamentarische Verfügung vom 23. Januar 1744 überwies die erlauchte Besitzerin ihren ganzen Vorrath an Büchern und Funeralien mit Zubehör der Schloß-Bibliothek zu Stolberg. Mancherlei Zuflüsse sind noch im Lauf der Zeit gekommen; eine regelmäßige Vermehrung wurde nicht beliebt.

Die Neuordnung der Sammlung konnte selbstverständlich nicht auf dem Boden des unvollendeten Katalogs erfolgen. Abgesehen davon, daß der ursprüngliche Zweck der Sache sich vollständig über-

lebt hat, daß das, was früher Nebensache gewesen, für uns jetzt die Hauptsache ist, war schon die zersplitterte, kaum zu übersehende Eintheilung ein Hinderniß, das besserer Einsicht vom wahren Werthe und einer bequemern und doch sicherern Handhabung weichen mußte. Nur die Funeralien der höhern Stände, einschließlich der „Grafen", weil sie fast unverandert geblieben, sind nach der alten Art wieder aufgestellt, alle übrigen Abtheilungen in zwei in sich alphabetisch-chronologisch gereihete zusammen geschmolzen: Freiherren, Adel, Offiziere und Patrizier bilden die eine, die gesammte bürgerliche Gesellschaft ohne Rucksicht auf Aeußerlichkeiten die andere. Die nöthigen Aufschriftstafeln ermöglichen jetzt das Erreichen jedes einzelnen Stückes binnen 5 Minuten.

Die schließliche Aufstellung ist gleichzeitig zu einer Vereinfachung der Sammlung benützt und nur von wichtigeren Stucken ein zweites Exemplar zurückbehalten. Von dem Ueberschuß ist ein weiteres Exemplar der gräflichen Bibliothek zu Neßla, das zweite der zu Wernigerode überlassen worden; die noch folgenden Wiederholungen fanden auf 11 öffentlichen Bibliotheken unserer Provinz dankbare Annahme. Der ursprüngliche Bestand des Ganzen wurde auf c. 10,000 Stück berechnet; der jetzige wird die Hälfte dieser Summe nicht übersteigen, hat aber dafür durch Uebersichtlichkeit und Handlichkeit den doppelten Werth; auch ist der Umstand nicht zu übersehen, daß durch die Vertheilung einem möglichen Verluste des Ganzen einigermaßen vorgebeugt ist.

Von einer Vollständigkeit solcher Sammlungen kann nicht wohl die Rede sein; dennoch bietet die hiesige in gewissen Beziehungen ein ziemlich abgerundetes Ganzes: sie umfaßt in zahlreichen Mustern den Zeitraum, in welchem überhaupt der Vortrag und der Druck von Leichenpredigten in Gebrauch kam, und stellt die Wandlungen dieses Gebrauchs deutlich vor Augen. Die ältesten entstanden nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts; die jüngsten überschreiten nur sparsam die Mitte des XVIII. Während jene in der Regel mit einer herzerfrischenden Naivetät geschrieben sind und es der Kanzel für „unwürdig" sich erklären, Personalien eines Verstorbenen von ihr zu verlesen, begann man doch bald eine solche Erinnerung an den nächsten Verwandtenkreis und die wichtigern Erlebnisse des zu Beerdigenden nicht nur für unverfänglich zu halten, sondern sogar für eine Pflicht, für ein Recht der Hinterbliebenen; und so entstand allmählich das, was an sich werthlose Predigten auch für die Nachwelt begehrenswerth macht: ausführliche Biographien und die möglichste Fülle von genealogischen Nachweisen. In diesen beiden Stücken liegt für uns der Werth der Sammlung; es sind historische Quellen, die wir für um so lauterer halten können, als

sie von Mitlebenden aus authentischen Nachrichten und Urkunden geschöpft wurden. Das Selbstschauen und Miterleben geben den aufgerollten Bildern eine unersetzbare Frische und Wahrheit. Deshalb nennen wir mit vollem Rechte solche Sammlungen Schätze. Der Ueberschwang leeren Wortgeklingels, das auf zwei Folioseiten in einer widerwärtigen Complimenten-Brühe kaum zwei Zeilen zur Sache gehöriger Nachrichten bietet, bezeichnet den Uebergang in eine Sitte, die, weil sie ein besserer Geschmack bald unverdaulich fand, das endliche Eingehen des Herkommens zur Folge hatte. Der auftauchende Luxus in der typographischen Ausstattung mit kostbaren Portraits, Kupferstichen u. a. verengerte ohnehin den Kreis derer, denen ein prangender Nachruf mit Geldopfern nicht zu theuer erkauft schien. Leider ist ein großer Theil dieser Portraits besonderen Liebhabern bereits zum Opfer gefallen.

Von den unerschöpflich reichen Culturbildern, welche sich aus den Funeralien darstellen, müssen wir für jetzt absehen; gibt es doch keine eindringlicheren Lehren, keine sicherern Wegweiser für die Lebenden, als die Einsicht in das abgeschlossene Treiben der Verstorbenen; Biographien selbst der einfachsten Menschen und in der ungeschminktesten Form bleiben immer die unwiderleglichen Beweise zu den Aussprüchen der h. Schrift, um so packender, je weniger häufig die wirkliche Gestaltung eines Menschenlebens den Anfängen desselben entspricht. Die Geschichten der Kriege, der großen Epidemien, der Verirrungen auf den Wegen der geistlichen wie weltlichen Aerzte sind nirgends klarer zu erkennen, als in diesen Lebensbeschreibungen; die von einzelnen Frauen überbieten Alles, was die blühendste Phantasie zu erdenken vermag. Das alles spricht jedoch besser ein nur handschriftlich vorhandenes Gedicht aus, das, aus ähnlichen Eindrücken entstanden, den Schluß dieser Mittheilung bilden mag. Der Titel lautet:

Ueber den besondern Zeitvertreib
Einer
Hoch-Reichsgräflichen Stolbergischen Comtesse
in Sammlung vieler Tausende Leichen-Predigten
hatte
nachgesetzte zufällige Gedanken ein,
des Hochreichsgräflichen Hauses unterthäniger Vor-
bitter bei Gott:
M. Gottfried Balthasar Scharff,
Senior zur h. Dreifaltigkeit vor
Schweidnitz.

Was seh' ich? eine Schrift von mehr als funfzig Bogen,
  In der doch weiter nichts, als Todter Namen stehn!
Was seh' ich? ach, ein Chor vom Kirchhof aufgezogen,
  Aus dem viel Hundert schon aus ihren Gräbern gehn!
Ich sehe mich bestürzt bei aufgedeckten Särgen,
  In denen man doch noch die Todten kennen kann:
Ich hör' ein tiefes Ach! und auf den nahen Bergen
  Schlägt noch der Wiederhall von Sterbeliedern an.
Dort hängt ein edler Sporn nebst blutbespritzten Waffen —
  Hier zeigt ein' Ehrenfahn des Helden Conterfey.
Wie sanfte mögen da zwei Ehegatten schlafen,
  Man setzt das zarte Kind zu ihren Füßen bei.
Was soll der Cirkel thun nebst halb verwees'ten Büchern —
  Im Grabe hat man ja vollkommen ausstudirt!
Was für ein Brautschmuck steckt in jenen Leichentüchern?
  Wie kahl ist nun das Haupt, das er vorher geziert!
Ist diese Leiche nicht in heisser Glut verdorben —
  Die Asche flieget noch von den Gebeinen hin!
Ist jener halbe Leib in schneller Flut gestorben?
  Man konnte nicht so bald ihn aus dem Wasser zieh'n!
Ein unruhvoller Kopf hat hier den Kopf verloren —
  Ob jener Schläger nicht durch diesen Degen starb?
Hat ein betrübter Geist sich gar den Strick erkoren?
  Der Leib schwitzt noch das Gift, wovon dort der verstarb.
Dies alles seh' ich hier in diesem schwarzen Buche,
  Und noch viel andres mehr! Die Todten stehen auf,
Indem ich ihren Ruhm auf diesen Blättern suche
  Und ihren durch die Zeit vergeßnen Lebenslauf.
Viel mag in ihrer Gruft ein dunkler Schatten decken:
  Doch schimmert schon ein Licht in ihrem Namen vor.
Grab, Zeit und Eitelkeit kann uns nicht ganz verstecken;
  Ein flüchtiges Papier hebt etwas doch empor;
Und scheinet manche Schrift voll Staub und fast verblichen —
  Vielleicht hat Schmeichelei des Redners Hand geführt.
Nun hat Vergessenheit den Firniß abgestrichen,
  Daß bei dem Namen sich uns die Person verliert.
Doch nicht, was Cyrus war — nur was er werden sollte,
  Schrieb einst mit kluger Hand der weise Xenophon;
Ob mancher Redner nicht allhier auch zeigen wollte
  Der Tugend ganzes Bild, nicht aber die Person?
Wiewol, das weiß ich nicht: ich sehe nur die Namen,
  Und sonsten weiter nichts in dem Register stehn.
Das Lob, das irgend sie von treuer Hand bekamen,
  Wird einst der letzte Tag zum rechten Maaß erhöh'n.
Ich wünschte — könnt es sein, die Schriften selbst zu sehen;
  Wie schöne muß die Wand von solchem Zierrath sein!
Doch was ich wünsche, kann im Augenblick geschehen,
  Ich tret an diesen Ort jetzt in Gedanken ein.
Mich deucht, ich sehe hier des Agathocles Töpfe,
  Den Lehrstuhl der Vernunft, das Grab der Eitelkeit,
Egyptens reichen Tisch, doch voller Todtenköpfe,
  Den Schauplatz der Geduld, den Stab der Lüsternheit.
Ach! wen der Vorwitz treibt so viel zur Lust zu schauen,
  Komm in dies Cabinet, das so viel schönes hat.

Ich bitte, laßt euch nicht vor Raritäten grauen,
Die mehr zum Nutzen sind, als so viel eitler Staat.
Seht! dieser Flohr bedeckt auch große Kaiserkronen,
Wie manchen Fürstenhut drückt Moder, Erd und Staub!
Wie leer sind durch den Tod mit Boy behangne Thronen —
Der Regimentsstab ist des letzten Feindes Raub.
Ihr, denen sich das Blut bei jeder Trommel rühret,
Trompet und Trommel sind hier schwarz, verhüllt, gedämpft
Den Degen frißt der Rost, den erst die Faust geführet,
Die für das Vaterland bis auf das Blut gekämpft.
Gelehrte! tretet her und leset die Papiere,
Hier liegt manch kluger Kopf, der euch so viel gelehrt.
Sie scheinen euch zwar schlecht, doch vor des Grabes Thüre
Ist eine hohe Schul, in die auch ihr gehört.
Die ihr die edle Zeit, das Kostbarst' auf der Erden,
Mit Eitelkeit, mit Nichts, mit Uebelthun vertreibt —
Hier kann ein Leichenbret das beste Spielbret werden,
Kommt, sehet die Parthie, die dem Gewinner bleibt.
Beglückter Zeitvertreib, preißwürdigstes Bemühen,
Die Arbeit gehet schon in ganz ein' andre Welt.
Dieß reine Spiegelglas heißt alle Hoffart fliehen,
Wenn manche Tode stets das ihr' in Händen hält.
Ach! wirf, so eiteles als edles Frauenzimmer
Der Circe Zauberkelch, die Liebesbücher hin!
Der schönen Worte Glanz ist nur ein falscher Schimmer,
Sein Irrlicht mag dich leicht in einen Abgrund ziehn;
Drum folge, folge doch dem rühmlichen Exempel,
Schau mit Verwunderung hier der Comtesse zu.
Vergnügung wohnt allein im finstern Todestempel,
Bei der sonst auf der Welt umsonst gesuchten Ruh.
Hier lebt, die längstens starb und nun nicht mehr wird sterben;
Es lernt ihr edler Geist die allergrößte Kunst,
Die niemand ausgelernt: ein Sterben nicht Verderben!
Das andre alles ist — was denn? — ein leerer Dunst.
So ließ und les' Dich satt, glückselige Comtesse;
Du fühlst dabei die Last der schweren Zeiten nicht,
Und zeigst, daß Lust und Leid und Neid und Zeit vergesse,
Wer unter Lebenden mit Todten sich bespricht.

Stolberg a. H., 13. Mai 1877. H. Beyer.

II.

Die Leichpredigten in der gräflichen Bibliothek zu Wernigerode.

Als Ergänzung zu der sehr schätzbaren vorstehenden Mittheilung über die große Leichpredigtensammlung zu Stolberg, welche mein verehrter Herr College H. Archiv-Rath Beyer auf meine Bitte

zu machen die Güte gehabt hat, werden einige Bemerkungen über die entsprechende Abtheilung der gräflichen Bibliothek zu Wernigerode um so mehr am Orte sein, als von auswärtigen Benutzern jene größere Sammlung bisher vielfach hier, statt in Stolberg, gesucht wurde.

Bis vor wenigen Jahren war zu Wernigerode der Bestand an Leichpredigten, von denen die meisten in der Abtheilung Ilz (Predigten) vereinigt, andere aber hier und da in Mengbänden oder andern Unterabtheilungen zerstreut waren, nur ein geringer, nämlich etwa 300 Stück. Da entschloß sich des regierenden Grafen Alfred zu Stolberg Stolberg Erlaucht auf Anregung des Herrn Archiv-Raths Beyer, dessen rühmlicher, unermüdlicher Thätigkeit auch die Neuordnung und Repertorisirung des Stolberger Archivs und der Schloßbibliothek zu danken ist, die überaus zahlreichen Doubletten u. s. f. in der vorstehend angegebenen Weise abzugeben. Während die Doubletten an die zunächst stehende Linie nach Roßla gelangten, wurden die natürlich etwas weniger zahlreichen Tripletten in zwei Karrenladungen, denen dann noch Paketsendungen folgten, über den Harz befördert. Da fast der gesammte Bestand seiner Einbanddecken — offenbar durch das unlöbliche Verfahren von Unterbeamten — beraubt und böse geschunden war, so nahm neben der umständlichen Katalogisirung die Bearbeitung dieses Schatzes ein paar Jahre in Anspruch. Die vorhandenen Leichpredigten wurden zu dem neuen Erwerbe hinzugefügt, bis auf eine gewisse Anzahl von Stücken, deren Verbleib in andern Abtheilungen aus verschiedenen Gründen gerathen, bezw. geboten erschien. Die Nummerzahl der neuen Leichpredigten-Abtheilung Ilm — ungerechnet die Zwischennummern — beträgt 4125, die letzteren eingerechnet 4237, die Zahl sämmtlicher Leichpredigten ungefähr 5280. Da eine solche Abtheilung erst einen größern Werth gewinnt, wenn sie zu einem gewissen größeren Umfange gediehen ist, so erscheint es erst gegenwärtig gerathen, den Bestand dieser Grabreden in der Wernigerödischen Bibliothek durch Austausch und gelegentliche Erwerbungen zu vermehren. Es sei noch erwähnt, daß in Uebereinstimmung mit der in der Wernigerödischen Bibliothek durchweg eingeführten Ordnung in der Katalogisirung der Leichpredigten gar keine Unterabtheilungen gemacht, sondern alle in einem einzigen Alphabete untergebracht wurden.

Für die Geschichte der seit ungefähr 1570 durch Graf Wolf Ernst zu Stolberg gegründeten Wernigerödischen Büchersammlungen ist es merkwürdig, daß wir den Sammeleifer dieses wissenschaftlich überaus rührigen Herrn auch gerade dieser Unterabtheilung der ‚funeralia' sich zuwenden sehen, wie wir auch bereits bei früheren

Untersuchungen zur Geschichte der hiesigen Bibliothek zu bemerken Gelegenheit hatten, daß er der seit Gr. Christian Ernst im vorigen Jahrhundert mit besonderem Eifer gepflegten hymnologischen Sammlung ein nicht geringes Interesse zuwandte.[1]

Unter allerlei Rechnungen über Hofhalt, Schloß und Amt Wernigerode finden auf vier Blättern schmal Folio C. 90 im gräflichen Hauptarchiv auch eigenhändige Aufzeichnungen des Grafen Wolf Ernst über Bücher und Schriften, die ihm zwischen dem 23. Juli und 18. August 1605 — also nicht lange vor seinem am 10. April 1606 erfolgten Ableben — vom Buchbinder geliefert wurden, wobei noch zu bemerken, daß auch (unterm 13. August) die Einlieferung anderer Gelegenheitsreden: orationes gratulatoriae, seculares, nuptiales, verzeichnet ist, sowie daß die Art und Weise der Aufzeichnung schließen läßt, daß die funeralia, ebenso wie ursprünglich die Stolbergische Sammlung, in zahlreiche Unterabtheilungen nach Rang und Stellung unterschieden war. Es heißt nämlich an betreffender Stelle:

> Dem buchbinder Wilhelm Roßmuller zu hefften gethan den 23 Julii anno 1605: 1) confessio fidei Friderici, oratio de vita Ludovici, exequiae Casimirianae Palatinorum; 2) beschreibung abgestorbener hern, onomasticon; 3) einweyhung des gotsackers, von schmehen der todten, gotloser leut begrebnus.

Nach diesen theilweise allgemeineren Schriften für die Leichpredigten-Abtheilung sind am 31. Juli, 2., 3., 6. August eine Reihe von ‚funeralia' oder Leichpredigten von Kaisern, Fürsten, Grafen und Adligen verzeichnet, wie der Graf Wolf Ernst sie von Wilhelm Roßmüller geliefert erhielt, zusammen 81. Besonders zahlreich sind darunter die auf die Kurfürsten von Sachsen (18), die Landgrafen (von Hessen) (10) vertreten. Außerdem wurden ihm am 6. August noch eingeliefert: 14 funeralia jurisconsultorum, 2 magistrorum, 6 medicorum, 11 privatorum, am 10. August 2 decollatorum. Da das zwischen 23. Juli und 10. August 1605 schon insgesammt 124 Leichpredigten und Schriften als vorhanden ergibt, so dürfen wir schließen, daß die bezügliche Abtheilung in der Büchersammlung des wissenschaftlich vielseitigen und bis an sein Ende ungemein strebsamen Grafen nach damaligen Verhältnissen eine nicht unansehnliche war.

Für die Geschichte der Leichpredigten sind merkwürdig die Bemerkungen, welche Dr. Heinrich Mai (Majus), 1578—1588 Oberprediger zu S. Silvestri in Wernigerode (geb. 23. Nov. 1545 zu Sangerhausen, gest. 23. Sept. 1607 als Prediger zu Heidelberg),

---

1) Jahrgang 6 (1873), S. 367.

in einer an die Aebtissin Anna II. zu Quedlinburg, Gräfin zu Stolberg, und an Graf Wolf Ernst gerichteten Vorrede und Widmung zu zwei in Druck gegebenen auf Graf Albrecht Georg zu Stolberg († 14 7 1587) gehaltenen Leichpredigten am 27. April 1588 sagt:

„Wiewol ich mit diesen zweyen Leichpredigten, die ich nach dem seligen Abschiede und über der Leiche des wolgebornen und edlen Grafen — — Albr. Georgen — — zu Stolberg — allhie zu Wernigerode in der Stifft- und Pfarrkirchen S. Sylvestri und Georgii gethan, wol möchte meines erachtens zu Hause bleiben, *dieweil der lieben Predigten, so bei christlicher Leute, hohes und niedriges Standes, ehrlichen Begrebniß geschehen, sehr viel außgehen und von etlichen mit grossem verdruß und eckel angeschawet und gelesen werden.* Jedoch bin ich zu derselbigen Publication bewogen worden, nicht allein, das wol einfeltigere Predigten, unnd die auch geringers Standes Personen sind gethan worden, durch den öffentlichen Druck sind ausgegangen, sondern das ich auch gespüret und vermercket, das gelehrte und verstendige Leute mir solches zur faulheit und undankbarkeit gegen meine liebe Oberkeit begundten zuzumessen, wenn ich dieselbige Predigten, welche von mir wolgedachtem meinem gnedigen Herrn zuförderst und dem alten Gräfelichen Stollbergischen Stamm zu Ehren gethan, wolte hinderhalten und nicht fur die Leute kommen lassen, zuvorn aus, dieweil auch etliche vom Adel, die dessen berichtet umb Abschrifft derselbigen bey mir ansuchten, welches ich mich umb aller hand ursachen willen gewegert.“ Damit nun aber die Predigten unter die Leute kämen, erachtet er es für gut, sie unter dem Schutz der Bewidmeten, denen er sich und seine Studien empfiehlt, in Druck zu geben, „so dieselbige zwo Predigten dermassen geschaffen, das sie Ewer Hoch. und Gn., die sie zum Theil in eigener Person angehört, geliebet und gefallen, von deswegen, das darinnen ein jeder Christ sehr viel feiner und heilsamer Lehr unnd Trostpüncktlein erinnert wird, ich auch vermercke, das dadurch Ewer Hochw. und Ewer Gn. alter und Graefflicher Stam kann gerühmet und vielen andern Leuten desselbigen löbliche antiquitet — — bekant gemachet werden, und damit mein Reverentz und Dankbarkeit für die Wolthat, die ich bey Lebzeiten des Wolg. und Edlen H. Albr. Georgen — empfangen — — — ich für männiglich bezeugen möge, so habe ich billich ursach nicht allein mich zu frewen, sondern vielmehr Gott zuforderst und dann auch E. H und E. Gn von Hertzen dafur in unterthenigkeit zu dancken.“

Die Worte des regsamen und gelehrten Geistlichen zeigen, daß damals die Leichpredigten bei Hohen und Niederen zu Lande sehr in Uebung waren, daß ihre Veröffentlichung als eine Ehrensache und als eine Pflicht frommer Dankbarkeit galt, daß man sie nicht nur zu hören, sondern auch zu lesen Verlangen trug. Dann aber wurde auch einerseits ebensosehr auf die Fülle von Lehre und Trost, welchen die Gräber der Christen predigten, hingewiesen, als wir auch andererseits noch in vielen das Gefühl des Abscheus und Widerwillens gegen den falschen Firniß lobhudelnder Lüge sich regen sehen, mit denen man die Todtenbahre nur zu häufig zu überstreichen pflegte. E. J.

III.

Harzische Hausinschriften.

Seit einer Reihe von Jahren wird innerhalb unseres Vereines eine übersichtliche Darstellung des Harzisch-mitteldeutschen Holzbaues erstrebt und als eine der wichtigsten Aufgaben erkannt. Die Theilnehmer an der 2. Hauptversammlung zu Quedlinburg im Jahre 1869 entsinnen sich der lehrreichen und anziehenden Mittheilungen des Herrn Majors v. Amsberg über diesen Gegenstand, die des 6. Vereinstags zu Braunschweig des schönen vergleichenden, durch Abbildungen erläuterten Vortrags des Herrn Professors Konstantin Uhde. Letzterer ließ sich gewinnen, eine allgemeinere Arbeit über unsere einheimische bürgerliche Baukunst der früheren Jahrhunderte zu übernehmen, und es wurden demselben theils die v. Amsbergischen Sammlungen, theils einige photographische Abbildungen zur Verfügung gestellt.

Widrige Umstände haben bisher unser geehrtes Mitglied in Braunschweig an der Durchführung dieses Unternehmens gehindert; wir können es jedoch um so weniger aus den Augen lassen, als bei dem wieder lebhafter erwachten Kunstsinne und dem Aufblühen des Kunstgewerbes sich das Verlangen und Bedürfniß mehr und mehr geltend macht, das Verständniß dieser Kunst und Weise und ihren Sinn unter uns vermittelt, Vorbilder und Stoff vorgeführt zu sehen.

Während nun eine zusammenhängende bau- und kunstgeschichtliche Darstellung vorläufig noch abgewartet werden muß, so schien es sich zu empfehlen, die Aufschriften der Wohnhäuser und sonstigen bürgerlichen Gebäude unabhängig davon zu sammeln. Daß sich eine solche bei einigem Umfang gewiß sehr schätzbare und lehrreiche Sammlung von der allgemeineren Untersuchung trennen läßt, ist

ja nicht zu bezweifeln, zumal die Fülle dieses Stoffs doch nicht darin aufgenommen werden konnte.

Im Allgemeinen sollen in diesem Zusammenhange nur eigentliche bürgerliche Hausinschriften gesammelt werden. Daß aber da, wo diese Aufschriften — wie bei Eisleben — nur vereinzelt erhalten sind, auch einzelne Legenden von Gottes- und Grabeshäusern mit aufgenommen sind, wird man gerechtfertigt finden.

Wir dürfen wohl hoffen, daß uns nach und nach die Bemühungen unserer Mitglieder Beiträge aus allen Theilen unseres Gebietes liefern. Bisher hatten wir nur drei derartige Inschriften aus der oberharzischen Bergstadt Grund mitzutheilen Gelegenheit (Jahrg. 3, 1870, S. 721 f.)

Da die sehr geringe Anzahl erhaltener Eisleber Hausinschriften auffallen und zu unrichtigen Schlüssen verleiten könnte, so ist zu bemerken, daß dieser Umstand in den Feuersbrünsten, von denen Eisleben ganz besonders schwer heimgesucht wurde, seine Erklärung findet.[1] Namentlich kommt hierbei der große Brand vom 18. August 1601 und von den folgenden Tagen in Betracht, bei welchem der bei weitem größte Theil der Stadt, nämlich außer Kirchen und öffentlichen Gebäuden, zwei gemeinen Brau- und Backhäusern 253 Wohnhäuser, darunter die vornehmsten Bürgerhäuser am Markt und sonst ein Raub der Flammen wurden. Nur das Brückenviertel wurde unversehrt erhalten, sodann „das kleine Haus, darinnen der selige Mann D. Martinus Luther gebohren, die kirche, darinnen Er getaufft, das Haus, darinnen Er gestorben, ungeachtet wie hefftig die brunst umb und umb gewütet, durch Gottes güte, ungezweifelt zu einer guten andeutunge erhaltenn wordenn."[2]

So kam es denn, daß die Stadt, die bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus und zu der Zeit, welche die größte Fülle und Sinnigkeit in den Inschriften offenbarte, in hoher Blüthe stand, auch von dieser alterthümlichen Einzelheit fast gar nichts mehr aufzuweisen hat.

E. J.

1. Eisleben.

1. Ueber der Hausthür des ehemaligen Klosters auf dem Klosterplatze in Eisleben steht auf einer elliptisch geformten Tafel, deren Längenaxe wagerecht läuft, wie folgt:

1) In Folge ähnlicher Schicksale konnte uns nach einer freundlichen Auskunft des Herrn Clemens Menzel vom 7. Juni 1877 aus Sangerhausen keine einzige erhaltene Inschrift mitgetheilt werden.

2) Vgl. den in der Beilage zu Nr. 125 des Eisleber Tageblatts vom 1. Juni 1877 abgedruckten Vortrag von Dr. Größler über den großen Brand der Stadt Eisleben im August des Jahres 1601.

Mitt kost gebet und großer Müh
Auch harter Arbeid spat und früh
Ist aufgebauet dieses Haus.
Gott segne die gehen Ein und Auß.
Hastu zu bauen
Wirstu Erfahren, was dieser bau kost.

2. Ueber der Rathsstube des Altstädter Rathhauses in Eisleben stand früher folgende im Jahre 1722 angebrachte Inschrift:

Wer in diesem Regiment gern wär,
Der soll nicht eilen gar zu sehr,
Sondern zuerst recht lernen wohl,
Wie man der Obrigkeit gehorchen soll.
Will denn Gott, daß er soll regieren,
So wird er ihn dazu vociren.

3. An der Vorderseite des Hauses Nr. 41 in der Lindenstraße zu Eisleben steht dicht unter dem Dachrande, unten von einem Kreisbogen umgeben:

ALE DIE MICH KENEN
DEN GEBE GOTT WAS
SIE MIR GÖNEN.
1872.

Anm. Die Jahreszahl bezeichnet nur das Jahr, in welchem die Inschrift beim Abputz des Hauses wieder aufgefrischt wurde.

4. Ueber der Thür des Hauses Nr. 10 in der Hohethorstraße zu Eisleben steht:

M. W.
15 68.
Alle Sunden und Laster fleuch und meid,
Was recht ist, thue zu aller zeid,
Hoffe bessers und denck darbei,
Das dieses leben vergenglich sei.

5. An der Ecke des dem Luthersterbehause gegenüberliegenden Hauses am S. Andreaskirchhofe in Eisleben steht:

Soli deo gloria.
במקלי עברתי את
הירדן הזה ועתה הייתי
לשני מחנות
Dencke daß Gott giebt
16 nimmt 89
und auch wieder giebt.
Christian Pautsch.

Anm. Die hebräischen Zeilen enthalten die bekannten Worte, die Jacob sprach, als er aus Mesopotamien in seine Heimat zurück kam: „Mit meinem Stab bin ich u. s. w."

6. Ueber dem Steinbrustbilde Luthers an Luthers Geburtshause in Eisleben stand:

Anno 1483 ist D. Martinus Luther in diesem Hause gebohren und zu S. P. P. getaufft.

Darunter stand:

Hostis eram Papae, sociorum pestis et huius.
Vox mea cum scriptis nil nisi Christus erat.

7. An der Empore der Bergbeamten in der S. Andreaskirche zu Eisleben stand unter der bildlichen Darstellung eines Schachtes, aus welchem Bergleute ausfahren:

Glück auff! Hinauff!

und unter dem Bilde einer Schmelzhütte:

Die Gluth macht Guth.

8. Auf dem Altstädtischen Gottesacker zu Eisleben steht an einem Grabe ein dreiseitiger Obelisk, das Denkmal eines Bergbeamten. Auf jeder Seite befindet sich eine bildliche Darstellung.

a) Darstellung eines Schmelzofens. Darunter steht:

So wird ein neues Hertz
Durch Trübsal, Chreutz und Schmerz
Gewöhnet himmelwerts.

b) Christus haspelt eine arme Seele aus einem Schachte empor. Darunter:

Aus der Niedrigkeit
Kommt man mit der Zeit
Zur Glückseligkeit.

c) Der Tod löscht ein Licht aus. Darunter:

Vergiss, mein Leser, dieses nicht.
Dein Leben gleichet einem Licht.
Was mir geschehn, dir auch geschicht.

Eisleben. Dr. H. Größler.

IV.

Das ehemalige v. Gadenstedtsche Haus am Oberpfarrkirchhof zu Wernigerode.

Im Süden der Oberpfarrkirche, der ehemaligen Stiftskirche S. Georgii und Silvestri zu Wernigerode, liegt ein auf den ersten Blick unansehnliches und in seinen meisten Theilen verfallenes Haus

in Fachwerkbau, das aber für den sinnigen Kunst- und Geschichtsfreund mehr Interesse gewährt, als mancher umfangreichere Bau. Ist schon der solide Keller mit massivem Spitzbogengewölbe merkwürdig, so ist es noch mehr der Erker mit spitzem Giebel und einer Anzahl bis in die Spitze reichender sehr schön geschnitzter und modellirter mathematischer Figuren, theils im Halbkreise, meist aber in Kreisen. Und von nicht geringerem Interesse sind die kleinen ganz eigenthümlich zubereiteten runden Fensterscheiben. Freilich sind nur noch wenige von den ursprünglichen vorhanden, da nach und nach viele, soweit nicht Sturm und Wetter und äußere Gewalt sie zerstört hat, in die Hände von Kunst- und Alterthumsfreunden gewandert sind.

Am unteren Rande des von neueren Balken gestützten Erkers läuft in Majuskeln der Renaissance-Zeit in zwei Zeilen als Inschrift der Vers Hiob 19, 25:

ICH WEIS [DAS MEIN] ERLOE
SER ◦ LEBET .... 1582 (?)

Die dahinter stehende Zahl, welche in Folge der Verwitterung nicht mehr deutlich hervortritt, wird von Anderen noch mit Bestimmtheit als die Jahreszahl 1582 gelesen, aber mir sind die beiden letzten Ziffern unsicher. Zum Glück kommt uns die an sich sonst unscheinbare spitze Wetterfahne zu Hülfe, die nicht nur das Wappen des ehemaligen Besitzers und Erbauers — den senkrechten Pfahl im Schilde, das insigne der v. Gadenstedt —, sondern auch die Jahreszahl

1582

sehen läßt, so daß wir also eine v. Gadenstedtsche Gründung aus dem Jahre 1582 vor uns haben.

Der Erbauer ist ein nicht unmerkwürdiger und für Wernigerode wenigstens nicht unwichtiger Mann, der aus dem Hildesheimschen stammende Hauptmann Dietrich von Gadenstedt. Als der Sohn Burchards v. Gadenstedt und der Margarete von Alten im Jahre 1511 geboren, wuchs er als Edelmann nach damaligem Brauch ohne eigentliche Schulbildung auf, bis die Reformation, der auch seine Familie sich entschieden zuwandte, den Anlaß gab, dies nachzuholen. Dreiundzwanzig Jahre alt, trat er 1534 in die Dienste Graf Wolfgangs zu Stolberg, als dieser, damals Dompropst zu Halberstadt, von Herzog Erich das Haus Poppenburg inne hatte [1] und einen von Adel suchte, „der im Lande Braunschweig bekannt

1) So erklärt sich die Anspielung in dem Brandbrief vom 1. Nov. 1534. Zeitschr. 9, S. 121, letzte Zeile.

sei und gute Gelegenheit wisse". Lippold v. Rossing, Erbmarschall des Stifts Halberstadt, Dietrichs Geschwisterkind, hatte ihn empfohlen. Mit Treue und unverdrossenem Fleiß wartete er nun 40 Jahre seines Dienstes als gräflicher Hauptmann, erst zu Stolberg, seit etwa 1545 aber in Wernigerode. Hier erwarb er einen ansehnlichen Besitz und folgte besonders in die Lehen des anverwandten Mitte des 16. Jahrhunderts erloschenen v. Oldenrödischen Geschlechts. Als den jüngsten der adlichen Höfe zu Wernigerode erbaute er aber den v. Gadenstedtschen Hof, volksthümlich die Schnoten- oder Schnalenburg genannt.[1] Obwohl der Hauptmann 1573 Alters halber von seinem Amte zurücktrat, so blieb er doch bis zu seinem am 15. Januar 1586 erfolgten Tode treuer Berather der folgenden Grafen, die ihm am 20. desselben Monats sammt dem Hofgesinde zu seiner letzten Ruhestätte folgten. Dr. Mains zu S. Silvestri hielt ihm die Grabrede, die erst zum Säculargedächtniß seines Todes im Druck erschien.[2]

Vielleicht um einen noch bequemeren Kirchweg zu haben, baute sich der von seinem Dienst zurückgetretene greise Hauptmann dieses Haus, das, jetzt ein besonderes Besitzthum, mit seinem Hofe den eigentlichen Oberpfarrkirchhof von der „Schnatenburg" trennt. Von diesem „kleinen Gadenstedtschen Hause auf dem Kirchhofe", wie es uns im Jahre 1625 im Gegensatze zum dahinter liegenden Edelhofe genannt wird,[3] konnte der greise Mann mit wenig Schritten die Pfarrkirche erreichen, deren Eingang mit dem jenes bescheidenen, aber schön und sinnig ausgezierten Hauses gerade correspondirte. Nach wenigen Jahren wurde auf diesem ungemein kurzen Wege seine sterbliche Hülle in das enge Grabeshaus an der Südseite der Kirche nahe dem Chor zur Ruhe getragen, wovon das bunt verzierte Epitaphium noch Zeugniß gibt.

Wie schon erwähnt, wird uns im Jahre 1625 jenes Hauses Erwähnung gethan, als Dietrich Pillman aus Halberstadt als erwählter und bestätigter Aedituus oder Küster und Schulmeister zu S. Silvestri dasselbe bezog. Außer seinem kirchlichen Dienstamt trieb Pillmann noch ein Handwerk, das des Buchbinders, wo dieses noch als eine kunstgewerbliche Beschäftigung, wie man sie jetzt vielfach wieder erstrebt und treibt, so sehr geschätzt und besonders mit Rücksicht auf die Schule für so wichtig gehalten wurde, daß man bei Besetzung der Küsterstelle sehr wesentlich darauf Rücksicht nahm.

1) Vgl. Zeitschrift 5 (1872), S. 115.
2) [illegible] 1586 in 4.
3) [illegible] S. 149 (im Besitz des Herrn [illegible] in Wernigerode).

Wir haben bereits an einer anderen Stelle erwähnt, daß bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts Wernigerode keinen eigenen Buchbinder hatte, daher z. B. Graf Wolf Ernst seine ansehnliche Bibliothek, soweit die Bücher nicht gebunden erworben wurden, auswärts an verschiedenen Orten, so 1597—1599 besonders bei Christian Hindenberg in Halberstadt mußte binden lassen.[1]

Wenig später wurde nun dem immer dringenderen Bedürfniß dadurch abgeholfen, daß man in Caspar Liechtgiesser einen Aedituus an der Oberpfarrkirche gewann, der zugleich das Buchbinderhandwerk trieb. Als dieser am 24. Septbr. 1625 gestorben war und sich mehrere meldeten — darunter Andreas Schlemilch, Studiosus zu Elbingerode, wahrscheinlich ein früherer Schüler der Ilsenburger Klosterschule[2] —, so hat man doch „dahin gesehen, ob man nicht wieder einen aedituum bekommen könnte, der im singen bestünde und daneben ein Buchbinder were, damit also die Stadt und Schule wieder mit einem Buchbinder versehen werden möchte". Diesen doppelten Ansprüchen genügte Diederich Pillmann, Bürger und Buchbinder zu Halberstadt, der nun in das kleine v. Gadenstedt'sche Haus auf dem Kirchhofe einzog, vielleicht weil man der Witwe des Vorgängers die eigentliche Küsterwohnung an der andern Seite der Kirche am Klint vorläufig beließ. Letztere, die das Handwerk ihres verstorbenen Mannes fortsetzen wollte, war deshalb mit jener Wahl nicht zufrieden.[3] Daß Pillmann ein tüchtiger und gesuchter Buchbinder war, haben wir schon an anderen Orten bemerkt.[4]

Während die Inschrift an dem v. Gadenstedt'schen Hause erhaben und aus dem Holze herausgearbeitet ist, findet sich an einem jetzt der Witwe des Leimsieders Gerke an der Ecke des „Teichdamms" benachbart gelegenen Hause, das noch gut geschnitztes Holz- und Balkenwerk vom Ende des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrhunderts besitzt, obwohl vieles vom Holzwerk erneuert und das alte mit der Zeit bedeutend krumm gebogen ist, eine lange einfach eingeschnittene Inschrift, die in der ganzen Frontlänge des Hauses nach der Markt- (früher Ritter-) Straße zu zwischen dem Erdgeschoß und dem darüber liegenden Stockwerk hinläuft. Theilweise durch Entfernung des alten Holzwerks beseitigt, theilweise durch eine Latte des Rebgeländers vor dem Hause jetzt verdeckt, scheint sie sich einst auch an dem jetzigen Nachbarhause, an dem aber noch mehr

1) Zeitschr. 6 (1873), S. 361 ff.
2) Vgl. Zeitschr. 5 (1872), S. 236.
3) Joh. Fortman a. a. O. S. 419.
4) Harzzeitschr. 6 (1873) S. 361; Altpreuß. Monatsschrift VI. (1869), S. 13.

Holzwerk erneuert ist, fortgesetzt zu haben. Jetzt ist noch deutlich zu lesen:

·....... OBSCHON DER NEIDER VIEL .... GODT FVRCHTEN [IST] DIE WEISHEIT — DIE REICH MACHET VNT BRINGET ALLES GVETES — MIT SICH. SIE ERFVLLET DAS GANTZ HAVS MIT IREN GABEN VNT ALLE ......

In dieser Weise war eine Menge von Häusern in unseren Gegenden mit einer Fülle von Sprüchen und sinnigen Gedanken bedeckt: für jeden Beschauer allzeit offen lagen die Gedanken, das Sinnen, Glauben und Hoffen der Bewohner und der ganzen Zeit, in die Pfosten und Balken des Hauses geschnitten oder daraus gearbeitet. Ed. Jacobs.

V.

‚Husfrige' in Nesschinrode 1476.

Eine Fehde, die ums Jahr 1476 zwischen der Stadt Goslar und einem Arnt Robelin geführt wurde, fand am 1. April d. J. ihre Erledigung durch einen gütlichen Vergleich zwischen beiden Theilen. Heinrich von Rüxleben (Ruxlebin), Amtmann zu Wernigerode [1]), der also wohl als Schiedsrichter erkoren war, fertigte über diese Uebereinkunft sechs Tage später eine Urkunde aus, worin er bezeugte, daß der Rath zu Goslar am Montage nach Judica (1. April) beim Kloster Abbenrode (Abinrode) sich durch seine bevollmächtigten Abgeordneten mit Arndt Robelin wegen der Gebrechen, Irrungen und Fehde, worin er mit diesem gestanden, gänzlich und gütlich vertragen, und daß Arndt Robelin für sich und alle auf seiner Seite Betheiligten die Fehde abgestellt habe. ‚Hirby ane unde ubir synt gewest', heißt es zum Schluß, ‚von des genanten Arndes wegin dy bescheydin Heyne Godigke, Berndt Schuffenhawer, Berndt Hafferungk (anderwärts Haverung) unde Lippolt von Heren, alse husfrigen yn Nesschinrode vor der stat Werningerode.

Gegebin uff suntagk am heyligen palmentage (7. April) anno etc. LXXVI'.

Urschr. auf Papier mit dem aufgedrückten Siegel des Amtmanns im Archive der Stadt Goslar (vorlaufige Nummer 1169)

---

1) als solcher auch 26. 10 1477 genannt Ilsenb. Urkb 353. Im J. 1489 heißt er Marschall das. 110.

nach gütiger Mittheilung des Herrn Stadt-Archivars Dr. Pacht in Hildesheim.

Den Ausdruck husfrige, Hausfreie, hausfrei, habe ich in keinem Wörterbuche oder Glossar gefunden, obwohl ähnliche Bildungen öfter vorkommen. So führt Haltaus glossar. germ. m. aevi 850 haussaessig, haussitzend, hausgesessen, domo propria possessionatus, hussittende man (leg. Gosl. bei Leibn. S. 518 nº 99), hausgessene bürger (Halle), huessetene offte husheren (Bremen) an, ähnlich husfastene, der Haus und Hof hat, Brinckmeier Gloss. I, 1019; vgl. das. 1018 hurderefest.

Der Begriff frei in husfrige steht offenbar in Beziehung zu dem besonderen Verhältniß, in welchem Nöschenrode zu den Grafen stand. Wie man Freihaus ein unmittelbar unter der Landesherrschaft stehendes privilegirtes Haus und die Freiheit, Burgfreiheit, Domfreiheit gewisse von Seiten einer Oberherrschaft eximirte Oerter, Stadttheile und Flecken nannte, so entwickelte sich auch seit dem 14., oder als Gemeinde erst seit dem 15. Jahrh. Nöschenrode vor Wernigerode als Schloßfreiheit unmittelbar am Fuße des Burgberges.

Aeltere Urkunden über die Gerechtsame der Nöschenröder vor dem 17. Jahrhundert sind eigentlich nicht erhalten, denn die sog. „Freiheitsbriefe“ der Grafen zu Stolberg:[1] Gr. Bothos v. 1426 Donnerst. vor S. Vitus Tage, Gr. Heinrichs v. 1455 in der elven dussent juncfrawendage, Gr. Bothos v. 1512 Mont. n. Decollat. Joh., Gr. Wolfgangs v. 1539 Donnerst. n. Joh. Bapt., Graf Wolf Ernsts und seiner Brüder und Vettern v. 1588 am Tage Bartholomaei, sind nur Huldigungsbekenntnisse, worin ganz im Allgemeinen Bezug genommen wird auf ‚freiheit, gnade unde gerechtigkeit‘, womit die Herrschaft zu Wernigerode, besonders Graf Heinrich, der am 3. Juni 1429 verstorbene Letzte des Geschlechts, die Männer zu Nöschenrode vor Wern. begnadet habe. Erst der Revers der Grafen Heinrich und Wolfgang Georg für die Viermannen, alte und neue im Flecken Nöschenrode, von Michaelis 1612 hat einen bestimmten Inhalt. Er betrifft die Brenn- und Bauholzgerechtigkeit der Einwohner, ‚im Noschenroda, so das burgermahl erlanget,‘ und ‚weill uns die leuthe täglich dienen mußen,‘ nehmen die Grafen sich ihrer den Gilden in der Alt und Neustadt gegenüber an und bestimmen, daß alle Leute ‚so in unserm flecken Nöschenroda albereit wohnen, oder kunfftigen sich dahin heußlichen niederlaßen möchten, so handtwerge gelernet‘ und derselben sich ehrlicher Weise zu gebrauchen und davon zu er-

1) Vgl. Ergänzungsheft zu Jahrg. 9 d. Zeitschr. S. 34.

nähren bedacht seien, an die Städtischen Gilden nicht gebunden sein sollen. Endlich wird den Viermannen das Recht ertheilt, von Handwerkern, Krämern u. s. f. Standgeld zu erheben, das sie an den gräflichen Amtsschösser auszuhändigen haben.[1]

Obwohl nun den Noschenrödern von dem Grafen gewisse Vortheile und Gerechtsame gewährt wurden, ‚weil — wie es in Gr. Heinrichs und Wolf Georgs Revers v. Michael. 1612 heißt, unß die leutte taglich dienen mußen,' so will die Bezeichnung ‚husfrige' doch für Glieder einer Gemeine, die, wie ‚geschworne u. oldesten neben der gantzen gemeine des blecks Noschenroda' gegen Gr. Wolf Ernst sich am 26. Juni 1591 ausdrücken, ‚fur allen andern gemeinen mit vielheitten der herrendinsten das gantze ihar uber hoch beladen', sich nicht wohl eignen.

Aber wir finden, daß unter den Hausgesessenen von Nöschenrode seit alter Zeit vier frei waren. Darüber belehrt uns eine alte statistische Uebersicht der Grafschaft Wernigerode vom J. 1558, wo es unter ‚Nascherode' heißt:

zise fl. 17 3 gr. — Vom dienst gefellett an gelde nichts; es mussen aber die inwoner ufm schloss wachen, dasselbig fegen, ufm hausen arbeiten, holtzbinden und andere noturftige arbeit thun. Zu solchem wirdt inen essen undt trincken geben. Doruber mussen sie irer vier das gantz jahr uber des nachts ufm whal halten und belonen. Zu solchem gibt die herschafft 18 fl 14 gr. zu steure.

Im Nascherode seind 79 hausgesessen, so der herschaft dienen: doruber (d. h. außerdem) seind 4 aus der gemein frei, 6 dem heuptman (Dietrich von) Gadenstedt zustendig, so auch nit dienen, thut also zusamen 89 hausgesessen, und wird solcher dienst geacht uf 40 fl.[2] Uebereinstimmend damit heißt es am 1. Sept. 1650 in einer Eingabe an Graf Heinrich Ernst bei Gelegenheit der beabsichtigten halben Befreiung eines Zuzöglings: ‚da alle Häuser in diesem geringen Flecken Nöschenrode unter der Herrschaft Diensten begriffen, und keine Einwohner, ausgenommen die auf der freien Seite, davon befreiet waren,' so gereiche es ihnen zum Nachtheil, wenn mehr und mehr neu hinzukommende befreit würden.[3]

Wir haben also die vier in der Urk. v. 7. April 1476 mit thätigen und zeugenden ‚husfrigen zu Noschinrode vor der stat Werningerode' als jene vier Freien und Besitzer der Freihäuser

1) Abschriften im gräfl. H.-Arch. zu Wern. B 6, 1.
2) Gräfl. H.-Arch. B. 60, 1.
3) Gräfl. H.-Arch. B. 65, 1.

anzusehen. Neben diesen ‚Freiseitern' waren dann im J. 1558 neunundsiebenzig Eingesessene der Reihehäuser. In neuester Zeit ist dazu bei völliger Umwandlung der bürgerrechtlichen Verhältnisse und bedeutender räumlicher Ausdehnung des Gemeindebezirks von Nöschenrode, das sich früher nur bis ungefähr zu S. Theobaldi erstreckte, eine immer mehr anwachsende auswärtige Bevölkerung hinzugekommen, so daß ës heutzutage nicht mehr füglich, wie noch 1650, als ‚geringer Flecken' bezeichnet werden kann.

Daß der gräfliche Amtmann, den wir ohnehin damals, wo die Herrschaft nicht dauernd ihren Aufenhalt zu Wernigerode nahm, als auf dem Schlosse selbst wohnend zu denken haben, sich der unmittelbar zum Amte in Beziehung stehenden Leute bei dieser Vergleichsstiftung bediente, lag sehr nahe.

Wie gewöhnlich ist die Urkunde der Thüringisch-oberdeutschen Herrschaft in dieser ihrer Mundart abgefaßt. Daher sehen wir auch statt des niederdeutschen Schopenhauwer — von schopen = große Schöpfkelle, Gilte der Brauer[1] — die Namensform Schuffenhawer. Lippolt von Here ist nach Heere (Groß- und Klein) im Amt Bockenem bei Hildesheim genannt. E. J.

VI.

Gedenkblatt für den Knopf des Hausmannsthurms auf dem Schlosse zu Wernigerode.

1534.

Anno 1534 hat der edle und wolgebornn her Bott, graff unnd her zcu Stalberg unnd Werniger. dyssen darm[2] machenn lassenn; unnd ist s. g. dy zeyt alt gewessenn jar 67. Es haben s. g. zur ehe Anna, gebornne greyffinn von Konnigstein etc. [greyffinn unnd frawen zu Stalberck und Wernig.], ist dy zeyt alt gewessenn 51 jar, und haben meteynander 13 kynder gezeugt wie folget: Wolffgangenn, tumprobsten zu Halberstat und Neimberck (Naumburg), ist itzunt 33 jar; Bottenn, ist inn seynnem 2 jar gestorbenn;[3] Annenn, ebtissen des freyen stycfftz Qued., ist itzunt 30 jar; Ludwygenn, ist itzunt 29 jar; Julianenn[4] itzunt greyffin zu Nassaw, ist alt

1) Pott Personennamen S. 628.

2) Unter Darm ist hier wohl eine darm- oder schlauchförmige enge (Blei-) Kapsel zu verstehen.

3) Dieser 2. Sohn, geb. 26. Oct. 1502, starb nach anderer Angabe kaum 6 Wochen alt. Vgl. Zeitfuchs Stolb. Historie S. 56.

4) Juliana ist nachgebessert.

28 jar; Mergen (Maria), greyffin zu Westerburck unnd Leyningen, ist alt 2[7] jar; Heinrichenn, tumher zu Meintz unnd C[oln], ist alt 26 jar; Phillips, inn seynnem 19 jar[1] verstorben; Madale[nen], greyffin zu Reynstein und Blanckenburck, ist alt 23 jar; Eberhart, tumher zu Coln, in seynnem 14 (?)[2] jar verstorbenn; Katharinn, noch freullin,[3] ist alt 19 jar; Albrecht Jorge, ist itzunt 18 jar; Chrystuffel, ist itzunt 10 jar.

Ursprünglicher, durchcorrigirter Entwurf auf einem stark durch Feuchtigkeit angegriffenen und beschädigten Blatt Papier Abtheil. 1. B. 1 im gräflichen Gemeinschafts-Archiv zu Stolberg. Von außerhalb ist noch unvollständig die Bemerkung zu lesen: [wa]s uff das bley[ernne] (?) knopff zu Werning.

Während das beinahe vermoderte Blatt nur noch mühsam erkennen ließ, daß die voraufgehenden für den Stammbaum des gräflichen Hauses Stolberg schätzbaren Angaben für einen Knopf in Wernigerode bestimmt waren, so täuschten die glücklicher Weise erhaltenen gleichzeitigen Wernigerödischen Amtsrechnungen keineswegs das in sie gesetzte Vertrauen, daß sie über Zeit, Ort und Gelegenheit nähere Auskunft geben würden. Wie wir vorausgesetzt hatten, war diese Aufzeichnung für den Knopf des Wart- oder Hausmannsthurms[4] des Schlosses Wernigerode, der demselben gegen Südwesten freistehend vorgebaut ist, bestimmt, als dieser in den Jahren 1533 und 1534 eine größere Ausbesserung und Bedachung erhielt.

Schon die Amtsrechnung von Galli 1533 bis dahin 1534 führt mehrere bauliche Ausgaben für den ‚husmansthorm' auf,[5]

---

1) Die Angabe des Alters, welches dieser hoffnungsvolle Sohn erreichte, ist erwünscht, da nur bekannt war, daß er jung zu Rochefort verstarb. (Zeitfuchs S. 77.) Im Jahre 1526 lebte er nach Joh. Caesarius, Diomedes etc. noch.

2) Undeutlich. Nach dem Epicedion Joh. Caesarii in humationem funeris Eberhardi — — ex ill. com. a Stolb. fam. hinter seiner Ausgabe des Grammatikers Diomedes und Asper, Donatus, Phocas starb Gr. Eberhard (in Folge eines unglücklichen Falles zu Königstein) am 21. April 1526.

3) Sie wurde gegen Anf. Juni 1537 mit Gr. Albrecht zu Henneberg Ascha vermählt.

4) Er wurde später auch der Schusterthurm genannt, weil den Schuhmachern gestattet war, hier ihre Waaren niederzulegen.

5) Die Amtsrechnungen — die betreffenden von 1533/34 u. 1534/35 gefürt durch Philips Reyffensteyn unnd mich Tielman Pletennern d. uff dinstag nach Bartholomej anno dni etc. 38' finden sich im gräfl. H.-Arch. zu Wern. C. 2.

neben welchem der Gefängnißthurm besonders genannt wird.[1] Sehr reich sind nun aber unsere Baunachrichten über den Burgwartthurm unter der Ueberschrift: ‚Ufs slos vorbawet‘, in der sich anschließenden Rechnung des nächsten Jahres, aus denen wir nur das ausheben, was für unseren Zweck am wichtigsten scheint.

	gld.	gr.	pf.
Am husmanstormchen den hut mit kupfer zu degken, hat meister Jacuf kupersmit an 89 stugk kupfers vom bux^{r} (buxenmeister) entpfangen umb Barth. 34 vom slos 8 zentener 28 ℔. solchs zu dach kupfer gossen und gearbeit, von iglichen ℔. 9 pf. zu arbetslon yme meister Jacuf zalt	33 „	— „	— „
Hennig Ryman hat 2 tag am husmanstormchen zwischen dem dach und latten mit leymen cleibt, zalt dominica Elizabet . .	— „	4 „	— „
Michel und Jeronimus murer haben iglicher 3 tag den schorstein am husmanstormchen gemacht, zalt 3^{a} p. Tome des tags 2 gr. und kost	– „	12 „	— „
vor 4 sch. negel, iglich sch. 1 $^{1}/_{2}$ gr., zum kuperdach doran von Halberstat bringen lassen dem kornschriber widergeben 2^{a} p. Andree	— „	6 „	— „
vor 1 ℔. bolis $^{1}/_{2}$ gr., vor 1 ℔. krites 4 pf. dorzu und zum knauf komen, uts. .	— „	— „	10 „
Nochmals 4 Schock Nägel zum ‚kuperdach am hußmanstormchen aus Halberst. Fabiani für 6 Gr. Dann:			
vor 6 ℔. bolis zum kuperdach anzustrichen komen des husmanstormchen Hans Deumchen widergeben 5^{a} post Reminiscere .	— „	3 „	— „
Vom husmanstormchen gerings herumb mit schiefern und den hut mit kuper zu degken und anzustrichen uf m. g. h. kost Hans Deumchen dem schieferdegker zalt 5^{a} p. Reminiscere	16 „	— „	— „

1) Z. B. unter der Auffschrift: Vfs slos vorbawet: Ein thuer gerust und newe thuer, do man uffen wal gehet beym gefengnusthorm. Nach hergebrachter Sitte bekam er nach einem frühen namhaften Insassen, dem Bürgermeister Wolf (Delius Dienersch. S. 8 nennt denselben zum J. 1513), seinen besonderen volksthümlichen Namen.

	gld.	gr.	pf.
Vom knauf zu setzen 1 gulden idem und den knechten zu tringgelt 1/2 gulden idem zalt uts. tut	1 1/2 „	— „	— „
Vor den zienen knauf, wilcher gewogen hat 98 punt 3 virtel, vors //. 3 gr. Heyne Kolen nachgelassen witfrawen bey Jacuf Egken gein Stalberg gschigt an merkern 6ª post Judica	11 „	2 „	3 „

Die vorstehenden Auszüge geben uns nicht nur mannigfache Nachricht über Herkunft, Gewicht und Aufrichtung des Thurmknopfs, sondern auch einen kleinen Beitrag zur Baugeschichte des ansehnlichen Bauwerks, das sich selbst als ein steinerner Vorposten dem Blicke sowohl des vom Harze durch das Mühlenthal, wie vom Lande am Bahnhof Hinzukommenden so vortheilhaft in der Profilirung des alten Grafenschlosses darstellt.

Daß die Auszüge aus der Amtsrechnung uns den Knopf als zinnern kennen lehren, während die Aufschrift des flüchtigen Entwurfs von einem bleiernen spricht, kann zumal bei der nahen Verwandtschaft [1] und der ähnlichen weißbläulichen Farbe beider Metalle nicht auffallen.

Die Auszüge beweisen, daß der Hausmannsthurm, der mit dem übrigen großartigen Erneuerungsbau des Schlosses Wernigerode durch des gegenwärtig regierenden Grafen Erlaucht in stattlicher Gestalt wieder ausgebaut ist, bei mehreren Abweichungen im Einzelnen doch wieder ganz im Geiste des alten Baues vor uns steht. Statt der erst im laufenden Jahrhundert eine Zeitlang angebrachten Zinnenbekrönung trägt der Thurm wieder die angemessene und hergebrachte Haube. Auch der Schornstein wächst wieder, wie früher, und zwar ebenfalls nicht an der Spitze, aus dem kegelförmigen Dache hervor, denn der Thurm enthielt ja die Wohnung des Hausmanns [2] oder Burgwarts, der von der Höhe desselben für die Sicherheit des Schlosses zu wachen hatte. Unsere Rechnungen geben uns auch Auskunft über die Wohnung und Einrichtung des Burgwarts und ihre Ausrüstung. Aus der von Galli 1534 zu 1535 z. B. erwähnen wir die Auslagen:

1) Vgl. lateinisch stannum und plumbum album. Im Sanskr. bezeichnet tschîna das Blei.

2) husman ist sowohl — maritus, wie auch — Hausbewohner, dann Miethsmann, inquilinus, und besonders bezeichnet es den Burgwart, der auf dem Wartthurme (der alte husman turm) wohnte. Vgl. Lexer mhd. H. Wb. I, 1405.

	gld.	gr.	pf.
Simon Braun hat uffem husmanstormchen stuben und kammer gekleibt und getonicht, doruber mit eym knecht arbet 8 wergtage, ym 2 gr., dem knecht $1\frac{1}{2}$ gr. des tags und kost, seym weib zalt 3ª post Vocem Jocund.	1 „	7 „	— „
Vor 2 malter biterkalg zum husmanstormchen komen dem zigelberner uf der Heiden zalt Jubilate	— „	2 „	— „
vor 2 karvol sant zum tonichen am hußmansstubichen komen Hans Hessen zalt dominica post Bonifacij	— „	4 „	— „
Vor 4 newe quarterfenster in husmanstorm mit remen und allem iglich zu 5 gr. Andres fensterer zalt 3ª post Viti . .	— „	20 „	— „

Auf der nächsten Seite ist noch erwähnt: ‚des husmans ofen von alten kacheln neu zu machen.‘

Wie die Rechnungen zeigen, war der Hausmannsthurm ringsum mit Schiefer gedeckt, doch trug er eine mit Kupfer gedeckte Haube, welche nun mit dem $98\frac{3}{4}$ Pfund schweren zinnernen Knopfe gekrönt war. In ähnlicher Weise ist das Dach der neuen Schloßkapelle mit Schiefer, der Dachreiter aber mit Kupfer gedeckt. Der letztere trägt jetzt über seinem spitzen Ende unter dem vergoldeten Hahne den Knopf mit der Gedenkschrift. E. J.

VII.

Aus Drübecker Zinsregistern.

Beschreibung einer halben Hufe zu Aderstedt im Bruch.

1533.

Aderstidde recogn.

Hans Wagenforer dedit 20 gr. pro recognitione de ½ mansu (!) in campo ibidem, cultor Drewes Grasshoff anno etc. 33, quondam patris sui. Contractum qd acceperunt a Harwig Meiger in Brunswik iterum (?).

Dat winter felt.

1 morgen by dem rode, de tut osten und westhen, und ist halff graßß;

½ morgen yn dem ylen, und tut up die herde wisk;

1½ morgen yn einem stucke hinder dem Heytberge, dar hefft Pawel Harwes 1½ morgen by her.
1 morgen twischen dem wunde hinder dem Heitberge, dar hefft die Heissche 1 smal stucke by her.

Dat brack felt.

½ morgen hinder dem kerchhofe, dar hefft Drewes Meiger 1 by:
1 morgen, tut yn dat Hogedal, dar hefft Luddeke Kramer 2 morgen by;
½ morgen yn dem Hogendal, dar hefft Ryke ½ morgen by;
½ morgen twischen dem wunde, und tut up den weg, Korte[1] hefft 2 morgen an;
1 morgen up der dorpstidde, dar Claws Fiscker 2 morgen an her;
½ morgen up der dorpstidde, dar hefft Claws Marßman[2] 1 morgen an her.

Dat gar felt.

1 morgen, tut up den slep wech unde die Papstorseke[3] wunde, dar hefft Drewes Maßman 2 morgen an her;
1 morgen up der sulver grofe, und tut up die wunde, dar hefft die pfarner 1 morgen by;
1 morgen dar sulvest up die wunde, dar hefft Pawel Harwes 3 morgen by;
½ morgen tho den drawer, dar hefft Claus Marßman 1 by her;
1 morgen boven den del raden kulen, dar hefft Pasche Hampster 1 by her;
½ morgen hinder der stheingrofe dal, heft Drewes Marsman ½ morgen by her.

Aus dem Drübecker Zinsreg. 1528 (1527) — 1534 unter Copiarienbb. Nr. 761 im königl. Staats Archiv zu Magdeburg

Beschreibung einer halben Hufe zu Altenrode.

1536.

Anthonius Oldenrot.

5 morgen an Kerfbarge mit dem grase an des pfarners von Oldenrode 5 morgen an her thegen;

---

1) Jacop Korte, wie er mit seinem Vornamen in dem Zinsregister von 1535 genannt wird.

2) Gewöhnlich Maßmann. 1535 vitrici ecclesie Curdt Reymers et Drewes Maßman.

3) wohl statt Papstorpeke.

4 morgen in den krengeln, scheten 2 stucke up Berneruthers hoff;
1 $1/2$ morgen over den beck hen;
1 $1/2$ morgen an der Boke, an des junckers 4 morgen;
1 morgen an Unser leven Fruen $1/2$ morgen am stheinhop;
1 $1/2$ morgen und noch $1/2$ morgen, wendet up die $1/2$ morgen, ynne an des pfarne(r)s von Drubig 1 $1/2$ morgen belegen.
1 $1/2$ morgen hinder Hans Brandes hofe und an die 2 morgen Unser leven Fruen tho Oldenrode belegen.

Diese acker ist von Hans Berchlingen vor $1/2$ hufe landes vorlathen und Anthonius von Oldenrod bekant und thogescreven. Census 2 gr. anno etc. 36.

Zinsregister des Kl. Drübeck v. J. 1535 gräfl. H.=Arch. zu Wern. unter der Aufschr.: recognitiones. B. 84. 1.

Drüb. Urkdb. S. 252 m. Anm. 2 ist Einiges über den erwähnenswerthen Handel mit Obst, den das Kloster Drübeck noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. trieb, ausgezogen. Außer Nüssen kamen besonders Aepfel und Birnen in den Handel. Von den ersteren sind Jungfern=Aepfel (megetyckenepfel), von letzteren Jungfernbirnen, Sommerbirnen, meneberne, truselberne, sulverberne, Mehlbirnen hervorgehoben. Das Register von 1532 nennt von epffelen z. B.: XII schock kleine rothe susße epffelen, XV schock pallor (nachher pallur), dat schock vor XVI pf., XIII schock symerlinge, dat schock vor XIIII pf., nachher nochmals: pallur, symerlinge, paradisß-, austepffel, bernen. Sie wurden nach Elbingerode, Quedlinburg, Osterwiek verkauft. Zum Jahre 1533 werden junckfrawenepffel, XVI schock slotdeken eppel, islich sch. $1/2$ pf., aust epffel und berne, 1 $1/2$ sestich junckfrawen e. und godderlinge namhaft gemacht. Sie kamen nach Wernigerode, Quedlinburg, Hasselfelde. Von Birnen nennen beide Jahrgänge: alverberne, junckfrawenberne, sommerberne, stockberne, truselberne. Auch wurde von den Aepfeln auf dem Kloster Mus bereitet und z. B. 1532 gingen ein paar Tonnen „appelmus“ nach Wernigerode und Osterwiek. (Copiar. Nr. 761 im königl. Staats=Arch. zu Magdeburg.[1])

---

1) Beim Holzverkauf heißt es z. B. zw. 1527 und 1534 in derselben Quelle öfter: holtz im holting vorkofft, wallen im holting vorkofft; vgl. auch 1551 unter Dardessen: 1 wische under dem holtinge. Urkdb. S. 243.

Nach diesem Zinsbuch haben wir auch zu Drüb. Urkdb. S. 274 f. zwischen Werner Selchen und Heinrich Smedt noch den Namen eines Klosterprepsts nachzutragen: Beim Jahre 1529 heißt es daselbst unter Aderstidde:

5 gulden ist her schuldig genesen tempore antiquo preposito (!) ern Joan Kern. 1532 aber unter Werningerode retardata: Hans Mulbek zu Elvelingerode ist scultig de bona (!) Halverdinges tempore ern Joan Kerns prepositi 1 jar tins; tempore meo dedit. Es würden also als Propste aufeinander folgen:

Werner Selzen 1483 u. noch 1506 Urkdb. S. 274 u. Zeitschr. 9 S. 137.

Johann Kern bis etwa 1528.

Heinrich Smedt scotzerus und Propst schon 1529 und noch 1535.

Zwei Hufen zu Rickmans Hof in Drübeck, gegenüber dem Kloster, gehörig.

1538 Judica (7. April).

Anna Spangenberges erwelte ebdiße u. d. gantze sammunge des stiffts zu Drubke beleiht den bescheidenen Caspar Krevet, Elsebet s. ehel. huißfrawen, Caspere u. Anna ihrer beider kinder tho lyve unsen hoff und stede genomet Rickmans hoff zwischen Hans Beckers u. Levins hofe gelegen jegen unserm closter u. darby zwey hofe landes, wie nachfolget: 9 1/2 morgen up den Roders leger[1], einen morgen boven dem hoppenhove, 3 morgen das Fligenrodt, 6 morgen hinden ahn dem Papenstige, 2 morgen hinder dem Sunnenkleve zwischen der hegge ost und westen, 4 morgen ahn Hanß Bruns uthworth, achthalb morgen zwischen der hegge osten und westen, 6 morgen dargegen suetten nortt, 1/4 uff dem Wenigwege uttwortt in osten, 1/4 uf dem Nonnenbegke, 2 morgen darbei sudtnortten, 3 morgen ahn den 15 morgen ahn des kuesters acker mit einem blecke grases uth to roden ahn den Nunnenbeke up beiden syden boven dem woesten dicke wente ahn den beerboehm in sodaner wise, dat he den hoff buwen und betern soll mit zeunen und porten und den acker mit meße und betteringe halden schall — gegen 1 Mark, wie sie zu Wernigerode (ginge u. geve sindt), jährlichen Zinses.

Im jahr 1538 ahm sontage Judica in der vasten.

Abschrift aus dem Jahre 1592 B. 66. 3 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. Johannes Rigman war 1486 Küster zu Drübeck, 1528 wird Rigmans Wiese erwähnt. Dr. U. B. Nr. 153 u. S. 269.

E. J.

1) Vielleicht entstellt aus rodeleger en Drüb. Urkdb. S. 268 1. Zeil.

VIII.

Vorrath an Wein und Bier im Schloß-Keller zu Wernigerode. Broihan. 16. Februar 1579.

Inventarium waß vor wein undt bier zw Wernigeroda den 16. Februarii anno (15)79 ihm keller vorhanden gewesen.

5 eimer Spannische wein in zweyen fassen.
27 stubichen Frantzosische wein.
3 eimer altte Reinischwein.
21 eimer newe Reinischwein in 4 fassenn.
6 $^1/_2$ eimer Arnsteiner wein.
3 eimer Eysleber wein, ist uf den Spannischen hefen gezogenn.
4 $^1/_2$ eymer Eysleber wein, ist von Stolbergk hier kohmmen.
 2 stubichen Eysleber wein vor m. g. herren.
3 Eimer Klingische wein.

$^1/_2$ faß gose.
$^1/_2$ tonn bruhahne. —
6 eimer kirschwein.
1 eimer allerley kreuterwein. —
12 faß mertzenbier.
6 faß speysebier.
2 faß wermutbier.
1 faß hollunderbier.
1 faß salbenbier.
1 $^1/_2$ faß hirschzungenbier.
1 faß alandtbier.
2 faß kirschbier.
1 faß schlehenbier.
3 faß mitt bieressigk.
1 $^1/_2$ faß beyfueß bier. —
17 glase mit allerley weinessigen.
 6 stubichen gemein weinessigk in 2 feslein.

Hofverwaltungs-Rechnungen u. s. f. zu Wernigerode 1552 ff. C. 90 im gräfl. H.-Arch. zu Wern.

Schon Zeitschr. 3 (1870) S. 729 thaten wir einen Blick in Graf Albrecht Georgs Weinkeller anfangs 1566 und sahen an einer anderen Stelle 7 (1874) S. 50, was an Wein, Bier und gemischtem Getränk im Juni 1541 bei der gräflichen Hochzeit auf dem Wernigeröder Schlosse verbraucht wurde.

Von den aufgeführten Bieren dürfte der bruhahne oder Broihan wegen der ziemlich frühzeitigen Erwähnung hervorgehoben zu werden verdienen. Ueber seine erste Darstellung und Benennung

berichtet Joh. Dan. Baring, Beschreibung der Saale im Amt Lauenstein 1744 S. 16, daß Kord Breihan, geb. zu Stöckem bei Hannover, der das Brauen zu Hamburg lernte, zuerst am 31. Mai 1526 zu Stöckem das später nach ihm benannte Weißbier gebraut, dann von da nach Hannover gezogen dieses Gebräu zu einer größeren Bedeutung gebracht habe. Vgl. Krünitz Oekonom. Encykl. V, 162, wo Gronau im Hildesheimschen als Kords Geburtsort angegeben ist. Grimm Wb. 2, 279, der dies auch anführt, gibt jedoch entschieden der Erklärung des Namens von ‚brauen' und dem ‚Hahn' des Fasses den Vorzug; ebenso geschieht dies in Schmitthenner-Weigands Wörterbuch. Zu Gunsten der rein sprachlichen Erklärung scheinen Formen, wie die hier vorkommende bruhahne, oder breuhan 1600, 1614 [1]), überhaupt das Schwanken in den Formen zu sprechen. Meist finden wir allerdings seit Ende des 16. Jahrh. breihan, so in Simon Ludekes Rechnung für Graf Wolf Ernsts Hofhalt zu Wernigerode 2. Aug. — 5. Dec. 1598: 14. Aug. fur breyhanen 2 stubichen 2 gr. 8 pf; 15. Aug. m. g. h. 1½ stub. breyhanen 2 gr.; 23 A. ahn breihan 3 stovecken 4 gr.; 30. ahn breihan gedruncken, so nicht uff das kerffholtz gesnitten, 1 stubichen 1 gr. 4 pf. u. s. f. und in dem Liede auf die Ueberrumpelung Halberstadts im Jahre 1613: ‚sie trinken gerne guten breihan'. Harzzeitschr. V, 1872 S. 232.

Aber so sehr wir auch der Sprachforschung ihr volles Recht lassen wollen, so muß doch das urkundliche Zeugniß daneben das seinige behalten, und unseres Bedünkens läßt sich mit letzterem die Worterklärung sehr gut vereinigen. Barings Angabe ist so bestimmt und so gethan, daß sie als durchaus zuverlässig gelten kann. Wahrscheinlich war es auch unserem großen Sprachforscher unbekannt geblieben, daß ein so bewanderter Kenner der Ortsgeschichte wie Christian Ulrich Grupen: Abhdlg. von den Alterthümern der Stadt Hannover 1740 S. 372 ganz bestimmte Nachrichten aus dem Stadt-Archive und den Kirchenregistern über Kord Breyhan oder Broyhan veröffentlicht hat und daß Baring seine kürzere Mittheilung in seiner ‚Saala' im Jahre 1750 zu einer besonderen Schrift: Nachricht von dem zu Hannover zuerst erfundenen Getränk ‚Broihan' erweiterte, worin er mancherlei Nachrichten auch über die Familie Breihan bei bringt. Kord Breihan starb im Jahre 1570 und ein Jahr darauf verpflichteten sich die Brauer und Brauerknechte zu Hannover vor dem versammelten sitzenden Rath ‚den Breyhanen ein ider tho

---

1) Verzeichniß was nöthig uff 10 Personen zu unserm Haushalt jährlich (Kl. Drübeck.) B. 44, 4 im gräfl. H.-Arch. u. B. 44, 2 in einem Schreiben der Domina Gese Papen v. 2. Febr. 1600; ebds. 213. 1601 breyhan.

latende unvorfelschet dorch sick edder de sinen' (Grupen a. a. O.) Im 17. Jahrh. finden wir auch Studierende des Namens Breyhan (Baring Nachricht S. 44), und gewiß lebt der Name auch heute noch fort. Im Berl. Wohn.-Anz. v. 1852 finde ich z. B. die Familie Breuhan vertreten. Von den verschiedenen poetischen Anpreisungen des einst sehr verbreiteten und viel getrunkenen Hannöverschen Weizen- und Gerstenbiers ist jedenfalls die älteste die von Johann Busman in Hannover (geb. zu Lübbecke) aus dem Jahre 1544 in seinem carmen de Laude famigeratae ciuitatis Hannouerae cis Lenum in Saxonia, das Baring im Anhang zu seiner Hann. Schulhistorie II, 125 ff. wieder abdrucken ließ. Es heißt darin von der Stadt Hannover:

Triticeo hic coquitur potus de semine dulcis
    Ex lupulis et aquis, quae mera vina sapit,
Finitimi qualem nec habent ciues, nec agrestes:
    Breyhanam[1]) toto vulgus in orbe vocat.
Exhilarat mentes, et pectora moesta serenat,
    Cordaque curarum mole grauata leuat.
Sollicitis animis onus eximit et docet artes
    Huncque bibens tristis desinit esse Cato.

Busmans Gedicht bezeugt auch, daß das Getränk damals schon weithin von Hohen und Niedrigen gesucht und versandt wurde. Daß der Name sammt dem Gebräu wirklich erst seit der Zeit hervortrat, in welcher nach der erwähnten Angabe Kord Breihan sein Geschäft betrieb, beweisen mittelbar die Wörterbücher, da ihrer keins — soweit mir bekannt — ein älteres Beispiel vom Vorkommen des Namens Breihan aufführt[2]). Schiller-Lübbens mittelniederdeutsches Wörterbuch kennt es noch gar nicht, und unter den Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Nieders. 1871 S. 222 f. angeführten Namen verschiedener Getränke zu Hannover v. Ende d. 15. u. Anfang des 16. Jahrh. in Mithoffs höchst schätzbaren Mittheilungen aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover ist das Getränk noch nicht genannt. Daß aber wirklich in Uebereinstimmung mit Barings Angabe der Broihan zuerst in Braunschweig und Hannover gebraut wurde, dafür können wir auch noch urkundliche Beläge anführen[3]).

1) Weiter unten (Baring Hann. Kirchen- u. Schul-Hist. II. S. 139): Breihana.

2) Grimms ältestes Beispiel a. a. O. ist Friedr. Dedekinds († 27/2 1598) christlichem Ritter entnommen.

3) J. F. Reimmann Grundr. d. Halb. Hist. sagt allerdings in einer Anmerk. zum Jahre 1540, wo er von der Gründung der Martinischule spricht, 'damals hat ein Stübichen Halberstädter Breyhan 4 pf. gegolten', aber obgleich jenes Halberstädter Gebräu früh einen Ruf hatte, so würde

In der schon angeführten Rechnung über den gräfl. Hofhalt zu Wernigerode v. J. 1598 heißt es u. A.:

10. Aug. ahn Hannoverschen breihan ½ stubichen holen laßen vor 1 g.

ahn wein und frombden bieer gedruncken.

ahn wein gedruncken laut der drey kerbholtzer (2. Aug. — 5. Dec. 1598).	th.	g.	pf.
181 halbe stubichen, ist 90½ stubichen, fac.	15 „	6 „	„
Hannoverschen breyhan 37 halbe ider 1 g. fac.	1 „	13 „	— „
Hamburger bieer 78 halbe stubichen, zu 1½ g., ist 39 stubichen, fac.	1 „	21 „	— „
ahn Goßlerschen und Eimbecker bieer 35 halbe stubichen, ider 1 gr. fac.	1 „	11 „	— „
ahn Braunschweigischen breyhanen gedruncken 41 halbe stubichen ider 1 mg.	1 „	3 „	4 „
summa	51 „	6 „	4 „

In derselben Rechnung stehen auch zwei Posten:

10. Aug. ahn hirschen breihan holen laßen 2½ stubichen 3 gg. 4 pf.

11. „ 2½ stoveken hieschen (hiesiger?) breihan 3 gr. 4 pf.,

wo mir die Bedeutung der nähern Bestimmung nicht klar ist. Vielleicht war es ein dem oben angeführten Hirschzungenbier ähnliches Getränk.

Nach und nach verbreitete sich seit dem Ende des 16. Jahrh. die Broihan-Brauerei weiter. Wir hören, daß im Jahre 1597 der erste zu Quedlinburg gebraut wurde[1].

Daß ein später zu weiter Verbreitung gelangtes Getränk entweder nach einer bestimmten Brauerei oder nach dem ersten Hersteller oder Erfinder genannt wurde, kann allgemein bekannten Beispielen gegenüber nicht auffallen, höchstens das, daß der Name des ersten Herstellers oder Erfinders ein Begriffswort enthält, welches dem Erzeugniß selbst zuzukommen scheint. Aber das Befremdliche wird schwinden, wenn wir der zahlreichen Gruppe von Familiennamen gedenken, die ursprünglich scherzhafte Spitznamen für ein bestimmtes Handwerk sind und entweder ein Geräth, Werkzeug, Erzeugniß oder eine Eigenthümlichkeit des Handwerks oder Handwerkers bezeichnen. Es braucht nur an Namen wie Knieriem,

doch zu untersuchen sein, ob das handschr. Diarium des damaligen Bürgerm. Albrecht Wiese, auf welches Reimmann sich beruft, oder andere gleichzeitige Quellen wirklich den Ausdruck Breyhan schon haben.

1) Fritsch Gesch. v. Quedlinburg II. 21

Priem, Pfriem (Schuhmacher), Brodkorb (Bäcker), Fingerhut (Schneider), Schliepstein (Schleifer), Kanne, Krug (für Krüger), Klopstein, Kniep, Feuerhake, Meister Pinkepank (Schmied) u. a. m. erinnert zu werden. So mochte Konrad Breihan aus einer Familie stammen, die sich seit längerer Zeit des Brauens beflissen und durch diese Neigung und Fertigkeit in einem Vorfahren den Spitznamen Brau-, Bräu- oder Breihahn davon getragen hatte. Diese letztere Bemerkung und Vermuthung ist jedoch keineswegs der Ausgangspunkt unseres Eintretens für Grupen, Baring und andere Zeugen, sondern das Bestimmte und Unverfängliche der Zeugnisse selbst, ihre Bestätigung durch das erste Auftreten und die Herkunft des Getränks und der Umstand, daß vor der Zeit, in welche Kord B's Leben gesetzt wird, ein Getränk dieses Namens nicht bekannt ist. Noch nähere Angaben und Belehrung hierüber, die zumeist aus den Archiven zu Braunschweig, Hannover und Gronau erwartet werden könnte, würden sehr dankenswerth sein.

Was die oben angeführten einheimischen Weine betrifft, so lernten wir den Klingischen schon bei der Hochzeit auf Schloß Wernigerode 1541 a. a. O. kennen. Und wie die Grafschaft Mansfeld zu Arnstein und Eisleben ihren — guten? — Tropfen in den gräflichen Weinkeller lieferte, so gab auch das Stolbergische sein Getränk, das aber oft der Unbill der Witterung erlag, aber selbst dann noch zu Kräuterwein benutzt wurde. Hierüber heißt es z. B. in dem Nachtrag zu einem Schreiben v. J. 1567 unter den gräflichen Haushalts- und Oekonomie-Sachen C. 90 im gräfl. Haupt-Arch.: ‚Auch, freuntlicher lieber bruder und gefatter, sovil den weinwachs in der herschaft Stolbergk anlangtt, ist derselbe in acht tagen, waß vorhanden unnd im frulinge nicht erfroren, gantz vorfroren, daß nicht 6 eimer zu hoffen; haben wir bevolhen, darauß kreuter wein zu machen.'

Ueber diese Bereitung eines künstlichen Würzweines aus dem einheimischen Gewächs des Weinstocks wurde schon früher in dieser Zeitschrift gehandelt [1]). Auch ergaben sorgfältige Zusammenstellungen, daß zwar im Mittelalter seit dem 11. Jahrhundert der Weinbau an den Abhängen des Harzes fast nach allen Richtungen an den Nord- und Südgehängen und Vorbergen sich verbreitete [2]), daß aber doch seine Verbreitung auf den südlichen Harzisch-Thüringischen

---

1) 3. Jahrg. (1870) S. 728 f.

2) Vgl. besonders 3. Jahrg. S. 361—370; 726—731, auch die Urkdbb. v. Drübeck u. Ilsenburg im Reg. unter Wein, Weinbau, Weinberge.

Höhen bei Sangerhausen, Artern, Eisleben und Umgegend und bis zur Saale eine größere war, als gegen Norden [1]).

Heutzutage wird zwar kein ‚Eisleber' mehr in herrschaftlichen Weinkellern gefunden werden, doch bedecken noch immer Rebpflanzungen die Höhen von Ober-Rißdorf östlich von E. und etwas entfernter ebenfalls nach Osten bei Höhnstedt nördlich vom salzigen See. Am letzteren Orte werden die Trauben auch noch zu Wein gekeltert. E. J.

IX.

Fehdebrief Lambert Hennings gegen die Domina zu Drübeck

wegen einer Lohnforderung, angeschlagen an die Stiftskirche zu Wernigerode. 19. Sept. 1529.

Wettet domina tho Drubek, dat ek Lambert Henni wyl iuwe (?) fyent syn und dem kloster dat argeste tho don mit roffen und bernen, nicht utnomen alle dat fyende plegen tho don, und wyl mine und der mynen ere hermede vorsut hebben mynes vor den t'en loniß, dat de mik lange iar hebben vorentholden. doch dem lofflicken graven von Stolbergk to eren, wil ehr die sake twey mantet (?) na fynden (?) diser miner handtschrifft yn rauwen stellen, e. man noch tho mynen willen komen wolde. und so de domina das gesynt, scal man mehr to Sost [2]), Unna oder tho Werla finden, de mek dar socht, scal sek myner noch neymant besorgen; so ot aver nicht schut, wel ick nicht mehr schriven und hermed alle meine notturfft bewardt hebben. Geschreven met meiner eigen handt, an dem dage sandt Ilsebe alß man schreff XXIX. So ot nicht vordragen, hoyde seck vor sonren (?), da ynnen den de sake gilt. Ehr wolde tho Drobeck hebben den breff anschlagen, de domina odder or lodderbobe mochten ohne hebben [3]) underschlagen, der halben hir hen genegelt.

Flüchtige, stellenweise mißverstandene Abschrift von einer Hand des ausgehenden 16. oder beginnenden 17. Jahrh. unter einem Convolut ökonomischer Sachen des Kl. Drübeck v. 1611 — 1614

1) S. besonders Neue Mittheil. 12, 47, 51 f. u. Harzzeitschr. 8 (1875) S. 227 — 236.

2) Mit etwas Unsicherheit hat die Abschr. Cost, obwohl das C dem S in Silvesters kirchtuer ähnelt. Eigenthümlich ist die Zusammenstellung von Soest, Unna u. Werl (Orten im Lande der rothen Erde und Fehme), wo man den friedelosen Mann suchen soll.

3) Die Abschrift: hettern, man sieht, daß der Abschreiber seine Vorlage nicht verstand.

unter B. 66, 1 im gräfl. H.-Arch. zu Wern. Auf der Rückseite ist von derselben Hand bemerkt: Lambart Hennings vedebriff wider die domina zu Drubig an sanct Silvesters kirchtuer funden zcu (?) s. Barbare (4. Dec.) anno 29.

Daß die zu der Minderzahl zu ergänzenden Jahrhunderte 1500 nicht 1600 sind, (was die Handschrift der Abschrift allenfalls noch zuließe) ergibt sich nicht nur aus dem für die spätere Zeit nicht mehr fortdauernden Gebrauche, sondern auch aus Geist und Sprache und der niederdeutschen Gestalt. Der flüchtige Abschreiber verstand seine Vorlage offenbar nicht mehr. Uebrigens waren gerade die Jahrzehnte nach dem Bauernkriege eine Zeit zahlreicher Brand- und Fehdebriefe. Vgl. Ilsenb. Urkdb. II. Einleit. S. LX ff. Der vorliegende Fehdebrief erinnert uns besonders an die gegen dieselbe Aebtissin gerichteten Drohbriefe Zeitschr. IX. S. 122—127. Die Bezeichnung domina, statt des bis dahin herrschenden Aebtissin oder ebbedische, ist seit 1525 häufig, vgl. Drüb. Urkdb. Nr. 174, 175, 177, 178; 1527, 191; 1528, 199; 1529, 203; vgl. S. 256 f. Eine Familie Henninges in Wern., zu welcher das Kloster in geschäftl. Beziehung stand, nennt das Urkdb. z. J. 1483 S. 239, 1486 S. 251. E. J.

X.

Drübecker Zaubersegen 1599.

Bekanntlich wurde in den Zeiten der Hexenprocesse vielfach auch da, wo es sich um andere Verbrechen handelte, theils ‚in Güte,' besonders aber durch die scharfe Frage auf Zauberei inquirirt. So geschah es auch im Verlauf der vom 12. Mai bis September 1599 währenden Untersuchung über eine in der vorhergehenden Walpurgisnacht am Kloster Drübeck verübte Brandstiftung. Margaretha Bohnen, die Mutter und bezw. Stiefmutter der Verüber dieser That, wurde zuerst am 25. Mai der Zauberei bezüchtigt, wie aus ihrer Antwort hervorgeht: ‚man konne sie ja mit zeuberei nicht beschuldigen.'

Am 5. Juli aber theilt sie in ihrer Urgicht ‚ein gebett' mit, das wir, sowie das Folgende im Anschluß an verschiedene in unserer Zeitschrift 4 (1871) S. 308–312; 5 (1872) S. 91 ff.; 6 (1873) S. 321 f.; 8 (1875) S. 284 f. bereits veröffentlichte Beschwörungen und Segnungen hier folgen lassen. Zu bemerken ist noch, daß Drübeck, das in einem Volksverschen ‚du Hexennest' genannt wird, schon mehrmals in Beziehung zum Hexenwesen erwähnt wurde (Zeitschr. 4. S. 300 u. 308 f.), sowie daß gemäß einem eingeholten Gutachten der Helmstädter Juristenfacultät vom 14. Aug. 1599 Margareta Bohnen jedenfalls mit ihrem Manne auf ewig des Landes verwiesen wurde.

Alle freitag morgen frue,
do seiten die Joden und dringen [1]) unserm her gott tho;
sie hauen und steiken,
sie wusten nicht, wat sie daran breiken,
wann hertelese kindt,
da Maria sulvest bi gieng;
Maria und Jacob, die giengen tie sin graf,
Do haben sie die engelden funden stahnn.

Am 13. September sagt sie den 'segen':
Unse liebe herr gott [2]) gieng uber landt
und hadde weder stock oder staff in der handt,
sonder einen fenigkell stengell;
darob seiten 43 engell:
gott behute und bewahre uns vor bosemans henden,
vor wulffen und vor tollen hundenn,
vor bosen frawen zungen,
vor water und vor feur
vor allem bösenn ungeheur,
im nahmen des vaters u. s. f.,
Dis gebett hette sie in ihrer jugent vor dem tische beten hörenn.

Hierauf folgt nun als 'das ander gebett' wieder das vorhergehende, doch in etwas veränderter und bedeutend erweiterter Gestalt:
Alle freitag morgen frue
do saßen Jöden und tranken unserm hern gott tho;
sie hauwen und steiken,
sie wusten nichtt, wat sei ahn ihme breiken,
wante herteleif kindt,
Da Maria selbst bei giengk;
schone Ilsebe und s. Jacob
sei giengen hin und köfften wiß undt waß
Christus bei seim grafe.
Do sei bie sin graf kehmen,
watt funden sei dar?
ein klein witt engelgken clar.
Do beginnen [3]) sei da fragen:
Wo ist Christus hinne ghan?
Hei [4]) uns uppestahn
und ist vor iuck henne in Galilea gahnn

1) trunken ist durchgestrichen.
2) Uebergeschrieben statt: frawe
3) Verbessert st. stengen
4) 'is' ist wohl zu ergänzen.

Weiter sagt sie am 21. Sept. aus: Das erste gebet habe sie von einer nonnen zu Woltigeroda (Wöltingerode) gelernet, mit derer (!) sie uber feldt gangen. Dis habe die nonnen gebetet, weil drei wolffe vor ihr vorubergangenn, als sie uber feldt gereisett nach Lenge (Lengede Kr. Liebenburg A. Wölting.), und hat der eine wolf lange titte gehabtt, wehre in 12. (Twelften oder Zwölfnächten von Weihnachten bis Epiphania) gewesen.

Die nonne hette Hille geheißenn. Die nonne hette sie bei der handt gefurt, welches sie hernach der Domina daselbst gesagtt, welche sich sehr daruber verwundertt. Mit der nonnen Hille hette sie zu Lenge und Beuste (es ist wohl Beuchte im A. Wölt. gemeint) eyer holen sollen. Diesen segen hette die nonne derowegen gebetett, das sie der wolf nicht beißen soltte.

Die hirten wißen segen, wan ihnen der wolf etwas nimpt, das sie es mußen liegenn laßen. Dieses habe sie von einem hirten Herman Raben gehörett, den segen kenne sie aber nicht.

Auf die scharfe Frage (per torturam), die schon am 18. Juli bei ihr zur Anwendung gekommen war, sagt sie noch:

‚Ihr lieber mahnn sei vor 14 tagen zu ihr ins gefengnüs kohmen, sie bei den henden gnohmen, und sei so kalt als ein eiß gewesen; ihr hette die nase dreimal sehr geblutet und [ehr hette alle(mal)] gesagtt: kom gha mit hin. Wohin aber wisse sie nicht, dan ins himelreich'.

S. acta inquisitionis geg. Henn. Brummer u. Cons. wegen Brandstiftung im Kl. Drübeck. B. 66, 8 im gräfl. H.-Arch. zu Wern.

E. J.

XI.

Versuch, das Kloster Drübeck zu erschleichen.

Die Aebte zu Loccum, Marienmünster, S. Michaelis und S. Godehardi in Hildesheim und zu Huysburg ersuchen den Pater Simon Steidle, Propst zu Wasserleben (Professe des Cistercienserklosters Kaisersheim), unter Hinweisung auf seiner wartende Erkenntlichkeit und den Antheil an geistlichen Gütern, dem Benedictinerorden bei Einschmuggelung der Ueberbringerin ihres Schreibens (der Professe Walburg Bögels aus Hamersleben) als Coadjutrix oder Aebtissin zu Drübeck durch seinen frommen Eifer behilflich zu sein und dadurch dem Orden die Wiedereinnahme des Klosters zu sichern.

Halberstadt 1643 16. Mai a. St., 26. Mai n. St.

Pax Christi et officia fraterna.

Admodum Reverende et charissime Domine Confrater. Consultissimum hic omnibus visum est, ut praesentium exhibitrix Domina Catholica in Drübeke vestrae Charitati recommendaretur,

quatenus non solum praefata Abbatissa modestissimis modis reduci et ab acatholica recipi, adoptari, imo eligi sive in coadiutoriam sive successoriam Abbatissam possit, verum etiam Pater Hermannus, Illustrissimi Comitis de Tettenbach Capellanus, successive Praepositum seu inspectorem ibidem agere valeat. Discretioni itaque vestrae haec omnia recommendatissima sunto. Et si quae per transactionis viam disponenda venerint, libere ac valide eadem perficiat, dummodo monasterium S. Benedicto permaneat. Haec omnia Reverendissimi Domini Abbates, Commissarii Benedictini, a Charitate Vestra fraterne postulant atque rata habebunt. Quapropter et Ego fraterne oro atque obtestor Charitatem vestram, virum discretum et zelosum in hoc piissimo negotio sese exhibeat. Illustrissimum Comitem de Tettenbach sic sibi plurimum devinciet et Coadiutorem gratiosissimum sentiet ordinemque Benedictinum multis sibi nominibus obligatum reddet, particeps fiet etiam omnium bonorum spiritualium. Attendendum erit, penesne Abbatissam sit constitutio Oeconomi seu Praepositi, seu penes Comitem Stolbergensem: si penes Abbatissam, disponi poterit blandis modis, Comes vero ad requisitionem Abbatissae per excellentiam Tettenbachii disponi poterit.

Si Charitas vestra quaedam hic sollicitanda in proprii Monasterii utilitatem habuerit, ea mihi, dum hic haereo, committat, fideliter perficientur a me. Et si quid prodesse potero, felicem me existimabo collaboratorem et Charissimum Vestrum Confratrem et servum promptissimum et humilem.

Halberstadii 16/26 Maij. Anno 1643.

Hermannus Lüerwald,
Abbas Lucensis, Praepositus
Woldingerodensis[1]).

Konismarck reversus est ad
Castra in Bohemia.

Hieran schließt sich gleich die folgende Empfehlung, die wahrscheinlich auch ursprünglich auf ein und demselben Briefbogen stand:

Admodum Reverende Domine Praeposite, Confrater Charissime. Unanimi Consensu rogamus, ut pro bono Ordinis nostri et recu-

1) Der Verfasser des vorstehenden größeren Schreibens, der Hildesheimische Edelmann Rembert Joachim v. Lüerwald, wurde am 8 Oct. 1631 als Abt des den Evangelischen abgenommenen Klosters Loccum eingesetzt. Christoph Erich Weidemann, Geschichte des Klosters Loccum. Gött. 1822 S. 80. Nach dieser Quelle nahm v. Lüerwald zu Loccum den geistlichen Namen Bernhard II. an. Wegen Wöltingerodes, das die Cistercienser dem evangelischen Stift Neuwerk abgenommen hatten, bekamen diese Streit mit den Jesuiten. Heineccius antiqq. Goslar. 562—564.

peratione Monasterii Drübeken ad suggestionem privatam commissionem plenariam hisce efficaciter Charitati vestrae a nobis oblatam suscipere non gravetur. Rata siquidem omnia, quae ibi disposuerit, in futurum habebimus, confidentes zelo et discretioni vestrae satis laudabili, in quorum fidem haec propriis subscriptionibus instanter, instantius (!) rogamus, Paternitatem vestram hisce protectioni Divinae commendantes.

Datae Halberstadii in aedibus R. Dom. Abbatis Huisburgensis 16/26 Maij Anno 1643.

Adm. Reverendae Paternitatis Vestrae
Cariss. Confr.
Fr. Hermannus Meyer in Marienmünster Abbas.
Fr. Johannes Abbas S. Michaëlis in Hildesheim mppria.
Fr. Hermannus Abbas S. Godehardi in Hildesheim mppria.
Fr. Sebastianus ab Horn Abbas in Huisburg mppria.

Tit.:

Admodum Reverendo docto ac devoto Domino Patri Simoni Steidel, Praeposito in Wasserleben, Confratri suo plurimum observando.

Cito
Cito Wasserleben.
Citissime

Eilige gleichzeitige Abschrift, wahrscheinlich von der Hand des gräflich Stolbergischen Amtsschössers Balthasar Knauer, der schon am 17/27 Mai hinter diesen Anschlag gekommen war, in dem Actenstück: „Die in das Closter Drübeck eingeschlichene Catholische Nonne betr." B. 44. 2 im gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode. Vgl. Drübecker Urkdb. S. 277 und 278 m. Anm. 1. E. Jacobs.

XII.

Sangerhäuser Urkunden.

Ulrich und Albert, Grafen von Regenstein, genehmigen einen Vergleich zwischen Hermann von Osterwiek und seinen Brüdern G. u. E. einerseits und den Brüdern des Lazarushospitals andererseits, über einen gegenseitigen Tausch von Hofstätten und Höfen im Altendorf bei Sangerhausen.

1256.

— Orig. Urk. im Besitz des Vereins f. G. u. Alterthk. zu Sangerhausen. —

Notum esse volumus omnibus hanc paginam inspecturis tam presentis seculi quam futuri, quod nos comites fratres de Regensten Olricus et Albertus pure propter deum et propter Hermannum de Osterwic quandam commutacionem arearum et curiarum, scilicet unam pro altera, que iacent in antiqua villa

iuxta Sangerhusen, quam fecit Hermannus et fratres sui G. et C. cum fratribus sancti Lazari et infirmis de ospitali, proprietatem pro proprietate nos et heredes nostri ratum tenemus et conferimus isdem fratribus et infirmis scilicet leprosis perpetuo possidendam sub hac forma, ut etiam nostri memores sint apud iudicem districtum. Unde ne super hoc in posterum alicui dubium oriatur, hanc paginam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Datum anno incarnacionis M C C LX VI.

Urschrift auf Pergament. Siegel fehlt und nur die grün weiße ziemlich lange Siegelschnur ist noch vorhanden.

Ulrich, Graf von Regenstein und dessen Bruder kommen in einer Walkenrieder Urkunde vom 19. Mai 1267 und Hermann v. Osterwiek ebendaselbst in einer Urkunde vom 28. Juni 1268 als Zeugen vor. — Walk. U.-B. S. 250 u. 261. — In den Urkundenbüchern der der Stadt Osterwiek nahe gelegenen Klöster Stötterlingenburg, Ilsenburg und Drübeck kommt Hermann v. O. nicht vor, so daß es den Anschein hat, als sei er von seiner Vaterstadt verzogen und habe seinen Wohnsitz in oder in der Nähe von Sangerhausen genommen. Welche Stellung er jedoch hier bekleidet, ist beim sonstigen Mangel an Nachrichten über ihn bis jetzt unnachweisbar. In der betr. Urkunde wird er Servus genannt und aufgeführt neben Zeugen, die sämmtlich in und bei Sangerhausen begütert waren. Wie aber kommen die Grafen von Regenstein in S. zu Lehngütern?

Noch einmal erscheint Graf Ulrich von Regenstein in Urkunden aus hiesiger Gegend, und zwar in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinze (Heinrich) und dem Grafen Friedrich von Beichlingen, welche drei die zwischen den Grafen Dietrich und Heinrich von Honstein auf einer, und dem Grafen Heinrich von Beichlingen auf der andern Seite entstandenen Zwistigkeiten zufolge Urkunde de anno dom. milles. trecentes. quinto, feria quarta proxima post Johann. ante port. lat. schlichteten. Es hat den Anschein, daß Graf Ulrich bald darauf verstorben ist, denn bei einer kurze Zeit nach diesem Schiedsspruche erfolgten abermaligen Zwistigkeit zwischen beiden Parteien erscheint nur Graf Heinrich von Regenstein allein, welcher mit Henning Truchseß von Alvensleben diese Streitsache mittelst Vertrag vom Freitag nach Lucientage 1306 schlichtet. — Beide für die Geschichte des Grafen von Honstein nicht unwichtigen im Fürstl. Archiv zu Sondershausen befindlichen Urkunden mögen, da sie m. W. noch nicht gedruckt sind, hier folgen [1]:

Nos Fridericus Dei gracia Comes de Bychelingin, Heinze et Olricus eadem gracia Comites de Reinstein

---

1) Nach Abschriften des H. Gust. Perpe in Artern

recognoscimus et ad vniversorum noticiam cupimus pervenire, quod super singulis conquestionibus et controversiis inter nobiles viros Th. et H. comites de Honstein, avunculos nostros dilectos, ex una et nobilem virum comitem H. de Bychelingin, amicum nostrum dilectum, ex parte altera vergentibus mediantibus nobis tamquam arbitris suis electis et approbatis composicio amicabilis et svna intercessit per verba subsequencia [1], qua pronunciare nostrum est. Primo enim et principaliter pronunciamus, quod super villa Gehoven, de qua predictis comitibus est questio, quod promulgacioni et ordinacioni virorum Nobilium Comitis Friderici de Rabinswalt necnon Comitis Friderici de Bychelingin conformes se exhibebunt et in eo contenti manebunt facturi quicquit ipsos iusserint faciendos. Item super juriditione Comicie in Taba, de qua similiter inter ipsos lis vertitur, ita sentimus, quod sicut de casu illo recessum est, vbi interfuerunt amici et fideles eorum in loco qui dicitur Conigesanger, et sicut illis notorium est, ita dijudicandi sunt, comitia in sua libertate quam ab antiquo habuit permanente. Item super articulo illius eventus in Woluisberge ita iudicamus, quod a partibus utriusque illa disceptacio ad dominum Fredericum Comitem de Rabinswalt et dominum Fredericum Comitem de Bychel. libere devolvetur. Nychilominus et partes predicte suis iussionibus et ordinacionibus obedient cum effectu. Inter cetera super causis minoribus inter ipsos seu homines eorum vergentibus seu adhuc incidentibus ita determinandum duximus, quod partes predicte de Honstein et de Bychel. Nobiles quatuor ex suis hominibus honestis et discretis constituant, in quos tamquam in arbitros tocius sue cause compromittent, qui eos diiudicabunt in Amicicia vel in jure. Et si aliqua erroris materia inter quatuor arbitros predictos electos exorta fuerit, ita quod discordias super arbitracione conceperint, super illo errore tollendo in [2] presenciam personalem Nobilis viri Comitis Fr. de Bychelingin predicti, tamquam sui superioris electi et approbati pervenient, in cuius iudicio regimen illius cause simpliciter et in toto residebit, que ante festum Trinitatis proximum effectui sunt debito mancipanda. Ceteris vero negociis et causis ante festum beati Johannis baptiste proximum finis honestus et debitus imponetur. Et nos Th. et H. de Honstein Comites, H. Comes de Bychel. ea que premissa sunt puro consensu et voluntate ratificantes presentibus

---

1) que?

2) in fehlt in der Urschr. nach gütiger Angabe H.-Archivars Richter in Sondershausen.

scriptis et sigillorum nostrorum appendiciis [1] arbitros predictos et suas pronuntiationes iugiter approbamus. Testes huius sunt strenui viri Andreas de Hedigershusen. Conradus de Cerneborch. Ern. de Walhusen. Reinh. de Aldindorf. Al. de Wertere. Berthous de Slatheim. Heino de Wilrode. Fr. de Wilrode. Fr. de Rukersleiben. Hen. et Hen. dicti de Blycherode. Con. de Collede. Her. de Raspenberc. Fr. de Otstete. H. de Collede. Geze. Fr. de Talheim milites, et plures alii fide digni. In cuius rei fidem et testimonium presentibus nostra sigilla duximus apponenda. Datum et actum Anno dni milles°. trecentesimo quinto, feria quarta proxima post Johannis ante portam Latinam.

mit 5 Sigeln.

Aufschrift: Laudum et Sententia elector. arbitr. np. Comitis de Beichlingen et Com. de Reinstein in causis inter Comit. de Beichl. et Com. de Honstein 1305 Johannis ante Port. Latinam.

Urschrift im fürstl. Archiv zu Sondershausen.

Wie Heinrich von gotis gnaden Greue zv Reinstein vnd Her Henning die Truchtsecze von Aluensleyve bekennen an diseme genwerdigen briue allen den die en gesen vnd gehorn. daz wie die Ediln Hern Greuen Ditherichen von Honstein, Heinrichen vnd Ditherichen sine süne vnd Ditherichen sinen vettern, Greuen Heinriches svn von Honstein, vnd Greuen Heinrichen von Bychelingen verebint vnd gesünet han mit irme eintrechtigen willen vmme alle den Criek, die in vnd irn lueten vnder ein ander werrende was, alse hi nach beschriben is. Zu dem ersten habe wie geteydinget, daz vmme den schaden, die geschein is der Hern von Honstein guter hande lueten, den sal in Greue Heinrich von Bychelingen abe lege, also daz sie irn Hern von Honstein dar vmme danken. Daz sal gesche vor Ostern die nv erst kümen. Wurde aber dar ane ein zweyhunge [2], daz des nicht gesche, so sul wie Greue Heinrich von Reinstein daz entscheyde nach minne oder nach rechte. Vnde swaz wie dar vmme heyzen, daz sal man beyden siten stete halde. Dar nach vmme luete vn vmme gut, di zv rechte gehorn zv me hus zv Lare, da sich die vorgenanten Hern vmme worren, waz der Greue Heinrich von Bychelingen mit rechte bewise mac. daz sie ime gehorn zv rechte, die sal man ime wider laze, ane daz bi namen vz genumen is, Vmme gerade, vmme eygen vnd vmme Erbe, waz des die Ediln

1) Urschr. appendictis.

2) Die Urschr. zweylunge.

vrowen vern Uten, Greuen Heinriches husfrowen von Bychelingen, zv rechte an gevalle mac von irre muter vnd irs vaters tode, da sal greve Ditherich, greuen Heinriches sun von Honstein, vnd Greue Heinrich von Bychelingen ir yckeslich zwene oder drie irre vrunde ware vf ein tac, die suln sie des entscheyde nach minne oder nach rechte. Begůnden aber die sich dar an zweygen, so sulde wie Greue Heinrich von Reinstein daz entrichte nach minne oder nach rechte. Vmme die geschicht, die da geschach zv me Woluisberge vn vmme den Criek vnd vmme den schaden, die gesche is zv Gehouen der Hern lueten von Honstein, die si zv rechte vorteydinge suln, daz is gelazen beydenthalben zv Greuen Frideriche von Rabinswalt vnd zv Greue Frideriche von Bychelingen. Swaz die dar vmme heyzen, daz sal man stete halde beydenthalbin; wurde aber dar an bruch, so sul wir Greue Heinrich von Reinstein daz entscheyde nach minne oder nach rechte, da sal in an genüge. Vmme daz holz inme Tifenbach, da die vor genanten Hern ouch vmme crigen, spricht Greue Heinrich von Bichelingen, daz sie gemeyne zů jagene ůme vnd alle den lantlueten, so sprechen die Hern von Honstein, daz iz lige in irre Graschaf zv Clettenberch, vnd haben dar inne einen wiltban zv rechteme lene von me riche, dez sul wie Greue Heinrich von Reinstein vns baz irvrege vnd suln sie des entscheyde nach minne oder nach rechte. Diser rede sin gezvge: Her Friderich von Wernrode. Richart Geze. Ernvort von Walhusen. Friderich von Vdistete. Friderich von Ruckersleyben. Heinrich von Collede. Friderich von Talheim. Ytel Geze. Reinhard von Aldendorf. Conrat von Bennungen. die Rittere. Borchart von Aschozerode. Friderich von Sondershusen. Herman Ryeme. Friderich Luppin. Conrad von Tutchenrode vnde andere biderue luete. Daz dise rede stete vnde ganz si, so habe wie Greue Heinrich von Reinstein vnd Henning Truchseze von Aluensleyue vnse insigel gehengit an disen brief. Vnd wie Greue Friderich von Bichelingen hengen ouch vnse insigel an disen hrief zv eime bekentnisse dirre dinge; vn wie die Hern von Honstein vnd von Bichelingen, die hie vor genant sin, bekennen, daz dise vorgenanten rede geschen sin mit vnseme willen. Des habe wie Greue Ditherich von Honstein vor vns vnd vnse sone vnd wie Greue Ditherich, Greuen Heinriches sůn von Honstein, vnde wie Greue Heinrich von Bychelingen vnse jnsigele an disen brief lazen gehenget. Dise brief is gegeben nach gotes gebürt Tvsint Jar, drie hundert jar inme Sechsten jare, amme nesten vritage nach sente Lucien Tage.

Mit 1 Siegeln.

Aufschrift: Vertrag zwischen den Grafen von Honstein und zwischen den greven Heinrichen von Beichlingen wegen Landschadens, erbschafft u. eines Geholtzes u. Jagd durch graff Heinrichen von Reinstein.

Urschrift im fürstl. Archive zu Sondershausen

Arndt Kleinschmidt, Freigraf zu Belist, ladet wegen eines zu Tode gepeinigten Mannes, Namens Rust, die Stadte Eisleben und Sangerhausen vor seinen Richterstuhl, falls sie sich mit Hans Rust, des Getödteten Bruder, binnen gesetzter Frist nicht ausgesöhnt haben

Schwerte 1438. August 26.

— Orig. Urk. im städt. Archiv zu Sangerhausen. —

Mine fruntlichin dinst zcuuor. Wisset ersame burgermeistere vnd rad der stad zcu Isleibin, das vor mir iß gewest Hans Rust vnd clagide swerlichin ouer üch vnd ober dy von Sangerhusin, wu des ir ome synen brudere in uwer fengenisze also gepyniget hebbet, das her dar dorch von bleiffen, wedder got ere vnd recht, vnd bat my vmme gerichte ouer in, daz ich ome nicht weygern kan noch en mach. So enbeyde ich iu, daz ir üch mit den selbigen Hanse Ruste der vmme eynen vnd vor tragen zwischen hir vnd sct. Michelstag negist komende. Schege des nicht, so lege ich iu eynen richte tag des andern dinstages nach sct. Michelstages na dat disses briffs vor den fryge stul zcu Belist vor der stad zcu Swerte vnd umme liff vnd ere dar to von...... wegen den kleger. Hir wetet üch nach zcu richten. Geschen zcu Swerte des dinstags nach Barthol. vnder myn jngesig. anno CCCCXXXVIII.

Arnd Kleinsmed, frygrefe der Herrschaft to Belist.

Ob diese vorliegende Mittheilung des Freigrafen Arndt Kleinschmidt das Original oder nur eine vom Rath zu Eisleben dem Rath zu Sangerhausen übermachte Abschrift des Originals ist, laßt sich nicht genau ermitteln, da 1. das Siegel des Freigrafen fehlt und 2. auch nicht ersichtlich ist, ob ein solches daran befestigt gewesen ist. Nur in dem Falle, daß von der untern Seite des Papiers (ohne Wasserzeichen) etwas abgeschnitten wäre, und das scheint der Fall zu sein, da der Rand nicht ausgefasert ist, könnte man das Schriftstück für das Original halten. Im Uebrigen beeinträchtigt dieser Umstand das Interesse nicht, denn das Schreiben ist ein Denkmal jener unglücklichen Zeit, wo ein obscurer, westfälischer Freirichter in naivem Selbstbewußtsein sich erdreisten konnte, zwei immerhin nicht unbedeutende, ihm und seinem Wirkungskreise allzufern lie

gende Städte vor sein Forum zu laden. Interessant wäre es nun freilich, zu wissen, was der Rüst gethan, daß man so heftig gegen ihn losging und was die beiden Städte in Folge dieser Aufforderung gethan haben. Wahrscheinlich haben sie solche lächerliche Aufforderung völlig unbeachtet gelassen, wenigstens finden sich bezügliche Nachrichten im hiesigen Archiv nicht vor. — Was das Ausstellungsjahr betrifft, so könnten wohl Zweifel entstehen zwischen 1438 und 1538. Die 1000 fehlt hier, wie so oft; die Hundert ist aber durch ein lat. H, an dem der letzte Haarstrich ziemlich heruntergezogen ist, dargestellt. Man könnte nun wohl dieses H für eine 4 halten; da aber sonst keine arabischen Ziffern gebraucht sind, sondern römische, so scheint das H in V und C = VC = 500 aufgelöst werden zu müssen. Und doch ist mit Gewißheit das Jahr 1438 anzunehmen, denn nur in dieser Zeit geschieht in den Sangerh. Urkunden eines „Hans Rüst" Erwähnung. Derselbe entstammte einer angesehenen Bürgerfamilie und war nach den mir vorliegenden leider unvollständigen Rathsbestätigungsurkunden in den Jahren 1442—1447 und 1458 Mitglied des Raths, 1448 u. 1456 sogar regierender Bürgermeister, 1445 erscheint er als Zeuge bei dem Vertrage der Klöster Kaltenborn und Walkenried über Güter in Pfeffelde. — Schöttg. u. Kreyßig, dipl. II. 774 — und stiftet 1459 mit seiner Frau Martha in der Klosterkirche zu Rohrbach für beide, deren Eltern und alle ihre Nachkommen vier jährliche Begängnisse mit Vigilien und Seelenmessen. — Urk. im städt. Arch. No. 182. — Sein Sohn Bastian war ebenfalls in den Jahren 1473, 83, 87, 88, 93, und 95 Mitglied des Raths. — Der fryggestul zcu Velist vor der stad zcu Swerte ist noch recht wohl nachweisbar, wenigstens die genannten beiden Oertlichkeiten. Schwerte liegt einige Stunden von Hagen in Westfalen und dicht dabei liegt das Haus Vilyst, welches jetzt einem Freiherrn von Elberfeld gehören soll.

Nachträglich ersehe ich, daß im Jahre 1468, also 30 Jahre später, der Freigraf zu Velist eine Mahnung ergehen ließ an Männer, die in der Nieder-Lausitz wohnend noch viel weiter vom Freistuhle entfernt waren, als die Städte Sangerhausen und Eisleben. — Auf Anklage des weisen „Mathis Yßfogil, Herren von Bebirstein scheuer, des heimelichen rickes rechte frischeppe" beim Freistuhle zu Velist, daß dem Pfarrer Niclaus Albrecht zu Sorow (Sorau) sein verdienter Lohn gewaltiglich innegehalten würde u. s. w., erläßt „Lodewig Schewmeketil, frygraffe der frien graffinschapt tho Viligeste" an Hans Reinsberg und Nickel Coppe zu Sorau eine Warnung resp. Mahnung „von des heiligen Rickis rechten wegen, sich mit em vor Jw alze frischeppin tho vortragende, aber bie (wohl richtiger wie = wir —) wirt laten vtgan by nesten ladungen,

vnd vorheisschen als recht ist, dat er hernochmols nicht durffte behulff nemen, it wore Jn nicht to wetende wurdin u. s. w. Gebin vor denn frien stule ben Viligeste am Tage Praxedis 21. Juli nach godiß borde der mynner thal Jn acht vnd sechtzigisten Jare under minen Jngesigil." Kreysig, Beitr. z. G. d. sächs. Lande II. S. 400.

Hiernach hat es fast den Anschein, als ob die Macht des Freigrafen zu Velist (welches doch wohl mit dem späteren Viligest identisch,) eine größere, ausgebreitetere gewesen sei, als oben angenommen worden war. Oder lag in beiden angezogenen Fällen auch ein Mißbrauch der Machtbefugnisse des Velister Freigrafen vor, wie solche Fälle schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts allgemein vorkamen und zu Ende desselben Jahrhunderts sich solche in unerträglichem Maße häuften? Und wie kam der wohl untergeordnete Freigraf zu Velist dazu, solche Macht bis in die entferntesten Theile Deutschlands auszunutzen, da doch in nicht allzugroßer Entfernung von Schwerte resp. Velist vor dem Thore der Stadt Dortmund der angesehenste Freistuhl „auf rother Erde", der deshalb auch der „Königsstuhl" oder des „Kaisers Kammer" genannt wurde, sich befand, und an dem noch heute die zwei alten Linden und der von ihnen beschattete verwitterte bemoste Tisch von Stein, dessen Platte noch den Reichsadler trägt, auf einem kleinen Hügel inmitten des lebhaften Bergisch-Märkischen Bahnhofs erinnern.

Eine dankbare Aufgabe dürfte wohl sein, das Verhältniß der Vehme auch speciell für unsere Gegend in diesen Blättern mitzutheilen.

Clem. Menzel.

XIII.

Nachtrag zu dem Aufsatze S. 111—187 über die Honstein-Lohra-Clettenbergischen Wüstungen.

Die Wüstung No. 11, zu welcher von Gudersleben der Kirchstieg führt, soll Mellerode geheißen haben. Urkundlich kann der Ort nicht nachgewiesen werden.

Die Ostgrenze der Grafschaft Lohra (S. 172) wurde durch den vom Fuße der Webelsburg kommenden Hainröder Bach, welcher „der Landgraben" heißt und am Hünensteine vorbei fließt, gebildet.

Zwischen Rohra und Kinderode soll an der Südseite der Wipper bei den „Kirchenlöchern" ein angeblich im 30jährigen Kriege zerstörtes Dorf gelegen haben, dessen Name nicht mehr bekannt ist. Die Dorflage umfaßte einen Raum von ca. 20 Morgen und war mit einem Wallgraben umgeben, der durch die Separation verschwunden ist.

Karl Meyer.

XIV.

Thrubizi Thietmar Chron. 8, 6 ist Drübeck, nicht Traupitz bei Zeiz.

Soweit ich mich erinnere ist Ursinus der erste, welcher Thrubizi für Traupitz [bei Zeiz] genommen hat, und er bemerkt dazu in seiner Uebersetzung S. 538: „Zu Thietmars (Dithmars) Zeiten war dieser Ort ein Städtchen, jetzt hat er sich, wie unzählige andere, in ein Dorf verwandelt, heißt Traupitz und liegt im Stifte Zeiz" (1792). Dieselbe Bemerkung wiederholt er in seiner lateinischen Ausgabe von Wagner, seinem Schwiegersohn. Ich bedaure, daß sich durch diese Bemerkung die Herausgeber der Monumenta haben verleiten lassen, Thrubizi für Traupitz zu erklären.

Zunächst gebraucht Thietmar die Endung -bizi für das heutige -beek -beck, d. h. Bach, z. B. Wallibizi, das er selbst lateinisch übersetzt hat durch rivus silvaticus.[1] Dadurch unterscheidet sich der Name von dem Wallibisci, das heute gleichfalls Walbeck heißt und im Gebirgskreise Mansfeld liegt.

Alsdann läßt er sich durch das Thietmarsche urbs verführen zu dem Glauben, dieses Thrubizi sei eine Stadt in unserm Sinne gewesen, während es doch bekannt ist, daß alle befestigten Orte urbes oder civitates und deren Bewohner, d. h. Besatzungen urbani, cives heißen. Urbs Bichilingi Beichlingen, urbs Uplage u. a. m. waren nur Burgen, die heute in Ruinen liegen. Gorzena wurde, wie Goslar, bald oppidum, urbs bald villa genannt, weil es durch den Bau Heinrichs II als befestigter Ort galt, wenn auch die Befestigungen nur leicht waren. Auch Klöster, wenn sie so gebaut waren, wie Heinrich durch sein Gesetz bestimmt hatte, galten für urbes, civitates,[2] oder wenigstens für oppida. Ich habe darüber ordentliche Sammlungen angelegt.

Ferner stand Kunigunde, die Mutter Thietmars, mit Thrubizi in Verbindung, denn er berichtet: Pia fuit haec (Sisu) matri meae et memoriam promisit u. s. f. Wie kamen die Walbecker, die hoch oben auf dem Weferlinger Kreise, in Nordgermersleben, in Wolmirstedt, Hötensleben u. s. w. ihre Heimat hatten, oder gar die Stadischen Grafen dazu, den von den Wenden bewohnten Kreis Zeiz

---

1) Mon. Germ. Script. III, 818: der Sächs. Annalist auch bei der Form Waldbike. Das. VI, 659, 15. E. J.

2) Als im J. 1108 B. Reinhard v. Halb. eine Urk. zu Kloster Wimmelburg ausstellte, heißt es: Actum in civitate Wemodebuchense, Leuckfeld ant. Halberst. S 700. Wegen der schützenden Sicherheit, die ein Klosterort gewährte, (ob eiusdem loci presidium Drüb. Urkdb. 10) wurden auch Jungfrauen in Klöstern untergebracht. E. J.

zu besuchen und die Sisu dort aufzustöbern! Dann aber soll die Sisu sich in das secretum civitatis praedictae begeben und dort 64 Jahre aufgehalten haben. War denn jemals in Traupitz ein Kloster oder eine klösterliche Anlage? Die Geschichte schweigt auf diese Frage mit vollem Rechte. Das erste Kloster war das Bosauische und wir wissen, wann und in welchem Jahre dasselbe in dem wendischen Gaue Puonzowa gegründet worden ist.

Erst mit Thietmar ist das Geschlecht der Walbecker in Länder an der Saale, Elster und an den Salzsee gekommen und sofort auch wieder verschwunden mit dem 1038 gestorbenen Pfalzgrafen Siegfried, dem Gründer des Klosters Wimmelburg (Wimodeburg).

In Bezug auf urbs bemerke ich noch, daß die Namen auf -burg hinreichend den Ursprung anzeigen, wie das erwähnte Wimodeburg, Merseburg, Quedlingeburg, Weißenburg (Scheipliß), Schönburg, Altenburg, Naumburg, Freiburg, wahrscheinlich die Neuburg bei Altenburg (Almerich) bei Thietmar 6, 36 castellum quoddam juxta Salam situm u. s. w. Die Grafen Herimann und sein Bruder Ellihard II. zerstörten sie: „radicitus dejiciunt ac incendio consumunt.“

In Bezug auf Sisu mache ich noch auf die so eben erschienene Arbeit Köpke's und Dümmlers: „Kaiser Otto der Große.“ S. 551 Anm. 2 aufmerksam, wo es heißt: „Sisu starb nach den annal. Quedlinburg (16. Febr.) 1020. Damit ist die Nachricht Thietmars unvereinbar, denn die Sisu starb um 996 oder 999. Thietmar berichtet, er habe, als er noch in Magdeburg als Stiftsherr lebte, einen Traum gehabt, daß Sisu gestorben sei, und 6 Tage darauf sei die Nachricht gekommen, daß Sisu wirklich gestorben sei: post sex dies intimatum est nobis, quod, sicut visum est mihi, vera dei famula transiret e carcere carnis. Thietmar ist aber den 1. Dec. 1018 gestorben; er kann daher nicht das berichtet haben, was beinahe zwei Jahre später geschehen ist. Es wird dadurch zugleich erwiesen, daß die Worte Thietmars: in temporibus Heinrici regis nicht auf Heinrich II, sondern auf Heinrich I zu beziehen sind.

Halle, 30. Juli 1876. Dr. Jul. Schadeberg.

Aus dieser mir auf betreffende Anfrage gütigst brieflich ertheilten Mittheilung wird man den Beweis, daß die solitaria Sisu nicht in dem Dörfchen Traupitz 1½ Stunde nordöstl. von Zeiz, sondern bei dem Kloster Drübeck gelebt habe, wohl als hinreichend erbracht ansehen. Daß seit Ursinus (1790) neuere Bearbeiter, so auch noch ein so tüchtiger Forscher wie Lappenberg zum Texte der monn. SS. III. 863 und Laurent in der Uebersetzung S. 327, bei Traupitz stehen bleiben, ist einigermaßen zu verwundern, da jene Auffassung nur daraus einen Halt gewinnen konnte, daß man

Thietmars häufigen Gebrauch, bizi für biki = beke, rivus (fons) zu setzen [1] und die frühmittelalterliche Bedeutung von urbs und civitas nicht kannte. Daß der um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Halberstädtischen schreibende Sächsische Annalist sich durch die dem mit Thietmars Brauch nicht vertrauten slavisch klingende Endung nicht verleiten ließ, sondern von der zu Drübeck beim Kloster zurückgezogen lebenden Einsiedlerin erzählt, wurde von uns schon hervorgehoben Drübecker Urkundenb. S. XIV f. Er berichtet zum Jahre 1016: Hisdem temporibus fuit quedam solitaria Sisu vocata in Trubike immense pietatis. Que adulta cum tempore primi Ottonis a quodam desponsaretur — — ad Christum properavit, et in predicti monasterii secreto annis 64 celesti sponso illibatam — se custodire studuit. Mon. script. 6, 671. Da der sehr wohl unterrichtete annal. Saxo jedenfalls nicht sehr entfernt von dem bischöflichen Kloster schrieb, so konnte er Thietmars Angaben, die er hier mit einiger Selbständigkeit wiedergibt, wohl mit der Tradition des Klosters prüfen. Die Auffassung der ältesten Herausgeber von Thietmars Chronik: Reineccius (1580), Hahn (1606), Mader (1667) bleibt unbestimmt, da sie entweder bloß übersetzen, oder doch keine Note zu der Stelle geben. Mooyer in seinen nekrologischen Untersuchungen bleibt bei Traupitz stehen (S. Mittheil. 8, 3, 62), obwohl er an einer andern Stelle (N. Mittheil. 5, 3, 91) unwillkürlich von der „Klausnerin zu Drübeck Namens Siu“ spricht. Zu beachten ist auch, daß gerade ein Halberstädter Todtenbuch und ein zweites aus dem wenigstens von Drübeck nicht allzu entfernten Lüneburg den Todestag der Einsiedlerin verzeichnet haben. Auch kann an das häufige Vorkommen der inclusi u. inclusae und der solitarii gerade am Nordharz: einer Liutbirg bei Michaelstein, eines Esiko, des Thankmar in wüst Dammersfelde, besonders an die Verbindung derselben mit Klöstern, wie des Wanlef mit Ilsenburg (Urkundenb I Nr. 9), der Inclusen Bia und Adelheid, sowie des Eggehard mit Huysburg (Harzzeitschr. 5 (1872) S. 278 f.) erinnert werden. Auf die Verbreitung der Klausen und Einsiedeleien am Harz haben wir bereits an anderer Stelle hingewiesen (Harzzeitschr. 1870 S. 11—16). Ein paar wüste Klausen fanden wir sogar gar nicht weit von Drübeck nach den unmittelbar angrenzenden Dörfern Altenrode und Veckenstedt zu (a. a. O. S. 16). Wie bereits erwähnt, ist auch in dem neuesten Köpke-Dümmlerschen Werke über Otto den Großen S. 551 die solitaria Sisu nicht mehr

---

1) In Wedekind: Eingänge der Messen S. 49 heißt es (zum J. 1011) auch Mulbizi (st. Mulbiki, Mulbeke). Auch in neuerer Zeit ist bitze für bike, beke mundartlich im Gebrauch. Schiller Lübben Mnd. Wörterb.

in dem Dörfchen bei Zeiz, über dessen Vorzeit übrigens ältere Nachrichten sehr zu fehlen scheinen, sondern zu Drubeck gesucht.

Die von Herrn Dr. Sch. hervor gehobenen chronologischen Bedenken sind unleugbar, aber den Ausweg zu suchen, daß statt Heinrichs II König Heinrich I zu verstehen sei, scheint um so weniger gerathen, als die Schwierigkeit damit nicht gehoben wird, denn nach Thietmars Erzählung lebte ja Sisu zu König Heinrichs Zeit — also gleichzeitig mit ähnlichen Erscheinungen wie dem 1011 verstorbenen Esico und dem 1013 im Geruch der Heiligkeit heimgegangenen Wanlef — als Einsiedlerin, während sie schon zu Ottos d. G. Zeit erwachsen war und zur Ehe begehrt wurde. Thietmar bietet bekanntlich für die chronologische Feststellung manche Schwierigkeiten und da er, wie überhaupt zu häufig, sich mit Träumen beschäftigt, so wird er sich bezüglich des in die Zeit seines Magdeburger Aufenthalts verlegten Traumgesichts oder in der daraus gezogenen Schlußfolgerung geirrt haben. Da Thietmar jedenfalls vor 1020 starb, so kann Sisus Ableben nicht erst, wie der Quedlinburger Annalist sagt, in jenem Jahre angenommen werden. Und weil des bis kurz vor seinem Ableben der schreibenden Erinnerung doch um ein paar Jahre zurückliegen muß, so möchte man nicht das von Mooyer angenommene Jahr 1018 (Neue Mittheil. a. a. O.), sondern nach dem annal. Saxo den 16. oder 17. Febr. 1016 als Zeit des Heimgangs der gefeierten Matrone annehmen. Mooyer N. Mittheil. 8, 3, 62 möchte der Schwierigkeit in der Zeitbestimmung wegen die Sisu der Quedlinburger Jahrbücher von der Thietmars trennen, was aber nicht wohl angeht.

Zu den bisherigen mehr allgemeinen Beweisen dafür, daß bei dem von Thietmar Thrubizi genannten Orte nur an das Kloster und den Klosterort Drubeck gedacht werden könne, kommen nun noch ein paar örtliche. Daß Drübeck seit Alters eine urbs oder civitas im Sinne eines mit Thürmen, Mauern und Thoren versehenen festen Ortes war, dafür brauchen wir uns nicht auf allgemeine Annahmen zu stützen, sondern bis ziemlich tief ins Mittelalter reichen urkundliche Nachrichten von Befestigungsthürmen, deren stattliche Reste theilweise sogar bis auf die Gegenwart gekommen sind, obwohl manches gerade in jüngster Zeit verschwindet und der z. B. 1400 u. 1459 genannte[1] Bergfried auf S. Bartholomaei Kirchhof mehr und mehr als Steinbruch, wozu er benutzt wird, abnimmt. Von Thoren lernen wir z. B. seit 1484 und 1486 die Thieptorte, Papenporte, Rothe Thor,[2]

1) Urkdb. Nr. 100 u. 135.

2) Das. Nr. 151 u. 1486 S. 211. Vgl. auch 1365 valva orientalis Urkdb. Nr. 49.

Steinthor,[1] kennen. Wenn im Mittelalter die Drübecker cives (1259), die Vorsteher des Orts zuweilen rat, radlude genannt werden (1415, 1417),[2] so kann dies höchstens als für eine gewisse Bedeutung des alten Dorfs oder Fleckens[3] zeugend in Anspruch genommen werden; dagegen geschah es jedenfalls angesichts der noch vorhandenen ansehnlichen Ueberreste und in Erinnerung an die einst vollständigeren und stärkeren Befestigungen, wenn Drübeck sich noch im vorigen Jahrhundert eines Siegels mit Zinnenmauern und drei stattlichen Thürmen bediente.[4]

Aber wir können sogar noch genau die Stelle nachweisen, an welcher vor 8 bis 9 Jahrhunderten die fromme Incluse unter dem Schutz des befestigten Ortes Thrubiki und im stillen Klosterfrieden der alten dortigen Stiftung weit über ein halbes Jahrhundert ihr weltentsagendes gottgeweihtes Leben führte. Unfern dem Kloster nach O., wo jetzt der Böttcher W. Hauer und der Zimmermann G. Strewe wohnen, östl. vom Obstgarten des Nonnenhofs lag die Klus oder Klause, die, als kirchliche Stiftung später mit der Ortspfarre vereinigt, noch am Anfang des 17. Jahrhunderts als eine Reliquie nothdürftig fortbestand, bis sie nach 1611 abgetragen wurde und zuletzt ganz aus der Erinnerung der Ortsbewohner entschwand.

Am 7. März 1600 schreibt der Pfarrer Melchior Leporinus zu Drübeck an den Grafen Wolf Ernst zu Stolberg u. A.: Es ‚hat unser kirche die Claus, die ist baufellig, daß unserer kirche nicht möglich, sie lenger zu erhalten, viel weniger inn baulich wesen zu bringen.'[5] Könne dies auch geschehen, so würde doch der geringe Zins die Baukosten nicht tragen. Das Gebäude werde von Jahr zu Jahr durch die Einwohner — es lag ja unmittelbar beim Dorf — mehr verwüstet, als es Nutzen bringe.[6]

Das ist unsere erste und außer der folgenden einzige Nachricht über diese Celle als bestehendes Gebäude. Die nähere Nachricht über

---

1) Auch acta Kirchen- und Pfarr-Einkünfte zu Drübeck 1600 ff. B. 47, 1 im gräfl. H. Archiv zu Wern. Bl. 31 nennt um 1611 das Steinthor. Auch Copiarienbücher im Staats-Arch. zu Magd. zum J. 1534 curia vor dem Sthendor. Nach Ilsenburg zu war das Feldthor.

2) Urkdb. Nr. 26 u. S. 228; 1415 S. 260; 1417 ebds.

3) Das. Urk. v. 1412 Nr. 109 Anmerk.: bleck.

4) Ergänzungsheft zu Jahrg. IX S. 33.

5) Drübecker Pfarreinkünfte 1600 ff. Bl. 4. unter B 47, 1 im gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode. Es ist daran zu erinnern, daß die Pfarre zu Drübeck auch auf dem Clusfelde bei der zum Kloster Ilsenburg gehörigen (Ilf. U. B. II, 380) Klus zu Boutenrode nach Veckenstedt zu Acker besaß. Diesen unterscheidet das Register v. 1611 als Acker ‚im Veckenstetter Clusfelde'.

6) Zwei Convolute: Acta consistorialia in Sachen des Predigers zu Drübeck Joh. Maur. Müllers c/a. die in actis benannten Censiten u. s. f. 1714—1728 B 47. 4 im gräfl. H. Arch. zu Wern.

die Lage erhalten wir aus dem vom Pastor Balthasar Voigt im J. 1611 angelegten sorgfältigen Pfarregister und aus den ausführlichen Acten eines von 1714 an zumeist auf Grund dieser Aufzeichnungen angestrengten Processes des Pastors Joh. Moriz Müller zur Wiedergewinnung des Gartens bei der Klus und des großen Jürgenflecks. Im J. 1611 wohnte in der Klaus noch Franz Heynemeyer.[1]

In dem ersten Bande Bl. 8 führt am 23. August 1714 der Kläger unter Nr. 7 aus, ‚daß das hiesige Closter jährlich 2 Mfl. an die hiesige Pfarre geben muß von dem nahe bey der Closterkirche gelegenen sogenandten Cluß=Garten,' worüber er das Zeugniß seiner Vorgänger beibringt. Am 14. Sept. d. J. wird auch der Verwalter Tulff angehalten, die von 1707 an rückständigen Erbenzinsen ‚von dem s. g. Clußgartten' zu zahlen (Bl. 18). Weiter unten Bl. 47 wird nach einem Auszuge vom 8. Oct. 1646 über die Erbenzinsgelder, welche die Drübecker an die Drübeckische Pfarre gaben, aufgeführt: ‚Der Garte bei der Clues und Hoppengarte ½ fl.' Ebenso heißt es in den am 20. Jan. 1725 eingereichten articuli probationales in Sachen die Einkünfte der Pfarre zu Drübeck betreffend das. Bl. 100ᵃ: Art. prob. 16: ‚wahr, daß laut documenti sub A. der bei der Clauß in Drübeck gelegene garte und sogenannte hoppenhoff zur pfarre Drubeck gehöre.' Bl. 102ᵃ ist wieder der ‚hoppenhoff bey der Claus gelegen' erwähnt.

Wie erwähnt, ist gegenwärtig selbst bei den ältesten Eingeborenen an Ort und Stelle der Name der Klus und damit die letzte Erinnerung daran verklungen. Da aber nach den ausgehobenen Nachrichten die Clus oder Claus in Drübeck und mit dem Clus=Garten und Hopfenhof und =Garten nahe bei der Klosterkirche lag, so ist ihre Stelle noch mit gewünschter Genauigkeit zu bestimmen. Eine Hopfenpflanzung, die dem Kloster Ilsenburg zinst, lernen wir schon im 15. Jahrh. kennen,[2] dann werden uns 1528, 1538 und 1551[3] des Klosters Drübeck Hopfenhof und =Garten unter den vom Kloster unmittelbar bebauten Besitzungen aufgeführt. Der Hopfenhof am O.=Ende des Dorfs vor dem Amtsgarten in Dr. ist, zumal bei älteren Leuten, noch sehr wohl bekannt. Die Klus, als der nicht zu bezweifelnde langjährige Aufenthalt der frommen Klausnerin Sisu, lag darnach zwar abgesondert, aber doch unter den Augen des Klosters und im Schutze der einst den Klosterort umfriedigenden Mauern, Thürme und Thore, wahrscheinlich unmittelbar vor denselben.

Ed. Jacobs.

1) Drübecker Pfarr=Arch. II, c. 3, d.
2) Ilsenb. Urkdb. II, 381 im J. 1481 [illegible] humuli [illegible] circa villam.
3) Dr. Urkdb. S. 257, 267 u. oben S. 390.

XV.

Die umgegossene Glocke v. J. 1607 zu S. Silvestri in Wernigerode.

Im Jahrgang 1869 1, S. 48 ist eine 1607 für S. Silvestri in Wernigerode gegossenen Glocke erwähnt, die auf dem Lindenplan gegossen, am 15. Juli 1607 zum ersten Male geläutet, aber schon 1655 umgegossen sei.

In der hiesigen Rathsbibliothek fand ich eine Predigt des M. Andreas Scoppius (oder auch Schoppius) „über das Wunderwerck, da der HERR Jesus mit sieben Brodten vier Tausent Mann gespeiset hat, Marc. 8. Neben einem kurzen Bericht, vom rechten und Mißbrauch der Glocken in den Kirchen, am 7. Sontag nach Trinitatis, Anno 1607 [19. Juli A. St.] zu Wernigeroda in SS. Sylvestri und Georgii Kirchen gethan. Gedruckt in der Keyserfreyen Reichßstadt Goßlar, durch Johannem Vogt. Im Jahr M. DC. VII."

Die Widmung an die ehrbaren und wohlweisen Herrn Bürgermeister, Rathsherren, auch Vorsteher und die ganze Gemeine der Kirche zu SS. Sylvester und Georgio in Wernigerode ist datirt Wernigerode den 26. Aug. 1607.

Im 2. Theil der Predigt heißt es: „dieweil die Vorsteher dieser Kirchen, mit gutem Raht und Beliebung der Christlichen hohen und nidrigen Obrigkeit, und Hülffe der Gemeine, aus allerley beweglichen Ursachen, an stat der alten gebrochen, eine newe Glocke haben lassen giessen, die Gottlob zimlich wol gerahten, und unversehrt auff den Glockthurm bracht, und einen zimlichen Klang hat, wie E. L. Gestern Nachmittag ein wenig gehöret, und wenn derselben Stuel durch Gottes Segen wird verfertiget, und darin die Glocke gebürlicher masse, wie geliebts Gott, uber wenig Tage wird gehengt werden, weiter hören wird" &c. Dieser Theil handelt dann über die Erfindung der Glocken und ihren kirchlichen Gebrauch. Der 3. Theil behandelt deren Mißbrauch und verwirft die Glockentaufe und das Läuten bei Gewittern, als heidnisch.

Halberstadt. Dr. Gustav Schmidt.

XVI.

Wie es bei der Belehnung der fürstlichen, in der Stadt Braunschweig angesessenen Lehnsleute bis auf Herzog Heinrich Julius gehalten ist.

Die mit Lehen von ihrem Landesherrn bedachten Bürger gaben, wenigstens in dem Ober- und Niedersächsischen Kreise, von

Alters her beim Regierungsantritte eines neuen Landesherrn demselben für jedes frustum oder Lehnstück eine Lehnwahre oder Lehngebühr.

Die fürstlich braunschweigischen Lehnsleute in der Stadt Braunschweig aber zahlten dagegen z. B. bei dem Regierungsantritte des Herzogs Heinrichs des Jüngeren im Jahre 1515 nach der von Alters hergebrachten Sitte keine Lehnwahre, sondern nur die Schreibgebühr an fürstliche Kanzlei, wogegen sein Sohn und Nachfolger Herzog Julius bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1569 beharrlich remonstrirte und auch die Lehnwahre beanspruchte. Da jedoch nach langem Verhandeln und Hinweise auf die besiegelten Huldebriefe der Stadt Seitens der Herzöge Heinrich I, Herzog Magnus mit der Kette Sohn 1400, Herzog Erich Albrechts Sohn 1401, und Herzog Otto dem Lahmen von der Heide, Herzog Friedrichs Sohn 1422, und wie schon früher die Bürger und Lehnsleute in der Stadt immer bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten unverkürzt belassen, ohne Wiedersprache, ohne Gift und ohne Gabe in Gnaden belehnt worden waren, so blieb es denn auch bei der Belehnung durch den Herzog Julius den 21. Juni 1571 und bei der durch den Herzog Heinrich Julius den 26. Mai 1595, wie bei Herzog Heinrich dem Jüngeren 1515, nämlich bei der Zahlung der Schreibgebühr an die fürstliche Kanzlei, welche eigentlich in dem zuzurechnenden 4. Pfennig zu dem bestand, was die Lehnsleute als Lehnwahre zu geben hatten, endlich aber in den Jahren 1571 und 1595 durch eine runde Aversionalsumme von 120 Reichsthalern gegenseitig verglichen wurde.

Ein Manuscript aus den Jahren 1571 und 1595 giebt interessante Auskunft über die hierbei stattgefundenen Verhandlungen, und namentlich über die Repartirung der Antheile, welche jeder einzelne Lehnsmann nach Maßgabe seiner Lehen zur Herstellung der 120 Reichsthaler beizutragen hatte, weshalb wir es hier folgen lassen:

Catalogus
der Lehenleute in Braunschweig.

Anno 1569 solte vnser gnediger Fürst vnde Herr Julius Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg bey geschehener Huldigung alsbaldt aus gnaden, wie von alters gebreuchlich gewesen, belehnen, aber außer solchem alten hergebrachten gebrauch haben die Lehnleute mit guten worten vnd vertrostungen vor dießmal weichen vnd sich abführen lassen müssen, dazu nicht wenig vrsach gewesen, daß man sich der gewöhnlichen Schreibgebür halber mit der fürstlichen Kantzley nicht vergleichen konnen, biß nach vieler offtmaliger

gepflogener Handlung endlich den 19 Junij des 1571 Jahres man der sachen allererst mit einander einig geworden, vnd die Schreibgebühr aller Braunschweigischen in dieser Stadt gesessenen Lehnleute halber vff 120 reichsthaler, die Sie vorhin drey vnd woll 400 thaler forderten, auch sehr gerne genommen hätten.

Die 120 Thaler seindt folgender maß von den Lehnleuten gefordert vndt eingesamlet worden, als nemblich, wer gewust hat vndt zubeweisen gehabet, waß seine Eltern vndt vorfahren Anno 1515 bey damaliger geschehener Huldigung Herrn Hertzoge Heinrichs des Jüngeren an Cantzeley gebür gegeben haben, dem oder denselben ist es bey solcher taxa gelassen, Jedoch das er den gulden zu 24 mgr. erhohen vndt also 4 mgr. vf ieden gulden vfgeben vnd zulegen müssen. Als zum Exempel ao. 1515 haben die Calen an Cantzelei gebür gegeben 3 f. 12 gr. Itzo ao. 1571 müssen sie geben 4 f. 6 gr.; die Paull haben ao. 1515 gegeben 4 f. itzo 4 f. 16 gl. vndt so fortan.

Wer aber nichts gewisses der Cantzley gebür halber vnd was seine ältern zuvor bei der Huldigung gegeben in seinen Registern gehabt, demselben ist nach folgendem anschlage der Lehnwahr, so von Wulfenbüttel anhero geschickt worden, der vierdte Pfennig zugerechnet worden.

Als zum Exempel ao. 1515 sollten die Rethem nach dem von Wulfenbüttel anhero geschickten Anschlage an Lehnwahre geben 35 f., derwegen thut der vierdte Pfennig 8 f. 15 gr. so sie zu Schreibgebür gegeben, als ist es auch mit den Koppeln, Lücken, Reinerdes, Wittekop, Floren, Peterse, Eggelinge, Hantelmanne vnd andern gehalten worden, so viel dieselben an Lehnwahr zu entrichten, so viel Cantzley gebür haben sie gegeben, was der vierte Pfennig ausgedragen.

Aber ao. 71 haben die Rethem vnd andere vf die 8 f. 15 gr. vf ieden gulden 4 gr. sich auch erhohen lassen, vnd gleich den vorgehenden entrichten müssen, damit man also zu den 120 thalern Cantzley Taxe gelangen mogen, welches dan die Lehnleute gerne gethan, vnd hat also die Collectur zimblich recht eingetroffen.

Den 21 Juny ao. 1571 Ist die belehnung von Herrn Herzog Julio alhie vfm alten Stadt-Rathhause geschehen, worzu dan J. F. G. dero ansehnlichen Räthe hereinen geschickt, als den Obristen Jorgen von Holle, Adrian von Steinbergk, den Cantzler Minsinger vnde Secret. Erasmum Ebener, Neben Hertzog Erichen Stadthalter vndt Cantzler, wie auch des Stiffts Halberstadt Cantzler, doch hat E. E. Rath J. F. G. ein Revers herausgeben müssen, das diese Belehnung des orts halber, vnd das J. F. G. Sich anitzo zu der Stadt bequemet, derohalben in künfftig nicht verfenglich sein müchte.

Der Herzog belehnte vmbsonst, vndt wardt nur vorgehender Cantzley Taxa wegen, als 120 Thaler, wegen aller in dieser Stadt gesessenen Lehnleute zu Schreibgebür entrichtet.

Folgenden Tag den 22 Juny 1571 wurden obgedachte Fürstl. Räthe von den Lehnleuten vf das alte Stadt-Rathaus zu Gaste geladen vnd denselben auch pünktlich gethan, vnd mußte ein Jeder so viele deren von einem Geschlechte da waren, solches mit abtragen vnd bezahlen, die Zehrung aber in der Herberge, Imgleichen die wein verehrunge, wardt von Erb. Rade abgetragen vnd gestanden.

Anno 1569 ist folgender Anschlag was die Bürger in Braunschweig zu Lehngelde geben dem Hertzoge, wenn der Fall vf der Lehnleute Seiten ist, von Wolfenbüttel an hero geschickt worden:	f.	gr.	pf.
die Leynen	12	10	—
die Kalen	48	12	—
die Dorringe	72	—	—
die Bechtelde	89	10	—
die Paull	81	12	—
die Glümer	45	—	—
Scheppenstede	7	4	—
Broetzemb Wilhelms Linie	65	—	—
Belsteder	55	—	—
Ohmenner	26	16	—
Damme, Damme, Damme	50	—	—
Breyer	28	—	—
Walbken	110	—	
Strobken	18	—	—
Broecke	58	—	—
Lafferdes	4	—	—
Hantelmanne	8	10	—
Broetzem	4	—	—
Lesse	30	—	—
Adenstede	14	—	—
Rethem	35	—	—
die Kragen	18	—	—
die Koppeln	1	6	—
die Calme	50	—	—
	965	—	—

	f.	gr.	pf.
die Horneberger	40	—	—
die Schwalenberge	12	—	—
die Twedorpe	20	—	—
die Symanne	40	—	—
Tonnies Schrader	8	—	—
die Elerdes	6	—	—
Groenhagen	10	—	—
die Broestidde	2	—	—
Heinrich von Kemmen	8	—	—
die Horen	82	—	—
die Lücken	6	—	—
die Wolters	14	—	—
die Baelberge	3	—	—
die Eggelinge	25	—	—
Horneburge mit dem Krantze	17	—	—
Egelemstede	15	—	—
Wittekop	14	—	—
die Reinerdes	20	—	—
die Rüscher	47	—	—
die Floren	3	—	—
die Peterse im Hagen	15	—	—
	409	—	—
Hierzu vorstehende Lat. die macht	965	—	—
Summarum thut	1374	—	—

Taxa Anno 1515. f.	gr.	pf.	Hiernach folget gegeneinander gesetzt was jeglicher Lehnmann Anno 1515 vnd 1571 zu den 120 Thalern Cantzley gebür gegeben vnd entrichtet hat:	Taxa Anno 1571. f.	gr.	pf.
2	3	—	Hans Dorringe	2	11	—
3	12	—	die Calen	4	6	—
1	—	—	die von der Leyne	1	4	
9	10	—	Bodo Glümer	11	8	—
4	—	—	die Paulle	4	16	—
1	10	—	die Bechtelde	1	16	—
9	—	—	die Walbken	10	16	—
8	—	—	Bartram vom Dam	9	12	—
4	—	—	die vom Dam die andere Linie	4	16	—
3	—	—	die vom Broecke	3	12	—
—	10	—	die Lafferdes	—	12	—
46	5	—		55	9	—

Taxa Anno 1515. f.	gr.	pf.		Taxa Anno 1571. f.	gr.	pf.
1	10	—	die Engelemstede	1	16	—
1	15	—	die Breyer	2	2	—
4	—	—	die Velsteder	4	16	—
3	10	—	die Adenstede	4	4	—
5	—	—	die Lessen	6	—	—
4	10	—	die Strobken	5	8	—
6	14	—	die Ohmenne	8	—	—
2	—	—	die Scheppenstede	2	8	—
5	—	—	Wilhelm Broitzem	6	—	—
2	—	—	Heinrich v. Kemmen	2	8	—
—	9	—	die Koppeln	—	11	—
8	15	—	die Rethemb	10	10	—
2	2	3	die Hantelmanne	2	11	—
6	—	—	die Horen	7	4	—
1	6	—	die Schwalenberge zu dem halben Theile des Schrieffgeldes . .	1	11	—
4	—	—	die Horneberger	4	16	—
10	—	—	die Calme	12	—	—
5	—	—	die Reinerdes	6	—	—
11	5	—	die Symanne	13	10	—
—	18	—	Tonnies Schrader	1	3	—
1	—	—	die Groenhagen	1	4	—
2	10	—	die Broestede	3	—	—
10	—	—	Hieronimus Rüscher	12	—	—
2	15	—	die Kragen	3	6	—
7	—	—	die Twedorpe	8	8	—
1	10	—	die Elerdes	1	16	—
—	15	—	die Broetzem	—	18	—
6	5	—	die Eggelinge	7	10	—
3	10	—	Heinrich Wittekop	4	1	—
3	15	—	die Peterse	4	10	—
—	15	—	die Valberge	—	18	—
8	5	—	Peter Horneburg	9	18	—
1	5	—	die Lücken	1	16	—
—	15	—	die Wolters	—	18	—
—	15	—	die Floren	—	18	—
136	9	3		155	11	—
46	5	—	Lateris. Lateris	55	9	—
182	14	3		211	11	—

Anno 1595 den 26. May bei vorgehender Gnadenbelehnung Herrn Hertzoge Heinrich July, haben zu den 120 Reichsthaler Cantzleytax folgende Personen contribuirt:	f.	gr.	pf.
die Dorringe	6	6	—
die Kalen	5	6	—
die Paull	5	18	3
die Glumer	14	7	3
die Walbken	13	11	—
die Vechtelde	2	5	—
die vom Dam	5	18	—
die vom Dam Barterams Linie . .	11	19	3
die Broecke	4	9	—
die Lafferde	—	16	3
die Breyer	2	12	—
die Velsteder	5	18	3
die Strobken	6	15	3
die Lessen	7	10	—
die Adenstede	5	4	—
die Engelenstede	2	1	—
die Ohmenner	10	2	3
die Horen	9	1	3
die Scheppenstede	2	18	—
die Broetzem Wilhelms Linie . .	7	10	—
die Lücken	2	1	-
die Koppeln	—	15	—
die Reythem	1	—	—
die Hantelmanne	6	14	—
Wolters, haben aber nichts geben .	1	2	3
Floren	1	2	3
die Schwalenberge	3	17	—
die Horneberge	5	18	3
die Kalme	15	2	3
Hans Schrader	1	8	—
die Groenhagen	1	9	—
die blöden Broistede	3	12	—
Hieronimus Rüscher	8	—	—
Elerdes	2	1	—
die Kragen	4	1	—
die Twedorpe	10	10	3
die Broitzem	1	2	3
	200	7	—

	f.	gr	pf.
Wittekop, Garwins Linie . . .	5	1	—
Baelberge.	1	2	3
Horenberge in der Oldenwiedt . .	12	8	—
	18	11	3
Hierzu vorstehendes Latus . . .	200	7	
Summarum	219	1	3

die machen 120 Reichsthaler, den Reichsthaler zu $36^1/_2$ gr. gerechnet, so durch den Herrn kemmer Cord Dorring dem Secretario Hartwieg Rieken, wegen aller Lehnleute sein zugestellet worden, laut gedachtes Secretarii quitung, so bey dem k. Cordt Dorringe in originali vorhanden.

Braunschweig. E. A. Stoltze.

XVII.

Ueber die Daten der Synoden in der Diöcese Hildesheim.

Als ich neulich zu einem andern Zwecke den lehrreichen Aufsatz des Herrn Pastor Winter über die Synoden in der Diöcese Halberstadt, Jahrg. I, 256—286 u. II, 1, 78—90 dieser Zeitschrift durchsah, fiel mir ein, meine bedeutende Sammlung von Urkunden der Bischöfe von Hildesheim einmal zu consultiren, um zu sehen, was sich in dieser Diöcese über das genaue Datum der regelmäßigen Synoden ermitteln lasse. Da Hildesheim nicht unbeträchtlich in die Geschichte des Harzes hineinragt, hoffe ich, daß der eine oder andere Leser dieser Zeitschrift das Ergebniß meiner Untersuchung hier gern willkommen heißen werde.

Vor allem ist auffallend, wie gering in der Diöcese Hildesh. die Zahl der Urkunden ist, in welchen der Synoden Erwähnung geschieht, im Vergleich zu dem Reichthume der Halberstadter Quellen in dieser Hinsicht. Meine sehr bedeutende Sammlung Hildesh. Urk. ergiebt deren nur 18 Stück — mögen Andere, ich werde mich darüber freuen, mehr geben, wenn sie mehr haben. Ferner ist auffällig die Kürze des Zeitraumes, in welchem die Synoden erwähnt werden. Sämmtliche Urkk. fallen nämlich in die Jahre 1125—1212; weder vor noch nach dem hat es mir gelingen wollen, eine aufzufinden, in der eine Synode angemerkt wäre. Das Institut ist also

in Hildesheim frühzeitig schlafen gegangen; selbst unter dem in spiritualibus wie in temporalibus so tüchtigen B. Conrad II. (1221—1246), unter dem die ars dictandi in Hildesheim einen hohen Grad der Vollendung zeigt, ist keine Spur davon zu entdecken. Wahrscheinlich überließ man es den Archidiakonen kleinere Synoden in ihren Bezirken zu halten, und da diese das bequeme Leben in ihren Domherren-Curien zu Hild. vorzogen, so hatte die Einrichtung keinen dauernden Bestand.

Zuvörderst gebe ich hier ein chronolog. Verzeichniß der mir vorliegenden Urkunden.

1) 1125. B. Berthold f. d. Kl. Backenrode (nachmals Marienrode) data XI. Kal. Junii (Mai 22). Actum Hildenesheim publica synodo. Gedr. U. B. des hist. Ver. f. N. S. Heft I. p. 1. und nochmals vom Orig. IV. 1.

2) 1146. Bischof Bernhard f. d. Kl. S. Godehardi zu Hild. — V. Idus Martii (März 11) in plenaria Synodo Hild. in Gegenwart des apost. Legaten Cardinalpriesters Thomas de titulo S. Vitalis. — Gedr. Lauenstein Hist. dipl. Hild. I. 277. Harenberg Hist. Gandersh. 708. Kratz der Dom zu Hildesh. III. 91.

3) 1147. B. Bernhard f. d. Kl. S. Bartholomaei zur Sülte in Hildesh. — III. Id. Octobris (Octb. 13) in plenaria sinodo Hildensem. — Gedr. Lauenstein Hist. dipl. Hild. I. 303. Harenberg Hist. Gand. 710. — Nur im Ausz., aber vom Orig. Zeitschr. des hist. Ver. f. N. S. Jahrg. 1868. p. 102.

4) 1149. Bischof Bernhard f. d. Kl. Lammspringe. Data et recitata in monasterio S. Mariae Hildesemensi coram ecclesia in synodo generali. — VI. Id. Octbr. (Octb. 10) — Gedruckt bei Koken, Beiträge zur N. Sächs. Gesch. I. 173. Hartzheim Concilia III. 364. Harenberg Hist. Gand. 711.

5) 1152. B. Bernhard f. d. Kl. Bokeln (bei Gifhorn). — Hildenesheim in plenaria sinodo. — III. Id. Octbr. (Octb. 13). — Gedr. U. B. des hist. Ver. f. N. S. IV, 11, Sudendorf Br. L. U. B. I. 1.

6) 1157. B. Bruno f. d. Kl. S. Bartholomaei zur Sülte in Hild. — Hild. in plenaria synodo, ohne Tag, nur mit Ordin. IV. — Ich kenne diese Urk., welche, wie es scheint, noch ungedruckt ist, nur aus d. Angabe Lüntzels in seiner Gesch. der Diöc. u. Stadt Hildesh. I. 457.

7) 1160. B. Bruno f. die S. Jacobi Kirche zu Goslar. Actum in monte S. Georgii Goslarie IX. Kal. Martii;

recognitum Hildensem eodem anno in generali Synodo Nonas Martii (März 7). — Gedr. Lüntzel die ältere Diöc Hildesh. 377.

8) 1176. B. Adelog f. d. Kl. Heiningen. — Idibus Martii (März 15). Hildenesheim sinodo publica. — Vom Orig. im Arch. zu Heiningen. Ungedr.

9) 1178. B. Adelog f. d. Kl. Lammspringe. — III. Kal. Dec. in synodo, vigilia S. Andreae (Nov. 29). — Gedr. Unschuldige Nachrichten de 1757 p. 135. Harzheim Conc. Germ. III, 3. Leyser Opusc. 150. Kokens Beiträge zur Nieder-Sächs. Gesch. 176. — Im Ausz. Harenberg Hist. Gand. 718.

10) 1181 B. Adelog f. d. Stift zum H. Kreuz in Hildesh. — V. Id. Junii (Juni 9) Hildensem in generali synodo. — Ungedr. nach Lüntzels Gesch. I. 471.

11) 1184. B. Adelog f. d. Kl. Weende (bei Göttingen). IV. idus Mart. (März 12). Hildenesheim in publica sinodo. — Gedr. Scheid Mant. doc. 502.

12) 1192. B. Berno f. d. Kl. Loccum. — Ventilata causa in publica synodo — adiudicante ei synodali sententia. sine die. Gedr. Orig. Guelf. III. praef. 40. v. Hodenberg Calenb. U. B. Archiv Loccum p. 25.

13) 1206. B. Hartbert f. d. Kl. Wöltingerode. XII. Kal. Nov. (Octb. 21). — Angabe bei Lüntzel Gesch. I. 517. Ungedr.

14) 1206. B. Hartbert f. die Jacobikirche zu Goslar. — In synodo Goslariensi. sine die. — Lüntzel die ältere Diöc. Hild. 386.

15) 1208. B. Hartbert f. d. Kl. Wöltingerode. Actum 1208 III. Kal. Maii (Apr. 29). Perfecta et confirmata banni nostri authoritate. III. Kal. Junii (Mai 30) coram universis clericis in plena synodo Hildensemensi. Ungedr. Vom Orig. des Kl. Wöltingerode.

16) 1209. B. Hartbert für? — In solemni synodo Hildens. Lüntzel Gesch. I. 517 zieht diese Urkunde Urk. an, ohne zu sagen für wen sie ausgestellt ist und worüber sie handelt.

17) 1210. B. Hartbert f. d. Kl. Neuwerk zu Goslar Act 1214 Non. Junii in maiori ecclesia Hildensem Recognitum eodem anno in generali synodo Hildensem. III Id Junii (Juni 11). Urkdb. des hist Ver. f N. S. I p. 12. Nach dem Diplomatar von Neuwerk.

18) 1212. B. Hartbert f d Kl. Holle (nachmals Derneburg) Actum 1212 VII. Kal. Apr. Actum 1212 pridie Kal

Maii und endlich Recognitum in generali synodo Hildensen. 1212. XV. Kal. Junii (Mai 18). Ungedr. nach dem Derneburger Diplomatar Saec. XV. im K. Archiv zu Hannover.

Von dieser dürftigen Anzahl von Urk. gehen uns noch einige verloren, weil sie gar keinen Monatstag anmerken. Indessen bleiben, wie ich denke, eben noch genug, um aus ihnen das genaue Datum zu vermitteln, an welchem diese regelmäßigen Synoden zusammentraten.

Zuerst fällt es auf, daß die Nrr. 2, 7, 8 u. 11 ziemlich in dieselbe Zeit des Jahres fallen. März 11, März 7, März 15, März 12. Sie bilden eine Gruppe, welche wir die Frühlingssynode nennen wollen. Diese vier Urkk. haben ferner dieses gemeinschaftlich, daß sie alle an einem Montag ausgestellt sind und zwar nach dem Sonntage Lätare. Dieses Zusammentreffen kann nicht zufällig sein und ich nehme keinen Anstand, als festes Datum der Frühlingssynode den Montag nach dem Sonntag Lätare anzusehen. Zu dieser Gruppe gehört wahrscheinlich auch Nr. 1, denn wenn Concipient derselben nicht etwa Datum und Actum vertauscht hat, was hin und wieder vorkommt, so hatte die Handlung auf der Synode zu Hildesheim vor der Ausstellung der Urk. am 22. Mai stattgefunden, also vermuthlich in der vorhergehenden Frühlingssynode, welche, um in unser Schema zu passen, im Jahre 1125 am 9. März als am Montage nach Lätare statt gefunden haben müßte. Ebenso ist mit einiger Wahrscheinlichkeit B. Brunos Urk. (Nr. 6) hieher zu ziehen. Sie hat freilich keinen Tag, aber annus Ordinationis IV scheint bei B. Bruno nicht auf den Herbst zu passen. Im Jahre 1157 würde der Montag nach Lätare auf den 11. März fallen.

Parallel mit dieser Gruppe läuft eine andere, bestehend aus den drei Urk. 3, 4 u. 5 vom Octb. 13, Octb. 10 und Octb. 13, welche ich die Herbstsynode nenne. Bei ihnen findet sich wieder als Gemeinschaftliches, daß sie sich bei der Reduction der Daten als ebenfalls auf einen Montag fallend ergeben und zwar jedesmal auf den zweiten Montag im Monat October.

In diese beiden Gruppen lassen sich durchaus nicht einreihen die Urk. B. Adelogs vom 29. Nov. 1178, (Nr. 9) welche die Synode auf vigilia S. Andreae angiebt. Vielleicht war dieses eine außerordentliche Synode und hat es etwas zu bedeuten, daß das gewöhnlich beigefügte publica, plenaria oder generalis hier fehlt. Ferner Desselben Urk. von 1181 (Nr. 10), wo V. Id. Jun. den 9. Juni ergiebt, womit wir auf einen Dienstag und zwar nach

dem 1. Sonntage nach Trinitatis gerathen wurden. Nr. 12 endlich hat gar keinen Tag oder andere Angaben und läßt uns ganz im Ungewissen, ob die Frühlings- oder Herbstsynode gemeint ist.

Mit dem Antritte B. Hartberts ändert sich auf einmal das System. Zwar haben wir noch eine einzige Synodalurkunde von ihm vom 21. Octb. Nr. 13, aber das ist nimmermehr der 2. Montag im October und fällt noch dazu auf einen Sonnabend, einen für die Geistlichkeit ganz ungeschickten und unbequemen Tag. Ich möchte für diese, wie für die beiden Urkunden Ardeloas, die sich nicht fügen wollen, erst einen vollständigen oder getreuen Abdruck vom Orig. erwarten. Die Nr. 14 Hartberts geht für unsere Untersuchung ganz verloren, denn sie hat keinen Monatstag und redet nur von einer Goslarischen Synode, hat also mit der großen Hildesheimischen Synode nichts zu schaffen. So bleiben uns von Hartbert nur 4 Urkunden, nämlich Nr. 15—18, von Mai 30, Mai 22, Juni 11, und Mai 18. Es ist auf den ersten Blick klar, das ist nicht mehr die alte Frühlingssynode; die Synode ist jetzt mehr gegen den Sommer gerückt und dafür die Herbstsynode wahrscheinlich ganz in Verfall gerathen oder abgeschafft. Die hier hervortretende bedeutende Differenz von Mai 18 — Juni 11 läßt schon von vornherein vermuthen, daß eins der beweglichen Feste bei diesem neuen Datum in Frage kommen muß. Und wirklich findet sich denn, daß sämmtliche vier Urkunden auf einen Freitag fallen und daß dies der Freitag nach Pfingsten war, den ich also unter B. Hartbert so lange als den einzigen Synodaltag annehme, bis etwa weitere Entdeckungen noch eine Spur einer Herbstsynode an die Hand liefern, was ich kaum glaube. — Somit glaube ich für das 12. Jahrh. die Frühlingssynode auf den Montag nach Lätare, die Herbstsynode auf den zweiten Montag im October; in den ersten Jahren des 13. Jahrh. eine jene beiden ersetzende, in der Zeit zwischen sie fallende Synode, welche wir die Pfingstsynode nennen wollen, auf den Freitag nach Pfingsten festgestellt zu haben.

Als der weise Kirchenfürst, Bischof Bernward von Hildesheim am 10. Octb. 1020 verordnete, alle Einwohner seines Sprengels sollten an den vier, zur Abhaltung der Synoden bestimmten Zeiten des Jahres zusammenkommen, jedoch nicht alle an Einem Orte, damit die Geschäfte der arbeitenden Stände nicht versäumt würden und Geistliche und Nonnen nicht umherschweiften, war er gewiß von der hohen Wichtigkeit und Wohlthätigkeit, welche die Synodalverfassung für seinen Sprengel haben konnte und sollte, durchdrungen, und dachte wohl nicht, daß nach kaum zwei Jahrhunderten diese Einrichtung ganz bei Seite geworfen werden würde, nachdem sie

schon vorher erst zu zwei, dann zu einer Synode im Jahre zusammengeschrumpft war.

Will man sich diese Erscheinung erklären, so muß, meiner Ansicht nach, außer dem oben gesagten, noch folgendes in Betracht gezogen werden. In den ältesten Zeiten hatten die Laien ein wichtiges Wort mitzusprechen sowohl bei den Bischofswahlen als bei den Synoden, und zwar nicht allein der Adel und die Freien, sondern auch die Ministerialen. Dieses frische Laienelement war wohl derjenige Bestandtheil, der hauptsächlich die Synoden vor dem Stagniren schützte. Und dieses wurde ihnen entzogen, als nach dem Tode des gewaltigen Kaisers Heinrich VI. die Anarchie im Reiche einriß, dem römischen Einfluß Thür und Thor offen stand, bei der Schwäche des Reichs immer mehr das Bestreben der Bischöfe hervortrat, sich zu Landesherren zu machen, das alte deutsche Recht abstarb und an seine Stelle, wenigstens in den hier in Frage kommenden Fällen, das kanonische Recht und seine Decretalen die Ueberhand bekamen. Da war den Bischöfen und der Geistlichkeit dieses Recht der Laien, ein Wort mitzusprechen im Wege, und man fand plötzlich, das kanonische Recht gestatte solche Einmischungen der Laien in die Angelegenheiten der Kirche nicht und die langhundertjährige Praxis sei ein Mißbrauch gewesen; daher denn große Aufregung, ja gewaltthätiger Widerstand auf Seiten der Laienwelt. In der Diöcese Hildesheim sehen wir solche Erscheinungen beim Regierungsantritte B. Hartberts und Conrads II. Jetzt schaffte man, um unangenehmen Reclamationen zu entgehen, die Synoden lieber ganz ab und verhandelte im Conclave der Kirche über Angelegenheiten, die oftmals das Wohl und Wehe der Laien sehr nahe angingen. Was die Bischofswahlen anlangt, so kann ich, welcher Diöcese Geschichte ich auch aufschlagen mag, mich nie der Bemerkung enthalten, daß die anerkannt größten Männer und tüchtigsten Bischöfe immer in die Zeit fallen, als dem Kaiser und den Laien der Diöcese noch eine unbestrittene Mitwirkung zustand. Dazu kann auch die Diöcese Hildesheim als Beleg dienen. Männer wie die Bischöfe Altfried, Bernward, Godehard und Bernhard und auch noch Adelog wurden so erwählt, theilweise kann man wohl sagen ernannt, und doch liefert die spätere Zeit nichts was sich ihnen an die Seite stellen läßt, wohl aber, bei gänzlicher Wahlfreiheit des Domcapitels eine Menge von Fällen von Simonie, Unfähigkeit und rein weltlichem Sinn, ja ein Bischof, den die päpstliche Curie direct ernannte, ist wohl der allerunfähigste aller hildesheimischen Bischöfe.

Breslau, d. 18. März 1877. Ernst Volger, phil. Dr.

XVIII.

Ein Beitrag aus Steiermark zur Gesch. des Kl. Drübeck.[1]

Die nachfolgende kleine historische Darstellung schöpfe ich aus sechs unter einander in Verbindung stehenden Urkunden, welche in dem von J. Zahn bearbeiteten und vom hist. Ver. f. Steiermark herausgegebenen Urkundenbuche des Herzogthums Steiermark I p. 124, Nr. 109; p. 221. Nr. 212; p. 221 Nr. 215; p. 257 Nr. 250; p. 430 Nr. 165, theils vollständig, theils auszugsweise abgedruckt sind. Ich setze sie hieher mit Zahns Regesten und Citaten.

1) (1125 Nov.) Regensburg. Der Vollfreie Ulrich v. Elsendorf widmet dem Kloster Admont seine Erbgüter zu Elsendorf, Lindkirchen, Thonhausen, Lagerach, Sauerlach und Schöls bei Rosenheim, sammtlich in Baiern, und tritt später als Mönch dort ein. Aus Cod. trad. II. 187 des Klosters Admont in Abschrift des steier. Landesarchivs. Gedruckt Pez Thesaur. Anecdot. III. 3. 695; vergl. Meiler Salzb. Regg. 10 Nr. 52; Steierm. U. B. I. 121.

2) (1143) Apr. 10. Lateran. — P. Innocenz II eröffnet dem Erzb. Konrad I. von Salzburg eine Beschwerde des Klosters Benedictbeuern. Gedr. Meichelbeck Chron. Benedicto-Buranum 92; vergl. Meiller Salzb. Regg. 45 Nr. 241. Steierm. U. B. I. 221 Auszug. —

3) 1144 März 1. Lateran. — P. Coelestin II. eröffnet dem Erzb. Konrad I. v. Salzb. die Beschwerde des Klosters Benedictbeuern. — Meichelbeck Chron Bened. Buran [illegible]; vergl. Meiller Salzb. Regg. 47 Nr. 250. Note 96. Steierm. U. B. I. 221 Ausz. —

4) (1146 Sept. Octb.) Hallein. — Historische Darstellung, wie das Kloster Admont durch Oudalrich v. Elsendorf in den Besitz von Gütern und Kirchen zu Elsendorf, Lindkirchen, Thonhausen, Lagepach, Sauerlach u. s. w. in Baiern gelangte und wie die Ansprüche des Klosters Benedictbeuern auf dieselben durch die Synode von Hallein zurückgewiesen wurden. Aus Cod. trad. II. 30 des Klosters Admont, Abschrift im Steier. Landesarchive; gedruckt Dalham Concilia Salisburg. 69 mit dem Jahr 1145. — Steierm. U. B. I. 257—59. Diese Zeitschr. 9, 113—115.

[1] Wenn auch — was dem geehrten Herrn Einsender unbekannt geblieben war — das merkwürdige Schriftstück über den Aufenthalt der Edeln Richza im Kl. Drübeck im vor. Jahrg. dieser Zeitschr. S. 113—115 wieder abgedruckt ist, so wird man doch diese kurze Zusammenstellung an dieser Stelle willkommen heißen. [illegible]

5) (1161) Abt Walther v. Benedictbeuern entsagt allen Ansprüchen seines Klosters gegen das Kloster Admont betreffs der mit diesem streitigen Güter zu Elsendorf. Für die Erzählung ergiebt sich eben nichts Neues aus dieser Urk. Der Abt, da er findet, daß er seinen Zweck nicht erreichen kann, tröstet sich nach langem Processiren mit christlicher Friedensliebe:

Set cum minime in negotio isto proficeremus et utraque pars esset sui iuris defensioni, maluimus cedere fraterne dilectioni quam toties casso labore lacessere caritatem, licet iusticiam exigeremus querimoniarum frequentatione.

Weshalb er denn der Bitte seines Klostervogtes, des Gr. Berthold von Andechs und dessen Gemahlin Hadewigis annitente summo studio optimo viro fratre Chuonrado de Werde (von Donauwörth) — nachgiebt und auf die Güter Verzicht leistet.

Zahn citirt die Urk. I. 430 Nr. 464 nach dem Orig. zu Admont und einigen Abschriften in den Codd. tradit. Gedruckt bei, Pez Thes. Anecd. III. 3, 634, Nr. 4; vergl. ebendas. 773 Nr. 97.

6) 1161. Regensburg. — Graf Berhtold v. Andechs beurkundet die Verzichtleistung des Klosters Benedictbeuern gegenüber dem Kloster Admont betreffs der streitigen Güter zu Elsendorf. — Orig. im Arch. des Kl. Admont, Cod. trad. Adm. II. 12 und IV. 62. — Gedr. Pez, Thes. Anecd. III. 3. 635 Nr. 5, vergl. das. 797 Nr. 98. — Steierm. U. B. I. 430.

Unter diesen sechs Documenten ist es besonders die Nr. 4, welche hier in Frage kommt, weil darin ganz unerwarteter Weise Niedersachsens, des Bischofs Reinhard v. Halberstadt und des Klosters Drübeck Erwähnung geschieht — in so früher Zeit ein immerhin sehr willkommener Beitrag für die Ns. Provincialgeschichte, den uns eine der fernsten Landschaften Deutschlands liefert. Freilich ist die Nr. 4 eigentlich keine Urk. zu nennen; sie ist nur eine Aufzeichnung der species facti, wie das Kloster Admont in den Besitz der erwähnten Güter gekommen war, verdient aber, wenigstens was die uns anlangenden Thatsachen betrifft, gewiß vollständigen Glauben. Höchstens ist die Darstellung etwas zu günstig für Admont gefärbt; weil wir jedoch auf die Gegenpartei, die Abtei Benedictbeuern, den Grundsatz Audiatur et altera pars nicht mehr anwenden können, müssen wir uns damit begnügen.

In einer Zeit, die sich nicht genau ermitteln läßt, jedenfalls aber vor dem Tode des B. Reinhard v. Halberstadt († 1123, März 2) sagen wir also zwischen 1120—23, kam ein Edler (liber

homo) Oudalrich von Eliendorf mit seiner Tochter Richiza nach Benedictbeuern, des Willens, wenn er den Ort nach seinem Gefallen fände, das Weltliche mit dem Geistlichen zu vertauschen. Damals war eben der Erzb. v. Salzburg (Erzb. Konrad I. aus dem Hause der Grafen von Abensberg 1106—1147) in Benedictbeuern zugegen und in seiner Gegenwart verlobte Oudalrich seine Tochter Richiza der Kirche, d. h. der Kirche oder dem geistlichen Stande im Allgemeinen, nicht der Kirche von Benedictbeuern, denn sie wurde — das wird besonders betont — nicht auf, sondern vor dem Altare (coram altari) geopfert, nach damaliger Weltsitte ein bedeutender Unterschied; denn wäre sie auf dem Altar geopfert worden, so wäre sie ohne Frage eine Hörige oder im besten Falle eine Ministerialin des Klosters Benedictbeuern geworden. Ihr Vater jedoch führte den Vorsatz, dessentwegen er gekommen war, noch nicht aus, that weder Obedienz noch Profeß, noch legte er sein Schwert nieder. (Die Stelle Nulla obedientia, professione uel promissa vel sequente gladium deposuit ist unklar und wohl korrumpirt.) Als Grund seiner Zurückhaltung giebt Nr. 1 den Verfall des Klosterlebens zu B. B. und eine Verfolgung, der das Kloster damals von Seiten des Bischofs v. Augsburg (Hermann Gr. v. Wittelsbach) ausgesetzt war, an. Indessen schenkte er zu seinem Seelenheil dem Altare, vor dem er seine Tochter der Kirche verlobt hatte, ein Gut (curtis) zu Eliendorf mit den Weinbergen in Montanis, die er als väterliches Erbgut besaß, indem er sein übriges Gut für sich und seine Tochter aufzubewahren beschloß, bis er sähe, ob es ihm gefiele in B. B. zu bleiben. Indessen war Udalrichs väterlicher Oheim (patruus) in Sachsen verstorben und dessen Söhne traten ihrem Vetter in Baiern ihre Besitzungen zu Eliendorf und was sie an Weinbergen in Montanis besaßen, gegen die Besitzungen ab, welche dieser von seinem Vater in Sachsen geerbt hatte. Jetzt wünschten der Abt Perhtrich und die Mönche von B. B., weil der Wein gar so theuer war, lieber die sämmtlichen Weinberge in Montanis zu haben und erboten sich dagegen das Gut Eliendorf zurückzugeben. Dieser Tausch wurde auch durch den Grafen Berthold von Andechs, als advocatus des Kl. B. B., zu ihrer Zufriedenheit mit Udalrich zu Stande gebracht. Darauf verließ Udalrich diese Gegend, indem er seine Tochter mit sich hinwegführte, hinterließ aber in den Händen seines Traditors (oder Salmannes) Adalberos v. Mörlbach sein Hauptgut Eliendorf und die umliegenden Besitzungen, um sie dem Kloster zuzuwenden, in welchem Richiza den Schleier nehmen würde.

Daß man das junge Fräulein und ihre hübsche Ausstattung in freundlichem Andenken behalten würde, war natürlich voraus

zusehen; aber auffallend ist es, daß sie von dem Erzb. von Salzburg nicht etwa als Novize in ein Nonnenkloster seines Kirchensprengels, an denen dieses schon damals keinen Mangel hatte, sondern mit dringenden Empfehlungen nach Sachsen in das Kloster Drübeck (Trubech) geschickt wird. Daß sie dort Nonne werden, und ihre Güter in Baiern an Drübeck bringen sollte, war wohl nicht gemeint; sie wollte wohl nur ihre Erziehung und Vorbereitung für den Himmel in Drübeck vollenden. Da ihr Vater, wie wir gesehen haben, dereinst väterliches Erbgut in Sachsen besaß, seine Vettern in Sachsen so fest angesiedelt waren, daß sie ihre bairischen Güter an ihn abgetreten hatten, so ist leicht anzunehmen, daß auch Udalrich und seine Tochter längere Jahre in Sachsen gelebt haben werden, daß vielleicht auch die nur beiläufig erwähnte Großmutter ebenda lebte. Da mag dann das Elsendorfer Geschlecht, wenn das sein richtiger Name ist, in der Gegend von Drübeck ansässig gewesen sein und Richiza die Nonnen von Drübeck und die Lage des Klosters liebgewonnen und darum aus eigener Wahl sich für dieses Kloster entschieden haben. Wir lernen hier auch noch einen anderen Verwandten (cognatus) Richizas kennen, einen alten Bekannten von uns aus der nieder-Sächs. Gesch. dieser Zeit, nämlich den B. Reinhard von Halberstadt. Auf diese Stelle in Nr. 4 kommt es hier hauptsächlich an, weshalb ich sie wörtlich hierher setze:

Eandem sane filiam dominus archiepiscopus Salzburgensis in Saxoniam in monasterium quod Trubech uocatur, diligente commendatione transmisit, sed insurgente super eam nimio propinquorum suorum clamore, qui eam mundo magis quam deo obtabant seruire, episcopus Halwerstatensis Reginhardus ipsius cognatus eorum precibus compulsus eam de monasterio abstractam auie sue reddidit.

Wer wird uns ermitteln, wie diese Verwandtschaft zusammenhing? B. Reinhard war nach der allgemeinen Annahme ein Graf v. Blankenburg, doch bin ich im Augenblicke nicht im Stande nachzusehen, ob und auf welchem urkundlichen Beweise diese Annahme beruht, denn eine von mir notirte Urk., worin der Graf Poppo v. Blankenburg, mit welchem die ununterbrochene Stammreihe der Grafen anhebt, ein Neffe (nepos) des B. Reinhard v. Halberst. genannt wird, liefert noch keinen strengen Beweis. Die Verwandtschaft könnte nun auf Verheirathung, aber auch auf Stammesgemeinschaft beruhen, denn nachdem die Forschung schon bei mehreren niedersächs. Dynasten-Geschlechtern erwiesen hat, daß dieselben aus Baiern, wahrscheinlich unter Kaiser Heinrich II., eingewandert sind, wäre eine solche Herkunft auch im Falle der Gr v. Blankenburg keine Unmöglichkeit. Für das eine wie für das andere, könnte man noch anführen,

daß der Name Ulrich bei den Blankenburg-Regensteinern häufig erscheint, daß des vorerwähnten Poppo Gattin wieder eine Richiza ist, ja man könnte sich sogar durch seine Phantasie verleiten lassen, in dem Namen Elsendorf eine mehr als zufällige Uebereinstimmung mit der niedersächs. Ilse zu finden. — Dabei mag ich nicht verhehlen, daß ich nicht ganz gewiß bin, ob das in der eben angeführten Stelle vorkommende ipsius sich auf die Novize Richiza oder auf das Subject des Hauptsatzes, den Erzb. Conrad v. Salzburg, beziehen soll. Wäre letzteres der Fall, so hätten wir eine ebenso unerklärliche Verwandtschaft zwischen den Blankenburgern und den Abensbergern, welche jedoch auch recht wohl durch die Elsendorfs vermittelt sein könnte. Dann wäre des Erzbischofs Sorge für das Fräulein außer dem geistlichen, auch einem verwandtschaftlichen Interesse zuzuschreiben, wozu dann noch in Betracht kommt, daß sämmtliche Güter Udalrichs, die nachher an Admont geriethen, bei Abensberg in Nieder-Baiern liegen (nur eine — Schols — wird als bei Rosenheim in Ober-Baiern liegend angegeben), so wie auch ferner der Umstand, daß Erzb. Conrad, als er in den Jahren 1117—1120 aus seiner Erzdiöcese fliehen mußte, seine Zuflucht nach Sachsen nahm und hier bei dem Erzbischofe von Magdeburg und den Bischöfen von Hildesheim und Reinhard von Halberstadt die vier Jahre lang Schutz fand. (s. Vita Chunradi Salisb. ap. Mon. Germ. XIII 70. cf. Gesta aepp. Salisb. M. G. XIII 11.)

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu meiner Erzählung zurück. Die Verwandten der Richiza, welche lieber gesehen hätten, daß sie weltlich geblieben wäre, erhoben also ein großes Geschrei, und auf ihre Bitten nahm sie der Bischof Reinhard wieder aus dem Kloster und gab sie ihrer Großmutter zurück. Diese kleidete sie statt der schwarzen in weiße Gewänder und behing sie mit goldenen Ringen und Juwelen, welche jedoch die junge Dame immer wieder abriß und mit Füßen trat. Vor einem anberaumten Convente ihrer Verwandten und vieler Geistlichen erklärte sie sich dann aus freier Wahl für das Klosterleben und kehrte so zur großen Freude aller Geistlichen in ihr Kloster, also nach Drübeck, zurück. Endlich schickte der Erzb. v. Salzburg nach ihr, erreichte nur mit Mühe, durch viele Schreiben und Bitten, daß sie ihm zurückgegeben wurde und übergab sie nun dem Kloster Admont, wo nämlich neben dem Mönchskloster sich auch ein Jungfrauenkloster befand. Ihre Ausstattung ging damit an Admont über; sie muß also Drübeck als Novize verlassen haben, denn von einer Herausgabe ihrer Güter von Drübeck an Admont ist keine Rede.

Aus der oben Nr. 1 angeführten Tradition sehen wir nun, daß der freie Mann Adalbero v. Mörlbach, Udalrichs Traditor (od.

Salmann) jene Güter dem Kloster Admont überträgt. Das Hauptgut, nach welchem Udalrich hier genannt wird, war Elsendorf, wahrscheinlich ein sehr bedeutendes Gut, denn es wird bei späteren Bestätigungen immer das praedium magnum genannt und es gehörte auch dazu die ecclesia baptismalis et decimalis S. Martini. Andere Erwerbungen, die Admont noch in diesem Jahre an demselben Orte machte, rühren her von Waldhun v. Stein, Bernhard Edlen v. Engelwang, Walchun v. Amerang, der zu den Rechbergern gehört zu haben scheint, und anderen. Nur ein einziges Mal erscheint noch (ca. 1150) ein Adalbert von Elsindorf, welcher im Auftrage einer gew. Perhta von Mennach dem Kloster Admont einen Hörigen tradirt. — Die Zeit unsrer Nr. 1 ergiebt sich deutlich daraus, daß angegeben ist, daß Adalbero die Tradition machte zu Regensburg in prima curia Lotharii regis. — Lothars erster Hoftag war aber 1125 (nach Dodechinus ad Marian. Scot.), und wir haben noch ein Zeugniß davon in der Urk. Lothars vom 27. Nov. d. J., wodurch derselbe dem B. v. Augsburg das Kloster Benedictbeuern bestätigt, also demselben Streite zwischen Salzburg und Augsburg ein Ende machte, wegen dessen Udalrich v. Elsendorf Benedictbeuern den Rücken gewandt hatte. In einer spätern Nachschrift besagt dann unsre Nr. 1 noch, daß Udalrich selbst nach dieser Tradition zu Admont Profeß gethan und viele Jahre sicher und frei dort zugebracht habe, als es plötzlich dem Abt von Benedictbeuern in den Sinn kam, ihn wegen vorgeblich seinem Kloster versprochener Obedienz zu belangen.

Der Verlauf dieser Klage erhellt wieder aus Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 2 und 3. — Der Prozeß mag schon einige Zeit gewährt haben, ehe er vor die päpstliche Curie gelangte. P. Innocenz II. eröffnet (1143. Apr. 10. Lateran) dem Erzb. Conrad v. Salzb. die Beschwerde des Kl. Benedictbeuern, ein gewisser edler Mann Udalrich habe in Gegenwart des Erzbischofs und des Bischofs Hildebold von Gurk sich und seine Tochter daselbst Gott geweiht und geopfert, sei dann aber, weil dem Kloster B. B. eine Verfolgung bevorgestanden habe, geflohen und habe sich und seine Tochter dann dem Kloster Admont im Salzburger Sprengel geopfert. Dieses sei aber gegen das kanonische Recht, und wenn die Sache sich so verhielte, müßten Udalrich und seine Tochter mit den geopferten Gütern dem Kl. B. B. zurückgegeben werden.

Dasselbe Rescript wiederholt mit anderen Worten P. Coelestin II. (1144. März 1. Lateran), spricht dabei von gebrochenem Gelübde und drückt dabei sein Erstaunen aus, daß nach einem Schreiben des Bischofs Walther von Augsburg der Erzb. freilich ein Zeugenverhör angestellt die Sache jedoch noch keineswegs zu Ende geführt

habe. Endlich erschien (nach Nr. 4) auf Befehl des Erzbischofs der Abt Gottfried v. Admont mit Udalrich auf einem Convente zu Hallein, wo in Gegenwart des Erzbischofs, der Bischöfe v. Brixen und Gurk, vieler Aebte, Pröpste, Kleriker und Laien zu Recht erkannt wurde, daß Udalrich dem Abt von Benedictbeuern de obedientie professione nichts schuldig sei. Jetzt richtete sich die Klage des Abtes von B. B. gegen die Nonne, wie Nr. 4 bemerkt: quod non eam, sed per eam hereditatem prenominatam obtinere voluit. Auch diese wird in einer General-Synode von ganz Baiern (1146. Octbr. 9 vergl. d. Urk. Erzb. Konrads für Seckau U.B. von Steierm. I. 256) in Gegenwart der Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, Gurk und des Klerus und Volkes zu Hallein zur Entscheidung gestellt. Die vom Abt von B. B. vorgeschlagenen Zeugen, der Abt von St. Georg von Innthal und der Propst Dietram sagen aus, daß sie von einer Opferung der beklagten Schwester nichts gesehen noch gehört haben, und als dann am folgenden Tage der Abt Diener (famulos) des Klosters als Zeugen einführen will, erklärt der Bischof von Freising, es schicke sich nicht und sei nicht gesetzmäßig, daß Hörige (famuli) gegen eine freie Frau zeugen. Dem stimmte die ganze Synode bei und so wurde entschieden, daß das Kloster Benedictbeuern das Kloster Admont in dieser Sache nicht weiter zu behelligen habe.

Es muß dem Kloster Benedictbeuern nicht gar zu leicht geworden sein, den Verlust der schönen Güter zu verschmerzen, denn erst im Jahre 1161 leistete der Klostervogt Graf Berthold v. Andechs zu Regensburg in generali curia ducis Heinrici (Heinrichs des Löwen) in Gegenwart und mit Einstimmung des B. Konrad v. Eichstadt, des Markgrafen Berthold v. Vohburg und verschiedener Grafen und Ministerialen förmlichen Verzicht auf die Elsendorfer Güter.

Breslau, d. 4. März 1877. Ernst Volger, phil. Dr.

Vereinsbericht

vom Anfang bis einschließlich September d. J. 1877.

Die einzige Vorstandssitzung, welche im Verlaufe der verflossenen drei Vierteljahre abgehalten werden konnte, fand am 3. April im Multhauptschen Gasthause zu Vienenburg statt. Wegen mehrfacher, theilweise erst unmittelbar vorher eingetretener Behinderung waren nur der erste und zweite Schriftführer und außerdem Herr Gymnasialdirector Dr. Schmidt aus Halberstadt anwesend. Die Beschlußfähigkeit der Versammlung wurde dadurch erzielt, daß eine theils mündliche (vom Herrn Conservator Dr. Friederich) theils schriftliche Zustimmung von den verhinderten Vorstandsmitgliedern eingeholt wurde. Die zur Besprechung gebrachten und bezw. in der angedeuteten Weise zu Beschlüssen erhobenen Gegenstände sind folgende:

1) Es wurde beschlossen, daß für den zweiten Schriftführer als dessen Vertreter Herr Gymnasialdirector Dr. Schmidt eintreten solle mit der Befugniß, bei der Behinderung des zweiten Schriftführers dessen Stimme in den Vorstands- und Hauptversammlungen zu führen und dessen gesammte Geschäfte bei Behinderungen zu besorgen.

2) Ueber den Stand der Registerarbeit durch Herrn Professor Dr. Böttger in Dessau wurde mitgetheilt, daß die Arbeit bis zum 5. Bande fortgesetzt sei und wurde beschlossen, daß nach Abschluß der Arbeit dieselbe zunächst durch einen Ausschuß geprüft und begutachtet werden solle. — Wir freuen uns hier einschalten zu können, daß nach einer Mittheilung des Herrn Prof. Böttger vom 8. August d. J. die mühsame Arbeit bereits bis zum Schluß des 9. Jahrg. einschließl. Ergänzungsheft fortgeschritten ist, so daß nur noch der erst im Druck befindliche 10. Jahrgang zu erledigen bleibt.

3) Auf einen Antrag des Herrn Bürgermeisters Brecht zu Quedlinburg wurde beschlossen, daß 20 Exemplare des Ergänzungshefts an die Mitglieder des Provincialausschusses für die Provinz Sachsen und andere bei der Provincialvertretung betheiligte Personen verabfolgt werden sollen, — was mittlerweile auch geschehen ist.

4) Auf einen Antrag des Herrn Vereinsconservators wegen Ausführung eines älteren Teppichs des Jungfrauenklosters Drübeck auf 22 Blättern wurde empfohlen, denselben auf höchstens zwei

größeren Blättern für die Zeitschrift herzustellen. — Der Herr Bearbeiter hat es indessen vorgezogen, den Teppich auf eigene Kosten herauszugeben.

5) Als Vertreter des Vereinsabgeordneten bei der historischen Commission für die Provinz Sachsen wurde der damalige stellvertretende Vorsitzende Dr. v. Heinemann gewählt. Ein weiterer Beschluß dieser Vorstandssitzung wird erst nach seiner Erledigung im Vereinsbericht zur Mittheilung gebracht werden können.

Das Ergänzungsheft zum 9. Jahrgange dieser Zeitschr. brachte ausführliche Berichte und Schriftstücke über die Begründung und erste Sitzung der historischen Commission der Provinz Sachsen zur Mittheilung. Aus der 2. zu Halle den 19. März d. J. abgehaltenen Sitzung, bei welcher der Verein durch seinen ersten Schriftführer vertreten war, wird es sich empfehlen, da die vollständigen Berichte an anderer Stelle erscheinen, nur die Gegenstände auszuheben, die für die Vereinsmitglieder ein näheres Interesse haben.

Nach Erledigung geschäftlicher Fragen wurde von den seitens der Commission in Angriff genommenen wissenschaftlichen Unternehmungen gehandelt und dabei zuerst der besonders an Schulen und Bildungsvereine zu vertheilenden Neujahrsblätter von allgemeiner zugänglichem Inhalt gedacht. Das erste von Prof. Dr. Opel verfaßte: „die Beziehungen der Stadt Halle zu Wallenstein“ ist bereits zur Vertheilung gelangt, ein zweites ist vom Herrn Privatdocenten Dr. Schum übernommen.

Von den Veröffentlichungen heimischer Geschichtsquellen konnte die Vollendung von Dr. Schmidts Bd. I der Urkdb. der Stadt Halberstadt zum Herbst d. J. in Aussicht genommen werden, eine Hoffnung, welche Ende August bezw. Anfang September bereits in Erfüllung gegangen ist.

Bei den in Aussicht genommenen Urkundenbüchern von Kl. Berge vor Magdeburg durch Prof. Dr. Holstein in Verden, Kl. U. L. Frauen daselbst durch Dr. Hertel, des Hochstifts Merseburg durch H. Archiv-Secretair Dr. Palm (jetzt nach Hannover versetzt), des Klosters Schulpforte durch Herrn Professor Dr. Boehme daselbst und der Spickendorf'schen Chronik durch Herrn Professor Dr. Opel konnte die Einsendung des Manuscripts im Herbst dieses oder im Sommer des nächsten Jahres erwartet werden. Noch weitere Gedanken an die Bearbeitung und Herausgabe Erfurter Rechtsdenkmäler und Urkunden, des Hadmerslebenschen Urkundenschatzes, der zu Marburg befindlichen Thüringen betreffenden Hersfelder Urkunden und eines Zeitzer Urkundenbuchs konnten vorläufig nur angeregt werden.

Nicht unterlassen wollen wir es, hier auch der zur Besprechung gebrachten Frage nach Familienurkundenbüchern und nach dem Vor-

handensein von Familien- und kleineren städtischen Archiven innerhalb der Provinz zu gedenken. Auch innerhalb unseres Vereinsgebiets würden wir mit besonderem Dank Nachrichten über solche vielfach gar nicht allgemeiner bekannte, wenn auch vielleicht zuweilen äußerlich wenig umfangreiche Quellenschätze oder Mittheilungen daraus entgegen nehmen.

Von den in Aussicht genommenen Arbeiten der Commission betrifft unseren Verein näher die Herausgabe der ältesten Kirchenvisitationsprotokolle des Stifts Halberstadt, welche der Vertreter des Harzvereins auf Anregung des Herrn Pastors Opitz zu Eilenstedt zur Sprache brachte. Herr Gymn.-Dir. Dr. Schmidt übernahm es, auf der nächsten Commissionssitzung über diesen Gegenstand zu berichten.

Von den Bemühungen zur Begründung eines alterthumskundlichen Provincialmuseums ist hervorzuheben, daß die für 3000 Mark erworbene Schultheßsche Sammlung zu Wolmirstedt nebst der reichen Ausbeute der im Auftrage der Commission von Herrn Prof. Klopfleisch in Jena vorgenommenen Ausgrabung zu Leubingen als Grundstock dieser Provincialsammlung wahrscheinlich zu Halle, als dem Sitz der Hochschule, ihre Aufstellung finden wird.

Das im Werk befindliche Unternehmen der Inventarisirung der Baudenkmäler unserer Provinz ist bei manchen unserer Mitglieder durch die zur Ausfüllung zahlreich versandten Fragebogen in Erinnerung gebracht worden. Es ist diesem mühsamen Werke eine möglichst allseitige eifrige Unterstützung dringend zu wünschen.

Die Ordnung der diesjährigen zehnten Hauptversammlung zu Sangerhausen, wobei diesesmal die Feststellung des Termins mehrfache Schwierigkeiten fand, wurde mit dem Ortsausschusse schriftlich vereinbart. Sie wurde endlich auf den 26. und 27. Juli anberaumt. Nachdem sich am Nachmittage des 25. Juli seit etwa 4 Uhr eine Anzahl von Gästen zumeist im Empfangszimmer des Bahnhofs eingefunden hatte, fand um 7 Uhr eine freie gesellige Vereinigung im Schützenhause statt, wobei manche Mitglieder ein frohes Wiedersehen feierten. Die Vorstandsmitglieder aber begaben sich gleichzeitig mit mehreren Vertretern des Sangerhäuser Ortsvereins und Herrn Bürgermeister Brecht in ein besonderes Zimmer zur Erledigung mehrerer geschäftlicher Angelegenheiten, die Ordnung der morgenden Verhandlungen, Ergänzung bezw. Neuwahl des Vorstandes u. a. m.

Am 26. Juli gegen 8 Uhr morgens begann unter der Führung des Herrn Dr. Julius Schmidt, eines in der Geschichte seiner Vaterstadt sehr erfahrenen und durch Reisen und anderweitige Forschungen vielbewanderten Mannes, eine Wanderung zu den bemerkenswerthesten Baudenkmälern der Stadt, zuerst zu den Kirchen. Die

S. Ulrichskirche, eine nach gewöhnlicher Annahme zwischen 1065 und 1081, auf Grund neuerer Untersuchungen erst von 1102—1110 erbaute dreischiffige romanische Basilika, zeigt im Wesentlichen noch den ursprünglichen Bau. Nur die Deckengewölbe deuten mit ihrem Spitzbogenstile auf neueren Ursprung. Im J. 1110 wurde die vom Landgrafen Ludwig dem Springer erbaute Kirche dem Kl. Reinhartsbrunn geschenkt, das ein Tochterkloster daneben gründete. Es ist noch zu erwähnen, daß der Erbauer und seine Gemahlin Adelheid (die ‚schöne Frau von Weißenburg' im Volksliede) zwar nicht in der Kirche begraben liegen, daß sich aber ihre öfters aufgefrischten Bildnisse an der Nord- und Südwand im hohen Chore finden. Mehrere ringsum aufgestellte Leichensteine sind als Trachtenbilder bemerkenswerth. Der Westtheil der Kirche, früher die Kapelle S. Calixti oder ‚die Kluft' geheißen, ist späterer Anbau und war Erbbegräbniß der Herrn v. Morungen.

Das in den Jahren 1616—1622 auf Kosten Kurfürst Johann Georgs I. erbaute s. g. neue Schloß (früher Amthaus genannt) wurde, ebenso wie das Rathhaus, auf dem Wege zur Jacobikirche besichtigt. Nachdem das ältere Rathhaus durch einen Brand i. J. 1431 vernichtet war, wurde der ältere östliche Haupttheil im J. 1437 neu aufgeführt. Er hat das Eigenthümliche, daß eine Hälfte der westlichen Giebelseite um einen Sparren vor der anderen Hälfte vorsteht, was als das Wahrzeichen der Stadt gilt und zu der Redensart Veranlassung gab: ‚Er hat einen Sparren zu viel (bezw. zu wenig), wie das Rathhaus zu Sangerhausen.' Bei dem westlichen um d. J. 1552 aufgeführten Vorbau wurden die beim Abbruch des Augustiner-Einsiedlerklosters gewonnenen Baumaterialien benutzt. Hier findet sich ein mit schönem gothischem Maßwerk gezierter Brunnen und der Pranger oder Kak.

Die nun noch besichtigte Hauptkirche S. Jacobi ist in ihrer jetzigen Gestalt eine gothische Hallenkirche und von 1472 bis 1510 erbaut. Aus der früheren Kirche findet sich an der Nordfront der Leichenstein eines 1413 verstorbenen Friedrich v. Tenstete eingemauert. Im Innern ist besonders bemerkenswerth ein aus dem abgetragenen Augustinerkloster stammender schöner Altarschrein. Auch das von in weißem Marmor 1618 ausgeführte Grabdenkmal des Caspar Trillerschen (Schösser) Ehepaars ist eine italienische Arbeit von Kunstwerth.

Erst gegen 11 Uhr konnte in der mit den farbigen Wappenschildern der Städte, an welchen, mit Einschluß der diesjährigen, die Jahresversammlungen des Vereins stattfanden, geschmückten Gymnasialaula die Hauptsitzung eröffnet werden.

Der stellvertretende Vorsitzende Dr. v. Heinemann eröffnete dieselbe durch die Mittheilung, daß leider der Vorsitzende, Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht durch Kränklichkeit verhindert sei, zu der Versammlung zu erscheinen, wie er sich aus demselben Grunde auch zu seinem großen Bedauern veranlaßt sehe, seinen Vorsitz niederzulegen. Von dem erlauchten Protector des Vereins, dem regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode war ebenfalls auf die schriftliche Einladung die Antwort eingelaufen, daß dringliche Geschäfte sein Erscheinen nicht möglich machten.

Von den Vorstandsmitgliedern wurde sonst leider zum ersten Male eine der Hauptstützen des Vereins, der zweite Schriftführer Bode vermißt, dessen Versetzung als Amtsrichter nach Ottenstein an die äußerste Westgrenze des Braunschweigischen Landes diesem theuern Mann — hoffentlich nur auf kürzere Frist — die Sehnen seines Wirkens unterbindet. Sonst wurden in der Hauptversammlung gegen 150 Personen gezählt. Das ‚Tageblatt' der Versammlung wies — die Familienangehörigen ungerechnet — hundert Namen auf.

Nachdem der Vorsitzende noch des schmerzlichen Verlustes gedacht hatte, den nicht bloß der Verein, sondern die gesammte mittelalterliche monumentale Alterthumskunde durch das im Laufe des Jahres erfolgte Ableben des Conservators der Kunstdenkmäler Preußens, Geh.-R. v. Quast erlitten habe, dessen Gedächtniß die Versammlung durch Erheben von den Sitzen ehrte, hieß Herr Bürgermeister Gottlöber die Versammlung in herzlicher und gemüthlicher Weise namens der Stadt Sangerhausen willkommen.

Die Tagesordnung begann alsdann in hergebrachter Weise mit einem Berichte des ersten Schriftführers, der sich diesesmal zu einem Gesammtüberblick über die zehnjährige Entwickelung und Thätigkeit des Vereins seit seiner Begründung gestaltete. Es wurde zu zeigen versucht, aus welchen Quellen dem in erfreulicher Weise gediehenen und auf über 700 Mitglieder mit 4 Zweigvereinen zu Quedlinburg, Nordhausen, Wolfenbüttel und Sangerhausen herangewachsenen Vereine vorzugsweise seine Kraft geflossen sei und wie hierbei die wissenschaftliche und vaterländische Theilnahme aller Stände und Berufskreise zusammengewirkt habe. Es wurde die Mitarbeit der verschiedenen gesellschaftlichen und Berufskreise: der Archivare, Bibliothekare, Conservatoren, des Lehrstands, der Juristen, Geistlichen, Mediciner und einzelner Vertreter des Berg-, Forst- und Postfachs, des Wehrstands und wissenschaftlicher Private an den Vereinsveröffentlichungen mit einigen Zahlenangaben vergleichend geprüft und zu zeigen versucht, wie der Verein durch die Mannigfaltigkeit und Fülle urkundlichen und litterarischen Apparats und

seiner Bewahrer sowie durch die ansehnliche Zahl höherer Lehranstalten begünstigt sei, wie es aber auf gemeinsames von ernster Vaterlandsliebe beseeltes Zusammenwirken Aller ankomme.

Nächst den Arbeitern an sich haben auch die Einrichtungen des Vereins dessen Entwickelung wesentlich gefördert, so die bereits nach fast allen Seiten des Gebiets anberaumten Jahresversammlungen mit ihren Ausflügen, die überallhin dem Vereine persönliche Anknüpfungen und Berührungen vermittelten und seine Bestrebungen zu allgemeiner Kenntniß brachten. Wichtig für die gesammte Vereinsarbeit müsse auch das in der Vorarbeit bereits bis zum 9. Bde. vorgeschrittene Register über die zehn ersten Jahrgänge der Zeitschrift (in 12 Bänden mit 3 Ergänzungsheften) werden, während die mit Einschluß der nahezu vollendeten Theile auf sieben Bände gestiegenen Urkundenbücher ihre besonderen Register haben oder erhalten. Endlich müsse auch als eine wesentliche Stärkung unserer Vereinsbestrebungen die besonders den unermüdlichen Arbeiten des Herrn Bürgermeisters Brecht zu verdankende im vorigen Jahre erfolgte Begründung einer historischen Commission für die Provinz Sachsen freudig begrüßt werden, da hierdurch besondere und allgemeinere Unternehmungen in ersprießlicher Weise ausgeglichen und für die Hervorförderung der Urkundenschätze Erleichterung gewonnen würde.

An diesen Rückblick schlossen sich die von den anwesenden Vertretern mitgetheilten hier folgenden Jahresberichte über die Zweigvereine zu Quedlinburg, Nordhausen und Wolfenbüttel.

Bericht über die Thätigkeit des Harzer Geschichtsvereins, Ortsvereins Quedlinburg, während des Jahres 1875/76.

Der Verein hat sich auch im verflossenen Jahre bemüht, in dem Bereiche seiner Wirksamkeit den Sinn für die Ueberlieferungen der Vorzeit und das Verständniß für die Entwickelung der heimathlichen Verhältnisse rege zu erhalten. In den Vereinssitzungen wurden Vorträge gehalten über die Quedlinburger Münzgeschichte in Vergleichung mit der Geschichte anderer Münzstätten, ferner über die Veranstaltungen der Provinzialverwaltung zur Förderung der Pflege geschichtlicher Bestrebungen u. a. m.

Von dem Ergänzungshefte der Harzvereinszeitschrift für 1876 veranstalteten wir eine Sonderausgabe, deren Inhalt sich auf die Aufsätze von Hase und v. Quast über unsere Stiftskirche beschränkt.

Behufs Prüfung der Vermuthung Hase's, daß sich die Apsis der Kirche vormals über die jetzige östliche Abschlußmauer hinaus erstreckt

haben möchte, haben wir eine Nachgrabung vorgenommen. Dabei fand sich von früheren Grundmauern außerhalb der jetzigen keine Spur, auch keine etwa zur Aufnahme eines Fundaments in den sehr weichen und nur 20—25 cm. unter der Oberfläche liegenden Sandsteinfelsen eingehauene Grube. Eine andere Nachgrabung ergab, daß die ungewöhnlich schön und dauerbar ausgeführten Doppelthürme der hiesigen Aegidiikirche ursprünglich ein selbstständiges Bauwerk dargestellt haben müssen, da das Gesims der Plinthe um den ganzen Bau herum durchgeführt und das jetzige Kirchengebäude ohne Verband mit dem Thurme, beiläufig auch aus größeren Werkstücken und offenbar in späterer Zeit, errichtet ist.

Der Druck des zweiten Bandes unseres Urkundenbuches ist begonnen und schreitet langsam fort.

Quedlinburg, den 7. Juli 1877. Der Vorstand.
G. Brecht.

Bericht über die Thätigkeit des Nordhäuser Zweig-Vereins 1876—1877.

In dem verflossenen Jahre ist endlich eine der Hauptunternehmungen des Nordh. Alterthums-Vereins zu einem vorläufigen Abschluß gediehen: die Einrichtungen des Alterthums-Museums sind so weit gefördert, daß dasselbe am 29. Septbr. verg. Jahres dem Magistrat übergeben und nun dem Publikum geöffnet werden konnte. Wöchentlich einmal ist demselben die Besichtigung der Sammlungen unentgeltlich gestattet. — Diese bestehen zunächst aus der Ausbeute, welche die Ausgrabung des Herrn Prof. Virchow in der Einhornshöhle lieferte, daran schließen sich die von Herrn Pastor La Baume in Rospenwende beim Durchstich des Roßbergs bei Berga gesammelten Objekte und die Funde, welche Dr. Perschmann bei verschiedenen Ausgrabungen machte. In einer Reihe von Glaskasten sind dann Waffen und Geräthe der Steinzeit, Broncezeit, Eisenzeit, des Mittelalters und so folgend bis zur neuern Zeit aufgestellt; daneben eine Reihe von Rüstungsstücken, Waffen, Folterwerkzeugen, die bisher auf dem Rathhause aufbewahrt wurden, eine große Zahl von Münzstempeln der alten Nordhäuser Münze und die alten Siegelstempel des Raths und der Gewerke zu Nordhausen. Die Münzsammlung, zum großen Theil ein Vermächtniß des verstorbenen Rechtsanwalts Oßwald, ist besonders reich an Nordhäuser Münzen; neuerdings ist es durch die Munificenz des wissenschaftlichen Vereins gelungen eine Siegelsammlung von über

1000 Nummern, meist braunschweiger Siegel, zu erwerben. Die Sammlungen sind durch die zahlreichen Geschenke, welche ihnen zufließen, so bedeutend gewachsen, daß der ursprüngliche Raum bereits nicht mehr ausreicht und die Verlegung in größere Räume in Aussicht genommen ist. Wir müssen dankbar anerkennen, daß zunächst durch die Anregungen des Harz-Vereins ein für die Geschichte unserer Stadt so interessantes und wichtiges Institut ins Leben gerufen ist.

Nicht unerwähnt möge ferner eine Ausgrabung bleiben, welche in dem vergangenen Jahre durch Dr. Perschmann mit Unterstützung der Herren Sieberling in Nordhausen und Dr. Langenau aus Kelbra vorgenommen wurde. —

Aus der Hügelreihe, welche vom Kyffhäusergebirge auslaufend sich südlich von Kelbra hinzieht, tritt, ungefähr 1/2 Stunde von diesem Orte entfernt, eine aufsteigende Bergfläche hervor, die mit mehreren Reihen von kleinen Hügeln bedeckt ist. Die Regelmäßigkeit ihrer Anordnung kennzeichnet dieselben als künstlich aufgeworfen. In höchst liberaler Weise unterstützte Herr Amtmann Elßner in Roßla, in dessen Pachtung diese Hügel liegen, den Plan einer Ausgrabung. Am 12. Septbr. v. J. wurde der erste Hügel unter Aufsicht des H. Dr. Langenau, da Dr. Perschmann verhindert war, in Angriff genommen. Das Resultat war ein sehr günstiges. Nachdem ein Längenschnitt durch den Hügel gemacht worden war, fand man auf der Sohle desselben ziemlich in der Mitte ein gut erhaltenes Skelett mit zerschlagenem Hinterkopfe in gekrümmter Lage auf einem großen Steinblocke ruhend. Daneben fand sich eine einhenkelige tassenförmige Urne von grauem Thon mit Asche gefüllt, 6 cm. hoch, am Fuß 5 1/2 cm., an der Oeffnung 8 1/2 cm. Durchmesser. — Als am anderen Tage die Ausgrabung unter Leitung des Dr. Perschmann fortgesetzt wurde, erinnerte sich dieser der auf der letzten Versammlung des anthropologischen Vereins zu Jena aufgestellten Behauptung, daß bei tassenförmigen Urnen sich auch stets Broncegegenstände fänden. So wurde denn, trotzdem der Hügel erschöpft schien, eine nochmalige Durchsuchung vorgenommen und diese ergab als überraschendes Resultat zwei broncene Fundstücke, eine gut erhaltene Nadel 8 cm. lang mit einfachem, plattem Knopfe und eine dünne Spange, die aber so occidiert war, daß sie nur in Stücken herausgenommen werden konnte. — Es wurden dann noch zwei andere Hügel geöffnet, die aber beide als Kenotaphien sich erwiesen. Sie waren unregelmäßig aus Sandsteinen aufgeschichtet, zwischen denen sich vereinzelt Knochen und Asche fanden. — Die Ausbeute des ersten Hügels ist dem Nordhäuser Museum überwiesen worden. —

Als nächste Aufgabe unseres Vereins können wir die Herausgabe des dritten Heftes der Nordhäuser Grabdenkmäler bezeichnen, womit diese Arbeit zum Abschluß gebracht wird.

Nordhausen, d. 30. Juni 1877. Perschmann,
Schriftführer.

Bericht über die Thätigkeit des Geschichtsvereins zu Wolfenbüttel vom 20. Juli 1876 bis 20. Juli 1877.

Der Verein verfolgte in diesem Jahre im Wesentlichen dieselben Ziele wie in den vergangenen. Es wurden im Sommer 1876 ein paar Ausflüge unternommen, um besonders einige alte Burgreste in Augenschein zu nehmen. So die Liebenburg und die im Eckerthale gelegene Hasselburg und Ahlsburg. Hieran knüpften sich in der ersten Versammlung des Vereins am 20. Nov. 1876 noch längere Verhandlungen, zumal über die letzte der gen. Burgen, einen höchst eigenthümlichen Bau zwischen natürlichen Felsen. An Vorträgen wurden in diesem Jahre drei gehalten. Am 20. Nov. 1876 sprach Dr. Nehring über seine bei Westeregeln gemachten Ausgrabungen, auf Grund deren er die Ansicht entwickelte, daß die Gegend zwischen Magdeburg und Halberstadt-Quedlinburg in vorgeschichtlicher Zeit den Charakter eines Steppenlandes getragen habe (cf. die Aufsätze Nehrings in den Sitzungsberichten d. Berl. Gesellsch. f. Anthrop., Ethnol. u. Urgesch. v. 21. Oct. 1876 S. 3 ff. u. 16. Dec. 1876 S. 27 ff. im Montagsblatt d. Magdeb. Zeitg. v. 11. Dec. 1876 S. 396 f. u. in der Gaea 1877, XII. Jhrg. 4. Heft S. 218—223). Am 25. Jan. 1877 hielt Dr. v. Heinemann einen Vortrag über die Schauspiele und die Hofbühne des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg, und am 5. März 1877 redete Hauptmann Orth über die Riesengeschütze der ältesten u. neueren Zeit, wobei er die Geschichte der Artillerie in ihren Hauptzügen mit specieller Rücksicht auf die Braunschweigs entwickelte. Außerdem wurden in den Zusammenkünften noch mancherlei interessante historische Gegenstände gezeigt und besprochen. Einige dem Vereine zur Aufbewahrung übergebene kirchliche Alterthümer wurden auf Bitten des Museumsdirectors Dr. H. Riegel, da es dem Vereine zur Aufstellung derselben an einem geeigneten Raume gebricht, mit Zustimmung der betreffenden Besitzer dem herzogl. Museum zu Braunschweig übergeben.

Die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder beträgt 153 gegen 152 im vorigen Jahre.

Wir schließen hieran unter Benutzung einiger vom Herrn Lehrer Menzel eingesandter Nachrichten einen kurzen

Bericht über den Ortsverein zu Sangerhausen und Umgegend.

Der genannte Verein ist mit dem Wolfenbüttler ganz gleichen Alters, indem er am 19. November 1873 mit einer Versammlung im Sitzungssaale des Rathhauses eröffnet wurde. Obwohl von vornherein dem Harzvereine verbunden, wie dies auch die im J. 1874 dessen Vorstande eingesandten Vereinssatzungen aussprachen, war der Sangerhäuser Verein doch zunächst durch Mehrheitsbeschluß der ursprünglichen Mitglieder ein Sonderverein. Die Schwierigkeit unmittelbarer gliedlicher Verbindung mit dem Harzverein lag besonders darin begründet, daß der Sangerhäuser Verein, der keine Zeitschrift herausgibt, von seinen Mitgliedern nur drei Mark Beitrag erhebt und seine ganzen Einkünfte zur Begründung einer geschichtlichen Bibliothek und Sammlung verwenden wollte. Da aber von beiden Seiten ein freundliches Entgegenkommen stattfand und sich die Erkenntniß Bahn brach, daß doch auf die Dauer und von einem höheren Gesichtspunkte aus die engeren Kreise im organischen Zusammenschluß mit den weiteren eine größere Festigkeit und Bedeutung gewännen, das größere Unternehmen aber auf die Hülfe und Förderung seiner Glieder angewiesen sei, so wurde zwischen dem Sangerhäuser und dem Harzverein ein von dem Vorsitzenden des ersteren Dr. Fulda entworfenes Uebereinkommen getroffen durch welches beide Vereine gliedlich verbunden wurden. Von Seiten der Vorstandsmitglieder des Harzvereins wurde der Vertrag ohne alle Umstände einstimmig genehmigt.

Der bei der Begründung gebildete und seitdem durch jährliche Neuwahl immer wieder bestätigte Vorstand des Sangerhäuser Vereins setzte sich aus Herrn Progymnasialrector Dr. Fulda als Vorsitzenden, Pastor Reinecke zu Lengefeld als Schriftführer, Staats Anwalt v. Wille als Schatzmeister und Lehrer Clem. Menzel als Bibliothekar zusammen. Innerhalb der vier Jahre seines Bestehens hat der junge Verein sich stetig und gedeihlich fortentwickelt, auch schon den Grund zu einer eigenen Bibliothek und historischen Sammlung gelegt. Die Mitgliederzahl, die bis zum Juli d. J. bereits auf 70 gestiegen war — und der diesjährige Harzvereinstag wird sie noch vermehrt haben — ist aus allen Berufsklassen zusammengesetzt und der uns mitgetheilte Bericht unterschied deren vierzehn. Außer der Stadt breitet sich der Verein auch nördlich in die Harzberge, westlich in die goldene Aue, östlich bis Eisleben, südlich bis Artern und Gehofen aus.

Bis Mitte d. J. waren in 13 Vereinssitzungen folgende theilweise im Sangerhäuser Unterhaltungsblatt, in mehreren Fällen auch in unserer Zeitschrift veröffentlichte Vorträge gehalten worden:

Past. Reinecke:

1) Gauverhältnisse der Sangerhäuser Gegend.
2) Die ersten evangelischen Geistlichen in der Sangerhäuser Ephorie 1539 — 1589.
3) Kirchendisciplin in der Sangerhäuser Ephorie zu gleicher Zeit.
4) Das kirchliche und sittliche Leben in der Ephorie Sangerhausen von 1555 — 1580.
5) Die Zoberbrüderschaft in Groß-Leinungen.

Dr. Jul. Schmidt:

1) Fehde der Familie Kanngießer u. der St. Allstedt.
2) Lebensbilder zweier berühmter Sangerhäuser Potschild und Fehling.
3) Die getreue Hand beim Rath in Sangerhausen.
4) Denkmale der S. Jacobikirche in Sangerhausen.
5) Geschichte derselben Kirche.
6) Die verschiedenen Herrn, welche über Sangerhausen geherrscht.

Dr. Fulda:

1) Geschichte der Grillenburg.
2) Urkunden im Knopf der Ulrichskirche zu Sangerhausen.

v. Wille:

1) Mittelalterliche Baudenkmäler in Sangerhausen und Umgegend.
2) Ueber die Rothenburg.

Poppe:

1) Geschichte des Vorwerks Kastedt.

Menzel:

1) Die Siegel von Sangerhausen.
2) Gerichtsbarkeit, Hegung des Land- und Halsgerichts zu Sangerhausen.
3) Geschichte (Begründung) des Klosters Kaltenborn.
4) Kaltenborn während des Bauernkrieges und nach demselben und Gründung des Gutes Emseloher.

Außerdem wurde in den Sitzungen der Inhalt der Hefte der Harzzeitschrift nach ihrem Erscheinen besprochen. Die in Umlauf gesetzten Fragebogen ergaben mancherlei schätzbare Nachricht für die Geschichte von Sangerhausen und Umgegend. In den beiden letzten Jahren wurden auch gemeinsame Ausflüge in die Umgegend unternommen, woran auch die Damen sich betheiligten, zunächst nach der Grillenburg und Rothenburg.

Indem wir nun zum Bericht über die Vereinssitzung am 26. Juli zurückkehren, so wurde nach Mittheilung der Vereins-

berichte zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands für die nächsten drei Jahre geschritten. Wie bei den früheren Gelegenheiten wurde dieselbe summarisch vorgenommen, indem auf die von dem Herrn Landrath v. Doetinchem gestellten Anträge der bisherige Vorstand wiedergewählt, in die durch den Rücktritt des bisherigen Vorsitzenden erledigte Stelle der frühere Stellvertreter Herr Dr. v. Heinemann, als zweiter oder stellvertretender Vorsitzender aber Herr Gymnasialdirector Dr. Schmidt zu Halberstadt gewählt wurde. Auf den Antrag des neuen Herrn Vorsitzenden wurde aber S. Erlaucht Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, welcher durch sein stets reges hingebendes Interesse das Gedeihen des Vereins seit seiner Begründung wesentlich fördern half und sich ein dauerndes dankbares Andenken im Kreise der Geschichtsfreunde des Harzes gestiftet hat, einmüthig und einstimmig zum Ehren-Vorsitzenden erwählt.

Erfreulich war der nun folgende für die Sache sehr wesentliche Bericht des Vereinsschatzmeisters Huch, der für das Vorjahr 671 Mitglieder in 162 Ortschaften und eine Einnahme von 5096, eine Ausgabe von 4394 und einen Ueberschuß von 702 Mark nachwies.

Hiermit waren die eigentlichen geschäftlichen Fragen erledigt und es folgte der höchst anziehende inhaltreiche Vortrag des Herrn Dr. Fulda über die Kyffhäusersage, welchem die Versammlung mit Spannung folgte. Eines näheren Eingehens darauf bedarf es nicht, da die Arbeit im nächsten Heft unserer Zeitschrift veröffentlicht werden soll.

Nach Herrn Dr. Fulda machte Herr Professor Dr. Klopfleisch aus Jena, der die große Güte gehabt hatte, einer an ihn gerichteten Bitte zu entsprechen, Mittheilungen über die von ihm geleiteten außerordentlich erfolgreichen Ausgrabungen zu Leubingen bei Sömmerda. Dieselben erregten, von ausgelegten Zeichnungen und von Abbildungen auf einer aufgestellten Wandtafel wesentlich unterstützt, das lebhafteste Interesse der ganzen Versammlung.

Der zum Behuf der Ausgrabungen ausgeschachtete Hügel hatte $8^1/_2$ Meter Höhe, 34 M. Durchmesser. Er besteht aus zwei Schichten aus zwei ganz verschiedenen Zeiten. In der ersten Schicht fanden sich gleich nach den ersten Spatenstichen Knochen. Drei Reihen Skelette konnten hierbei mit Sicherheit unterschieden werden. Nach den Schädeln waren die darunter vertretenen Nationalitäten sehr verschiedene. Die Beigaben waren besonders Glas- und Steinperlen, außerdem die sogenannten Schläfenringe. Diese Ringe hat man überall da gefunden, wo sich eine slavische Bevöllerung fand. Darnach rührt also die oberste Schicht aus einer Zeit, in welcher schon eine slavische Bevölkerung in Thüringen ansässig war. Beim

Hang des Hügels fanden sich römische Münzen von Claudius Gothicus 276—279 n. Chr. Außerdem fanden sich unter den Glasperlen noch solche, die an Pompejanische Funde erinnern. Sie müssen aus der antiken Welt herübergebracht sein um die Zeit der Völkerwanderung. Es fand sich auch ein Rest von Gewandzeug, das Muster darauf mit zickzackartiger Verflechtung. In den Torfmooren Schleswigs hat man ähnliche Gewänder aus der Zeit des 4. Jahrh. hervorgefördert. Dann fanden sich noch Ringe mit Filigranarbeit und ein Eisenmesser von mondsichelartiger Form aus dem Uebergang von der heidnischen zur christlichen Zeit.

Unter dieser oberen Schicht folgte erst eine mächtige Lage Erde von gegen 16 Fuß Tiefe. In diesem mittleren Theil fand sich eine Steinanhäufung in konischer Gestalt, dachziegelartig übereinander gelegt zur Abhaltung des Wassers gegen sieben Fuß über dem Grabe. Das Grab selbst hatte eine prismatische Gestalt und stellte eine aus starken Bohlen hergestellte Hütte nach Art eines Blockhauses dar. Erst folgten Erde mit Knochen, dann eine Diele. Fast auf der letzteren lagen die Todten. Oben lag ein fester Balken, darauf Schwartenbretter. Die Lücken der Bohlenfugen waren mit Gips ausgegossen, ein sehr bemerkenswerther Beweis, daß die Bewohner Thüringens schon ein halbes Jahrtausend vor Christus die Verwendung und Bearbeitung dieses Materials verstanden. Interessant ist ferner, daß das Holzgerüst nach hinten durch einen $1/_2$ Meter starken Baumstamm gestützt erschien. Der Bau war mit Platten und zwischen den Platten und Bohlen mit Schilf bedeckt.

Das Innere des Grabes war 4 Meter lang, 2 M. breit, der umgebende Graben $1/_2$ M. breit. Der Todte lag mit dem Kopf nach Norden sehend, zu Füßen eine merkwürdige kolossale Urne, glatt polirt. Diese Begräbnißweise ist durchaus ungermanisch, denn nach Tacitus bedeckten die Deutschen ihre Todten nur mit Rasen. Die Leubinger Art der Gräber findet sich nur da, wo Kelten saßen. Für die Kelten spricht auch die innere Einrichtung des Grabes. Hier fanden sich ein viereckiger Stein zum Messerschärfen, eine Steinaxt, vier Dolchklingen. Der Griff der letzteren hat die Gestalt einer Parirstange; das ist eine orientalische oder alte etruskische Form. Mit den Etruskern mußten die Verstorbenen schon in Handelsverbindung stehen. Noch fand sich im Grabe eine Reihe von Steinbohrern von Bronce.

Das merkwürdigste sind die Goldsachen, die mitgefunden wurden, zusammen von etwas über $1/_2$ Pfund Gewicht: 1) ein Unterarmring; 2) zwei Fingerringe. Merkwürdig ist, daß sich hier eine vollkommene Parallele für den Ring im Hallstadter Funde bietet;

3) eine Spirale von Golddraht; 4) zwei Haarnadeln von sehr seltener Form.

Hiernach ergibt sich mit Vergleichung des Hallstadter und mehrerer italienischer Funde folgende Zeitbestimmung. Den sichersten Anhalt bietet uns die Münzkunde. Mitte des 5. Jh. v. Chr. begann ein neues bis gegen 217 v. Chr. dauerndes System der etruskischen Münzen, des aes grave. Im Ganzen werden drei Perioden etruskischer Münzen unterschieden. In Deutschland gehört einer ähnlichen Periode der Hallstadter Fund an, doch zeigt Leubingen einen noch etwas älteren Typus. Er ist in die Zeit zw. dem 4. u. 5. Jahrh. v. Chr. zu setzen, so daß zwischen dem eigentlichen Grabe und den Begräbnissen der oberen Schicht ein Zeitraum von gegen 1000 Jahren liegt.

Es ist zu bemerken, daß das innere Grab die Leiche eines älteren Mannes zeigt, welchem zwischen Ober- und Unterkörper eine jüngere weibliche Leiche quer übergelegt ist, etwa die Leiche eines Edeln und seiner jüngeren Tochter. Die im Auftrage der historischen Commission unternommeren Ausgrabungen sollen fortgesetzt werden und sind die Mittel hierzu in sichere Aussicht gestellt.

Zum Beschluß dieser Versammlung wurde **Blankenburg a. H.** als Ort des nächstjährigen Vereinstags bestimmt.

Es wurde nun der Gang zum gemeinsamen Festessen im Gasthof zum ‚Prinzen von Preußen' angetreten. Wir müssen an dieser Stelle von einem Eingehen auf die verschiedenen sinnigen und geistreichen Ansprachen und Trinksprüche dieses Mahls, dem auch eine ‚alterthümliche' Speiseordnung mit Beziehungen zu Ort und Gegenwart zu Grunde gelegt war, absehen, da unser Bericht ohnehin des mannigfaltigen Stoffs wegen eine außergewöhnliche Ausdehnung gewinnt. Zu erwähnen ist nur, daß an den Protector und den nunmeherigen Ehrenvorsitzenden des Vereins, des regierenden Grafen und des Gr. Botho zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht Glückwunsch-Depeschen nach Wien und bezw. Ilsenburg befördert wurden und daß ein schwungvolles zu der Versammlung verfaßtes Gedicht von der Kyffhäusersage vom Verfasser Herrn Dr. Hoffmeister in Berlin vorgetragen und vertheilt wurde.

Gegen Ende des Festessens stellte sich ein am späteren Abende noch zunehmendes Regenwetter ein, das allerdings die in der Festordnung bestimmte archäologische Wanderung verhinderte, auch das abendliche Concert im Schützenhause störte, obwohl das Feuerwerk noch ziemlich zur Geltung kam und ein Theil der Versammlung bis an den späten Abend an den geselligen Freuden theilnahm. Der beim Schluß der Hauptversammlung auf 6 Uhr anberaumten zweiten Sitzung in der Gymnasialaula kam aber diese Einschränkung

durch höhere Gewalt nur zu statten, indem ein ansehnlicher Kreis von Theilnehmern zur Erledigung der noch übrigen Aufgaben um so fester zusammengehalten wurde.

Der Vorsitzende übertrug zuerst dem ersten Schriftführer die Verlesung einer sehr merkwürdigen Mittheilung des Oberlehrers Dr. Größler in Eisleben über sehr alte Glocken im Mansfeldischen, deren älteste v. J. 1232 sogar die Ehre beansprucht, die älteste mit bestimmter Jahreszahl datirte Glocke in Deutschland zu sein, von der wir Kenntniß haben. Wegen einer ihm anbefohlenen Brunnencur zu Salzbrunn war der verehrte Einsender verhindert worden den für die Hauptversammlung bestimmten Vortrag: ‚Wanderungen durch Dorfkirchen des Mansfelder Seekreises' zu halten.

Die Mittheilung über die Glocken gab zu einer sich daran knüpfenden Besprechung Anlaß. Herr Dr. Jul. Schmidt erläuterte das beim Glockenguß beobachtete Verfahren, wobei die Inschriften häufig erst nachträglich angebracht und die Bracteaten aufgeschweißt wurden. In den Glockenmantel sei die Schrift, nachdem derselbe getrocknet, eingravirt worden, daher vielfach Stellen ausgesprungen seien und die Schrift verkehrt erscheine. Seit dem 14. Jahrh. wird die Abformung mittelst Wachs durchgeführt und von da ab die Gestalt der Buchstaben und Zeichen die richtige. Bezüglich der verkehrt gestellten Buchstaben auf Münzen bemerkt Herr Pastor Stenzel, daß diese Erscheinung doch nur eine seltene Irregularität sei.

An diesen Gegenstand schloß sich ein anderer von allgemeinerem Interesse, wobei es der Versammlung sehr zu statten kam, daß aus den Vorständen der benachbarten Sächsisch-Thüringischen Vereine zu Halle und Jena Vertreter zugegen waren, aus Halle Herr Prof. Dr. Opel, aus Jena die beiden Schriftführer des Thüringischen Geschichtsvereins, die Herrn Professor Dr. Klopfleisch und Dr. jur. Karl Schultz aus Jena. Letzterer, welcher durch ein freundliches Schreiben des Herrn Oberappellationsgerichtsraths Prof. Dr. Muther vom 23. Juli wegen eigener amtlicher Behinderung als Vertreter empfohlen war, hatte — ebenfalls dringlicher geschäftlicher Behinderung wegen, schon nach dem gemeinsamen Essen abreisen müssen, aber es hatten persönliche Vereinbarungen getroffen werden können.

Es handelte sich zunächst um Bemühungen für die Erhaltung der merkwürdigen Ruinen von Paulinzelle und des Kyffhäusers. An der vom Dr. Jul. Schmidt eingeleiteten Besprechung nahmen außer dem Genannten besonders die Herren Prof. Dr. Böttger aus Dessau, Bürgerm. Brecht aus Quedlinburg, Buchhändler Huch,

Dr. Jacobs, Oberl. Dr. Krenzlin aus Nordhausen, Bau-Inspector Rasemann und Dr. Richter aus Eisleben und Bau Inspector Sommer aus Zeitz Theil, welche theilweise auf Grund genauer Orts- und Sachkenntniß die Ansichten und Wünsche der Versammlung zum Ausdruck brachten, die schließlich zu folgendem Antrag führten: Der Harzverein beschließt in Gemeinsamkeit mit den auf seiner 10. Hauptversammlung vertretenen Geschichts-Vereinen zu Halle und Jena die Schwarzburgische Regierung zu ersuchen, der Ruine Paulinzelle auch hinfort die derselben bisher bekundete Aufmerksamkeit zuzuwenden, um einer Schädigung der Ruine vorzubeugen.

In Betreff der Ruine Kyffhausen wurde beschlossen, in dem an die fürstlich Schwarzburgische Regierung zu erlassenden Dankschreiben unter dankbarer Anerkennung dessen, was bereits zur Erhaltung dieses gefeierten Denkmals vaterländischer Erinnerung geschehen sei, mit einfließen zu lassen, wie wichtig es sei, daß Gleiches auch hinfort geschehe.

Schließlich brachte Herr Professor Dr. Opel in Folge einer höheren Orts an ihn ergangenen Aufforderung die Frage in Anregung, ob es nicht geeignet erscheine und beliebt werde, daß die bestehenden oder in der Bildung begriffenen Alterthumssammlungen einzelner Städte und Vereine abgegeben und für ein zu gründendes Provincialmuseum bestimmt würden. Den einstimmigen Widerspruch, den dieser Gedanke bei allen Versammelten erweckte, faßte besonders Herr Dr. Fulda in warmen Worten über die Bedeutung und Berechtigung örtlicher Sammlungen zusammen, worauf Herr Prof. Opel sich gegen das Mißverständniß verwahrte, als habe er seine persönliche Ansicht ausgesprochen, er habe nur die Meinung der Versammlung hören wollen. Von der letzteren wurde übrigens keineswegs die Wichtigkeit und Erwünschtheit eines Provincialmuseums verkannt, welches durch Ankäufe besonders von Privaten, Ausgrabungen, dann aber auch durch Austausch und durch Abformungen und Nachbildungen nach dem Vorbilde des Römisch-Germanischen Museums zu Mainz in nicht zu langer Zeit zu einem erwünschten Umfange gedeihen könne.

Die auf den nächsten Tag Freitag den 27. Juli angesetzte Fahrt nach dem Kyffhäuser und der Rothenburg war vom schönsten Wetter begünstigt, da die starken Regengüsse des vorhergehenden Tages die Luft sehr angenehm erfrischt hatten. Zu den Wagen, welche bald nach 7 Uhr morgens aus Sangerhausen ausfuhren, fand sich mittelst der Eisenbahn und zu Fuß aus den benachbarten Orten der goldenen Aue noch eine größere Anzahl von Theilnehmern und bei der Stätte der alten Reichspfalz Tilleda gesellte sich zu den übrigen noch ein Arternscher Wagen.

Bei der Kyffhäuserruine wurde der Verein namens Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt von Herrn Regierungs- und Baurath Brecht und Herrn Finanzrath v. Bamberg zu Rudolstadt begrüßt, wie auch die Herrn Forstmeister v. Ketelhodt und Landrath Klipsch zu gleichem Zwecke deputirt waren. Der Herr Baurath übernahm die Erklärung und legte der Versammlung einen zum Zweck dieses Besuchs gefertigten Plan der Ruine in größtem Maßstab vor. Auch war seit mehreren Wochen alles mögliche geschehen, um unseren Besuch dieser durch Geschichte und Sage geweihten Stätte zu erleichtern. Wir fühlen uns gedrungen, auch in diesem öffentlichen Berichte dankend der Bemühungen zu gedenken, welche im Auftrage Sr. Durlaucht des Fürsten besonders des Herrn Staatsministers v. Bertrab Excellenz in lebhaftestem persönlichen Interesse für die Sache und Herr Baurath Brecht in dieser Angelegenheit übernahmen. Der ganze Zusammenhang der Dinge würde freilich nicht gegeben werden, wenn unerwähnt bliebe, daß Herr Bürgermeister Brecht, Bruder des Bauraths, hierbei das Band zwischen dem Vereine und Rudolstadt war und durch briefliche und persönliche Anregung nichts versäumte, was zur Sache dienlich erschien. Hier und in der Anknüpfung mit dem neu aufstrebenden Thüringischen Vereine fand er das vollste Verständniß und freundlichste Entgegenkommen.

Nach der Hauptbesichtigung erquickte die Festversammlung im Mittelpunkte der Ruine ein von des regierenden Fürsten Durchlaucht gespendetes und aufs reichlichste und mannichfaltigste ausgestattetes Frühstück. Der wohlthuende Eindruck, den solche huldvolle fürstliche Gastlichkeit an dieser gerade in unsern Tagen wieder besonders gefeierten idealen Stelle des deutschen Reichs in der herrlichsten Sommerschöne übte, wird gewiß bei jedem Theilnehmer dieser historischen Versammlung in dankbarer Erinnerung haften. Das Dankgefühl der Gäste fand einen Ausdruck in einem dreifachen begeisterten Hoch auf den Fürsten, welches vom Vorsitzenden ausgebracht wurde. Unmittelbar darnach wurden auch in gleichem Sinne Depeschen an des Fürsten Durchlaucht und an Herrn Staatsminister v. Bertrab nach Ostende bezw. Rudolstadt aufgegeben. Die huldvolle fürstliche Antwort erfolgte umgehend zu Händen des Herrn Landraths v. Doetinchem, Mitglied des Festausschusses, während S. Excellenz in einem vom lebhaften Interesse für die Sache zeugenden sehr gütigen Schreiben an den Vereinsvorsitzenden Dr. v. Heinemann antwortete. Herr Finanzrath v. Bamberg begrüßte die Versammlung freundlichst im Namen seines fürstlichen Herrn.

Nach längerem Verweilen in den verschiedenen Theilen der Ruine begaben sich die Festgäste durch die schönen Laubgänge des

Waldes nach der in ihren baulichen Ueberbleibseln noch schöneren Rothenburg, von welcher man sich nach etwa halbstündlicher Umschau und Rast trennen mußte, um in die goldene Aue nach dem freundlich und offen gelegenen Kelbra hinabzusteigen, wo in dem Möhlauschen Gasthofe noch ein recht zahlreich besetztes schönes Abschiedsmahl gehalten wurde. Von den mannigfachen in der Scheidestunde gehaltenen Ansprachen und Trinksprüchen sei nur erwähnt, daß die Anwesenden alle in das vom Herrn Pastor Reinecke zu Lengefeld ausgesprochene Wunscheswort: „Auf gemeinsames Wiedersehen in Blankenburg" freudig einstimmten.

Nach dem Vereinstage erledigte der Vorstand die Ausführung der auf demselben gefaßten Beschlüsse und sprach den Dank des Vereins bei allen Personen und Orten aus, durch deren gütige und hingebende Mithülfe die Versammlung einen so erfolgreichen und erfreulichen Verlauf genommen hatte.

Gleichzeitig mit dem vorliegenden Doppelhefte sind nun auch zwei neue Bände harzischer Urkundenbücher zum Abschluß gelangt, nämlich die zweite Hälfte des Ilsenburger Urkundenbuchs und der erste Band des Urkundenbuchs der Stadt Halberstadt. Die zweite Abtheilung des vom Harzverein, Ortsvereins Quedlinburg, herausgegebenen Quedlinburger Urkundenbuchs befindet sich schon seit längerer Zeit im Druck, doch scheint sein Abschluß innerhalb des laufenden Jahres nicht erwartet werden zu dürfen.

Der Zugang an Mitgliedern ist seit dem letzten Vereinsbericht folgender:

Artern.

Braune, Albert.

Aschersleben.

Hoernecke, Gust., Rentner.
Koenig, Kreisrichter.

Bochum, Westfalen.

Eilers, Gymnasiallehrer.
Dr. Thiele, Oberlehrer.

Brücken.

Schroeter, Pastor.

Clausthal.

Appenroth, Dr. med.
Voigt II, Lehrer.

Ermsleben.

Riemeyer, Actuar.

Gardelegen.

Heß, Joh. Ed., Königl. Baurath.

Kelbra.

Langenau, Dr. med.

Lillesand, Norwegen.

Gottwald, Gust.

Magdeburg, Neustadt bei.

Scheffer, Oberprediger.

Mansfeld.

Gerner, A., Diaconus.

Quedlinburg.

Steinwirker, Dr. med.

Roßtrappe bei Thale.

Sontag, Gastwirth.

Sangerhausen.

v. Doetinchem, Landrath.
Dr. Fulda, Rector.
Lehnert, Gärtner.
Noetel, Gerichtsdirector.

Siptenfelde.

Frenckel, Pastor.

Tilleda.

Theune, Pastor.

Wallhausen.

Eckhardt, Dr. med.

Zellerfeld.

Tolle, Gastwirth.

Zerbst.

Glöckner, G., Gymnasiallehrer.
Dr. Zurborg, Gymnasiallehrer.

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen Geschenke und Erwerbungen.

119. Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. 41. Schwerin 1876. —

437. Jahrbücher für schweizerische Gesch. herausgeg. v. der allgem. Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Band I. Zürich 1877.

152. Kroniek van het histor. Genootschap te Utrecht. Jaarg. 31. Utrecht 1876.
Werken v. h. hist. Genootsch.: Journaal v. Const. Huygens, den zoon v. 21. Oct. 1688 tot 2. Sept. 1696. Utrecht 1876 — (23) Hamaker De Rekeningen der Grafelijkheid van Holland onder het Henegouwsche Huis. Utrecht 1876 (24).

185. Zeitschr. d. histor. Ver. für Schwaben und Neuburg. Jahrg. III. Augsburg 1876.

191. Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Jahrg. 23. Nürnberg 1876.

204. Annalen van den Oudheidskundigen Kring van het Land van Waas. VI. 3. 4. S. Nikolaas 1877. —

520. Sitzungsberichte der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat 1877.

203. Publications de la section historique de l'institut de Luxembourg. XXXI. 1877.

57. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Jahrg. 12. 1. 2. Magdeb. 1877.

626. Altpreuß. Monatsschrift. XIII. 7. 8. XIV. 1—4. Königsberg 1876 und 1877.

218. Jahresbericht der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften 1876. Sitzungsberichte Jahrg. 1876.
Abhandl. der Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie G. 8. Prag 1877.

197. Urkundenburg der Abtei St. Gallen. Theil III. Liefr. II. III. herausgeg. vom histor. Verein des Kantons St. Gallen.

449. Archiv für Geschichte u. Alterthumskunde v. Oberfranken. Bd. XIII. 2. Bayreuth 1876.

436. Verslag 48 der Handelingen van het Friesch Genootschap over het Jaar 1875—76.
De vrije Fries. Leeuwarden 1876.

512. Zeitschr. d. Vereins für Geschichte u. Alterthum Schlesiens. Bd. 13. 2. Breslau 1877.

513. Scriptores rerum Silesiacarum. Bd. X. Breslau 1877.

223. Mittheil. der K. K. Mährisch-Schlesischen Ges. zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde. Jahrg. 1876. Brünn.

203. Chartes de la famille de Reinach déposées aux archives du Grand-Duché de Luxembourg. fasc. 1. Luxemb. 1877. —

642. Mittheilungen d. Vereins für Anhaltinische Gesch. u. Alterthumskunde I. 7. 8. Dessau 1877. —

554. Jahresber. 38 u. 39 der Rügisch-Pommerschen Abtheil. der Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. Alterthumskunde. Greifswald 1877.
Pyl Pommersche Genealogien. Bd. 3. Berlin und Greifsw. 1878.

437. Mittheil. der antiquar. Ges. in Zürich XL. XLI. Zürich 1876 u. 77.

211. Baltische Studien. Jahrgang 27. Stettin 1877.

545. Unger Postola Segur. Christiania 1874.
Hertzberg Grundtraekern i den aeldeste Norske Proces. Kristiania 1874.

532. Mittheil. des Freiburger Alterthumsvereins. Heft 13. Freiburg 1876.

440. Archiv des histor. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg. Bd. 24. 1. Würzburg 1877.
Fries Gesch. des Bauernkrieges in Ostfranken. Würzburg 1876.

534. Aarboger for Nordiske Oldkyndighed og historie. Heft 3. 4. 1876.
Mémoires de la société royale antiquaire du Nord. Copenhague 1875 et 76.

231. Archiv des Ver. für siebenbürgische Landeskunde XIII. 1—3. Hermannstadt 1876. 1877. —

122. Abhandlungen der histor. Classe der Königl. Bayerischen Academie der Wissenschaften XIII. München 1877. —
v. Liliencron, Ueber den Inhalt der allgemeinen Bildung in der Zeit der Scholastik. München 1876.

195. Zeitschr. des Ver. für würtembergisch Franken. X. 2. Heilbronn 1877.

121. Meklenburgisches Urkundenbuch. Bd. X. Schwerin 1877.

638. Festschrift zur vierten Säcularfeier der Eberhard-Karls Universität zu Tübingen. Stuttgart 1877.

140. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins. XII. Bonn 1877.

560. Zeitschr. d. Gesellsch. für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. VII. Kiel 1877.

625. Dr. Volger: Urkundenbuch der Stadt Lüneburg. 1877.

161. Fr. Pressel: Ulm und sein Münster. Ulm 1877.

447. Mittheil. d. Königl. Sächs. Alterthums-Vereins. Heft 26 u. 27. Dresden 1877.

153. Mittheil. des histor. Ver. für Steiermark. Graz 1877.
Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg. 14. Graz 1877. —

648. Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden u. Annalisten zur Geschichte des Erzstifts u. Herzogthums Magdeburg. Bearb. vom Archivrath Gr. A. v. Mülverstedt. Thl. I. Magdeburg 1876.

645. Menzel Clem.: Hochzeitsgebräuche in der Altmark. Stendal 1877. (Gesch. d. Hr. Verf.

649. Groeßler: Der große Brand der Stadt Eisleben im August 1601. (Eisleber Tageblatt 1. Juni 1877.)

642ª. Krause G.: Ludwig Fürst zu Anhalt Cöthen und sein Land vor und während des 30 jähr. Krieges. Cöthen 1877. (Gesch. des Hrn. Verf.)

639. Irmisch Th.: Beiträge zur Schwarzburgischen Heimathskunde:
XXXI. Nachricht über d. Dorf Toba.
XXXIV. Zur Musikgeschichte Sondershausens.
XXXV. Nachr. über Wein u. Obstbau des Jechaburger Stiftes im 16. Jahrh. (Gesch. d. Hrn. Verf.)

An Manuscripten:

a. Historische Notizen aus dem Nachlaß des Amtsrichters Käufer u. zwar über: Abbenrode, Asseburg, Bevenrode, Bienrode, Borwell, Brunsrode, Cremlingen, Destedt, Erkerode, Essenrode, Gropendorf, Hoetzum, v. Honrodt, Hordorf, Hondelage, Lehndorf, Lucklum, Melverode, Neubrück, Oelper, Querum, Reitling, Riddagshausen, Ruhme Schapen, Scheverlingenburg, Schulenrode, Sickte, Stöckheim, Thune, v. Veltheim, Veltenhof, Volkmarrode Waggum, Warberg, Weddel, v. Wenden, Wendhausen (Nobiskrug), Wolfenbüttel. — (Gesch. des Herrn Hermes in Braunschweig.)

b. Jesaias Harsleben: Einnahme und Ausgabe-Register des Klosters Michaelstein von Michaelis 1556 bis Michaelis 1557. — (Gesch. des Herrn Gymnasiallehrer Koehler.)

c. 1) Schreiben des Gregor Werbigk (Geistl. Rechts Doctor, Dechant der St. Nicolauskirche in Magdeburg. 1520. —
2) Schreiben des Dechanten Heinr. Horn. (Gesch. des Hrn. Menzel in Sangerhausen.)

An Münzen:

Ein Stolberg-Werniger. Ducat. Umschr. Carl Ludw. Heinr. Christi. Fried. Com. Stolb. Wern. (Geschenk des Herrn Apotheker Zechlin in Salzwedel.)

An Kunstgegenständen:

Bildniß des Fürsten Ludewig zu Anhalt 1625, Stifters der fruchtbringenden Gesellschaft. Photographie. (Geschenk des Herrn Hofrath Krause in Cöthen.) —

Bleiabguß eines Täfelchens mit der Darstellung Jesu Christi umgeben von den vier Evangelisten Zeichen. (Gesch. des Herrn Fenkner in Osterode.)

Wernigerode, den 10. September 1877.

Dr. A. Friederich,
Conservator der Vereinssammlungen.



Ankündigung.

Einem jeden Theilnehmer der Hauptversammlung in Sangerhausen wird das prachtvolle vom Bildhauer Nosseni († 1620) angefertigte Grabdenkmal des Rentmeisters Caspar von Triller und dessen Ehefrau in der St. Jacobikirche in Sangerhausen noch in Erinnerung sein. Der Photograph Spieß hat nun eine gut ausgeführte Aufnahme dieses Denkmals, das in einem der späteren Hefte unserer Zeitschrift näher beschrieben werden soll, bewerkstelligt und offerirt diese Photographien den Mitgliedern des Harzvereins. Der Preis des Exemplars (Großquart) wird sich je nach der Anzahl der Abonnenten auf 2 bis 3 Mark belaufen und bitte ich die Herren, welche eine Photographie dieses Kunstwerks wünschen, sich gef. an den Unterzeichneten wenden zu wollen.

Sangerhausen, den 28. September 1877.

Clemens Menzel, Lehrer.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.





